Jeremias Gotthelfs

Darstellung des Berner Taufwesens,

volkskundlich und historisch
untersucht und ergänzt

Inaugural-Dissertation
der
philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Albert Brüschweiler
aus Zihlschlacht

Diss.
Bern
1925.

Bern
Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau
1925

Jeremias Gotthelfs

Darstellung des Berner Taufwesens,

volkskundlich und historisch
untersucht und ergänzt

Inaugural-Dissertation
der
philosophischen Fakultät der Universität Bern
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von

Albert Brüschweiler
aus **Zihlschlacht**

Bern
Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau
1925

*12828

Von der philosophischen Fakultät angenommen auf Antrag des Herrn Professor Dr. Harry Maync.

Bern, den 16. November 1917.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Der Dekan:
Prof. Dr. H. Maync.

Vorwort.

Die Wahrheit des Spruches: „habent sua fata libelli“ musste ich über der Ausführung des vorliegenden Buches oft fast schmerzlich erfahren. Die Arbeit an einem literarischen Vergleich zwischen Gotthelf und Auerbach überzeugte mich von der Notwendigkeit, Gotthelfs Darstellung des Bernervolkes näher untersuchen zu müssen, um dadurch wertvolle Aufschlüsse über Darstellungsart und Stil des Dichters zu erhalten. Dass es zugleich auch galt, Gotthelfs überragende Stellung als Volkskundler und Kulturhistoriker zu untersuchen, war mir von vornherein klar. Da mir auch Herr Prof Dr. Rudolf Hunziker und Herr Dr. Hans Bloesch, die beiden hochverdienten Herausgeber sämtlicher Werke des Dichters, ein solches Unternehmen als die dringendste Arbeit der Gotthelfforschung bezeichneten, entschloss ich mich in jugendlicher Kühnheit, das Werk zu beginnen.

Meine methodischen Pläne stimmten in mancher Hinsicht mit denjenigen, die Gabriel Cunche in seinem höchst wertvollen Werke: „La société paysanne bernoise dans la première moitié du XIX^{e} siècle, d'après les romans de J. G.“ ausgeführt hat, überein. Meine ursprünglich mehr literarhistorisch-stilkritisch abgefasste Arbeit: „Gotthelfs Darstellung des Bernervolkes“ wuchs aber, da ich von vornherein der Echtheit all der vom Dichter geschilderten Sitten, Gebräuche und Glaubensvorstellungen nachspürte, zu einem derartig weitreichenden, grossen literarhistorisch-geschichtlich-volkskundlichen Unternehmen an, dass ich mich beschränken musste, um so mehr, als mir Prof. Dr. Singer dringend empfahl, das Werk volkskundlich vergleichend anzupacken. Ueber zweitausend engbeschriebene Quartseiten volkskundlicher Notizen lagen vor mir. Dies Material vollzählig und gewissenhaft volkskundlich vergleichend zu verarbeiten, umfasst nicht nur das Lebenswerk eines Mannes, rechnete ich aus, sondern mehrerer Forscher, die ihm ihre volle Kraft widmen können. Fast wollte mir der Mut sinken; beinahe wäre ich an den Schwierigkeiten der Arbeit gescheitert, wie bereits zwei Herren, die dasselbe Thema hatten behandeln wollen.

Da aber das Aufgeben eines Unternehmens nicht meiner Art entspricht, zerhieb ich den gordischen Knoten und entschloss mich, die Geburts-, Tauf-, Hochzeits- und Totenbräuche herauszugreifen. Und da auch diese Arbeit bei meinen sich nun über den ganzen Kanton Bern, die Schweiz und das Ausland erstreckenden Untersuchungen zu unheimlichem Umfang auswuchs, beschränkte ich mich auf das Taufwesen.

Als ich mit dieser Arbeit schon weit fortgeschritten war, vernahm ich, dass Herr Dr. Grunau auf demselben Gebiet arbeite. Wir teilten sofort den reichhaltigen Stoff. Ich übernahm die hier vorliegenden Teile. Herr Dr. Grunau wird das Geschenkwesen, die Einbünde, die Bräuche bei der Taufmahlzeit und die Namengebung bearbeiten. Das reichhaltige, volkskundliche Material aus Gotthelf wird dabei ebenfalls zur Verwendung gelangen.

Eine grössere Anzahl historischer Kapitel werde ich später veröffentlichen (um nur einige zu nennen: Geschichte der Taufagenden, Ansehen und Bedeutung der Taufe, Haus- und Nottaufe, Zeit und Ort der Taufe, Taufe papistischer Kinder usw.). Leider wuchsen sich auch die Ausführungen über den Taufaberglauben zu einem solchen Umfang aus, dass ich sie hier nicht bieten kann. Ueber viele wichtige und bekanntere Glaubensvorstellungen habe ich in den einzelnen Kapiteln gehandelt, mehr konnte ich nicht leicht bieten, um die übrigen Ausführungen inhaltlich nicht auseinanderzureissen. Aus demselben Grunde habe ich auch sehr viel Stoff in den Anmerkungen unterbringen müssen.

Meine Arbeit ist eine durchaus eigenartige und neue. Von den Schilderungen eines Dichters ausgehend, ein ganzes reiches Kulturbild in seiner Jahrhunderte, ja teilweise Jahrtausende langen Entwicklung zu verfolgen und darzustellen, ist nicht gerade eine leichte Aufgabe. Die gewohnheitsmässigen Nörgler und Kritiker fordere ich auf, es besser zu machen.

Wie unscheinbar nehmen sich einzelne Bräuche und Glaubensvorstellungen aus. Ahnt der geneigte Leser, welche Mühe es oft kostete, sie an einem Ort womöglich mehrmals festzustellen? Ebenso viel Arbeit steckt aber hinter dem, was nicht im Buch steht, hinter den sogenannten negativen Ergebnissen der Forschung!

Zu jedem in dieser Arbeit erwähnten Brauch, zu jeder Glaubensvorstellung habe ich selbst zahlreiche Erhebungen vorgenommen!

Die verehrten Sammler, die an Ort und Stelle wohnten und die geeigneten Leute von vornherein kannten, brauchten, trotz angestrengter Arbeit, oft Wochen, ja Monate, bis sie die Fragebogen ausgefüllt hatten!

Auch darin beschreitet meine Arbeit durchaus eigenartige und neue Wege, dass sie in einem grössern Gebiet (bestehend aus manchen Talschaften, bewohnt von verschiedenen Volksschlägen) aus fast jedem Dorf und jedem Weiler volkskundliche Erhebungen bieten kann. Es ist meine Ueberzeugung, dass sich diese Methode in der volkskundlichen Forschung durchsetzen wird. Ein Hindernis werden vorläufig nur die ungeheuren Kosten sein, die eine solche Art des Schaffens zur Folge hat.

Es bleibt mir die angenehme Pflicht, allen, die das vorliegende Buch irgendwie gefördert haben, meinen herzlichsten Dank auszusprechen, so in erster Linie all den Herren Pfarrern und Lehrern oder sonstigen fleissigen Sammlern, die Herrn Dr. Grunau und mich in liebenswürdigster Weise durch Ausfüllung der Fragebogen und weitere volkskundlich wertvolle Mitteilungen unterstützt haben.

Dankbar gedenke ich auch all der zahlreichen Leute, die ich in den meisten Gemeinden unseres Kantons und in vielen andern Gegenden des In- und Auslandes zu Hause, auf dem Felde, bei der Arbeit, im Gasthof, in der Eisenbahn, bei Volkszusammenkünften und Festen aufgesucht habe, um ihnen Mitteilungen zu entlocken; ich erinnere mich mancher Bekanntschaft, die ich dabei schliessen durfte. Ich hoffe, dass ich in dieser Arbeit, wie in andern Publikationen, nie das Vertrauen, das mir all die lieben Leute entgegenbrachten, verletzt habe. Aus diesem Grunde habe ich nach dem Wunsch der meisten Gewährspersonen selten einen Namen genannt, und alles mir privat Anvertraute verschwiegen, so schwer es mir oft fiel. Wer das Volk näher kennt, weiss, wie ungern es seine Bräuche und Glaubensvorstellungen mitteilt und wie vorsichtig es namentlich den „Studierten" gegenüber ist. Eine Darstellung ohne Liebe und Verständnis kommt ihm wie eine Verhöhnung vor.

Wärmster Dank gebührt unserm hochverdienten Geschichtsforscher, *Herrn Seminarlehrer Dr. Fluri,* der meinem

Unternehmen ein liebevolles Interesse schenkte. Er führte mich ein in die Schätze des Berner Staatsarchivs und gab mir wertvolle Quellen an.

Dank sage ich ferner *Herrn Prof. Dr. Hoffmann-Krayer,* der so liebenswürdig war, mein Manuskript zu lesen, mir verschiedene Winke zu erteilen und einige Quellen anzugeben. In dieser Hinsicht bin ich auch zu Dank verpflichtet den *Herren Pfarrer Dr. Emanuel Friedli, Sekundarlehrer Schwarz, Gymnasiallehrer Dr. O. Breiter, Obergärtner Schäli.*

Dankbar gedenke ich auch meines hochverehrten Lehrers, des *Herrn Prof. Dr. Tobler,* der meine Arbeit bereits nach Vollendung des ersten Teils zu sehen wünschte und mich freundlichst ermunterte, mit derselben Gründlichkeit weiter zu schaffen, und die historischen Quellen trotz des literarischen Charakters der Arbeit weitgehend zu berücksichtigen und möglichst im Wortlaut zu bieten; er sprach auch den Wunsch aus, wie übrigens mancher Historiker und Volkskundler, die einige meiner Vorträge angehört hatten, ich möge noch verschiedene andere volkskundliche Gebiete, wenigstens die übrigen Kirchengebräuche, die Hauptstufen des Menschendaseins, Leben und Arbeit daheim und draussen, die Zeiten und Feste des Jahres und den Aberglauben in gleicher Weise behandeln. (Ich suche diesem Wunsche nachzukommen, soweit es mir 31 Pflichtstunden (!) und die Korrekturen dreier Deutschklassen erlauben!) Herr Prof. Tobler war ganz der Ansicht, wie auch die Herren Professoren Dr. Steck und Dr. Vetter, dass durch die zahlreichen archivalischen Belege der volkskundlichen Forschung neue Stoffe zugeführt werden. Es wird durch diese Archiv-Schätze in mancher Hinsicht ein Zusammenhang des ländlichen Volkslebens mit dem städtischen aufgedeckt und ebenso der gesetzliche Ursprung mancher Einrichtungen, Sitten und Bräuche. In der orthographischen Wiedergabe der ungedruckten Quellen hielt ich mich im allgemeinen an die neueren Editionsgrundsätze. Vgl. z. B. Heinrich Brennwalds Schweizerchronik, II. Bd., herausgegeben von Rudolf Luginbühl, Basel 1910, S. 671.

Dankbar habe ich auch der tätigen Hilfe zu gedenken, die mir mein unvergesslicher Freund, Herr *Sekundarlehrer Theophil Courant,* gew. Adjunkt der städtischen Schuldirektion, leistete, indem er den grössten Teil meiner Arbeit mit der Maschine schrieb, nachdem mir verschiedene Dactylisten nament-

lich meine historischen und mundartlichen Zitate zur Unbrauchbarkeit entstellt hatten. Nie konnte ich seit seinem Hinschied die Blätter ergreifen, ohne an die Abende zu denken, an denen wir oft das Diktat unterbrachen, um uns über literarische und philosophische Probleme zu unterhalten.

Des weitern verdienen dankbare Anerkennung Herr und Frau *Dr. Wohlfender* und Herr *Lehrer Marti-Wehren* für liebenswürdige Mitarbeit bei der Lesung der Korrekturbogen.

Noch erübrigt mir, an dieser Stelle den liebenswürdigen und zuvorkommenden Leitungen und Beamten des Staatsarchivs, der Stadt- und Hochschul- und der Landesbibliothek, des schweizerischen Idiotikons und verschiedener anderer in- und ausländischer Büchereien meinen wärmsten Dank für ihre grosse Dienstfertigkeit auszusprechen.

An alle verehrlichen Leser dieses Buches richte ich die freundliche Bitte, mich durch Mitteilung von Volksbräuchen und Quellenangaben gütigst zu unterstützen.

Bern/Thun, Herbst 1925.

A. Brüschweiler.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1

Erster Teil: Die Gevatterschaft.

1. Kapitel: Wahl der Paten 19
2. Kapitel: Zahl der Paten 53
3 Kapitel: Schlotter- und Begleitpaten 63
4 Kapitel: Beziehungen zwischen Paten und Kind 71
5 Kapitel: Beziehungen zwischen den Paten 95

Zweiter Teil: Vorbereitungen zur Taufe.

1. Kapitel: Verhandlungen über die Gevatterbitte im Taufhause . . . 105
2. Kapitel: Die Gevatterbitte 111
3. Kapitel: Angabe des Kindes beim Pfarrer 140
4. Kapitel: Vorbereitungen der Paten zur Taufe 149
5. Kapitel: Tracht der Gevattersleute 152
6. Kapitel: Vorbereitungen im Taufhause 165
7. Kapitel: Empfang der Paten im Taufhause 171
8. Kapitel: Zurüstung des Täuflings 178
9. Kapitel: Aufbruch vom Taufhause 188

Dritter Teil: Die Taufhandlung.

1. Kapitel: Zug zur Kirche 201
2. Kapitel: Der Taufakt 214
3. Kapitel: Nach der Taufe 248
4. Kapitel: Ungetaufte Kinder 260
5. Kapitel: Die Taufrödel 281

Literaturverzeichnis 292

Einleitung.

Jeremias Gotthelf als Volkskenner und Darsteller.

Schon seit langem riefen Gotthelfkenner und Volksforscher nach einer *gründlichen Untersuchung der Art und Weise, wie Gotthelf,* der grösste Berner- und Volksdichter, *das Volk darstellt.* Seitdem Pfarrer Dr. E. Friedli sein treffliches Werk „Lützelflüh" herausgegeben hat, mehrten sich diese Wünsche.

Friedli benutzte Gotthelf aufs ergiebigste. Erstaunlich ist, wie zahlreiche dialektische Wörter, Formen, Wendungen und Sätze er in Gotthelf vorfand [1]). Nach Gotthelf liessen sich beinahe der ganze Emmenthaler- und Oberaargauer-Dialekt rekonstruieren. Doch nicht nur sprachliches, sondern auch kulturgeschichtliches Material fand Friedli bei Gotthelf in Hülle und Fülle vor. Es könnte vielleicht die Frage erhoben werden: Hat Friedli durch seine gewaltige Arbeit Gotthelf in dieser Hinsicht nicht schon erschöpft? Nein! Gotthelf ist, von welcher Seite man ihn auch anpackt, überhaupt unerschöpflich, das haben alle erfahren, die sich mit ihm näher befassten. Zudem war es nicht Friedlis Absicht, Gotthelf nach seiner Sprache, seinen volkskundlichen Darstellungen zu untersuchen. Er benutzte ihn einfach als *untrügliche Quelle,* wie manche andere auch, für seine prachtvolle, ausführliche Darstellung der Sprache und Kulturgeschichte Lützelflühs und des Emmenthals im Allgemeinen.

Mit dieser Arbeit möchte ich nachweisen, wie ausführlich und wahrheitsgetreu Gotthelf sein Volk schildert. Leider kann ich nicht das ganze Volksleben berücksichtigen, sondern nur

[1]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1854. Vorr. zum 1. Bd., XVII: „Die schweizerische Volkssprache ist mehr als blosser Dialekt, wie es sich schon aus der Freiheit des Volkes begreifen lässt; doch nie hat sie sich des Rechtes begeben, selbständig aufzutreten und in die Schriftsprache einzufliessen, die freilich aus dem übrigen Deutschland mächtig zu ihr vordringt. Von jeher sind aus der Schweiz wirksame Bücher hervorgegangen, denen ein Teil ihres Reizes schwände, wenn die leisere oder stärkere Zutat aus der heimischen Sprache fehlte; einem lebenden Schriftsteller, bei dem sie entschieden vorwaltet, Jeremias Gotthelf (Bitzius), kommen an Sprachgewalt und Eindruck heute wenig andere gleich."

einen verhältnismässig kleinen Teil desselben: *Die Sitten, Gebräuche und Vorstellungen, die sich mit der Taufe verbinden.* Vom ganzen *Kanton Bern benutzte ich alles mir durch wissenschaftliche Arbeiten, poetische Schilderungen, Fragebogen, mündliche Erhebungen und ausführliche Archivforschungen zugängliche Material. An Hand dieser möglichsten Vollständigkeit ist es erstaunlich zu sehen, wie ausführlich uns Gotthelf die Taufe mit allem, was drum und dran hängt, beschreibt. Für das Emmenthal dürfte das Bild, das er uns entwirft, ein beinahe vollständiges sein. Was ich hier über das Taufwesen nachweise, gilt für fast alle Zweige des Volkslebens.* Mit derselben Ausführlichkeit und Wahrheit schildert uns Gotthelf, um nur einige zu nennen, Geburts-, Hochzeits- und Totengebräuche, Haussitten, Volksfeste und die ganze Arbeitsweise des Volkes.

Jeder Brauch, den er schildert, lässt sich volkskundlich oder historisch für das Emmental und den Oberaargau belegen. Für das Taufwesen weise ich es nach, für alle andern Zweige des Volkslebens darf ich es, gestützt auf zahlreiche Untersuchungen, Stichproben und Mitteilungen anderer behaupten. Für manche andere volkskundlichen Gebiete hoffe ich es in späteren Arbeiten noch nachweisen zu können, da mir schon heute ein sehr reichhaltiges Material zur Verfügung steht, wovon ein guter Teil bereits verarbeitet ist, so Geburts-, Hochzeits- und Totenbräuche, Volksglauben, Aberglauben, Volksmedizin.

Ich hoffe in künftigen Studien zeigen zu können, *dass Gotthelf in sehr vielen Fällen nach Modellen arbeitet* [2]), dass er

[2]) Gelegentlich gibt dies Gotthelf selbst zu, z. B. in einem Brief an seine Cousine Emilie Graf, S. W. XIX 425, vgl. J. G. u. Hagenbach 100; Vorrede zum 5. Bd. der Erzählungen und Bilder 1855; Bartels X 442; Muret J. G. 225, 277, 359; Vorrede zum „Herr Esau"; Brief an Baggesen Vet. XI 61; Bloesch, Zeitgeist und Bernergeist 4; Hunziker, Briefwechsel 66; „Allen seinen Figuren sind Originale gesessen, woher denn auch kam, dass eine Menge armer und reicher Sünder sich schmerzlich betroffen fühlte. Seinen Schilderungen des gesellschaftlichen Getriebes liegt lauter Tatsächliches zu Grunde: Die Verwahrlosung der untern Volksklassen und die Quellen und Wirkungen ihres Elendes, die Verbauerung und Versteinerung der hablichen Grundbesitzer, die Windbeutelei des Krämertums, die Parteilichkeit der alten Landvögte und die Speichelleckerei ihrer Kreaturen, der wachsende religiöse Indifferentismus, die Ueberschätzung, die übertünchte Unwissenheit, die rohe Gewalttätigkeit, die Sportelfresserei, Aemtlisucht, Vornehmtuerei, Roheit, Kriecherei, Winkelzüglerei, Genussucht,

auch jeweilen auf den Ort, in dem seine Modelle zu Hause sind, *Bezug nimmt und die lokalen Verhältnisse, die Sitten und Bräuche der Gegend schildert* [3]). Ich weise in meiner Arbeit wiederholt darauf hin.

Rudolph nennt in seiner Dissertation [4]) eine Anzahl Orte, in denen man Gotthelfs Romane spielen lassen darf; er geht dabei leider in der Hauptsache nur von der Beschreibung der Gegend aus und nimmt auf das Volkskundliche weniger Rücksicht. *Prof. Vetter* hat in dieser Hinsicht viel herausgefunden und gibt die Resultate seines Forschens im Ergänzungsbande seiner Gotthelfausgabe wieder. Die von *Dr. H. Blösch und Prof. Dr. Hunziker, Prof. Dr. Bohnenblust* u. a. besorgte Ausgabe sämtlicher Werke Gotthelfs nimmt hierauf ebenfalls Rücksicht.

Meine Forschungen ergaben, dass die Gebräuche, die Gotthelf jeweils in einem Roman schildert, immer mit den Bräuchen des Handlungsortes übereinstimmten.

Das Volkstümliche, das uns Bitzius in „Geld und Geist" vor Augen führt, stimmt für Lützelflüh und Umgebung. In der Nähe, im Weiler Waldhaus, steht noch heute das Haus der vom Dichter geschilderten Bauernfamilie [5]).

Die Sage der schwarzen Spinne ist in Wasen zu Hause. Lokalkolorit der von Gotthelf geschilderten Sage und die beschriebenen Taufbräuche weisen auch wirklich dorthin [6]).

„Annebäbi Jowäger", um nur noch dies Beispiel zu bringen, schaltete und waltete mit grösster Wahrscheinlichkeit in Utzenstorf [7]). Die von Gotthelf geschilderten Bräuche lassen sich dort belegen. Das Volk zeigt noch heute Jowägers Haus und behauptet, dass Gotthelf ganz nach der Wirklichkeit geschil-

---

Lüderlichkeit und andere scharf hervortretende Symptome des heutigen Volkslebens in höhern und niedern Kreisen hat J. G. mit ergreifenden Worten zu schildern gewusst." (Hunziker, J. G. und Reithardt 62/63.) Manuel, J. G. 72, 126, 30, 128; Julian Schmidt, Lit. Gesch.; Vet. XI, 729; Bartels Einleitung zur Hesseausgabe 148 ff. Der Schweizer-Bauer (1898), S. 50.

[3]) Vgl. Muret, J. G. 33, 114, 235, 238, 246, 249, 274 ff., 277, 278, 300, 318, 333, 351; Manuel, J. G. 28, 29, 147; S. W. XIX, 430.

[4]) Die Welt des Sichtbaren bei J. G. 15 ff.

[5]) S. W. VII, 241; Muret, J. G. 225.

[6]) S. W. XVII, 484.

[7]) Vet. XI, 729; Muret, J. G. 225. Der Schweizer-Bauer (1898), S. 50.

dert habe. Neben mündlichen Mitteilungen beweist dies auch ein Brief, den ein Gotthelf verehrender Bauernsohn Pfarrer Müller in Langnau geschrieben hat. Ich will das originelle Schreiben wiedergeben [8]).

Utzenstorf, den 21. Februar 1913.

Hochgeachteter Herr Pfarrer Müller!

Soeben las ich im „Emmenthalerblatt" den Artikel „zur Affäre Loosli". Mit freudiger Genugtuung nahm ich als aufrichtiger Verehrer unseres lieben „Gotthelf" davon Notiz, dass die Anschuldigungen des Herrn Loosli völlig haltlos sind. Was mir nun die Feder in die Hand drückt, um an Sie zu schreiben, ist der Artikel eines Zeitgenossen Gotthelfs im „Echo vom Emmenthal", worin u. a. auch gesagt wird, dass Anne-Bäbi Jowäger eine Bäuerin in Weingarten gewesen sei. Da ich nun als Abonnent auf die Gesamtausgabe befürchten muss, dass im aufklärenden Artikel zu „Anne-Bäbi" auch diese Unwahrheit erscheinen könnte, gelange ich mit der höflichen Bitte an Sie, Sie möchten als ein zur Herausgabe herbeigezogener Gotthelfkenner dahin wirken, dass wenn überhaupt örtliche Angaben gemacht werden sollen, diese dann auch den Tatsachen entsprechend sind. In hiesiger Gegend würde man es als eine Lüge bezeichnen, wenn „Anne-Bäbi" den Lützelflühern gutgeschrieben würde. In Hier findet jeder Gotthelfleser mit Leichtigkeit, wo das Heim des gemütlichen Hansli lag. Es war ein Lieblingsaufenthaltsort Gotthelfs in seiner fröhlichen Jugend. Auch haben die Personen, die er aufmarschieren lässt, in Wirklichkeit so existiert. Die ganze Geschichte ist zum guten Teil auch eine dankbare Widmung Gotthelfs an die Stätte, auf der er so viele fröhliche Stunden verlebte, und wo er auch so ungehindert in das gemütliche Leben und Treiben der Landleute hineingucken konnte. Nun könnte ich Ihnen noch genauere Angaben machen, aber ich befürchte, Sie könnten dann den bescheidenen Zweck dieser Zeilen verkennen und alles als Wichtigtuerei ansehen. Ich will hoffen, Sie werden auch zu der Ueberzeugung kommen, dass der Artikelschreiber im „Echo vom Emmenthal" auf falscher Fährte ist und dass die unsterbliche Anne-Bäbi eine Utzenstörferin von echtem Schrot und Korn war. Auch hoffe ich, dass bei der herrlichen Erzählung „die Käserei in der Vehfreude" auch das Richtige getroffen wird, denn auch darin lässt er ganz deutlich eine hiesige Episode vorbeimarschieren. Auch ist das Geschlecht der Ammanns noch heute eines der schönsten und mächtigsten. Auch zeugt die gewaltige Linde vor dem behäbigen Hause noch heute von dem soliden, kernhaften Charakter dieser Leute. Nun will ich Sie doch endlich in Ruhe lassen, denn da ich seit 6 Jahren, da ich „vom Herrn" kam, nicht mehr viel geschrieben habe, wird Ihnen mein G'stürm ordent-

[8]) Prof. Dr. Hunziker hatte die Freundlichkeit, mir den Brief zu überreichen. Leider kennen weder Pfr. Müller noch Pfr. König in Utzenstorf den Schreiber; es ist ihren und meinen Bemühungen nicht gelungen, ihn ausfindig zu machen.

lich auf die Nerven kommen, was ich wohl begreife, denn ich weiss eben besser mit der Mistgabel umzugehen als mit der Schreibfeder.

Also, verehrtester Herr Pfarrer, prüfen Sie wohlwollend meine gerechte Bitte und sorgen Sie dafür, dass dann die Ortsangaben auch richtig sind.

Indessen grüsst Sie hochachtend

„ein simpler Bauernbursche".

Uns ist der Brief dieses tüchtigen Bauernsohnes, dessen Stil und ganzem Wesen man den Einfluss der Gotthelflektüre anzumerken scheint, sehr wertvoll, zeigt er doch, wie sich das Volk immer mehr mit seinem Beschreiber und Lehrer beschäftigt und sich noch immer an ihn und seine Modelle erinnert.

Es geht nicht mehr lange, so streiten sich sieben Dörfer darum, der Handlungsort irgendeines Gotthelfschen Romanes zu sein, ähnlich wie im Altertum sieben Städte den Anspruch erhoben, Homer habe in ihnen das Licht der Welt erblickt. Aus zahlreichen Unterredungen mit Bauern konnte ich sehen, dass Gotthelf immer mehr gelesen wird. Volks- und Schulbibliotheken haben in dieser Hinsicht viel Gutes gestiftet.

Gotthelf selbst nennt die Hauptorte, in denen seine Romane sich abspielen, selten mit dem richtigen Namen. Wir treffen da Frevligen, Gitywyl, Liebiwyl, Küchliwyl, Lümmliswyl, Waschliwyl, Vehfreudige, Gutmütige, Aufbegehrige, Unverstand, Schnabelweid, Züfiwyl, Strauhdachigen usw. [9]).

Gotthelf war gezwungen, die Dorfnamen zu fingieren. Ein Nennen der Ortschaften hätte bei seinen scharfen Auslassungen über soziale und politische Probleme und bei seiner oft scharfen Zeichnung gewisser Modelle zu ewigen Feindschaften geführt. Es fühlten sich ohnehin schon viele Personen und ganze Gemeinden verletzt und setzten sich zur Wehr. Das Volk bekam schliesslich geradezu Furcht vor Gotthelf [10]). Gar viele mieden den Verkehr mit ihm, da sie argwöhnten, er zeichne sie in irgendeinem Roman. *Ein paar Blicke genügten Gotthelf, um*

[9]) Stickelberger: Ueber die Sprache J. G. 26 ff.

[10]) Ammann: Zur Erinnerung an J. G. 11 „mir selbst hat eine im übrigen sehr tüchtige und angesehene Bäuerin, die ihr Haus wohl sehen lassen durfte, es einmal erklärt, sie sehe es nicht gern, wenn der Pfarrer von Lützelflüh herüberkomme nach Goldbach. Nichts entgehe seinem scharfen Auge und auf alles achte er, und man müsse immer mit Schrecken denken, dass man bald in einem Buche oder gar im Kalender sich wieder finden werde". Bloesch: Zeitgeist 26; Muret, Biog. 225/26. Mündlich.

ein ganzes Haus und seinen Geist zu durchschauen [11]), ein paar Worte, um Wert oder Unwert eines Menschen zu kennen. *Ueberall beobachtete er das Volk. Er lief ihm nach bei der Arbeit und bei Festen, ins Haus und aufs Feld* [12]). *Ja, er scheute sich nicht, sogar den Horcher zu spielen.* So belauschte er waschende oder Flachs „rätschende" Frauen. Dass er da zentnerschwere Bürden von Dorfklatsch davontrug und dabei seine Kenntnisse des Volkes wesentlich erweiterte, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. *Besuch, Gesellschaft und pfarramtliche Audienzen boten Gotthelf zahlreiche Motive* [13]).

Ammann (S. 11) übermittelt uns: „Mit den angesehensten Bürgern von Lützelflüh stand der Pfarrer auf besonders gutem Fuss. Regelmässig an Sonntagabenden fand er sich mit einigen von ihnen im Hinterstübchen des Wirtshauses bei einem Schöpplein zusammen, und da diese Freunde ganz aussergewöhnlich gescheute und witzige Leute waren, so ging Bitzius nie heim, ohne für weitere Arbeit angeregt und bereichert worden zu sein, aber nicht nur dort im Hinterstübchen, sondern auf Weg und Steg,

[11]) Manuel, J. G. 30: „Er machte überhaupt viele Hausbesuche, und wusste sich dabei so zu benehmen, dass er gleich das Vertrauen der Leute erwarb. Er hatte immer viel zu fragen und bekam oft die naivsten Antworten, die ihn tief in das Innerste der Menschen blicken liessen. Wenn er zwei oder drei male in einem Hause war, so hatte er die ganze Hausordnung los bis ins Kuchigenterli und die sämtlichen Familienverhältnisse bis in den hintersten Winkel. Auf diese Art erwarb er sich die gründliche Kenntnis des Volkslebens, wie sie vor ihm kein Volksschriftsteller hatte. Er war überhaupt unermüdlich tätig bei den Gemeindeverhältnissen und dem Armenwesen, sogar bei den Gesangvereinen, obschon er selbst kein Sänger war. Kurz, er mischte sich in alle Angelegenheiten, er konnte mit einem Mädchen scherzen oder mit einer Hausfrau über ihren Kabisplätz sprechen und handkehrum mit einem älteren Mann ein sehr ernstes Gespräch führen. Er suchte jedem das zu sein, was er glaubte, das ihm am besten entspreche."

[12]) Manuel, J. G. 160: „Er packte daher die Leute draussen bei der Arbeit, auf dem Felde, kurz, wo er sie fand, an, und suchte allen die Verlegenheit zu ersparen, die man bei der Wahrnehmung besonderer Absicht des Besuchenden leicht empfindet"; Bartels: „Einleitung zur Hesseausgabe" 69; mündlich. Diese Art des Forschens möchte ich allen Volkskundlern empfehlen!

[13]) Manuel, J. G. 31, 157, 159. Von den Audienzen meinte Gotthelf: „das seien seine glücklichsten Stunden, man müsse nur so ein Mütterlein nicht stören und es recht ausreden lassen, dann schliesse es sein ganzes Herz auf und lasse in sein Inneres blicken" (Manuel 30); Muret, J. G. 359; Ammann 11.

namentlich auch in den Pfarrhäusern ringsumher, sammelte er mit Bienenfleiss Honig für seine Schriften, und vermutlich kehrte er nie reichlicher beladen heim, als wenn er im Hause seines alten Freundes zu Wynigen und dessen redseliger Frau Pfarrer zu Gast gewesen war. Viel Lustiges und Ernstes wird auch hin und her geflogen sein an den Nachmittagen, wo Bitzius mit seinen Intimis, dem Pfarrer Rytz von Utzenstorf und dem schon genannten Dekan Farschon von Wynigen, seine regelmässigen Zusammenkünfte im Stadthaus zu Burgdorf hielt.... *Nur ein riesiges Gedächtnis ermöglichte übrigens unserem Dichter-Pfarrer über das reiche Material, das ihm der Verkehr mit allerlei Volk eintrug, mit souveräner Freiheit zu verfügen. ‚So zwei Jahre', sagte er selbst einmal zu mir, ‚behalte ich alles, was ich während dieser Zeit gesehen, gehört oder gelesen habe.'"*

Auch *Reithardt* schildert Gotthelf als leutseligen Pfarrherrn und Volksmann trefflich [14]): „Seine persönliche Erscheinung, eine lebensfrohe, ländliche, mischte sich — aller Pedanterie gram und ledig — stets und allerwärts unter das Landvolk jeder Schicht und Lage. Man sah den Pfarrer von Lützelflüh ohne ängstliche Rücksicht, aber auch ohne sich je zu vergeben, mitten unter Bauern im Wirtshause häufig und fröhlich seinen Schoppen trinken und an den Gesprächen über Haushalt und Landwirtschaft, Gemeindesachen und politische Dinge lebhaften Anteil nehmen; man sah ihn aber auch, Rat und Hilfe bringend, in die Hütten der Armen treten, sah ihn — ernsten Sinnes an die Türen der stolzen Bauernhöfe pochen, die Herzen drinnen für Werke christlicher Liebe zu gewinnen."

Gotthelf schildert meist nur Gegenden, deren Bräuche und Sitten ihm wohl vertraut waren: das Emmenthal und den Oberaargau, also die Gebiete, in denen er wirkte, schaffte und forschte.

Gotthelf ist nicht nur der erste grosse, moderne Dorfgeschichtenschreiber, sondern auch einer der ersten bedeutenden Volkskundler [15]). Keiner hat ihn bis heute übertroffen.

---

[14]) Hunziker, J. G. und R. 85.

[15]) C. A. Türler, Das romantische Emmenthal, 13: „wenn auch nicht als spezielle Monographie, doch nicht weniger neu und mit unübertrefflicher Wahrheit ist der Volkscharakter in Jeremias Gotthelfs Novellen geschildert worden". *Emch,* J. G. im Hausfreund (1886), S. 124.

Mögen viele grosse Köpfe gelehrter gewesen sein, mögen sie die Sitten und Denkungsart zahlreicher Völker erforscht haben, so hat doch *keiner so tief in die Volksseele geblickt, keiner sein eigen Volk, das allein man einigermassen verstehen kann, so genau gekannt, wie Gotthelf, und keiner es so sehr geliebt.*

Schon *früh* wurde *Gotthelfs Bedeutung als Kenner und Schilderer des Volks erkannt.* Ich will von den zahlreichen Stimmen, die sich darüber aussprechen, nur einige nennen [16]). So schrieb *J. Pupikofer* an Gotthelf: „Denn Jhre Schriften sind als *Zeitspiegel* zu betrachten und nach Jahrhunderten werden sie als eine *geschichtliche Autorität zitiert werden.*" [17]) Dies hat sich schon heute bewahrheitet, *für jeden Volkskundler, für jeden Forscher bernischer Kulturgeschichte ist Gotthelf unentbehrlich.*

M. O. Feierabend bemerkte in einem Brief [18]): *„Sie leiben und leben* im schweizerischen und spezieller *im bernischen Volke,* und darum sind ihre Lebensbilder aus demselben so *lebensfrisch, farbenreich* und *sprechend ähnlich;* darum stehen sie neben den Schwarzwälder-Dichtern Hebel und Auerbach so ausgezeichnet als Volksschriftsteller da."

Karl Bitzius, ein Verwandter Gotthelfs, hebt mehrmals in Briefen hervor, dass *Gotthelfs Volkskenntnis voll anerkannt werde,* ebenso *Joseph Burkhalter,* selbst Bauer, Volkskenner und Philosoph, so z. B. in einem Briefe vom 10. Februar 1848 [19]): „Sie haben da wieder gezeigt, *wie tief Sie in die hintersten Winkel des Volkslebens zu dringen vermögen,* und na-

[16]) Es wurde mir von verschiedenen und sachkundigen Persönlichkeiten nahe gelegt, diese Urteile möglichst vollständig zusammenzustellen. Wenn ich mich entschlossen habe, hier eine Auswahl der wichtigsten Stellen zu bieten, so geschieht es hauptsächlich deswegen, dass alle diese Forscher und Gotthelfkenner (einige waren des Dichters Freunde!) Urteile aussprechen, zu denen auch ich durch meine Forschungen gekommen bin, und die ich sonst selbst gleichsam als Thesen meiner Arbeit darlegen müsste. So vermeide ich aber auf alle Fälle den Eindruck der Einseitigkeit oder der Lobrednerei; ich befinde mich dann den Skeptikern gegenüber in „guter Gesellschaft".

[17]) Vet. XI, 598, Brief 1844.

[18]) Vet. XI, 598 (1844). — In einer Arbeit (Gotthelf und Auerbach, ein literarhistorischer Vergleich) wies ich überzeugend nach, dass in Gotthelfs Werken mehr Wirklichkeitssinn und Wahrheitsgehalt zu finden ist als in Auerbachs Dorfgeschichten.

[19]) Joss, Briefwechsel 39.

mentlich auch in die Hütten der dringendsten Armut: Die *Schilderungen sind treu und wahr,* die Bilder lebendig und treffend." An anderer Stelle [20]) schreibt er: „Ihre Bilder aus dem Volksleben sind mir ein neuer *Beweis, wie genau Sie mit den ältern und neuen Sitten und Unsitten in unserem Volksleben bekannt sind, wie es bisher noch kein Volksschriftsteller war.* Ich finde sie in den Grundzügen vollkommen wahr."

Dr. C. Manuel, der treffliche Biograph Gotthelfs, wird nicht müde, Gotthelfs *Bedeutung als Volkskenner* und *wahrheitsgetreuen Schilderer hervorzuheben* [21]).

Bartels, der sich als Biograph und Herausgeber der wichtigsten Werke (Hesse-Verlag) hohe Verdienste um die Gotthelf-Forschung erworben hat, findet kaum Worte genug, um Gotthelfs Schriften und seine naturgetreue Wiedergabe des Volkes zu loben. So meint er u. a. [22]): *„Seine Werke enthalten in der Tat die ganze Natur- und Kulturgeschichte des schweizerischen Bauerntums bis in die geringsten Einzelheiten herab,* ja die Naturgeschichte des Bauerntums überhaupt, des westeuropäischen wenigstens, und werden deshalb ihren Wert behalten, auch wenn der letzte, wirkliche Bauer gestorben ist." An anderer Stelle [23]) schreibt Bartels: „Man kann mit Bestimmtheit behaupten, *dass Gotthelf unter allen Volksschriftstellern die grösste Kenntnis des Volkes gehabt habe* .... Die Ursachen liegen auf der Hand: Er hatte sein Leben nicht nur unter dem Volke verbracht, *er hatte auch wirklich mit dem Volke gelebt, als Pfarrer und Schweizerbürger, war mit ihm völlig verwachsen und kannte keine andern Interessen, als die des Volkes.* Was ihn über das Volk erhob, war nicht sowohl eine grössere Bildung oder gar seine gesellschaftliche Stellung, sondern seine das Durchschnittsmass weit überragende Persönlichkeit, die nicht Gefahr lief, zu verbauern, wie man zu sagen

[20]) Ebenda S. 39.

[21]) Gotthelfbiographie, Springer 1858, S. 28, 29, 30 ff., 45 ff., 49, 52/53, 82, 94 ff., 109 ff. (Ausspruch von J. G. zit.: „Im Kalender kommt es nicht sowohl auf den Stoff an, als dass die Volksseele in demselben wehe."), 113, 123, 125 ff., 128 ff., 130, 132 ff., 140, 147, 157, 160, 176, 251, 290 („seine Bauernhöfe, Landschaften usw. existieren alle irgendwo"), 302 und noch an vielen andern Stellen.

[22]) Bartels, J. G., Berlin 1902, S. 19; vgl. C. A. Türler, Emmental 13.

[23]) Ebenda S. 15.

pflegt, ebenso wenig aber, sich vom Volke und damit von dem Boden der Natur loszulösen."

Im Tagebuch von *Eduard Bloesch*[24]) finden sich u. a. folgende interessante Mitteilungen über J. G.: „Durch *seine Werke* hat er *von dem alten Bern ein wahres Daguerreotypbild hinterlassen*" ..... „die mehrsten seiner Werke sind so *voll Anspielung auf Personen und Sachen, in deren Mitte Bitzius lebte, und selbst wo er nicht portraitierte, ein fortwährend Spiegelbild vom bernischen Volksleben*, und dabei meist so derb und plastisch, dass diese Wirkung sich begreifen lässt. *Jeder Bauer und jede Bäuerin glaubte darin sich zu erkennen.*"

Lilli Haller urteilt in ihren „Studien zur Erzählungstechnik" Gotthelfs: „Daher ist das, was er gab, *wahr* und *treu, d. h. erlebt, geschaut,* empfunden, ‚um und um' ....." [25]).

Rudolph weist in seiner Dissertation mehrfach auf Gotthelfs *wahrheitsgetreue Schilderung* hin und stellt *wertvolle Gotthelfstellen* zusammen, z. B. über das Bauernhaus, über epische Handlungsorte usw.

Gabriel Muret hebt in seiner überaus tüchtigen französischen Gotthelfbiographie immer und immer wieder den *Wahrheitsgehalt* der Gotthelfschen Werke und des Dichters grosse *Volkskenntnis* hervor.

Prof. H. Mayne sagt u. a. in seiner Gotthelfcharakteristik[26]): *„Gotthelfs Gesamtkunstwerk* stellt wirklich eine *schier vollständige Volkskunde und Kulturgeschichte der Schweiz dar ....*"

Prof. Vetter widmet Gotthelfs Volkskenntnis in seiner Gotthelfsausgabe und in der Einleitung zur Reklameausgabe von „Uli der Knecht" grosses Lob.

Auch *Prof. Walzel* äussert sich über Gotthelf. In seinem Werke „Die Wirklichkeitsfreude in der Schweizerdichtung", sagt er einmal[27]): „Scharfen Auges hat Gotthelf die Zustände seines Landes beobachtet und sie lebensgetreu wiedergegeben. So ist das *Leben der Bernerbauern in seinen Schriften mit jener Totalität abgezeichnet, die homerischer Schilderung der*

---

[24]) Bloesch, Zeitgeist u. B. 26.

[25]) S. 37.

[26]) Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 1913, H. 12, Sp. 1450.

[27]) S. 37.

Zeit Achills und Agamemnons eigen ist. ‚Behagliche Anschaulichkeit' herrscht da wie dort, und die leistet Gewähr für die Wirklichkeitsfreude Gotthelfs."

Emanuel Fröhlich bewundert öfters seines Freundes Volkskenntnis [28]).

J. J. Reithardt ist *von ehrlicher Bewunderung erfüllt* von *Gotthelfs Volks- und Seelenkenntnis.* Schon in der Rezension des Bauernspiegels [29]) schreibt er, indem er das Werk mit Pestalozzis Lienhard und Gertrud vergleicht: „Wie dieses berühmte Volksbuch in treffenden Zügen den Abriss des Dorflebens gibt, enthält der Bauernspiegel das Leben des Landvolks überhaupt, wie wir's zunächst im Kanton Bern finden, wie es sich aber, mit unterscheidenden Nüancen, Färbungen und Abweichungen, überall darstellt." Von den „fünf Mädchen, die im Branntwein jämmerlich umkommen" bemerkt Reithardt zutreffend: „Unser Jeremias Gotthelf nimmt die seltsamen Gäste mit Luchsaugen aufs Korn, und die Schilderungen, die er von Marei und Elsbeth, von Stüdeli, Bäbi und Lisi macht, *sind Steckbriefe, wie sie kein Amtsrichter ausfertigen kann,* aus ihnen erkennt man nämlich die Personen unter allen Gestalten wieder" ..... „Die Geschichte der fünf Mädchen ist ein *Meisterstück von Menschenkenntnis und Darstellung. Hinunter in die Tiefe der Herzen,* in das verborgenste, häusliche und sittliche Elend lässt der Verfasser des Bauernspiegels seinen alten Salomo schauen und dem Volksfreund ist, er sehe hier Einen, dort Eine im Haar und hinter den Ohren kratzen und in sich hinein brummen: „Er meint mich" [30]).

In einer Gotthelfcharakteristik [31]) urteilt *Reithardt* wiederum vom Bauernspiegel: „In diesem Buche vereinigt der Verfasser den *tiefsten und zugleich schärfsten psychologischen Blick,* eine *Kenntnis des Volks, seiner Zustände, Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten* in allen Lebenskreisen mit einer Kraft und Gewandtheit der Darstellung einer erschütternden und überzeugenden Gewalt der Didaktik, dass männiglich davon

[28]) Hunziker, Briefwechsel 15 und 36.

[29]) Berner Volksfreund 1837, Nr. 5; Hunziker, J. G. und J. J. R. 38.

[30]) Berner Volksfreund 1839, Nr. 7; Hunziker, J. G. und J. J. R. 47/48.

[31]) Schweizer-Zeitung 1843, Nr. 36, 40 und 41 (vgl. Hunziker, J. G. in J. J. R. 61; Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1903, S. 100—110.

überrascht wurde." Reithardts prophetischer Ausspruch [32]) hat sich schon heute verwirklicht: „Jeremias Gotthelf wird ganz gewiss — und trotz aller gelber und grüner Gesichter die Anerkennung finden, die er verdient. Von ihm wird es *noch in hundert und mehr Jahren,* wenn alle heutigen Ratsmäntel und Doktorhüte zu Staub geworden sind, heissen: *Er kannte das Volk. Er wusste, was Not tat und wie zu helfen war,* er allein hatte mehr Geist als ein ganzes Regiment Neuzöpfe zusammen."

Gabriel Cunche weist in seinem gediegenen, fleissigen Werk [33]) die grosse *Bedeutung Gotthelfs als Volkskundler* und *Kulturhistoriker* nach und unterstützt mit diesem — 1½ Jahre nach Abschluss meiner Arbeit erschienenen — Buch meine Ausführungen aufs wertvollste [34]).

Die trefflichen Ausführungen *G. Kellers* über Gotthelfs Grösse und Bedeutung sind schon so oft zitiert worden, dass ich sie hier kaum mehr zu wiederholen brauche.

Noch manche Aeusserung bedeutender Gotthelfkenner liesse sich anführen. Wir wollen es damit bewenden lassen.

Die *vorliegende Arbeit* möchte unter anderem *nachweisen, dass sich von den genannten Forschern keiner geirrt hat.*

Wenn sich meine volkskundlichen Untersuchungen nicht nur auf das Emmenthal und den Oberaargau, den Wirkungskreis Gotthelfs, beschränken, so geschieht dies aus verschiedenen Gründen. *Ich musste die Arbeit volkskundlich vergleichend abfassen.* Zu dem Zweck konnte ich nicht nur die Bräuche einer bestimmten Landschaft behandeln. *Ich musste vielmehr die Taufgebräuche ganz allgemein berücksichtigen.* Und da ich meine Arbeit einmal auf diese breite Basis gestellt hatte, strebte ich nach möglichster Vollständigkeit in der Darstellung des ganzen Taufwesens (soweit es der Rahmen dieser

[32]) Hunziker, J. G. und J. J. R. 50.

[33]) La société paysanne bernoise dans la première moitié du XIX^me^ siècle, d'après les romans de Jeremias Gotthelf.

[34]) Ungefähr so dachte ich meine ursprüngliche Arbeit: „Gotthelfs Darstellung des Bernerbauern" auszuführen. Da ich mich zur volkskundlich vergleichenden Darstellung entschliessen musste, war es mir unmöglich, das ganze Bauernleben nach Gotthelfs Schilderungen folkloristisch darzustellen. Das Erscheinen dieses Werkes — namentlich die Kapitel: Gotthelf écrivain réaliste; le cadre de ses récits; détails géographiques sur l'Emmenthal; Géographie pittoresque de l'Emmenthal; le pays et les gens dans son œuvre — ermöglichte mir, diese Einleitung zu kürzen.

ursprünglich literarhistorisch gedachten Arbeit irgendwie gestattete).

Vom Kanton Bern liegen Herrn Dr. Grunau und mir *aus den meisten Ortschaften* und *vielen Weilern mehrere Hundert* von den *Herren Pfarrern und Lehrern* meist *recht gut ausgefüllte Fragebogen vor.* Dazu kamen viele *schriftliche* und *mündliche Mitteilungen.*

Soweit nicht ehemals obrigkeitliche und kirchliche Vorschriften einigermassen Uebereinstimmung in den Bräuchen zustande brachten, herrscht im Kanton Bern die bunteste Mannigfaltigkeit.

Gestützt auf meine Resultate[35]), dürfte man in Zukunft vorsichtiger sein, ganzen Landschaften Bräuche zuzuschreiben, wenn man sie in einigen oder sogar nur in einer Ortschaft gefunden hat. *Volksglaube und Brauch ändern wie die Sprache fast von Ort zu Ort. Häufig finden sich Bräuche in einer oder einigen Ortschaften, werden in benachbarten Gemeinden durch ganz andere abgelöst, tauchen aber plötzlich in einer andern Gegend wieder auf, in der gleichen Form oder verändert. Dafür den Grund oder gar gewisse Gesetze festzustellen, ist sehr schwierig und zudem noch verfrüht.* Ich habe mit dem Versuch viel Zeit verloren und höchstens Hypothetisches herausgebracht, das ich hier weglasse.

Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, dass *das erste Erfordernis der Volkskunde ist, bestimmte kleinere Gebiete genau zu erforschen, hier zu vergleichen und zu sichten und erst, wenn einmal hier gewisse Richtlinien herausgefunden worden sind, an die Vergleichung im grossen zu gehen.*

Das Volk sollte vielmehr selbst nach den Gründen seiner Ansicht und Handlungsweise befragt werden.

Vor allem aber gehört *eines* zu volkskundlichen Forschungen: *Liebe zum Volk; nur wer es achtet und zu verstehen sucht, gewinnt sein Vertrauen und vermag infolgedessen in seinem Herzen zu lesen. Die Liebe zum Volk drückte Gotthelf die Feder in die Hand*[36]), und was diese Liebe zu schaffen imstande war, beweisen seine unsterblichen Werke. *Gotthelf schenkt uns*

[35]) Die ich zwar, um bescheiden zu sein und den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, nicht überall besonders hervorhebe. Ich gedenke sie nach Vollendung einiger weiterer Arbeiten im Zusammenhang zu bieten.

[36]) v. Greyerz, J. G. 13.

nicht nur ein beinahe vollständiges Bild des äussern Lebens des Landvolkes, seiner Sitten, Bräuche und Vorstellungen, er verschafft uns vielmehr auch tiefe, unendlich tiefe Blicke ins Innere, ins Seelenleben der Menschen. In dieser Hinsicht stehen fast alle Volksforscher und Schriftsteller weit hinter Gotthelf zurück. Das ist der grosse Fehler vieler Folkloristen, dass sie das Seelenleben des Volkes zu wenig berücksichtigen und vielfach nur die materiellen, äusserlichen Themata ihres Stoffes behandeln. *Hier müssen die Wissenschafter bei Gotthelf in die Schule gehen. „Ueberall werden"*, um mit Reithardt[37]) zu sprechen, *„diese im öffentlichen Leben sich kundgebenden Erscheinungen auf das Häusliche und Innere des Einzelnen zurückgeführt, und hier ihre Quellen auf eine ebenso überraschende als durchaus wahre Weise nachgewiesen,* und wie der Leser alle Gestalten lebend und sich in nie verleugneter und zerstörter Eigentümlichkeit in ihren Kreisen und nach ihren Zielpunkten bewegen sieht, so freut er sich auch an der Einheit

[37]) Hunziker, J. G. und J. J. R. 61 (vgl. noch Ammann S. 3/4): „Es ist sicher, dass er Land und Leute, wo er hinkam, genau studiert und im Buch der Natur und des Menschenlebens wohl mehr und aufmerksamer gelesen hat, als in theologischen Werken . . . . Bitzius besass eine merkwürdige Beobachtungsgabe, und zwar für die Innenwelt wie für die Aussenwelt. Das kleinste und das grösste beobachtete er, ‚wie den Seraph, so die Blüte, wie den Stern, so auch das Moos'. Keine Erscheinung der Natur, keine Verrichtung des Menschen entging seinem scharfen Auge. Und das Wunderbare ist, dass auch die Seelen der Menschen und alle seelischen Vorgänge vor ihm lagen wie ein offenes Buch. Wo andere nur die Oberfläche sahen, drang er mit seinem Blick in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens hinein. In seltenem Masse war es ihm gegeben, mit den Leuten umzugehen und ihre Gedanken zu lesen; auch verstand er es wie keiner, die Pritschen aufzuziehen, damit die Wasser der Herzensergüsse reichlich fliessen. Mit jedem Kind und jedem Mütterlein wusste er sich abzugeben, redete ihre Sprache, verstand ihre Sprache. Das war nicht Berechnung, sondern wirkliches, herzliches Interesse auch an kleinen und von der Welt unbeachteten Leuten. Wo andere in ihrer hohen Meinung von der eigenen Bildung wenig finden und wähnen, es gehe so in einem armen Kinde, einem schlichten Mannli und geringen Fraueli nichts vor, was der Beachtung des Gebildeten wert wäre, da sah J. Gotthelf als ein rechtes Sonntagskind verborgene Schätze des Geistes und Gemüts in den Tiefen der Seele glänzen und flimmern. Er kannte die Schwächen der Menschen und ihre Tugenden, und war Pessimist und Optimist zugleich. Den Pessimismus schilderte er durch den Humor, mit dem er die Schwächen tadelte und geisselte; den Optimismus schützte er vor Schwärmerei durch den gesunden, klaren Blick auf die reale Welt."

des Gesamtgemäldes, welches, wenn es betrachtet und geistig empfangen ist, als ein lebendiges Ganzes vor seiner Seele steht."

Ja, durch das Innenleben und das häusliche Leben des Einzelnen wird zum grossen Teil das äussere Leben bestimmt. Vom Seelenleben [38]) aus strömt die Kraft, die imstande ist, das Leben zu gestalten, Brauch und Sitte umzuformen, zu vermannigfachen, auszubauen, zu vernichten, Vorstellungen und Glauben zu erwecken und zu vertilgen. *Hier muss die Volkskunde einsetzen, um unter Zuhilfenahme der bisherigen Methoden zu einer Erklärung von Glaube, Sitte und Brauch und der Handlungsweise des Einzelnen und der Allgemeinheit zu kommen. Das Innenleben des Einzelnen und die Volksseele müssen wir, so schwierig es ist, zu erforschen suchen,* dann werden ungeahnte Resultate unser sein. Mit bewusster Absicht, zu der ich nach reichlicher Ueberlegung gekommen bin, lasse ich Gotthelf in meinen folgenden Ausführungen so oft als nur möglich selbst sprechen, gelegentlich sogar in längeren Zitaten, weil er immer wieder die Handlungsweise aus dem Innern entspringen lässt. Wie vortrefflich versteht es Gotthelf, um nur eines der tausende von Beispielen zu nennen, die liebevolle Handlungsweise des Götti im „Geldstag" aus dessen und seiner Frau reichem Gemütsleben zu entwickeln.

Es gereicht mir zu meiner grossen Genugtuung und Freude, dass der *beste Kenner bernischen Volkstums,* der hervorragende, feinfühlige Folklorist und Sprachforscher *Pfarrer Dr. Emanuel Friedli diese Ansichten vollständig billigt.* Er selbst ist ein Volksforscher im Geiste Gotthelfs, sein Werk aere perennius [39]).

Reithardts Lob [40]) ist mir vollständig aus dem Herzen geschrieben: *„Jeremias Gotthelf ist nach unserer Ueberzeugung einer der genialsten Schriftsteller unserer Zeit und als Seelen- und Volksmaler unübertroffen. Man sieht seine Gestalten le-*

[38]) Des einzelnen wie des Volksganzen.

[39]) Es gereicht der bernischen Regierung zu unvergänglichem Ruhm, das Zustandekommen des „Bärndütsch-Werkes" ermöglicht zu haben. Möchten doch andere Kantonsregierungen dem löblichen Beispiel folgen, bevor es zu spät ist, das jetzige Sprachgut, eine schwindende Zeit, ein in voller Wandlung begriffenes Kulturbild, festzuhalten!

[40]) S. 73.

ben; sie stellen sich fertig vor uns hin — kein wesentlicher Zug geht uns an ihnen verloren, und bewundernd folgt man seiner sichern und gewandten Führung durch die verstecktesten Wind- und Wendungen des menschlichen Innern. Mit erschütternder Sprachgewalt stellt er die Verirrungen des Volkslebens, die geheimen Motive seines Verfalls, die Quellen seines Elendes — mit herzgewinnender Wahrheit und tiefer Innigkeit die schönen und anmutigen Seiten und Erscheinungen desselben, die liebenswürdige und sinnige Weisheit einfacher Seelen und die keuschen und heiligen Freuden ländlicher Wesen dar, die vom Schmutze der Welt unberührt geblieben sind. Seine Sprache ist körnig und kraftvoll, zart und lieblich, wie die Sache es mit sich bringt, pracht- und kraftvoll seine Schilderungen, treffend seine Bilder, schlagend seine Beweissätze, überraschend seine Wendungen."

Erster Teil

Die Gevatterschaft

1. Kapitel: Wahl der Paten.
2. Kapitel: Zahl der Paten.
3. Kapitel: Schlotter- und Begleitpaten.
4. Kapitel: Beziehungen zwischen Paten und Kind.
5. Kapitel: Beziehungen zwischen den Paten.

1. Kapitel.

Wahl der Paten.

Das Patenamt wird als *Ehrenamt* angesehen [1]); denn die Paten haben beim Kinde *elterliche Rechte* auszuüben. Sie verpflichten sich, bei der *Erziehung mitzuwirken,* das Kind zu einem tüchtigen, frommen Christen heranzubilden [2]), und ihm in Not und Trübsal mit Rat und Tat beizustehen, ja, bei einem frühen Tode des Vaters oder der Mutter, oder gar beider Eltern die Erziehung und Versorgung des Kindes zu übernehmen.

Gotthelf hält das Patenamt sehr hoch. In der Erzählung: „Hans Jakob und Heiri“ [3]) schreibt er: „Geistig genommen liegt in diesem Amt eine grosse Ehre. Es liegt daran das Zeugnis des Vertrauens, der erwählte Pate habe eine Hand, welche imstande sei nach dem abgelegten Gelübde das Kind dem Herren zuzuführen.“

Diese schöne Auffassung des Patenamtes findet sich bei allen deutschen Stämmen, ja bei allen germanischen, und darü-

[1]) „Das Patenamt galt früher als eine Ehre; wer das Patenamt ausschlug, beging etwas durchaus Unehrenhaftes.“ Aus zahlreichen andern Gemeinden — nicht nur von Lenk, woher Lehrer Allemann obiges meldet — wurde mir dies von früherer und sogar aus jetziger Zeit vielfach bestätigt. Ja, an manchen Orten ist es noch heute unmöglich, eine Anfrage um Patenschaft auszuschlagen. Vgl. Andree, Braunschweiger Volksk. 288. Kück, Lüneburgerheide 2. „Eine Ehre, die, ohne gröblich zu beleidigen, nimmer abgeschlagen werden darf“, s. Lafontaine, Luxemburg 142. In seinem Leben nie als Pate gestanden zu haben, gilt als Zurücksetzung — der Volksmund sagt von ihnen, „sie haben dem Diewel ungrem Zagel gesäte“ (Philipp, Beiträge zur Ermländischen Volksk. 93). Freybe, Taufschatz 124; Schweizer, Trub 100.

Hier ist auch ein Beschluss der Obwaldner Landsgemeinde von 1717 zu erwähnen, wonach niemand bei hoher Strafe die Gevatterschaft ausschlagen durfte. Die Satzung wurde durch das Landbuch von 1792 neu aufgefrischt. (Geschichtsfreund Bd. LX, S. 32.) Der Beschluss gilt heute noch als Traditionsgesetz. Das Patenamt erachtet man heute als eine Ehre, die man nicht ausschlagen darf. (Freundl. Mitteil. des Herrn Schäli.)

[2]) Vgl. die Bestimmungen der älteren und neueren katholischen Ritualbücher und der protestantischen Agenden, Liturgien und vieler Katechismen.

[3]) Sp. XVII, 292.

ber hinaus bei Romanen und Slaven. Speziell *in der Schweiz steht das Patenwesen noch sehr in Blüte.* Hier gilt ein Pate noch ausserordentlich viel; man muss nur hören, mit welcher Liebe ein Kind von seinem „Götti" oder seiner „Gotte" spricht. Bis ins hohe Alter hinein bewahrt man dem Paten kindliche Anhänglichkeit und Achtung. *Gotthelf* zeigt uns wiederholt ein solch *edles und schönes Verhältnis zwischen Pate und Patenkind.* Ueberall sehen wir, dass neben den Eltern der „Götti" und die „Gotte" dem Kind am nächsten stehen. So heisst es in der Armennot von verwaisten Kindern [4]): „Am besten waren die daran, welche von Paten aufgenommen wurden. Wenn eine Bäuerin sagt: „Ich bin dem Gotte", so hat dies eine eigene Bedeutung in ihrem Munde. Es regt sich etwas Warmes in dem Herzen für das arme Kind; in die Behandlung kommt bei der Bäuerin *etwas Mütterliches,* beim Bauer *etwas Väterliches,* das gegen fremde Kinder nicht sichtbar wird. Und wenn das Kind sagt: „Das ist mein Götti, meine Gotte", so regt sich auch in ihm ein kindlicher Sinn, ein gewisser Stolz; etwas Verwandtschaftliches herrscht zwischen ihm und seinen Pflegeeltern; auch das Gesinde wird sich gegen ihns anders betragen als gegen ein armes Kind. „Gib acht, was du machst", heisst es, „der Meister ist sein Götti!" Der Name *Gotte, Götti* hat einen eigenen *zauberischen Klang für das Kinderherz,* und in demselben muss man fragen, was Taufzeugen eigentlich zu bedeuten haben, und die Antwort, welche man erhält, gibt tiefe Lehren in Bezug auf diese Kinder."

Aehnlich denkt und handelt man noch heute. Auch zwischen den Eltern und den Paten besteht meist *Freundschaft.*

Sehr oft werden *Verwandte* [5]) zu dieser Ehre ausersehen.

[4]) Vet. VII, 31.

[5]) Vgl. Idiotikon, Bd. I, Sp. 1128, Archiv IV, 299 in Glarus; Gottlieb Binder, Volkstümliches aus dem Zürcher Unterland (Neue Zürcher Zeitung, 1917, Nr. 253 ff): Als Taufzeugen wählt man die nächsten Verwandten. Kinderreiche Eltern nahmen Vettern und Basen bis ins dritte und vierte Glied zu Gevattersleuten, gleichviel ob sie reich oder arm waren, denn das „Helsen" spielte damals noch keine wichtige Rolle. Freybe, Taufschatz 117: „Die Auswahl der Paten richtet sich bald streng nach dem Verwandtschaftgrade, bald nach der Bekanntschaft oder Nachbarschaft". Kück, Lüneburgerheide 3: „Grossvater, die Grossmutter, die Geschwister der Eltern, mit Vorliebe diejenigen, die bei der Hochzeit (als Hochzeitbitter, Brautjungfer) besonders hervorgetreten waren. Das Kind

Gotthelf zeigt dies mehrmals: in „Uli der Pächter“ [6]) sagt Uli zum Hagelhans: „Er sei nicht zum Betteln da, sondern um einen Paten zu suchen, wie es üblich sei unter Verwandten.“ Im „Schulmeister“ [7]) heisst es: „Endlich äusserte es (Mädeli) sich, es dünke es, man könne an die Verwandten kommen; die würden es schon tun.“

Aus fast allen Orten des Kantons Bern erhielt ich Zusagen, dass öfters Verwandte als Paten gewählt werden. Direkt verneint wurde mir die Frage nirgends. Wohl aber schaut man, nach meinen zahlreichen persönlichen Erhebungen, an den Orten, die in den folgenden Zeilen nicht angeführt sind, weniger darauf, als in den nachstehenden Gemeinden. Ich notiere die Orte, in denen man in der Regel Verwandte wählt, und zitiere den oft Charakteristisches ausdrückenden Wortlaut der Antworten. Im übrigen werde ich noch an verschiedenen andern Stellen über die Frage: „Wer wird als Pate gewählt?“ Aufschluss geben.

Emmental. Schangnau, Röthenbach, Lauperswil, Walkringen, Münsingen, Eriswil.

Oberaargau. Ursenbach (sehr häufig werden Onkel oder Tante, oder die Grosseltern, etwa auch Geschwister gewählt); Thunstetten, Langenthal, Aarwangen, Niederbipp, Grafenried.

Kanton Solothurn. Biberist, Derendingen.

Jura. Pruntrut, St. Immertal.

Seeland. Arch, Leuzigen, Nidau, Kerzers, Seedorf, Schüpfen, Rapperswil.

Mittelland. Mühleberg (a), Wohlen (a), Bern (Heiliggeist, Breitenrain, Nydeck), Bümpliz, Rüschegg (a), Zimmerwald (a).

---

erhielt seinen Namen nach dem oder der nächsten Verwandten unter den Paten. Bei den späteren Kindern ging man weiter im Kreis der Verwandten: weken in de Reg wür, de wür tarrt.“ In Obwalden wählt man zuerst die Grosseltern, dann die Onkel und Tanten, die Gotten und Götti der Eltern; Vorbraut und Vorbräutigam; endlich der Eltern Geschwister. Ein Uebergehen dieser Verwandtschaftslinie lässt auf tiefes Zerwürfnis schliessen und wird nicht schnell vergessen (Herr Schäli).

[6]) Vet. VI, 109.

[7]) Vet. III, 139. Die Base in „Uli der Pächter“ meint: „Man ist's seinen Kindern schuldig, den Verwandten sich zu zeigen, und dass man noch an sie denkt.“ (Vet. VI, 105.) „Es ist meiner Frau Gotteli, sagte Hans, der Vater ist der Bauer auf der Ankenballe . . . ., wir sind noch verwandt miteinander, von meiner und von der Weiber Seite.“ (Sp. XIV, 89.) Vgl. noch Vet. I, 145, Vet. III, 140 und viele andere Stellen.

(a) = mündlich.

Oberland. Hilterfingen (Taufpaten werden gewöhnlich aus Nachbarn und Verwandten gewählt), Dürrenast (a), Spiez (a), Boltigen (a), Lenk, Aeschi (a), Reichenbach, Frutigen, Adelboden (gewöhnlich werden die nächsten Angehörigen, Grosseltern, Onkel, Tante des Kindes für die Patenschaft angefragt), Leissigen, Brienz, Guttannen (a), Gadmen (a).

An sehr vielen Orten werden in erster Linie die *Grosseltern* zur Patenschaft gewählt, besonders bei den Erstgeborenen [8]). Bei Gotthelf finden wir immer wieder, dass die Grosseltern die Patenschaft übernehmen. Vgl. z. B. im „Bauernspiegel“ [9]): „Dass ich getauft werde alsbald, darüber war man also einig, auch darüber, dass Grossvater und Vater Göttene, Grossmutter Gotte sein sollten.“ Im „Anne Bäbi Jowäger“ [10]) ist auch die Grossmutter als Gotte bestimmt worden, lehnt dann aber eines bösen Traumes wegen ab.

In „Käthi die Grossmutter“ [11]) war Käthi Johanneslis Gotte. Gelegentlich spielt bei der Wahl der Grosseltern die Berechnung mit, Grosseltern helfen die Kindbetti ersparen [12]). Wenn die Grosseltern rüstig und tüchtige Leute sind, wählt man sie mit Vorliebe, weil man glaubt, dass ein Kind den Grosseltern nachschlage [13]).

Nicht selten übernimmt der *eigene Vater* die Patenschaft [14]). Anderseits scheint dies zu Gotthelfs Zeiten nicht überall zuläs-

(a) = mündlich.

[8]) Vgl. Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 27. Buss, D. relig. und weltl. Festgebräuche im Kanton Glarus, Archiv IV, 299, feste Regel: beim ersten Kinde ist der Grossvater väterlicherseits Pate und die Grossmutter mütterlicherseits Patin, beim zweiten kommen die beiden andern Grosseltern an die Reihe. Kück, Lüneburgerheide 3: „Auf Amrun, Sylt und den Halligen fällt das Patenamt zunächst den Grosseltern väterlicher und sodann mütterlicher Seite zu; man nimmt drei Paten zu einem Kind, auf Sylt so, dass von der Seite, woher der Name des Kindes genommen wird, eine Person, von der anderen zwei Personen das Amt übernehmen; auf den Halligen so, dass zwei von der Verwandtschaft, woher der Name genommen wird, Paten werden. In Wyk darf die Person, nach welcher der Täufling benannt wird, nicht Pate sein (Freybe, Taufschatz 117); s. Meier, Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 20.

[9]) Vet. I, 11; s. auch Rytz, Peterlis Peter 26: „Den zweiten Götti vorzustellen, das hatte sich Schuhmacher Benz nicht nehmen lassen“.

[10]) Vet. IX, 131/32.

[11]) Vet. X, 69/70.

[12]) Vet. I, 11.

[13]) S. W. XIX, 176.

[14]) Vet. I, 11.

sig gewesen zu sein, wie wenigstens aus „Uli der Pächter“ [15]) hervorgeht. Dort antwortet Uli auf die Frage des Pfarrers, wen er als Paten einschreiben solle: „Denk mich selbst, brauche dann niemanden weiter zu plagen“. „Es ist mir leid“, sagt der Pfarrer, die Feder niederlegend, „das darf ich nicht. Niemand kann sein eigener Bürge sein.“ [16]). — Noch heute aber kommt dieser Fall vor, ja er nimmt, wie zahlreiche Zuschriften bezeugen, immer mehr zu.

So berichten aus dem Emmental die Herren Pfarrer Ris (Worb), von Rütte (Biglen), Müller (Lauperswil), Häberli (Rüderswil), Henzi (Hasle), Iff (Affoltern), dass nicht selten, oder wenigstens dann und wann, die Eltern selbst die Patenschaft übernehmen; aus dem Oberaargau schreiben die Herren Pfarrer Stettler (Kirchberg), Räz (Wangen), ähnliches. Auch in Grafenried wollte die Sitte einreissen; Pfarrer Schweizer bemerkt aber, dass er die „Unsitte“ nicht dulde; gleich wie er, werden auch noch andere Pfarrer denken und handeln. Im Seeland schreibt aus Siselen Pfarrer Hofer: „seit zwanzig Jahren, wo an Wochentagen die meisten Taufen vollzogen werden, bringen die Eltern die Kinder zur Taufe, und es fehlen die Taufzeugen, auch wenn solche eingeschrieben werden“. Aus Bargen (Pfarrer Wegmann), Lyss (Pfarrer Billeter), wird ebenfalls gemeldet, dass solche Taufen ohne Zeugen vorkommen. Die Pfarrherren von Schüpfen (Pfarrer Feitknecht) und Seedorf (Pfarrer Fischer), teilen mit, dass solche Taufen nicht am Sonntag vor versammelter Gemeinde stattfinden, sondern Wochentags (am Freitag). In Büren finden nach Pfarrer Sägesser schon ein Viertel aller Taufen ohne besondere Taufzeugen statt. Auch in Gottstatt (Pfarrer Hugi) nimmt diese Sitte immer mehr überhand. In Nidau (Pfarrer Helbig) sind die Fälle noch seltener; dagegen im nahegelegenen Biel wieder häufiger (Pfarrer Ludwig). Ebenso kommt die Sitte im Rebenländchen Ligerz (Pfarrer Herdi) auf.

[15]) Vet. VI, 118.

[16]) S. Herzog, Realencyklopädie XIX, 448. Ursprünglich versahen die Eltern das Patenamt selbst. Diese Sitte herrschte verschiedene Jahrhunderte. Durch die Synode von Mainz (813) wurde dies der geistigen Verwandtschaft wegen verboten. „In den evangelischen Kirchen ist die geistige Verwandtschaft fallen gelassen worden, aber die Eltern blieben an vielen Orten von der Patenschaft ausgeschlossen.“ (Realencyklopädie 450.) Die Gemeinde- und Predigerordnung des Kantons Bern (1880), S. 10, bestimmt: „Dass die Eltern des Täuflings selbst als Paten sich einschreiben lassen, hat keinen Sinn und ist daher unstatthaft.“ Auf Seite 49 heisst es weiter: „Vielmehr soll der Geistliche den Eltern zum Bewusstsein bringen, dass das Institut der Taufzeugenschaft für unzählige Kinder Segen bringend wirke, und dass es im Interesse ihrer Erziehung liege, daran festzuhalten. Der Geistliche ist imstande, durch Belehrung und freundliche Mahnung der vorhandenen Sitte neuen Halt zu geben, während ein gleichgültiges Gehenlassen auch die in der Gemeinde vorhandene Neigung zur Gleichgültigkeit befestigen müsste.“

Aus dem Mittelland melden verschiedene Herren, dass die Eltern immer häufiger die Patenstelle selbst vertreten, so Pfarrer Müller in Thurnen und Pfarrer Kasser in Niederscherli. In Kirchlindach (Pfarrer Bürgi) machen die Taufen ohne Paten 4 bis 5 Prozent aller Taufen aus. In Ittigen bei Bolligen sagt nach Pfarrer Schärer der Vater bei der Taufeangabe: „Mir stah sälber zuehe", d. h. wir haben keine Paten. Aus Bern-Stadt berichten die Herren Oettli, Hadorn, Studer, Marthaler, Andres[17]), Ryser, Stettler, dass öfters keine Paten mehr beigezogen werden. Herr Pfarrer Stettler bemerkt noch: „In Arbeiterfamilien nimmt man bei späteren Kindern meistens keine Paten." Pfarrer Haller schreibt: „Seit zirka zehn Jahren werden die Fälle häufiger, bei denen keine Paten zugezogen werden."

Dagegen scheint im Oberland diese Sitte noch kaum verbreitet zu sein. Persönliche Nachforschungen in zahlreichen Ortschaften bestätigen das Ergebnis der Fragebogen. Nur aus Amsoldingen schreibt Pfarrer Ramser, dass manchmal die Eltern selbst das Amt versehen.

Sehr oft übernehmen *ältere Geschwister* des Kindes das Patenamt[18]).

Besonders häufig bringt man bei *Onkel* und *Tante* die Gevatterbitte vor. Gotthelf schildert dies mehrfach. So im „Schulmeister"[19]): „und die dritte (Patenstelle) konnte mein Weibchen besetzen und sie tat es mit einem Bruder, der einige Stunden von uns in Arbeit stand". Ferner im „Bauernspiegel"[20]): „eine der Töchtern und Mareilis Bruder waren zu Gevatter gestanden"[21]).

Der *Vettergötti* und die *Basegotte* sind beliebte Erscheinungen. So wird in „Uli der Pächter"[22]) der Vetter Hagelhans als Götti und die Base als Gotte gewählt. Ausserhalb der Verwandtschaft werden die Patenpflichten sehr oft *Freunden* übertragen. Gotthelf stellt es mehrmals dar. In „Uli der Pächter"[23]) will Uli durchaus seine freilich nur vermeintlichen Freunde, den Wirt und den Müller, zu Paten nehmen; Gotte

[17]) Weil es den Leuten zuwider ist, Paten zu suchen.

[18]) Mündlich und schriftlich aus allen Landesteilen bestätigt. Burkhalter, Biographie XV; Weber, V. Bd. 96. Ebenso im Frei- und Kelleramt (Archiv IV, 20), „vorausgesetzt, dass sie bereits ‚komeniziert' haben, d. h. zum Tische des Herrn getreten sind".

[19]) Vet. III, 140. Vgl. auch Rytz, Peterlis Peter 26: „dass Bethli, Peters Schwester, Gotte war, verstand sich sozusagen von selbst".

[20]) Vet. I, 145.

[21]) Sp. XIV, 284.

[22]) Vet. VI, 103.

[23]) Vet. VI, 172.

wird eine entfernte Verwandte. Im selben Werk [24]) kommt der Mann einer Freundin, Vreneli um Gevatterschaft zu bitten. Im „Anne-Bäbi“ [25]) erscheint Jakobli in derselben Absicht bei Röseli, der Freundin Meielis [26]).

Aeusserst interessant ist, dass der *Rat von Zürich* eine Zeit lang die *Wahl von Blutsverwandten* zur Gevatterschaft *verbot* [27]). Der Rat bezweckte damit, unparteiische Zeugen zu erhalten und dem Kinde neue Freunde zuzuführen, die ihm in Zeiten der Not und beim Verlust von Eltern und Verwandten helfen könnten. Es geht dies aus den Sittenmandaten von 1628 und 1650 hervor, nämlich „dass die Gevätteren dazu angesehen seyen, dass dieselben hernach, wenn es die Not erforderte, für die Täuflinge unparteyische Zeugen wären, deren man in Ausbringung der Mannsrechte oder Geburtsscheine, oder sonst in Rechten vonnöthen haben könnte, neben dem auch in Ermangelung der Eltern und nächsten Verwandten (die ohne das auf sie gebührend Aufsehen zu haben schuldig sind), diese Zeugen dazu helfen sollten, dass solche Kinder zur Ehre Gottes erzogen werden“. Allerdings scheint man diese Bestimmung nicht lange genau gehalten zu haben. Wirz berichtet bereits 1793 in seinen historischen Darstellungen [28]), dass darauf keine Rücksicht genommen werde, „im Gegenteil werden in unsern Zeiten gemeiniglich die nächsten Anverwandten zu Gevätteren gebetten“.

Eine schöne Sitte ist es, dass *Meistersleute* öfters ihren Angestellten und Diensten oder ehemaligen Dienstboten zu Gevatter stehen. Gotthelf zeigt dies im „Zeitgeist“ [29]). Gretli ist dort dem ehemaligen Knecht Hansuli Gotte. Im „Bauernspiegel“ [30]) trägt sich die junge Frau Mareili, in deren Familie Jeremias vorher gedient hatte, selbst als Patin an: „und wenn ich dann eine Gotte mangle, so solle ich nur zu

[24]) S. 254.

[25]) Vet. IV, 133.

[26]) Vgl. v. Tavel, „Der Houpme Lombach“ 62. Hier nimmt die Hausfrau eine Freundin zur Gotte. Lombach, der Freund ihres Mannes, ist Götti.

[27]) Sittenmandat 1628, 1641 und 1650 (keine Verwandten im zweiten Grad).

[28]) Bd. I, 79.

[29]) Sp. XIV, 482. Auch in Obwalden werden nicht selten Meistersleute als Paten genommen.

[30]) Vet. I, 221.

ihr kommen, sie sage es mir nicht ab“ [31]). Einem Kinde Ulis [32]) ist die Frau seines früheren Dienstherrn Gotte. Auch hier liessen sich die Beispiele mehren [33]). Aus den verschiedensten Gegenden sind mir solche Fälle bekannt oder genannt worden. Gotthelf weist im „Schulmeister“ darauf hin, dass Hausleute oft beim Hausbauern und seiner Frau mit der Gevatterbitte anklopfen [34]). Fast allgemein kommt vor, dass ärmere Leute und oft auch begütertere, die *Reichen* um Gevatterschaft angehen; natürlich aus *Gewinnsucht.* Denn überall ist Sitte, dass der Täufling beschenkt wird, oft jahrelang; ja, es kommt vor, dass der Pate sämtliche Taufkosten, Anzug, Taufmahl usw. bestreitet [35]). So sind mir Fälle aus allen Gegenden der Schweiz bekannt, und in Hessen soll dieser Brauch allgemein vorkommen [36]). Oft werden *aus derselben Gewinnsucht viele Paten* gewählt, vier, fünf, sechs, bis acht und zehn [37]), sogar sechzehn [38]). Aus den Fragebogen und aus zahlreichen mündlichen Erhebungen ist ersichtlich, dass leider immer mehr das Materielle den Ausschlag gibt. Ich zähle wiederum die Orte auf, wo dies besonders hervorgehoben wurde; besonders aus dem Grunde, weil mir an vielen der nicht genannten Orte behauptet wurde, man schaue gar nicht auf das Geld.

Emmental. Lauperswil, Lützelflüh, Biglen (man sieht auf Paten, die etwas geben und sich der Kinder annehmen), Worb, Münsingen, Trachsel-

[31]) S. auch Rytz, Peterlis Peter 26. Peter, der alle Tage zu Chorrichters an seine Arbeit ging, hatte da um so leichter den Chorrichter zu Gevatter bitten können, als derselbe sich halb dazu anbot.

[32]) Vet. VI, 103.

[33]) Vgl. Vet. III, 140. Gelegentlich wollen die Meistersleute auch Nutzen daraus ziehen, wenn sie ihren Angestellten zu Gevatter stehen; so meint Sime Sämelis Tochter Züsi: „und d's Gvatterstah wolle es ihnen nicht absagen, es gebe wohl Kosten, aber dann könne man ihnen auch dest besser bifehle, sie nähmten es lieber an und scheuten sich mehr aufzuprotzen, von wegen sie dächten, es könne den Kindern schaden. Es sehe das an der Mutter: da wo sie zGvatter gstange oder eins von ihnen, da fange sie erst recht an zu mustern und zu bifehle, dagegen sei sie aber auch gut gegen de Kindbettere und gege de Göttertene” (S. W. Der Herr Esau II, 66).

[34]) Vet. III, 140.

[35]) Schweizer, Trub 99.

[36]) Ploss, Kind 168.

[37]) Weinhold, Deutsche Frauen I, 200. Ploss, Kind I, 172. Köhler, Voigtland 244.

[38]) Diener, Oberglatt (1863) S. 152 (freundl. Hinweis von Prof. Hoffmann-Krayer).

wald, Sumiswald (bei Armen spielt das Geld eine grosse Rolle), ebenso in Eriswil-Wyssachen, Dürrenroth.

Oberaargau. Bleienbach, Langenthal (namentlich nimmt man besser situierte Bekannte, z. B. den Arbeitgeber oder dessen Familienangehörige), Niederbipp, Wangen, Hasle, Hindelbank (die ärmeren Leute der Gemeinde wenden sich an die Vermöglichen, besonders für Taufpatinnen), Utzenstorf, Grafenried.

Kanton Solothurn. Lüsslingen (man schaut darauf, angesehene und begüterte Paten zu erhalten).

Seeland. Lengnau, Diesbach, Siselen, Kappelen, Lyss, Neuenegg, Wohlen, Bern, Rüschegg.

Oberland. Blumenstein, Reutigen, Boltigen, Frutigen, Habkern, Grindelwald, Gadmen.

Gewiss mag noch in mancher andern Gemeinde sehr oft die Aussicht auf materielle Vorteile bei der Patenwahl den Ausschlag geben. Einzelne Leute schauen natürlich an allen Orten darauf. Auch Gotthelf zeigt dies öfters.

Wenn früher das Gevatteramt als Ehrenamt angesehen wurde, das man bereitwillig und mit Freuden übernahm, so hat sich dies in den letzten Jahrjehnten verändert; und daran ist *die zu grosse Inanspruchnahme* gewisser guter Leute schuld. So räsonniert Gotthelf [39]): „Es ist aber im Grunde mehr die *Angst, zu Gevatter* gebeten zu werden, welche abhält, sich zu zeigen (bei einer Wöchnerin); denn eine solche Gevatterschaft zieht gar bedeutende *Kosten* [40]) nach sich. Einbund, Kinder-

[39]) Vet. II, 52.

[40]) Laut Bericht von Pfarrer Lienhard in Huttwil (1764) kostete früher eine Gevatterschaft, durch und durch bei mässiger Berechnung „Kronen zwanzig", bemerkt Nyfeler (Huttwil, S. 322), s. Pfarrberichte; Friedli, Lützelflüh 620; Weber V, 103; S. W. VII, 271. „Nur was es heisst, alles auszurichten, was Vater und Mutter z'Gvatter gstange sy, bis alles öppe ghüratet het, het e Nase! Ja, wenn öpper us dr Familie z'Gvatter gstange ist, so laht si alles geng gegem Hof zu u meint, er syg halb da daheim, wenn scho Götti oder Gotte nimme lebe oder wyt da dänne ghüratet hei." Siehe ferner die zahlreichen Bestimmungen der Berner Regierung gegen eine all zu reiche Beschenkung der Patenkinder, ebenso die Erlasse anderer Orte (Geschichtsfr. X, 240, Bestimmungen des 14.—18. Jahrh.). „Keine unbedeutende Rolle spielen beim „z'Gvatterneh" zuweilen die Vermögensverhältnisse der Ausersehenen, besonders wenn die Eltern des Täuflings der ärmern Klasse angehören und Mancher ist recht stolz darauf, „en riche Fäger zum ‚Gvatterma' oder eine, ‚die brav Chümi (Kümmel = Geld) besitzt', zur ‚Gvatterti' bezw. ‚Gvatterjumpfere' (ledige Gevatterin) [Boswyl] zu nehmen" (s. Meier, Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 20). Auch in Obwalden hat der Götti seinem Patenkind den Einbund zu geben, Fr. 20.— bis 50.— und noch mehr; gewöhnlich in neuem Geld. Auch ein Kassabuch wird öfters in die Wiege gelegt. Ausserdem hat der Pate den „Göttiwein" zu

kleidchen, Geschenke an die Wöchnerin, dann an manchen Orten das sogenannte grosse Gutjahr, die ersten Hosen, oder der erste Kittel, und alle Jahre etwas, an manchen Orten, bis man verheiratet ist; dann die Ansprüche armer Eltern, das ganze Jahr durch, die das Recht zu haben glauben, bei den Gevatterleuten zuerst anzuklopfen in jeder Bedrängnis; und manchmal, wenn die Eltern sterben, die ganze *Erziehung eines Kindes* [41]).

zahlen. So ein Göttiamt kostet im Durchschnitt Fr. 100.—. Dazu kommen alljährlich die Neujahrshelseten; gewöhnlich ein neuer Franken und ein „halbbächerigs" Weggli. Dieses Helsen währt, bis das Kind selbst etwas verdienen kann. Die Gotte zahlt in der Kirche dem Pfarrer 6 Franken Stolgebühr, dem Sigrist 3 Franken und dem Organist 5 Franken. Sie bringt ferner der Wöchnerin Kindbettiwein und Weggen (bächerige Weggen, mit Rosinen gespickt); armen Leuten auch Anken und Käse. (Mitgeteilt von Herrn Schäli.)

Lauffer, Niederdeutsche Vkd. 93; Freybe, Taufschatz 118: „Arme Leute suchen gerne reiche Bauern und Bäuerinnen zu Taufpaten, und diese walten in alleweg gewissenhaft ihres im Hause Gottes übernommenen Amtes."

Die Kosten sind vielerorts sprichwörtlich geworden. Gotthelf kennt den Vergleich mit der gerupften Gans (Michel) und den Ausdruck: churzi Ehr u längi Chöste (Hans Jakob und Heiri, Sp. XVII, 292). In Braunschweig sagt man nach Andree (Br. Vkd.: vadder wêren is ne êre vor'n lûen, awer ne schanne in'n Geldbûel, oder: „wenn't kind edofft ist, willt alle lüe vadder stân". Aehnlich lautet der Ausdruck in der Lüneburgerheide (Kück 3): „Wenn dat Kind döft is, wüllt se all Faller stahn." In Obwalden heisst das Sprichwort: „Aes ist gut Götti si, wenn eine ä grosse Gäldseckel hed." (Herr Schäli.)

Aus den mit der Patenschaft verbundenen Verpflichtungen erklärt sich der bildliche Gebrauch von z'G'vatter stan (zueche stah) im Sinne von in Geldnot beistehen (Engelberg), auch Verantwortung für etwas übernehmen (Zürich), z'G'vatter nên überhaupt um etwas ansprechen (hart mit nehmen g'vattere).

Interessant ist, was Martene aus den Stat. synod. eccles. Avenionensis a Joanne episc. editis a 1337 anführt, wo darüber geklagt wird, dass leider viele Kinder ungetauft sterben müssten, weil wegen der unmässigen Kosten der Patenschaft keine Paten gefunden werden könnten.

[41]) Hansjoggeli, der Erbvetter, erzieht und versorgt zahlreiche Patenkinder, s. S. W. XIX. Vreneli in „Uli der Pächter" wird von der Gotte auf der „Glungge" auferzogen. Der alte Götti, dessen Edelmut und selbstlose Aufopferung Gotthelf im „Geldstag" so trefflich schildert, erzieht sämtliche Kinder des verstorbenen Gnepfiwirtes Steffen. Vet. IX, 90: „Verwandte und Gevattersleute hätten die Kinder zu sich genommen." Gotthelf bietet uns in seinen Werken noch viele andere Beispiele. Vgl. ferner Friedli, Lützelflüh 615; Schweizerfamilie 1899, S. 81. Binder G., Zürcher Unterland (Neue Zürcher Zeitung, 1917, Nr. 253). In Obwalden nehmen die Paten bei unehlichen Patenkindern ihre Pflichten doppelt ernst. Nicht selten

das man zu den seinigen ins Haus nimmt, das sind die Folgen einer Gevatterschaft auf dem Lande. Das ist schon bedeutend, aber „die *Menge* [42]) *bringt die Strenge*". Man macht sich in der Stadt gar keine Vorstellung davon, wie oft die sogenannten guten Häuser von den wildfremdesten Leuten in Anspruch genommen werden. Es gibt Häuser, und nicht wenige, wo ordentlich über die Gevatterschaft Buch geführt werden muss und wo ihre Zahl über hundert ansteigt. Ja, ich kannte eine Person, welcher diese einzige Ausgabe jährlich den ganzen Zins einer verpachteten Schmiede wegnahm, der, wenn ich nicht irre, 240 Kronen betrug. Das ist eine indirekte Steuer, die auf den Reichen des Landes lastet, die man nicht beachtet." Von dem Bauernhaus

nehmen sie den Täufling zu sich und erziehen ihn wie ein eigenes Kind. Ein solch armes an Kindesstatt angenommenes Büblein wanderte, als es erwachsen war, nach Amerika aus. Vor einigen Jahren kam das dankbare Patenkind als ergrauter Mann zurück, besuchte die Stätte seiner Jugend, liess in der Totenkapelle seinen verstorbenen Pflegeeltern (den Paten) zur Dankbarkeit ein Marmordenkmal errichten und gab der Gemeinde Franken 30,000.— zur Unterstützung armer Kinder. Das arme Büblein ist ein mehrfacher Millionär geworden. (Freundl. Mitteil. des Herrn Schäli.)

[42]) Vgl. Vet. I, 132, Vet. V, 179; S. W. XIX (Hansjoggeli, der Erbvetter), S. W. VIII (der altväterische Götti) und Eisi: „wenn es hier und dort als Gotte zuchesta musste", S. 49 u. 110. In zahlreichen Taufrödeln erscheinen oft dieselben Paten. Schweizer, Trub 99: „Ich kenne Männer und Frauen, die nur in Trub 60- bis 80mal als Taufzeugen erschienen, und wohl schon Liv. 1000 und mehr als Patengeschenke hingegeben haben." Er erwähnt auch, dass die Reichen den Armen den Liebesdienst des Gevatterstehens niemals abschlagen und in allen Fällen die nämlichen Opfer bringen (S. 100). Wehren, Laupen 153/54: „Es ist mir ein Statthalter bekannt, der entweder selbst oder seine Frau oder beide zugleich jeden Sonntag im Jahr zu Gevatter stehen muss." Obermüller Joseph Füglistaller in Jonen (geb. 1715, gest. nach 1793) hatte im Jahre 1789 „Taufgothi und gothe 62" (Meier, Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 21). Pfr. Bürgi: „eine Frau war 100mal Gotte". „In Engelberg verlangt es noch jetzt eine patriarchalische Sitte, dass der Abt im ersten Jahre seiner Regierung alle Kinder der Talleute und hernach jede Erstgeburt derselben aus der Taufe hebe" (Geschichtsfreund LX, 30; Wymann, Liturgische Taufsitten); Stöcklin, Johann VI von Venningen, Bischof von Basel 1458—1478; Solothurn 1902. Diese Bestürmung wohlhabender Leute mit Gevatterschaftsgesuchen führte 1752 zu einer Abänderung der Taufliturgie, s. Wyss, Zur Geschichte unserer bernischen Liturgie oder Kirchenagende. In Trechsel: Beiträge zur Geschichte der Schweizerisch-reformierten Kirche, S. 116: „Wahrscheinlich in Folge der überhandnehmenden Unsitte, wie sie noch jetzt besonders auf dem Lande herrscht, auch ganz unbekannte, angesehene Personen in so unbescheidenem Masse als Taufzeugen anzusprechen, dass dabei wirklich jede

auf der Egg berichtet Gotthelf, dass fast alle Wochen eins oder das andere aus der Familie zu Gevatter stand [43]).

Aehnliche Fälle sind mir noch heute aus dem Bernbiet bekannt. Da ist es begreiflich, dass man sich immer mehr *Zurückhaltung* auferlegt, und besonders in Kreisen, wo man es nicht mehr als ein *gottgefälliges verdienstliches Werk* ansieht, ein Kind über die Taufe zu halten, um dadurch eine Stufe näher zum Himmel zu kommen [44]). Besonders abschreckend wirkt das Gevatterstehen an solchen Orten, wo man bei allen Kindern einer Familie Patenstelle vertreten muss, wenn man beim ersten angefangen hat. So soll es in einigen Familien auch im Bernerland der Brauch gewesen sein, ganz allgemein aber in der Oberpfalz [45]). In der Schweiz ist es *vielfach Sitte geworden*,

Möglichkeit wegfallen muss, der daherigen Pflicht zu genügen, war es in der Regierung als eine zu weit gehende Zumuthung gerügt worden, dass die Taufzeugen ‚nur zu göttlichem Leben des Kindes Mitväter und Mitmütter' sein sollten, und darauf beruhte das Ansuchen um Milderung dieser Ausdrücke." Die Antwort des Konvents lautete abweisend: „Unsere traurigen und bösen Zeiten, da leider fast alle göttlichen Einsetzungen in grosse Verachtung gekommen sind, erfordern vielmehr, dass die Andacht, Eifer und Respekt gegen das heil. Sacrament erweckt und geschärft, als aber durch milde Abänderung geschwächt und verringert werde, auch seien alle solche Aenderungen ohne höchste Nothwendigkeit allezeit bedenklich und gefährlich gewesen." Dieser Wunsch der Regierung wurde 1725 ausgesprochen. Erst 1752 wurde die Liturgie abgeändert und eine Milderung der Patenverpflichtungen eingeführt. Vgl. auch Ischer, Die kirchlich-religiöse Sitte 30; Steck, Die bernische Liturgie 9 ff.

S. auch die zahlreichen Verordnungen gegen zu grosse Patengeschenke und Verpflichtungen, z. B. Welti, Rechtsquellen, Stadtrecht 1539 von 1523; Policeybuch III, 191 (1610); Christliche Mandate 1628; Polizeibuch X, 329; ebenda IX, 694 (1704); ebenda X, 694 (1704); Ordnung wider den Pracht 1715; Mand.-Buch XII, 440 (1719); Ordnung die Kleider und anderer Sachen betreffend 1747; Mand.-Buch XXII, 183 (1767).

[43]) Vet. I, 132.

[44]) Mündlich aus verschiedenen Orten des Bernerlandes; Ploss, Kind I, 168; Grohmann, Böhmen, 114; Drechsler, Schlesien II, I, 189 und 179 (wo man in Beuthen O.S. erst vom Teufel losgebunden wird, wenn man einmal Pate war. Vgl. damit (ebenda 179): mit jedem Kinde, das eine Frau gebärt, kommt sie näher zum Himmel.) Es gilt als Sünde, jemandem es abzuschlagen, sein Kind, wie das Volk sagt, zum heiligen Tauf zu tragen. Hansjakob, Bauernblut 182.

[45]) Ploss, Kind I, 168; Freybe, Taufschatz 118; H. Meyer, Deutsche Vkd. 111. Der Verfasser bemerkt hier mit Recht: „So bewirkt oft die gegenseitige und immer wieder erweiterte Patenschaft zwischen zwei Familien ein ausserordentlich festes und inniges Verhältnis", Sartori, Sitte und Brauch 34; Z. V. f. V. VI, 310.

abzulehnen und bei der Ablehnung einen kleinen *Geldbeitrag für den Täufling* zu spenden. Schon zu Gotthelfs Zeiten war dies der Fall. Wir ersehen dies aus folgender Stelle im „Anne Bäbi“ [46]): „O Muetter, chönnt-me nit öppis z'Wort ha, un-ihm öppis gäh? är nähmte es sicher gern?“ sagt das schüchterne Meieli zu Anne-Bäbi, als ein Hechler bei ihm die Gevatterbitte vorbringt. Anne-Bäbi jedoch weist dies kategorisch zurück: „Wohl, das wär mir e suferi Sach, was wurde d'Lüt säge, wenn du giengisch gah absäge, u scho ds erscht mal; es wurde grad heisse, mir dörfte di nit zeige.“ Als Meieli die Kosten vorschützt, meint Anne-Bäbi: „Wenn's anger Lüt vermöge, su vermöge mir's auch; das wär mir afe, wenn me de deretwege nit wett eim gah zuechestah, wo's manglet.“ Man ersieht daraus, dass man nicht gern abschlug und abschlägt, um nicht „verbrüelet“ zu werden, und als geizig und unbemittelt dazustehen. Auch einen praktischen Grund sieht Anne-Bäbi darin; es möchte den Mann selber zuvorkommend stimmen, indem es sagt: „U gang mer jetzt und säg ihm zue. Er chunnt-is de ds'anger Mal öppe zur rechte Zyt, we me-ne heisst cho, u füehrt-is nit so des-ume, wie's sus d'Hechler im Bruch hey.“

Dass bei abschlägigen Antworten Geld gegeben wurde und wird, betonten meine Gewährsleute öfters. Im Emmental ist der Brauch da und dort anzutreffen. Auch Friedli [47]) erwähnt ihn: „Und der Bittsteller entzieht sich der Verpflichtung, allenfalls mit einem Zweifränkler, Fränkli und Halbfränkli abgespeist zu werden“ (wenn er schriftlich sein Anliegen vorbringt). Im Oberaargau werden z. B. in Niederbipp bei abschlägiger Antwort Fr. 1.— bis 5.— [48]) gegeben; ebenso in Utzenstorf, wo Gotthelfs Roman „Anne-Bäbi Jowäger“ spielt. Im Mittelland wird mir aus Bolligen gemeldet: „es ist ein alter Brauch, dass man dem Vater oder auch etwa der Mutter, die die Ge-

[46]) Vet. IX, 78.

[47]) Lützelflüh 618.

[48]) Vgl. Archiv IV. (Frei- und Kelleramt, 50 Cts. bis 5 Fr.): „Damit ist indessen nicht gesagt, dass der Angefragte mit seiner Gabe etwa einmal an den ‚Lätzen‘ komme. Kam da einmal ein ärmerer Kellerämter mit einem derartigen Anliegen zu einem wohlhabenden Bauern seiner Gemeinde. Dieser aber sagte kurzweg: ‚I mag jez ned z'Gvatter stoh, do hesch feuf Fr., suech der en andere Götti‘. Der andere aber sagte: ‚B'haltid eue Feufliber, i bi jez wäge me Götti cho und nid wäge Gäld‘. Sprachs und ging.“

vatterbitte vorbringen, falls man ihnen eine abschlägige Antwort erteilt, ein Geldgeschenk (in der Regel Fr. 1.—) einhändigt". Aus dem Seeland liegt eine ähnliche Meldung von Rüti bei Büren vor, und aus dem Oberland von Lenk. (Wir werden später sehen, dass diese Sitte gelegentlich einen argen Missbrauch zeitigt.)

Wie unangenehm eine Gevatterbitte für den Vater geworden ist, zeigt uns Gotthelf öfters [49]).

Dann und wann gibt es *Umstände, die die Wahl der Paten bedeutend erleichtern;* wir wollen wieder Gotthelf sprechen lassen [50]): „Zuweilen geschieht es allerdings, dass irgendein heiratssüchtiges Töchterlein am dunklen Abend mit einer Züpfe unter der Schäube vor der Taufe [51]) anrückt, und zu verstehen gibt, sie wäre gerne Gotte, aber mit dem und dem; oder dass eine kupplerische Mutter eine Mass Wein bringt und dabei verdeutet, ihr Sohn wolle Götti sein, aber jenes reiche Mädchen müssten sie zur Gotte nehmen; oder dass man eine Mittelsperson dazu braucht, um armen Leuten den Verstand zu machen, wen sie zusammenbitten sollten."

Die Patenwahl wird vielfach noch erleichtert durch den Glauben, dass das *Gevatterstehen Glück bringt* [52]), das *Ausschlagen Unglück* [53]). Lehrer Aeschlimann aus Ilfis teilt uns mit: „Ein alter Mann in Schangnau hat mir gesagt, er habe es gar nicht gern gehabt, wenn er lange nicht als Götti genommen worden sei, denn es habe ihn gedünkt, er habe mehr Glück im Stall und Felde, wenn er häufig habe Götti sein müssen." Bei meinen persönlichen Forschungen traf ich wiederholt einen ähnlichen Glauben. In Walterswil fühlte sich eine Frau jeweilen gesünder, wenn sie ein Kind zur Kirche getragen habe. In Zim-

[49]) Vgl. Vet. III, 138 ff., Vet. III, 141 ff., Vet. VI, 103 ff., Vet. VI, 172 ff., usw.

[50]) Vet. III, 52 ff.

[51]) Wenn man vor der Taufe der Kindbetterin ein Geschenk bringt, gilt das als Zeichen, dass man wünscht zu Gevatter gebeten zu werden (Vet. II, 52).

[52]) Vielfach mündlich. Kück, Lüneburgerheide 2. Besonders wenn man unehelichen Kindern Gevatter steht (Freybe, Taufschatz 124); mündlich.

[53]) Dem Ausschlagenden brennt das Haus ab, mündlich aus dem Oberland; s. Kück, Lüneburgerheide 3. „Wenn man Jemandem auf sein Ansuchen ein Kind nicht aus der Taufe hebt, so verdorrt der Rasen, auf dem der sich Weigernde gestanden ist" (Zingerle, Tirol 9).

merwald konstatierte einer grösseren Kindersegen; ob er gleichwohl gerne zu Gevatter stand, oder sich ähnlich benahm wie ein Bauer in einer Oberländergemeinde (die ich nicht nennen darf), der denselben Glauben hatte, weiss ich nicht; dieser Mann ging nämlich, sobald in der Nachbarschaft oder Verwandtschaft ein neuer Erdenbürger angerückt war, alle Abende, und besonders am Donnerstag, als dem Tag, an dem man hauptsächlich zu Gevatter bittet, erst sehr spät nach Hause, um nicht anwesend zu sein, wenn etwa der Kindbettimann bei ihm vorsprechen sollte. Einst ging ihm einer aufs Feld nach; unser Bauer wusste sich aber zu helfen; er schlug sich mit der Hacke ans Bein und erhub ein so klägliches Gestöhn, dass dem unglücklichen Kindbettimann alles andere in den Sinn kam, als die Gevatterbitte vorzubringen.

Fast allgemein wird bei der Wahl der Paten auf deren *guten Ruf gesehen,* der Ehre wegen, und weil man glaubt, dass sich die *Eigenschaften der Paten* ganz oder teilweise auf das Kind *vererben.* Gotthelf erwähnt diesen Glauben in „Uli der Pächter“ [54]). Es stammt diese Ansicht aus der alten germanischen Zeit, als das Sprichtwort galt: „Ein Viertel schlägt das Kind seinem Pflegevater nach [55]).“ Das wurde dann auf die Paten übertragen, nur das Mass der Vererbung verschieden angegeben, oder überhaupt nicht bestimmt. In Thüringen erbt ein Kind

[54]) Vet. VI, 106, s. Kap. Verhandlungen über die Wahl der Gevatterleute. Vgl. Freybe, Taufschatz 120; Histor. Biograph. Lexikon I, 57.

[55]) H. Meyer, Deutsche Vkd. 111. Vgl. Meier Helmbrecht (V., 482): „man liset ze Rôme an der phaht, ein kint gevâhe in sîner jugent von sînem tôten eine tugent. (V. 1378—82): Von dem erbet mich daz an unde ouch von dem tôten mîn, die bêde müezen saelic sîn, daz ich alle mîne tage minen muot sô hôhe trage.“ Voss, Gedichte II, 240: „nach dem erbfehl, den in der Tauf ich geerbt von meiner geschwätzigen Patin, schwatz ich im Traum“. Platen III, 45: „Es fehlt der Sinn ihr für das Höhere, wiewohl zur Patin eine Fee sie hatte.“ Sartori, Sitte und Brauch 34; Freybe, Taufschatz 116/17; Andree, Braunschweiger Vkd. 290; Rothenbach, Volkstümliches Kanton Bern 12; Lempke, Ostpreussen I, 43; Strackerjan, Oldenburg I, 48 (2. Aufl., I., 52); Meyer, Baden 21; John, Erzgeb. 57; Bulletin de folklore II, 151; Z. f. rhein. und westf. Vkd. IV, 112: „Dä kütt op singe patt“ oder „it (es, das Mädchen) schläächt (artet nach) singer jot“, heisst es im Rheinland (Wrede, Rhein. Vkd. 108).

Es hängt wohl mit diesem Glauben zusammen, dass Pate und „Gote“, sobald ihre Gevatterschaft noch vor der Taufe des Kindes bekannt wird, „gescheuert“ werden, besonders wenn sie zum erstenmal Paten stehen (etwas Aehnliches soll früher auch im Wallis vorgekommen sein). Noch

ein Siebentel der Pateneigenschaften [56]); im Braunschweigischen „sleit de dritte Adere n'an Paen“ [57]). Ebenso sagt man in Bremen: „de drutte Deel vam Kinde slegtet na den Vadder“ [58]). In Ostpreussen, da und dort auch im Bernerlande, wählt man gern recht lustige und gewandte Paten [59]). In Bigenthal muss man zuerst zu dem Paten gehen, dem das Kind nachschlagen soll [60]). Andernorts erbt das Kind namentlich die Eigenschaften des jüngsten Taufzeugen [61]). „Das ist sin Göden schuld“, heisst es von einem kleinen Kinde, das viel weint [62]). Wie aus den Fragebogen und persönlichen Erhebungen hervorgeht, wird auch im Kanton *Bern* noch vielfach *auf gute Eigenschaften der Paten gesehen;* teilweise wegen des Glaubens, dass der Täufling diese erbt. Ich nenne die Orte, wo es besonders hervorgehoben würde, und setze die oft Charakteristisches ausdrückenden Antworten in Klammern.

Emmental. Schangnau, Lauperswil, Lützelflüh, Biglen (mündlich), Walkringen, Schlosswil (ordlechi Lüt) — dieser Ausdruck ist mir bei den mündlichen Erhebungen sehr oft begegnet —, Münsingen (ernstgesinnte Leute sehen ohne Zweifel auf gute Eigenschaften), Wasen, Eriswil-Wyssachen (man schaut vielfach auf Frömmigkeit), Dürrenroth (weniger als früher).

---

um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist es in der Stadt Braunschweig Sitte gewesen, dass ein Teil der Nabelschnur, mit einem seidenen Bändchen gebunden, darauf der Name des Kindes geschrieben stand, dem Gevatter als Einladung geschickt wurde. Der Sinn des Brauches ist deutlich: Der Götti wurde als eigentlicher Vater betrachtet. (Eidgenosse, freisinnige Wochenzeitung, Nr. 36 (1904), Luzern.)

[56]) Wuttke § 376, § 571; Freybe, Taufschatz 116/17 und 125 (man betrachtet die Vererbung gleichsam als Patengeschenk).

[57]) Andree, Br. Vkd. 290; es sind hier namentlich geistige Eigenschaften, denen das Kind nachschlägt, vgl. Freybe, Taufschatz 117, Weber V, 101. In Obwalden darf man die sonst strengen Vorschriften für die Anwartschaft auf Patenschaft umgehen, wenn die in Frage kommende Person schlecht beleumdet ist. Abgesehen vom landesüblichen Ausspruch: „Me müessti si ja schäme“, glaubt man, der Täufling erbe die schlechten Eigenschaften des Paten (Herr Schäli).

[58]) Kück, Lüneburgerheide 2, Das Bremisch-niedersächsische Wörterbuch I, 330. In Oldenburg glaubt man nach Strackerjan (I. § 49, II. § 451): „Den drüdden Strang kriget de Kinner van de Gevatters.“

[59]) Lempke, Ostpreussen 43.

[60]) Mitt. von Herrn Lehrer Wälti.

[61]) Weber V, 101.

[62]) Bartsch, Mecklenburg, Sagen und Gebräuche II, 50.

Oberaargau. Rohrbach, Madiswil (auf rechtschaffene Leute), Bleienbach (oft und oft nicht), Roggwil (früher), Wangen (auch; aber weniger auf gute Eigenschaften, als aufs Portemonnaie), Utzenstorf (im allgemeinen, ja).

Jura. Pruntrut (kaum), man wählt Bekannte, Verwandte, auch Katholiken; das spezifisch religiöse Moment spielt kaum eine Rolle), St. Immer.

Seeland. Lengnau, Arch-Leuzigen, Diesbach (es sollen gut beleumdete sein), Bürglen, Biel, Nidau, Vinelz (in der Regel), Gampelen (bei rechten Leuten sicherlich), Ins, Kerzers, Radelfingen (natürlich hat man lieber respektable Leute als Taufpaten), Seedorf (früher).

Mittelland. Kirchlindach („auf die Wahl der Paten mit guten Eigenschaften wird gewiss gesehen; denn von Paten mit guten Eigenschaften schaut für die Kinder in moralischer und äusserlicher Beziehung eher etwas heraus; ich hatte hier eine mildtätige Frau, die ist vielleicht hundertmal Gotte gewesen, und hat vielfach Kindern Gutes getan"; Pfr. Bürgi), Bern-Stadt (sehr oft wird noch auf gute Eigenschaften gesehen), Bümpliz (besser gesinnte Eltern halten sehr darauf), Oberbalm, Guggisberg, Rüeggisberg (früher war die sittliche Qualität der Paten bestimmend bei der Wahl), Zimmerwald, Gerzensee (nicht immer).

Oberland. Steffisburg, Diemtigen, Erlenbach (bei besseren, d. h. religiös und sittlich Fundierten), Oberwil, Lenk, Aeschi, Reichenbach (leider zu wenig), Adelboden (ja; wenigstens bei christlich gesinnten Eltern), Unterseen, Brienz, Meiringen, Guttannen.

Der *Glaube,* dass der *Täufling die Eigenschaften der Paten erbt,* ist an folgenden Orten noch verbreitet:

Emmental. Lützelflüh, Walkringen, Obertal (Sek.-Lehrer Schwarz in Schwarzenburg), währenddem es mir auf dem Fragebogen von Grosshöchstetten, zu welcher Kirchgemeinde Obertal gehört, verneint wurde), Wasen (in vielen Familien weniger ein Glaube, dass sich die guten Eigenschaften vererben, als dass sie einen guten Einfluss ausüben; bei persönlichen Erhebungen an vielen nicht genannten Orten erhielt ich öfters diese oder ähnliche Auskunft).

Oberaargau. Rohrbach (ja; namentlich glaubt man, dass der Täufling fröhliche Gemütsart und weltmännische Gewandtheit von seinem Paten erbt, also weltliche Eigenschaften), Roggwil (früher, jetzt nicht mehr).

Im *Kanton Solothurn* und im *Jura* scheint kein solcher Glaube vorhanden gewesen zu sein, dagegen wieder im *Seeland,* Arch-Leuzigen, Oberwil (kaum, zum Scherze wird etwa gesagt, der Täufling erbe gewisse Eigenschaften der Paten), Nidau (kommt bisweilen noch vor); von Port bei Nidau meldete mir Lehrer Werner Meyer: „Vor allem schaute man darauf, dass die Paten geachtete — im Charakter — Personen waren, weil man sagte, der Täufling schlage mehr diesen nach als seinen Eltern." Twann (früher), Vinelz (in der Regel; früher bestand der Glaube, dass Kinder die Eigenschaften guter Taufpaten, und auch deren Eigentümlichkeiten erben), Ins (es ist deshalb früher vorgekommen, dass Leute, die sich etwa als Paten antrugen, als solche abgelehnt wurden, wenn sie den Ruf von Schelmen hatten; man wollte verhindern, dass das Kind ihnen nach-

schlage), Seedorf (ja, früher; man hört noch etwa den Ausdruck: „Der schlägt dem Götti oder der Gotte nach), Schüpfen (von dieser Auffassung wird in der Wirklichkeit die Wahl der Taufpaten nicht bestimmt; immerhin hört man gelegentlich das Kompliment: „es gschlacht dem Götti nah!").

Mittelland. Frauenkappelen (selten), Bern-Stadt (Glaube an Vererbung kommt kaum mehr vor)[63]), Muri (kaum)[63]), Niederscherli (häufig nicht), Oberbalm (einigermassen; früher mag der Glaube mehr noch als heute dabei mitgewirkt haben), Albligen (?)[63]), Guggisberg (in manchen Familien; man glaubt weniger an Vererbung als an das gute Vorbild), Zimmerwald (es denken wohl die wenigsten daran), Belp (früher sagte man: „Das Kind schlage dem Götti nach; der Götti isch e gytige; dann wird das Kind wohl auch so.").

Oberland. Heimenschwand (der Täufling soll die Eigenschaften des erstgefragten Paten erben können), Steffisburg (früher), Hilterfingen (hie und da hört man: „Er schlage dem Götti nach"), Spiez (bisweilen), Erlenbach, Oberwil (ja, zuweilen in religiös-sittlichem Sinn). In vielen andern Orten ist es kaum mehr zu kontrollieren, ob dieser Glaube noch vorkommt.

In zahlreichen alten *Ritualbüchern* stehen am Schluss der Taufliturgie *Vorschriften über die geistige Beschaffenheit der Paten*[64]). Dieser Umstand mag ebenfalls zu der tiefen Verankerung vorgenannten Glaubens in der Volksseele beigetragen haben.

Dem *Rat zu Bern* war es ebenfalls daran gelegen, dass *nur achtbare Paten* gewählt wurden; so lesen wir in einem Schreiben vom Januar 1562[65]): „Der gefatterschaft belangend, haben wir es jedem siner gewüssne heimgesetzt, solliche personen ze gewinnen, die einer achten möge, der sach gemäss"[66]).

Die zahlreichen noch folgenden Bestimmungen wegen des Alters und des Glaubens der Paten hatten ebenfalls den Zweck,

[63]) Von mir aber wiederholt beobachtet!

[64]) Z. B. Konstanzer Obsequiale von 1502, 1510, 1560 und 1570; Basler Agenda von 1488; Mainzer Agenda 1513, vgl. Caesarius von Arelate, sermo 168, 3. Patrologia ed. Mdne, series latina, 39, 2071. Wiegand, Stellung des Apostolischen Symbols 270, 286. Canisius-Basnage, Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum Tom. III. pars II., 400. Auch viele protest. und reformierte Liturgien stellen ähnliche Anforderungen an die Paten, so z. B. auch unsere bernischen von 1528, 1529, 1541, 1586, 1612, 1643, 1675, 1701, 1724, 1752, 1761 usw.

[65]) T. Miss. DD. 768.

[66]) Im allgemeinen wird den Pfarrern eingeschärft, die Gemeinden zu ermahnen, nur fromme, gottesfürchtige, ehrliche Leute zu Paten zu bitten; ausgeschlossen sind die offenbaren Verächter von Gottes Wort und Sakrament. Herzog, Realencyklopädie, Bd. 19, S. 450; vgl. Sehling, Kirchenordnungen I. 1, S. 190, 224, 404, 516, 723; I. 2, S. 209.

die Bedeutung, Würdigung und Achtung vor der Taufe zu heben. Auch die *Pfarrer scheinen das Volk zur Wahl würdiger Paten angehalten zu haben.* Dass es da aber hiess, vorsichtig vorzugehen, beweist eine Zensur, die in der Synode zu Bern am 9. Juni 1647 vorgebracht wurde [67]). Sie lautet: „Herr Jacob Knopff, Predikant zu Kappelen, ist uff d'Uffahrt visitiert, und jhme lehrenshalben ein gute zügnuss gegeben worden: usgenommen dass zween syner wider wärtig gezüget: 1. er gebe uff den Canzel böse stich, also dass er einsmal, als ein Kind ze tauffen ware, gepredigt habe, man sölle zuen zügen und gevätterten erliche lüt erbätten, welches des Kinds vatter uff jhne geredt zu syn vermeinte, als wan er nicht derglychen personen zu gevätterten genommen hätte."

Auch anderwärts unterstützte man die Bestrebungen der Pfarrer, die Eltern zur Wahl sittlich tüchtiger Gevattersleute anzuhalten, noch bis in die neueste Zeit hinein. In einer Mitteilung des Kirchenblattes für die reformierte Schweiz [68]), schreibt ein Pfarrer, dass er einst einem Vater, der einen sehr zweifelhaften Mann als Paten angab, den Rat erteilte, einen andern zu wählen. Der Vater willigte nicht ein, liess das Kind nicht taufen und führte Klage gegen den Pfarrer. Aber der Ortskirchenvorstand erklärte sich einstimmig für den Seelsorger; zudem trat noch die erwählte Patin zurück [69]).

Schwangere dürfen in vielen Gegenden Deutschlands nicht Paten stehen, sonst stirbt, wie man vielerorts glaubt, das getaufte Kind oder ihr eigenes. (In Baden, Mecklenburg, Pommern, Vogtland und Schlesien [70]).) Laut einer freundlichen Mit-

---

[67]) Acta classica, M. 93.

[68]) Jg. V, 1849, S. 107—109.

[69]) Der Pfarrer begründet seine Ansicht an derselben Stelle: „Es gibt ganz andere Fälle (als einige vorher genannte), welche das Gewissen beschweren, gerade bei der Taufe muss den rechtschaffenen Seelsorger manchmal der erschreckende Gedanke anwandeln: Treibst du nicht Komödie, indem du den und den als Paten anfragst, ob er seine Patenpflicht erfüllen wolle, während du überzeugt bist, dass er nicht von ferne daran denkt. Wäre es nicht besser, in solchem Falle die Leute im buchstäblichen Sinn nur als Taufzeugen zu betrachten, was sie ja wohl sein können, dagegen kein Versprechen abzunehmen." Das meine ich auch!

[70]) Wuttke, S. 376, § 571; Drechsler, Schlesien II., I., 179; Freybe, Taufschatz 120; „Sonst muss entweder der Täufling, die Schwangere oder deren Kind sterben" (Strackerjan § 55 und § 451). In Braunschweig kann dem vorgebeugt werden, wenn die schwangere Patin zwei Schürzen an hat.

teilung des Herrn Prof. Hoffmann-Krayer, kommt der Glaube in Basel vor. Ebenso hat ihn Herr Sek.-Lehrer Schwarz in Obertal gefunden. Gotthelf erwähnt einmal, dass eine Schwangere zu Gevatter stand. Im „Geldstag" (Sp. XVIII, 260) heisst es: „Da erzählte Eisi, als es zum zweiten Male guter Hoffnung gewesen, hätte es Gotte sein müssen, in einem Wirtshaus bei entfernten Verwandten." Andere Fälle sind mir aus heutiger Zeit bekannt.

Den *Pfarrers-Kindern* standen meist die *Landvögte zu Gevatter* [71]). Dies geht aus zahlreichen Taufrödeln hervor. So schreibt Pfarrer Nüesch aus Roggwil, dass dies mit einer Ausnahme, wo eine Frau Pfarrer zu Gevatter stand, früher immer der Fall gewesen sei. Dasselbe ist auch aus dem Sumiswalder Rodel ersichtlich. Dem dortigen Prädikanten stand sozusagen ausnahmslos jemand vom Schlosse Pate. Z. B. am 4. Januar 1602 wurde dem Prädikanten Heinrich Tierberger eine Barbara getauft. Zeugen waren: Herr Daniel Lerber, B. Z. B., Landvogt zu Trachselwald, und Frau Barbara Golding; Herr Jakob Wagners, derzit Vogt zu Sumiswald, ehlige Husfrouw. Am 26. April 1603 steht dem Prädikanten Bitzius, oder Brihius, wie er sich damals schreibt, wieder der Vogt zu Gevatter, und dazu noch andere Adelige. Ebenso in den Jahren 1604, 1605 und 1607. In anderen Vogteien stand es hierin ganz gleich. Ein Ueberrest mag sich bis heute erhalten haben; denn noch öfters bieten sich Pfarrerskindern Adelige als Paten an. Auch bei Lehrerskindern kommt es gelegentlich vor; überhaupt übernahmen die Adligen sehr oft das Patenamt, sogar bei unehelichen Kindern.

In Oppeln in Schlesien bittet man, wenn schon einige Kinder gestorben sind, die Spielleute zu Paten [72]). In verschiedenen

---

In der Lüneburgerheide muss sie sich vertreten lassen (Kück, Lüneburgerheide 3; Höhn, Sitte und Brauch bei Geburt und Taufe 258; Meyer, Badisches Volksleben 22; Köhler, Voigtland 435; Lammert, Volksmedizin 172. In der Schweiz ist der Glaube noch in Bewers (Archiv XVIII, 154) und im Pays-d'Enhaut (Archiv XII, 119) anzutreffen, ferner in Gsteig bei Saanen (Archiv XXI, 35). Verwandt ist damit der Glaube, dass wenn eine schwangere Frau eine Leiche betrachte, ihr Kind tot auf die Welt kommt (Gempeler, Simmenthal 352).

[71]) Gotthelf weist im „Schulmeister" (Vet. III, 140) darauf hin: „Nahmen doch Dienstboten ihre Meistersleute zu Gevatter, Hausleute den Hausbauer und seine Frau, und war an einem Orte ein Oberherr, so war der vor dem Pfarrer nicht sicher."

[72]) Drechsler, Schlesien II., I., 190.

Oberländerdörfern werden in diesem Falle besonders starke Gevattern erwählt.

Eine traurige Erscheinung möchte ich noch erwähnen, nämlich *die bezahlten Gevattersleute.* In der „Armennot“ [73]) sagt Gotthelf: „Nun aber haben eben nicht alle Kinder Gotte und Götti, die sich ihrer annehmen können; namentlich arme, uneheliche Kinder nicht. Die haben gar zu oft bezahlte Gevattersleute, die um der Form wegen am Altare Gottes stehen, sich zu nichts verbunden achten, das Kind als ein fremdes betrachten für und für.“ Mit Recht bemerkt Bitzius hierzu: „Eine Uebung, die, beiläufig gesagt, nirgends geduldet werden sollte, sie ist ein Hohn des Heiligen.“ Auch Friedli registriert diese Art Gevatterschaften mit voller Verachtung [74]). Glücklicherweise scheint sie doch selten vorzukommen. Trotz eifrigem Nachforschen sind mir nur wenige Fälle bekannt geworden. An vielen Orten bedeutet es *Glück, ein uneheliches Kind über die Taufe zu heben,* bot man doch vielfach in solchen Fällen selber die Patenschaft an [75]).

Standespersonen, Gesellschaften und Gemeinden als Paten.

In „Jakobs des Handwerksgesellen Wanderungen“ erwähnt Gotthelf den Brauch, dass gelegentlich Standespersonen zur Patenschaft gewählt werden [76]).

Aus Lenk teilte Lehrer Allemann mit, dass für uneheliche und arme Kinder nicht selten Gemeinden und Kirchenvorsteher zu Patenstellen berufen wurden. An andern Orten war es ähnlich. Allgemeine Patenschaften sind während des Krieges im Militär häufiger geworden, da kommt es oft vor, dass sich ganze Offiziersstäbe, Unteroffiziersverbände, ja ganze Kompanien und Bataillone als Paten für irgendeinen Kriegssprössling anbieten, und nicht wenige nehmen jeweilen an einem solchen Feste teil, sogar Militärmusiken helfen die Feier verschönern.

---

[73]) Vet. VII, 82.

[74]) Lützelflüh 619.

[75]) Mündlich.

[76]) S. W. IX, 384: „der neue Gemeinderat musste eines Sonntags G'vatter stehen“. Zieht in Obwalden ein neuer Pfarrer in ein Dorf, so wird er im ersten Jahre den Erstgeborenen Götti.

Schon in Friedenszeiten gab es bei Anlass von Wiederholungskursen und Manövern solche Fälle. Es ist dies gewiss eine schöne Sitte, und zeugt von kameradschaftlichem, hilfsbereitem, demokratischem Sinn. Auch Gesellschaften und Vereine bieten sich gelegentlich aus den verschiedensten Gründen zur Gevatterschaft an [77]). Der Gedanke, dass Gemeinden und Vorsteherschaften bei unehelichen, armen und verwaisten Kindern Patenschaft vertreten sollten, lag ganz in Gotthelfs Sinn. So spricht er sich in der „Armennot" (Vet. VI, 83) sehr dafür aus: „Da meine ich nun, solle die ganze Gemeinde, d. h. die Gemeinde Gottes und nicht die bürgerliche, Gotte und Götti sein dem kleinen Christenkinde. Ist doch auch die Gemeinde zugegen, wenn es getauft wird, bildet eigentlich den grössern Kreis der Taufzeugen, ist zu Brüdern und Schwestern dem Kleinen geweiht. Dieses erkennt man ja auch an vielen Orten auf dem Lande in alter, schöner Sitte noch an. Kaum ist das Kind als Schwesterchen oder Brüderchen der Gemeinde vorgestellt worden, so kommen die Freundinnen, die Nachbaren, andere im weiteren Kreise herum und bringen der Wöchnerin, welche das Kindlein zur Welt gebracht, freundliche Gaben, Zeichen der Freude und Teilnahme. Sie bringen der Mutter, dem Säugling, der vom warmen Mutterherzen in die rauhe Welt versetzt ist, den freundlichen Trost: Dass die Mutter sich nicht kümmern solle; der arme Kleine solle noch gar manche warme Brust finden, wo er sich bergen könne in den rauhen Stürmen der kalten Welt. Und wenn diese Gaben gebracht sind, diese freundlichen Zeichen, so geht man heim und hat genug getan, hat das Zeichen für das Werk genommen, wie leider noch oft in andern Dingen. Wenn dann die Muttermilch versiegt, wenn die Mutterbrust erkaltet, wo sind dann die Herzen zu den Händen, welche die Zeichen dargebracht? Ach! Da finden sich die Herzen selten mehr, da kommt nur das Almosen, das kalte, unwillige, herzdurchschneidende; an ihnen wärmt sich das Herz nicht." (S. 84) „Darum bleibe man doch auch da nicht beim Zeichen stehen, ob welchem Stehenbleiben Millionen verloren gehen, sondern es werde die Gemeinde Gottes im eigentlichen, christlichen Sinne Gotte und Götti den armen, hülflosen Kindern, mache es sich

[77]) Andree, Ethnographische Parallelen und Vergleiche 211. Einzelne Gemeinden stifteten armen Leuten besonders feine, gemietete Taufanzüge.

zur heiligen Aufgabe, soviel derselben sie fassen kann, an der Hand der Liebe dem Herrn zuzuführen. Und wer denkt, vor dem Herrn zu erscheinen, von seiner Liebe, Gnade, möchte, reihe sich an diese Gemeinde Gottes, sammle sich um den heiligen Altar, auf welchem man dem Herrn heilige Opfer bringen will im Geiste und in der Wahrheit — Kinder! Kinder! Nicht zum Anbrennen mit irdischen Flammen, wie man dem Moloch sie brachte, sondern Kinder zum Entzünden mit seinem heiligen Geiste, dass sie in froher Begeisterung auflodern, dem Herrn zu dienen ihr Leben lang."

Wenn Gotthelf geradezu für die Gemeindepatenschaft eintritt, allerdings in einem sehr ideellen Sinn, so dachte darüber der Rat von Zürich seinerzeit anders. Dort scheinen im 16. und 17. Jahrhundert solche Fälle öfters vorgekommen zu sein, denn im Sittenmandat von 1650 verbietet der Rat, „ganze Gemeinden oder Gesellschaften zu Taufzeugen zu erbitten". Schon die Akta Synodi vom Jahre 1564 nehmen Stellung zu diesem Fall.

Bestimmungen der Berner Regierung betreffs Patenwahl.

A. Bestimmungen, dass nicht zu junge Paten gewählt werden dürfen.

Die Eltern waren nie ganz frei in der Wahl der Taufzeugen. Durch Erlasse der Regierung waren sie nach verschiedener Richtung eingeschränkt.

Auch betreffs des Alters schränkte der Rat von Bern die Patenwahl ein. Unmündige junge Leute durften nicht Gevatter stehen [78]). Die erste diesbezügliche Bestimmung ging meines Wissens im Jahr 1587 aus. Sie steht in einem gedruckten „Christlichen Mandat, Ordnung vnd ansehen eines Ersammen Raths der Statt Bernn ....." Da heisst es im Abschnitt vom Touff u. a.: „Die (Gevaeterde) soellend auch jhres gloubens halb vnnd verstands deß Touffs dermassen gefaßt syn, das sy

---

[78]) Junge Paten wurden und werden mit Vorliebe gewählt, damit die Täuflinge nicht wegsterben. Blühende Jugendkraft übt überhaupt auf sie einen günstigen Einfluss aus (laut einer Mitteilung im bern. hist. Verein). Andererseits werden junge Gevattern durch das kleine Wesen gestärkt.

darumb moegend bescheyd geben“ [79]). Es ist hier noch nicht direkt ausgesprochen, dass dies die zu jungen Paten betrifft; da später aber öfters dieselbe Wendung („Verstand des Touffs“) wiederkehrt, wo von den zu jungen Paten die Rede ist, müssen wir annehmen, dass es sich wirklich auf sie bezieht. „Ihres gloubens halb“ wird sich wohl nur auf andersgläubige Gevattersleute beziehen. In den Kapitelsakten vom 15. Juli 1603 steht unter „Gravamina“: „Des Tauffs halb ist angezogen worden, wie dass zu demselbigen untüchtige personen als junge töchterlin oder papistische lüth gebrucht werdind.“ Hier sind es also hauptsächlich junge Töchterlein, die herangezogen werden, wie dies noch heutzutage zutrifft.

Für frühere Zeiten geht dies noch recht deutlich aus einem Mandat vom 4. Januar 1604 hervor [80]), das der Rat an „alle Tütsch und Welsch Amptlüth, Fryweybel und Amman des kindstouffs halb“ sandte. Es ist übrigens, wie aus der Einleitung hervorgeht, die Antwort „auf oberwähnten Anzug“ des Kapitels. Es lautet: „Demnach uff jüngst in unserem tütsch landt gehaltnen Cappitlen anzug beschen des kindertouffs halber, dass vilmaln gar junge knaben besonders aber töchterlin zun Gevärtterten gewunnen und gebrucht wärden, die kinder us touff zeheben, die aber noch kein gründtlicht erkandtnus habendt, was der h. touff sye und in sich halte und vermöge. Darumb dann wir umb gepürlich notwendig insächen syndt ersucht worden, haben wir us oberkeytlicher gepür nit ermanglen wöllen, solliche unordnung und missbruch abzustellen, und dir ganz ernstlich zu befelchen, als hiemitt geschicht, die unseren, dine amptsvertruwten, durch offne verkindung als ouch durch der herren prädikanten mundtliche vermanung und warnung davon abzehalten und innen ze vermeldten, unser wyll und meynung syn, dass jeder menklich so zu irer kinderen thouff gevät-

[79]) S. 2; das Mandat ist eingebunden in das Polizeibuch Nr. I. Die Bestimmungen „vom touff“ gingen fast wörtlich in die „Satzungen und Ordnungen des Chor- und Ehegerichts über, z. B. 1603, 1634, 1640, 1652, 1667, 1743, 1757. Siehe ferner: Buchmüller, St. Beatenberg 299. Die Kasseler Kirchenordnung von 1539 bestimmt: „Es soll auch niemand keine Gevattern bitten oder zugelassen jemand werden, das nicht solche Leute sein, die sich des christlichen Glaubens und Lebens verstehen mit Verstand und Andacht den Kindern um Gnad bitten, und sie können helfen zu recht christlichem Leben aufziehen.“ (Richter, Kirchenordnungen I., 296.)

[80]) Mand. III., 99.

terte erbetten und gewinnen wöllen, sölche personen zu erkiesen, die ires gloubens und der hl. Sakramenten bessere erkantnus habind". Hieraus geht hervor, was unter der angeführten „erkantnus des thouffs" zu verstehen ist. Bereits am 27. März 1607 erliess der Rat neuerdings ein Mandat: „an alle amptlüt Mnghrn. tütsch und welschenn landts der ze jungen gevättern ... halb ...[80a]) „ob wir glychwol vor etwas jaren durch usgangen mandat des kindertouffs halb verpotten, dass zuo einem kindt nitt mher den dry gvätterte und von denselb(en) solche personen soltten gnommen und erpotten werden, die jhres gloubens halb und verstandtes des touffs dermassen verfasst syendt, dass sie darumb bescheid geben köntendt, so vernemmen wir doch mit sonderem missfallen und tragend dessen nit wenig bedurens, dass demselben je lenger je mher zuowider gehandlet wirdt, indem dass die Elteren nach dero belyeben mhertheils gar junge knaben und kleine töchterlin zuo gevätterten erpettendt, so des fürtreffenlichen sakraments des hl. touffs und desselben hochwichtigen geheimnus schlechten grund oder gar kein rechten verstandt habendt. Sölichem missbruch und unordnung zefürkommen habendt wir hochnothwendig geachtt für wider gepürlich ansechen zethuon und Dir ze befelchen, als hiemitt beschicht, die unseren, dyne amptsverwaltnen durch offentliche verkündung von den canzlen darvor ze warnen und sie vermhanen lassen, sich vorgehend unser satzung, es sye wille der gvätterten als ouch harzuo thougenlich personen gemäss ze verhalten, unser ungnad und straff hierab ze vermyden."

Viel scheint das Mandat nicht genützt zu haben; denn schon 1610 mahnt der Rat aufs neue. (Mand. 3, 459.) Und am 15. November 1615 erlässt er ein energisches Schreiben (Mand. 4, 356), das an Murten gerichtet ist. Es lautet: „Alsdann wir von unseren kilchendienern der tütschen und welschen kilchen zuo Murten mit missfallen und beduren verstanden, was unordnung wider unser hievor usgangne ordnung des kindertouffs halb yngerissen, dass sowol ein überflüssige anzal der persohnen als auch etwan junge lüth zun gevätterten erbetten werdendt, die jres gloubens und verstandts des heilig touffs schlechten grund und wüssens habendt, derwegen uns heimge-

[80a]) Mand. III, 201.

sagt unsre vorgehende ordnung zuo erfrischen, als ein nodtwendig christenlich und gebürlich werk habend wir uns keines anderen versechen, dann dass berürte unsere deshalb gemachte ordnung an denen orthen, da unsere reformation angenommen, styff gehalten worden sye. So wir aber gespürend, dass us unwussenheit derselben, derglychen verpotne unordnungen sich zuotragen wellen, als habend wir zuo fürkommung derselben menniglich der alten insatzung und ordnung widerumb erinneren lassen und dir ein doppell derselben überschicken wollen, mitt bevelch, dieselbige in allen den kilchen dyner amptsverwaltung offentlich von den canzlen verkhünden ze lassen, dass sich ein jeder derselben by uffgesetzter buoss gemäss halten, dieselbige nitt übersechen noch übertretten, die Amptlüth Predicanten und Ehegöumer styff daruff achten, besonders die kilchendiener kein vernere anzal der gefäterten noch zuo junge des gloubens und thouffs unberichte lüth zuolassen, noch gestatten söllendt, dann wie unser ordnung und ansechten uswyst, als wir uns zu dem einen und anderen und der unsren gehorsamme versechen haben wellend."

In dem zitierten Mandat wird nochmals befohlen, die Bestimmungen von allen Kanzeln verkünden zu lassen und gesagt, dass Zuwiderhandelnde mit einer Busse belegt werden sollen. Dies scheint denn doch für lange Zeit gewirkt zu haben, und die Prädikanten übten wohl auch strenge Aufsicht. Es durften nur solche Personen die Gevatterschaft annehmen, die im Examen, das vor dem Abendmahl abgehalten wurde, gut bestanden hatten. In diesem Examen wurde über die Sakramente geprüft. Interessant ist eine Anfrage, die auf der Synode zu Büren am 13. Juni 1653 gestellt wurde [81]): „Ob ein praedicandt in siner Parochei nicht befuogt sige, hinderstellig zuo machen und auf ein andere zeit aufzuohalten die einte und andere persohn der erwachsen jugendt, wann sy in examine, so vor haltung des hl. Abendmahls angestellt, nicht lydentlichen bescheid von den houptstucken der christlichen Religion, sonderlichen aber von den geheimnussen der hl. Sakramenten geben kann." Auf das Examen vor dem Abendmahl und auf die Prüfung der als Gevatterleute Auserkorenen scheint sich auch die Stelle in den „Christlichen Mandaten und Satzungen" von 1628 [82]) zu bezie-

[81]) Acta classica, M. 923.
[82]) S. 23.

hen: „Die (Paten) soellend auch jres glaubens halb vnd verstands deß Tauffs dermassen vnderrichtet syn, das sy darumb bscheid geben moegind.“ In der Prädikantenordnung von 1748 wird das zur Uebernahme einer Patenschaft gehörige Alter etwas genauer angegeben [83]). Es heisst hier: „Es sollen auch keine andere Gevaeterte erbaeten werden, als solche, die Unsers Glaubens und des Heil. Bundes-Zeichen Erkanntnus haben, und also keine fremder Religion, noch junge Leute, die noch nicht zum Heil. Abendmahl hinzugelassen worden sind.“ Das Verbot, unadmittierte Kinder als Zeugen einzuschreiben, gilt noch heute [84]). Auch an vielen andern Orten hatte man gegen den Uebelstand, dass zu junge Personen zum Patenamt gewählt wurden, zu kämpfen. So wurde auch in Zürich in fast allen Sittenmandaten und in der Prädikantenordnung von 1758 bestimmt, dass keine Minderjährigen, die dem Abendmahl noch nicht beigewohnt, zu Gevatter geladen werden dürften [85]).

B. Bestimmungen, den Glauben der Paten betreffend.

a) Katholiken werden noch zugelassen.

Auch den Glauben der Paten betreffend, erliess die Berner Regierung zahlreiche Verordnungen. Anfänglich scheint man gar keinen Anstoss an der Wahl katholischer Gevattersleute genommen zu haben; es wurden im Gegenteil viele Andersgläubige zur Patenschaft auserwählt [86]), besonders in den Grenzgebieten gegen Solothurn, Freiburg und Luzern hin; anderseits übten, wie aus späteren Verordnungen hervorgeht, die Katholiken Gegenrecht. Schon früh jedoch mehren sich die Stimmen

[83]) S. 25. S. (ähnlich!) Christlich Mandat 1587.

[84]) S. Gemeinde- und Predigerordnung (1881), S. 10: „Nicht admittirte Taufzeugen sollen durch admittirte vertreten werden. Ryser, Die Taufe, Reformblätter XXVIII, 70. Zu eigentlichen Götti und Gotten kommen auch bei den Katholiken nur Erwachsene in Betracht. Nebenpaten fallen nicht unter diese Bestimmungen, da sie nicht eingeschrieben werden und nur zur Dekoration dienen (Herr Schäli).

[85]) S. auch Wirz, Hist. Darst., I, 78.

[86]) In Deutschland scheint man im allgemeinen um diese Zeit nicht gleich gedacht zu haben. S. Realencyklopädie S. 450. Es gab jedoch Ausnahmen. So bestimmt die Sächs. Kirchenordnung von 1580, einen Katholiken, „der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines heiligen Worts“, nicht von der Taufe abzuhalten; vgl. noch Richter, Kirchenordnungen II, 170.

derer, die das als unpassend, ja glaubenswidrig oder die hl. Taufe schändend ansahen. „Dann es sye ein spott Gottes und verachtung syner heyligen Sakramenten, die päpstischen in gelübt ze nehmen." Das ging so weit, dass eine Zeit lang bei der Regierung und bei den andern Behörden ein Schwanken eintrat. Die erste mir bekannte grössere Bewegung, die gegen die Wahl katholischer Paten ausbrach, ist in einem Schreiben vom Januar 1562 erwähnt[87]). Dieses Murren ging vom Welschland aus. Das Missiv lautet: „Zürich anträffend den Synodum jm martio allhie angsechen zehalten. Unsern . . . . uns habend die predicanten unseres wältschen landts nun lange jar angehalten, jn unsern kilchen der heilligen sacramenten enteerung und straff der lasteren halb etwas strängeren und der Göttlichen geschrift nächigeren insechens ze thun dann unser gmein reformation hierum innhalt — — zum[88]) anderen ist jr meynung, es solle niemand, der unseren evangelischer warheit ergäben, zu siner kinden thouff gefatterde us dem babstumb nemmen, noch sich darzu in dem babstumb bruchen lassen, dann es sye ein spott Gottes und verachtung siner heyligen sacrementen, die bäbstischen in gelübt ze nemen, den kinden zu befürderung Göttlicher erkanntnus jrs heylls ze helfen, daran es jnnen selbst manglet, zudem sölliche ouch unsere wys ze thouffen an bäbstisch ceremonien gemeynlich für ein missthouff und unheylige ceremonien achtind als die im bäbstischen irtumb nochmalen behafft und versunken, deshalb man sy zu rechtem evangelischen thouff wider jr und unser gewüssne nit anwenden, noch die sacrementen des Herrn so schimpflich halten sölle." Im selben Schriftstück wird auf Seite 768 aber gleich gesagt (und deshalb zitiere ich das Schreiben schon hier), man solle achtbare Paten wählen, „damit wir unsern nachburen anderer religion nit ursach gäbind sich der verachtung ab uns ze beclagen, und nit ettwan derselben angehörigen der leere manglen müsstend, die sy bi anhörung des christenlichen thouffs und vorgender predig vassen möchten".

Die Regierung leistete der Eingabe der welschen Prädikanten noch keine Folge, sie holte sich aber, wie so oft bei Zürich Rat. Deutlicher erklärten sich die gnädigen Herren 2 Jahre früher (1560), als die Freiburger wegen des Prädikanten zu

[87]) T. Miss. DD. 759.
[88]) S. 763.

Ressudens klagten, der die katholischen Paten zur Taufe nicht annahm. Die Regierung strafte ihn mit einem Verweis, und er entschuldigte sich, leider habe er nicht gewusst, dass dies gestattet sei. Der Rat erklärte, es sei nicht seine Meinung, die katholischen Paten von der Taufe auszuschliessen [89]). Das Missiv lautet: „Fryburg, Ressudens, prädicant, gvatterschaft wegen gegen den päpstleren. Unsern . . . . . alls wir dann uff iwer letstverschinnen an uns usgangen schryben des predicanten halb zuo Ressudens, so etliche der üwern, die von etlichen der unsern der kilchöri Cheurod zu gefattern gewunnen und erpetten worden, von dem thouff usgeschlagen soll haben, uns erpotten, die sach zu erkhundigen, und üch demnach mit gepürender antwurt zu begägnen. Da so fügen wir üch fründlicher antwurt wys zu vernemmen, dass wir söllichs gethan, den obgedachten predicanten für uns beschickt und hierum zworten gstossen, und alls er der sach luth üwers schrybens bkantlich gwäsen, aber doch sich entschuldigott, dass er nit lang am kilchendienst gsin, und darzu nit anderst gwüsst, dann dass es also durch uns angsächen und bevolchen wäre worden, aber syderhar alls er das wyderspyl vernommen, sich des gemüsiget und uns umb gnad und verzychung gepätten etc., haben wir ine darumb mit worten gestraft und ingebunden, söllichs fürhin nit mer zethuon, sonders sich zemüssigen und hieby by ander unsern vorständern gepürlich insächens gethan, dass söllichs fürhin nit mer bschächen soll, wie dann nie unser meynung gsin und noch nit ist, dass man die üweren söllicher gstalt vom thouff oder predig usschliessen, oder usschlachen sölte, sover dass der thouff der kinder uns nach unser religion art und gewonheit bschicht ouch nit verschmächt und verachtet also wann etliche, so kinder, wenns getoufft sind worden, und dann hinder üch züchend und khommend, daselbst noch malen uf ein nüws (wie vornachen etwan beschächen), gethoufft werdind, dann uns dasselbig nit minder denn üch dasjhenig unlydlich und beschwärlich sin wurde. Desshalben an üch unser fründlich pitt und begär ist, dass ihr in ansächen oberzelter ursachen uf den obgemelten handel nüth setzen, sonders üch unsers fründlichen nachpürlichen erpietens und gägenwürtig antwurt unserm vertruwen nach gütlich ersettigen lassen wöllind, das begären wir umb üch ganz fründlich und nachpürlich ze be-

[89]) T. Miss. DD. 329—330.

schulden. / Dat. 2. Tag Aprilis 1560, Schultheiss und Rat zuo Bern /.

Die Meinung der Berner Regierung scheint dagegen den welschen Prädikanten gar nicht imponiert zu haben, im Gegenteil; als ein Prädikant von Oulon, der sich der Wahl katholischer Paten widersetzte, von Stadt und Land verwiesen wurde, drohten eine Anzahl Geistliche der Klass Lausanne, lieber hinwegziehen zu wollen, als die Taufe in „pappistischer gevätterden hend zu administrieren". Das überaus interessante Missiv lautet [90]): „An die Amptlüth welschen landts von der predicanten widrigens wägen, die jungen kind in papistischer gevätterden händ zethouffen. — Schultheiss etc. Wiewol wir sydt etlichen jaren har durch vilvältige verwarnung by unsern predicanten des welschen landts ob und angehalten, dass sy sich nit widrigen söllen, unserer underthanen khinder, wann sy in unsern kilchen von erpättnen papistischen gevätterden zu thouff ghept werden, ze thouffen, denoch so hatt unser vermanen by etlichen nit so vil gelten mögen, dann dass einer in der klass Losanna, als namlich der predicant von Oulon hinder Aelen, solichen thouff über alle pitt unsers amptmans daselbs gänzlich abgeschlagen; darumb wir dann inne des diensts einmal entsatzt, und wyther als üch us diser by verschlossen copia des schrybens (so wir abermaln der klass Losanna zugesandt) beschynen wird, von unser statt und landt verwisen haben, und diewyl uns gedachts predicanten der klass Losanna bericht, dass etlich under inen bedacht syend, das kilchenampt ufzegäben und villieber hinweg zu züchen, dann den thouff in papistischer gevätterden hend zu administrieren. Da haben wir inen daruf geanthwort, wie vorgemelte copia inhalt, und ob wir glichwol nit erachten, dass sy ir trouwen erstatten, noch hinweg verfaren, wann sy unsern willen der urloubung gespüren werden. Dennoch haben wir nit underlassen wöllen, dich und ander unser amptlüth des ze berichten, und by näben zu bevelchen, dass du flyssig ufmerken söllist, ob sich kheiner in dyner verwaltung hinwegzezüchen begeben und den thouff vorgesagt zethuon widersprechen wölte, und desselben fürderlich zeberichten, damit wir demnach bedenken habend, welcher gstalt wir inne verfaren lassen, und den hinzug gestatten söllind". / Dat. 4. martii 1569 /.

[90]) T. Miss. EE. 896.

Die Frage der Zulassung Andersgläubiger beleuchten recht illustrativ die Verhandlungen auf dem Kapitel zu Thun im Jahre 1555[91]).

b) Bestimmungen, dass nur mehr reformierte Paten gewählt werden dürfen.

Den Inhalt des ersten wichtigen Dokuments gegen die Wahl katholischer Paten[92]) kennen wir bereits. Die welschen Prädikanten drangen aber damals mit ihren Forderungen nicht durch. Ein Umschwung in der Meinung des Rats zeigte sich aber rasch, hauptsächlich durch unfeines Betragen der Katholiken hervorgerufen; diese tauften z. B. ihre Kinder, die von reformierten Pfarrern getauft worden waren, aufs neue. Dies gab Anlass zu heftigen Klagen. Kurz, schon 1587 im „Christenlich Mandat, Ordnung vnd Ansehen eines Ersammen Raths der Statt Bernn" heisst es: „Die (Paten) soellend ouch jhres gloubens halb vnnd verstands deß Touffs dermassen gefaßt syn, das sy darumb moegend bescheyd geben[93])." Nun wird begreiflicherweise ein Katholik damaliger Zeit nicht in der Lage gewesen sein, über die reformierte Auffassung der Taufe und der Sakramente überhaupt Aufschluss geben zu können. „Die soellend ouch jres gloubens halb ... dermassen gefaßt syn" bezieht sich bestimmt auf Andersgläubige, also nicht nur auf Katholiken, sondern auch auf Juden, die ebenfalls gelegentlich zur Patenschaft gewählt wurden.

Auf den Pfarrkapiteln kam die Frage hie und da zur Sprache; so wurde auf einem Kapitel vom 15. Juni 1603 darüber geklagt, dass zur Taufe „papistische Lüt gebrucht werden".

Die Antwort des Rats erfolgte in einem Mandat vom 4. Januar 1604[94]). „An alle decanen tütschen landts der hochzythen halber .... Denne als uns ouch angelangt, dass ettliche unser underthanen päpschiche und mosische gevätterte jre kinder zum touff ze heben gewinnen söllen, jr ouch by üweren mittbrüderen verschaffen, das volk in predigt und sonst davon abze-

[91]) Acta classica M. 93, S. 1066—1071.

[92]) T. Miss. DD. 759/1562.

[93]) S. auch Predikantenordnung 1757. Die Preussische Kirchenordnung von 1544 bestimmt: „Dazu soll bei der Taufe niemand zu Gevatterschaft, er sey dann unserer wahren und christlichen Religion, ... zugelassen werden (Richter, Kirchenordnungen II, 70); vgl. Sehling, Kirchenordnungen I, 2, S. 134.

[94]) Mand.-Buch 3/98. Siehe auch Decreta mandata A. Jac. Morellio collecta, vol. 92, pag. 310.

stahn, ze vermanen, dessen verrichtung wöllen wir uns sowol zu üch als den übrigen üwers cappittels verwandten mitbrüdern sampt und sonders versechen und himitt üch göttlichen beschirmung bevolchen haben."

Man scheint der Sache plötzlich grosse Wichtigkeit beigemessen zu haben, und offenbar war die Wahl Andersgläubiger sehr verbreitet gewesen, denn in dem Mandat vom 4. Januar 1604 „an alle tütsch und welsch amptlüth, frywybel und amman, des kindstouffs halb"[95]) wurde ebenfalls ganz energisch auf diesen Misstand verwiesen. Als Grund wird angegeben, dass die Dinge heute ganz anders liegen als vor vielen Jahren, wo andersgläubige Gevattersleute noch zugelassen wurden. (Es ist die Zeit, wo durch die Einwirkung der Jesuiten eine strengere Ausschliesslichkeit in der katholischen Kirche gehandhabt wird[96]).) Der zweite Teil des obgenannten Mandates lautet: „Denne also uns ouch fürkommen und kundtbar worden, dass vil der unseren uff dem lande mosische und papisten darzuo bruchendt, nitt ohne merkliche ergernuss zuo abschaffung derselben wir zuo diser zyt, da alle sachen vil anders dann ettwan hievor villen jaren beschaffen, da wir sölches us gewüssen ursachen nachgelassen, ganz notwendig und rahtsam, dir ouch ze bevelchen angesechen, mit den predikanten diner amptspfläg besonderbar zereden und inen anzezeygen, dass sy zu gelegenheit in iren predigen ire zuhörtt und kilchgenossen hirvon fründtlich abmannen sollindt, hinfür zuo irer kindern touff keyne papisten meer ze gewünnen, sittenmalen die selben es das jhenigen, was sy da versprechendt, in keynen wegen harnach erstatten konnendt noch mögendt, wie dan gesagte predigkanten söllches alles den unseren wytloüffig fürbilden und anzeygen wärden, und wir uns ze schechen zuo innen versechen."

In einem Mandat vom 27. März 1607[97]) kommt der Rat schon wieder darauf zu sprechen, und am 4. Dezember 1610[98])

[95]) Mand.-Buch 3/99.

[96]) Herr Th. Courant, † Adjunkt der städt. Schuldirektion, machte mich besonders auf diesen Zusammenhang aufmerksam. Laut kathol. Vorschriften war oder ist die Patenschaft Andersgläubiger nicht zulässig. (Realencyklopädie, S. 450.) Diese Bestimmungen werden aber oft umgangen; vgl. noch Schiele, Die Religion, Bd. V, 1110.

[97]) Mand.-Buch 3/201.

[98]) Mand.-Buch 3/459.

bestimmt er, dass man zu einer Taufe nur solche Personen als Paten laden solle, „die da des sacraments des hl. toufs ein erkantnus und wüssen hetten, was sy da versprechind bruchen". Auch im christlichen Mandat, Ordnungen und Satzungen der Stadt Bern 1628 wird verlangt, dass die Paten ihres Glaubens und Verstandes halber Bescheid geben können. In den Chorgerichtssatzungen der Stadt Bern von 1667 steht dasselbe wie in dem christlichen Mandat von 1628; nur wird dort noch ausdrücklich gesagt, dass nicht mehr denn „drey Gevaetterte" evangelischer Religion genommen werden. Wie aus Kapitelsakten und Taufrödeln hervorgeht, wurden aber immer wieder Andersgläubige zu Paten erwählt. Ich will nur eine solche Akte vorlegen [99]). Sie steht unter den „Akta des Kapitels Burgdorf uf Mittwochen vor Pfingsten des Jahres 1636": „Jegisdorf: Herr Jacob Gruner ist censuriert worden, wegen des papistschen, daselbst im schloss diser zyt residierenden ritters, umb dass er denselben zur gvatterschaft zuohin stahn lasse, mit vermanung, dass Hr. Gruner sine kilchgenossen fürsichtiglich dahin berede, dass keiner mehr denselben papisten fürthin zu sölcher göttlichen sach anspräche und bruche, Ü. Gn. hieneben bittend, ermeltem jrem kilchendiener mündlich oder schriftlich ze befelchen, wessen er sich in disem fahl in das künftig ze verhalten habe."

Verschiedene neue Gesichtspunkte eröffnet das Mandat vom 2. Mai 1670 [100]), das sich erstens „wider den gebrauch papistischer Gevätterten" und zweitens wider die Verheiratung mit Papisten richtet. Es wird darin konstatiert, dass der Nachbarschaft wegen noch öfters katholische Gevattersleute gebraucht werden; dies sei aber unratsam, weil die Paten das nicht leisten können, was sie bei der Taufe versprechen. Die Pfarrer werden angehalten, so oft als möglich in Predigten und Kinderlehren das Volk zu ermahnen. Falls die Eltern papistische Paten angeben, sollten die Prädikanten sie zurückweisen und die Eltern zur Wahl Rechtgläubiger auffordern. Nur wenn augenscheinlich Gefahr vorhanden sei, sollen Andersgläubige angenommen werden, aber mindestens eines der Paten muss der reformierten Religion angehören.

---

[99]) Acta classica M., Band 93, S. 413 ff.

[100]) Mand.-Buch 8/542.

Frickart bemerkt in seinen Beiträgen zur Geschichte der Kirchenbräuche im ehemaligen Kanton Bern [101]) im Zeitregister unter der Jahrzahl 1711: „Personen anderer Konfession dürfen nicht mehr (wie im 16. Jahrhundert unbedenklich geschah), Patenstelle vertreten." Diese Verordnungen sind aber, wie wir gesehen haben, schon viel früher erlassen worden, und im 18. Jahrhundert wurden sie nur wiederholt, so z. B. in der Prädikantenordnung 1748 [102]). Hier steht: „Es sollen auch keine andere Geväterte erbaeten werden, als solche, die unsers Glaubens und der hl. Bundes-Zeichen Erkantnus haben, und also keine fremder Religion."

Heutzutage wird, wie ich mir von manchen Orten berichten liess, wenig Rücksicht mehr auf den Glauben der Paten genommen [103]), so besonders nicht im Berner Jura. In Zürich war anfänglich die Wahl katholischer Gevattersleute ebenfalls erlaubt, aber nie beliebt (vgl. Wirz, Historische Darstellungen, S. 78), und es ward wirklich hernach geboten, keine papistische Leute zu Gevattern zu nehmen, damit weder die erbetenen allzu sehr beschwert, noch ausser Stand gesetzt werden, ihre Pflichten zu erfüllen. (S. auch die Acta synodi von 1734, 1617 und das Sittenmandat von 1628.)

Auch die römische Kirche schliesst Andersgläubige vom Patenamt nicht aus; aber zum Aus-der-Taufe-heben muss ein katholischer Schlottergötti antreten (Herr Schäli).

[101]) S. 156.

[102]) S. 25; s. noch die Chorgerichtssatzungen von 1634, 1640, 1652, 1667.

[103]) „Katholiken pflegen zugelassen zu werden, Schiele ‚Die Religion in Gesch. u. Gegenwart; s. Gemeinde- und Predigerordnung (1881), S. 10: „auch liegt es in der Natur der Taufzeugenschaft, dass die, welche sie übernehmen, einer christlichen Konfession angehören sollen".

2. Kapitel.

Zahl der Paten.

Bei *Gotthelf* erscheinen uns überall *drei Paten,* bei einem Knaben *zwei Götti und eine Gotte, bei Mädchen umgekehrt* [1]).

Dass zu Gotthelfs Zeit überall die *Dreizahl der Paten vorherrschte,* geht auch aus *vielen Taufrödeln hervor,* die ich durchgenommen habe [2]).

Auch *heute* ist die vorherrschende *Sitte, drei Paten* zu wählen, obschon immer mehr davon abgewichen wird; oft nimmt man nur zwei, oft auch vier, gelegentlich fünf, je nach Verwandtschaft, Bekanntschaft und Freundschaft. „Vier Gevattersleute bekunden vor aller Welt den Jubel, dass endlich der Stammhalter oder das ebenso sehnlich erwartete Mädchen da ist" [3]).

Auch ausserhalb des Kantons *Bern* und der *Schweiz* [4])

[1]) So sind in Vet. I, 11, Grossvater und Vater Göttene und die Grossmutter Gotte; ebenso Vet. I, 67; ferner Vet. III, 140: (Ich) .. „setzte es auch durch, dass zwei Stellen nach meinem Sinne vergeben werden sollten, und die dritte könnte mein Weibchen besetzen". Am selben Ort sagt Gotthelf: „Dass man bei jedem Kinde .... dreimal zu Gevatter bitten muss". In „Uli der Pächter" (Vet. VI, 103) heisst es, als ein Mädchen getauft werden soll: „Begreiflich war Patin die Base, des Bodenbauern Frau die zweite; mit der Wahl des Paten hatte er Not". Bei einem Buben „handelte (es) sich absonderlich um die beiden Paten; die Patin war einhellig erwählt in der Schmiedin .... Die Paten waren Wirt und Müller" (Vet. VI, 172). In der gleichen Erzählung (Vet. VI, 254) wird ein Kindbettimann dreimal zum Essen und Trinken genötigt, weil er drei Paten suchen muss. Im „Zeitgeist" (Sp. XIV, 485) lesen wir: „Es ist lätz für dich, dass es nit e Bueb ist, bi Bube git's zwe Göttene, nit ume eine." Ebenso lesen wir in der „Schwarzen Spinne", wo ein Bub getauft wird (S. W. XVII, 15): „Rasch schritt die Gotte die Halde entlang, ... hintendrein die zwei Göttinen ...". Vgl. Vet. Ergänzungsband, 442, 444. S. noch die Stelle Vet. XI, 80: „Verflüemert gern hätte es gehabt, wenn das Kind ein Mädchen gewesen wäre. Es hätte nichts zu machen sein müssen, oder Mädi wäre die andere Gotte geworden. S. auch Bitter I, 233 und 234.

[2]) Den Grund hierzu siehe im Abschnitt „Obrigkeitliche Bestimmungen über die Patenzahl".

[3]) Friedli, Lützelflüh 614.

[4]) Aus vielen Ortschaften verschiedener deutscher und protestantischer Schweizerkantone ist mir bestätigt worden, dass meist drei Paten gewählt werden. Von Basel-Stadt z. B. durch Prof. Hoffmann-Krayer. Immerhin scheint man vielerorts von einer festen Regel abzuweichen. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn die Kirchenbehörden diesbezügliche Erhebungen vornehmen würden! Die Mitteilungen aus diesem oder jenem Kanton widersprachen sich oft geradezu.

scheint die *Dreizahl* vorzuherrschen, so besonders in *Norddeutschland;* für Knaben werden zwei Paten und eine Patin gewählt, für Mädchen ist das Verhältnis umgekehrt [5]).

Es gibt aber Orte, wo nur *ein Pate* bestimmt wird [6]), so z. B. verschiedenen Gegenden Süddeutschlands, in Oberbayern, in der bayrischen Oberpfalz, in Unterfranken, im steyrischen Oberlande ladet man nur einen Paten, bei Mädchen eine weibliche Person, bei Knaben eine männliche.

Zwei Paten werden in den westlichen Gebieten der Schweiz [7]) (im Kanton Glarus, in Birseck, in den katholischen Kantonen [8]), in Frankreich und im westlichen Deutschland [9]) gewählt. Sehr oft werden mehr Taufzeugen gewählt, so im Kanton Graubünden [10]). Die Wenden wählen je *drei männliche* und *drei weibliche* Paten [11]), ebenso die Braunschweiger [12]). Acht bis zehn Gevattern werden in Böhmen zusammengestellt [13]). Auch an manchen Orten Mittel- und Norddeutschlands zählt man oft sehr viele Taufpaten; es gilt diese Sitte sogar als vor-

[5]) Freybe, Taufschatz 101, 117; H. Schattenberg, Alte Volksbräuche im Dorfe Eissum 109 (vom Jahre 1675 bis in die dreissiger Jahre des letzten Jahrhunderts immer zwei Männer und eine Frau, oder zwei Junggesellen und ein junges Mädchen. Jetzt zwei Frauen (Mädchen) und ein Mann, oder auch gleiche Geschlechter). Lempke, Ostpreussen I, 43. Lüpkes, Ostfriesische Volksk. 96. Kück, Lüneburgerheide 3 („zu einem Mädchen [werden] ausschliesslich Patinnen, zu einem Knaben Paten gewählt"). Ploss, Kind I, 173.

[6]) Meyer, Deutsche Vlksk. 111; Ploss, Kind I, 172.

[7]) Mündlich aus verschiedenen Landesgegenden der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf; doch wird auch hier stark von der Sitte abgewichen, sonst wäre es nicht möglich, dass z. B. in Diablerets letztes Jahr ein Täufling 8 Paten erhalten hat. (Mitgeteilt von einer „Marraine" Marc. Jaquerod in Gryon.) In Birseck (Archiv III, 233). Auch in der Stadt Zürich hat sich der alte Brauch (s. D. Herrliberger, Kurze Beschreibung der gottesdienstlichen Gebräuche) noch vorwiegend erhalten. Im Taminatal. Im Kanton Glarus, Buss, Die religiösen und weltlichen Festbräuche (Archiv IV, 299). Einige Bräuche aus Vals (von Rüttimann), Archiv II, 166.

[8]) Aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Wallis, Freiburg ist es mir mündlich und schriftlich bestätigt worden. Der Brauch ist bedingt durch kanonische Vorschriften.

[9]) Ploss, Kind I, 173; mündlich.

[10]) Mündlich; vgl. Truog, Neue Geographie für Graubünden 112; „In Bondo wurden 1699 für Zwillinge 20 Taufzeugen eingeschrieben".

[11]) Ploss, Kind I, 173.

[12]) Andree, Braunschweiger Volksk. 288.

[13]) Mündlich.

nehm [14]). Im Wiesental und bei Pforzheim werden sogar *acht Paare Paten* gestellt, und in Norddeutschland sind drei Männer und drei Frauen häufig, bemerkt E. Hugo Meyer [15]); er gibt Furcht, jemand zurückzusetzen, Prunksucht oder Gier nach Geschenken als Gründe an. Bei den sächsischen Wenden steigt die Zahl bis auf *zwölf* [16]), in *Drömling* sogar auf die fast märchenhafte Zahl von *dreissig* [17]). Es ist schon vorgekommen, dass fünfundneunzig geladen wurden, ja in einem Falle 120 [18]). In früherer Zeit war es noch allgemeiner Mode, den Kindern viele Paten zu geben [19]); der Luxus nahm hierin so sehr überhand, dass sich die Behörden gezwungen sahen, dagegen aufzutreten [20]).

Schon Bertold von Regensburg eiferte gegen die Sitte, viele Paten anzustellen [21]). Wie aus *bernischen Taufrödeln* ersichtlich, hatte man in den ersten Jahrzehnten nach der Reformation oft eine grosse Zahl von Paten. So steht z. B. im ältesten noch erhaltenen bernischen Taufrodel, dem von Lauperswil, dass ein Täufling „Jeoryguus" fünf „gottem" und vier „gottina" hatte. In Sumiswald wurde am 20. Mai 1583 einem armen Bettelmann ein Knabe getauft, der sieben Taufzeugen erhielt; fünf Paten sind in diesem Taufrodel häufig zu treffen, ebenso in manchen andern Rödeln. Vom *Jahre 1587 an* dominiert die *Dreizahl.* Nur wegen Armut wurden dann und wann vier Paten gestattet. Auch im *Zürchergebiet* wählte man zu Zeiten *5, 6, 10* bis *16* [22]) *Paten,* wie Wirz in seinen historischen Darstellungen [23]) richtig bemerkt, um der Patengeschenke willen. Die Geistlichen und die Regierung schritten gegen diesen Unfug ein [24]); zu-

[14]) Pfoss, Kind I, 174; mündlich.

[15]) Deutsche Volksk. 161.

[16]) Wuttke, Sächsische Volksk. 361; mündlich.

[17]) Sartori, Sitte und Brauch 34.

[18]) Ebeling, Blicke in vergessene Winkel II, 162.

[19]) Logau spottet darüber: „Pätus liess ihm neulich taufen einen lieben, jungen Erben; Diesen wollt er bald von Jugend lernen handeln, lernen werben; Aufzubringen erste Schantze, heilig Geld muss wohl geraten, Bat er fünfzig ihm Gevattern, seinem Kinde treue Paten.

[20]) Vgl. Abschnitt „Obrigkeitliche Bestimmungen über die Patenzahl.

[21]) Berthold, Pred. I, 32; Sartori, Sitte und Brauch 34; Meyer, D. Volksk., 111.

[22]) Diener, Oberglatt 152.

[23]) Bd. I, S. 78.

[24]) Acta Synodi 1564; Sittenmandat 1650.

gleich verbot man auch den Usus, ganze Gesellschaften oder gar Gemeinden als Paten zu wählen.

Sehen wir, wie die Sammler auf den Fragebogen Auskunft geben [25]):

Emmental: Langnau 2 bis 3; kein Unterschied bei Knaben und Mädchen; Schangnau 3—4; Wichtrach 3; Münsingen 3, selten 4; Worb 3, gelegentlich auch 2; Schlosswil 3; Walkringen 2 oder 3, nie mehr, oft keine; Grosshöchstetten 3; Sumiswald 3, manchmal nur 2 oder gar 4, aber selten; Eriswil 3; Lützelflüh 3; Dürrenroth 3, auch 2, oder sogar 4; Heimiswil 2, besser Situierte nehmen 2 Götti für K., 2 Gotten für M.; Biglen 3, Trub 3, Trachselwald meist 3; Lauperswil in der Regel 2, ausnahmsweise 3—4; Rüderswil 3, selten 2; Affoltern 2 oder 3; Hasle 3; Krauchthal 2 oder 3; Oberburg 2 oder 3.

Oberaargau. Rohrbach 3 und 2, gelegentlich 4, letzteres empfindet man aber als Luxus; Madiswil 2; Lotzwil gewöhnlich 2, nicht selten 3, ausnahmsweise 4—6; Bleienbach 3, oft 2, selten 4; Langenthal meist 2, manchmal 3; Roggwil 3; Thunstetten 2, seltener 3 oder 4; Ursenbach 3; Wynigen 3 und 2; Kirchberg 3, auch 2; Hindelbank 3, auch 2; Utzenstorf in der Regel 2, manchmal bei K. zwei Paten, bei M. 2 Patinnen; Grafenried 3, auch 2; Limpach 3; Koppigen 2 bis 4.

Seeland. Rapperswil 3; Schüpfen, gewöhnlich 3, bisweilen 4, oft nur 1 oder 2; Lyss 2 bis 4, keine bestimmte Regel (aus anderer Quelle: Eine deckt während der Taufe das Kind ab, die Schlottergotte); Aarberg 2—4, gewöhnlich 3; Bargen gewöhnlich 4, selten 2; Radelfingen 3; Kerzers (Kt. Freiburg) 2—4, gewöhnlich 3; Meikirch gewöhnlich 4; Wengi 3—4; Diesbach gewöhnlich 4, oft 3; Lengnau 2—4, für K. früher 2 Götti und 1 Gotte, für M. umgekehrt, jetzt wird nicht mehr darauf geachtet, die ersten Taufen haben gewöhnlich 4 Paten, die späteren nur 2; Büren früher stets 3, heute keine feste Regel mehr; Oberwil häufig 4, sonst 3; Rüti meist 4, auch etwa 3; Arch gewöhnlich 3, aber noch ziemlich häufig 4; Nidau verschieden, 4, 3, 2; Biel 2—4, kaum mehr eine Regel; Siselen 2—4; Grossaffoltern 3—4; Bürglen meist 4, auch etwa 3; Täuffelen 4; Mett, Madretsch in der Regel 4, oft aber weniger; Seedorf 3, selten 2 oder 4; Kappelen 3; Ins 3; Gampelen 3—4; Vinelz 3, gelegentlich auch 4; Ligerz 3, auch 4, 2 und 1; Twann 4 oder 3.

Mittelland. Mühleberg 4; Neuenegg 1—2; Frauenkappelen 3, bei ärmeren Leuten nur 2; Wohlen 3; Kirchlindach 3, oft nur 2; Bern: Pauluskirche, 1 bis 3 und mehr, gewöhnlich beim ersten Kinde mehr als bei andern; Heiliggeist 0 bis 4, meist nur 2; Münster 3—4; Nydeck gewöhnlich 2; Johanneskirche 2—3, mitunter 4; Köniz 3; Muri 3; Bolligen 3; Gerzensee 3, dann und wann 2; Rüeggisberg 3; Thurnen 3, oft nur 2, selten 4; Albligen 3,

[25]) Die Zahl drei bedeutet stets das bekannte Verhältnis: Bei Knaben zwei Götti und eine Gotte, bei Mädchen umgekehrt. Die Zahl 4 bedeutet, dass je 2 Paten und 2 Patinnen gewählt werden, die Zahl 2, dass je 1 Pate und 1 Patin vorhanden ist.

auch etwa 2 oder 4; Schwarzenburg 3, zuweilen 2; Guggisberg 3; Zimmerwald 3; Oberbalm 3, ausnahmsweise 2; Belp 3, auch etwa nur 2; Bümpliz 3, manchmal nur 2; Vechigen 3; Rüschegg 3, häufig nur 2, zuweilen auch 4; Niederscherli 3.

Oberland. Heimenschwand 3; Schwarzenegg 3, auch etwa 2 oder 4; Steffisburg 3; Hilterfingen 3; Amsoldingen 3, hie und da auch 2; Blumenstein 3; Spiez 3; Wimmis, bei Knaben 4, zwei Götti und 2 Gotten, bei Mädchen 3, 1 Götti und 2 Gotten; Reutigen 3, auch etwa 2 oder 4; Diemtigen 4, auch 3; Erlenbach 4 oder 3, seltener nur 1; Därstetten 4, oft 3 und 2; Oberwil 3—4; Boltigen 4 und 3; Zweisimmen 3—4; St. Stephan 2 bis 4; Lenk 3, ausnahmsweise 4 oder 2; Lauenen b. Gstaad 4, früher 3; Abländschen 3, gelegentlich 2 oder 4; Reichenbach 3, oft auch 2; Frutigen 4, auch nur 3; Kandergrund 2, früher 3; Adelboden 3; Leissigen 2, ausnahmsweise 3; Beatenberg 3; Unterseen 3, hie und da nur 2; Habkern 3; Grindelwald 3; Brienz 3; Meiringen 3; Innertkirchen 3; Guttannen 3; Gadmen 3.

Obrigkeitliche Bestimmungen über die Patenzahl.

„Das Pateninstitut ist nicht mit der Kindertaufe entstanden, sondern hat seinen Ursprung in der Sitte, dass ein erwachsener Heide, der dem Bischof unbekannt war, bei seiner Meldung zur Taufe von einem Christen begleitet wurde, *der für den Taufbewerber Bürgschaft leistete.* Er musste dafür bürgen, dass der Taufbewerber aus redlicher Absicht kam, und dass keine Hindernisse seiner Taufe entgegenstanden[26]).“ Es *genügte* also ursprünglich *ein Pate;* mit dem Umstand aber, dass die Eltern schon früh die Patenstelle übernahmen, änderte sich dies bald. Leo der Grosse musste schon gegen die zu zahlreichen Paten auftreten. Verschiedene *Synodalvorschriften*[27]) setzten die Zahl auf *2, 3* und *4* fest. Durch das *Tridentinum* wurde die Zahl auf 2 festgesetzt, und zwar mussten sie verschiedenen Geschlechtes sein[28]). Diese Bestimmung[29]) wurde wohl lange

---

[26]) Herzog, Realencyklopädie, Bd. XIX, 447.

[27]) So das Concil. Colon. 1281, c. 4: Duo vel tres tantum admittantur ad levandum puerum de baptismo. Concil. Herbipol. 1298, c. 2: Ad levandum puerum de sacro fonte tres tantum recipiantur. Concil. Trevir. 1227, c. 1: Ad levandum puerum de fonte tres vel quatuor admittantur. Quod amplius est, a malo est.

[28]) Herzog, Realencyklopädie Bd. XIX, 449. Tridentinum (sess. 24, c. 2) Der Catechismus roman. qu. 29 gibt als Grund an „damit nicht der dem Paten obliegende geistige Unterricht durch zu zahlreiche Paten verwirrt und gestört werde.“ Freybe, Taufschatz 100.

[29]) Vgl. Schiele, die Religion V, 1110, Rituale Romanum, Tit. II, c. 1. 23.

Zeit innegehalten. Die Dreizahl scheint daneben jedoch oft vorgekommen zu sein. So ist unter den „Taufsitten der Reichsstadt Biberach bis zur Reformation" verzeichnet: „So man es hat wöllen taufen, ist es ein Büeblin gesein, so hat man ein Mann und zwo Frawen zue Gevötteren gehabt; iss es dann ein Töchterlin gesein, so hat man zween Mann und ein Frawen zue Gevötter gehabt" [30]). Hier war also das Verhältnis der Geschlechter bei Knaben und Mädchen gerade umgekehrt wie bei der Dreizahl im Bernerlande. Da aus vorreformatorischer Zeit sehr wenig Kirchenbücher vorhanden sind, ist es schwer, nachzuweisen, inwieweit die verschiedenen Ordnungen gehalten wurden. Nach Einführung der Reformation scheint es *in Bern* ziemlich *lange keine Bestimmungen über die Anzahl* der Paten gegeben zu haben. Wenn wir die Taufrödel von 1528 bis 1587 durchgehen, so stossen wir öfters auf grössere Patenzahlen. Ich wies bereits hin auf das Knäblein von Lauperswil, das im Jahre 1528 getauft wurde und 9 Paten hatte [31]): „Item uff Donstag vor Laurentzen hab ich getoufft ein kneblin, ist gebören Gylg Francken und ist sin touff nam Jeoryguus und sin gottem Jorg Scherer, Peter Huber, Hans Brechtbul, Ullj Krochtaller, Wilhelm Zimerman, sind sin gottina Frena, die Wirtin, Anna Gfellera, Katherina Huberin, Ottylia Frantzina", das Kind hatte also fünf männliche und vier weibliche Paten. Ein anderes, das am 6. Mai 1528 getauft wurde, hatte 5 Paten, und so noch verschiedene. In andern Taufrödeln finden wir häufig 5 Zeugen. Ein Knabe hatte dann jeweilen drei Götti und zwei Gotten; bei Mädchen war es umgekehrt. In manchen Taufrödeln dagegen kann man nur bei wenig Taufen eine grosse Patenzahl nachweisen. Im Burgertaufrodel von Bern z. B. sind keine Taufen mit grosser Patenzahl zu finden, ebenso wenig in dem 1577 begonnenen Ausburgertaufrodel [32]). An gar man-

[30]) Geschichtsfreund LX, 77, von Eduard Wymann.

[31]) Vgl. auch Fluri, Taufbüchlein 11.

[32]) Wegen Armut wurden hie und da 4 Paten eingeschrieben, so z. B. 1586, den 26.Hornung (Ausburgertaufrodel 1577—1628): „Peter Martin so an der enge ein dienstknecht ist, einen sun tauft, ward gnemt Hans. Zügen sind Hans Dick, Hans Baldin, Hans Rüber und Agatha Dachselhofer, von armuth wegen hatt diser über den gmeinen bruch 4 gfetterte zu einem kind erwelt." Auf demselben Blatt steht: „Niclaus Brennimann einem tauwner zue enge, einen son tauft, ward genempt Albrecht, Zügen sind Albrecht Brüwyler, Nicklaus Murer, Anna Landouer und Madlen Goldin.

chen Orten herrschte aber wirklich ein *grosser Luxus* im Bestellen von Taufpaten, so dass es der Rat zu Bern gut fand, in das „Christlich Mandat, Ordnung vnd ansehen eines Ersammen Raths der Statt Bernn“ (1587), unter anderem die Bestimmung aufzunehmen: „Wir lassend ouch nit geschehen, das zuo einem Kind mer dann *dry gefaetterde* genommen werdind“ [33]). Diese Bestimmung nahmen dann die Satzungen und Ordnungen des Chor- und Ehegerichts von den Jahren 1603, 1634, 1667, 1743 und 1779 wieder auf. Zwischen diesen Zeitpunkten erliess der Rat *in den verschiedensten Mandaten Bestimmungen gegen grosse Patenzahl.* So wendet er sich am 27. März 1607 „An alle Amtlütt m. g. hr. Tütsch und Weltschen Landts.“ „Ob wir glychwol vor etwas jaren durch ussgangen Mandat des kindertouffs halben verpotten, dass zuo einem kindt nitt mher den dry gvätterte — — gnommen und erpotten werden, so vernemmen wir doch mit sonderem missfallen, und tragend dessen nit wenig bedurens, dass demselben je lenger je mher zuo wider gehandelt wirdt. „In demselben Mandat [34]) wird dann befohlen, das Volk durch öffentliche Verkündigung von den Kanzeln zu warnen, damit das Volk die auf Uebertretung des Gebotes gesetzte Strafe vermeiden könne.

Dieser hat auch von armuth wegen meer gvetterte, welche da sind der bruch, und sind doch zwei gvetterte dahinden bliben (20. Mart. 1596). Gelegentlich wurden vier Paten auf Erlaubnis der Vögte gewählt, z. B. Taufrodel Sumiswald (Mai 1588): „hatt vier gvattert us erlaupnus des H. vogts (er war selbst Pate). Im Taufrodel von Herzogenbuchsee ist einmal vermerkt, dass eine täuferische Familie (am 24. Oktober 1748) zu Bévillard im Münstertal 3 Kinder taufen liess; jedes erhielt 4 Paten. Die Taufen wurden in der Heimat durch Pfarrer Mochard angezeigt.

Nicht selten wurden auch weniger als 3 Paten bestellt, s. Ausburger Taufrodel Bern 1629—1644, S. 50: „Christen Krafft im Lenzburgeramt bürtig und Anna Nütz ein unehelich Anna toufft (welche dann die andre schwester ist, by deren er kinden züget) gvätterte erbeten allein ein gotten, Anny Koler, wyters kont die Hebammen nit bringen; allein stund Galli der sigrist zuhen.“ S. 78: „Ulrich Knuchel, koler uf dem Geristein zween söhn toufft (der eine hatte 3 Zeugen) der ander gnamt Uly; Zügen: kont keine göttin erbetten, erschinen aber Peter Reber und N. Meyer. (Den 5. Sept. 1635.)“. S. Burgertaufrodel I, S. 172 (1535), nur ein Pate verzeichnet.

33) S. auch Christliche Mandate 1628.

34) Mand.-Buch 3, 201.

In einem Mandat an die deutschen und welschen Amtsleute (4. Dezember 1610)[35]) beklagt sich der Rat aufs neu, dass diese und andere Bestimmungen nicht gehalten würden. Es wird den Amtsleuten, den Chorrichtern und den „Fürgesetzten" geboten, „gflissenlich daruf zeachten und so jemandts darwider handlete, den oder die fälbaren ohnverschont abzestrafen".

Schon 1615, am 15. November, ging ein neues Mandat aus[36]) mit der Klage, dass in der „tütschen und weltschen" Kirche zu Murten, nach Angabe der Kirchendiener „sowol ein überflüssige anzaal der personen, als ouch ettwan junge lüth zun geväterten erbetten werdendt" und dem ausdrücklichen Befehl, die Leute von allen Kanzeln herab an die auf Uebertretung des Gebots gesetzte Busse zu erinnern; Amtsleute, Predikanten und „Ehegöumer" sollen „styff daruff achten". 1628 erscheint das Verbot: mehr denn 3 „gefätterte" zu nehmen in den „Christlichen Mandaten, Ordnungen und Satzungen" der Stadt Bern[37]). Am längsten scheint man den Befehlen der Regierung wiederum im Welschland getrotzt zu haben. Währenddem schon nach dem ersten Befehl vom Jahre 1587 in den deutschen Taufrödeln Taufen mit mehr als 3 Paten selten werden, sollen in weldschen Kirchenbüchern solche noch öfters zu finden sein. In der „Reformation et ordonnance souveraine contre les somptuosités des habillements et autres abus et exces dans les festions et ameublements" von 1706, wird der deutsche Kantonsteil dem französischen als vorbildlich dargestellt. Es heisst dort[38]): „à l'égard des bâtémes on devara se conformer au Mandat de Reforme publié en haire l'année 1692, auquel nous ajoutons qu'on ne doit pas prendre tant de parraines et de marraines — mais se conformer à cet égard à la manière de nôtre pays allemand".

Auch der *Rat von Zürich* musste gegen die allzu grosse Gevatterzahl einschreiten[39]), und ebenso bestimmte die Regierung von Basel im Jahre 1716, dass nur drei Taufpaten gewählt werden dürften[40]).

[35]) Mand.-Buch 3, 459.
[36]) Mand.-Buch 4, 356.
[37]) S. 23.
[38]) Mand.-Buch 11, 71.
[39]) Vgl. acta synodi 1564. Sittenmand. 1650, Wirz, Histor. Darstellungen I, S. 78.
[40]) Peter Ochs, Gesch. d. Stadt und Landschaft Basel VII, 455.

Auf *eidgenössischen Tagen* wurden öfters solche Bestimmungen und *Einschränkungen eingeführt;* so z. B. auf dem Tag der 3 Orte *Uri, Schwyz* und *Unterwalden,* der am 6. Mai 1555 in Brunnen stattfand [41]). Hier wurde beschlossen: „wenn ein Kind aus der Taufe zu heben ist, soll kein Priester mehr als fünf Gevätterte zulassen, bei 5 imperialischen Pfunden Busse. Die Priester sollen ein Buch haben, in das sie die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, ebenso die Namen von Götti und Gotten und das Jahr und den Tag aufschreiben, bei obiger Busse. (Hier scheint die Kontrolle der Patenzahl ein Hauptgrund zur Einführung von Taufrödeln zu sein.)

Auf einer Konferenz der sieben katholischen Orte, in Luzern am 10. Januar 1581 [42]), wurde beschlossen: *„Luzern* und *Uri* halten sich in bezug auf die Anzahl der Gevattern bei Kindstaufen an die Verordnung des tridentinischen Conciliums, die Boten der andern Orte sollen darüber an ihre Obern referieren, damit man sich über ein gleichmässiges Verhalten verständigen kann."

Ferner: Luzern 1583, 5./13. November: *„Luzern* hat ein Mandat erlassen, dass zu einem Kinde nicht mehr als zwei Personen, nämlich eine Manns- und eine Weibsperson zu Gevattern gebeten werden dürfen [43]).

Auch Hoffmann-Krayer bemerkt, dass es im 17. und 18. Jahrhundert viele Mandate gegen die zu hohe Patenzahl gab [44]).

In *Deutschland* sahen sich die Behörden ebenfalls oft gezwungen, gegen zu zahlreiche Gevatterschaften aufzutreten; so wurde z. B. im Churfürstentum Sachsen im Jahre 1550 die Patenzahl auf 3 beschränkt, dagegen durfte der Adel 7—9 Paten beibehalten [45]).

[41]) Eidg. Abschiede (1549—1555), Bd. IV, Abteilung I e, S. 1197.

[42]) Die Eidg. Abschiede aus dem Zeitraume von 1556—1586, bearbeitet von Joseph Karl Krütli, Bd. IV, Abteilung 2, S. 731; Bern, Rätzer 1861.

[43]) Ebenda S. 810. Vgl. noch Idiotikon I, 1129: „Das deheiner mêr dann 4 gfätterig zuo einem kind nëmmen sölle." 1548, GL. „Das man nit mêr gfatterig soll g'wünnen zum kind denn dry personen." 1565, Jahrzeitb. LE.

[44]) Feste und Bräuche, S. 27.

[45]) Realencyklopädie XIX, 450; Freybe, Taufschatz 100; Ploss, Kind I, 172.

Kaiser Joseph II. setzte die Patenzahl für *Oesterreich* auf zwei, höchstens drei fest (im Jahre 1784) [46]).

Die *ostfriesische Kirchenordnung* von 1631 (Neudruck 1716) bestimmt mit § 73: „Als unleugbahr bey vielen vermercket, dass sie dieses hochwürdige Sakrament umb des Einbindes, Geschenks und Eigennutzes willen, etwa auch aus unziemlicher Pracht und Hoheit mit grosser Menge der erbetenen Gevattern in schändlichen Missbrauch ziehen und daraus eine unverantwortliche Geld-Krämerey machen, so sollen hinführo niemand mehr als drey Gevattern verstattet und zugelassen werden, wil denn schon die Polizeiverordnung der Gräfin Anna 1545 vorschreibt: Wanneer de Kinder gedopet werden, schal niemand meer denn twee ofte dree Gefaddern upt höchste darto fordern. Die Koburger Ordnung von 1626 schreibt vor, dass an Orten, wo 3 Paten üblich sind, der Bastard nur einen erhalten soll, wo ein Pate gewöhnlich ist dagegen 3 [47]).

Die Zahl der Paten erleidet *jetzt* meist *keine Beschränkung* [48]).

[46]) Ebenda.

[47]) Encyklop. f. prot. Kirche XV, 249. „Auch findet sich bei der Taufe unehelicher Kinder die Verschiedenheit, dass bald nur zwei Gevattern erlaubt, bald sieben vorgeschrieben sind." (Freybe, Taufschatz 100.) Augusti Joh. Christ. Wilh., Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie VII, 348; Höfling, Das Sakrament der Taufe II, 260 ff.

[48]) Miele, die Religion 1111. S. Gemeinde- und Predigerordnung des Kantons Bern (1880), S. 10: „In Bezug auf die Zahl der Taufzeugen wird keine Vorschrift aufgestellt; doch sollte dieselbe wenigstens zwei betragen."

3. Kapitel.

Schlotter-, Begleit- und Nebenpaten.

Oft nehmen die Paten einen verschiedenen Rang ein [1]). Die Nebenpaten heissen alemannisch *Suf-* oder *Schlottergötti* bzw. -Gotte [2]), auch *Trämpelgotte, Gälergötti, Gspil;* westfä-

[1]) Meyer, Baden 23; D. Volksk. 111; Ploss, Kind I, 175; Sartori, Sitte und Brauch 34; Zeitschr. d. Vereins für rhein. und westf. Volksk. IV, 112; Geschichtsfreund LX, 29; Grimm, D. Wörterb. IX, 786; Stalder, Idiotikon II, 331; Archiv IV, 22.

[2]) E. Leuthold-Wenger, Zu Vrenelis Läbzite 24; Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche D. Sch., 27; Gotthelf, Zeitgeist Sp. XIV, 505; E. Hugo Meyer, D. Volksk. 111; von Tavel, Götti und Gotteli 30; mündlich und schriftlich von zahlreichen Orten; Stalder, Idiotikon II, 331: „Schlottern, den Paten zur feierlichen Taufhandlung begleiten, oder auch die Stelle des bestimmten Paten im Verhinderungsfalle vertreten. Schlottergötti und Schlottergotte heisst einer oder eine aus dem Geleite des Paten, oder auch Stellvertreter des Paten; das Geschlötter ist das ganze Geleite der Paten"; Grimm, D. Wörterb. IX, 786: „Schlottergötte -göthe, m. f. Der Ausdruck ist in einigen oberdeutschen Gegenden gebräuchlich; Schlottergötti, Schlottergotte, einer, eine, aus dem Geleite der Taufpaten; solche, die die Stelle der eigentlichen Taufpaten vertreten". Mit Recht begründet E. Friedli (Lützelflüh 619) diesen Namen damit, dass die Stellvertreterin meist ein junges, schüchternes Mädchen ist, das wohl mehr oder weniger schlotternd das Kind zum Altar führt; so geht selbst die junge Frau Meyeli mit Angst zur Taufe (Vet. IX, 86, 87): „Bangen Herzens ging Meyeli seiner Wege. Es hatte Kummer, es könnte sich verfehlen bei der Taufe, gäb wie es gefragt hatte um hiesigen Brauch." Selbst ein Anne-Bäbi als bestandene Grossmutter hat Angst, zur Taufe zu gehen. (Vet. IX, 131, 132.) Und als es gar noch etwas Schlimmes träumt, wagt es sich erst recht nicht daran. Vgl. ferner von Tavel, Götti und Gotteli: „Däm guete Bueb (dem fünfzehnjährigen Götti Karludi) isch es z'erscht grusam peinlech z'Muet gsi, i der Chilche." — Brandstetter sucht im Geschichtsfreund, Band LX, S. 161, darzulegen, dass der Name von einem weiten Oberkleide herrührt, von der Schlotte oder Schlutte. Schluttli sei ein lose hängendes Kleidchen der Kinder. Dieses Wort „Schlotte" sei der deutsche Ausdruck für das Lehnwort „Wester". Von dem Wort Schlotte im Sinne von Taufhemd sei dann das Kollektiv Schlotterten oder Geschlötter abgeleitet worden. Ich halte diese Auslegung (wenigstens was den Ausdruck im Kanton Bern anbetrifft) nicht für zutreffend, weil meistens nur die Begleitpaten so genannt werden. Vielleicht stimmt Brandstetters etym. Ableitung für die Urschweiz. (Nach meiner Ueberzeugung kann ein Wort in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise gebildet worden sein. Wer Sprachstudien im innigsten

lisch Stertpaten [3]); in Gotha-Erfurt „Züchter“ [4]); ebenso im Fränkisch-Hennebergischen. Trollgevatter nennt man diese Nebenpaten hinter dem Eltersberge [5]). In Thüringen spricht man von „Klunkergevattern (Z. f. Vkd. XIII, 386), und in Frankreich von „parrains babillards (Revue Trad. pop. XXVIII, 359).

„Die Nebenpatin ist Begleiterin oder Gehilfin der Patin, auch Stellvertreterin; im zürcherischen Glattal muss sie das

Zusammenhang mit der lebendigen Volkssprache betreibt, wird mir beipflichten.) Abzulehnen ist die Vermutung in Stalders Idiotikon, dieser Name komme vielleicht daher, „weil der Schweizer in älteren Zeiten bei feierlichen, religiösen wie weltlichen Festen seine weiten, schlotternden Prachtkleider, vorzüglich die sogenannten Schlotterhosen anzog“. Ich frage hier wiederum: Warum heissen meist nur die Begleitpaten, die Stellvertreter, Schlotterpaten? Logischerweise müsste sich dieser Name nicht nur auf einen so nebensächlichen Teil der Paten ausgedehnt haben, sondern auf alle; abgesehen davon, dass gerade der Grossteil solcher Stellvertreter: Knechte, Mägde, junge Leute, gar keine solchen Prachtgewänder trugen. Leiten wir das Wort ruhig von „schlottern“ in der Bedeutung zittern ab, wie es die Volksetymologie tut, dann treffen wir das Richtige. Wer die jungen, „schlotternden“ Mädchen aus eigener Anschauung kennt, versteht diesen Ausdruck. Auch Robert Weber leitet Schlottergötti von schlottern in der Bedeutung zittern und zagen ab. V, 129. Auch im Idiotikon (II, 526) wird diese Etymologie angenommen „Von schlottern, lose, schlaff sein, zittern; wohl mit Bezug auf das ziemlich müssige Nebenhergehen (vgl. Trämpel-Gotte [Sp. 526] oder auf das furchtsame Auftreten der meist sehr jugendlichen Begleiterin“. Vgl. die zahlreichen Bedeutungen von schlottern und dessen Abwandlungen im Band IX des Idiotikons Sp. 787 ff. Hier sind ebenso zahlreiche literarische Belege zu finden.

Vgl. noch Archiv III, 234 und E. Wymann, Liturgische Taufsitten in der Diözese Konstanz, S. 6: „Die Patin brachte (in Birseck) am Sonntag nach der Taufe das Kind abermals zur Kirche, um es da Gott zu ‚opfern‘. Zu diesem Ende trug sie dasselbe nach der Opferung um den Altar, begleitet von allen anwesenden Jungfrauen. Man nannte dies Schlottern.“ Vgl. weiter S. 29: „Man nennt diese Begleitung in Birseck „Schlotterte“, eine Bezeichnung, welche in der ganzen Zentralschweiz noch heute für einen Taufzug geläufig ist. Im Kanton Luzern und Uri versteht man aber unter diesem Ausdruck auch noch den Taufschmaus. Nach Unterwaldner Auffassung heisst jedoch „Schlottern“ nichts anderes als einen Täufling begleiten bzw. hinter einem Taufpaten einhermarschieren und in der Kirche und beim Taufschmaus seinen aufmerksamsten Diener spielen. Den Begleiter des Paten nennt man daher Schlottergötti, die Begleitschaft der Patin Schlottergotte.“ Dies letztere ist mir mündlich bestätigt worden.

[3]) E. H. Meyer, D. Volksk. 111; Otto Lauffer, Niederdeutsche Vkd. 93 (Stert-Paen oder in Westfalen „Steerdvaddern“); Freybe, Taufschatz 101.

[4]) Ploss, Kind I, 175.

[5]) Ebenda.

Kind in die Kirche tragen und hat die Anwartschaft, beim nächsten Kinde Patin zu werden [6]).“

Im Kanton Bern muss die Nebenpatin in verschiedenen Dörfern das Kind aus der Kirche tragen [7]).

Als Stellvertreter heissen diese Nebenpaten oft *Standgötti oder -gotte* [8]). In alten Taufrodeln werden sie sehr oft *Statthalter* genannt [9]). Der Ausdruck für „die Stellvertretung übernehmen“ lautet: *verstatthalteren* [10]). Wenn die Schlottergotte nur Nebenpatin war, fiel ihr das Amt zu, der Haupgotte behilflich zu sein sowohl bei der Taufhandlung als hauptsächlich auf dem Heimweg.

Gotthelf erwähnt die Schlotterpaten mehrmals. Bei ihm sind es aber, wie es im Emmental und Oberaargau der Wirklichkeit entspricht, nur die Stellvertreter. So sagt Benz im „Zeitgeist“: „Hans ist der Götti, und ich schlottere bloss für ihn [10a]).“

Oft nehmen Meistersleute nicht selbst an der Taufe teil, sondern schicken Dienstboten. Die Kindbettifamilie hat dies

[6]) Hoffmann, Feste und Bräuche 27.

[7]) Mündlich und schriftlich, so in Trachselwald, Schlosswil, Biglen, Frauenkappelen.

[8]) Mündlich.

[9]) Vgl. Ausburger-Taufrodel I A (1577—1628), S. 100. Hier steht von einem Zeugen: „hatte auch keinen statthalter“. Vgl. Taufrodel Sumiswald, Eintragung unterm 22. II. 1613 .... Test. H. Ioh. Rust, Schulmeister zu Bern, syn statthalter war ... In Saanen heissen sie noch heute „Statthaltergötti“ und „-gotta“ (Marti-Wehren).

[10]) Im XVIII. Jahrhundert häufig, z. B. Taufrodel von Kirchlindach, Eintragung unterm 23. September 1777: „Verstatthaltered durch .....“ auch statt halten s. Ausburgerrodel Bern I b (1649—1664) S. 76, „deren statt“ hielt.

[10a]) Sp. XIV, 505; vgl. Weber V, 129: „Endlich langten die Taufleute beim Pfarrhause an und vernahmen dort, dass der Krämer am Vormittag nicht kommen werde, — daher der Schulmeister noch schnell für einen Schlottergötti sorgen müsse. Ja ein ‚Schlottergötti‘ verdient wirklich diesen seinen Namen; wenn man nach wochenlangem Kummer wieder in den Anfang der Verlegenheiten zurückgeworfen wird und in der letzten Viertelstunde zum Vierten, vielleicht Fünften gehen muss: da entsinkt auch dem Stärksten der Mut, und nicht unpassend nennt das Volk den Erbetenen — Schlottergötti! Unser Schulmeister fing bei dieser Nachricht an zu zittern und zu zagen, und wahrscheinlich wäre er mit seinem Sprössling unverrichteter Dinge wieder heimgekommen, hätte ihm nicht sein Schutzgeist die Eggbäuerin mitgegeben. Diese trat jetzt für ihn in die Schranken, denn nun stand auch Bethlis Ehre mit auf dem Spiel. Ganz ungeniert lief sie un-

jedoch nicht gern; so bittet Hansuli die Bauerntochter Gretli, gleich bei der Gevatterbitte, sie möge doch selbst erscheinen [11]): „Ich hätte es ungern, wenn du nicht selbst kämest und mir nur so eine Jumpfere schicktest."

Aermere Leute sehen es als *eine Ehre* an, wenn reiche *Paten selbst an der Tauffeier teilnehmen.* Im „Zeitgeist" heisst es [12]): „Hansuli und seine Frau .... fühlten sich geehrt, dass die erbetenen Gevattersleute selbst kamen, und sich nicht vertreten liessen." Im selben Werk [13]) klagt die Bäuerin im Gschwätz, dass man oft lange in der kalten Kirche warten müsse, bis die der Taufe folgende Predigt endlich zu Ende sei: „Als ich meine Füsse nicht mehr fühlte und es mich schlotterte wie einen armen Sünder, da war ich fast reuig, dass ich nicht unsre Magd sandte, die wäre so grusam gern gekommen und wäre anderthalb Tage lang in der Kirche gehocket, wenn sie dafür einen halben Tag an einer Kindstaufe hätte sein können und warten auf gut Schick." Hier vernehmen wir gleich zwei Gründe, warum die Bäuerinnen oft das Patenamt nicht selbst ausüben: Sie möchten nicht frieren in der kalten Kirche [14]), und häufig gönnt eine Meistersfrau einer getreuen Magd gerne eine Freude, sei es damit sie zu gutem Essen, zu Fröhlichkeit, vielleicht zum Tanze komme, oder gar zu einem Manne.

ter ihren Bekannten und Nachbarn umher, die vor der Kirche noch ihr Pfeifchen rauchten, stiess bald diesen bald jenen an und flüsterte ihm etwas ins Ohr, und da, hiedurch ermutigt, der Schulmeister auch sein möglichstes tat, so hätten sie jetzt fast sieben für einen bekommen, welche sich in den paar Minuten gerne ein Kindbettimahl verdienen wollten." R. Weber, auch ein Schriftsteller, der das Bernervolk in hervorragendem Masse kennt, übertreibt nicht. Früher hielt man darauf, unter allen Umständen drei Paten an den Taufstein treten zu lassen (es verbanden sich damit viele abergläubische Vorstellungen), und strengte sich oft im letzten Augenblick verzweifelt an, einen Schlotterpaten zu finden.

[11]) Sp. XIV, 482.

[12]) Sp. XIV, 509.

[13]) S. 513.

[14]) Mündlich mehrfach bestätigt. Man lese übrigens noch die weitern Ausführungen Gotthelfs über die kalte Kirche. Dass früher viele Pfarrer die Predigt zu weit ausdehnten, lebt nicht nur in zahlreichen Anekdoten weiter; es ist uns auch historisch mehrfach belegt. Oefters musste sogar die Regierung die Predikanten ermahnen, nicht allzu lang zu predigen. S. Rats-Manual 31/47, 100/43, 187/440; Fluri Ad., Rituale ecclesiae bernensis (1673), S. 10 und 13. In einem Schulbuch aus dem Jahre 1519 fand Dr. Fluri den Spruch: „Kurtze bredigen, aber lang brotwurst hand die puwern gern."

Ledige Leute schicken öfters Schlotterpaten, weil sie fürchten, mit ebenfalls unverheirateten Mitpaten ins Gerede zu kommen. So klagt Gretli zur Mutter [15]): „O Mutter, was musste ich vernehmen, Hunghans der jung muss mit mir Götti sein. Ich gehe nicht selbst, mit dem will ich nichts zu tun haben, Mädi (die Magd) kann gehen“ [16]).

Oft verschämt man sich seiner Mitgevattern, weil sie arm sind oder keinen guten Leumund geniessen. Gotthelf deutet auch dies [17]) an: „Da nimmt mich nur wunder, dass du dich nicht schämst, mit mir zu Gevatter zu stehen, und dass du die Sache angenommen, oder nicht einen Knecht geschickt hast“, sagte Gretli zu Benz.

Das Fehlen passender Kleider mag auch dann und wann der Grund zur Wahl von Schlotterpaten gewesen sein. Hagelhans sagt zu Uli [18]): „Kannst mich einschreiben lassen .... Aber um es zu verrichten, bestelle jemand anders oder mach es selbst; ich habe keine Kutte für die Kirche [19]).“

Am häufigsten müssen Schlotterpaten eintreten, wenn der Wohnort des Paten von dem des Täuflings weit entfernt ist; so sagt Uli zu Gretli [20]) als er es bittet, selbst an der Taufe teilzunehmen: „Es ist zwar wyt und kalt, aber ihr habt Ross und Wagen, u du bisch nit so e Zuckerstengel, wo das Aluege nit erlyde mag, verschwyge de dr Bisluft.“ Hiermit hat der schlaue Uli die Bauerntochter gerade an der richtigen Stelle gepackt; denn keine Bauernjungfer möchte es auf der Rede haben, Wind, Wetter und weiten Weg zu fürchten [21]). Dann und wann mag ein erwählter Pate etwas zu jung gewesen sein; es musste dann ebenfalls ein Schlotterpate eintreten; besonders in der Stadt scheint man das Gebot, keine Minderjährigen zur Taufe zuzulassen, streng gehandhabt zu haben. So sagt auch unser Ber-

[15]) Sp. XIV, 483.

[16]) An Orten, wo das Britteln besonders Mode ist, wählen Ledige öfters solche Schlotterpaten, wenn sie von ihren Partnern nichts wissen wollen.

[17]) Sp. XIV, 504.

[18]) Vet. VI, 111.

[19]) Der sonderbare Kauz will zu dem Zweck keine haben!

[20]) Sp. XIV, 482.

[21]) Gerade so müsse man es machen, um die Mädchen zur Annahme der Patenschaft und zur Teilnahme an der Taufe zu bewegen, wurde mir öfters gesagt.

ner Dichter von Tavel [22]): „Hätti me im Münster la taufe, so hätti me wäge Karludi's Juged no muesse-n-e Schlottergötti astelle. Aber z'Brämgarte het me du föyfi la grad si."

Die Paten waren verpflichtet, an der Taufe teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, sonst wurden sie dem Chorgericht angegeben [23]). Im *Kanton Bern* muss es *früher* an vielen Orten Sitte gewesen sein, sogenannte *„Ehrenfrauen"* als Begleiterinnen mitzunehmen. In der „Ordnung Wider den Pracht Und Uberfluß in Kleideren (1708) [24]), wendet sich der Rat gegen diesen Luxus: Fuers andere dann erachten Meine Gnaedige Herren nicht weniger noehtig auch wegen dén Koesten / so deß Kinds Elteren bey der Kindbeth mit Collation und sonsten ertragen / gebuehrende Vorsehung zu thun und selbe gaentzlich abzuschaffen; gestalten sie in diesem Absehen hierdurch gehept haben wollend / daß ins kuenfftig die zu Tauff-Gezeuginen oder Gotten erbettene Weibs-Persohnen deß Begleits der sogenannten Ehrenfrauen (so hierdurch gaentzlich abgestellt seyn sollen) sich enthalten." Um den Patinnen überhaupt keine Gelegenheit zur Mitnahme von Ehrenfrauen zu lassen, wurde weiter bestimmt, dass sie „weder vor dem Hl. Tauff das Kind bey der Kindbetterin abholen, noch nach demselben solches nach Hauß tragen, sonderen gleich den Tauff-Zeugen ihre Pflicht alleine in der Kirche verrichten, die Hebammen aber die Kinder in die Kirchen und zuruck tragen" sollten. Dasselbe wurde in der „Ordnung, die Kleider und andere Sachen betreffend, zusamt einem Einsehen der Knecht und Mägden halber wegen deren Dienst und Lidlohn aus der Statt Bern Deutsch und Welsche Stätt und Landgericht, Bern, hochoberkeitliche Druckerey, (1747)" bestimmt. Zweifelsohne scheint diese Bestimmung, die unmittelbar von Pfarrern und Chorrichtern kontrolliert werden konnte, streng gehalten worden zu sein. Gotthelf wenigstens erwähnt diese Ehrenfrauen nirgends, und heute noch kommen sie nur

[22]) Götti und Gotteli 30.

[23]) S. Berner Burger-Taufrodel II (1649—1664), S. 78. Da steht hinter dem Namen eines Göttis: „Abwesend" und darunter „ist dem Chorgricht angeben". S. auch Gotthelf, Sp. XIV, 517: „Das sei noch nie erhört worden, dass Einer es vergessen, dass er Götti sein solle, davon gelaufen sei, ohne wenigstens einen andern zu bestellen. Vgl. Satzung und Ordnung des Chor- und Ehegrichts 1652, 1658, 1667.

[24]) S. 30 f; Policeybuch IX, 694 (1704). Vgl. Ordnung Wider den Pracht (1715).

ganz vereinzelt vor, und dann nicht einmal im Sinne von Ehrenfrauen, sondern lediglich als Helferinnen.

Schon zur Zeit, als der katholische Glaube in Bern noch herrschte, hatte man eine Bestimmung erlassen müssen, dass „nit mer dan dry personen" mit der Gotte und dem Kinde zum „Alltar" treten sollten [25]). Auf dem Heimwege konnte sich, wie es heisst, dem Zuge anschliessen, wer wollte.

Noch heute herrscht der Brauch, bei einer Taufe mehrere Schlotterpaten beizuziehen im Kelleramt, wie S. Meyer berichtet [26]): „Geht's dann zur Taufe, so geschieht dies fast stets in Begleitung einer oder mehrerer „Schlottergotten" (Mädchen oder Erwachsene) und eines oder mehrerer „Schlottergötti", die gewöhnlich noch im Knabenalter stehen, seltener Männer, und in diesem Falle meist nur, wenn ihre Frau Patenstelle vertreten muss." Auch in Unterwalden finden wir diese Sitte. So schreibt E. Wymann [27]), dass die Schlotterpaten hinter dem Taufpaten hermarschieren, „und in der Kirche und beim Taufschmaus seinen aufmerksamsten Diener spielen".

Wrede [28]) weiss aus dem Rheinland zu berichten, dass vielerorts „das Kind ‚auf seines Lebens erstem Gange' ausser den Paten und der Hebamme noch acht bis zehn Frauen oder noch mehr, in manchen Dörfern alle Frauen der zugehörigen Nachbarschaft" begleiten. Aus dem Buch Weinsberg [29]) ersehen wir, dass diese Sitte schon sehr alt ist. Der Verfasser schildert seine Tauffeier im Jahre 1510:

---

[25]) Friedr. Emil Welti, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I. Teil, Stadtrechte von Bern, S. 251.

[26]) Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt, S. 22, Archiv IV. In einer Fussnote erklärt Meyer ausdrücklich, dass die Begleiterinnen die wirklichen Paten sekundieren. Im Kanton Bern kommt dies auch noch in einigen Ortschaften vor, z. B. Schlosswil, Biglen, Lyss.

[27]) Kirchenfreund, LX, 29. Herr Schäli teilte mir mit, dass bei der Wahl der Nebenpaten die Verwandtschaft ziemlich nebensächlich ist. Man ladet hierzu ältere Geschwister, Nachbarskinder, auch Bäschen oder solche, die es gern werden möchten. Manchmal ist der erwählte Götti in der Fremde, im Militärdienst oder krank. Da die Katholiken schon am zweiten Tage taufen lassen, kann eine Heimkehr oder Genesung nicht abgewartet werden. Da nimmt man einen Schlottergötti, aber der Name des zu Vertretenden muss ins Taufbuch eingetragen werden. Für die Kosten kommt der rechte Götti auf.

[28]) Rhein. Volksk. 108.

[29]) Das Buch Weinsberg I, 24, abgedruckt bei Wrede 109.

„Man hat mich uis miner moder wonung den nachmittag umb 2 uren offentlich mit der frauwen procession zu s. Jacobs kirspelskirchen mit dem vurgetragenem silber und wasskerzen (wie in Coln bei den ehekindern gebruchlich) gebracht ... Johan Keppel, mines vatters ohem, und Herman Windeck, sin swager, waren mine beiden patten und Margreit Baichmann, sin swegerfrau, ware mine gode, haben mich uff der taufen gehaben, mir einen christlichen namen gegeben und Herman genant, nach Herman Windeck. Min patten und goden haben mir ein silbere schail und ander erliche schenkung uff der tauf getan. Bin darnach uis der kirchen in das haus Weinsberch mit derselbiger pompen getragen worden, dar die freunde ... hin quamen und sich gar frolich machten."

4. Kapitel.

Beziehungen zwischen Paten und Kind.

Nach kanonischem Recht *dürfen sich Pate und Täufling* nicht heiraten. „Der Taufstein scheidet [1])." Die Entwicklung dieser Bestimmung ist sehr interessant.

Ursprünglich übernahmen die Eltern die Patenstelle. Es geht dies unter anderem aus einem ägyptischen Taufritual hervor [2]): „und wenn es ein erwachsener Mensch ist, so soll er sprechen, und für Kinder und die nicht sprechen können oder eine taube oder kranke Person, sollen gläubige Väter und gläubige Mütter oder Verwandte, die sie kennen, die ebenfalls gläubig sind, sprechen an Stelle des Kindes oder an Stelle dessen, der nicht sprechen kann, oder an Stelle des Kranken, sagend einen jeden ihren Namen" [3]). Augustin erwähnt ebenfalls, dass im allgemeinen die Patenschaft von den Eltern übernommen wird; er kennt aber auch die Sitte, dass oft Drittpersonen eintreten.

Wie sich das Verhältnis bis zur Synode von Mainz (813) entwickelte, ist nicht ganz klar [4]). Jene Synode schloss die Eltern von der Patenschaft aus, wegen der Sündhaftigkeit der natürlichen Zeugung [5]). Ildefons erwähnt zuerst mit aller Deutlichkeit die geistige Verwandtschaft, in die die Paten und der Täufling treten, wenn er sagt: „illi sane, qui ex utero matris Ecclesiae, id est ex lavacri fonte per spiritum sanctum genitos in adoptionem filiorum religioso amore excipiunt". Das Aufkommen dieser Meinung bewirkte ein Verbot der Heirat zwischen Pate und Täufling [6]).

Diese geistige Verwandtschaft der Paten mit dem Täufling *zog manche Verpflichtungen* nach sich. Das, was die Paten an

[1]) Herzog, Realencyklopädie XIX, 448; Freybe, Taufschatz 119/20.

[2]) The Statutes of the Apostles etc. (London 1904).

[3]) Vgl. Augustin ep. 98, 6, Patrologia ed. Migne, series latina; ferner: Caesarius v. Arelate sermo 264, 3, Patrologia series latina 39, 2234; Wiegand: Stellung des apostolischen Symbols 325.

[4]) Vgl. Achelis, Prakt. Theologie 1, 441; VII. römische ordo, ed. Mabillon, Museum Italicum II, 78, 79, 81, 83; Ildefons v. Toledo, de cognitione bapt. c. 114 Patrologia ed. Migne, series latina 96, 159.

[5]) Herzog, Realencyklopädie XIX, 448.

[6]) Codex Justiniani V, 4 de nuptiis, lex 26.

der Taufe versprochen und bekannt hatten, sollten sie auch ausüben, so sagt schon Caesarius von Arelate [7]: „Debent eos admonere, ut castitatem custodiant, iustitiam diligant, charitatem teneant, et ante omnia symbolum et orationem Dominicam eos doceant, Decalogum etiam, et quae sint prima Christianae religionis rudimenta", oder: „Quicumque viri, quaecumque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum exstitisse [8]." Die Paten mussten sich vor der Taufe einem Examen unterziehen, ob sie das halten könnten, was sie in der Taufe versprachen [9]).

Die *geistige Verwandtschaft* der Paten unter sich und die mit dem Kinde und dessen Eltern wurde *in der protestantischen Kirche fallen gelassen.* Luther spricht sich darüber aus in der Abhandlung „Vom ehelichen Leben" (1522) [10]). Er sagt hier: „Denn der Bapst hatt ynn seynem geystlichen recht achtzehenerley ursach ertichtet, die ehe tzu weren vnd tzu reyssen, die ich doch fast alle verwerffe vnd verdamme, Vnnd tzwar er sie ouch selb nicht fester noch stercker hellt, denn biß man sie mit gold und silber vmbstosse, vnd sie auch nur datzu erfunden sind, das sie gelltnetz vnd seelstrick seyn sollten [11])." Zu unserm Fall äussert er sich: „Die dritte vrsach ist die geystliche freundschafft, nemlich, wenn ich eyn magd auß der tauff hebe, odder tzur fermell trage, ßo kan ich odder meyn son widder sie, noch yhre mutter noch yhre schwester tzur ehe nehmen, es sey denn gar ein redlich und weydlich gelt da, das ist doch eyn lautter narrn werck vnd alfentzen nur vmb gellts willen, vnd die gewissen tzu verwyrren, ertichtet. Sage myr, ists nicht groesser, wenn ich die tauffe selbst nehme, denn wenn ich datzu helffe? Szo must ich nu keyn Christenweyb nemen, syntemal alle getauffte weyber aller getaufften menner geystliche schwester sind, durch eynerley Tauff, Sakrament, Glawben, Geyst, Herrn, Gott und ewiges erbe ..... (S. 342.) Darumb laß das narrn werck faren und ßo du willt, ßo nym, gott gebe es sey gefatter, gotte odder gefattern tochter, schwester odder wie sie

[7]) Sermo 168, 3. Patrologia ed. Mdne, series latina, 39, 2071.

[8]) Ebenda. Vgl. noch Wiegand, Stellung des apostolischen Symbols, S. 270, 286.

[9]) Amalar von Trier, ep. de caer. bapt. Vgl. Müllenhoff-Scherer, Denkmäler D. Poesie und Prosa, Nr. 55, I., 201.

[10]) Elemen, Luthers Werke, Band II, S. 340 ff.

[11]) S. 341.

sind, vnd halte diße erticht gellt suchtige vrsach fur nichts. Hyndert dich das nicht, dass die magd Christen ist, ßo laß dich weniger hyndern das du sie getaufft, geleret, auß der tauff gehaben hast."

Auch *Zwingli bekämpft* die geistige Verwandtschaft und das daraus hervorgehende Eheverbot. Auf dem Tag zu Baden, am 7. Dezember 1524, klagten die Boten der sechs Orte, dass Zwingli einem Bauern aus dem Thurgau eine Gevatterin zum Weibe gegeben, was unzulässig sei [12]). Zwingli verteidigt sich einerseits gegen diesen Vorwurf, anderseits legt er seine Ansicht über diesen Punkt dar [13]). Als Argument gegen das Eheverbot, das in geistiger Verwandtschaft seinen Grund hat, bringt er vor, dass in der ganzen heiligen Schrift kein Wort davon stehe; es sei nur Menschensatzung, ein Werk des Papstes.

Wir sahen bereits, dass Gevatterschaft ein *inniges, freundschaftliches Verhältnis* zwischen Pate und Kind und dessen Eltern bedingt [14]). Ein Beweis hierfür ist, dass an manchen Or-

[12]) Egli, Schw. Reform.-Gesch. 324.

[13]) Zwingli, Werke II, 2, S. 343—349.

[14]) Wrede (Deutsche Volksk. 108) bemerkt hierzu: „Da die Paten in geistiger Verwandtschaft mit dem Kinde stehen und als Miteltern gelten, treten sie auch zu den leiblichen Eltern in ein enges Verhältnis. Die beiderseitigen männlichen Mitglieder der neuen Verwandtschaft heissen in der Eifel in sehr bezeichnender Weise „kompier", die weiblichen „kompiesch", Gevatter und Gevatterin. In Köln war es schon im 17. Jahrhundert so." Vgl. Steiger, Sitten und Sprüche der Heimat 53. Köhler, Volksbrauch im Voigtland 245. Federer, Mätteliseppli 235. Franziszi, Kärnten II, 30. Freybe, Taufschatz 120. Drechsler (Schlesien 191) bemerkt, dass man die Paten vielerorten höher hält als die Verwandten, ausdrücklich gebieten die Mütter in der Grafschaft oder in Deutsch-Oberschlesien den Kindern, dem Paten und dem Herrn Pfarrer immer die Hand zu küssen. Wenn die Paten die Kinder anreden, setzen sie immer das Wort „Paten" vor den Namen, ähnlich wie bei uns die Gevattern ihre Patenkinder „Göttibueb" und „Gotteli" nennen. S. auch Sp. XIV, 242: Er war ein Patenkind des Hauses und sonst verwandt". S. 401 „verwandt oder gar der Götti".

Ein rechter Götti hat in Obwalden stets auf sein Gotteli ein wachsames Auge. Bei einem unartigen Kinde heisst es oft: „Ih säges dem Götti", was probat sein soll. In schwierigen Lebensfragen oder Entscheidungen geht man zum Götti um Rat und Hilfe zu fragen.

Ein alleinstehender Bauer gibt den Hof seinem Götti zu kaufen: „Aer muoss um rächt ha, i binem Götti." Allgemeine Redensart in Obwalden.

Auch ist es Sitte, ärmere Patenkinder ein Handwerk erlernen zu lassen, Götti und Gotte zahlen das Lehrgeld. (Freundliche Mitteilungen des Herrn Schäli.)

ten, z. B. in der Oberpfalz, ein Pate bei allen Kindern einer Familie die Patenschaft übernehmen muss, wenn er beim ersten Pate gestanden ist [15]). Meist hält dann natürlich die betreffende Familie Gegenrecht [16]). Auf diese Art kommt es zu einer innigen Verbrüderung und Freundschaft; wir begreifen es dann ohne weiteres, dass nach dem Tode des *Vaters der Pate die Vormundschaft über das Kind übernimmt* [17]). Viele Götti und Gotten versehen Vater- und Mutterstelle an den Waisen. Dieses Verhältnis treffen wir auch bei Gotthelf öfters. So wurde Meyeli von seinem Götti aufgenommen; er ist zugleich sein Vormund. [18]): „Und da hätte sein Götti zu Raxigen es zu sich genommen der Gott's Wille", oder, als Hansli sein Meyeli abholen will (Vet. VIII, 443), sagt der Götti: „Jäso, w'es so ist, so mues i doch de nadisch frage, was ihr für Lüt syt, vo wäge-n-i bi dr Götti, u-n-es cha mr nit graglych sy, wie 's d's Meitschi het u zu wem es chunt." Vgl. ferner Vet. I, 67: „Meine Geschwister wurden von Göttine und Gotten genommen; mich allein wollte niemand. Ich hatte keine Götti mehr. Grossvater und Vater waren gestorben (sie waren Jeremias' Paten); meine Grossmutter war ihrer Sohnsfrau selbst im Wege, geschweige dass sie mich hätte nehmen können." Es ist dies eine alte, schöne Sitte; schon manches arme, verwaiste Kind wurde so vor dem Elend bewahrt. Gewiss, immer mag die Behandlung nicht eine elterlich liebenswürdige gewesen sein; oft mögen gewissenlose Paten die Kinder nur ausgenützt, sie um ihr Erbteilchen geprellt haben; im grossen ganzen aber hat diese Sitte Gutes gestiftet, besonders

[15]) Ploss, Kind I, 168; Sartori, Sitte und Brauch 134; Leoprechting, Lechrain 237.

[16]) Ploss, Kind I, 174; mündlich. Oft vertritt man bei Kindern eines Patenkindes wiederum Patenstelle, mündlich. Federer, Mätteliseppli 235, Sp. XVIII, 320. Im Ermländischen gilt es als nicht heilsam, mehr als einmal in derselben Familie als Pate zu stehen (Philipp, E. Volksk. 93). Spuren eines ähnlichen Glaubens lassen sich im Oberland nachweisen.

[17]) Mündlich; Friedli, Lützelflüh 616; Gotthelf, „Sonntag des Grossvaters"; Im Oberhasli! freundliche Mitteilung von Dr. E. Friedli; Gotthelf, „Hans Joggeli" (S. W. XIX); Burkhalter, Biographie XXV; J. C. Heer, „An heiligen Wassern" (Der Garde nimmt das Patenkind Vroni nach dem Tode des Vaters zu sich, S. 142 ff, 147 ff; nach des Vaters Tod wird er Vormund, S 116; er nimmt auch Vronis Bruder Josi auf, S. 177); Hansjakob, „Bauernblut" 183; Fehrle, Feste und Bräuche 82; Köhler, Volksbrauch 245; Freybe, Taufschatz 126; Ploss, Kind I, 174.

[18]) Vet. VIII, 159.

zu den Zeiten, da es noch keine geregelte Armenpflege gab. Noch heute versorgen die Armenbehörden, wie ich mir sagen liess, die pflegebedürftigen Kinder mit Vorliebe bei ihrem Paten, in der Meinung, dass ihnen dort die beste leibliche und seelische Pflege zuteil wird, dass sie hier am wenigsten als Verdingkinder ausgenützt werden. Die letztere Gefahr ist ja sonst sehr gross, wie uns Gotthelf hauptsächlich im Bauernspiegel und in der Armennot zeigt. Es heisst hier (Vet. VII, 26 ff): „Dieses Kinderverdingen ist ein eigener Erwerbszweig auf dem Lande, der einmal eigens ins Aug gefasst werden sollte. Es gibt eine grosse Menge Leute, welche ob verdingten Kindern etwas verdienen wollen: Das Kostgeld soll ihnen einen Zins oder den Hauszins oder das Milchgeld etc. liefern. Sie wollen ob den Kindern ihr eigen Leben besser fristen, und die Kostgelder betragen, je nach dem Alter, von zweiundzwanzig bis acht und sechs Thaler — man denke!". In diesem Tone werden noch seitenlang die Uebelstände dieser Art Armenpflege hervorgehoben, bis er dann auf die Kinder zu sprechen kommt, die bei Paten untergebracht werden [19]). Die seien am besten daran, weil sich hier im Herzen der Bäuerin etwas Mütterliches und im Herzen des Bauers etwas Väterliches rege. Was ein thüringischer Landpfarrer schreibt, schildert uns der Lützelflüher Geistliche mehrmals in seinen Werken — am schönsten in der Erzählung „Hans Joggeli der Erbvetter" —: „Kinderlose Leute werden nicht selten in ihren alten Tagen von einem Patchen verpflegt; sind sie begütert, so vermachen sie fast jedesmal ihrem Patchen etwas, zuweilen Haus, Hof und Acker."

Oft *übertragen* sich die Verpflichtungen, die die Gevattern übernommen haben, auch auf *Eltern* und *Geschwister* des Patenkindes. Es wurde mir öfters gesagt, dass es solche pflicht-

[19]) Vet. VII, 31; vgl. Vet. VII, 82: „Der Name ‚Gotte und Götti' tönt ganz eigen in dem Herzen wieder, übt darin eine Gewalt, welcher man sich kaum bewusst wird. Ein Beobachter wird in der Behandlung eines Götti oder eines Güterbuben eine grosse Verschiedenheit bemerken, aber eine noch grössere in der Gesinnung des Betreffenden, welche besonders im Ton der Stimme kenntlich wird." „Der Götti-Name ist auch in Obwalden für viele ein liebliches, schönes Wort. Ich kannte mehrere rechtschaffene Leute, die sich von ‚mögigen' Kindern Götti sagen liessen und sie um Neujahr beschenkten (helsen) wie ein rechter Götti. Bei sotanen Fällen war aber der eigentliche Pate gestorben oder landesabwesend. (Freundl. Mitteil. des Herrn Schäli.)

getreue Paten gab, die eine ganze Familie nährten und erzogen. Gotthelf schildert uns auch dies in prachtvoller Weise im Geltstag (Sp. XVIII, 320 ff): Steffen, der Gnepfiwirt, ist gestorben; er hinterlässt seine Frau und zahlreiche Kinder im tiefsten Elend. Hab und Gut ist versteigert worden, und die Witwe muss das Haus verlassen. Da, in der höchsten Not, kommt es einem alten, währschaften Götti, dem Paten des verstorbenen Wirts und eines der Kinder, in den Sinn, er sollte hier helfen. Geradezu rührend ist das Gespräch, das er über diesen Punkt mit seinem Frauchen führt. Die echt volkstümliche, wundervolle Schilderung ist leider zu lang, als dass ich sie hier wiedergeben könnte.

Auf den ersten Blick erscheint manchem die Geduld und Güte des Götti fast zu gross, als dass sie wahr und echt sein könnten. Aber wer tiefer ins Volk sieht, wer er näher kennt, der weiss, dass auch heute im Zeitalter des Kapitalismus und des Egoismus, noch solche Aufopferungsfähigkeit vorhanden ist; und trotzdem an vielen Orten die Wertschätzung der Taufe und des Patenstehens stark gesunken ist, kommt ähnliches immer und immer wieder vor [20]). Grösser selbst als die Liebe egoistischer, vergnügungssüchtiger Eltern ist die Liebe guter, tüchtiger Paten. Der ganze Schluss des Romans „Der Geltstag oder die Wirtschaft nach der neuen Mode" ist ein Lobeshymnus auf die edle, treue Auffassung des Patenamtes, und beleuchtet uns die Rechte und Pflichten eines Paten nach mancher Seite hin.

Ein schönes Bild edler Freundschaft zwischen Pate und Patenkind bietet uns Gotthelf im „Sonntag des Grossvater". Auch hier zeigt der Dichter, dass der Pate nicht nur der Vertraute des Göttikindes ist, sondern ebenso sehr der Freund der ganzen Familie. Sobald Glaus, der Götti, vernimmt, dass der Vater seines schon erwachsenen Patenkindes erkrankt ist, begibt er sich sofort zu ihm, trotz eigener Altersgebrechen [21]): „Freudig hiess man ihn willkommen. Wie geht es ihm? frug der Alte. Gut, sagte Kätheli, er schläft so schön... Aber kommt und seht ihn selbst; er freut sich auf euch." — „Will ihn nicht wecken", sagte der Alte, und liess sich mühsam am Stock auf die Bank vor dem Hause nieder. Kätheli ging

[20]) Auch Herr Pfr. Dr. Friedli hat mir dies bestätigt.

[21]) Sp. X, 284.

hinein .... und lauschte nach dem Grossvater. Unterdessen hatte der Alte dem Gläis (seinem Patenkind), der vor ihm stund, ins Gesicht gesehen. „Du hesch pläret," sagte er, „glaubst du nicht, dass er z'weg kömmt?" — „Ach, wenn es Gott's Wille wäre" [22]), antwortete Gläis, „aber ich weiss es nicht, und was soll ich anfangen, wenn er dahinten bleiben sollte?" — „Das wird auch einmal sein müssen", sagte der Thürlibauer, „wir müssen Platz machen, früher oder später, so ist es Brauch und Recht; was sollte aus den Jungen werden, wenn sie den Pflug nie führen lernten? Für dich ist's auch Zeit, und dazu hast eine rechte Frau und keinen Kreuzer Ungrechts. Euch fehlt es nicht, wenn Ihr zusammen zieht und du ihr das Maul gönnst." (Man meldet, der Grossvater sei erwacht und „plange" nach dem Götti.) „Aufgesessen erwartete der Grossvater den Freund. Mit einem „Grüss Gott" und einem herzlichen Dank bewillkommten sie sich in heller Freude. „Wie geht's?" — „Nicht bös, wie es scheint", sagte der Thürlibauer ..... „Ja, es ist mir wohl", sagte der Grossvater ..... „Aber du weisst, wie alt ich bin, und alte Bäume fallen ung'sinnet" ..... „Allweg freut es mich herzlich, dass du da bist; sitz ab, möchte gerne noch ein vertraut Wort mit dir reden" .... „Es ist [23]) eine Wohlthat, dass du kamst", sagte der Grossvater, von wegen ich habe dir ein Amt zu übertragen. Ich weiss es wohl, du thätest es ausüben auch ohne Auftrag, aber es aufzutragen ist meine Pflicht. *Ich bin der Vater, du der Götti,* ich weiss, Gläis achtet auf dich, aber wenn du im Fall der Not sagst, der Vater hat es mir gesagt, dann hilft es auch noch um etwas nach. Du kennst ihn, er ist im Herzen gut und meint es gut, das weiss ich wohl; aber er kann es nicht erzeigen, und man weiss nie, ist er böse oder nicht. Daneben geht ihm das Geld schwer in die Hand und schwer aus der Hand, ich kam nie darüber, ist er eigentlich geizig oder nicht. ..... Ich weiss daher nicht recht, wie es in ihm aussieht und wie er thut, wenn ich nicht mehr bin .... Bis jetzt war ich da [24]), da ging's gut, bin ich fort, wird es zum Vorschein kommen, was in ihm ist; ich hoffe zu Gott, er erhöre mich, aber du wache auch, und steh auf meiner Stelle, wenn ich nicht mehr da bin, du bist der

[22]) S. 285.
[23]) S. 286.
[24]) S. 287.

Götti, es ist das erste Mal, dass ich dich daran mahne. Mit dem Vermögen weisst du, wie es steht, es ist in der Ordnung. Verordnung habe ich keine gemacht, aber meinen Wunsch kennen sie, ich hoffe, sie kommen ihm nach. ..... Steh Gläis bei, entweder gegen ihn selbst oder gegen die andern, wenn es nötig sein sollte.....". „Was ich thun kann, Uli, thue ich, solange ich kann, du weisst es wohl, hast es zehnmal ob mir verdient"..... (Unterdessen kommt Gläis herein.) [25]) ... „Gläis, los," sagte der Grossvater, „wenn ich nicht mehr bin, *so halte dich an deinen Götti;* er will für mich da sein; er hat es mir versprochen. Du bist zwar alt und verständig genug, aber es ist kein Mensch auf Erden, der nicht froh darüber sein soll, wenn er einen im Himmel hat, aber auch einen auf Erden, an den er sich wenden kann, wenn er Rath und Hülfe bedarf, welche Menschen leisten können"..... Auch die Hausfrau Kätheli hielt grosse Stücke auf dem Götti. Wir ersehen es aus folgendem [26]): „Der Thürlibauer war fortgegangen, ohne mit Kätheli weiter gesprochen zu haben; das dauerte Kätheli; es wusste wohl, dass es *der zweite Vater* war. Vor allem hätt es gern geredet, was er vom Vater halte, und was sie vorkehren sollten." Es stellt also seinen Rat weit höher als den der andern Leute, die den Grossvater besuchen kamen.

Aus dem allem ersehen wir wieder, dass nächst dem Vater der Götti einem Sohn und dessen Familie am nächsten steht. Der Götti ist der Beschützer und Vormund des Patenkindes bis in des letzteren eigenes Alter hinein. Es ist seine Pflicht, ihm mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, auch unaufgefordert; „Ich weiss es wohl, du thätest es ausüben auch ohne Auftrag", sagt der Grossvater ausdrücklich.

Einen weitern Beweis für das gute Einvernehmen zwischen Pate und Patenkind bieten uns die Romane „Uli der Knecht" und „Uli der Pächter". Die Base hat Vreneli als ihr Patenkind aufgenommen, hält es wie ihr eigenes, ist ihm in allem behilflich, gibt ihm zur Hochzeit sogar einen Trossel und wird von Vreneli in allem zu Rate gezogen. So sagt Vreneli einst ausdrücklich zur Gotte [27]): „Ihr seid ja meine Mutter gewesen: für

[25]) S. 286.
[26]) S. 294.
[27]) Vet. V, 276.

eine solche habe ich Euch immer gehalten, und wenn ich für Euch durchs Feuer sollte, ich besänne mich keinen Augenblick."

Die Freundschaft, die zwischen durch Patenschaft verbundenen Familien besteht, beleuchtet ferner auch der Roman „Zeitgeist und Berner Geist". Die Bäuerin in der Ankenballe ist dem Sohne des Hunghafenbauern Gotte, und umgekehrt ist Gritli im Hunghafen Lisis Tochter Patin. Dazu ist noch Benz, der Ankenballenbauer, dem Sohne Hunghansens Götti. Die beiden Väter sind gut befreundet, trotzdem sie verschiedenen politischen Ansichten anhangen [28]). Die beiden Weiber waren sich ebenfalls verwandt gewesen, dazu bekannt und vertraut von Jugend auf." Gritli, die unter dem politischen Treiben ihres Mannes schwer leidet, weiht die Freundin und Patin ihres Sohnes ein in ihren Kummer; wir vernehmen gleich warum: „Mein Lebtag habe ich noch niemandem geklagt, ... und will auch weiter nicht klagen, ... aber dir muss ich es sagen, warst du mir doch nebst meinen Leuten der liebste Mensch auf Gottes Erdboden." Auch wie die Gotte Gritli und das Gotteli Gretli zusammen standen, vernehmen wir [29]): „Gretli war Hunghanse Frau, Gritli's Pathenkind, oder Gotteli, hatte von ihr auch seinen Namen empfangen [30]). Gritli betrachtete Gretli mit feuchten, freudigen Augen, hatte immer ein freundlich Wort für dasselbe, und noch durch die Thüre schien sie ihm nachsehen zu wollen. Gritli hatte sein Gotteli schon als ein kleines Kind zu seiner Sohnsfrau gemacht [31]) und fast mehr Freude an ihm gehabt als an den eigenen Kindern. Gretli hatte sich auch mit besonderer Anhänglichkeit der Gotte angeschlossen. Wenn es sie auch nicht so lieb hatte wie die eigene Mutter, so galt ihm doch ein freundlicher Blick, ein freundliches Wort der Gotte mehr als von der Mutter; Monate lang vergass es es nicht .... Lisi wusste, was ihre Freundin dachte, war damit einverstanden, ohne dass sie darüber viele Worte verloren. Lisi sass da, in mütterlichen Stolz gehüllt, liess Gretli machen, musterte es bloss zuweilen mit einem scharfen Wort .... Die Gotte konnte

[28]) Sie waren in einem Wasser getauft worden. S. 5.

[29]) Wie Benz im Hunghafen nach seinem Götti genannt wurde.

[30]) S. 22.

[31]) Kommt in protestantischen Gegenden vielfach vor, dass man ein Patenkind sucht mit seinem eigenen Kinde zusammenzubringen.

Vgl. Sp. XIV, 78: „so wusste Gretli nichts anderes, als des Vaters Pate sich als seinen Mann zu denken, es liebte denselben daher sehr".

sich nicht enthalten, zu bemerken: „Nit, nit, du bis zu scharf mit dem Meitschi. Das macht ja mehr als ihm möglich ist. Denk wie jung, und ob wir in diesem Alter gemacht hätten was es“ ....

Auch auf das *erzieherische Recht* der Paten weist Gotthelf hier hin. Als Lisi vernommen, wie Gritlis Buben über die Schnur hauen, meinte es zu Benz, ihrem Manne: „Kannst du ihnen aber nicht einmal ein Kapitel lesen, Benz ist dein Götti (Patenkind) ....“ „Selb könnte ich vielleicht, meinte Benz, wenn es Gelegenheit gibt. Ein Wort so im Vorbeigang zieht oft mehr als ein Kapitel [32]).“

Die Beziehungen zwischen zwei durch Patenschaft verbundenen Familien sind rege; man geht auf Besuch [33]), geht z'Abesitz [34]), leiht sich gegenseitig Geld [35]). Auf alle Fälle darf man gerade beim Geldentlehnen in erster Linie beim Götti vorsprechen. So wird dem Hans im Hunghafen, der Geld zu leihen sucht, gesagt: „Weisst was? ich glaube, der Bauer auf der Ankenballe sei euch verwandt oder gar der Götti [36])“.

Wenn man sich gegen die eigenen Familienangehörigen selbst nicht mehr zu helfen weiss, zieht man schliesslich noch die Paten bei. So handelt auch Gritli [37]): „Ich weiss, was ich mache, Lisi muss mir helfen, das macht ihm Verstand, zähle er nur darauf.“ Und richtig: Lisi ging hin, um seinem Götti und dessen Vater die Leviten zu lesen. „Sie hatte ihre Kanone geladen bis z'vorderst, wie die Bursche an Hochzeiten die Katzenköpfe laden, wenn sie recht klepfen wollen“, meint Gotthelf [38]). Und selbst der Politiker und Magnat Hunghans zieht es vor, zum Haus hinauszuschleichen, als er die Gotte von der Ankenballe sieht. Als Gritli einem Kind den Auftrag gibt: „Sag dem Vater, die Gotte von der Ankenballe sei da [39])“, kommt der Bescheid,

[32]) Sp. XIV, 26; vgl. S. W. XIX, 384.

[33]) Sp. XIV, 5 (mündlich). Wenn ein Patenkind aus der Fremde heimkehrt, gilt der erste Besuch den Gevattersleuten (mündlich); vgl. z. B. auch: „Der grüne Heinrich“ (1. Fassung, S. 67). Philipp, Ermländische Volksk. 93.

[34]) Sp. XIV, 16 (mündlich).

[35]) Sp. XIV, 168 (mündlich).

[36]) Sp. XIV, 401.

[37]) Sp. XIV, 241.

[38]) Sp. XIV, 243.

[39]) Sp. XIV, 244.

er sei nirgends zu finden. Auch der Göttibub Hans wagt sich nicht zu zeigen. „Lisi hätte für sein Leben gerne, da der Alte entronnen, wenigstens dem jungen Hans, dem Lieutenant, dessen Sündenregister es ziemlich auswendig wusste, den Kopf gewaschen; aber er zeigte sich ebenfalls nicht in Schussweite, er wusste, was Lisi konnte [40])“ .... Sein blosses Erscheinen bewirkt, dass Gritli, die Bäuerin im Hunghafen, zur Erholung ins Bad ziehen kann, was ihr vorher der Mann und der missratene Sohn nicht gönnten.

Wieder leert Gritli vor der Gotte ihres Sohnes das Herz und weiht sie ein in allen Kummer. Als Gritli im Bad ist, statten ihm Lisi und Benz einen Besuch ab. Gretli schickt der kranken Gotte ihre Lieblingsspeisen zu; „Nidle, Anken und Honig waren die drei Dinge, welche Gretli der Gotte z'wegmachte in erster Güte und mit kindlicher Freude über das Wohlleben, welches die Gotte daran haben werde“ [41]).

Bei einem andern Besuch meint Gritli zu Lisi, ihr Patenkind Gretli solle Benz, ihren Sohn, den Göttibuben von Lisis Mann, heiraten und zu ihr als Söhniswyb ins Haus kommen, um die Haushaltung zu leiten: „So könnte ich es b'richten über alles. Ich könnte ihm auch meine besten Sachen anhängen; denn das Recht werde ich doch haben, mit meiner Sache zu machen, was ich will [42])“. Lisi sucht abzulenken, Gritli aber bittet, ihm wenigstens Gretli einmal zuzusenden: „Es sei Gotte .... und möchte das Kind einmal sehen [43])“.

Auch dem Patenkind klagt Gritli ihren Kummer [44]). Als Gritli stirbt, kommt Benz, der Sohn, selbst zu seinem Götti, dem Ankenballenbauern den Tod anzugeben: „Ich muss mich verexgüsieren, dass ich so früh komme, aber der Vater hiess mich, und ihr sollt hinunterkommen, so geschwind als möglich, es wäre ihm grusam anständig [45]).“ .... „Ja, Base, kommt, ich halte Euch auch grusam an, b'sunderbar wegem Bruder, der scheut Euch und nimmt sich in Acht, sonst thut er, dass wir uns zeitlebens schämen müssen.“

[40]) Sp. XIV, 345/46. Vgl. auch XIV, 299.
[41]) Sp. XIV, 261.
[42]) S. 304.
[43]) S. 305.
[44]) 318.
[45]) S. 329/330.

Lisi macht sich auf, besorgt all die Geschäfte in dem Leichenhaus, und anerbietet sogar dem Hunghans Geld zu leihen zur Deckung der grossen Krankheits- und Begräbniskosten. „Ich glaube, Benz hat Geld, und wenn er hat, so weisst wohl, hast du auch", meinte sie [46]).

Der junge Benz kommt wiederholt zu seinem Götti und dessen Familie, schüttet hier seinen ganzen Kummer aus wegen des üblen Lebens und Treibens auf dem väterlichen Hofe, und erweckt tiefes Mitleid. Es heisst auch einst ausdrücklich: „Benz war früher auf der Ankenballe wie daheim gewesen, er war ein Patenkind des Hauses und sonst verwandt."

Beim Tode des Patenkindes Hans [47]) wird Lisi wiederum in den Hunghafen heruntergebeten. Als es vom Leichenhaus aufbrach, „bat Benz, wenn es gehen wolle, so solle es doch den Götti senden; es sehe wie der Vater tue, und auf der Welt könne niemand mit ihm reden und ihn trösten wie der Götti" [48]).

Benz von der Ankenballe macht sich auf, um den Hunghans zu trösten, und mit welch schönen und liebevollen Worten er den Vater seiner Patenkinder aufrichtet, möge jeder selbst nachlesen [49]). Nur einige Worte, aus denen wir zugleich neben der gegenseitigen mehrfachen Patenschaft einen weitern Grund der Freundschaft vernehmen, will ich wiedergeben: „Kann ich dir helfen irgendwie? Du weisst, wir sind *in einem Taufwasser gewaschen,* waren viele Jahre durch wie Brüder, was einem weh tat, machte dem andern nicht wohl ...., wenn du mich zu brauchen weisst oder ich dir helfen kann, so red'."

Aus dem Bauernspiegel ersehen wir, wieviel inniger das *Verhältnis einer Grossmutter zu ihrem Patenkinde* ist als zu den andern Enkeln. Währenddem die übrigen Grosskinder von der Grossmutter und der ganzen Familie streng behandelt, ja oft sogar verfolgt werden, wird Jeremias, das Patenkind, ihr Liebling. Vom ersten Augenblick an zeigt sich dies. Gotthelf lässt hier den Jeremias schreiben [50]): „Sie nahm mich, als sie die

[46]) Sp. XIV, 352.

[47]) S. 502. „Dem Benz war es, als rede er zu seiner Mutter, das Tiefste in seinem Herzen gab er hervor." Sp. XIV, 243.

[48]) S. 527.

[49]) S. 528 bis 542.

[50]) Vet. I, 9. Dass die Grossmutter ihr Gotteli verzärtelt, weiss ich aus eigener Erfahrung. Die schlimmen Eigenschaften sah die Grossmutter nur bei den andern Enkeln, aber nie an ihrem Gotteli. Sie sagte oft, lieber seien ihr

Schwäche meiner Mutter sah, sofort zu sich, machte dem Korbe worin ich lag, Platz auf dem Ofentritt in ihrem Stübli, und betrachtete mich nicht nur als ihr Kind, sondern erwies mir auch mehr Zärtlichkeit als früher ihren acht Kindern zusammengenommen. Während der ersten Tage meines Lebens glaubte man, ich würde sterben. Die Grossmutter wird mich wahrscheinlich schon von Anfang an mit lauter Nidel getränkt und diese mein Magen nicht vertragen haben. Solange ich im grosselterlichen Hause war, hatte ich immer mein besonders Näpfchen beim Tische [51]), worein die Grossmutter aus den grossen Kacheln, welche für die übrigen hingestellt waren, das Bessere obenab geblasen hatte“ .... „Ich war also ein sehr wertes Kind [52]) .... Es war früher der Grossmutter Stolz gewesen, im Sommer ihre Pflanz- und Flachsplätze, im Winter ihre Schweine und ihren Kuder an der Stange zeigen zu können und rühmen zu hören [53]); jetzt musste ich gezeigt und gerühmt sein Sommer und Winter. Wer etwas von ihr wollte, der musste mir nur recht flattieren, dann konnte er der Gewährung seiner Bitte sicher sein. Sie ferggete mich überall mit sich herum, in der Küche, in dem Garten, und wenn sie spann, so trieb der eine Fuss das Rad, der andere die Wiege. Der Grossvater (der des Knaben Götti war) hatte mich fast ebenso lieb .... Als ich mich nach und nach entwickelte und das innere Leben durch Zeichen und Töne kundgeben konnte, da soll der Grossvater nie vom Felde oder von einem Gange heimgekommen sein, ohne zuerst nach mir zu sehen. Grossmutter behauptete steif und fest, es gebe nicht nur kein so schweres, sondern auch kein so witziges und frommes Kind als ihren Miassli; ich könne schon beten, behauptete sie, als ich kaum ein halb Jahr alt war, weil ich zuweilen zufällig die Händchen zusammenlegte [54])“.

Selbst Onkel und Tanten des Bübchens benehmen sich ganz anders als gegen die übrigen Neffen und Nichten [55]), die man

die eignen Kinder nicht gewesen (Herr Schäli). Aehnliche Bestätigungen habe ich auch aus dem Bernbiet öfters erhalten.

[51]) Vielerorts war und ist es noch Sitte, dass die ganze Tischgesellschaft aus einer oder mehreren gemeinsamen Platten ass. Dies wurde mir auch durch Dr. E. Friedli bestätigt!

[52]) Vet. I, 12.

[53]) Dies ist und bleibt ein Hauptstolz einer echten Bäuerin.

[54]) Wird in ähnlichen Fällen häufig behauptet.

[55]) Vet. I, 14.

beständig schilt und aus dem Wege stellt[56]). Das Patenkind Jeremias wird aber immer weiter verwöhnt. So fährt Gotthelf fort[57]): „Die Grossmutter machte in ihrer Schwäche gegen mich den Grossvater manchmal lachen, und doch war er nicht stärker. Im Speicher waren die Vorräte von dürrem Zeug: Aepfel, Birnen, Kirschen und Zwetschgen lagen da ganze Kasten voll; in den Speicher zu kommen, war meine Seligkeit; denn allemal trug ich alle Säcke voll hinaus. Nun war es recht lächerlich, wie die Grossmutter, wenn sie in den Speicher gehen wollte, nicht ruhte, bis ich es bemerkte, oder, wenn ich in der Stube war, mit dem Speicherschlüssel im ganzen Hause herumlief, bis sie mich ansichtig wurde und ich den Speicherschlüssel sah. Natürlich hängte ich mich alsobald an ihre Schürze und wollte mit. Sie aber stellte sich dann immer, als wolle sie mich durchaus nicht mitlassen .... Nach und nach erlaubte sie mir mitzugehen, aber versicherte bestimmt, sie werde mir durchaus nichts geben, und das Ende vom Lied war immer, dass ich mit gefüllten Säcken unter vielem Balgen der Grossmutter herauskam, die aber doch, wenn ich einen Sack zu füllen vergessen hätte, mich selbst darauf aufmerksam gemacht hätte."

Durch diese Liebe zum Patenkind werden schliesslich die Beziehungen zu den übrigen Enkeln und nicht zuletzt zu der Schwiegertochter weit bessere[58]).

Doch das Glück nimmt ein baldiges Ende; der Hof wird dem jüngsten Sohn abgetreten; der Vater des Jeremias zieht auf ein Lehen. Rührend ist der Abschied zwischen den beiden Paten und dem Göttibuben[59]): „Da weinte die Grossmutter wieder bitterlich; mit von Tränen dunkeln Augen packte sie meine Kleidchen zusammen. Sie fühlte wohl, dass Benz recht hatte, und dass die Trennung von mir eine gerechte, strafende Folge ihrer Handlung sein müsse. Zum letzten Male nahm sie den Speicherschlüssel zur Hand; doch mich liess sie nicht mit, und brachte ein ganzes Fürtuch voll dürres Zeug zurück, womit sie mir alle Säcke vollstopfte und dem Vater noch den Rest einsteckte. Der Vater pressierte; aber die Grossmutter konnte

[56]) Vet. I, 15/16.
[57]) S. 16.
[58]) S. 17.
[59]) S. 34.

nicht aufhören, mich zu küssen und mir zu sagen, ich solle sie nicht vergessen, im Frühjahre wolle sie zu uns kommen. Der Grossvater nahm mich auf die Arme; er hatte ganz nasse Backen. Als ich endlich mit zur Stube hinaus musste, trug mich die Grossmutter bis zum Wagen, gab mir noch alles Geld, was sie in den Säcken hatte, bat auf das rührendste, man solle ihnen doch nicht zürnen, konnte mich gar nicht los lassen, und als endlich die Pferde anzogen, sie mich lassen musste, setzte sie sich auf einen Baumstamm, hielt das Fürtuch vor das Gesicht und weinte, dass es sie über und über schüttelte."

Ein Wiedersehen mit der Grossmutter gibt es erst, als sein Götti, der Grossvater stirbt. Jeremias geht mit seinem Vater z'Lycht. Es ist überhaupt Landessitte, dass die durch Patenschaft verbundenen einander zur *letzten Ruhestätte geleiten.* Natürlich müssen Gevatterleute oder Patenkinder hiezu geladen werden. So wird im „Zeitgeist" hervorgehoben [60]): „Es gibt viel zu tun und zu denken, wenn ein Glied einer bedeutenden Familie gestorben ist, besonders dass ja niemand vergessen werde, ans Leichengeleit zu laden, kein Verwandter, kein *Pate,* soweit dieselben zu erreichen sind.... Durch eigene Boten wird stundenweit Bescheid gemacht, denn den Briefen traut man in so wichtigen Fällen nicht die gehörige Sicherheit zu und die gehörige Pünktlichkeit...."

Wenn sonst niemand z'Lycht kommt, so fehlen doch die Paten nicht, so lesen wir im „Schuldenbauer" [61]), als ein Kindchen armer Leute stirbt: „Ein gering Geleite war gebeten, wenige Nachbarsleute und Paten des Kindes." Die Paten schreiten öfters unmittelbar hinter dem Sarge der einst aus der Taufe Gehobenen, ebenso folgen die Patenkinder unter den nächsten Leidtragenden der Bahre des Göttis oder der Gotte [62]). Jung

[60]) Sp. XIV, 332. Die Paten versuchen nach Kräften, den Angehörigen des Verstorbenen Trost zuzusprechen. So tröstet im „Geldstag" (S. W. VIII, 17) ein Götti des Entschlafenen die junge Witwe.

[61]) Sp. XIX, 55.

[62]) Zingerle, Tirol: „Der Taufpate wird der nächste Verwandte des Kindes, weil die geistliche Verwandtschaft der leiblichen vorzieht. Deshalb gehen bei Begräbnissen die Paten zunächst hinter der Bahre." Thüringer-Pfarrer, Bäuerliche Glaubens- und Sittenlehre (Freybe, Taufschatz 127): „stirbt das Patchen, so geleitet es der Gevatter, stirbt der Gevatter, so trägt ihn der Pate zu Grabe". Im Ermländischen tragen die weiblichen noch unverheirateten Patenkinder beim Begräbnis der Paten dem Sarge die

verstorbene Kinder werden häufig von den Paten zur letzten Ruhestätte getragen [63]).

Wenn ein Familienangehöriges des Patenkindes oder der Gevattersleute gestorben ist, erweist man ihm ebenfalls die letzte Ehre. Stirbt eines der Eltern, so werden die Kinder oft von den Paten beschenkt. Im „Geltstag“ [64]) heisst es beim Tode des Steffen auf der Gnepfi von dessen Kindern: „Sie hatten auch von Gevattersleuten, die z'Lycht gekommen, manchen schönen Batzen gekriegt.“

„Ueber den (Gräbern der Taufpaten) beten die Göttlekinder um die ewige Ruhe und um das ewige Licht für diejenigen, welche im Leben oft mehr für sie haben tun können und getan haben als die eigenen Eltern [65])“. Oft setzen die Gevattern ihren Patenkindern oder diese ihren Taufeltern sinnige Grabsteine [66]).

Patenkindern geht der Tod ihrer Gevattersleute sehr nahe. In der hübschen, wahren Erzählung [67]) „Hans Joggeli der Erbvetter“ trauern einzig die Patenkinder um den gestorbenen väterlichen Götti [68]). „Der Jammer des Mädchens, als es den

zwei Totenlichter nach (Philipp 93). In Saanen tragen die männlichen Patenkinder den Sarg mit Götti oder „Gotta“ in den Friedhof und senken ihn ins Grab. (Freundl. Mitteil. des Herrn Marti-Wehren). Stirbt in Obwalden der Götti oder die Gotte, so geht das Patenkind, wie es an katholischen Orten Brauch ist, zuerst zum Opfer. Zur Aufklärung diene, dass in katholischen Kirchen bei der Messe, wo der Priester Brot und Wein opfert, die Leute „zu Opfer“ gehen mit einer kleinen Münze, 2—3 Rappen. — An Leichenbegängnissen ist der Opfergang streng nach der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen eingeteilt. Zuerst kommen die Nächsten, dann folgen die übrigen Angehörigen, nach dem Grade der Verwandtschaft. Dem Götti geht der Täufling voran, und stirbt das Patenkind, so schreitet der Götti im schwarzen Leidmantel voraus. Dann folgen erst die nächsten Angehörigen. (Liebenswürdige Mitteilung des Herrn Schäli.)

[63]) Mündlich. Stirbt das Kind, ehe es zur Schule geht, so trägt die Gotte den Sarg bis zum Kirchhof und der Göttle von da bis zum Grabe (im Schwarzwald). Hansjakob, „Bauernblut“ 182.

[64]) Sp. XVIII, 132, S. W. VIII, 127.

[65]) Hansjakob, „Bauernblut“ 183; mündlich; S. W. XIX, 237: „Sie wollten im Geiste bei seinem Grabe sein, wollten beten ins Grab hinein, wollten mischen ihr Gebet mit der über ihm zusammenrollenden Erde.“

[66]) Mündlich. „Ist das Patchen früh gestorben, so haben die Gevattern einen Teil des so ersparten Geldes dazu verwendet, ihm ein schönes Denkmal setzen zu lassen.“ Freybe, Taufschatz 127.

[67]) Von Gotthelf selbst bestätigt; s. S. W. XIX, 425 (Vorbemerkung von Hans Blösch).

[68]) S. 396 (erste handschriftliche Niederschrift), s. auch S. 222.

Paten nicht schlafend, sondern tot erkannte, rief das ganze Haus zusammen, und alle weinten in aufrichtigem Schmerze an seinem Lager, denn zu dem Glücke hatte es der Selige gebracht, dass in den letzten Tagen aufrichtig an ihm hing und das Leben von Herzen ihm gönnte alles, was in seinem Hause lebte, keine einzige Seele auf seinen Tod spekulierte. Bäbeli absonderlich war untröstlich und musste an die Vorkehrungen gemahnt werden, welche der Selige mehr als einmal und dringlich empfohlen hatte. Die Gerichtsperson, die des Toten Güter versiegelt, findet „nirgends die geringste Spur von Untreue, stattgehabter Plünderung, wie sie wohl zuweilen stattfindet, und oft von den Verwandten selbst angestellt". Mit bittern Worten schildert Gotthelf das Heransurren und Verhalten der erbsüchtigen Verwandten, die am liebsten alles wegstehlen möchten. Während der Leichenfeier müssen die Dienstboten des Hauses (lauter Patenkinder) das Haus bewachen. Der Gerichtsmann sagte zu Bäbi [69]): „Eigentlich hätte es das Recht als Patin, den Seligen zu Grabe zu geleiten, aber lieber wäre es ihm, es bliebe daheim und hütete. Es solle auch mit Benz und der andern Magd und dem Knechte reden. Es gebe allerlei Leute, und leicht könnten einige meinen, man liesse das Haus unbewacht, und alles ginge an das Leichenmahl." Traurig hüteten die Patenkinder (denen allein man die Bewachung hatte anvertrauen dürfen) den Hof. „Stille war es im Hause geworden, als der Zug den Augen entschwunden war. Bitterlich weinten die zurückgelassenen Dienstboten, am bittersten Bäbeli; es war ihm, als sei sein Schutzgeist verschwunden für immer, als sei es zurückgelassen allein auf wilder Insel, umringt von den Schrecken der Wüste." Die Patenkinder lauschen auf die Töne der Kirchenglocken, die verkündigten, dass sich der Götti seinem Grabe nahte [70]). „Laut weinten alle, falteten die Hände und beteten, baten den Vater droben um Ruhe für den toten Leib und für der Seele Seligkeit, weinten und beteten, solange die Töne kamen. Als sie nicht mehr kamen .... schlich eines hier aus, das andere dort aus, die Knechte in die Ställe, die Mägde in die Kammern; eine geraume Zeit schien das Haus eine grosse Totenkammer geworden, alles Leben darin erloschen zu sein."

[69]) S. W. XIX (erste handschriftl. Niederschrift), 399; s. auch S. 239.
[70]) S. W. XIX, 402 (erste Niederschrift) und S. 237.

Charakteristisch ist das Verhalten der Patenkinder bei der Mahlzeit. Während die Verwandten an der „Gräbt" schmausen nach Herzenslust, bringen die zu Hause gebliebenen Patenkinder kaum einen Brocken hinunter [71]). „Bäbeli war dem Willen des Gerichtsmannes nachgekommen, hatte ein Mahl bereitet, erfreute aber niemanden damit. Die Bissen quollen im Halse. Es war allen, wie wenn sie Abschied nehmen sollten vom väterlichen Hause, von der Heimat für immer. Ein solcher Abschied stillt den Hunger, es sind andere Mächte, welche die Seele füllen und selbst dem Leib gebieten, seine Muskeln zusammenziehen und öffnen die Quellen des Wehs. Gesprochen wurde ebenso wenig, sein Bangen mochte niemand zur Schau legen und ebenso wenig den stillen Zorn über die gefühllosen Verwandten. Bloss ein vorwitzig Knechtlein sagte: „Wenn der alte Kirchmeier noch sehen könnte, wie es jetzt gehe, er würde sich verwundern." „Warum?" frug jemand. „He, darum, da könnte er sehen, wie es uns hier ist, und wie keins ein Stück hinunterbringt, nicht einmal Fleisch, und wie sie dagegen dort essen und trinken mögen, dass es einem übel darob grauset. Und dazu nicht warten mögen, wer die Arme in den Teig stossen kann und wie tief. Da könnte er abnehmen, wer ihm am meisten anhing, ob die, welche alle Tage ihm vor der Türe waren mit falschen Worten, schlechtem Kram und ihn schon bei Lebzeiten gerne gerupft hätten wie einen alten Güggel, oder die, welche ihm gearbeitet, was es erleiden mochte, zu seinen Sachen gesehen, als ob es ihre wäre, und sonst getan, was sie ihm an den Augen abgesehen." Bäbeli meinte, er solle doch schweigen. Hätten sie recht getan bei Lebzeiten des Paten, so wollten sie sich nicht versündigen nach seinem Tode; es sei wohl gut, wenn man ein gut Gewissen habe, aber deswegen sei es einem nicht erlaubt, die andern zu richten. Seien sie wer sie seien, so seien sie des Paten selig Verwandte, und seinetwegen müssten sie Respekt vor ihnen haben."

Gar oft tragen gewisse Leute von „Gräbten" einen Rausch heim, ohne dass man davon viel Wesens macht, ein Patenkind aber dürfte sich das nicht erlauben. Voll Entsetzen rufen die zurückgebliebenen Göttikinder einem Knaben, der eine fast unglaubliche Botschaft bringt zu, er solle sich schämen, an seines Paten Leichenmahl räuschig zu werden [72]). Wenn er nicht

[71]) S. W. XIX, 237.

[72]) S. W. XIX, 404 (handschriftlicher Entwurf) und 242.

selbst den Verstand gehabt, so hätten andere witziger sein sollen als er und es ihm wehren."

Die Beispiele inniger Liebe zwischen Gevattersleuten und Patenkindern könnten noch sehr vermehrt werden; ganze Romane bieten hierfür einen schönen Beweis. Ich will nur noch auf einige wenige Züge aufmerksam machen.

Den Inbegriff aller Liebe und Freundlichkeit überträgt das Kind auf die Patin. Als Aenneli, die herrliche Bäuerin von Liebiwil [73]), in aufopfernder Weise die an der ansteckenden Ruhr (roter Schaden) [74]) erkrankten Kinder einer armen Familie pflegt, tauen diese Kinder, die bisher nicht viel von Liebe und Aufopferung verspürt, förmlich auf. Vor der Ankunft der Bäuerin lagen sie stumpf und teilnahmslos da. „Aber als die alte, schöne, freundliche Frau sich ihrer annahm," sagt Gotthelf, „sie säuberte, reine Hemder ihnen anzog, ihnen hülfreich beistand, sie tröstete, ihnen zu trinken gab, weiche warme Sachen, da war es fast, als ob sie wieder aufwachten, als ob sie wieder reden möchten, und das Kleinste, ein blasses, aber lieblich Mädchen mit krausen, blonden Härchen auf dem Kopf, fragte: „Bist du öppe my Gotte?" „Ja, Ching," sagte Aenneli, „dy Gotte will ih sy." „Gäll, du gehst nicht von uns, du bleibst jetzt bei uns, bis es für (vorbei) ist, u Müetti wieder ufmah", sagte es. „Ja, du guts Kind, ich verlasse euch nicht", hatte Aenneli gesagt, und jetzt konnte es wirklich nicht fort [75])".

In „Uli der Knecht" wird der reiche Bauer Joggeli von allen Dienstboten mehr oder weniger betrogen, ohne dass er etwas davon erfährt; alle stecken unter derselben Decke; da macht ihn einmal ein Patenkind darauf aufmerksam, dem diese Uebervorteilung des Bauern wohl nur aus dem Grund zu Herzen ging, weil er sein Götti war. So erzählt Joggeli seinem Vetter Johannes [76]): „Es hat's mir endlich ein Tauner verraten, dem ich Götti bin. Er könnt's nicht mehr über's Herz bringen,

[73]) In Wirklichkeit der Weiler Waldhaus in der Nähe von Lützelflüh an der Strasse noch Sumiswald gelegen.

[74]) S. W. VII, Anm. S. 437.

[75]) S. W. VII, 375. Gotthelf gibt nur die Volksmeinung wider, wenn er Gotte und Götti gleichsam als Sinnbilder der Liebe darstellt: „aber zum Kinde, dem hülfsbedürftigen, das keine Liebe auf Erden empfängt, oder das von aller Liebe verlassen worden, soll die Liebe treten, soll dem armen Kinde Götti und Gotte sein. Vet. VII, 52.

[76]) Vet. V, 145.

wie es mir gehe, hat er gesagt; er müsse mir etwas sagen, aber ich solle ihn dr Tusigs Gotts willen nicht verraten." Auch Hans Joggeli dem Erbvetter, dienen seine Patenkinder aufs treueste (S. W. XIX).

Häufig stehen die Paten ihren Göttikindern auch bei deren Verheiratung mit Rat und Tat zur Seite; oft vermitteln sie irgend eine „Bekanntschaft". So sucht die Gotte in „Michels Brautschau" (Sp. VII, 76 ff) ihr Gotteli Käthi „unter die Haube" zu bringen. Vgl. auch Vet. V, 373 ff.

Eine schöne Sitte im Patenwesen ist der *Austausch von Geschenken* zwischen Gevatterleuten und Täufling, Gevatterleuten und den Eltern und Gevatterleuten unter sich. Zur Taufe werden dem Kindchen meistens Kleidungsstücke und ein Einbund gegeben. In einen meist schön bemalten Taufspruch wird ein grösseres Geldstück gelegt. Herr Dr. Grunau wird über diese Einbünde handeln; es stehen ihm zwischen 2000 und 3000 solcher teilweise schön kolorierter Taufzettel zur Verfügung [77]). Die Geschenke werden nach der Taufe fortgesetzt. An Weihnacht und Neujahr schicken die Paten den Kindern ihre Liebesgaben. Oft sendet man sie zu; oft geht man selbst hin [78]). Nicht selten holen die Kinder sie ab [79]). Dann und wann schicken sie besondere Bettelbriefe [80]). Ueber dieses weitverzweigte Geschenkwesen wird ebenfalls Dr.Grunau handeln. Da er natürlich das Material aus Gotthelf benutzen wird, kann ich auf eine eigene Darstellung füglich verzichten. Nur eine Stelle möchte ich wiedergeben. In „Käthi, die Grossmutter", sagt Gotthelf [81]), dass diese schönen Silberstücke ein wunderbares Beruhigungsmittel aller Kinder seien: „Es ist nicht bloss das blanke Spielzeug, das sie erfreut, es ist was tieferes. Die blanken Stücke sind Zeugen von Liebe, sind Bürgen und Pfänder, dass man Pate und Patinnen, Stützen und Tröster habe im Leben, dass man jemand sei und nicht verlassen." Und wirlich: „Wenn Käthi in Not kam, so sandte Gott einen Paten oder eine Patin,

[77]) S. Elsässisches Museum, 1914; S. G. Keller, „Der grüne Heinrich" (1. Fassung), S. 344.

[78]) Vet. IV, 310.

[79]) S. W. VII, 190.

[80]) Schriftlich und mündlich.

[81]) Vet. Ergänzungsband, XI, 181; Manuskriptstelle zu Vet. X, 127. S auch S. W. X, 425.

die Not zu stillen, Kathry [82]) zu erquicken [83])." Viele Leute sind der Ansicht, die Paten seien verpflichtet, Geschenke zu geben und in der Not auszuhelfen. So meint ein Dursli: „Es thüi's dene D.. Bure sauft, ne o öppe z'helfe, u bsungerbar de Gvatterlütte, dene müess me jetzt hützutag afe geng dr Verstand mache, vo-ne selber heyge-ne-afe wenig meh [84])."

Auch Erbabsichten stecken oft in der Patenwahl [85]). In der Tat hat schon manches Kind seinen Götti oder seine Gotte beerbt [86]); zahlreiche Testamente bezeugen diese Sitte. Als wie nahestehend und gleichsam für einander verantwortlich man Pate und Kind betrachtet, geht unter anderm aus folgenden Stellen hervor.

Als Meyeli dem Anne Bäbeli gestehen muss, das der abgetragene, fadenscheinige Anzug, den es nach dem Hochzeitstage anzieht, sein bester sei, und ihm der Götti, seitdem es „vom Herrn kam", nie mehr ein Kleidchen gegeben habe, meint die Bäuerin voll Entrüstung: „Schäme söttst di, e sellige Götti z'ha [87])."

Eisi, in der „Käserei in der Vehfreude", weiss in der höchsten Wut ihrem Mann, der ihr gestehen muss, dass er keine Erbschaften mehr erwarten könne, nichts schlimmeres zu sagen als: „So, so, nichts zu erben? nirgends einen Vetter oder eine Base, oder e Götti un e Gotte? Hätt ich gewusst, wie das ist, nicht mit dem Hintern hätte ich dich angesehen! So eine schlechte Familie, wo auch gar nichts zu erben ist, nicht einmal Götti und Gotte mehr leben, ist mir doch auf der Welt noch nie vorgekommen [88])."

Oft sogar droht man unberechtigten Ansprüchen der Eltern gegenüber mit Götti und Gotte. Als Peter Käser bei sei-

[82]) Im handschriftlichen Entwurf zu Käthi wurde dieses Kathry genannt.

[83]) Handschriftlicher Entwurf, S. W. X, 358.

[84]) Vet. IV, 250.

[85]) S. W. XVII, 22; XIX, 376; Sp. XX, 41; und noch öfters.

[86]) Vielfach mündlich und schriftlich. S. W. XIX, 241; Sp. XX, 46. Der Schweizer Bauer (1898), S. 106: „Er hatte Züseli aus der Taufe gehoben, war seinem Patenkinde stets herzlich zugetan gewesen und hatte ihm, da er selbst kinderlos war, auch seinen Hof verschreiben lassen." Wrede, Rheinische Volksk. 105; Fehrle, Deutsche Feste und Volksbräuche 82.

[87]) Vet. IX, 38.

[88]) Sp. XX, 41.

nem Vater beständig ausgenützt wird, als er zu aller Arbeit im dumpfen Webkeller hinzu noch Schläge und Schelte bekommt, droht er mit Fortlaufen und sagt, der Götti wolle ihn; das half jeweilen ein wenig [89]).

Als er später nicht mehr mit dem Götti drohen kann, wird er um so ärger ausgenutzt und wagt keine Pläne mehr zu schmieden, etwas eigenes zu beginnen. Er bemerkt selbst: „Dazu fehlte mir die Spannkraft der Seele, die Energie, die ich früher, als ich mit dem Götti drohte, in höherem Grad besessen [90])."

Als der Pfarrer dem Uli anrät, den Hagelhans als Paten eintragen zu lassen, da er doch zugesagt habe, erwidert der ängstlich gewordene Vater: „Nun, wie Ihr meint, Herr Pfarrer, so schreibt; aber zuwider ist's mir, und das Kind kann mich dauern. Wenn ein Vater oder eine Mutter im Zuchthaus waren oder am Galgen starben, als das Kind noch in der Wiege war, so sagt man es dem Kinde auch nicht gerne, wer Vater oder Mutter gewesen sind; so wird es mir mit dem Paten gehen, wenn das Kind nach ihm frägt." (Vet. VI, 119.)

Mit diesen verhältnismässig wenigen Beweisen für die nahen Beziehungen zwischen Pate und Täufling möchte ich es bewenden lassen; wie gesagt, man müsste ganze Romane Gotthelfs zur Hälfte ausschreiben, um hier vollständig zu sein. Nur um die Frage, wie entsteht denn solche Liebe, zu beantworten, will ich ausser den bereits erwähnten Gründen noch auf die Gotthelfstelle hinweisen, wo Meyeli mit einem Kindchen am

---

[89]) Vet. II, 64; mündlich. Vgl. Der Schweizer Bauer (Kalender 1898), S. 106 ff: Da wendet sich ein reiches Mädchen, dem der Vater die Heirat mit einem braven Kleinbauernsohn nicht gestattet, an den Paten und Oheim Christen. „Wie hätte er auch seinem Gotteli widerstehen können, als es tränenden Auges ihm sein Herzeleid klagte! Und der Christen versprach denn auch, mit seinem Bruder auf dem Breitenhof Rücksprache zu nehmen. Er tat es bald hernach, und er brachte das Wunder auch zustande .... Aber als Züseli dem alten Wartburger um den Hals fiel und auf seine runzeligen Wangen ein paar herzhafte Küsse drückte, da geriet der alte Hagestolz fast etwas in Verwirrung und er suchte seiner Bewegung Meister zu werden, indem er sein Gotteli mit den freundlichen Worten abwehrte: ‚Ja, so eme donnstigs Chrott cha me nüt abschloh. (Er hatte dem Gotteli übrigens bereits seinen Hof verschrieben.) Aber jtz mach, dass es de gut geit mit em Ma, süst...!' Und er hob drohend den Finger auf."

[90]) Vet. II, 101.

Taufaltare steht [91]). Mit psychologisch scharfem Blick hat hier der Dichter und Menschenkenner eine wichtige Tatsache erfasst: Die Gefühlsstimmung, der gläubige Paten am Altar unterworfen sind.

Zur Ehrung der Paten erhalten die Täuflinge sehr häufig deren Vornamen [92]). In Braunschweig erhielt früher der Knabe den Vornamen des ältesten Paten, das Mädchen denjenigen der älteren Patin. Oefters haben die Gevattern wegen des Namens gelost. Wenn die Patenkinder ins heiratsfähige Alter kommen, fällt den Gevattern wiederum manche Pflicht zu. Oefters müssen sie die Werbung vorbringen, nicht selten dem jungen Ehepaare finanziell aushelfen und am Hochzeitstage als Beistände fungieren [93]). Die männlichen Paten übernehmen bei der Verlobung und Trauung ihrer Taufkinder die Rolle der god mans, Trauzeugen. Bei der Hochzeitstafel nehmen die Paten den Ehrenplatz zur Seite der Brautleute ein [94]).

Die ganze Bedeutung des Patenstandes fasst ein Thüringer Landpfarrer in kurze Worte zusammen [95]), von denen ich einige wiedergeben will: „Welch ein nahes und dauerndes Verhältnis ist aber durch die Taufe in unscheinbarer Weise zwischen den Gevattern und dem Kinde einerseits, und zwischen diesen andrerseits begründet! Vettern und Muhmen, Nachbarn, Kameraden, kurz alle die, welche Gevatter beieinander gestanden haben, nannten sich bis vor kurzem nie anders als ‚Gevatter', und ebenso trat jeder andere Verwandtschaftstitel hinter dem Titel ‚Pate' zurück [96]). Da fragte ein Mädchen in meinem Hause an, ob seine Pate da sei. Und wen meinte es mit der Pate? Die ältere Schwester, welche es aus der Taufe gehoben hatte. Wie oft habe ich schon auf die Frage: ‚Wie seid

[91]) Vet. IX, 87.

[92]) Bestätigt aus den meisten Schweizerkantonen. Vielfach aus Taufrödeln ersichtlich. Andree, 2. Aufl. 290. Wrede, Rheinische Volksk. 107. Kück, Lüneburgerheide 3: „Das Kind erhielt seinen Namen nach dem oder der nächsten Verwandten unter den Paten." In Gotthelfs Schriften mehrmals, z. B. Sp. XIV, 22. Wymann, Liturgische Taufsitten 69/70. Bei den Katholiken noch stark verbreitet.

[93]) Franziszi, Kärnten II, 31.

[94]) Philipp, Ermländische Volksk. 93/94.

[95]) Bäuerliche Glaubens- und Sittenlehre: Freybe, Taufschatz 125; vgl. auch Hansjakob, Bauernblut 182 f.

[96]) Auch im Kanton Bern (wie alle andern Beispiele) nachweisbar.

ihr denn mit dem und dem verwandt?' die ganz verwunderte Antwort erhalten: ‚Wir sind ja Gevattersleute!' ... Wenn jemand wegen eingetretener Verfeindung als Pate gestrichen sein will, so beweist er doch damit, wie hohe Bedeutung für ihn und jeden die Patenschaft hat. Vielfach verkehren die Eltern mit den Gevattern lebhafter und inniger als mit Geschwistern und andern Blutsverwandten, und in Verlegenheiten und Nöten erwartet und erweist man sich um der Gevatterschaft willen Hülfe. Die Gevatterin verfehlt nicht, ihr Patchen zu besuchen, es zu tragen, es der Mutter abzunehmen und im eigenen Hause zu pflegen, aber auch der Gevatter sieht nach seinem Patchen." Der Thüringer Pfarrer kommt schliesslich zum Schluss, dem auch bei uns viele Geistliche beistimmen: „Es gibt kaum etwas Köstlicheres im kirchlichen Gemeinschaftsleben unserer Bauern zu erhalten als die Patenschaft [97])."

Was der dänische Theologe Jensen [98]) schrieb, ist auch durchaus Gotthelfs Ansicht: „Es ist ziemlich und förderlich, dass ein Pastor persönlich eine hohe Meinung von der Gevatterschaft mit ihren Rechten und Pflichten hat und darauf hinarbeitet, sie in der Gemeinde ins rechte Licht zu setzen. Denn die Gevatter-Institution ist eine Wehr um das Taufsakrament und das Taufleben in den Kleinen. Durch sie überträgt die Kirche ihren reifern Gliedern ein Stück der Hirtenfürsorge für die Lämmer, durch sie wird ein weitverzweigtes Band gegenseitiger Dienstleistungen in der Gemeinde verknüpft, namentlich zwischen dem älteren und jüngeren Geschlecht.

Wir besitzen nicht so viele kirchliche sittenmässige Ausprägungen für die Hilfe, welche die Glieder des einen Leibes einander schuldig sind, dass man etwas von dem Wenigen, was wir noch zurückbehalten haben, langsam hinsterben lassen könnten."

[97]) S. 318.

[98]) Einführung in das geistliche Amt, übers. von Harling (Leipzig 1895), S. 124/25.

5. Kapitel.

Beziehungen zwischen den Paten.

Nach katholischer Vorschrift dürfen sich Pate und Patin desselben Kindes nicht heiraten; sie sollen sich sogar fremd sein, denn eine gemeinsame Patenschaft wird als geistige Freundschaft angesehen [1]). Die Entwicklung dieser Bestimmung ist sehr interessant [2]).

Diese Bestimmung wirkt teilweise noch in protestantischen Gegenden nach, sogar da und dort im Kanton Bern. Es soll vorkommen, dass man durch gemeinsame Gevatterschaft eine nicht gern gesehene Heirat zwischen zwei Liebesleuten zu hintertreiben sucht [3]).

Weit öfters aber sucht man durch Wahl junger Leute eine Liebschaft einzuleiten, oder verliebten Leuten Gelegenheit zum Beisammensein zu bieten, auch etwa Verlobten Anlass zu gemeinsamem Auftreten zu geben. Man nennt dies „zusammenbritteln" [4]).

Gotthelf erwähnt diese Sitte im Bauernspiegel (Vet. II, 55). Oft braucht man zum zusammenbritteln Mittelspersonen, deren es unzählige gibt; immer und immer wieder kommt Gotthelf auf diesen Misstand zu sprechen. In Michels Brautschau (Sp. VII, 52) zählt unser Dichter die verschiedenen Waffengattungen dieser Kupplerarmee auf: „Hühner- und Kachelträger, Tauben- und Garnhändler, Besenbinder und Scherenschleifer, Weckenweiber und Lumpensammler, Ankenhändler, Kesselflicker, Ka-

[1]) E. H. Meyer, D. Volksk., S. 111. —Herzog, Realencykl. XIX, 448/49: diese Bestimmung wurde wieder eingeschränkt. Sess. XXIV. De reform. matr. c. 2.

[2]) Vgl. S. 71.

[3]) Freundliche Mitteilung von Herrn Thoman †, Beamten auf dem bernischen Staatsarchiv. Gelegentlich kommt der Aberglaube vor, wenn ein Brautpaar zusammen Pate stehe, werde die Ehe unglücklich. Himmels Lauffes Wirkung 107a; Meyer, Aberglaube 220.

[4]) Dieser Ausdruck ist über den ganzen deutschen Teil des Kantons Bern verbreitet. Vgl. Jd. VI, 1542. Einem en Gotten rüsten (dem Kuppler gibt man dann ein Paar Stiefel [wohl für den Gang] und ladet ihn zur Hochzeit ein. Z. Buchs, Bern, St. Gallen P. Al., Thurgau, Nidwalden, Wallis). In Baselland (s. Hausfreund 1886, S. 398).

chelhefter, Schweinsborsten- und Federnsammler, Metzger, Müller, Hausierer mit Halstüchern, Schmöck- und Karmeliterwasser, Aarwangenbalsam und Tannzapfenöl und andern guten Dingen mehr, gingen beständig ab und zu.“ Mit solchen Leuten nun wechselt man bei näherer Bekanntschaft oft vertrauliche Mitteilungen und kann sich informieren lassen über heiratslustige Töchter weit und breit. Diese Mittelspersonen schickt man auch auf die Bauernhöfe, um dort zu melden, dass man nicht abgeneigt sei, dem Kindchen Patenstelle zu versehen, aber man bitte auch, diese oder jenen dazu einzuladen [5]).

Selbst all die genannten Arten von Kuppelei genügen noch nicht; es gibt besondere „Weiberhändler“, „die sich“, wie Gotthelf sagt, „fast nur damit beschäftigen, das Sprüchwort zu erwahren, wie die Berge nicht zusammenzubringen seien, wohl aber die Menschen, die ordentlich Buch führen, Zusammenkünfte veranstalten, handeln, starke Prozente sich vorausbezahlen lassen, und lügen können fast mehr als in die Haut mag“. Dass oft durch Gevatterstehen gekuppelt wurde, beweist Gotthelf an verschiedenen Stellen. Die Taufe ist eben eines der besten Mittel, um ein Pärchen zusammenzubringen. Wenn zwei Ledige zusammen Gevatter stehen, gibt dies da und dort schon Anlass, darüber zu munkeln und zu reden. So ist Gretli im „Zeitgeist“ erschrocken, als es mit dem verhassten Hunghans Gevatter stehen sollte; und Benz, der Liebhaber, ärgert sich dar-

---

[5]) Die Erzählung Michels Brautschau bietet ein geradezu vollständiges Bild dieses Kupplerwesens. Seitenlang werden uns hier all die Arten und Variationen der Kupplerei vorgeführt, und der Leser wird nicht müde, im Gegenteil, unser Interesse erwacht immer mehr, fast staunen müssen wir ob solch genauer Kenntnis des Volkes, seines Tuns und Treibens, z. B. Sp. VII, 54—56, 59, 61—63, 73—77, 96—97, 123—126. Vgl. ferner: „Wie Christen eine Frau sucht“, Sp. VII, 146—154, 162; „Der Besuch“, Sp. VII, 244; Geltstag, Sp. XVIII, 26, 27; „Der Schuldenbauer“, XIX, 5, 97, 238; S. W. VII, 168, 169, wo es heisst: „Das Krämerhaus ist noch mehr als das Wirtshaus der Ort, wo den Weibern nicht nur der Mund aufgeht, sondern auch das Herz, und wo es alle Tage Verhandlige gibt — — sie — — laufen von Haus zu Haus, richten Krieg an und Frieden, Hochzeiten und *Kindstaufen* ....“

Herr Dr. E. Friedli wird aber auch hierin den Verhältnissen gerecht, wenn er mir schreibt: „Die Entlegenheit der Höfe und die Nötigung, die zu ihrer Fortbewirtschaftung unentbehrlichen Personen zu suchen, machen für die so stark ans Haus gebundenen Mütter den Verkehr mit solchen Mittelspersonen (Gegenstücken der Hofdiplomaten) unentbehrlich.“

über, dass sein Schatz Gretli mit seinem flegelhaften Bruder Hans an den Taufstein treten muss. „Es schien ihm eine Verschwörung, Hans und Gretli zusammenzubringen, und ihn beiseite zu lassen.“ (Sp. XIV, 500.)

Armen Leuten wird durch die Möglichkeit, „zusammenbritteln“ zu können, sehr oft die Patenwahl erleichtert. Gotthelf weist im „Schulmeister“ (Vet. II, 53) darauf hin: „Zuweilen kommt dieses (zu britteln) armen Leuten selbst in Sinn, und sie benutzen die Taufe, um junge Leute zusammenzubringen, in der Hoffnung, man schlage ihr Gesuch um so weniger ab, wenn man höre, wer auch noch da sein werde [6]).“

Dieser alte Brauch des Brittelns ist noch heute lange nicht ausgestorben. Unsre Sammler melden von manchen Orten, dass dies recht häufig geschieht, so im Emmental in Heimiswil, Schangnau, Worb [7]), Sumiswald [8]), Tägertschi [9]), im Oberaargau in Roggwil [10]), Grasswil [11]), Oberbipp, Niederbipp [12]), Wangen [13]), im Seeland in Safnern [14]), Kallnach [15]), im Mittel-

[6]) Mündlich vielfach bestätigt, s. Idiotikon I, 1128. Vom Frei- und Kelleramt teilt S. Meier ähnliches mit. „Es kommt vor, dass zu Götti und Gotte heiratsfähige Leute ausersehen werden, die ‚enand gern gsehnd‘, oder von denen man glaubt, sie würden eine Zusammenkunft auf diesem Wege begrüssen. Es ist auch schon erlebt worden, dass Eltern, welche im Falle waren, für ihr neugeborenes Kind Paten zu suchen, anonyme Brieflein erhielten, des Inhalts, man möchte den und diese zu Gevatter nehmen.“ Vgl. noch Vet. III, 142.

[7]) Da die zur Patenschaft erworbenen Jünglinge oder Jungfrauen gelegentlich die Dame oder den Herrn ihres Herzens zur Mitpatenschaft erbitten.

[8]) Ausnahmsweise.

[9]) Oft sucht man zu britteln; die junge Gotte wird geneckt, und ihr gesagt, der Götti komme zu ihr ins Bett; sie muss mit dem Götti ausfahren; aber es geht alles in Ehren zu.

[10]) Oft folgt auf dem Fuss die Verlobung.

[11]) „Zu Taufpaten wurden und werden noch jetzt junge Leute gewählt, aus denen man gerne ein Paar machte; ja oft war das Zusammenstehen als Gotte und Götti von dieser Seite eingefädelt worden.“

[12]) Mündlich.

[13]) Mündlich.

[14]) Besonders oft werden junge Leute, heimlich Verlobte oder solche, die ein Auge aufeinander haben, ausgewählt. Dabei ist es Landesrecht, dass die Gotte sagt, wer Götti sein solle; es muss etwas „zämebrittlet“ werden.

[15]) Dass man junge, heiratsfähige Paten durch eine Taufe in „nähere Beziehung“ zu bringen sucht, ist alt — und neu.

land in Wohlen, Oberbalm [16]), Belp, Bümpliz, im Oberland in Heimenschwand, Schwarzenegg [17]), Hilterfingen [18]), Diemtigen, Erlenbach, Frutigen, Habkern, Brienz, Hohfluh b. Meiringen.

Mit der Sitte des Zusammenbrittelns hängt der Kiltgang der Paten zusammen. Durch dieses Mittel sucht man das Pärchen vertrauter zu stimmen. In sehr vielen Fällen aber werden Verlobte zu Paten gewählt. Nun aber ist an zahlreichen Orten der Kiltgang von Brautleuten durchaus nichts ungewöhnliches, sondern im Gegenteil Landessitte; es kann dabei, je nach den Gegenden und nach den Individuen, recht verschieden zugehen. Da und dort geht der ledige Götti zur ledigen Gotte z'Chilt, ohne dass er mit ihr verlobt ist, und ohne dass die direkte Absicht besteht, ein Pärchen zu werden. Gotthelf schildert uns diese Sitte des Kiltgangs zwischen ledigen Patenleuten mehrmals. Im Schulmeister (Vet. II, 53) erwähnt er den Brauch tadelnd: „Das hat mich als Schulmeister tausendmal geärgert .... wenn ich sah, wie die jungen Leute gar nicht daran dachten, wo sie stunden, und wie wichtig das sei, welches sie hier vor dem Herrn versprechen mussten, sondern wie sie nur dachten, dass sie des Nachts beieinander liegen könnten."

Als ziemlich selbstverständlich stellt Bitzius diesen Kiltgang im Bauernspiegel dar (Vet. I, 145). Selbst in einem so trefflichen, altadeligen Bauernhause, wie das auf der Egg eines war, nahm man keinen Anstoss an diesem Kiltgang. Gotthelf selbst scheint in dieser Sitte lange nicht in allen Fällen eine Unsittlichkeit gesehen zu haben, sonst würde er sie kaum bei dieser Familie, die er sonst nicht genug zu rühmen weiss, erwähnen. Ich bin überzeugt, dass die nachstehende Szene irgendwo passiert ist, wahrscheinlich gerade in dem prächtigen Emmentaler Bauernhof, den Gotthelf im 12. Kapitel des Bauernspiegels beschreibt [19]). Ich glaube, dass er hier eine ganz be-

[16]) Früher.

[17]) Aus Paten ist schon manch Hochzeitspärchen hervorgegangen.

[18]) Gelegentlich war früher die Bestellung der Paten eine Art Heiratsvermittlung. Heutzutage werden selten mehr zwei ledige Paten geladen. (Man glaubt nämlich, wie ich mündlich erfuhr, das Kind könnte ein „Ganggel" werden.)

[19]) Vgl. in dem von Dr. Hunziker vortrefflich herausgegebenen Bande S. W. IX, S. 102, und Anmerkung dazu S. 577: „Der hier geschilderte Bauernhof ist der zur Kirchgemeinde Koppigen gehörende ‚Brechershäusernrain'; er war im Besitz der Familie Friedli". Vgl. Manuel, S. 32, Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern, V (1890), S. 43 ff.

stimmte Bauernfamilie im Auge hat, ähnlich wie bei jenem freigebigen Hofe, den er in Jakobs des Handwerksgesellen Wanderungen schildert [20]).

„Die Taufmahlzeit wurde im Hause gehalten, und alle Hausgenossen erhielten ihren Teil davon und waren lustig. Eine der Töchtern und Mareilis Bruder waren zu Gevatter gestanden; wir vermuteten, er werde nach ländlicher Sitte bei ihr schlafen; zu ihrer Stube ging eine etwas steile Treppe ausserhalb des Hauses hinauf. Ich strich am Morgen um die Treppe herum. Die Tür ging auf, ein Mensch trat heraus, die Tochter blieb unter der Türe; wie jener auf die Stege trat, fiel er mit grossem Gepolter um und herunter. Das Meitschi kam herab; ich lief herzu, und es fand sich, dass der Gefallene einen Fuss verstaucht und sonst mehrere Quetschungen davongetragen hatte. Er behauptete, man habe ihm auf die Stege runde Hölzer gebeizt; als er auf sie getreten, sei er mit ihnen herunter gerollt und habe sich nicht mehr halten können. Man sah nach und fand allerdings noch zwei Mässb'stryche, die wahrscheinlich dazu gedient hatten. Bösliche Absicht lag also am Tage, und als man werweisete über den Täter, erinnerte sich das Meitschi, dass es mich lachen gehört; in der ersten Hitze schien schon alles bewiesen."

Selbst hier in dieser wohlwollenden Bauernfamilie kostete dem unschuldig verdächtigten Jeremias dieser Streich irgendeines andern Dienstboten die Stelle [21]).

Dass diese Sitte des Kiltganges zwischen den Paten noch heute vorkommt oder wenigstens bis vor kurzer Zeit vorkam, wurde mir von vielen Orten bestätigt.

Die Frage: „Ist der Pate Kilter der Gotte?" war einigen Sammlern nicht genehm; ich möchte dazu vorläufig, indem ich mir vorbehalte, über die bernische Sitte des Kiltgangs ganz allgemein zu schreiben, nur bemerken, dass diese Sitte durchaus keine Unsittlichkeit zur Folge haben muss. Wie mir Hunderte von Volkskennern und Bauern versichert haben, geht es bei solchen Kiltbesuchen in der Regel durchaus sittsam zu; oft wird nur geschwatzt, Wein, „Kirsch" oder Kaffee getrunken, und selbst wenn, wie es im Emmental oft der Fall ist, die Liebenden sich in ihren Unterkleidern aufs Bett legen, so lässt sich in den

[20]) Dies bestätigten mir mehrere ältere Personen.

[21]) Vgl. Vet., Ergänzungsband, S. 92.

meisten Fällen das Mädchen seine Jungfräulichkeit nicht rauben. Wie schüchtern und zurückgezogen junge Männer der stolzen, reinen Keuschheit solcher Mädchen gegenüber stehen, ist für manchen von Romandunst umnebelten Gebildeten vollständig unbegreiflich [22]).

Es ist eine alte Sitte, dass sich *Götti und Gotten gegenseitig beschenken.* Da und dort gibt der Gevatter der Patin *Blumen,* die sie an den Busen heftet. Häufiger aber steckt die ledige Gotte dem unverheirateten Götti ein *Sträusschen* ins Knopfloch oder auf den Hut [23]). Gelegentlich geschieht dies erst nach dem Taufakt. Früher haben die Götti ihren Mitgevatterinnen auch *Schmuckstücke, Bänder, Halstücher* und *Handschuhe* überreicht, in so reichem Masse, dass sich die Obrigkeit veranlasst sah, gegen diesen Brauch einzuschreiten. Die Ordnung wider den Pracht und Ueberfluss von 1715 bestimmt: „Habend Mnghrn. hier auch einzesetzen befolchen, dass den Herren und Knaben gäntzlich verbotten seyn solle, bei den Hochzeiten und Gevatterschaften die Töchteren mit Mäjen, Handschue, Ribaud und andern dergleichen Präsenten, was Natur sie immer sejen, weder direkt, indirekt, durch sie oder andere zu beschänken, als welches zu einem grossen kostbahren excess kommen, und deswegen gäntzlich abgestellt sein soll, bei fünftzig Pfunden Straf."

Gelegentlich gaben die Gevattern der Patin auch einen

[22]) Auch Gotthelf urteilt (Vet. II, 225): „Bei andern ist der Kiltgang wirklich ehrbar und sittsam, so unglaublich es lauten mag, und es waltet eine Enthaltsamkeit, von der sich Stadtbewohner keinen Begriff machen können." S. noch Vet. II, 225, Sp. XX, 410 usw. Vgl. Kuhn, Volkslieder und -gedichte 193/95. Stendal, Ueber die Liebe 220 ff. Ebel, Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz (1805) 294. Idiotikon III, 242 ff. Archiv, X, 163 und XVIII, 121. Schweizerische Blumenlese III, 33. Schnyder v. Wartensee, Lebenserinnerungen 88. Widmann, in der Nation vom 5. 11. 1898. Driesmann, das Keltentum in der europäischen Blutmischung 117 ff. Schröder, die Hochzeitsbräuche der Esten 192. Kraus, Sitte und Brauch der Südslaven 455 ff. Statistique général de la France (1807) 293.

Robert Weber (V, 118 ff) schildert den nächtlichen Besuch eines Göttis bei seiner heimlich verlobten Gotte und zeigt, wie durchaus ehrbar es da zugehen kann.

[23]) Z. B. aus Eriswil, Wohlen, Detligen, Ferenbalm, Lyss, Hohfluh schriftlich bestätigt. Auch in Obwalden besorgt die Gotte den Göttimeien (einen Stoffblumenstrauss), je nach Ansehen und Rang kleinere und grössere. Dieser Meien wird an der rechten Seite des Rockes oder „Tschopens" angeheftet (Herr Schäli).

Stigpfennig[24]). Im *Voigtlande* senden die Paten ihren Mitgevatterinnen am Tauftag auf einem Teller einen Blumenstrauss, zuweilen auch noch ein Paar Handschuhe. In *Misslareuth* hat bei Kindtaufen der Bursche ein schönes Tuch und einen Strauss am Rocke, beides ein Geschenk der „Jungfer" oder „Frau Mitgevatterin". Den Gevatterburschen wird wohl auch ein rotes seidenes Band an den Spazierstock geknüpft (Würschnitz)[25]).

Bei den *Wenden* schenken die Mitgevatterinnen den Burschen ein buntes Tuch, das sie an einem Knopfloch der linken Rockklappe tragen[26]). Im *sächsischen Erzgebirge* findet die gegenseitige Beschenkung der Paten unter der scherzhaften Zeremonie des „Liebereigebens" statt, wobei die Hebamme den Zeremonienmeister macht. Die Gevatterin gibt dem Gevatter eine Tasse und erhält von ihm eine Düte voll Süssigkeiten. In *Schwarzenbach* schenkt sie ihm eine seidene Weste, wofür er die Auflage, d. h. einen Beitrag zur Schulkasse für die Gevatterin bezahlt. In *Altenburg* geben die Patinnen den Paten Geschenke im Werte von einem Taler und werden dafür „in der Kirche und für die Bedienung freigehalten"[27]). In *Luxemburg* erhält die Patin einen Ring und der Pate ein Halstuch[28]). Waren die Paten ledig, so musste ein *„Gottesmass"* bezahlt werden für ein paar Kameradinnen, diese bezahlten dann ihrerseits Ringli (ein Backwerk). Das gab oft Gelegenheit zu längerem fröhlichem Beisammensein (in Hohfluh). Aehnlich geben nach Köhler in Voigtland (S. 245) die Patinnen ihren Freundinnen einen „Lachkaffee".

[24]) Wymann, liturgische Taufsitten, Geschichtsfreund LX 30 und 150. Auch in Zürich, wo er durch Mandate verboten wurde; s. auch Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses (1880), S. 32.

[25]) Köhler; Voigtland 345. Renz, Kind I, 341.

[26]) Wuttke, Sächsische Volksk. 362.

[27]) Renz, Kind I, 341. S. hier noch weitere Beispiele.

[28]) De la Fontaine 142.

Zweiter Teil

Vorbereitungen zur Taufe

1. Kapitel: Verhandlungen über die Gevatterbitte im Taufhause.

2. Kapitel: Die Gevatterbitte.

3. Kapitel: Angabe des Kindes beim Pfarrer.

4. Kapitel: Vorbereitungen der Paten zur Taufe.

5. Kapitel: Tracht der Gevattersleute.

6. Kapitel: Vorbereitungen im Taufhause.

7. Kapitel: Empfang im Taufhause.

8. Kapitel: Zurüstung des Täuflings.

9. Kapitel: Aufbruch vom Taufhause.

1. Kapitel.

Verhandlungen über die Wahl der Gevatterleute im Taufehaus.

Vor der Gevatterbitte finden *gründliche Verhandlungen* im Taufhause statt. Man bespricht alle Verwandten und Freunde, die zu dem Amte erwählt werden könnten, überlegt, ob niemand eine Wahl erwarte oder sogar wünsche, und ob man solche Personen nicht durch Uebergehung beleidige [1]).

Gotthelf schildert uns wiederholt solche Gevatterschaftsverhandlungen. Sie sind so sehr dem volkstümlichen Denken und Ueberlegen entsprechend, dass ich einige davon wiedergeben will [2]). Sie sind ein neuer Beweis für das feine Verständnis

[1]) Vgl. im übrigen all die Punkte, die die Patenwahl bestimmen, im ersten Kapitel.

[2]) Vgl. auch Weber, „Schulmeisters Taufe", V. Bd., 96 ff.: „Da schoss (dem Schulmeister) noch in der elften Stunde ein glücklicher Gedanke durch den Kopf. Fritz war jetzt daheim und ein patentierter Lehrer; konnte nicht dieser ihm den dritten Teil der fatalen Angelegenheit abnehmen und seinem jüngsten Bruder zu Gevatter stehen? — Aber, wo sollte der Sohn den unentbehrlichen Einbund hernehmen? Die Mutter verwarf aus diesem Grunde zuerst den Vorschlag hartnäckig, indem sie unwirsch zum Schulmeister sagte, er werde das Gotte- und Göttib'stellen doch auch z'weg bringen wie ein anderer Mann, ohne den Jungen anzusprechen; es habe das schon mancher verrichten müssen, und für einen ganzen Neutaler und eine Züpfe könne man wohl etwas tun und am Ende auch etwas ausstehen. Doch die Schulmeisterin war noch nicht bei ihrer vollen Kraft, und hauptsächlich diesem Umstande war es zuzuschreiben, dass des Vaters Wort den Sieg behielt. Jetzt musste vor allem die Gotte bestimmt werden, um dann nach dieser den zweiten Götti auswählen zu können. Bei allen Haushaltungen des Schulkreises Trübbach wurde im Geiste die Runde gemacht; allein entweder verwarf die Mutter, oder erklärte der Vater, nicht hingegen zu dürfen. Endlich kam Fritz in die Stube, und nachdem ihm seine Wahl war angezeigt worden, wurde er auch um seine Meinung befragt." Der junge Lehrer nennt verschiedene Namen, um schliesslich unauffällig das Egg-Bethli, mit dem er heimlich verlobt war, empfehlen zu können: „Das muss bestimmt eine gute Gotte sein, es war ja schon in der Schule das weitaus treueste. Dazu glaube ich, es würde es nicht ungerne verrichten; es ist wahrscheinlich noch nie zu Gevatter gestanden, und das erste Kind wächst ja immer am besten ins Herz hinein." Fritz hatte seinen Zweck erreicht; die Eltern, besonders die Mutter, wurden nachdenkend: „Ja, Fritz hat Recht; ich habe auch schon an das Bethli gedacht, dahin musst du gehen", sagte sie mit Nachdruck zum Schulmeister. Ob nun dieser auch Einwendungen machte, diesmal half alles nichts. Er musste noch am selben Abend den schweren Gang unternehmen."

der Volksseele, das Gotthelf in sonst noch nie erreichtem Masse besass. *Leute aus dem Volk* bestätigten mir öfters, dass *in Wirklichkeit so gedacht und gesprochen werde,* wie Gotthelf diese Verhandlungen beschreibt. Ich gebe zunächst die Gevatterschaftsverhandlungen wieder, die der Schulmeister Käser und seine Frau führen. (Vet. III, 138): „Was sollten wir für Gevattersleute nehmen? Da wollte lange keins recht mit der Sprache heraus. Ich war der Meinung, die Leute würden es mehr oder minder für eine Ehre halten, beim ersten Kinde des Schulmeisters zu Gevatter zu stehen, oder es könnten wenigstens die einen zürnen, wenn man andere nehme statt ihrer. Während man beim ersten Kinde ... andern eine Ehre anzuthun meinte, wenn man sie zu diesem Kinde erbat, so empfindet man später bei jeder neuen Geburt eine sich vermehrende Last, und fürchtet nun auch beim Gevatterbitten eine Last anzuthun. Meiner Meinung nach sollten also die Honoratioren des Dorfes zu Gevatter gebeten werden, womit ich aber doch hinter dem Berge hielt, hoffend, Mädeli werde und müsse gleich denken wie ich, und sollte sich darüber zuerst aussprechen. Endlich äusserte es sich, es dünke es, *man könne an die Verwandten kommen; die würden es schon thun.* Nun musste ich denn doch widersprechen und bemerken, dass wir doch ja wenig Verwandte hätten, dass sie fern seien, entweder ihm oder mir unbekannt, und dass man es hier zürnen würde, und dass man doch weniger Läuf und Gäng hätte, wenn man die Leute von hier nehme. — Gar ungläubig lächelte Mädeli, als ich vom zürnen, von ungern haben sprach. Es hätte das noch nie gehört, hingegen gar oft: man wisse nicht, warum der einen noch plage; man gehe ihn ja weiter nichts an, und er hätte doch noch Leute, die das besser thun könnten. *Die Vornehmeren betrachteten* eigentlich *das Gevatterbitten als eine Bettelei,* das Annehmen der Bitte als eine Gnade[3]); denn es würde ja niemals einem derselben in Sinn kommen, einen untergebenen, mindern wieder zum Götti zu nehmen; man hätte ja nie gehört, dass ein Bauer einen Tauner zu Gevatter gebeten habe. *Bitte man* aber *seinesgleichen,* so *thäten* diese *es* darum *lieber, weil* sie das *Gegenrecht ansprechen könnten* und um so leichter mit der gleichen Bitte anwachsen dürften. — So disputierten wir zuerst grund-

[3]) Mündlich vielfach bestätigt.

sätzlich und dann angewandt auf die Personen. Mädeli schlug Verwandte vor und ich Honoratioren. Wir hatten gegenseitig an allen Vorgeschlagenen zu kritisieren. Ich muss bekennen, ich traute Mädeli in diesen Dingen gar kein Urteil zu; es war ja so jung und hatte so viel mit Leuten sich nicht abgegeben. Dagegen glaubte ich mir Erfahrung erworben zu haben. Ich wusste wohl, dass ich meine Bauren nicht plagen durfte; aber zu Gevatter bitten hielt ich nicht für eine Plage, sondern eben für eine Ehre oder für eine Anerkennung der Untergebenheit. Ich war daher hier hartnäckiger als beim Namen und setzte es auch durch, dass zwei Stellen nach meinem Sinn vergeben werden sollen, und die dritte konnte mein Weibchen besetzen und tat es mit einem Bruder, der einige Stunden von uns in Arbeit stand. Ich aber erwählte den Statthalter und des Ammanns Frau, die bei der Geburt zugegen gewesen und mit Rat und Tat uns viel geholfen hatte."

Eine weitere Gevatterschaftsverhandlung führt uns Gotthelf in „Uli" vor Augen (Vet. VI, 103 ff): „Begreiflich war Patin die Base, des Bodenbauern Frau die zweite; mit der Wahl des Paten hatte es Not. Endlich ward dazu ein alter Vetter erwählt, von dem die Base sagte: Der müsse doch einmal auch herbei; wüst getan habe der sein Lebtag. Es nehme sie wunder, was der für ein Gesicht mache, und ob er daran denke, eins zuwege zu bringen, welches er dem lieben Gott zeigen dürfe, von wegen, in Sinn werde es dem doch kommen, dass, wenn man siebzig Jahre alt sei, das Abmarschieren nicht mehr fern sein könne. — Vreneli schüttelte den Kopf dazu; dies Gesicht hätte es lieber nicht gesehen. Von diesem Manne hatte es immer nur mit dunkeln Worten reden gehört, als wie von einem Gespenst, und wenn es weiter fragen wollte, so hatte man gesagt: „Das ist ein Wüster; am besten ist's, man rede nicht von ihm." — „Ein Unflat war er, du hast recht," sagte die Base, „und ich werde das Unser Vater auch zweimal statt nur einmal beten, an selbem Tag, wo ich ihn sehen muss. Aber sieh, vielleicht kommt es ihm in den Sinn, gut zu machen; vielleicht denkt er dabei an seine Sünden, und an ein Gesicht, welches unser Herrgott gerne sieht, und es fehlt ihm die Gelegenheit dazu; die wollen wir ihm geben; er hat doch dann keinen Vorwand, wenn der Richter ihn frägt: ‚Hans! und Vreneli?'. Thut er dann nicht darum, je nun sodann, so haben wir doch das Unsere gethan." — „Aber,

Base," sagte Vreneli, „wer soll ihn zu Gevatter bitten?" — „Uli, versteht sich", sagte die Base. — „Nein, Base," sagte Vreneli, „dies darf ich Uli doch wirklich nicht zumuten; ..... Jahrelang vergisst mir das Uli nicht, wenn wir ihn an einen solchen Ort schicken." — „Schweige nur; er muss gehen, das thut ihm nur wohl; die Manne müssen nicht meinen, dass sie nur das zu machen hätten, was ihnen anständig ist und für gut dünkt", sagte die Base. „Wofür hätte man sie sonst, die Tabakstinker, wenn man sie nicht zuweilen an etwas hinschicken könnte, welches man nicht selbst anrühren mag?" — „Aber Uli geht Euch nicht, Base, und warum ihn böse machen, so für nichts und wieder nichts?" sagte Vreneli. — „Das verstehst du nicht", sagte die Base. „Uli geht; man muss es nur machen, wie der Tüfel mit den Menschen; zu guten Sachen wird das wohl erlaubt sein. Man muss ihn bei der schwachen Seite nehmen. Da kömmt er. Will dir gleich sagen, wie man das macht." .....

Die Base heisst ihn, bei ihr die Gevatterbitte vorzubringen, und empfiehlt ihm, beim Paten ganz besonders anzuwenden: „Wenn wir nur schon einen hätten," sagt Uli, „das andere würde sich schon machen. Wir haben uns schon die Köpfe kraus gedacht, und keinen brachten wir heraus, bei dem nicht ein Wenn oder ein Aber war." — „So geht es gerne beim ersten," sagte die Base; „später nimmt man es schon nicht halb so genau mehr. Wir haben schon an einen gedacht; rate mal." — Uli riet, aber erriet nichts. — „Hagelhans im Blitzloch," sagte die Base, „nicht wahr, an den hättest du nicht gedacht?" — „Ihr vexiert, Base," sagte Uli, „das soll ja der grösste Unflat sein, und mit dem werdet Ihr nicht begehren zu Gevatter zu stehen." — „Euretwegen wohl", sagte die Base. „Er ist eigentlich Vrenelis nächster Verwandter, hat keine Kinder, und man weiss nie, was solchem Menschen am Ende noch ins Gewissen kommt. Man hat Beispiele von Exempeln, wie die Wüstesten lind wurden, wenn es zum Abfahren ging. Man ist's seinen Kindern schuldig, den Verwandten sich zu zeigen, und dass man noch an sie denkt. Und wer weiss, wenn er dich mal kennt, könnte er dir auch noch komod kommen mit seinem Gelde; man kann nie wissen, was so einem grauen Hagelhans durch den Kopf fahren kann. Daneben ist's auch möglich, dass er dich mit dem Stock vom Hause wegjagt; aber fressen wird er dich nicht,

und wenn er in kurzem sterben sollte, so brauchst doch nicht in den Haaren zu kratzen und zu sagen: „Wer weiss, wenn ich gegangen wäre, käme jetzt auch was an mich. Aber ich machte den Kopf, bin jetzt reuig; gefressen hätte er mich allweg nicht, und *einen Verwandten zu Gevatter bitten, ist noch lange nicht gebettelt.*" „He ja, wenn Ihr meint, Base," sagte Uli zu Vrenelis grosser Verwunderung, „so könnte ich probieren. Zuwider ist's mir; aber der Kinder wegen wird man sich noch manches gefallen lassen müssen, habe ich mir sagen lassen, und wenn dies das Aergste wäre, so wollte ich nicht klagen; es ist mir nur, dass ich deretwegen einen ganzen Tag versäumen muss." — „Ach, Base", sagte Vreneli, als Uli nach abgemachter Sache wieder gegangen war, „ich sollte lachen, und das Weinen ist mir zuvorderst. Das hatte ich von Uli nicht erwartet, und dass das arme Kindlein den Hagelhans zum Paten haben soll, das, Base, ist doch wahrlich nicht recht; von ganzem Herzen erbarmt es mich; sehen mag ich ihn nicht; ich bleibe im Bett". — „Dies wäre kurios, wäre das erste Mal, dass du vor einem Menschen dich nicht zeigen dürftest. Der liebe Gott gibt ganz schlechten Eltern Kinder, dass man es gar nicht begreifen kann, warum er das den armen Würmchen zuleide thut. Man muss sich damit trösten, dass er am besten weiss, warum er es macht; aber darum wird es wohl erlaubt sein, einem Kind einen Paten zu geben, der nicht der sauberste ist; bin doch ich noch da und die Bodenbäuerin, du, Uli; da wird doch Hagelhans am Kind wenig machen können; und lässt Gott es zu, nimmt er die Gevatterschaft an, so weiss niemand, für was das gut ist; vielleicht, dass es Hans herumführt und zum Frieden bringt[4]). Darum lass es jetzt gehen, wie es angesponnen ist, mach mir Uli nicht etwa abwendig, hörst." Vreneli gehorchte, Uli ging."

Hier sind es also hauptsächlich Erbabsichten und die Hoffnung, dass man verbessernd auf einen alten, menschenfeindlichen, verbitterten Verwandten einwirken könne, welche bei der Patenwahl den Ausschlag geben. Diese Gründe überwiegen selbst die Furcht, die Vreneli vor der Wahl eines schlechten, verschrienen Paten hat. Die Mutter scheint sich vor dem schlimmen Einfluss, den der berüchtigte Hagelhans auf das

[4]) Der Glaube, dass das Patenstehen die Leute bessert und läutert, ist da und dort anzutreffen, und gelegentlich soll man auf nahe Verwandte dadurch einzuwirken suchen.

Kindlein ausüben könnte, zu fürchten. Da Hagelhans aber ganz zurückgezogen lebt, ist weniger an eine persönliche Beeinflussung zu denken, als vielmehr an eine Vererbung. Diese Bedenken sucht die Base zu verscheuchen, indem sie angibt, dass wenigstens zwei rechtschaffene Patinnen dabei seien.

Andere interessante Gevatterschaftsverhandlungen s. Vet. VI, 172—178 und IX, 131—133.

2. Kapitel.

Die Gevatterbitte.

Der bernische Ausdruck für zu „Gevatterbitten" lautet *„tschämelen"* [1]). Daneben kommt der Ausdruck vor „um Götti fragen", so z. B. Vet. III, 139 (mündlich); oder *e Gotta hüüschen* (Guggisberg); vereinzelt findet sich auch *„einem die Ehre antun"* [2]); so lautet übrigens allgemein die Form im Vogtlande [3]). In Nidau-Erlach sagt man etwas ironisch: *„gvattermichle"*, und in Herzogenbuchsee: *„Es wird mit der Kirche im Dorf umeguntscht."* „Z'G'vatter nën" heisst die Form in Zürich; „z'Gvatter bitten" in Engelberg; „z'Gvatter gwinne — gwünne" in Graubünden; „zu Gevatter bitten" in Luzern. Diese letzten vier und weitere Ausdrücke s. Idiotikon I, 1128. Steiger erwähnt in seinen „Sitten und Sprüchen aus der Heimat" (S. 53) den Ausdruck: „er trägt feurige Schuhe". Vgl. damit Idiotikon (V. 623): Er brännt (Z. O.); Syn. fürig sin (Bd. I, 951) „den fürig Schöpen an legen". In alten Taufrodeln findet sich mehrfach der Ausdruck: *„Gvätterte zubringen"* (z. B. im Berner Ausburgertaufrodel Ib, S. 50).

Die Einladung geschieht auf die verschiedenste Weise; aber in ein und demselben Orte besteht oft eine bestimmte Form, die aus alter Zeit stammt.

Am weitesten verbreitet ist die Sitte, dass der *Vater selbst die Bitte vorbringt,* oder etwa auch *die Mutter.* So kommt letzterer Brauch in Schüpfen, Bolligen und Lenk gelegentlich vor. In Iglau [4]) ist er ganz allgemein verbreitet. Gelegentlich muss

[1]) Etymologie und Belege s. Idiotikon VIII, 770—72. „Fritz und Lisi wurden tschämelet zu beidseitiger Freude" (Dorfkalender 1859). Vet. I, 11, und III, 141. Mündlich und schriftlich aus dem ganzen deutschen Kantonsteil belegt.

[2]) Vet. V, 339; mündlich; Gotta hüüschen s. Leuthold-Wenger, „Zu Vrenelis Läbzite" 23.

[3]) Ploss, Kind I, 170.

[4]) Meyer, Deutsche Volksk. 112, s. auch Leuthold-Wenger, „Zu Vrenelis Läbzite" 23.

die *Hebamme* zur Patenschaft bitten[5]); nicht selten lädt zur Patenschaft der *Schulmeister* ein[6]), besonders, wenn ein Gevatterbrief geschrieben werden muss. Diese *Briefe waren sehr formell* gehalten[7]), sorgfältig geschrieben und aufgesetzt; aus diesem Grunde wurde der Schulmeister zu diesem Amt ausersehen. In neuester Zeit verbreitet sich der Brauch, *lithographierte Karten* zu verschicken[8]). Auch im Kanton Bern kommt die schriftliche Anfrage immer mehr auf, so im *Emmental* in Lützelflüh, Langnau, Sumiswald (aber meist noch mündlich), Wichtrach (in der Regel mündlich), Dürrenroth, Oberburg; im *Oberaargau* in Bleienbach (selten), Lotzwil (beides; mündliche Gevatterbitte gilt als höflicher), Wangen, Rohrbach; *im Seeland* in Bargen, Neuenegg, Diesbach, Rapperswil, Arch, Kerzers, Aarberg, Nidau; *im Mittelland* in Oberbalm (je nach Entfernung), Guggisberg, Köniz, Bern-Stadt; *im Oberland* in Steffisburg, Reutigen (aber nur bei Fernwohnenden), Boltigen, Spiez, Oberwil.

In der Mehrzahl der Fälle wird also noch mündlich eingeladen, selbst in den Städten; schriftliche Einladung schickt man fast nur an Ortsfremde. *Mündliche Gevatterbitte* gilt wohl durchweg als *höflicher,* und früher war sie sicher die allein mögliche; wir können es aus einer Stelle im Schulmeister schliessen: „Auch dem Bruder nachzulaufen ward mir nicht geschenkt, und das ist wahrhaftig eine strenge Sache, wegen einer einfachen Frage im Winter ein halb Dutzend Stunden machen zu

[5]) Meyer, Deutsche Volksk. 112. Sartori, Sitte und Brauch 34; Kück, Lüneburgerheide 2; „Geht die Hebamme die Paten bitten, so hat sie in einigen Gegenden ein schwarzes, wenn ein Knabe getauft werden soll, und bei Mädchen ein weisses Stäbchen in der Hand." (Wuttke, Sächs. Volksk. 361.) Im Voigtlande (Köhler, Volksbrauch 243): Bei den höhern Ständen tut es der Vater selbst. In Hof übernimmt es der Lehrer (Ernst, Beschreibung und Geschichte des Bezirks und der Stadt Hof 49). Bei Ortsfremden bittet auch in Bern etwa die Hebamme, s. Ausburgertaufrodel Ib, S. 50: „gvätterte erbetten allein ein gotten, wyters konnt die Hebammen nit zubringen: allein stand Galli, der sigrist zuhen".

[6]) Sartori, Sitte und Brauch 34.

[7]) Andree, Braunschweig, 2. Aufl. 289. John, Erzgebirge 58. Ploss, Kind I, 170. Am Ur-Quell VI, 93. Lauffer, Niederdeutsche Volksk. 93. Sartori, Sitte und Brauch 34.

[8]) Lemke, Ostpreussen I, 43. Ploss, Kind I, 171. Andree, Braunschweig 289.

müssen; aber so sind einmal die Leute und die Gebräuche." (Vet. III, 142.)

Wie E. Friedli schreibt [9]), und wie mir auch persönlich mitgeteilt wurde, setzt man oft an den Kopf eines solchen Briefes einen Hakenstecken, oder man überschickt überhaupt nur eine solche Zeichnung, anstatt eines Schreibens. „Der derartig Angehäkelte" gibt eher guten Bescheid. Oft sind diese Gevatterbriefe mit einem Bild verziert [10]), das Jesus darstellt, wie er die Kinder zu sich kommen lässt.

Wenden wir uns zunächst der *Gevatterbitte des Vaters* als dem häufigsten Brauche zu. Im Kanton Bern und wohl in den meisten Gegenden der Schweiz ist er an der Tagesordnung, ebenso in der Oberpfalz, in Mittelfranken, im hessischen Vogelsgebirge, im Fränkisch-Hennebergischen, in Schlesien, in Thüringen [11]). *Gotthelf beschreibt uns diesen Brauch häufig.* Dass dieses Gevatterbitten *ein saures Werk* geworden ist, lässt er überall durchblicken [12]), so im „Bauernspiegel" (Vet. I, 11): „dem Vater war das ‚Tschämelen' zuwider; er war nie ein grosser Redner, und bei solcher Gelegenheit vollends nicht, und die früheren Male soll er immer in seiner Herzensangst seinen Hut ganz zerdrückt und verdreht haben". In „Uli" (Vet. VI, 104) heisst es: „Nein Base", sagte Vreneli, „dies darf ich Uli doch wirklich nicht zumuten (bei dem berüchtigten Hagelhans die

[9]) Lützelflüh 618.

[10]) Mündlich. Andree, Braunschweig 289.

[11]) Idiotikon I, 1128. Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 21. Ploss, Kind I, 170. Drechsler, Schlesien II. I, 189. Freybe, Taufschatz 120. Fronius, Sächsisches Bauernleben in Siebenbürgen 17. Renz, Kind I, 326. Einige Kirchenordnungen schreiben diese Pflicht dem Vater vor, z. B. die Antorfer K.-O.

[12]) Vgl. auch Weber V, 95: „Der erste und schwerste Leidenskelch war für den Schulmeister das Gotten und Göttib'stellen. Noch lange hatte sein Söhnlein unter dem liebenden Herzen der Mutter geruht, als schon der Gedanke an dieses Geschäft wie ein Riesenschatten seine Seele verdüsterte. Aber jetzt, da die Zeit immer näher rückte und schon am nächsten Sonntag die Kirchenglocken sein Kind zum Taufstein rufen sollten, war seine Ruhe völlig dahin. Trübsinnig sass er stundenlang auf der Ofenbank. Selbst die Nacht liess ihm keine Ruhe; schwere Träume quälten seinen Geist, dass er unverständliche Worte stammelte, als wanderte er bereits von Haus zu Haus mit gesenktem Haupte, überall rauh angeredet, überall abgewiesen bei dem Geschäft, das er doch zu Ende bringen musste. ‚Und dann noch an drei Orten!' hörte man ihn oft murmeln, ‚das ist schrecklich, bei Gott, schrecklich!"

Gevatterbitte vorzubringen); er könnte mich dauern; das Gevatterbitten ist ihm ohnehin schrecklich zuwider. Sehet nur, was er für ein Gesicht macht, wenn er Euch die Sache vorbringt, und sieht Euch doch fast alle Tage, und hält Euch fast für die Mutter. Auch zu Bodenbauers Frau zu gehen, macht ihm Kummer...", ferner Vet. VI, 112: „Dass das Gevatterbitten nicht eben die angenehmste Verrichtung sei, hatte er immer gehört." „Aber was das Gevatterbitten Hans Jakob für Schweiss kostete, er hätte ringer zwei Kindbettene selbst ausgestanden" (Sp. XVIII, 292); vgl. noch Vet. VI, 257: „Du weisst, wie es einem ist, wenn man zu Gevatter bitten muss; aber erfahren hast noch nicht, wie es einem tut, wenn man grob abgefertigt wird." Dem Jakobli im Anne-Bäbi muss es ganz besonders schwer gewesen sein, die Gevatterbitte vorzubringen; wir ersehen es aus den Worten, mit denen Rösli ihn anspricht (Vet. IX, 133): „Jakobli musste selbst hin; es war ein schwerer Gang für ihn. Schon von weitem hatte ihn Rösli kommen sehen, stand ihm unter der Türe z'weg und rief ihm entgegen: „Du kommst daher, als ob du z'Lycht (zum Leichengebet) oder z'Gvatter bitten wollest[13])." Der Gründe hierzu sind wahrlich viele. Im „Schulmeister" (Vet. III, 140 ff) macht uns Gotthelf mit einigen Unannehmlichkeiten [14]) bekannt, die dem Kindbettimann begegnen können. „Nun mussten die Erwählten auch erbeten werden. Die Weiber machen sich oft breit, dass ihnen bei den Kindern alle Beschwerden und Schmerzen auffielen, dass sie es den Männern gönnen möchten, wenn einmal das Kindbetten auch an sie käme. Sie denken nicht ans Gevatterbitten, denken nicht daran, dass man

[13]) Vgl. noch Ryser, Taufe, S. 69 und Vet. I, 132: „Und selten eine Woche verging, dass nicht ein schlotternder Kindbettimann erschien, um eins oder das andere mit stammelndem Munde zu Gevatter zu bitten."

[14]) Sehr lustig schildert sie Weber in seiner Dorfgeschichte „Schulmeisters Kindstaufe", V. Bd., 95/96: „Es ist auch wirklich nichts Geringes, mit dem Stoke gegen ein Haus hin zu wandern, wenn alle Fenster geöffnet sind und forschend auf jede Schwenkung geachtet wird, fast mehr als auf den Windzug bei einem Hagelwetter; und wenn man endlich gegen das Haus einbiegt, Hansli oder Lisebethli der Mutter ruft: ‚Er chunt hie zueche, er chunt hie zueche!' und dann die Verfänglichen drinnen im Hause verschwinden, in den Rosstall, in den Keller oder auf den Estrich hinauf, und wenn schliesslich mit grosser Mühe jemand hervorgeklopft ist, es heisst: ‚Sie sind nicht daheim; ich will's ihnen sagen, aber ich glaube nicht, dass sie's verrichten werden; es wäre besser, geradewegs an einen andern Ort zu gehen!"

bei jedem Kinde doch nur einmal kindbetten, hingegen dreimal zu Gevatter bitten muss. Ehe man es erfahren hat, weiss man gar nicht, was das ist; ja, man weiss es nicht, bis man auf dem Wege ist. Und, was bei dieser Sache das merkwürdigste ist, ist das, dass, während durchs Wiederholen jede Sache leichter wird, auch das Kindbetten, das Gevatterbitten einem jedesmal schwerer ankömmt. Der Kindbettimann, der den Sonntagsrock am Leibe, ein Tuch um den Hals und den Wollhut auf dem Kopfe hat, weiss wohl, dass man ihm aus jedem Hause nachsieht, wenn er am Werktag so angetan durchs Dorf geht; dass man neugierig sich frägt: „Wo geht er hin? Wo kehrt er ein?“ Er weiss, dass, wenn er gegen ein Haus einlenkt, in demselben ein Geschrei ertönt: „Mueter, es chunnt aber eine, er isch gsunntiget, u het e Huet a; dä chunnt cho tschämele; wen wott er ächt? dr Aetti oder di?“ — „Wär isch's?“ frägt dann die Mutter, und je nach dem Bescheid sagt sie: „He nu“, oder „Dä hätt's chönne lah blibe.“ Darum wählt man zu solchen Besuchen gerne die Dämmerung oder gar die Dunkelheit und klopft, während die Familie am Nachtessen sitzt, ganz bescheiden an der Küchen- oder Haustüre. Wenn dann die Magd oder Tochter vom Bescheidgeben wieder hereinkömmt und sagt: „Mueter, du söllisch use; es wott eine zue dr“, und die Mutter sagt: „er söll ichecho“, und die Tochter antwortet: „I ha-n-ihm's gseit, aber er wott nit; er dräyt der Gring geng dert ume; i glaub, dä well öppis angers“; so weiss die ganze Familie wohl, dass das ein schüchterner Kindbettima ist.“

Wenn wir uns noch den „freundlichen“ Empfang und Bescheid vergegenwärtigen, der dem Schulmeister beim Statthalter (Vet. III, 141), oder Uli beim Hagelhans (Vet. VI, 108 ff) zuteil wird, oder hören, wie Uli mit Vreneli chybet wegen der Annahme der Patenschaft (Vet. VI, 257 ff), so verstehen wir, dass besonders einem armen Mannli die Gevatterbitte nicht das angenehmste auf der Welt sein muss [15]). Ich will erstere Stelle hier noch folgen lassen, da sie sehr charakteristisch ist. (Vet. III, 141 ff). „Bei des Statthalters ging es mir anders. Dort empfing mich auch die Frau, und hiess mich endlich hineinkommen,

[15]) Vgl. Vet. Ergänzungsband 265 (zu III, 139): „Ausgenommen hoffährtigen Mädchen und besonders wohltätigen Menschen sei es doch den Meisten zuwider, Gevatter zu stehen, denn die Meisten frügen Ausgaben, von denen sie eigentlich nichts hätten, nichts nach.“

nachdem sie mich lange stehen gelassen und unfreundlich hin und her geschossen war. Der Mann werde bald kommen, hiess es. Wahrscheinlich führte er in der Hinterstube sich etwas zu Gemüte, was niemand zu wissen brauchte. Die Frau machte sich unterdessen allerlei Anlass, zu schimpfen, wie man doch von den Leuten geplagt werde; es düech se afe, d'Lüt meine, si syge allei auf der Welt, und es sei niemand anders gut als sie. Kurz, sie wusste während der halben Stunde Wartens mir das Herz so in die Hosen hinunterzusticheln, dass ich dem endlich eintretenden Statthalter mein Anliegen kaum vorbringen konnte. „Los, Schumester, wil du's bisch, su will der's wohl verrichte; ame-n-e-n angere sieg i's ab; es chunnt mer neue-n-afe z'uber, u-n-i muess z'letst o zu mir luege; es luegt niemer angers zu mir [16]). Nachdem ich noch gesagt, sie sollten sich doch ja keine Kosten machen, es sei mir nicht wegen dem, und nachdem ich gehörig gedankt und vielmals alle z'Chindbetti eingeladen hatte, dachte ich beim Heimgehen: „Mädeli, du hesch doch öppis recht", aber ich sagte es ihm nicht." (Mädeli hatte ihm abgeraten, Honoratioren zu Paten zu wählen.)

[16]) Vet. Ergänzungsband 266 (zu III, 142): „es dünke sie, die Leute glauben, sie seien allein auf der Welt und nur um zu Gevatter zu stehen". Vgl. mit Vet. III, 141 f die ganz ähnlich lautende Schilderung Webers (V, 99 f). Hier merkt die Eggbäuerin, dass der Schulmeister ihre Tochter Bethli als Gotte bestellen möchte. „Sie ging also hinzu und fing an zu jammern, wie die Zeiten so böse seien, dass man bei allem Arbeiten und Sparen nicht vorwärts komme; wie die Arbeitslöhne so teuer, wie einen die armen Leute fast frässen und meinten, man solle ihnen alles geben, was man mühsam erwercht habe. Dann fuhr sie fort, wie sie ein b'sunderbar böses Jahr gehabt hätten: ‚der Käs hat wenig gegolten', sagte sie, ‚und das Korn ist auch nicht recht geraten und haben beide doch so niedrige Preise. Aus der Ryste ziehe ich fast nichts; das Flachsstüdi zahlt mir nur fünf Batzen für das Pfund, und mit den Kälbern und Säuen ist auch nicht mehr viel zu machen'. So ging es fort, dass dem armen Schulmeister ob dem Wortwerk ordentlich Angst wurde. Wie gerne er angefangen hätte mit seiner Sache, er konnte schlechterdings nicht ins Geleise kommen." Und als der geplagte Kindbettimann seine Bitte endlich vorbrachte, meinte die Eggbäuerin: „es sei eigentlich eine Christenpflicht, so etwas zu verrichten; doch wenn es über das Vermögen gehe, so glaube sie, sei es auch keine Sünde, es abzuschlagen. Sie seien in letzter Zeit so viel in Anspruch genommen worden, dass es eigentlich fast gescheiter wäre, sie hiessen ihn weiter gehen, und wenn er nicht der Schulmeister wäre, so würde sie es rundweg tun. Hingegen sei er mit dem Bethli auch immer manierlich gewesen, habe es viele Jahre immer zu oberst gesetzt und nie drinnen behalten oder gar geschlagen, und da wolle sie die Sache noch überlegen."

Hier wurde die Patenschaft wenigstens noch angenommen: bitter muss die Gevatterbitte erst recht sein, wenn sie abgelehnt wird, und dieser Fall scheint aus manchen Gründen vorzukommen; man entschuldigt sich, so gut es geht, und kauft sich mit einigen Franken los. Im „Uli" (Vet. VI, 257) brummt der Pächter mit seiner Frau: „er hätte geglaubt, Vreneli hätte soviel Verstand, den Lümmel mit ein paar Batzen und einer langen Nase weiterzuschicken".

Auch wenn die Gevatterschaft schliesslich angenommen wird, ist die Sache oft noch nicht ganz im reinen; denn öfters kommt es vor, dass die Paten an der Taufe nicht teilzunehmen wünschen, sei es wegen Krankheit, zu grosser Entfernung, schlechten Wetters oder aus Hochmut. In dem Fall muss oft noch ein Stellvertreter gesucht werden.

Gotthelf hebt als eine erfreuliche Gevatterbitte hervor, wie Rösli dem Jakob von vornherein versichert, es werde an der Taufe teilnehmen (Vet. IX, 134). „So wäre es eine Freude, zu Gevatter zu bitten; kein Davonlaufen, Verstecken, Werweisen, von Vater zu Mutter, will man kommen, oder jemand anders schicken, kein Vorbehalt von Wind und Wetter, Steg und Weg, und ganz preussisch kam Jakobli heim."

Weniger Erfolg hatte Uli beim Hagelhans (Vet. VI, 177): „Kannst mich einschreiben lassen", sagte endlich der Alte. „Aber um es zu verrichten, bestelle jemand anders oder mache es selbst [17]).

Feierlich, im Sonntagskleid, mit schwarzem Wollhut und einem Hakenstecken geht der Kindbettimann seine Bitte vorbringen [18]). So im „Schulmeister" (Vet. III, 141): „Der Kindbettimann, der den Sonntagrock am Leibe, ein Tuch um den Hals [19]) und den Wollhut auf dem Kopfe hat", oder im „Uli" (Vet. VI, 254): „Dort stund Vreneli im Gespräch mit einem Mannli, der einen Hut auf dem Kopf hatte"; im „Anne-Bäbi" (Vet. IX, 133) ruft Rösli dem Jakobli zu: „Du kommst daher, als

[17]) Vgl. noch Sp. XIV, 504; 505; 513; 493.

[18]) Ploss, Kind I, 170. Drechsler, Schlesien II. I, 189: trug dabei früher einen weissen Stab, auch beim Taufangeben beim Pfarrer. (Schlesische Provinzialblätter, Glogau, 1864, 134). In Siebenbürgen geht der Vater im vollen Sonntagsstaat im Kirchenpelz die Gevatterbitte vorbringen (Fronius, Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen 17).

[19]) Vgl. S. W. XIX, 78 die lustige Bemerkung Gotthelfs über das Anziehen des Halstuches.

ob du z'Lycht oder z'Gvatter bitten wollest"; im „Schulmeister" (Vet. III, 141): „Mueter, es chunnt aber eine; er isch gsuntiget u het e Huet a; dä chunnt cho tschämele", ferner (Vet. III, 294): „Der schwarze Hut (gehört) einem Kindbettimann."

Die Ausrüstung ist also dieselbe wie beim „Lycht angeben"; z. B. im „Schuldenbauer" (Sp. XIX, 49): „Er dachte, was doch die Leute von ihm denken würden, dass er schon die ersten Tage laufen müsse mit dem schwarzen Wollhut und der schwarzen Halsbinde?", oder im „Schulmeister" (Vet. III, 181): „Ich band ein schwarzes Halstuch um und wanderte hin zum Pfarrer"; ferner im „Anne-Bäbi" (Vet. IX, 191): „Jakobli legte ein schwarzes Halstuch um, nahm den schwarzen Hut hervor....."

Noch heutzutage zieht der Vater bei der Gevatterbitte die Sonntagskleider an — oft schwarze —, setzt einen Filzhut auf und nimmt den Hakenstecken in die Hände, den sogenannten „Tschämelistock"[20]). Dass der Stock noch heute gebraucht wird, wurde mir schriftlich von folgenden Orten bestätigt: Münsingen, Worb, Sumiswald, Hasle b. Burgdorf, Herzogenbuchsee, Gampelen, Safneren, Frauenkappelen, Zimmerwald, Belp, Oberbalm, Schliern, Blumenstein, Därstetten. Auch im Kanton Uri ist laut einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Hoffmann-Krayer der „Göttistäcken" im Gebrauch. In Oberbalm und Safneren und andern Orten ist der Hakenstecken sprichwörtlich. In Safneren z. B. fragt man einen jungen Mann, der einen Stock trägt, ob er „ga tschämele" wolle; in Schliern scherzt man etwa, man gehe mit dem Hakenstock, um damit die Taufpaten herbeizuhäkeln; wenn in Hasle in einer Familie bald Zuwachs erwartet

[20]) Daher die syn. Wendung: mit dem Stecken gan (Idiotikon VIII, 771. E. Zyro). Weber V, 96 und 98 (Hagdornstecken). Möglicherweise ist dieser Stock in Parallele zu setzen mit dem Botenstab, dessen sich viele Naturvölker bedienen (Schriftersatz!). Ein Botenstab befindet sich im Landesmuseum. Da früher der Kindbettimann bei der Angabe der Taufe beim Pfarrer im Kirchenhabit mit angeschnalltem Seitengewehr zu erscheinen hatte, trug er diesen Anzug auch bei der oft unmittelbar vorangehenden Gevatterbitte — wie man sich gelegentlich noch erinnert. Beim Abkommen des Seitengewehrs könnte an dessen Stelle der Stock gebraucht worden sein. Auf alle Fälle trug man den Stock nicht, solange obige Bestimmung galt. Mir scheint der Brauch an verschiedenen Orten auf verschiedene Ursachen zurückzugehen. Vgl. den „Gevatterstecken" im Bezirk Lamitz und das Stäbchen der Lausitzer Hebammen (Renz, Kind I, 325/26).

wird, so sagt man: „Er muss denk bald den Hakenstecken nehmen."

Ein lustiges Lied — leider nur die erste Strophe — teilt uns Pfarrer G. Aebi in Schwarzenegg mit:

Was steit dene junge Manne wohl a?
vi, vah — was steit ne wohl a?
A Stäcke i d'd'Hand, go tschämele dürs Land
vi, vah — das steit ne wohl a.

In der Stadt Bern trug man früher bei der Gevatterbitte Gehrock und Zylinder; dieser alte bürgerliche Brauch ist jetzt abgekommen.

So ausgerüstet zieht der Kindbettimann schweren Herzens seinem Ziele entgegen[21]). Meist wählt er die Dämmerung für seinen Gang, weil sonst jung und alt dem sonntäglich gekleideten Manne nachsieht und ihn verhandelt oder gar versäumt. Auch ist der Empfang im Hause des erwünschten Paten ein angenehmerer, als wenn er gleich die Worte hören muss: „Dä hätt's chönne lah blibe." (Vet. III, 141.) Darum klopft man gewöhnlich, wenn der als Pate Gewünschte im selben Dorf oder in der Nähe wohnt, „während die Familie am Nachtessen sitzt, ganz bescheiden an der Küchen- oder Haustüre". (Vet. III, 141.) Schüchtern bittet er, die Mutter oder der Vater möge herauskommen; selbst auf erneute Einladung hin tritt er nur schüchtern ein; oft bringt er mit einer bestimmten, an dem betreffenden Orte üblichen Form die Bitte vor; z. B. war eine in manchen Teilen der Schweiz gebräuchliche Form: „Gott hat mir einen Heiden beschert, wollt ihm zum Christen helfen[22])". In der Oberpfalz, in Bärnau, braucht der Vater einen ähnlichen Spruch: „Ich bitte dich, dass du aus meinem Heiden einen Christen machst und ihn zur heiligen Taufe trägst; ich will dir gleichen Liebesdienst erweisen[23])". In einer etwas veränderten Form trägt die Hebamme an den Orten, wo ihr die Gevatterbitte obliegt, das Anliegen vor: „Wir haben einen Heiden bekommen und bitten euch, ihr möget uns helfen, ihn zum Christen zu machen[24])". Eine interessante, sonderbare Bitte kommt im

[21]) Vgl. auch Weber V, 98.

[22]) Renz, Kind I, 328. Drechsler, Schlesien II. I, 189. Schlesische Fürstenkrone, 1685, 796.

[23]) Renz, Kind I, 327.

[24]) Ploss, Kind I, 171.

hessischen Vogelsgebirge vor: „Ich hab' euch bei dem Perner verklagt [25])"; einen ebenso merkwürdigen Spruch finden wir in Fallenstein in der Oberpfalz; der Vater sagt dort: „Nachbar, mir is de Holzhaus eingfalln, undanks. I bitt enk recht schain, duats man afschlichte helfa" — Nachbar: „No recht: is'es a Deand'l oder a Bua?" — Vater: „Aa Bua!" — Bäuerin: „Geh Mon, du muast graus stain fir ihn" [26]).

Ein anderer bemerkenswerter Brauch in der Oberpfalz ist der, dass der Vater im Festkleid, mit Hut und Stock bewaffnet, vor dem Gevatter hinkniet, um seine Bitte vorzubringen [27]).

Sehen wir nun, wie die Gotthelfschen Kindbettimänner ihre Bitte vorbringen. *Wir treffen keine einheitlichen, für grössere Gebiete geltenden Formen.* Leicht wird's dem Uli gemacht (Vet. VI, 104); da sagt die Base: „Du hast mich noch nicht zu Gevatter gebeten, und die Leute sagen doch, ich solle Pate sein; lass doch sehen, wie kannst du das, und was für ein Gesicht machst du dazu?" „Wenn ihr das verrichten wolltet, so wäre es mir grausam anständig, und dass ihr euch deretwegen gar verköstigen solltet, selb meinten wir nicht", sagte Uli. „He nun, kurz und gut, es ist immer besser, als so ein Gestürm, wo man nicht weiss, was hinten, was vorne ist", sagte die Alte. „Die andern Male machst es schon besser, besonders beim Paten musst anwenden." Der Passus wegen des Sich-nicht-verköstigens erscheint immer wieder, so auch Vet. III, 142: „Nachdem ich noch gesagt hatte, sie sollten sich doch ja keine Kosten machen, es sei mir nicht wegen dem."

Die gebräuchlichste Form scheint wohl die gewesen zu sein, die im „Zeitgeist" Hans Uli, ein ehemaliger Knecht, dem Gretli vorträgt (Sp. XIV, 482): „Unser Herrgott hat mir ein Kind beschert; ich wollte die Frechheit haben und dich fragen, ob du

[25]) Ebenda.

[26]) Renz, Kind I, 327. Hier sagt ein Vater etwa, wenn ihm ein Kind geboren wurde: „Mir ist der Ofen eingefallen." Freundliche Mitteilung des Herrn Prof. Ferd. Vetter.

[27]) Ploss, Kind I, 170. Zu diesen Sprüchen vergleiche noch Schönenwerth I, 163, und Lemke, Volkstümliches in Ostpreussen I, 43. Zur Taufe oder „Klaatsch" lädt hier eine alte Frau ein mit dem Spruch „Der liebe Gott nicht zu verachten, sondern als Paten zu kommen." In der Lüneburgerheide bittet die Hebamme die „Fallern" (Paten) „wenn he mit Meiers ehren lütten Jungen Sünndag na Kark gahn will, dat he ok den rechten Namen krieg." Kück, Lüneburgerheide 2.

es nicht zur heiligen Taufe tragen wollest?" „Dank für die Ehre," sagte Gretli, „es wird's wohl geben können; aber es ist mir zuwider, zuzusagen; Vater und Mutter sind z'Märit; könntest nit warten, bis sie heimkommen? Sie sind nie spät." „Selb git's nit," sagte Hans Uli, „.... wenn du nichts dawider hast, so wird es wohl nicht viele Umstände geben. Dann möchte ich, dass du es selbst verrichtest; du bist mir immer bsunderbar lieb gewesen, und ich habe oft gesagt, wenn ich einmal eine Gotte mangle, so müsstest du sie sein. Ich hätte es ungern, wenn du nicht selbst kämest und mir nur so eine Jumpfere schicktest. Es ist zwar wyt und kalt; aber ihr habt Ross und Wagen, und du bist nit so e Zuckerstengel, wo das Aluege nit erlyde mag, verschwyge de dr Bysluft." „Meinst", sagte Gretli lachend. „Aber komm herein, wir können drinnen dann noch darüber reden." „Habe wahrhaftig nicht Zeit," sagte Hans Uli, „ich wollte sagen, ich könne wiederkommen, wenn die Eltern daheim sind; aber es ist mir fast nicht möglich, der Sache soviel nachzulaufen. Aber ich weiss, du darfst dich wohl unterstehen, mir zuzusagen; was du machst, ist ja, als hätten sie es gemacht." „Meinst," sagte Gretli, „du könntest dich irren, möcht's wenigstens nicht probieren. Aber das will ich dir zugesagt haben. Ich weiss, sie hätten es dir nicht abgesagt, du warst ihnen immer anständig ... Komm doch herein", sagte Gretli. „Wäger nit, muss pressire.... Adie, u dankheigisch u fehl nit", sagte Hans Ulrich[28])."

Ganz aus der Rede fällt Uli, als er den Hagelhans aufsucht, und dieser ihn martialisch anknurrt[29]): „Was willst?" „Ich hätte einen Paten gemangelt und hätte fragen wollen, ob Ihr die Sache verrichten wollet?" sagte Uli erschrocken und ganz ausser allem Gstudierten[30])." Doch der eigensinnige, menschen-

[28]) Die Bittform am Anfang des Zitats kommt noch heute vor; in Rüderswil (mündlich).

[29]) Vet. VI, 109. Ich erwähne diese Gevatterbitte, weil ähnliche Szenen wirklich vorkommen; mir sind zwei ganz ähnliche Anekdoten bekannt.

[30]) Im Unteremmental soll man mit ähnlichen Worten die Gevatterbitte vorbringen. Uli hatte offenbar eine längere Gevatterrede vorbereitet, wie wir aus dem lustigen Vergleich ersehen, den Gotthelf zieht. Vet. VI, 107: „Anfänglich marschierte er wie ein Pfarrer, der seiner Predigt noch nicht recht sicher ist und sie auf dem Kirchweg noch einmal probiert, halblaut und mit Händeverwerfen. Er studierte seine Gevatterbitte ein, sagte die Worte bald so, bald anders, und war er hinten aus, so wusste er nicht, wie er angefangen hatte, musste frisch an das Studieren. Nun kennt ein

feindliche Alte fährt ihn grimmig an: „Du Hagels-Lümmel! Habe ich den Leuten dieses noch nicht sattsam vertrieben?“ sagte er. „Ist immer einer noch dumm genug und kömmt mit der alten Bettelei?“ .... Uli stellte sich fest und sagte: „Er sei nicht zum Betteln da, sondern um einen Paten zu suchen, wie es üblich sei unter Verwandten.“ „Verwandten,“ sagte der Alte, „wer bist du?“ (Uli gibt Auskunft.) „Wenn du doch ein Vetter sein willst und nicht ein Bettler, so kannst du hinunterkommen.“ Nach langer Rede willigt der Alte endlich ein: „Kannst mich einschreiben lassen“ ..... (Vet. VI, 111.)

Auch der Hechler im „Anne-Bäbi“ (Vet. IX, 78) wird seine Rede in bestimmter Form angebracht haben, wie aus dem Folgenden hervorgeht; wir ersehen aus dieser Stelle zugleich, welchen Eindruck diese Bitte auf Meyeli, die junge, eben erst ins Dorf gekommene Frau macht. „Als der Hechler seine *„Bitte in wohlgesetzter Rede* anbrachte, war es Meyeli, als schnagge (krieche) ihm ein Doggeli aufs Herz, oder als giesse jemand einen Kessel voll heissen Wassers über ihn aus .... Mit Mühe brachte es die Antwort heraus, es müsse erst mit seinen Leuten reden; denn wie üblich hatte der Hechler geheimnisvoll in apartiger Audienz sein Anliegen angebracht[31]).“ Unselbständige Leute, wie Töchter, Söhniswyber etc. müssen sich oft noch mit den Angehörigen besprechen, ehe sie zusagen können[32]). Vergegenwärtigen wir uns diese Unterredung Meyelis mit Anne-Bäbi; sie ist auch sonst in mancher Hinsicht recht belehrend. (Vet. IX, 78): „Herr Jeses, Muetter, Herr Jeses, es wott mi eine zur Gotte, was soll i o mache?“ rief es Anne-Bäbi zu, das eben Brot einschnitt in der Küche. — „He, du Göhl,“ sagte Anne Bäbi, „du hättest mich bald erschreckt; was wottist mache?“ —

Pfarrer seinen Kirchweg; die Steinchen alle sind ihm wohlbekannt; er verirrt sich nicht, er stolpert kaum mit den Beinen. Uli aber kannte weder den Weg, noch viel weniger die Steine auf demselben, daher er tapfer stolperte, seine Nase bedenklich gefährdete und am Ende noch verirrte.“ S. noch S. 108 und 117.

[31]) Diese Audienzen unter vier Augen waren und sind fast durchweg Mode; vgl. Vet. III, 141; VI, 109; IX, 133; Sp. XIV, 482.

[32]) Vgl. Sp. XIV, 182; Vet. VI, 254: „Es ist gut, dass du kömmst,“ sagte Vreneli, „da ist einer, er will mich zur Pate; seine Frau ging mit mir in die Unterweisung; wir sassen nebeneinander und waren bsunderbar wohl für einander. Ich sagte ihm zu; doch behielt ich dich vor. Was sagst dazu?“ „Ho,“ sagte Uli, „wenn du zugesagt hast, so wird wenig mehr zu sagen sein“, und ging weiter.“

„O Muetter, chönnt me nit öppis z'Wort ha, u-n-ihm öppis gäh; er nähmte es sicher gern?" — „Wohl, das wäre mir e suferi Sach", sagte Anne Bäbi. „Was wurde dLüt säge, wenn du giengist gah absäge[33]), u scho d's erst Mal; es wurd grad heisse, mir dörfte di nit zeige." — „Aber Muetter, i bi no nie Gotte gsi, i darf wäger nit." — „Das wär mr afe", sagte Anne-Bäbi. „E-n-iederi Sach muess einist ds erst Mal sy, du Göhl." — „Aber Muetter, das chostet viel u git gross Chöste, bis alles usgrichtet ist." — „Su geb's," sagte Anne-Bäbi, „wenn's anger Lüt vermöge, su vermöge mir's auch; das wär mr afe, wenn me deretwege nit wett eim gah zuechestah (Gevatter stehen), wo's manglet." — „Aber, Muetter, i kenne dr Ma nüt." — „Aber i," sagte Anne-Bäbi, „es ist üse Hechler. U gang mer jetz und säg ihm zue u heiss ne mit-is cho z'Nacht esse. — Ghörst, gang mr jetz, was wird er o sinne!" Mit schwerem Herzen musste Meyeli gehen, musste sagen, wenn es nichts anderes gebe, so werde es kommen[34]), er solle auf ihns zählen. Als ob man Wasser auf eine Mühle gegossen hätte, wirkte diese Gevatterbitte im stillen Hauswesen."

In der Tat gab es hier eine grosse Aufregung. Hansli und Jakobli freuen sich, Meyeli bald in seinem stattlichen Hochzeitskleide in der Kirche aufziehen zu sehen; Mädi, die Magd, wird eifersüchtig; der Hechler hätte sie, die tolle „Jumpfer", als Gotte wählen sollen und nicht das schlanke Söhniswyb. Die Patengeschenke werden gerüstet; überall wird nur vom besten genommen. Jakobli muss für den Einbund den schönsten Spruch abschreiben; Anne-Bäbi und Meyeli gehen in den Krämerladen, um die nötigen Einkäufe zu besorgen. Hier wird das Patenamt ganz als Ehrenamt angesehen, und alles möchte in Ehren bestehen.

Freude an der Gevatterschaft zeigt auch Röseli, als Jakobli bei ihm vorspricht (Vet. IX, 133).

Der Schulmeister Käser wird bei der Ammannin ebenfalls sehr freundlich empfangen[35]): „Ja, freilich, sagte sie, das wolle sie mir schon verrichten, wenn ich das Zutrauen zu ihr habe; es freue sie noch, und meine Frau gefalle ihr wohl, und warum

[33]) An manchen Orten dürfte man auch heute noch nicht absagen.
[34]) Eine sehr verbreitete Zusageform.
[35]) Vet. III, 141.

hätte man die Sachen, wenn man nicht auch andern Leuten etwas davon tun sollte [36])?"

Ganz bestimmte, für grössere Gegenden geltende Bitt- und Zusageformen scheinen also, wie aus all diesen Zitaten ersichtlich ist, nicht bestanden zu haben; Gotthelf hätte uns sonst sicher eine solche beschrieben und ausdrücklich als die offizielle Formel bestätigt. Der Passus wegen des *„sich-doch-ja-keine-Kosten-machens"* [37]) scheint mir ein allerdings *stereotyp wiederkehrender Satz* zu sein, und er ist auch leicht erklärlich: man möchte eben nicht den Eindruck der Bettelei erwecken. Der *Schluss,* den wir *aus Jeremias Gotthelfs Darstellung der Gevatterbitte gezogen haben,* wird *durch die Fragebogen* und durch *mündliche Erkundigungen bestätigt.* An den meisten Orten wurde die Frage: „Gab es bestimmte Formen bei der Gevatterbitte?" verneint [38]).

Die Guggisberger bitten: „Wiit der su guet si u a mim Chinnli d'Christepflicht erfülle?" oder „Wiit dier gueti Gottastöll verseh [39])?"

In Lützelflüh sagt man etwa: „I hätt sölle-n-e Götti ha, u da hätt i welle frage, ob du mir würdisch zuechestah" (mitgeteilt von Pfr. Frey; mündlich). Einen interessanten Taufbrauch teilt uns Pfr. Lic. theol. M. Werner aus Krauchthal mit, wonach man dort gelegentlich eine Tischgesellschaft Stäbchen ziehen lässt. Wer das kürzeste zieht, hat Patenpflichten zu übernehmen; der Brauch sei jedoch nicht allgemein. Im Seeland gab es früher in Biel eine solche Form; heute ist sie verschwunden; ich konnte sie nicht einmal vernehmen. Dagegen besteht in Arch-Leuzigen die Form: „Du musst dann am Sonntag mit mir zur Kirche kommen." Bergführer Christen Inäbnit in Grindelwald sagte mir, dass dort die Bitte heute allgemein heisse: „Weit der am Sunndig z'Chilche mit mer?" Dazu wird, wenn der erste Pate die Zusage gibt, gefragt: „Wen soll ich noch fragen?" Früher habe die Formel gelautet: „Ich will am Sonn-

[36]) Oefters übliche Zusageform.

[37]) Vet. III, 142.

[38]) Auch in der Stadt scheint man, wie mir öfters mitgeteilt wurde, die Gevatterbitte nicht allzu formell vorgetragen zu haben. Vgl. auch von Tavel, Götti und Gotteli 13. Lombach trifft den von Bern abfahrenden Karl-ludi und sagt: „Das trifft sech jitz lustig,... du chönntisch mer doch de Götti sy, wottsch?"

[39]) Leuthold-Wenger, „Zu Vrenelis Läbzite" 23. Mündlich.

tag ziehen; kommst du auch?“ Von einer andern Gevatterbitte erfuhren sowohl Herr Pfr. Nil wie ich nur den Anfang: „Heit der wyss Strümpf?“ Ich vermute, dass diese Formel nur bei Gotten angewendet wurde. Aus Heimenschwand teilt Pfr. Leuenberger mit: „Die Frage lautet mit unwesentlichen Abweichungen etwa: ‚I hätt em Sunndig e Bueb lah z'taufe, und da hätt i e Götti gmanglet; jitzt ha-n-i welle frage, ob du mer öppe wettisch zuechestah‘.“ In Schwarzenegg lautete die Anrede nach Pfr. Aebi: „I mangleti e Götti für ...“ Oft wurde mir die Mitteilung: Es wird kurz gefragt, ob die Paten zu Gevatter stehen wollen. Vgl. hierzu noch Idiotikon I, Sp. 1128: „Das Aufsuchen und Ansprechen (‚tschämelen‘) der Paten durch den Vater (Kindbettimann) ist z. B. an gewisse Formen und Formeln gebunden. Im Bauernland (Kanton Zürich) geschah dies in der Regel am Donnerstag vor dem Taufsonntag. Der Bittende brauchte z. B. die Formel: „Wärist nüd so guet und wurdist am Sunntag ime schwarze Rock z'Chile chon?“ Die Engelberger bitten den Prälaten ihres Klosters mit den Worten: „I möcht Sei Gnade ersuechen, meim Chind zue-nere christliche Seel z'verhëlfen [40]).“

Im Frei- und Kelleramt entledigte sich ein Dorfwächter (nach Lehrer S. Meier, Archiv IV, 21) seiner Aufgabe wie folgt: „Guete Tag, Gmäindamme; mer händ die letst Nacht e Bueb übercho und jez möcht i gern froge, eb-er ä wettid so guet si und de Hagel zumene Christ mache.“

Selbstverständlich hat der Vater bei der Gevatterbitte gewisse Höflichkeiten zu beobachten, hauptsächlich bei der Auswahl der Paten; er dürfte z. B. nicht gut und übel beleumdete Personen zusammen bestellen; auch werden selten Arme und Reiche zugleich eingeladen. Ganz ausgeschlossen ist es aber, Meistersfrau und Jumpfere oder Meister und Knecht zur selben Patenschaft zu bitten. Gotthelf bemerkt im „Anne-Bäbi“ (Vet. IX, 80) ausdrücklich: „So ausgebildet war Mädis Takt nicht, zu denken, wie das für den Hechler ein unüberwindbarer Stein des Anstosses sei, Jumpfer und Meistersfrau zusammen zu Gevatter zu nehmen. Es gibt halt auch Etikette auf dem Lande“, und im „Zeitgeist“ (Sp. XIV, 499) lesen wir: „Was würde dein Götti

[40]) Vgl. die Gevatterbitte des Schulmeisters Schedius von Steffisburg einige Seiten weiter.

sagen, wenn wir einen Knecht senden, um mit seiner Tochter zu Gevatter zu stehen?“

Zu den Höflichkeiten, die man bei der Gevatterbitte zu beachten hat, gehört natürlich die bereits erwähnte festliche Kleidung, die der Bittende anzieht. An manchen Orten, z. B. in der Oberpfalz und im Vogtland, bewaffnet er sich mit einem ganz besonderen Stock, einem langen, spanischen Rohre mit silbernem Knopfe [41]), in Schlesien mit einem weissen Stabe [42]).

Häufig beobachten auch die zur Patenschaft Gewählten gewisse Höflichkeiten. Anständig empfängt man den Bittenden, heisst ihn *in die Stube* kommen; die *Zusage soll Bereitwilligkeit und Freude ausdrücken* [43]).

Meist wird dem Kindbettimann *ein Imbiss* gereicht; und wenn er von weiter her kommt, wird er *zum Essen eingeladen.*

Diese Sitte ist nicht nur im Emmental verbreitet, wie das Idiotikon angibt [44]), sondern im ganzen Kanton Bern. Auch im Kanton Zürich herrscht dieser Brauch [45]), in Deutschland besonders in Thüringen [46]). *Gotthelf schildert diese Sitte öfters,* so Vet. VI, 254: „Vreneli ..... hiess das Mannli hineinkommen, wartete ihm nach üblicher Sitte mit Speise und Trank auf.“ „Eine schöne Sitte“, räsonniert Gotthelf weiter, „die aber manchem ausgehungerten Kindbettimann gefährlich wird, besonders wenn er dazu noch das Reden liebt. Man denke, was das kann, wenn so ein arm Mannli, der selten einmal im Tag sich satt isst, nun in einem Tage dreimal genötigt wird, zu essen und zu trinken, bis er genug hat. Das bringt manchem die Beine in Verlegen-

[41]) Köhler, Voigtland 243. Renz, Kind I, 326. Spengler, Das soz. und wirtsch. Volksleben des Landgerichtsbezirks Kirchenlamitz 33. In Ostfriesland brachte der „Bidder“ seine Einladungen in „bestimmten solennen Formeln“ vor (Lüpkes, Ostfriesische Volksk. 96).

[42]) Drechsler, Schlesien II, I, 189.

[43]) In Siebenbürgen erfasst der zum Patenamt Erwählte die Hand des Bittenden und entgegnet: „Seid bedankt, dass ihr uns nicht verschätzt habt in unserer Armut; ich will euch aufnehmen zum christlichen Gevatter, ihr sollt mich annehmen zum christlichen Gevatter — also ganz im Sinne des alten compater —. Ich verspreche euch, ein Gevatter zu sein die Tage des Lebens hindurch, die uns Gott gibt, der euch alle Ehre und Treue erzeugen wird.“ (Freybe, Taufschatz 121.)

[44]) Bd. I, 1128.

[45]) Ebenda.

[46]) Ploss, Kind I, 171. Auch bei den Siebenbürger Sachsen (Fronius; Freybe, Taufschatz 121).

heit, wenn er vom dritten Gevatter wegstolpert.“ Auch Gretli im Zeitgeist heisst Hansuli hereinkommen. (Sp. XIV, 482.) Anne Bäbi befiehlt Meyeli energisch, den Hechler zum Abendessen einzuladen (Vet. IX, 79).

Wir begreifen daher, dass Uli erstaunt ist, weil ihm Hagelhans, trotzdem er von weit her kommt, und sogar noch mit ihm verwandt ist, nur Brot, Käse und Schnaps aufstellen lässt (Vet. VI, 111): „Während er erzählte, schielte er so unvermerkt als möglich nach der Türe, der Magd gewärtig, welche warmes Essen bringe. Aber er spähte umsonst; es erschien keine Magd. Da sagte er endlich: „Er müsse machen und gehn; der Weg sei lang und die Tage kurz“. „Missmutiger, ärgerlicher“, heisst es weiter, „war Uli kaum je von einem Hause weggegangen, als jetzt vom Blitzloch. So behandelt hatte man ihn wirklich lange nie, und einen zum Paten einschreiben lassen zu müssen, der ihm kein gut Wort gegeben, ihn wie einen Bettler gehalten, statt wie einen Vetter, selb kam ihm in den Hals fast wie eine Kannebirne .....“ (Vet. VI, 112). „Nicht einmal etwas Warmes anbieten, und noch dazu über Mittag, und noch dazu einem Vetter; selb war unerhört.“

Der Verfasser der „Leiden und Freuden eines Bauers“ schildert uns im Schweizerischen Bauernkalender (1883), S. 33 ff eine echt volkstümliche Gevatterbitte, die uns verschiedene von Gotthelf erwähnte Bräuche bestätigt. Das Missgeschick mit der Scheiterbeige ist nicht etwa romanhafte Zustutzung. Mir wurden verschiedene ähnliche Vorkommnisse — besonders auch beim Kiltgang! — erzählt; dem Kindbettimann ist es sehr daran gelegen, seine Bitte in „appartiger“ Audienz vorbringen zu können, drum spioniert er oft lange, ob kein Unberufener zugegen ist. Ich will die Bitte stark gekürzt wiedergeben. „Christen war mit der Eichhofbäuerin weitläufig verwandt, aber hatte es nie gewagt, bei Peter (dem Eichhofbauern) in seinen Verlegenheiten Hülfe zu suchen, obschon sie ihm nicht versagt worden wäre. Auch gegenwärtig befand er sich in einer Verlegenheit, die zwar oft noch andern Leuten, als nur Christen, schwer fällt. Es war zwar keine Geldverlegenheit, als vielmehr das Gesuch nach einer Gotten, die ihn so ziemlich spät, damit er nicht gesehen werde, hieher führte. Käthe hatte ihn nämlich doppelt mit Kindern beschenkt und nun galt es für die Zweilinge eine zweifache Gevattersuchete, was ihm recht zuwider war. Doch es gibt

Dinge, da man muss, so auch bei Christen. Gerne hätte Christen umgekehrt und wäre wieder heimgegangen, als er merkte, dass im Eichhof alles Leben sei; doch hatte er bereits für die Patenbitten alle übrigen Abende bis Sonntag, wo die Taufe stattfinden sollte, wie auf einem Fahrtenplan eingeteilt und mit Käthe alles abgemacht, und anderwärts zu gehen, wäre fast zu spät. Er gab sich daher der Hoffnung hin, dass jemand hinauskommen müsse und wartete auf dieses. Endlich wurde es ihm doch zu langweilig, und als er vor den Fenstern vorbeischlich, fasste er den Entschluss, auf die Scheiterbeige zu steigen, um wenigstens zu wissen, ob fremde Leute da seien. Gesagt, getan! Mit einem kräftigen Ruck war er droben, aber ebenso schnell auch wieder unten und zwar mit einem starken Gepolter, indem die ganze Scheiterbeige rutschte und Christen herunterfiel. Das Gepolter hatte in der Wohnstube die Leute aufgeschreckt, und flugs war alles auf den Beinen und vor dem Hause. Fast hätte die Flegleten (dieses Fest, verbunden mit der Metzg wurde nämlich gerade in dem Hause gefeiert) mit einer neuen Drescherei auf den armen Christen geendet, wenn nicht Uli ihn sofort erkannt und denselben fast totenbleich in die Wohnstube geführt hätte. — Bäbi und Peter ahnten wohl, was Christen hieher führte, und der lustige Metzger konnte sich nicht enthalten, Christen zu necken und aufzuziehen; daher führte Bäbi den Christen sofort in die Hinterstube und, nachdem Peter die Massflasche noch einmal gefüllt und auf den Tisch gestellt hatte, verschwand auch Peter mit einer gefüllten Flasche nach dorten. Christen war nun mit Peter und Bäbi allein in der Hinterstube, da Bäbi die Kleinen bereits zur Ruhe gebettet hatte. Es war ihm fast, als sei ihm ein Stein vom Herzen gewälzt, als er Bäbi sein Anliegen mitgeteilt und dieses mit Freuden dem Christen zugesagt hatte. Peter und Bäbi stiessen mit Christen auf das Wohl seiner Käthe und der jungen Erdenbürger an, und Bäbi nötigte den Christen eins übers ander Mal, doch etwas von dem vorgestellten Schinken zu essen und ihre Würste zu versuchen. — Bäbi hatte (Christen) in einer Platte einige Blut- und Leber- und Bratwürste und ein Rück- oder Rippstück z'weggelegt, diese mit einem weissen Z'wächeli in den Zöpfen übers Kreuz festgeknüpft. Christen machte sich zur Abreise fertig und lud auch Peter ein, am Sonntag auf den Erlenhof zu kommen und Bäbi zu begleiten. Nachdem Bäbi dem Christen noch gesagt, er solle sich ihretwege keine Chöste mache, gab es Christen das bewusste Z'wächeli mit den Würsten

und dem Rippenstück und wünschte ihm gute Heimkunft und seiner Käthe einen freundlichen Gruss. — Christen war trotz dem erlittenen Ungeschick, über das er jetzt selbst lachen musste, ...guten Muts über die gute Aufnahme, welche ihm im Eichhof zuteil wurde, und er freute sich, seiner Käthe über den guten Ausgang der Dinge recht umständlichen Bericht abzustatten." Schade, dass uns keiner unserer wirklichkeitsfreudigen Dichter und Schriftsteller auch diese Verhandlungen schildert, aber eben: fremde Ohren können sie nicht erlauschen! Da heisst es, wie Gotthelf einmal bei einer intimen Szene sagte: „Und draussen bleibst du, lieber Leser." Leider traf der gute Vater Christen seine Frau schwer krank an, ein neuer Kummer, der schon manchem „Tschämeler" nach den ausgestandenen Nöten noch zuteil geworden ist.

Es gibt *Väter, die durch die Gevatterbitte Geschäfte machen;* sie gehen absichtlich zu begüterten Leuten, von denen sie vermuten, dass sie die Patenstelle ablehnen. Dabei lassen sie durchblicken, dass sie einen Ausschlag nicht zürnen, z. B. mit den Worten: „We du lieber net stäh willst, so froge-n-ich ja gäre öpper anders." Der Ausschlagende verabfolgt dann dem Bittenden ein Geldstück; so geht's dann weiter von Haus zu Haus. (Mitgeteilt von Lehrer Allemann in Lenk.) Aus Schwarzenburg teilt Pfr. Nissen mit: „Beim Patensuchen kommen gelegentlich auch schwindelhafte Angaben vor, um sich ein Geschenk zu ergattern. Dies ist besonders in früheren Jahren nicht ganz selten gewesen, kam aber auch noch in den letzten Jahren vor [47])." Auch Friedli erwähnt solche „Industrieritter", die grad eben zwecks Erschwindelung solcher Abfertigungsgelder auf „Geschäftsreisen" gehen, nachdem sie bereits die nötigen Zusagen erlangt haben, oder sogar wenn gar nichts zu taufen ist [48]). Dasselbe kommt laut einer Mitteilung von Lehrer Ferd. Mösch auch in Lyss vor; aus einer andern Quelle ver-

[47]) S. die Schilderung in dem Guggisberger Schauspiel „Zu Vrenelis Läbzite" von E. Leuthold-Wenger, S. 23 ff.

[48]) Lützelflüh 618. Auch Gotthelf kennt diese Prellerei. (Vet. VI, 118): „Falsch tschämelen", „einem falsch d'Ehr atue", „verloge ume Götti frage", nennt man die Tätigkeit solcher Betrüger, ähnlich wie in Zürich: falsch z'Gvatter nên (Idiotikon I, 1128). Es hat oft solche gegeben, die ganze Dörfer abtschämeleten, und gar keinen Täufling hatten (Berner Ztg. 1894). Gelegentlich finden sich in alten Taufrödeln solche Fälle, z. B. Ausburgertaufrodel I (1577—1628), S. 259, ist eine Eintragung durchstrichen mit dem

nahmen wir, dass man bei solchen betrügerischen Taufebitten Zusagen annahm; die Paten waren dann, wie es in der Zuschrift wörtlich heisst: „angeschmiert, wenn sie am Sonntag an die Taufe gehen wollten und kein Kind zum Taufen da war und die Eltern sich nirgends sehen liessen". In den „Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen", über die Hoffmann-Krayer so interessant gehandelt hat [49]), lesen wir von einer Frau, sie habe ein Töchterlein „zum fünften mal verbunden vnd jm als dick ein nüwe gotten gewonnen vnd habe dz kind also fünff gotten".

Wir sahen bereits, dass auch den *Schulmeistern* bei der Gevatterbitte oft ein Amt zufiel: Sie schrieben gelegentlich die *Bittbriefe* oder *setzten bestimmte Formeln auf;* auch für die Hochzeiten mussten sie ähnliches leisten. Oft fassten sie ganze *Gevatterbitt-* und *Werbungsformeln, Tauf- und Hochzeitsreden* ab. Von Amtes wegen waren die Lehrer verpflichtet, bei Leichenbegängnissen, Feuersbrünsten usw. die Abdankungen zu halten; und vielfach wurden sie zum gleichen Zweck bei Tauf- und Hochzeitsessen herbeigezogen. Es veranschaulicht uns dies eine Stelle im „Schulmeister" (Vet. II, 172), die zwar nur von Leichenpredigten handelt, aber ohne weiteres für alle die genannten Anlässe Gültigkeit besitzt. *Gotthelf* zeigt hier, dass man sich schon während der Lehrjahre, die man bei irgendeinem Schulmeister absolvierte, auf solche Anlässe einübte: „Nebenbei sorgte man noch vorsichtig für die Zukunft, für Kinderlehren und Leichenpredigten, auf die man hinsah mit schauerlicher Wonne, wie die Weiber auf eine Kindbetti. Es besuchte uns oft einer, der gab sich aus für gar einen Gelehrten, und im Reden fürchtete er niemand und keinen Pfarrer, und es hätte ihn schon manchmal dünkt, es seien viel schlechtere Sachen gedruckt, als was er aufsetze. Er setze zwar nie für sich auf, sagte er, sondern für gute Freunde, die ihn darum bitten. Wir betrachteten den Mann mit gar grossem Respekt, der es fast bis zum Drucken gebracht, und baten auch von ihm Aufgesetztes, um es abzuschreiben. Er brachte uns gar willig und erzählte uns bei jeder Rede gar schön ihre Empfängnis, ihre Ge-

Vermerk: „ward also angeben, dz kind aber nit zum touff bracht, noch die ursach warumb angezeigen". Auch heute noch kommt es vor, dass betrügerischerweise Taufen beim Pfarrer angegeben werden. Vgl. noch Idiotikon VIII, 771/72.

[49]) Archiv III, 30.

burt und ihre Wirkung. Einmal verlor er ein ganzes Säckli voll; wie er das machte, weiss ich nicht; man wurde nie recht klug daraus. Das hätte jeder von uns so gerne gefunden, aber, ich glaube, keiner den papierenen Schatz zurückgegeben. Glücklicherweise fand ihn keiner von uns, sondern ein anderer, der nichts damit zu machen wusste. Unser Gelehrte hatte das aber sehr ungerne."

Oftmals gab es solche „Kerle", die es bis zum Drucken ihrer Reden brachten; so ein *Schulmeister Schedius von Steffisburg*. Dieser verfasste ein Bändchen: *„Abdankungen"*. Diese Abdankungen sind eingebunden in einem Bändchen alter Lieder (Band Rar. 63 der Stadtbibliothek Bern) [50]). Schedius stammte aus Heidelberg. Sonst weiss man leider nicht viel von ihm [51]). Der genaue Titel des Bändchens fehlt; wahrscheinlich hiess er: „Abdankungen von Samuel Schedius, Schulmeister zu Stavisburg (1619 gedruckt). In diesem Bändchen findet sich u. a. auch eine Gevatterbitte. Offenbar hat er diese Bitte einst vorgetragen oder für jemanden ausgefertigt. Da die Nachfrage danach wahrscheinlich gross war, liess er sie drucken, und ich bin überzeugt, dass sie vielfach als Vorbild einer solchen Bitte gedient hat [52]). Die Gevatterbitte lautet: *„Wie man soll zum Gevattern bitten.* — Ehrbarer, günstiger freund (od. ehrbare, thugentsame Fraw (od. Jungfraw) ich hette gegen Euch gar ein ehrliche bottschafft zu werben, bitte derowegen, jhr woellet sie gern vnd willig von mir annemmen. Es hat Gott der Allmaechtig mir vnd myner lieben Hußfrawen einen jungen Erben bescheret, wyl aber soellichs Kind in Suenden empfangen vnd geboren ist, vnd nun bedarff, das man es zum Sacrament deß heiligen Tauffs leitte vnd fürdere, ist derohalben mein und myner lieben Hußfraven gantz freundtliches bitten vnd begeren, wie dann allwegen nach Christlichem bruch ehrliche Zeugen

[50]) Herr Dr. A. Fluri machte mich freundlicherweise auf dieses Büchlein aufmerksam. Seine geschickte Hand hat es auch gut ausgebessert und mit einem trefflichen Register versehen.

[51]) Auch in Heidelberg nicht, wie Dr. Fluris und meine Anfragen ergaben. S. Schiffmann, Steffisburg 220.

[52]) Dies wurde mir in der Thuner Gegend mehrmals bestätigt. S. auch die von Schedius abhängige Taufbitte bei Buchmüller, Beatenberg 269. Vgl. Türler. Aus dem ältesten Eherodel von Murten, Berner Taschenbuch (1904), S. 237, ferner zu solchen Werbungsformeln überhaupt: Hanns Bächtold, Verlobung und Hochzeit 28 ff.

hierzu gebrucht werden, daß jhr euch fuer ein Zeugen dises Christenlichen Wercks bruchen vnd finden lassen, dises Kindes Noht, Seel vnd Heyl Gott dem Allmaechtigen helffen fürtragen, damit es durch krafft vnd wirckung deß Heiligen Geistes getaufft, mit dem Blut und Geist Christi besprenget, von Suenden abgewaeschen und der heiligen Christlichen kilchen ynverlybt werde, vnd also endtlichen in den Bundt Gottes vff und angenommen werde. Soelches staht mir hinwiderumb gegen euch zu verdienen und zu beschulden, vnd bitten Euch hineben gantz freundlich, jhr woellet mich euch allezyt in eweren gnaden lassen befohlen syn.“ .

Hans Keller, Schulmeister in Winterberg, verfasste ein ähnliches: „Werbungs- und Abdank-Büchlein. Das ist, kurtze Landliche Anleitung: I. Wie man vmb ein ehrliche Tochter werben. II. An die Hochzeit Laden. III. Eine Braut abholen, oder außhin fordern. IV. Gute Freund bey des Braeutigams hauß heissen Gottwill-kommen seyn. V. An der Hochzeit abdanken..... etc. Getrukt zu Zuerich bey Johann Heinrich Hamberger, Anno 1679. (Zweite Auflage.) [53]).

Da wir gerade von Werbungsbüchlein reden, möchte ich auch dasjenige des Basler Notars und Geschichtsschreibers *Johann Rudolf Sattler* erwähnen: „Werbungsbuechlein, Darinnen zu finden ein vnderricht für den Redner..... Wie auch was muendlicher reden bey den Kindtaeuffin, Verloebnuß, Hochzeiten vnd Begrebnussen fuerfallen..... Basel, in verlegung Ludwig Koenigs, 1608 (Zweite Auflage). Offenbar war das Büchlein beliebt; denn es erschienen noch verschiedene Ausgaben [54]).

Ausser diesen schweizerischen Werbungsbüchlein waren noch viele aus Deutschland stammende im Gebrauch [55]). Hanns Bächtold liefert darüber nähere Angaben.

Andree gibt in seiner Braunschweiger Volkskunde (S. 289) einen alten und einen neuen Gevatterbrief wieder. Die Briefe haben übrigens den sonderbaren Namen „bottervögel“. Der ältere lautet: „Dem ehr- und achtbaren Junggesellen Hen-

[53]) Hanns Bächtold sagt in seinem Werke „Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit“, über diesen Hans Keller Näheres; er bietet auch einige Werbungsreden (S. 31 ff).

[54]) Vgl. Zeitschrift f. schweiz. Recht, 1866, XIII, 113 ff.

[55]) Vgl. H. Bächtold, Verlobung und Hochzeit 37 ff.

nig Wunderling. Ehr- und achtbarer Junggeselle, besonders lieber Freund und Gevatter. Montag morgen um 5 Uhr ist meine Frau, geborene Bunsen, mit Hülfe Gottes von einem Sohn glücklich entbunden worden. Weil wir nun willens sind, den Donnerstag Mittag um 12 Uhr dieses Kind taufen zu lassen, so bitten wir Euch inständig, um die besagte Zeit Gevatternstelle bei diesem Kinde zu vertreten, und hernach in unserm Hause eine freundschaftliche Mahlzeit vorlieb zu nehmen. Wir werden diese Gefälligkeit jederzeit dankbarlich erkennen und verspreche ich mich immer zu betragen als Euer aufrichtiger Freund und Gevatter Heinrich Kiegeland. Beierstedt, den 21. August 1787."

Andree kennt sonst noch manchen interessanten Brauch (S. 289): „In den Drömlingsdörfern steckt man die Gevatterbriefe bis zum Tauftage ans Fenster, so dass sie jeder Vorübergehende lesen kann. Das geschieht auch in Schlanstedt (Kreis Oschersleben) zum Zeichen, dass der Betreffende, während der „Brief" am Fenster steckt, keine weitere Gevatterstelle annimmt. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts herrschte in der Stadt Braunschweig und wohl auch auf dem Lande eine sehr eigentümliche Sitte bei den Einladungen zum Gevatterstehen. Es wurde nämlich ein Teil der Nabelschnur des Kindes mit einem seidenen Bändchen versehen, darauf der Name des Kindes geschrieben und so dem Gevatter als Einladung übergeben, der damit gleichsam einen Teil des Kindes zum Eigentum erhielt, symbolische Andeutung der engen Beziehung zwischen dem Gevatter und seinem Patenkinde."

Mit der Gevatterbitte ist in mancher Hinsicht die *Brautbitte verwandt;* auch diese muss oft der *Vater vornehmen*[56]). Gotthelf erklärt diese Sitte in „Geld und Geist" (S. W. VII, 211): „Und warum es Uebung ist, dass Väter gehen, kömmt erstlich noch aus dem alten schönen Grundsatze, dass Eltern für das Wohl ihrer Kinder sorgen sollen in jeglicher Beziehung, und aus jener alten schönen Zeit, wo die Kinder nicht mit der Muttermilch sich emanzipiert glaubten und auf die Eltern stark herabsahen, sobald sie die Nase selbst schneuzen konnten. Zwischen unbarmherzigem Zwang und frommer Sorge ist ein unendlicher Unterschied; denn es ist ein Unterschied zwischen Eltern, die

[56]) S. Bächtold, Verlobung und Hochzeit 16 ff; Herzog, Schweizer. Feste und Gebräuche 295 ff; Bauernfeind, Aus dem Volksleben, ... der Nordoberpfalz 61.

Geldsack mit Geldsack kuppeln, ein Pöstlein aufs andere Pöstlein pfropfen, einen Namen mit einem andern Namen paaren wollen, und solchen, die es verhüten möchten, dass ihre Söhne nicht heidnische Weiber nehmen aus dem Lande der Moabiter und Kananiter; sondern sie wählen aus den frommen Töchtern des Landes."

Diese Pflicht erfüllen die Väter lieber als die der Gevatterbitte. Gotthelf gibt an derselben Stelle den Grund an: „Nebenbei tun, sobald die Sache ihnen recht ist, die Väter nicht ungern diesen Gang, ja, manchmal streiten die Mütter um den Vorzug, ihn tun zu dürfen. Das ist so ein Anlass, wo ohne Ruhmredigkeit Vater und Mutter Zeugnis ablegen dürfen von ihren Kindern, von ihrem ganzen Hauswesen ...[57])."

Auch um die Brautbitte vorzutragen, zieht man den festlichen Anzug an; im übrigen geht es meist nicht sehr förmlich zu. Längere, allgemein übliche Bittformen scheinen nur selten bestanden zu haben. Als eine eigentliche Uebung bezeichnet Gotthelf, dass die Väter hingehen und sagen: „My Bueb möcht dys Meitschi, du wirst doch öppe nüt drwider ha, es wird dr recht sy?" (S. W. VII, 210), oder: „Es ist Gottes Wille, dass mein Bub und dein Meitschi zusammenkommen sollen, und da hab ich mich drein ergeben, du wirst wohl auch müssen. Aber fragen hätt ich dich mögen, was du Ehesteuer geben willst ...." (S. W. VII, 210).

Auch wenn der Freier selbst auszieht, um seiner Geliebten oder deren Eltern die Brautbitte vorzutragen, beachtet er im Bernerland meist nicht allzu viele Formeln. Ganz lakonisch nimmt es ein Hansli (Vet. VIII, 411) im „Anne Bäbi": „Wo-n-i ha welle wybe, ha-n-i gfragt: ‚Wotsch?' U da het's gseit: ‚Mira', u d'Sach ist richtig gsi, u de-n-Alte ist's recht gsi, u du hey si mitenangere gredt, was si thue welle; aber i ha däycht, das gang mi nüt ah."

Auch Sami, der Knecht, gibt dem zaghaften Jakobli den Rat, die Werbung kurz und bündig vorzunehmen[58]).

[57]) Dass die Brautbitte auch oft durch die Mutter vorgebracht wird, stellt Gotthelf wiederholt dar; vgl. Vet. VIII, 157ff; Vet. X, 368ff und 402ff usw. Sehr oft, und zwar heute wohl in den meisten Fällen, wirbt der Bräutigam selbst um seine Braut.

[58]) Vgl. Vet. V, 331; Sp. XX, 493; Sp. VII, 332; Sp. VII, 147; Sp. VII, 156; Sp. IX, 361; S. W. VII, 195, 221 usw.

Das z'Lycht bitten fällt, um auch da den Vergleich zu ziehen, gelegentlich ebenfalls dem Vater zu; der Anzug ist dabei derselbe wie bei der Gevatterbitte, nur fehlt der Stecken. Oft aber wird jemand aus der Freundschaft oder Verwandtschaft zum z'Lycht bitten ausersehen; vgl. z. B. Vet. I, 48: „Da trat ein Mädchen ein mit schwarzem Fürtuch und aufgebundenen Züpfen und brachte die Nachricht, dass der Grossvater gestern gestorben sei, und wir übermorgen mit ihm z'Chilche kommen sollten." Sehr oft musste der Schulmeister diese Botschaft übernehmen. Im „Bauernspiegel" z. B. (Vet. I, 134) sagt Gotthelf: „Der Schulmeister war Gemeindeschreiber, und fast alle Tage wurde er mehrere Male aus der Schule gerufen, oder musste ganze Tage ausbleiben; er war der Allesmacher in der Gemeinde."

Wir sahen bereits, dass die Gevatterbitte gerne am Abend bei der Dämmerung vorgebracht wird. Die Gründe hierzu gibt Gotthelf im „Schulmeister" an (Vet. III, 141). Am heitern Tage fällt der feierlich gekleidete, mit schwarzem Wollhut und Stock versehene Kindbettimann allzu sehr auf; er ist oft der Gegenstand von Scherz und Spott; das will man lieber vermeiden. Es herrscht gelegentlich noch der Glaube, das Kind werde ein Plaudermaul, wenn die Leute allzu früh wissen, wer ihm zu Gevatter steht [59]).

Meist sind es *ganz bestimmte Abende, an denen man die Gevatterbitte vorbringt.* In Wyden wählt man den Donnerstag zur Bestellung von Gotte und Götti [60]). In Därstetten ergreift man den Tschämelistock auch am Donnerstag; ebenso steht es im Bauernland (Kanton Zürich); dort wählt man den Donnerstag Abend vor dem Taufsonntag [61]). In Ins wählt man den Mittwoch [62]) oder Donnerstag Abend, und am Samstag wird die Bitte wiederholt. An andern Orten soll man den Freitag wählen, wie mir eine alte Frau mitteilte, weil das besonders fest halte und gut herauskomme, was dann gemacht werde. Auch

[59]) So auch im Zürcher Oberland, Archiv II, 222; Histor. Biogr. Lexikon I, 55.

[60]) Mitget. von Lehrer von Känel.

[61]) Idiotikon I, 1128.

[62]) Der Mittwoch ist sonst vielerorts Unglückstag „wil am säbe d'r Judas Christus verrata het" (Archiv IV, 177), mündlich; Strackerjan, Oldenburg II, 25; s. Idiotikon VIII, 771 (Mittwoch!).

Gotthelf kennt diesen Glauben; so sagt er in der „Käserei in der Vehfreude“ (Sp. XX, 73): „Wer noch einen Glauben habe, und begehre Glück in der Ehe, der lasse sich an einem Freitag kopulieren; das halte fest, was an diesem Tage gemacht sei.“

Andererseits gilt der Freitag oft als ungünstiger Tag. So in gewissen Gegenden im Kanton Bern, so auch in Vals. „Wil am säbe d'Juda Christus krüziget heind [63]).“

Im Engadin muss der Vater die Paten und Patinnen am Sonntag früh aufsuchen [64]). Von Sent weiss uns G. Barblan weiter zu berichten, dass dort die Taufzeugen im Laufe der Woche durch die *Grossmutter* des Kindes gebeten werden. „Es ist nicht schwierig, Taufzeugen zu finden, denn jeder sieht's als eine Ehre an, wenn er nicht gerade ein eigener Kauz oder ein Geizhals ist.“ Nach P. Staub sucht im Unterengadin der Vater des Kindes erst am Abend vor der Taufe unter seinen Verwandten und Bekannten die Gevattersleute aus, und zwar einen Paten und zwei Patinnen [65]).

Auch in einem Hause, in dem ein Familienmitglied zur Patenschaft auserkoren wurde, entstehen oft lange Verhandlungen. So polterte Uli, als seine Frau in einer Zeit, da er sonst schwere Verluste erlitten hatte und sich in finanziellen Nöten befand, zur Patin gebeten wurde (Vet. VI, 256 ff): „Es habe sich alles gegen ihn verschworen, um ihn zu Boden zu machen ... Wenn er genug hätte bis obenaus, so stehe noch so ein Hagel vor dem Hause und bitte zu Gevatter. *Das sei sonst nicht erhört gewesen, dass fremde Leute, welche ihr Brot mit Mühe verdienen müssten, zu Gevatter genommen, sondern reiche Leute,* welche es hätten und vermöchten. Das käme aber nur daher, weil Vreneli die vornehme Frau spiele; da meinten die Leute, was dahinter stecke, und wüssten nicht, dass sie bald fertig seien. Das sei wieder so ein *Spass von zehn Gulden, nicht gerechnet, was*

[63]) Rüttimann, Volksglaube in Vals, Archiv IV, 177. Strackerjan, Oldenburg II, 26 (§ 287). Ueber den Freitag vgl. ferner Archiv I, 121; III, 177; XII, 279; XIV, 291; XXI, 52; Zahler, Simmenthal 119 f; Manz, Sarganserland 124 und 135; Meyer, Aberglaube des Mittelalters 208; Stoll, Zauberglauben 169.

[64]) Archiv XVIII, 151: „Heutzutage, da man nur einen Paten und zwei Patinnen bitten muss, geht's noch an. Aber früher brauchte man nicht weniger als drei Paten und zwei Patinnen, und bei jedem musste der arme Mann seine Rede vorbringen.“ (In Bevers sogar bei 7, s. S. 154.)

[65]) Archiv XVIII, 152.

später ausgerichtet werden müsse .... Da müsse das Gebettel angenommen sein; die vornehme Frau habe es gemacht, werde gedacht haben, welch schöne Patin es vorstellen werde. Nun könne es aber sehen, wie es es mache; er gebe keinen Kreuzer dazu; es wisse dann ein andermal, ob es zusagen solle oder nicht. Er hätte nie geglaubt, dass es es ihm so machen würde; aber wenn es nicht gute, so wolle er stossen, wo es ziehe; je eher der Karren über Bord fahre, desto lieber sei es ihm." Vreneli wehrt sich energisch: „und dass ich zu Gevatter gebeten wurde, ist nicht meine Schuld, und wenn du wieder bei dir selbst bist, so wirst du einsehen, *wie wüst es gewesen wäre, wenn ich es ausgeschlagen hätte* .... Und was meinst: wie hätte es dem armen Fraueli getan, wenn der Mann ihr den abschlägigen Bescheid heimgebracht! Da hätte es geheissen, ich sei vornehm geworden und schäme mich seiner, und es hätte geweint, weil seine letzte Freundin ihm untreu geworden; denn je weniger Leute man hat auf der Welt, desto weher tut es einem, wenn man endlich niemanden mehr hat, dann sollte einem das Herz brechen; mir wenigstens würde es. Merke dir das! Das gute Weibchen freut sich sicher, mich zu sehen .... Denk, Uli, *wenn wir so wüst sein wollten, was müssten wir von andern Leuten erwarten,* und wenn wir diesen Augenblick nicht im Ueberflusse sitzen, hören deswegen unsere Pflichten auf; sollen wir deswegen *nicht mehr Christen sein?* Denke auch, wenn wir später wieder zu Geld kommen sollten, so könnten wir das doch nicht mehr gut machen, was wir den Leuten weh getan, und *was man uns deshalb nachgeredet hätte, wäre an unserm Namen kleben geblieben,* unabänderlich. Kosten soll es dich nichts. Ich habe auch noch Geld, welches mein ist, womit ich machen kann, was mir beliebt, dir geben oder andern Leuten, je nachdem ich es nötig finde; und habe ich keines mehr, so will ich schon zu Geld kommen, das sage ich dir frank und frei. Betrügen will ich dich nicht, obgleich es mir ein sehr Leichtes wäre, des Jahres viele, viele Gulden in meine Tasche zu machen, ohne dass du das geringste merken solltest. Aber weisst du: das Geld, welches wir haben, sei es viel oder wenig, ist mein so gut als dein; ich verdiene daran soviel als du; ich regiere die Haushaltung, du das Feld, stehe mit dir auf, gehe mit dir zu Bette, bin nicht deine Magd, sondern deine Frau. Zu billigen Dingen nehme ich Geld, frage oder frage nicht, nach meinem Belieben ...." Diese Rede

machte Uli Eindruck: „Dass du mit den Leuten bekannt bist, das wusste ich nicht, und wenn es einem zuweilen wunderlich in den Kopf schiesst, das soll dich nicht wundern. Dieses Einlenken von Uli führte zu einer ehelichen anständigen Ratssitzung.“ Mehrere Frauen bestätigten mir, dass sie — oder ihre Bekannten — ähnliche Auseinandersetzungen mit ihren Männern hatten. Dies ist ein neuer Beweis, dass Gotthelf auch in das Intimste Einblick gewann. Ein anderer Schilderer des bernischen Volkslebens, Robert Weber, erzählt uns eine ähnliche Szene. Es ist überhaupt auffallend, wie die Volksbeschreibungen so mancher bernischer Schriftsteller so sehr an Gotthelfs Darstellungsart erinnern. Ein dem Berner Volke Fernstehender möchte leicht zu dem voreiligen und ungerechten Schlusse kommen: sie ahmen, oft bis in Einzelheiten hinaus, den Meister nach. Für die meisten Fälle dürfte das aber nicht stimmen; sie schildern einfach, der bekannten bernischen und schweizerischen Wirklichkeitsfreude entsprechend, das Volk treu und wahr; darum kommen sie immer wieder auf dieselben Motive zurück. Meine Arbeit, die so oft diese Zusammenhänge nachweist, dürfte auch in dieser Hinsicht dem literarisch Interessierten manchen wichtigen Aufschluss bieten und zu stilkritischen Untersuchungen anregen. Die erwähnte Schilderung Webers möge noch folgen: „Zuerst sagte Peter nicht viel zu der Sache. Als aber der Sonntag immer näher rückte, die Bäuerin etwas von Einkramen, Einbund und Kornfassen sprach, Herrgott, wie brannte da der Bauer los! Da gebe er nichts, rief er zornentbrannt aus, sie habe das Zeug so eingefädelt und könne es nun selbst ausmachen. Er habe nichts dagegen, wenn schon Bethli den Krämerhansli gern sehe; das könne es aber auf einen Geigersonntag einrichten, wo es dann nur ihn Geld koste. Dann fing er an über den Schulmeister loszuziehen: man werde mit demselben auch gar nie fertig; er meine bald, er habe das Recht, nur auf einem allein herumzureiten .... und jetzt sollte er noch einen ganzen Neutaler Einbund geben! Nein, so wolle er nicht haushalten, das sage er ihnen ein für alle Male. Die Bäuerin machte mit Recht geltend, dass man sich ja schämen müsste wie ein Hund, der armen Frau nichts zu geben. Er sei der wüsteste Mensch auf Gottes Erdboden; .... Bethli wollte seinerseits mit Weinen nachhelfen: allein ein Neutaler, eine Kleidung und dazu noch etwas aus dem Speicher zum Backen liess sich diesmal nicht mit

Tränen aus dem Peter herausbringen, und so haderten sie fort, bis endlich die Mutter ihr Töchterlein taub und trotzig vom Vater wegzog. Sie wusste sich schon zu helfen, die Bäuerin; am selbigen Abend noch, als Peter in die Käsereigemeinde ging, wandelte Bethli wohlgemut mit einem Bündel Korn nach dem Schulhause ab und sagte, sie hätten nicht Zeit, es in die Mühle zu tragen; es solle doch ein Bub gehen und eine brave Züpfe daraus machen lassen. Damit war der Hausfriede hergestellt. Den Einbund und die Kosten für die Bekleidung konnte ja Bäbi vom „Säugeld" nehmen; da hatte ihr der strube Peter nichts dreinzureden. Und so geschah es." (V, 107 ff.)

3. Kapitel.

Angabe des Kindes beim Pfarrer.

Schon im *ersten Berner Taufbüchlein* wird bestimmt, dass man die *Kinder in einem Rodel einschreibe* [1]). Wann dies zu geschehen habe, wird gleich am Anfang der Taufordnung festgesetzt [2]). „Erstlich schrybt der diener den namen des kinds, so zum Touff bracht wirt an, ouch die namen vatter vnd mutter, des Göttys und der Gotten." Dazumal scheint die Angabe des Kindes also noch sehr bequem gewesen zu sein; unmittelbar vor der Taufe schreibt der Pfarrer die nötigen Notizen auf. Die Erinnerung hieran hat sich noch heute im Volk erhalten [3]), an manchen Orten, wo man es weniger streng nahm, mag diese Sitte noch recht lange gedauert haben. Am *15. Januar 1607* beklagt sich der Rat in einem *„Zedell an Kantzell"* [4]) über die geringe Achtung der Taufe, „jndem sy nitt allein vorstende der kilchen umb den heilig Touff jrer kinden nit ersuochend noch ansprechend ...." und befiehlt: „und damit dis hoche Sacrement des heiligen Touffs jn mehrerem ansächen und achtbarkheit gehalten werde, und die elteren jre gegen der christenlichen kilchen zuo jrem eignen fleisch und bluot habende höchste schuldigkheit erstattindt (haben die Gnädigen Herren) angesechen und geordnet, dass fürhin diejenigen *vätter* [5]) oder elteren, welche der allmechtig Gott mitt lybes frucht begabet, *vor und ehe sy dieselben zum heilig Touff tragen lassindt, zu den vorstenderen der (kilchen?) sich selbs persönlich verfügen* oder

[1]) Fluri, Taufbüchlein 1528, S. 25.

[2]) Ebenda S. 16.

[3]) Laut Mitteilung von Frl. Grünenwald in Lauterbrunnen: „hier wurde der Name des Kindes dem Pfarrer erst in der Kirche angegeben".

[4]) Mand.-Buch 3, 221.

[5]) Die Antorfer K.-O. — verlangt, dass „der Vater des Kindes selbst den Pastor und den Diener des Worts um die Taufe begrüsse und nicht solche durch Zettel oder andere Personen ausser ehehaft Not suche"; Freybe, Taufschatz 120; Die Pommersche Kirchenordnung von 1535 bestimmt: Vnd schal de vader des kyndes den parheren erlick vmme dee doepe bidden, vnde dar nha frame, eerlike, geloeuige lüde, tho geuadderen bidden. (Richter, Kirchenordnungen I, 249; s. bei Richter viele weitere Beispiele.)

wo jnen je lybs halben nitt muglich und sy ehehafft gschefften wegen hieran verhindert werdend, ein erbare person zuo jnen schicken zuo dem und denselben jre alls der elteren und ouch der erpettnen gezügen oder gevetterten namen angeben, und hiemit die vorstend umb den heilig Touff jrer Kinden ansprechen .... söllendt". Die neue verbesserte *Predikantenordnung von 1748* bestimmt, dass das Kind „alsobald in Anwesenheit des Vaters [6]) des Kindes mit Vorsetzung des Namens des Vaters und der Mutter, „auch ihres Heimaths" und „Nachsetzung der Taufzeugen" eingeschrieben werde, und der *Vater* des Kindes über die *Wichtigkeit der Taufe befragt,* unterwiesen und vermahnt werde." Also gab es auch hier ein *Examen,* ähnlich wie vor der Zulassung zum Abendmahl, zur Patenschaft und zur Hochzeit [7]).

Im *Feiertagsanzug* [8]), mit dem *schwarzen Wollhut, erscheint der Vater beim Pfarrer. Schwer* ist auch *dieser Gang;* denn zum „Herrn" gehen bedeutet für den gewöhnlichen Bürger noch etwas Ausserordentliches, nicht nur aus Furcht und Schüchternheit vor dem Pfarrer, sondern fast ebenso sehr aus Scheu vor den Leuten, die überall „d'Gwundernasen" zuvorderst haben. So meint Gotthelf im „Anne Bäbi" [9]): „und allenthalben ist das Herrenhaus ein bedeutsames Haus, und wer zu demselben aus- und eingeht, die sind das küstigste Futter für die Gwundernasen derer, welche eben gerne ihre Augen unter die Fenster hängen, statt sie inwärts zu kehren. Sobald diese einen Menschen gegen das Pfarrhaus gehen sehen, so entsteht die Frage: „Was wott dä bim Pfarrer? taufen lassen

[6]) Im Kanton Glarus zeigt die Hebamme die Taufe beim Pfarrer an, s. Archiv, Bd. IV, 1900, S. 299. (Buss, Die religiösen und weltl. Festgebräuche im Kanton Glarus.)

[7]) Chorgerichts-Satzungen 1743, S. 80; Schneider, die bernische Landschule 115; Buchmüller, Beatenberg 200; Bächtold, Verlobung und Hochzeit 254 ff.

[8]) Früher war die Kirchentracht zur Angabe der Taufe vorgeschrieben, s. Frickart, Kirchengebräuche 28: „Die Landesobrigkeit befahl 1671 und 1675: ‚Mannspersonen sollen das Seitengewehr tragen zur Predigt, zum Markt, auf den Strassen und vor Audienz.' Das Chorgerichtsprotokoll von Zofingen meldet sogar, dass 1648 ein Bürger um 1 Pfund gebüsst worden, weil er ohne Mantel und Wehr zum Pfarrhelfer gegangen war, sein Kind zur h. Taufe anzugeben." Vgl. Angabe der Hochzeit. Bächtold, Verlobung und Hochzeit 259.

[9]) Vet. VIII, 346.

oder verkünden?“ Die Liste seiner Hausgenossen wird gemustert, wer taufen oder verkünden lassen könne. Wird niemand dafür z'weg gefunden, so fängt man an, Verdacht zu schöpfen, gäb's ächt öppis nüt guets syg mit der Tochter oder mit dr Jumpfere, oder gäb's ächt Streit gegeben mit seiner Frau; man muckle neue schon lange, es gehe dort nicht am besten. So werweiset man, solange der Mann beim Pfarrer ist, und kann man nichts erraten, so steht man ihm z'weg beim Weggehen, sucht ihm die Würmer aus der Nase zu ziehen oder fragt ihn wohl geradewegs: „Was hesch bim Pfarrer welle?“ Bringt man auf diese Weise nichts heraus, so sucht man das Geheimnis aus des Pfarrers Jumpfere zu erpressen, und will da nichts laufen, so steigt man die Leiter aufwärts bis zum Pfarrer selbst, und frägt: „Ist nit dä u dä by-n-ech gsi; was het er welle?“ Kann man nun nichts vernehmen, keinen erheblichen Grund herausklauben, und sieht man zufällig jemand zweimal des Jahres am Pfarrhaus klopfen, so heisst's: „Es nimmt mi nume ds Tüfels wunger, was dä geng bim Pfarrer will; er isch geng ume by-n-im. Er wird ihm ga chläfele, was öppe geyt, u ga dädere (wiedersagen, plaudern); sellig Lüt cha-n-i afe hasse. Wenn es mir si schickt, su frage-n-i-ne einisch, was ihm das Pföstli ytrag.“

Heutzutage hat es sich etwas geändert. Die Geschäfte des Pfarrers werden immer ausgedehnter, weitreichender, in Armensachen, Stellenvermittlung usw., und so müssen notwendigerweise immer mehr Leute beim Pfarrer verkehren. Gempeler bemerkt treffend [10]): „Früher glich das Pfarrhaus einer Zwingburg, der man sich nicht ohne gewisse Scheu und nur mit äusserster Vorsicht nähern durfte. Heute ist der Pfarrer ein Volkstribun und das Pfarrhaus ein Volkshaus, wo jeder mit Freuden hineingeht, wenn er eines guten Rats oder irgendeiner Hilfe bedarf. Aus der einst verrammelten Burg ist der Pfarrer hinausgetreten ins Volk.“

Selbst um die Taufe anzusagen, geht man ungern zum Pfarrer; doppelt schwer mag einem armen Mannli der Gang werden, wenn er bei allen Gevattersleuten wohl gespeist und getrunken hat. „Das bringt manchem die Beine in Verlegenheit, wenn er vom dritten Gevatter wegstolpert“, meint Gott-

[10]) Simmenthal 433.

helf [11]). „Aber noch in viel grössere kömmt schliesslich der Kopf, wenn er endlich zum Pfarrer stolpert, und dort die Namen der Gevattersleute angeben soll. Da wird manchmal das Denken bedenklich [12]), und je länger einer denkt, desto weniger kann er an einen Namen kommen, und doch hätte er ihn noch gewusst, als er zur Türe hereingekommen, sagt er.“ So was mag öfters vorkommen, kenne ich doch sogar einen wackeren Obersten, der in ähnlicher Not dem Pfarrer statt eines Margretchens ein Käthi angab, zum nicht geringen Missvergnügen und Entsetzen seiner Frau.

Freilich, wo der „Herr“ als freundlicher, liebenswürdiger, leutseliger Mann bekannt ist, mag die Scheu geringer sein. Wie eine solche Pfarrhausszene bei diesem Anlass etwa aussieht, zeigt uns Gotthelf im „Uli“ [13]); ich lasse sie nur teilweise folgen: „Er klopfte also im Pfarrhause an; freundlich empfing ihn der Pfarrer selbst. ‚Ich weiss schon‘, sagte derselbe, ‚warum Ihr kömmt; am Sonntag wollt Ihr taufen lassen. Die Frau ist doch wohl, und was habt Ihr, einen Knaben oder ein Mädchen?‘ — ‚Nur ein Mädchen?‘ — ‚Nun, wenn es Eurer Frau gleicht, so habt Ihr bald viel Hülfe von ihm, und nur Geduld, die Buben werden schon noch nachkommen. Im Anfang hat man grosse

[11]) Vet. VI, 254.

[12]) S. auch Rytz, Peterlis Peter 25: „Halb zaghaft, weil er noch nicht recht wusste, wie die Sache vorbringen, halb stolz, weil er einen solchen Prachtsbueb als Sohn habe, ging er hin... Wir wollen aber Peter allein zum Pfarrer gehen lassen; er hätte es sonst vielleicht noch ungern, wenn wir ihm ausbrächten, wie er da so schüch tat, als ob er ein verschämtes Meitschi wäre, daher sogar den Deckel auf dem Kopf behielt und aus lauter Schüchi fast die Tubakpfeife im Mund vergessen hätte, wie er sich fast nicht mehr zu besinnen vermochte, wann der Bueb auf der schönen Erde angelangt sei; beinahe hätte er gesagt, er wisse es darum nicht mehr so recht, weil er selbst geschlafen habe nebem Aetti im Bett. Doch, wie gesagt, wir wollen unserm lieben Peter das nicht ausbringen. Im übrigen können wir versichern, dass Peter die weitern Fragen des Pfarrers nach Namen, Eltern, Grosseltern, Taufpaten des Kindes gehörig zu beantworten imstande war, was nicht allemal bei allen Vätern der Fall ist; kam's ja sogar vor, dass so ein Kindbettimann nicht nur die Namen der Gevatterleute nicht wusste, sondern für die eigene Frau keinen weitern Namen wusste als Bäbi.“ S. Berner Taufrodel I, 1649—1664, S. 46. (28. März 1653 der Gotten namen hat der vatter nicht angäben können; vnd obschon ers haernach anzegäben versprochen, ist es doch nicht geschehen; über 10 tag haernach sind sie von der muotter angeben....)

[13]) Vet. VI, 117.

Sehnsucht nach ihnen; aber zählt darauf, bald kommen sie einem schnell genug. Indessen, wo rechte Eltern sind, sind die Kinder immer eine reiche Gabe Gottes. Wo viele Kräfte tätig sind, recht gerichtet, und im rechten Grunde gewurzelt, da bauen sie ein Haus, sind Säulen für die Eltern. Wen soll ich als Pate einschreiben?'."

Aus Safneren ist uns eine Mitteilung zugekommen, wonach es sich gewisse Chindbettimänner insofern bequem machen, als sie beim Pfarrer Leute als Taufzeugen einschreiben lassen, die sie gar nie um Patenschaft gefragt haben. Mit Recht bezeichnet Lehrer G. Krebs dies als eine Unsitte.

Um die vorhin erwähnte Scheu, beim Pfarrer das Kind anzugeben, etwas zu dämpfen, *wurden öfters gewisse Formeln aufgesetzt, die man auswendig lernte und dem Geistlichen vortrug*. Eine solche Rede verfasste der schon einmal erwähnte *Schulmeister Schedius* von Steffisburg, und höchst wahrscheinlich galt sie an manchen Orten als Vorlage; denn sie wurde gedruckt und verbreitet [14]). Die Blätter sind zusammen mit der Form zur Gevatterbitte und der Abdankung bei einer Kindssuppe in dem Volksliederband (Rar. 63) der Stadtbibliothek eingebunden. Die Formel lautet:

„Wie man dem Predicanten soll das Kind angeben [15])."

„Ehrwuerdiger und wolgelehrter Herr, ich hette ewer Ehrwürde umb ein ehrliche vnd Christenliche sach anzusprechen, ich bitte freundlich, ewer Ehrwuerde woelte sie willig vnd gern von mir anhoeren. — Es hat kurtz verschiener tagen mir vnd miner lieben Hußfrawen Gott der Allmaechtig ein jungen Erben bescheert, dieweil aber soelchs Kind in Suenden empfangen vnd geboren; So ist myn vnd miner lieben Hußfrawen gantz freundliches bitten vnnd begeren an Ewer Ehrwuerde wegen ewers hochtragenden Ampts woellend disem Kindlein lassen widerfahren vnd zukommen das hochwuerdige Sacrament der heilige Tauff, nach Christi befelch vnd ynsatzung, uff daß es mit dem Blut Christi abgewaeschen vnnd von Suenden gereiniget vnnd in das Buch des Laebendigen geschriben werde. Soelches staht

[14]) Sie soll auch in die Mundart übertragen und so aufgesagt worden sein.

[15]) S. 5.

mir gegen ewer Ehrwuerde wider in andere weg zu verdienen . . ."

In meiner sofortigen Annahme, dass diese Form der Bitte oft auswendig gelernt und vor dem Pfarrer aufgesagt wurde [16]), hat mich der Fund einer andern solchen Form bestärkt. Diese formulierte *Taufbitte* wurde *abgefasst* in Winterthur um 1674 *von dem Prädikanten Meyer* und lautet:

„Hochgeehrter Herr Pfarrer! Es hat Gott, der Herr, meine l. Hausfrau ihrer leiblichen Bürde glücklich und wohl entbunden und uns erfreut mit einem (einer) jungen Sohn (Tochter), dafür wir ihm denn auch höchlich danken. Wollend aber, dass selbiges auch nach notwendigem Gebrauch durch den h. Tauf der Christlichen Kirche einverleibt werde, und bittend, desswegen den hochgeehrten Herrn Pfarrer freundlich, ob er selbiges morn im Namen Gottes vor der ganzen Gemeind verrichten wolle. Als ordentliche Zeugen werden sich dabei stellen Herr W. und Frau W. Das Kind wird N. genannt [17])."

David Eduard Steiner von Winterthur (1811—1860) schuf eine Bleistiftzeichnung „Die Probe der Taufbitte", die in Faksimile-Reproduktion in der „Schweiz" (S. 580), trefflich wiedergegeben ist. Sie stellt dar, wie ein junger Vater im „Kirchenhabit" mit dem Degen bewaffnet vor dem bittern Gang zum Pfarrer von seiner Schwiegermutter, die das bewusste Taufbittformular in der Hand hält, abgehört wird; im Hintergrund rechts sehen wir die junge Mutter und die Vorgängerin, die das Kind auf dem Schoss hält. Links macht sich ein Dienstmädchen mit dem „Freudmeyen" [18]) auf den Weg, die glückliche Geburt des Kindchens Verwandten und Freunden anzusagen. D. E. Steiner, der Verfasser des kleinen Artikels in der „Schweiz" (S. 595), weiss uns noch folgendes zu sagen:

„Im 17. und 18. Jahrhundert bestanden in Winterthur und anderwärts eigentümliche Bräuche und strenge Vorschriften mit

[16]) Was mir später im Oberland mündlich bestätigt wurde.

[17]) Diese Taufbitte ist abgedruckt in „Die Schweiz, schweizerische illustrierte Zeitschrift, IV. Band, 1900, Zürich, Schweiz-Verlag, S. 596. (S. auch Neujahrsblatt der Bürgerbibliothek zu Winterthur auf das Jahr 1850 [1811—1860].)

[18]) Die Sitte des Freudmeyens hat sich bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts erhalten. Vgl. Troll, Gesch. der Stadt Winterthur IV, 136 und Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1880, S. 32.

Bezug auf die Taufe. Der Vater des Neugeborenen musste den Geistlichen feierlich um die Vornahme bitten, und dabei wurde verlangt, dass er in gesetzlich vorgeschriebener Kleidung, *im Kirchenhabit,* erscheine."

Dem angeführten Neujahrsblatt entnehmen wir folgendes: „Weil 1734 besorgt wurde, es möchte einreissen, dass ein Diakon nur durch ein Billet um die Taufe ersucht werde, ward beschlossen: Kein Diakon solle ein solches Billet annehmen, sondern erklären, dass wie bisher und zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen, der Vater selbst in Mantel und Kragen um die Taufe bitte. Auf den Bericht des Ministeriums im Jahre 1749, dass seit kurzem einige Bürger bei den Diakonen in Stock und Degen um die heilige Taufe angehalten, wurde, weil dies ungeziemend, der bisherigen Uebung und dem Anstand zuwider, in das Sittenmandat aufgenommen, dass jeder Bürger, wess Standes er sein möge, in dem gewöhnlichen Kirchenhabit sich um die h. Taufe melden solle. — Weil 1777 verlautet, dass Herr Dr. Ziegler nicht im Kirchenhabit, sondern in täglicher Kleidung um die Taufe seines Kindes angehalten, ward der Stadtdiener zum Diakon geschickt, um die Wahrheit zu erforschen. Auf den Bericht, er sei nur in Stock und Degen gekommen, erkannte die Reformationskommission: Ihm nebst der Warnung einen ernstlichen Verweis zu geben, da sie sich zu ihm, als einem Mitglied des Grossen Rathes, versehen, er werde die Handhabe des Mandates sich besser angelegen sein lassen. Den Diakonen aber wurde angesonnen, wenn ein Bürger nicht im mandatischen Habit um den Tauf anhalte, es sogleich zu laiden. — Endlich wurde 1786 wegen des Habits der um die Taufe bittenden Bürger im Reformationsmandat ausgesprochen, dass sie in einer anständigen Kleidung und mit dem Seitengewehr erscheinen sollen, was sie auch taten, bis 1798 durch den Einfall der Franzosen die Begriffe von anständiger Kleidung sich plötzlich änderten, und die ganze Bürgerschaft durch Abschaffung des Degens wehrlos gemacht wurde. — Die Taufe wurde den Bürgern auch zu einem Stärkungsmittel des Gedächtnisses und zu einer Uebungsschule im mündlichen Vortrag gemacht. Musste der Vater persönlich um die Taufe seines Kindes bitten, so durfte dies nicht anders als in gewählten Ausdrücken und gerundeter Gedankenform geschehen. Diese Aufgabe zu lösen, war aber in der früher so ungeschulten und wortkargen Zeit für die meisten eine Unmög-

lichkeit. Die steckengebliebenen Vorträge sind vergessen, welche bei solchen Anlässen gehalten wurden; hingegen hat sich ihre Wirklichkeit lange durch die sprichwörtliche Redensart bezeugt: ‚Er schwitze vor Angst wie einer, der um den Tauf anhalten will [19])!‘ Die Bezeichnung des Zylinderhutes als ‚Angströhre‘ mag ebenfalls da ihren Ursprung haben; doch gehört derselbe erst in die neuere Zeit. Grosses Verdienst hat sich der Prädikant Meyer 1674 durch Abfassung einer formulierten Taufbitte erworben.“ Von der vorerwähnten Taufbitte sagt er weiter: „Dieses Formular gewährte den Bürgern eine wahre Herzenserleichterung. Abschriften davon vererbten sich von Haus zu Haus und gingen sogar als eine Art Hausgerät in die Aussteuer der Söhne über. Mancher legte die Formel in seinem Gedächtnis nieder, lange ehe er ihrer bedurfte, und behielt sie, in Saft und Blut verwandelt, bei sich bis in die höchsten Jahre.“

In *Schlesien* sagt beim Taufbestellen der „Kindelvater“ zum Pfarrer: „Mein Weib hat mir einen jungen Heiden geboren. Ihr sollt aber denselben taufen und zu einem Christen machen [20]).“ Er trägt dabei einen weissen Stab, weswegen das Taufebestellen noch heute heisst „mit dem weissen Stabe zum Pfarrer gehen“ [21]).

„Bei den *Siebenbürger Sachsen* macht der Vater stets selbst die Geburtsanzeige beim „ehrwürdigen Herrn Vater“, wie der Pfarrer dort in ehrerbietiger Liebe genannt wird, und bittet ihn ebenso um die heilige Taufe. Er tut es nach vollbrachter Tagesarbeit in der Abendstunde und zwar in seinem vollen Sonntagsstaat im Kirchenpelz, wie es Fronius in seinen Bildern aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen (S. 17) ausführlich beschreibt; es geschieht in einer in der Gemeinde episch feststehenden Anrede, in der es u. a. heisst: „Ich will Gott erstlich danken, der den wohlehrwürdigen Herrn Vater hat erhalten bis auf gegenwärtige Zeit und Abendstunde. Den treuen Gott will ich anrufen, der ein Sorger gewesen ist. Die Ursach und die Gelegenheit, was sich mit uns zugetragen hat in unserm heiligen Ehestand, dass uns Gott gesegnet hat nicht nur mit ver-

[19]) Auch im Kanton Bern da und dort nachweisbar.
[20]) Schlesische Fürstenkrone, 1685, 796; Drechsler, Schlesien II, I, 189.
[21]) Schlesische Provinzialblätter, Neue Folge (1864) 134.

gänglichen und zeitlichen Gütern, sondern auch mit Leibeserben, mit lieben Kindern, einem lieben Ehezweiglein. Da halte ich erstlich gegen den wohlehrwürdigen Herrn Vater mit Bittworten an, der wohlehrwürdige Herr Vater wolle gebeten sein und wolle es auch an- und aufnehmen in die heilige christliche Kirche und wolle uns aus einem Heiden einen Christen machen [22])."

[22]) Freybe, Taufschatz 120/21.

4. Kapitel.

Vorbereitungen der Paten zur Taufe.

Diese *Vorbereitungen* sind *nicht unbedeutend;* ausser dass Gotte und Götti *sauber geputzt* und „gestriegelt" zu erscheinen haben, müssen sie noch all die *Geschenke* an Eltern und Kinder besorgen. In der Haushaltung Jowägers gibt es eine förmliche Aufregung [1]). „Hansli und Jakobli freuten sich, aber still; sie mochten den Sonntag fast nicht erwarten, um Meyeli in seinem stattlichen Putz aufziehen zu sehen; denn das war eben eine Gelegenheit, zu welcher *die Hochzeitskleider wohl passten.*" „Anne Bäbi [2]) war das Ding recht; da sollten die Leute jetzt recht sehen, wie witzig es sei und wie eine gute Schwiegermutter, dass es ke bessere gäbt uf dr Welt. Mit den Geschenken hatte es weit mehr zu tun, als es je gehabt, wenn es selbst zu Gevatter gestanden. Das *Korn für die Züpfe* fasste es selbst und mehr als je und vom besten, *Eier* rechnete es mehr als sonst und befahl Sami, der die Sache zum Beck führen musste, dem Beck, dem Bschysshung, zu bifehle, dass er ganz *guten Anken* nehme; es hätte keinen beigelegt, weil sie die Nidel gar zusammensparen mussten, ehe sie anken konnten, und so werde er nie süss, gäb wie frisch er sei. Hansli musste all sein Geld erlesen, um den *schönsten Neuthaler zum Einbund* zu finden, und Jakobli den *schönsten Spruch abschreiben,* um ihn darein zu wikkeln. Einen langen Rat gab es, ob man die Näherin wolle kommen heissen, um die *Bchleidig für das Kind* zu machen, oder ob man gleich alles beim Krämer nehmen wolle, da man ohnehin wegen einigem zu ihm müsse. Endlich gab Anne Bäbi den Ausschlag für das letztere; öppe gar wöhlfeler mache man es nicht, sagte es, wenn man die Näherin kommen liesse; die verschnäfelten eim dSach mängist vom Tüfel, dass me zwo Bchleidige hätt chönne chaufe, bsungerbar we sie öppe-n-e Bueb im Gring heyge oder der Tanzsundi vorständs, u de wüss me nie, wo dr Fade hichömm, ob dChäfer drhinger syge oder öpper anger. „Du kannst diesen Abend ins Dorf gehen u d'Sach kaufen," sagte es zu Meyeli, „dr Aetti söll dr Geld gäh." (So macht

[1]) Vet. IX, 79.
[2]) Vet. IX, 80 f.

sich Anne Bäbi mit Meyeli auf *zu der Krämerin* und kauft ein, was nötig ist.) Auch *wie es am Taufsonntag bei Jowägers zugeht, schildert Gotthelf*[3]*:* „Früh war Meyeli auf, früh alles im Hause, und doch mussten sie mit dem z'Morgenessen warten über Gebühr; denn Mädi hatte zum Feuern das grünste Holz genommen, welches ums Haus herum zu finden war. Anne Bäbi machte das Kammermeitli mit Strählen und Züpfen, und als endlich Meyeli fix und fertig da stand in vollem Putze, ... so konnten sie alle nicht genug luegen, und als es dem Dorfe zuging, sagte Anne Bäbi, es stang fry am Hus wohl a, und es mahne ihns akurat an ihns wo es jung gsi syg; ume sei es e wenig ds töllere gsi." Auch *Gretli* im „Zeitgeist" rührt sich fleissig, um sich auf die Gevatterschaft zu rüsten; es holt die Kleider hervor, lässt sich raten, was es anziehen soll, „und am folgenden Tage Abends ging Gretli ins Dorf[4]), beim Beck die übliche *Züpfe* zu bestellen, und beim Krämer die sogenannte *Fäschi* zu kaufen. Man lässt sie sonst auch im Hause machen, aber sie waren rätig geworden, die Zeit sei wohl kurz, und es gebe weniger Umstände, wenn man sie kaufe."

Mit all *diesen Geschenken* und Dingen ausgerüstet, *macht sich die Gotte auf den Weg zum Taufhaus. Oft* geht sie *zu Fuss, oft fährt* sie, besonders wenn der Ort weit abliegt. Per pedes apostolorum geht die Gotte in der „Schwarzen Spinne"[5]): „Sie kam, schweissbedeckt und beladen wie das Neujahrskindlein. In der einen Hand hatte sie die schwarzen Schnüre eines *grossen, blumenreichen Wartsäckleins,* in welchem, in ein fein weisses Handtuch gewickelt, eine grosse *Züpfe* stak, ein *Geschenk für die Kindbetterin*[6]). In der andern Hand trug sie *ein zweites Säcklein,* und in demselben war eine *Kleidung für das Kind,* nebst etwelchen Stücken zu eigenem Gebrauch, namentlich schöne, weisse Strümpfe ....."

Auch Gretli im „Zeitgeist"[7]) geht zu Fuss, obschon ihm die Mutter gesagt hatte, „Peter kann dich meinetwegen ein Stück

[3]) Vet. IX, 86.

[4]) Sp. XIV, 482.

[5]) S. W. XVII, 11.

[6]) Mündlich aus allen Landesteilen bestätigt. Oft werden schöne Züpfenringe oder andere Gebäckformen überreicht. Vgl. Schweizer Bauernkalender (1883), S. 37. „Die im weissen Zwächeli eingewickelte Züpfe."

[7]) Sp. XIV, 504, S. 500: „Wenn du läufst, so frierst du weniger." Vgl. Bauernkalender 1883, S. 37; in der alten Landschaft Basel (Hausfreund 1886), S. 398.

Weges führen“ [8]). Meyeli geht ebenfalls auf Schusters Rappen: „und als es dem Dorf zuging“ [9]). Trotz den Bitten Ulis nimmt auch Vreneli den langen Weg unter die Beine [10]). „Uli sagte: ‚Nimm das Fuhrwerk, es ist weit, und die Rosse haben nicht viel geschafft.“ „Will nicht die vornehme Frau machen,“ sagt Vreneli, „das würde sich übel schicken für uns“ .... „Ich will nicht über meinen Stand hinaus und nie vergessen, dass wir nichts haben und nichts sind als Arbeitsleute. Wir haben wohl Rosse im Stall; aber sie sind nicht unser; das grosse Bauernwesen ist wohl da, aber wir sind nicht der Bauer, und den Schein, als wären wir es, will ich mir nicht geben. Fahren ist für vornehme Leute, oder wenigstens für solche, welche es scheinen möchten.“

Das Fahren scheint also nur, wie noch heute, für vornehmere Bauern Sitte gewesen zu sein. Andere vermieden es, um nicht Neid oder Klatschereien zu erregen. Rösli, die Wirtstochter [11]), setzt sich darüber hinweg, ebenso Eisi, die Wirtin auf der Gnepfi (S. W. VIII, 49).

Auf den Fragebogen berichtet Fritz Gerber von *Zumholz bei Schwarzenburg*, „wenn es gelten sollte“, sagte eine siebzigjährige Frau, der es ihr Vater erzählt hatte, „hat sich die *Patin schon am Samstag Nachmittag angekleidet*, und *blieb* dann die ganze Nacht auf der Stabälle *wach*. Es kamen Freunde und Freundinnen, um ihr Kurzweil zu machen.“ Mehr kann man die Sorgfalt, den begeisterten Pflichteifer, nicht auf die Spitze treiben!

[8]) Ebd. 494.

[9]) Vet. IX, 86.

[10]) Vet. VI, 200.

[11]) Vet. IX, 134 und IX, 131. „Am auserwählten Sonntag früh fuhr ein stattliches Wägelein vor Jowägers Haus; ein munter Mädchen sprang rasch ab; es war Röseli, die Wirtstochter, welche zur Gotte ausgewählt worden war.“

5. Kapitel.

Die Tracht der Gevatterleute.

Es ist eine alte schöne Sitte, dass sich die *Paten zur Taufe möglichst sorgfältig schmücken* und ausrüsten. Da zieht die ledige Gotte in ihrer Jugendfreude ein hübsches Kränzchen an, und selbst der Götti schreitet mit einem stattlichen Meyen im Knopfloch oder auf dem Hut einher. An gar manchen Orten wird noch die saubere und glänzende Tracht hervorgeholt, und wo es ganz feierlich zuging, hüllte man sich bis vor wenigen Jahrzehnten in lange, schwarze Mäntel; da und dort verstieg man sich sogar zum Zylinder.

Sehen wir uns zunächst die *Gotthelfschen Patenleute* an. Mit sichtbarer Freude schildert uns Bitzius diese stattliche Ausrüstung, besonders die der Gotten. Ueberall muss das Schönste und Beste herhalten. Als *Kopfschmuck trägt die Gotte,* aber *nur die ledige* [1]), ein *Kränzchen* mit einer *Spitzenkappe* (vgl. S. W. XVII, 11). „Unter dem einen Arm hatte sie noch eine Drucke mit dem Kränzchen und der Spitzenkappe, mit den prächtigen, *schwarzseidenen Haarschnüren* [2])". An manchen Orten trägt man ein besonderes *Chränzli.* Vgl. E. Friedli, Guggisberg, S. 460: „Uf dem Huupt es selchttigs, glitzerigs, chralligs Chränzli, wo mit liibähnlehen Bluemmen g'macht ischt!" Auf Seite 461 ist ein solches „Schäppeli" abgebildet und näher beschrieben. In Zürich trug man früher ähnliche Kränzchen. Da-

[1]) Dass ledige Patinnen das Kränzchen tragen, wurde mir aus den meisten Bernerdörfern bestätigt, ebenso aus den Kantonen Wallis, Freiburg, Solothurn, Aargau, Baselland, Zürich, Luzern, Unterwalden, Graubünden. Vgl. auch Meier, Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 22 (bis vor 29 Jahren: Bowyl). In der Landschaft Basel (Hausfreund 1886, S. 399). S. ferner über diese Sitte in deutschen Gegenden: Renz, Kind I, 331. In Obwalden trägt die Gotte, wenn sie noch ledigen Standes ist, den Jungfernkranz auf dem Kopf; einen Blumenkranz aus Stoff, der auch zur Fronleichnamsfeier getragen wird. (Herr Schäli.)

[2]) Vgl. Hausfreund 1886, S. 398 (in Basel). Die Haarschnur wird auch beim Hochzeitsstaat verwendet, Vet. VIII, 466. Sie ist übrigens für viele Trachten charakteristisch. Friedli, Guggisberg 460; Vet. VIII, 466.

vid Herrliberger schildert uns eine solche *„Krone“* [3]). „Bis dahin trugen die Gothen ledigen Standes das sogenannte Haarband, oder eine aus Gold- und Silberfaden bestehende und mit Perlen und Granaten besetzte, auch mit einem Kränzlein gezierte Krone [4])“.

Dass es *für Verheiratete nicht gebräuchlich* ist, *ein Kränzlein* auf dem Kopfe *zu tragen,* zeigt Gotthelf im „Anne Bäbi“ (Vet. IX, 132); dort träumte Anne Bäbi, es sei mit einem Kränzlein zur Taufe gegangen. Voll Schrecken erzählt es: „und himmelangst ward es mir, was doch die Leute zu so einem alten Narr von Frau sagen würden, welche ihr Grosskind mit einem Kränzchen auf dem Kopf zur Kirche trage“. Eigentümlicherweise tragen in einigen Ortschaften auch die Frauen Kränzchen, z. B. in Biembach bei Hasle.

In Obwalden tragen die Frauen das „Chappli“, eine Seidenspitzenhaube (Herr Schäli). Mit dieser Kopfbedeckung schmükken sich die verheirateten Gotten auch da und dort im Bernerland.

Wie die *Kopffrisur* aussieht, vernehmen wir ebenfalls aus dem „Anne Bäbi“ (Vet. VIII, 466); dort schmückt Rösli das Meyeli zur Hochzeit. Da es im selben Roman (Vet. IX, 79) von Meyelis Zurüstung zur Taufe heisst: „Denn das war eben eine Gelegenheit, zu welcher die Hochzeitskleider [5]) wohl passten, dürfen wir die Stelle hier ohne weiteres wiedergeben. Und tatsächlich frisiert man sich im allgemeinen noch heute so, wie

[3]) Kurze Beschreibung der gottesdienstlichen Gebräuche. S. auch Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses Zürich (1889), S. 42: „Zur Taufe trug die ledige Patin das Schäppeli, einen Kranz von dürren Rosen mit Flittergold und farbigem Spiessglas, um die Hüften ein silbernes Geschmeide.“ Im Lötschental waren ähnliche Kränzchen gebräuchlich (s. Anneler 121); ebenso in Braunschweig (Andree 291, vgl. daselbst S. 288 das hübsche Bild von Karl Schröder: Gevattern in Biddagshausen. Weitere Beispiele für deutsche Gegenden bietet Renz, Kind I, 331/32.

[4]) Im Lötschental trägt die Patin einen Goldspitzenhut (Anneler 60). Das wertvollste Stück der Gottenausstattung ist die Kopfbedeckung, der sog. „Jungfern-Bendel, auch Portenzier“ genannt (Archiv XIV, 110).

[5]) Vgl. Vet. I, 12. Die Grossmutter trägt den Jeremias im Hochzeitskittel zur Taufe. Vet. VI, 260. Rytz, Peterlis Peter 28: „Denn die Hochzeitskleider sollten zeitlebens dienen, drum musste man recht Sorge zu ihnen tragen, sonst würde dereinst Vreneli nicht imstande sein, als Gotte des ersten Grosskindes und bei andern festlichen Gelegenheiten sie wieder zu gebrauchen.“ Mündlich und schriftlich oft bestätigt.

im folgenden dargestellt wird[6]): „Die helle Morgensonne sah freundlich durch ein kleines Fenster, sah in kleinem Stübchen zweien rosigen Mädchen und ihrem Treiben zu. Auf einer Stabelle sass das eine, das wunderholde Gesichtchen dem Fenster zugekehrt; goldene Locken lang und seiden umflossen aufgelöst das liebliche Bild. Hinter ihm stand schalkhaft und mutwillig, schlank und kräftig ein anderes Mädchen und führte emsig und geschickt den engen Kamm durch's reiche Haar der andern, das wie goldene Wellen ihm durch die Hände floss, scheitelte dann die Haare in zwei Hälften auseinander, dass kein Härchen mehr auf der einen Seite war als auf der andern und schlank und grade wie eine March zwischen zwei Landesteilen des Hauptes Marche von der Stirne zum Scheitel lief. Dann ward die eine Hälfte wieder geteilt, und beide Teile, zwei schlanke Flechten, zwei glatten Schlangen gleich, in die breite, geblümte schwarzseidene Schnur geflochten, die bis auf den Boden reichte, und als die eine Hälfte fertig war, kam die Reihe an die andere Hälfte, und kein Härchen durfte seine Spitze strecken, wohin es wollte; jede musste eingebogen, die ganze Züpfe musste glatt und jede Flechte musste makellos sein. Das ganze Werk ward mit einer Sorgfalt vollbracht, dass man wohl sah, dass es das Hauptstück der Arbeit sei, und mit einem Geschick, von dem manche Kammerfrau hätte lernen können, und dazu alles ohne Pommade; nur hier und da ward der Kamm in Wasser getaucht....." (Dann ward) „die *schöne Kappe*[7]) *mit* den *reichen Blonden* und *mächtigen Schnüren* (breite Seidenbande) aufgesetzt, und fix und fertig bis ans Kränzlein war ein holdselig Bräutchen, ..."

So wird später die Gotte Meyeli ausgesehen haben, als Anne Bäbi sie zur Taufe zurüstete[8]).

Oft wird erst im Kindtaufshaus die letzte Hand an die Ausschmückung der Gotte gelegt; vgl. S. W. XVII, 13: „Nun ging auch das Mädchen an sein Werk, verbeiständet von der Hebamme und der Hausfrau, und wendete das möglichste daran, eine schöne Gotte zu sein, von Schuh und Strümpfen an bis hinauf zum Kränzchen auf der kostbaren Spitzenkappe[9])." Die

[6]) Vielfach bestätigt.

[7]) S. auch S. W. VIII, 110.

[8]) Vet. IX, 86. Vgl. Schweizer Bauernkalender (1883), S. 37.

[9]) Vgl. Bitter I, 234: „Da trat die Gotte, den mächtigen Kranz von

übrige Kleidung bestand bei den Gotten gewöhnlich aus dem *Hochzeitsstaat,* der *Landestracht* [10]), dem *Abendmahlskleid* [11]) oder sonst in irgendeinem *festlichen Anzug* [12]).

In der schönen Szene, wo Rösli das Meyeli schmückt, heisst es weiter (Vet. VIII, 467): „..... Dann ward um den schlanken Hals das *schwarze Göller* getan, an dem schwer und blank die *silbernen Kettlein* [13]) hingen .... dann ward das *seidene Halstuch* über das *weisse Hemd* geheftet; dann das *Chuttli von feinem schwarzen Guttuch* angezogen, die Arme in den Aermeln z'weg gestreckt" ..... dazu kommen noch *„weisswollene Strümpfe"* und *„gattliche Schuhe"* [14]).

Wie wichtig die Tracht bei der Taufe ist, zeigt eine Stelle im „Zeitgeist" (Sp. XIV, 485); da fragen die Mägde gleich nach der Gevatterbitte die „Gottekandidatin" Gretli: „Was willst alege?" ..... (Sie) „baten beide, es solle die Kleider holen und probieren; sie wollten ihm auslesen helfen, ... Dawider hatte Gretli nichts, sondern selbst Lust daran. Die Herrlichkeit ward zusammengetragen, auseinandergelegt, und die Herzen zersprangen fast vor Lust und Freude. In Rät und Burger wurde erkannt, Gretli stehe die Seide am besten an. Sie werden luegen, wann sie dich in dem *schwarzen seidenen Kittel* [15]), dem *schwarzen seidenen Tschopen* und den *sechsfachen Göllerkettelene sehen ....."*

Die schmucke Tracht vervollständigt noch ein schöner *Blumenstrauss, den die Gotte am Busen trägt* [16]). Friedli schildert

roten und weissen Rosen auf der mit ellenbreiten Blondenspitzen besetzten Sammethaube, aus der Türe."

[10]) Sp. XIV, 485; Vet. VI, 260; Vet. VIII, 467.

[11]) Vet. IX, 132.

[12]) S. W. VIII, 119: Eisi lässt allemal die Näherin kommen und kauft eine neue Kappe, wenn es Gotte sein muss.

[13]) Herrliberger, Gottesdienstliche Gebräuche in Zürich (guldene Ketten um den Hals und auf der Brust); in Basel s. Archiv XIV, 119. Bei den Sachsen in Siebenbürgen (Hillner, Schässburger Gymnasialprogramm 1877. Vgl. die Prunksucht der christlichen Neger und Mulatten aus Haiti bei der Taufe (Globus XXXXVII, 231. Vgl. ferner Renz, Kind I, 331.

[14]) S. Vet. VIII, 469; S. W. XVII, 13; mündlich.

[15]) Schweizerischer Bauernkalender (1883), S. 37.

[16]) S. W. VII, 15, und Michels Brautschau, Sp. VII, 94: „Bald bettelten sie Anni Blumen, weil sie zu Gevatter stehen mussten." Z. V. f. V. Berlin XIII, 385 (in Thüringen); Wuttke, Sächsische Volksk. 362. Weitere Beispiele s. Renz, Kind I, 331.

uns in dem Band „Guggisberg" die prächtige Gottentracht vor hundert Jahren (S. 460).

Nicht in allen Fällen zieht die Gotte das kostbarste Kleid an. Es ist eine *schöne Sitte, dass man sich nach den Mitgevattern* oder dem *Stande der Familie des Täuflings richtet.* Als Gretli im „Zeitgeist" [17]) nicht weiss, mit wem es Gevatter stehen soll, meint die Mutter: „Daneben ist es lätz wegem Alegen, da richtet man sich sonst nach dem Andern [18]); es wäre ja nicht recht, grossen Staat zu machen, neben einem armen Fraueli, hat man aber eine vornehme neben sich, so ist man nicht gerne die mindere, und käme man so nachlässig daher, so meinte sie, man tue es ihr z'Trotz und z'Spott [19])." „Mutter, ich dachte, die seidene Bchleidig passte da gut," sagte Gretli, „brauche ich sie nicht, so grauet sie." „Das mach nit," sagte Lisi, „bsunderbar so auf das Ungefähr hin, wen du neben dir habest..... Lege den schönen *Kittel von schwarzem Oberländertuch* an, das *Merinotschöpli* und die schweren, aber *altväterischen Göllerketteli;* es steht dir gut und fällt nicht in die Augen."

Auch Vreneli, das dem Kind einer armen Freundin zu Gevatter stehen muss, macht keinen Staat, und wir erfahren auch gleich den Grund (Vet. VI, 260): *„Vreneli war ganz einfach angezogen,* hatte nicht etwa die Hochzeitskleider an, um im Glanze aufzutreten, hatte nicht einmal seine schweren, silbernen Göllerkettelein eingehängt und gar nichts von Seide am Leibe und doch derlei Dinge im Schranke. ‚Wann willst du dann dies brauchen,' frug Uli, ‚das wäre ein Anlass gewesen; die Kleider verderben dir, wenn du sie nicht brauchst.' ‚Habe deswegen nicht Kummer,' sagte Vreneli, ‚dafür lass mich sorgen, und wenn wir mal Bauer und Bäuerin sind, dann sollst du Wunder erleben, wie ich aufziehen will. Bis dahin will ich lieber, die Leute sagen: ‚Die kommt doch gering daher! sie werden es nicht besser vermögen', als: ‚Die mag wohl! Wird meinen, man wisse nicht, wer sie ist; der wird es noch anders kommen'." Also man möchte nicht vornehmer tun, als man ist, und nicht den Neid und die Missgunst der Leute erwecken [20]).

[17]) Sp. XIV, 491.

[18]) Vgl. Bauernkalender (1883), S. 37.

[19]) Dass man sich in der Tracht nach den Mitgevattern richtet, wurde mir oft bestätigt.

[20]) Aehnlich denkt und handelt man noch heute.

Auch die Männer schmücken sich zum Taufakt. Sie ziehen ihre *beste Kleidung* an [21]); oft lassen sie sich sogar neue Anzüge machen, wie Gotthelf mehrmals schildert [22]). Früher trugen die Gevattern oft die *Landestracht* [23]).

Robert Weber berichtet launig (V, 127), wie ein Götti zurechtgestutzt wird: „Das Halstuch war nur geletscht, und Bäbi ... wollte absolut einen Metzgerknopf; die Hosen mussten weiter heraufgezogen werden, damit man etwas von den weissen Strümpfen sehe; das Nastuch gehörte in die linke Westentasche."

Der ledige Götti hatte stets einen *stattlichen Meyen* eingesteckt *im Knopfloch* oder *auf dem Hut* [24]). Vgl. S. W. XVII, 15: „Obgleich der jüngere Götti in einem stattlichen Meyen auf dem Hute das *Zeichen der Ledigkeit* trug, ..." Die Sitte, dass ledige Gevattersleute Blumen und Bänder an Kittel und

---

[21]) Friedli, Grindelwald 620: „Aer ist schwarze vorahi, är wird eppa miessen zuehinstaan" (man geht also im dunkeln Sonntagsgewand). Vgl. das Gedicht im „Echo v. Grindelwald" (1905), S. 27. Anneler, Lötschen 60. Auch in Obwalden tragen die Paten die beste Kleidung, gewöhnlich eine schwarze (ebenso die Gotten).

[22]) Vet. III, 142: „Und da er eine Kleidung hatte machen lassen, so glaube ich, er tat sich etwas zu gut auf das Göttisein, und dachte sich das aus, wie sie lugen werden in Gyttiwyl, wenn er daher komme mit seiner neuen Rübelibchleidig." Sp. XIV, 492: „Sie liessen Bescheid machen, der Schneider müsse morgen kommen, aber ohne Fehler" (weil am nächsten Sonntag jemand aus der Familie zu Gevatter stehen musste), Vet. III, 493: „Es habe mancher den Schneider auf die Stör genommen, er hätte nicht Gevatter stehen müssen."

[23]) Mündlich aus dem Oberland, der Schwarzenburgergegend und dem Jura. In „Guggisberg" schildert Friedli die bunte Göttitracht vor hundert Jahren (S. 460): schwarzer, glänzender Kittel, schimmernde Knöpfe, schöne Hosen mit weissen, glitzernden Knöpfen, „bbliikt Strümpf" mit Blumen darauf, ein schöner Meien und ein schwarzer Seidenhut. Auch in der Landschaft Basel trug der Gevatter den schönsten Staat, Hausfreund (1806), S. 398: „Er isch gar schön agleit gsi, dä Chnab, mit ime grüene halblinige Kamisol, kurze Frack und glichlige Hose, immene düpflete sidige Libli; uf im Chruselchopf het er e höche sidige Huet gha; dä Sidehuet het aber dä jung Burst verstellt, denn er isch obefer fast zuegspitzt gsi." Im Kanton Zug war die Kleidung ehemals prunkvoll ausgestattet (Archiv I, 62). Dagegen tragen im Kanton Glarus die Paten beim Taufakt keine besonderen Kleider (Archiv IV, 299).

[24]) Aus den meisten Bernerdörfern bestätigt, ebenso aus manchen andern Schweizer Kantonen. Weber V, 127.

Hut tragen, kommt auch im hessischen Vogelsgebirge vor [25]). Den Meyen (ein Rosmarinsträusschen) tragen auch die *Grossväter* wieder, damit alle Welt sehe, sie seien *einem Enkel Götti* [26]).

An manchen Orten trugen die Paten eine besondere *Göttitracht,* wie aus den von den Herren Pfarrern und Lehrern beantworteten Fragebogen hervorgeht. Interessant ist dabei, dass in der einen Gemeinde die Tracht vorkam, und in der Nachbargemeinde die ältesten Leute nichts davon wissen wollten. Die Tracht ist übrigens dieselbe, die man bei Leichenfeiern trägt: schwarze, ärmellose Mäntel und schwarzen Hut. Diese Kleidung führt uns Gotthelf bei Gräbtschilderungen vor Augen. Im „Geltstag" [27]): „Hinterher kamen viele Männer in schwarzen Mänteln und Wollhüten [28]) auf den Köpfen; schwarze Strohhüte haben nicht Gültigkeit weder bei Leichen noch beim Abendmahl (gewiss auch bei der Taufe nicht); bei Leichen tragen es nur die, welche es nicht besser vermögen, und beim Abendmahl nur Güterbuben, deren Bauern zu geizig zu einem Wollhut waren." Nicht selten wurde statt des Hutes ein Zylinder getragen [29]).

Diese Tracht war als Kirchenhabit [30]) vorgeschrieben. Gewiss haben früher, laut obrigkeitlicher Erlasse von 1671 und 1675 die Paten auch das Seitengewehr getragen [31]). „Die Uebung, mit dem Seitengewehr zur Kommunion und zu Huldigungen in die Kirche zu gehen, hat sich, durch Predigtordnungen bestätigt, bis zur Staatsveränderung erhalten ... Und noch 1711 wurden Männer und Weiber, so wider die Reformationsordnung im Kirchenhabit gefehlt, durch den Chorweibel in Man-

[25]) Ploss, Kind I, 176; Renz, Kind I, 331. S. weitere Beispiele.

[26]) Rytz, Peterlis Peter 28.

[27]) Sp. XVIII, 5. Vgl. S. W. VIII, 9, 11 und 370. S. W. XIV, 399/400.

[28]) Bei der Taufe auch schwarze Seidenhüte, mündlich Friedli, Guggisberg 460; in Basel, Hausfreund (1886), S. 398. Vgl. Bitter I, 234: „Der Hofbauer erschien gar stattlich in seinem braunen Tuchrocke und dem feinen Filzhut, in welchem er einst seine Selige zum Altar geführt." Anneler, Lötschen 60.

[29]) Rytz, Peterlis Peter 28: „Benz (war im Anmarsch) in seinem altmodischen, bereits stark ins Rote schimmernden Zylinder."

[30]) Mandat und Ordnung inhaltend ... eine Maessigung Der Kleider ... 1681.

[31]) In Erlenbach und Zollikon (Zürcher-See) ging bei der Taufe der „Götti", den Degen an der Seite (Archiv II, 64).

tel und Stab bei ihren Häusern unter Strafbedrohung zur Ordnung gemahnt[32])".

Die Erinnerung an diese Göttitracht (den Tauf-, Kirch- und Grabtmantel) hat sich noch in folgenden Orten erhalten: in Trub (Am 11. April 1858 wurde eine Sophie Hertig getauft. Johann Siegenthaler stand Pate. Er war klein. Kameraden lachten ihn aus, er schleppe den Mantel dann nach, er solle eine Schürze umbinden. Da ging er ohne Mantel in die Kirche, und von da an trug kein Pate mehr den Mantel. J. Siegenthaler, geb. 8. Mai 1841, starb am 5. Juni 1913 auf seiner Alp. Wir haben hier einen jener zahlreichen Fälle, da ein einzelner eine Sitte umgestaltet.), Ilfis, Wangelen, Grosshöchstetten, Schlosswil (bis in die 50er Jahre, beim Abendmahl und beim Leichengebet wurden die Mäntel noch später getragen), Walkringen, Hasle, Lützelflüh, Grünenmatt, Sumiswald, Wyssachen, Eriswil, Dürrenroth, Neuegg, Grasswil, Wyssbach (bis 1860), Rohrbach, Madiswil, Thunstetten, Herzogenbuchsee, Roggwil, Niederbipp, Wangenried (bis 1850), Limpach, Oberwil, Biel (der Pate trug einen Ueberwurf), Nidau, Twann, Dotzigen, Lyss (der Pate trug einen langen, schwarzen Mantel ohne Aermel. Er wurde ausgeliehen.), Kerzers (Freiburg), Siselen (vor bald 100 Jahren), Thurnen, Steffisburg, Langenegg. An manchen Orten erinnert man sich daran, dass man diese Mäntel bei Gräbten trug, z. B. in Wangen, aus Wangenried kamen aber wiederholte Versicherungen, sie seien auch von den Paten getragen worden. Von St. Stephan wurde gemeldet: „Drei Extra-Mäntel waren im Pfarrhaus. Einer davon wurde bei Leichenfeiern vom nächsten Verwandten des Verstorbenen getragen. Ich vermute, sie seien ehemals auch an Paten ausgeliehen worden.

Von verschiedenen Orten wurde mir mitgeteilt, dass die Paten zu diesen Mänteln Zylinder trugen, z. B. in Grasswil, Wangenried, Herzogenbuchsee. Wo die Zylinder fehlten, bediente man sich eines schwarzen Filzhutes.

In sehr vielen Gemeinden zogen und ziehen teilweise noch heute die männlichen Taufzeugen schwarze Kleider an. In andern Dörfern wurde — und wird — der alte „Fäckenrock" zu Ehren gezogen. Auch in dem Fall diente oft ein Zylinder zur Erhöhung der Würde. All diese Tauftrachten finden sich häufig auf alten Einbänden abgebildet.

Was die Kleidung der Patinnen anbetrifft, wird auch hier das bunte Bild und die Verschiedenartigkeit, die uns Gotthelf schildert, glänzend bestätigt. Vielleicht ist es hier am besten, wenn ich einfach angebe, was in einer Anzahl von Ortschaften getragen wird. Ich glaube auf diese Weise das klarste Bild entwerfen zu können. Um Raum zu sparen, erlaube ich mir im Telegrammstil zu berichten. Schangnau (ein Kränzchen auf den

[32]) Frickart, Kirchengebräuche 28. S. auch die Berner Predikanten-Ordnung von 1748: „Und damit das Heil. Abendmahl von dem ganzen Volk ehrbarlich begangen werde: So befehlen Wir, dass alle Manns-Personen das Seiten-Gewehr als eine anstaendige Manns-Zierde angehaengt tragen; Die Chor-Richter und Vorgesetzte ueber das mit Maentlen erscheinen; das weibliche Geschlecht aber, so wohl die Ledigen als Verheiratheten, sich nach der Lands-gewohnten Kirchen-Zierde einfinden sollen."

blossen Kopf), Eggiwil (ein weisses Kränzchen, welches die Gotte dann noch an ihrem Hochzeitstage trug, nachher nicht mehr; Frauen trugen einen Hut), Lauperswil (die Patinnen trugen früher — wohl einen Ueberrest der Kirchenmäntel — schwarze Schleier und spitzenartige Umschlagtücher um den Hals geschlagen, vorn beidseitig herunterhängend), Biglen (meist schwarz gekleidet, bei der Tracht trug man eine schwarze Mütze), Tägertschi (Kränzchen im Haar), Grünenmatt (die Gotten kamen ganz in Schwarz daher [Chittel, Tschoopli, Spitzlikappe. Die Spitzlikappe bestand aus Gaze. Die Spitzli — Verzierung rings um die Kappe — aus Rosshaar. Diese Kopfbedeckung wurde mit Blumen durchflochten — Rosen, Nelken usw.]. Später fingen die Gotten an, hellere Schürzen zu tragen), Hasle (Gotten kamen ganz schwarz, sogar das weisse Mäntelchen schwarz verhüllt, dazu Kränzchen auf dem Haar oder Häubchen), Biembach b. Hasle (die Patinnen, ob Tochter oder Frau, trugen ein Kränzchen, geliehen vom Krämer, der die Taufzettel verkaufte), Oberburg (die Patinnen trugen feine seidene Kleider, dunkel, mit etwas hellerer Schürze [geblümt]. Mädchen als Patinnen trugen die flachen „Schwebelhüte", unter denen hervor der lange Zopf mit Band herunterhing), Kaltacker (die Taufpatin war ganz schwarz gekleidet; war sie ledig, so trug sie ein Kränzlein auf der Haube und hatte ein Blumensträusslein eingesteckt), Heimiswil (schwarz), Affoltern (früher war die Gotte immer schwarz, jetzt wird darauf gehalten, dass sie im Tschöpli erscheint), Wasen (die Gotten kamen in schwarzer Tracht), Neuegg (schwarze Kleidung, schwarze Haube [Rosshaarspitzlikappe]), Eriswil (schwarz), Wyssachen (schwarze Kleidung, schwarze Hüte), Dürrenroth (schwarze Hochzeitskleider mit Blumenkränzen), Madiswil (früher schwarze Kleidung), Ursenbach (Gotte trug das Tschöpli), Kleindietwil (eine Art Kragen mit Spitzen), Herzogenbuchsee (Gotte trug das sogenannte Leidhalstuch über dem Mänteli), Schwarzhäusern (schwarze Kleider), Wangenried (die Gotte trug ein blumiges, seidenes Halstuch), Oberbipp (Frauen trugen meist ein schwarzes Tuch mit Fransen über die Schultern), Oschwand (schwarzer Anzug, wie beim Abendmahl), Limpach (alle schwarz, Töchtern weisse Kränze), Arch-Leuzingen (schwarze Kleidung), Oberwil (die Gotten trugen das seidene Halstuch, das sonst nur bei der Kommunion gebräuchlich war), Büren (früher trugen die Gotten ein Kränzchen von künstlichen Blumen, das nur zu diesem Zwecke diente, jetzt ist es völlig ausser Gebrauch gekommen), Biel (die Patin trug eine Haube), Twann (schwarz), Ins (ledige trugen künstliche Meyen), Kerzers (schwarz), Siselen (schwarz), Aarberg (schwarz), Seedorf (schwarz), Schüpfen (schwarz), Detligen (die Patin musste früher im schwarzen Tschöpli und schwarzer Schürze zur Taufe erscheinen und trug ein Blumensträusschen aus Rosmarin, wohlriechenden Geranien und wenn möglich Nelken am Kleide), Lyss (die Patin trug die Tracht, musste aber mit einem schwarzen um den Hals geschlagenen Tuche das weisse Brustmäntelchen verdecken. Ledige Gotten trugen ein Kränzchen von dürren Blumen auf dem Schwefelhütchen, später Spitzenhauben), Kirchlindach (die Patinnen trugen meist das schwarze Tschöpli), Wohlen (Kränzchen im Haar), Frauenkappelen (die Gotte trug früher ein schwarzseidenes Fürtuch), Schliern b. Köniz (früher schwarz), Vechigen (schwarze Kleidung und Kränzchen), Oberbalm (früher trugen die ledigen G. eine beson-

dere Kopfbedeckung, ein Häubchen mit Kränzchen), Schwarzenburg (die Guggisberger Tracht), Rüeggisberg (früher schwarz, wie zum Abendmahl), Steffisburg (schwarz), Fahrni (schwarze seidene Schürzen und ein weisses Kränzchen auf dem Hut oder blossen Kopf). Im Simmental, im Saanen- und Frutigenamt trugen und tragen die Taufzeuginnen meist die Landestracht, oft mit besonderen Kränzchen, in Leissigen (früher ein Kränzlein von weissen Blumen), Ringgenberg (Röckli mit Spitzlikappe), Meiringen (Feiertagskleid mit besonderem Schmuck), Hohfluh (Frauen und Mädchen die Tracht: weisser gefältelter Rock, schwarze Samtbrust, weisse Hemdärmel, gezwickelte Strümpfe. Auf dem Kopf das kleine schwarze Mützchen. Die Mädchen auf dem Mützchen das Flitterbäumchen, dazu die Zöpfe hängend mit schwarzem Band durchflochten bis zum Rockende. Später vertrat die Stelle des Mützchens ein Kränzlein um den Kopf, mit abhängendem Zweiglein, das sogenannte „Chleipi"), Guttannen (Kränze im Haar). Im Jura schmückt man sich in Laufen mit dem Myrtenkranz und in Pruntrut mit der Tracht, die sonst selten getragen wird.

An vielen der hier nicht genannten Orte wird die Landestracht mit dieser oder jener kleinen Abänderung getragen. Die Gottentracht ändert also fast von Ort zu Ort. Die schwarzen Trachten scheinen sich nach den Bestimmungen des Berner-Rates (über das Kirchenhabit) auch auf dem Lande ausgebreitet zu haben. Es ist ja eine bekannte Tatsache, dass viele ländliche Trachten von ehemaliger Stadtmode übernommen wurden.

Obrigkeitliche Bestimmungen über die Kirchentracht.

In verschiedenen Mandaten erliess der Rat genaue Bestimmungen über das Kleidertragen. Jedem Stand wurde befohlen, was er anzuziehen habe und was nicht. Wir können uns hier nur an die Verordnungen betreffs des Kirchenkleides halten, obwohl natürlich auch alle andern Kleidergebote die Tracht der Gevattern beeinflusst haben müssen (namentlich solange keine kirchlichen Vorschriften vorhanden waren). Es war dem Rat daran gelegen, dass die Leute sich in würdiger Kleidung zum Gottesdienst und zu den Sakramenten einfanden. In einem „Zeddel an kantzel"[33]) heisst es: „Als man sicht, dz etlich in hosen und wamsel zum nachtmal gangind, sig M. h. meinung, dz man erbarlich mit gemässener becleidung zuhin gange." In den Kapitelsakten und Chorgerichts-Manualen stossen wir öfters auf ähnliche Klagen. Weit mehr gab den Behörden aber die Prunksucht zu schaffen. Schliesslich fand es der Rat gut, bestimmte Kirchenkleider vorzuschreiben. Im „Mandat und Ordnung inhaltend eine Reformation und Maessigung der Kleidern in der Statt Bern" (1681) wird bestimmt[34]): „Die Burgerschaft

[33]) Haller, Bern in seinen Ratsmanualen (29. Juli 1559).

[34]) S. 9. Vgl. Reformation et Ordonnance souveraine contre les Excès.

soll ins gesamt zur Anhoerung der Predigen, Goettlichen Worts Kirchenlehren und dess taeglichen gemeinen Gebaetts, mit dem Mantel, als dem rechten Kirchen-Habyt in das Hauss dess Hern gehen, und dess Eyntrettens nit den ihnen uebel anstehenden Gravattes und anderer Gestalten ohne Mantel und Rabat, bey Meydung des Beschickens fuer Chorgricht und zehen Pfunden Buoss sich enthalten und muessigen." Dass diese Kirchenkleidung auch von den Paten getragen wurde, ja, dass sie sich als Göttitracht besonders lange erhielt, ersahen wir aus unsern Erhebungen. Viel zu schaffen gab dem Rat — was den Kleiderprunk anbelangt — natürlich immer das zarte Geschlecht, es lebte offenbar den Verordnungen so getreulich nach, dass die gnädigen Herren sich wiederholt genötigt sahen, den Kleiderlieferanten Weisungen zu erteilen. Die „Christenlichen Mandate" von 1628 [35]) z. B. bestimmen: „Vnd hiemit (soll) den Schnyderen auch Kürsneren abgestrickt vnd verbotten syn der koestlichen Gotten Roecklinen vnd Beltzlinen wider dise Ordnung ze machen alles by peen zehen pfunden Buoss (durch die Chorrichter zubezüchen) davon dem verleyder ein pfund vßgericht werden soll." Das Mandat von 1681 schreibt den Frauen vor: „Zur Anhoerung des H. Worts Gottes sollend die Burgers-Frauen und Toechtern, es seye in der Teutschen oder der Weltschen Kirchen, sich in einem ehrbaren schwartzen oder andern dunckeln glat außgemachten Habyt einstellen, fuernemlich aber beym H. Nachtmahl deß Herren einer schwartzen kleidung sich zu bedienen, doch darbey einer jeden deß Tuechlins halb frey gestellt, in demselbigen oder aber in der Kappen zu erscheinen, bei drei Pfunden Buoß [36]). Die Casaques werdend alte und erbahre Matronen als ein Habyt, dessen sie sich zu jeden Zeiten, füernehmlich aber im Winter als einer guten warmen Kleidung bedient, in gezimmender Ehrbarkeit schwartz und glat so wol in der Kirchen als sonsten zu tragen vergont, die bey jungen Weibspersonen aber auffkommenen langen Casaques soellen

[35]) S. 46. In den Chorgerichtssatzungen von 1667 (S. 35) lesen wir: „Es will auch nit gebueren, mit ueppiger, praechtiger, leichtfertiger Bekleidung fuer dess Herren Angesicht zutretten, in der uebung seiner Heil. Sacramenten, vnd soll solches nit beschehen in der Kappen, sondern im Tuechlein, vnd zugleich ohne den pracht der Spitzlinen an Hauben vnd Tuechlinen, als die durch Vnsere Ordnungen verbotten." Aehnlich lautet bereits eine Stelle im Christlichen Mandat 1628 (S. 26).

[36]) S. 12. Aehnlich in der „Ordnung Wider den Pracht" (1708) S. 21.

denselben in die Kirchen und auff der Gassen zu tragen und anzulegen allerdings abgestrickt seyn bey obgesetzter Buoß[37])."

Wir haben gesehen, dass die Patenmäntel auch als Leidkleider dienten und dass sie an manchen Orten sehr lang waren und dem Träger bis über die Knie hinunterreichten. Auch um die Länge dieser Mäntel bekümmerte sich die Regierung, wie wir aus der „Ordnung Wider den Pracht Und Uberfluss in Kleideren" von 1708[38]) ersehen: „Was aber ins Gemein die Tracht und Form der Trauer-Kleidung so wol an Manns- als Weibs Personen antrifft, sollen selbige nach aller Bescheidenheit eingerichtet seyn, ins besonders aber hat es den Verstand, daß die Leid-Maentel nit laenger als andere ordinari Maentel seyn, und sollen auch die Crespes sich nach den Maentlen reguliren und die Weibspersohnen gleichfahls die Crespes laenger nicht tragen, als daß sie biß auf die Knye reichen moegen; alles bey obbestimmter Buss der drey, sechs und neun Pfunden, vom erst, andern und drittenmal der Ubertrettung." Im selben Mandat (S. 19) wird den Frauen erlaubt, die sogenannten „Manteaux" auch „auffgestuertzt" im Haus Gottes zu tragen[39]). Auch für die Männer brachte dieses Mandat einige Erleichterungen. Noch weiter ging darin die „Ordnung wider den Pracht und Uberfluss in Kleideren" von 1728: „Kleidung der Mannspersohnen. An Sonntagen dann sollen in der Statt alle Verheurahtete im Hauß Gottes mit schwartzen Maentlen erscheinen, ohnverheurahtete aber moegen Maentel auch von anderen Farben tragen[40]). Dannethin sollend die Stands-Glieder auch an den Communions-Tagen, Kinds-Tauffenen (jedoch bei diesem letsteren Nohtfaehl aussgenommen) ... in schwartzer Kleidung erscheinen[41])." Für die Frauen wurde festgesetzt[42]): „Es sol-

[37]) S. 11.

[38]) S. 13.

[39]) Man erinnert sich, dass solche Kleider auch die Gotten getragen haben.

[40]) Es sollen sogar auch Paten mit blauen und braunen Mänteln an den Taufstein getreten sein. (Mitt. von Herrn Thoman.)

[41]) S. 16.

[42]) S. 18. Vgl. mit Zürich: „Der Habit der Paten ist derselben gewöhnliche Kirchenkleidung, nach jeder dieser Personen ihrem Stande. Bis dahin trugen die Gothen ledigen Standes das sogenannte Haarband .... nebst einem dicken oder gefalteten Kragen in der Stadt, und guldenen Ketten um den Hals und auf der Brust, wer's vermochte." Herrliberger, Kurze Beschreibung der Gottesdienstlichen Gebräuche.

len sich auch die Weibs-Personen, Frauen und Toechteren, an Communions-Tagen und wann selbe bey dem Heiligen Tauff sich als Tauff-Gezeugen stellen, anderst nicht als schwartz gekleidet in der Kirchen sehen lassen, Bey zehen Pfund Buß."

6. Kapitel.

Die Vorbereitungen im Taufhause.

Auf den grossen Festtag hin wird das ganze Haus gescheuert und geputzt, der Hof, die Ställe, alles aufgeräumt, um den Gästen einen würdigen Empfang zu bieten, oft wird sogar die Haustüre bekränzt [1]). Mit homerischer Plastik führt uns Gotthelf dieses Schaffen vor Augen [2]): „Um das Haus lag ein sonntäglicher Glanz, ... der ein Zeugnis ist des köstlichen Erbgutes angestammter Reinlichkeit, die alle Tage gepflegt werden muss .... [3]). Ein reges Leben bewegte sich um das schöne Haus. In des Brunnens Nähe wurden mit besonderer Sorgfalt Pferde gestriegelt .... Herzhaft wuschen am Brunnen mit einem handlichen Zwilchfetzen stämmige Mägde ihre rotbrächten Gesichter, die Haare in zwei Knäuel über den Ohren zusammengedreht, trugen mit eilfertiger Emsigkeit Wasser durch die geöffnete Türe. Langsam und gebeugt ging an einem Hakenstock der Grossvater um das Haus, sah schweigend dem Treiben der Knechte und Mägde zu ...., zeigte mit dem Stecken dem unachtsamen Buben noch hier und dort vergessene Strohhalme .... Auf reingefegter Bank vor dem Hause neben der Türe sass die Grossmutter .... — Drinnen in der weiten, reinen Küche knisterte ein mächtiges Feuer von Tannenholz, in weiter Pfanne knallten *Kaffeebohnen,* die eine stattliche Frau mit hölzerner Kelle durcheinander rührte, nebenbei knarrte die Kaffeemühle zwischen den Knien einer frischgewaschenen Magd; unter der offenen Stubentüre aber stund — den offenen Kaffeesack noch in der Hand, eine schöne, etwas blasse Frau und sagte: ‚Du, Hebamme, röste mir den Kaffee heute nicht so schwarz, sie könnten sonst meinen, ich hätte das Pulver sparen mögen. Des Göttis Frau ist gar grausam misstreu und legt einem alles zu ungunsten aus. Es kömmt heute auf ein halb Pfund mehr oder weniger nicht an. Vergiss auch ja nicht, das Weinwarm zu rechter Zeit bereit zu halten! Der

[1]) Steiger, Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit II, 113/14.

[2]) S. W. XVII, 7. Vgl. auch: Weber V, 108 und Rytz, Peterlis Peter 25 und 26/27.

[3]) S. W. XVII, 8. Oft wird das Haus mit der Feuerspritze gewaschen.

Grossvater würde meinen, es wäre nicht Kindstaufe, wenn man den Gevatterleuten nicht ein Weinwarm aufstellen würde, ehe sie zur Kirche *gehen.* Spare nicht daran, hörst du! Dort in der Schüssel auf der Kachelbank ist *Safran* und *Zimmet,* der *Zucker* ist hier auf dem Tische, und nimm *Wein,* dass es dich dünkt, es sei wenigstens halb zu viel; an einer Kindstaufe braucht man nie Kummer zu haben, dass sich die Sache nicht brauche.' Man hört, es soll heute die Kindtaufe gehalten werden im Hause, und die *Hebamme* [4]) *versieht das Amt der Köchin* ebenso geschickt als früher das Amt der Wehmutter; aber sputen muss sie sich, wenn sie zur rechten Zeit fertig werden und am einfachen Herde alles kochen soll, was die Sitte fordert. — Aus dem Keller kam, mit einem mächtigen Stück *Käse* in der Hand, ein stämmiger Mann [5]), nahm vom blanken Kachelbank den ersten besten Teller, legte den Käse darauf und wollte ihn in die Stube auf den Tisch tragen von braunem Nussbaumholz. ‚Aber, Benz, aber Benz,' rief die schöne, blasse Frau, ‚wie würden sie lachen, wenn wir keinen besseren Teller hätten an der Kindstaufe!' Und zum glänzenden Schrank aus Kirschbaumholz, Buffert genannt, ging sie, wo hinter Glasfenstern des Hauses Zierden prangten. Dort nahm sie einen *schönen Teller,* blau gerändert, in der Mitte einen grossen Blumenstrauss, der umgeben war von sinnigen Sprüchen [6]).

Neben den Käse stellte sie eine *mächtige Züpfe,* das eigentümliche Berner Backwerk, geflochten wie die Zöpfe der Weiber, schön braun und gelb, aus dem feinsten Mehl, Eiern und Butter gebacken, gross wie ein Jähriges und fast ebenso schwer; und oben und unten pflanzte sie noch zwei Teller. Hochaufgetürmt lagen auf denselben die *appetitlichen Küchlein, Habküchlein* auf dem einen, *Eierküchlein* auf dem andern. Weisse, *dicke*

[4]) Die Hebamme kocht sehr oft den Taufschmaus. Vgl. Weber V, 108 ff. Bauernkalender 1883, S. 37: „Die Hebamme, die heute dort die Hauptperson spielte und die Kindbetti zu kochen hatte." Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses Zürich (1880), S. 42: „daher die Taufmahlzeit ‚Küchleten' und die Hebamme, die dabei nicht fehlen durfte, ‚Küchlimutter' genannt wurde." In Uri (schriftlich).

[5]) Die Männer müssen, selbst wenn die Wöchnerin die Vorbereitungen am Taufmorgen leiten kann, tüchtig zugreifen bei der Arbeit. Vgl. Schweizerischer Bauernkalender (1883) S. 37.

[6]) Noch heute wird im Emmental solches Geschirr gebraucht. Bauernkalender (1883), S. 37.

Nidel stund in schön *geblümten Hafen* zugedeckt auf dem Ofen, und in der dreibeinigen *glänzenden Kanne mit gelbem Deckel* kocht der *Kaffee*. So harrte auf die erwarteten Gevatterleute ein Frühstück, wie es Fürsten selten haben und keine Bauern auf der Welt als die Berner .... ‚Wenn sie nur bald kämen, es wäre alles bereit', seufzte die Hebamme. ‚Es geht jedenfalls eine gute Zeit, bis alles fertig ist, und ein jedes seine Sache gehabt hat, und der Pfarrer ist grusam pünktlich und gibt scharfe Verweise, wenn man nicht da ist zur rechten Zeit' .... ‚Wenn nur die Gotte da wäre, die versäumt am längsten, die Göttene machen es kürzer und könnten immerhin nachlaufen.' Die Angst [7]) nach den Gevatterleuten verbreitete sich durchs ganze Haus. ‚Kommen sie noch nicht?', hörte man allenthalben; in allen Ecken des Hauses schauten Gesichter nach ihnen aus, und der Türk bellte aus Leibeskräften, als ob er sie herbeirufen wollte; die Grossmutter aber sagte: ‚Ehemals ist das doch nicht so gewesen, da wusste man, dass man an solchen Tagen zu rechter Zeit aufzustehen habe, und der Herr niemanden warte.' Endlich stürzte der Bub in die Küche mit der Nachricht, die Gotte komme."

Aus dem allem ist ersichtlich, dass man darauf schaut, vor den Paten möglichst gut zu bestehen; das Haus wird blank geputzt, das Vieh gestriegelt, das Essen trefflich zubereitet, mit nichts wird dabei gespart, überall nur vom besten genommen. Das schönste Geschirr wird aus dem Buffert herausgeholt und sauber, in schöner Ordnung auf den Tisch gedeckt. Bunt und farbenprächtig sehen sie aus, die gemalten, schön verzierten Teller, Tassen und Töpfe; alles ladet wirklich zum heimeligen Schmause ein. Ja, oft genügt das alte Geschirr nicht einmal, neues muss herzu, besonders wenn man andern Orts schöneres gesehen hat. So erzählt Eisi im „Geldstag" [8]), wie es in einem Wirtshaus Gotte gewesen sei: „Da sei schön aufgewartet worden und b'sungerbar schönes Geschirr hätten die gehabt, dass es es fast hätte versprengen wollen vor Zorn .... Da hätte Steffen gesagt: ‚wenn du dieses Mal einen Buben hast, so

[7]) Sp. XIV, 503, wird ein Grund angegeben, warum die Patenleute mit Vorliebe etwas spät kommen; es heisst da: „Er pressierte nicht mit Laufen — er begehrte nicht gar zu früh anzulangen und bei den Kindbettileuten einzusitzen, als hätte ihn der Hunger getrieben."

[8]) Sp. XVIII, 260 f. S. W. VIII, 246 f.

kannst du anschaffen so schönes als du willst'. Glücklicherweise hätte es wirklich einen Buben gegeben, und es eine Freude gehabt, es könne es niemand sagen. Es hätte nicht vierzehn Tage gewartet, in die Kirche zu gehen, es hätten sich alle Leute verwundert, als sie es schon gesehen, und z'morndrisch schon hätte Steffen mit ihm müssen nach Solothurn, um Geschirr zu kaufen. Da hätte es nichts gespart, es müsse es sagen, und Steffen hätte es nicht gewehrt, wie er sonst wohl hie und da zum Brauche gehabt. Es sei dafür aber auch schön gegangen an der Taufe. Den Dessert hätte er von Bern kommen lassen, d'Bratis und d's angere hätten sie selbst gemacht; aber e b'sungerbari Köchin heyge sie b'schickt, e Gans heyg d'Gotte mitbracht, u nes angers Bratis heyg ne e gute Fründ g'schickt, dem sie viel Wy abgno heyge, us em Schwarzwald, es heyg sölle e Rehschlegel sy; ....."

Wir vernehmen hier auch gleich, warum so aufgewartet wurde: „Es sei der wert gewesen, recht aufzuwarten, sie hätten eine vornehme Gevatterschaft gehabt, und sonst viele Leute eingeladen weither..... Gut dreissig Personen seien dagewesen, und einmal über das andere Mal hätten sie sich verwundert, wie das eine Aufwart sei, so seien sie noch nie dabei gewesen."

Wir sehen hieraus, dass, wie sich die Gevatterleute in der Tracht nach dem Stande der Kindbettileute richten, die Tauffamilie nach dem Stande der Paten aufwartet [9]).

Nicht überall geht es am Taufmorgen so geregelt zu, wie in dem in der „Schwarzen Spinne" geschilderten Bauernhause. Wenn die Taufe früh stattfindet, und die Mutter noch im Wochenbett liegt, fallen die meisten Vorbereitungsarbeiten auf den Vater; wie geplagt an einem solchen Tauftagmorgen ein Kindbettimann ist, schildert Bitzius im „Schulmeister" [10]): „Er muss am Morgen sorgen, dass die Gevatterleute etwas finden zur Stärkung; er muss Angst haben, dass sie sich vielleicht verspäten möchten. Er muss daran denken, dass seine Frau auch gehörig besorgt werde, und auch etwas zu Hause habe. Während der ganzen Taufe muss er daran sinnen, ob er nichts vergessen und wie er es machen müsse, dass er nicht gegen

[9]) Mündlich, vielfach bestätigt.
[10]) Vet. III, 146 f.

irgend jemand fehle; ob er der Gotte gesagt [11]), wie das Kind heissen solle, und ob die Gevatterleute (wenn es nämlich Fremde sind) alle üblichen Gebräuche recht machen, und am Ende die rechten Plätze finden werden....."

Auch der sympathische Schriftsteller Arthur Bitter führt uns diese Vorbereitungen im Kindtaufshaus vor Augen [12]): „Eines schönen Sonntagmorgens war ein gar reges Leben und Treiben in dem Hause des Hofbauers. Besonders in der Küche herrschte ein geschäftiges Tun. Die Mägde schossen hin und her wie Wespen, die sich in einer Flasche gefangen haben, und durch all das Gebrause und Gesumse, das Zischen und Brodeln, das Sieden und Braten in den Pfannen und Töpfen tönte bisweilen die laute Kommandostimme der Hebammenlisette, die neben ihrem ausgezeichneten Ruf als Wehmutter zugleich auch den ebenso ehrenwerten der berühmtesten Köchin in zwei oder drei Kirchgemeinden mit Recht beanspruchte. Es war aber auch ein Ereignis, das sich schon der Mühe lohnte, etwas daraufgehen zu lassen, welches all' dieses Treiben veranlasst hatte. Dem Hofbauern war vor einigen Wochen ein Enkel geboren worden... Heute nun sollte der junge Weltenbürger zur Taufe getragen werden."

In der echt volkstümlichen Erzählung „Leiden und Freuden eines Bauers" [13]) ist ebenfalls auf diese Vorbereitungen hingewiesen: „Aber auch auf dem Erlenhof hatte man heute viel zu tun und besonders die Hebamme, die heute dort die Hauptperson spielte und die Kindbetti zu kochen und die Kleinen für den Gang zur Kirche z'wegzurichten hatte. Christen und Käthe hatten vorzüglich für den Empfang der Gevatterleute zu sorgen und etwas zu deren Erfrischung herzurichten. ‚Die Götti werden wohl im Dorf warten', meinte Christen, ‚nur d'Bäbi im Eichhof und d'Elise im Schlüsselgut haben mir versprochen, am Morgen hierherzukommen, um die Kinder zur Kirche zu tragen.' ‚Vielleicht nähmen die lieber e Tasse Kaffee', entgegnete Käthe und könnte die Hebamme noch anrichten. Wy scho am Vormittag, werde si nit wella!' Peter teilte ganz Käthes Meinung

[11]) Die Gotte darf nicht nach dem Namen fragen, da dies das Kind in üblem Sinne beeinflussen könnte.

[12]) Erzählungen I, 233.

[13]) Ein Bild aus dem Volksleben v. F. A. im Schweizerbauernkalender (1883), S. 37.

und holte aus dem Keller die von der Hebamme und Käthe selbstgemachte Züpfe. Bethli hatte den Auftrag, darauf zu achten, ob Jemand käme und es anzuzeigen, damit man die Gevatter empfangen könne."

Köstlich schildert Carl Schneider[14]), wie sich der Kindsvater zurüstet: „Sie hei scho uf (der Götti) blanget gha, denn 's chönn jede Augeblick afa zämelüte in der Chilche, wiewohl der Gvattermeister au no nit gsundiget gsi isch und erst vorim Spiegel si vierzächetägig Bart abgeschabt und nüt ass 's Hemmli und d'Wärchtighose am Lib gha het; weder er isch bald fertig gsi und het derno hinterim chöltschige Bettumhang 's sufer linig stark Hemmli agleit, wo eso e höche styffe Chrage dra gsi isch, ass es im d'Ohre dodal hätt chönne absäge, und die schwarztüechegi Hose, und isch eso füre cho, het vorim Spiegel 's schwarzsidig Halstuech gchnüpft und derno der schwarz Frack und der höch dreistöckig Sidehuet us sim Chaste füregno und agleit und isch dogstande, wie e rächte Gvattermeister."

[14]) Genrebilder aus der alten Landschaft Basel (E Chindstaufi vor füfzig Johre) im Hausfreund (1886), S. 398.

7. Kapitel.

Empfang der Paten im Taufhause.

Der *Empfang* [1]) war *sehr herzlich.* Gotthelf schildert ihn in der „Schwarzen Spinne" so ausführlich und schön, dass es schade wäre, ihn prosaisch darzustellen. „Freudig tönten ihr (der Gotte) die *‚Gottwilchen'* (in Gott willkommen) entgegen von allen Seiten [2]), und kaum hatte sie Zeit, von ihren Bürden eine abzustellen, um den entgegengestreckten Händen freundlich zu begegnen. Von allen Seiten streckten sich dienstbare Hände nach ihren Lasten, und *unter der Türe stand die junge Frau,* und da ging ein neues Grüssen an, bis die Hebamme *in die Stube* mahnte: *sie könnten ja drinnen einander sagen, was der Brauch sei.* Und mit *handlichen Manieren* setzte die Hebamme die Gotte *hinter den Tisch,* und die junge Frau kam mit *Kaffee* [3])„ wie sehr auch die Gotte sich weigerte und vorgab, sie hätte schon gehabt. Des Vaters Schwester täte es nicht, dass sie ungegessen aus dem Hause ginge, das schade jungen Mädchen gar übel, sage sie. Aber sie sei schon alt, und die Jungfrauen (Mägde) möchten auch nicht zur rechten Zeit auf, deswegen sei sie so spät; wenn es an ihr allein gelegen hätte, sie wäre längstens da. In den Kaffee wurde die *dicke Nidel* gegossen, und wie sehr die Gotte sich wehrte und sagte, sie liebe es gar nicht, warf ihr doch die Frau ein Stück *Zucker* in denselben. Lange wollte es die Gotte nicht zulassen, dass ihretwegen

[1]) S. W. XVII, 11. In einigen Gegenden war es Sitte, der Gotte vor dem Eintritt ins Haus Wein zu reichen. Bei den sächsischen Wenden gibt man gleich beim Eintritt ins Haus den Paten Bier und Wein und Branntwein (Wuttke, Sächs. Volkskunde 361).

[2]) Im Oberland sagen die Paten da und dort, indem sie die Wöchnerin begrüssen: „Gottes Segen ruhe auf deinem Kinde und Dir. Aehnlich spricht man bei den Wenden die Mutter an (Wuttke, Sächsische Volkskunde 361).

[3]) Vet. III, 146: „Er (der Vater) muss am Morgen dafür sorgen, dass die Gevattersleute etwas finden zur Stärkung." In Schlesien versammeln sich die ledigen Paten, die man „Jungfraupaten" oder Jungfrau-Gevattern nennt, in der „Wochenstube". Hier wird ihnen der „Kindelkuchen" angeboten, d. h. Kaffee und Kuchen. (Mitteil. der schlesischen Ges. f. Volkskunde V, 50.)

die *Züpfe* angehauen würde, indessen musste sie sich ein *tüchtiges Stück* vorlegen lassen und essen. Käse wollte sie lange nicht, es hätte dessen gar nicht nötig, sagte sie. Sie werde meinen, es sei nur halbmagern, und deshalb schätze sie ihn nicht, sagte die Frau, und die Gotte musste sich ergeben. Aber *Küchli* wollte sie durchaus nicht, die wüsste sie gar nicht wohin tun, sagte sie. Sie glaube nur, sie seien nicht sauber und werde an bessere gewöhnt sein, erhielt sie endlich zur Antwort. Was wollte sie anders machen als Küchli essen? Während dem Nöten aller Art hatte sie abgemessen in kleinen Schlücken das erste Kacheli ausgetrunken, und nun erhob sich ein eigentlicher Streit. Die Gotte kehrte das Kacheli um, wollte gar keinen Platz mehr haben für fernere Guttaten und sagte: Man solle sie doch in Ruhe lassen; sonst müsste sie sich noch verschwören. Da sagte die Frau, es sei ihr doch leid, dass sie ihn so schlecht finde, sie hätte doch der Hebamme dringlichst befohlen, ihn so gut als möglich zu machen, sie vermöchte sich dessen wahrhaftig nichts, dass er so schlecht sei, dass ihn niemand trinken möge, und an der Nidle sollte es doch auch nicht fehlen, sie hätte dieselbe abgenommen, wie sie sonst nicht alle Tage im Brauch hätte. Was sollte die arme Gotte anders machen, als noch ein Kacheli sich einschenken lassen [4])? — Ungeduldig war schon lange die Hebamme herumgetrippelt, und endlich bändigte sie das Wort nicht länger, sondern sagte: „Wenn ich dir etwas helfen kann, so sage es nur, ich habe wohl Zeit dazu!" „He, pressiere doch nicht!" sagte die Frau. Die arme Gotte aber, die rauchte wie ein Dampfkessel, verstand den Wink, versorgete den heissen Kaffee so schnell als möglich und sagte zwischen den Absätzen, zu denen der glühende Trank sie zwang: „Ich wäre schon lange zweg, wenn ich nicht mehr hätte nehmen müssen, als ich hinunterbringen kann, aber ich komme jetzt." Sie stund auf, *packte die Säcklein* aus, übergab *Züpfe* [5]),

[4]) Alle diese Gebräuche sind durchaus volkstümlich und kommen auch bei andern Mahlzeiten vor.

[5]) Das übliche Geschenk an die Eltern; vgl. auch Sp. XIV, 492; Vet. IX, 80. Rytz, Peterlis Peter 30 (mächtiger Weggenring); Schweizerischer Bauernkalender (1883) S. 37. Oft bringt die Züpfe ein Angehöriges des Paten erst an das Kindbettimahl. Vgl. Sp. XIV, 494. Da sagt Ankenbenz zu seiner Tochter: „nachmittags bringe ich die Züpfe mit". In der Landschaft Basel (Hausfreund, 1886, S. 399): „Under der Zit het's Chilchmeiers Magt en Ankewegge brocht, wie's der Bruuch gsi isch an dene Chindbettene; er

Kleidung, Einbund — ein *blanker Neuthaler,* eingewickelt in den *schön gemalten Taufspruch* — und machte manche *Entschuldigung, dass alles nicht besser sei.* Darein aber redete die Hausmutter mit manchem Ausruf, wie das *keine Art und Gattung hätte, sich so zu verköstigen,* wie man es fast nicht nehmen dürfte, und wenn man das gewusst hätte, so hätte man sie gar nicht ansprechen dürfen. (Die *Gotte rüstet sich unterdessen*[6]); die Grossmutter bringt die Nachricht, die Göttinen seien draussen in der äussern Stube). „Draussen sassen allerdings *die zwei männlichen Paten, ein alter* und *ein junger,* den neumodischen Kaffee, den sie alle Tage haben konnten, verschmähend, hinter dem dampfenden *Weinwarm*[7]), dieser altertümlichen, aber guten *Bernersuppe,* bestehend aus *Wein, geröstetem Brot, Eiern, Zucker, Zimmet* und *Safran,* diesem ebenso *altertümlichen Gewürze,* das an einem Kindstaufeschmaus in

het wenigstes sini füfzäche Pfund gwoge; er isch mit Eigäl agstriche gsi und het glänzt wie e Spiegel; derzue no e ganze Zuckerstock und öppe vier Pfund schön gäls Kaffi. Au im verhirotete Götti si Frau het e Wegge und öppis derzue brocht. Der Götti Sämi het brichtet, d'Mueter heig im Uftrag gge, z'säge, si chöm derno über acht Tag z'Chindbetti, die ville Wegge würde ne süst numme hert und suur. Und bis do die Wegge agleugt und grüemt gsi si, isch wider e schöni Zit umme gange. D'Frau Gvattermueter het si bhüetet und bsägnet und zue dene bede Gotte gseit, das sig vill z'vill, si dörf's und dörf's nit aneh, das wer mehr ass unverschämt usf. Die andere Lüt, wo yglade gsi si, bringe Wy, meistes d'Wiber, unterim Fürtuech versteckt, und stelle in verstohle in der Stube in e Egge." Alle diese Bräuche finden wir da und dort auch im Kanton Bern.

[6]) In Birseck „holte der Götti die Gotte in ihrem Hause ab und begab sich, nachdem ihm dieselbe einen ‚Meien' an den Rock geheftet hatte, mit ihr in das Haus des Täuflings, um denselben in die Kirche zur Taufe zu tragen". Archiv III, 234. Da und dort holt auch bei uns der Götti die Gotte ab; oder begrüsst sie wenigstens ... (s. Hausfreund (1886), S. 398).

[7]) Solche Weinwarmsuppen wurden in den verschiedensten Gegenden des Kantons Bern zubereitet. Im Oberland (z. B. in Iseltwald) hiessen sie „Wärmli" und bestanden aus Mehl, Brot und Butter (geröstet), Wein, Zucker, Safran, ein wenig Wasser, Muskatnuss usw., ebenso in Schwarzenburg und im Seeland. Vgl. auch Friedli, Guggisberg 459; Weber V, 127; Rytz, Peterlis Peter 26; im Unterengadin: „Bevor man zur Taufe geht, werden die Taufzeugen und Verwandten, Nachbarskinder und einige Nachbarinnen zum warmen Wein eingeladen." (Archiv XVIII, 152). In neuerer Zeit scheint der Brauch abzukommen; man erquickt die Taufzeugen mit Wein und Küchli (wie früher in der Landschaft Basel, Hausfreund [1886], S. 399) oder mit Kaffee (Schweizerischer Bauernkalender 37).

der *Suppe,* im *Voressen,* im süssen *Tee* vorkommen muss [8]). Sie liessen es sich wohl schmecken, und der alte Götti, den man Vetter nannte, hatte allerlei *Spässe mit dem Kindbettimann,* und sagte ihm, dass sie ihn heute nicht schonen wollten, und dem Weinwarm an gönne er es ihnen, daran sei nichts gespart, man merke, dass er seinen zwölfmässigen Sack letzten Dienstag dem Boten mit nach Bern gegeben, um ihm Safran zu bringen. Als sie nicht wussten, was der Vetter damit meinte, sagte er: Letzthin habe sein Nachbar Kindbetti haben müssen; da habe er dem Boten einen grossen Sack mitgegeben und sechs Kreuzer mit dem Auftrage, er solle ihm doch in diesem Sacke für sechs Kreuzer von dem gelben Pulver bringen, ein Mäss oder anderthalbes, von dem man an den Kindstaufen in allem haben müsse, seine Weiber wollten es einmal so haben. — Da kam *die Gotte hinein* wie eine junge Morgensonne und wurde *von den Mitgevattern Gottwilchen geheissen* und *zum Tisch gezogen* und ein grosser Teller voll *Weinwarm* vor sie gestellt, und den sollte sie essen, sie hätte wohl noch Zeit, während man das Kind zurecht mache. Das arme Kind wehrte sich mit Händen und Füssen, behauptete, es hätte gegessen für manchen Tag, es könne nicht mehr schnaufen. Aber da half alles nichts. Alt und jung war mit Spott und Ernst hinter ihm, bis es zum Löffel griff, und seltsam, ein Löffel nach dem andern fand noch sein Plätzchen." (Da kommt das gerüstete Kindchen; man bricht auf.)

Aus dem allem ersehen wir, dass der Empfang der Paten überaus freundlich und ehrerbietig war; ich kann es mir erlassen, die einzelnen Bräuche noch besonders wiederzugeben [9]).

Auch dem *Rösli* wird in Anne Bäbis Haus [10]) *der fröhlichste Empfang zuteil:* „.... herzinnig freute Meyeli auf Röseli sich, freute sich, ihns zu sehen, ihm sein Kind zu zeigen, zu *zeigen Haus* und *Hof, Garten* und *Spycher,* zu rühmen, wie gut man gegen ihns sei, wie gut es es gemacht, und wie es wünsche,

[8]) In Schwaben erhalten die Paten Bier, Wein und Brot, in Sachsen und andern Gegenden Kaffee (Ploss, Kind I, 177/78, mündlich); bei den Wenden Brot, Butter und Käse (Bier und Branntwein), Wuttke, Sächsische Volkskunde 361.

[9]) Dass es ungefähr so zugeht beim Empfang im Taufhause, wurde mir vielfach bestätigt im untern und obern Emmental und ganz besonders in Wasen.

[10]) Vet. IX, 134 ff.

dass es Röseli bald noch viel besser gehen möchte." Sogar Anne Bäbi findet Gefallen an ihm.

Benz und *Gretli* im „Zeitgeist" [11]) werden ebenfalls *freundlich empfangen* und müssen noch einen Kaffee zu sich nehmen. — Ebenso waren *Bodenbauers* bei Uli und Vreneli sehr „willkommen" [12]) usw. — Sehr *oft rüstet sich die Gotte,* wenn sie von weiter her kommt [13]), *erst im Taufhause.* Hausfrau und Hebamme schmücken sie dann. So trägt die Gotte in der „Schwarzen Spinne" ihre sieben Sachen mit sich. Strümpfe, Kränzchen, Spitzenkappe, Haarschnüre. Nach dem Kaffee rüstet sie sich [14]). „Nun ging auch das Mädchen an sein Werk, verbeiständet von der Hebamme und der Hausfrau, und wendete das Möglichste an, eine schöne Gotte zu sein von *Schuh* und *Strümpfen* an bis hinauf zum *Kränzchen* auf der *kostbaren Spitzenkappe.* Die Sache ging umständlich zu, trotz der Ungeduld der Hebamme, und immer war der Gotte die Sache nicht gut genug, und bald dies, bald das nicht am rechten Ort. Da kam die Grossmutter herein und sagte: „Ich muss doch auch kommen und sehen, wie schön unsre Gotte sei." Nebenbei liess sie fallen, dass es schon das zweite Zeichen geläutet habe.

Ganz ähnlich rüsten sich auch die Bräute erst im Wirtshaus oder Pfarrhaus, so in „Uli der Knecht" [15]): „Unterdessen hatte Vreneli die Finkenschuhe ausgezogen, die rechte Kappe aufgesetzt, und mit eigenen Händen hatte die Wirtin ihm das Kränzchen aufgeheftet", oder im „Schulmeister" [16]): „Darauf sagte uns der Pfarrer, es werde bald läuten; ob wir z'weg seien? Da packte Mädeli ein Wartsäckli aus und fing in einer Ecke an, seine Strumpfbändel aufzulösen, und als es einen Strumpf am schönen Beinchen heruntergestrichen hatte, um ihn dann mit einem weisseren zu vertauschen, wies uns der Pfarrer in eine andere Stube, ... Dort machte ich .... den Kammerdiener, zog die Kappenschnüre aus dem Tschöpli hervor und half auf die Kappe das Kränzlein festmachen ...." Ferner rüstet sich Meyeli vor dem Kirchgang bei Rösli im Wirtshaus [17]).

[11]) Sp. XIV, 509.

[12]) Vet. VI, 120.

[13]) Bei zu grosser Entfernung kommt sie häufig schon am Abend vor dem Tauftage und übernachtet dann im Kindbettihaus.

[14]) S. W. XVII, 13.

[15]) Vet. V, 427.

[16]) Vet. III, 96.

[17]) Vet. VIII, 466.

Dass der Empfang der Paten im Taufhause ein herzlicher war, beweist auch E. Friedli [18]) in dem Abschnitt „Eine Taufszene vor hundert Jahren", den ihm die Volksdichterin Frau Leuthold vermittelt hat:

„Kind: Eh, d'Gotta chunnt!

Gotta: Gueta Tag gäb ewch Gott!

Mutter: Gueta Tag wohl, schöni Gotta! Schon bi Ziten!... Gotta, näät jitz hurtig d's Wiinwarm! Sitzit oppa uf d'Stubälla [19]) und g'glengget nahi!

Gotta: Es ist sich nit z'tüen! Ich will hälffen d's Chinnd feeschen.

Mutter: Das machen iich! Aesset Dier jitz! Niin, staat mer nid uuf, ässet doch!

Gotta: Es wird mer noua van öppis Guetem noch gliich also söift. Ich han so di Art.

Mutter: Anneli, gang säg dem Atten, är sölli chon ässen, es sigi gliich Zit z'gaan. (Sie bringt das Taufkind)...."

Ganz an Gotthelf erinnernd schildert uns der Verfasser der „Leiden und Freuden eines Bauers" [20]) die Bewillkommnung der Paten: „Sämtliche Kinder, die auf der langen Bank der Wohnstube durchs Fenster schauten, stimmten in den Jubelruf: „d'Gotte im Eichhof chunt!" In diesem Moment trat Bäbi bereits mit geröteten Wangen in das Zimmer. Jetzt natürlich gab es ein Grüssen und ein Willkumm und ob Alles wohl sei und ob Peter nit chämi und warum es keins von den Kindern gebracht habe und wie es ne nit recht syg, dass me in 's hey ploge müsse usf. Und die Kinder umstanden in ihren einfachen, aber reinlichen Sonntagskleidern die hoffährtige, dicke und hübsche Gotte und musterten sie vom Kopf bis zu den Füssen und wunderten, was sie in dem schweren Körblein hätte, das sie auf den Stuhl abstellte, und als der kleine Gottlieb die im weissen Zwächeli eingewickelte Züpfe sah, flüsterte er zu Käthe: „Jä, bringt is d'Gotte jetz no eis Chind, wo wei mer de das lega, es het im Chorb nit Platz." In diesem Augenblick ham auch Elise vom Schlüsselhof zur Türe herein. Die Redeschlacht begann von neuem und die Kleinen wussten nicht, wie sie es mit ihren Augen ausfechten wollen, es gab neue Beobachtungen, ein neues Körbli und eine zweite Züpfe. In der Nebenstube hatte bereits die fleissige Hebamme den Tisch gerüstet und die weissen, blumigen Chacheli, die Zierde des Glasschränklis allda, die nur etwa bei solchen Anlässen gebraucht wurden, standen bereits mit der braunen Kaffeekanne auf dem Tisch. „Mer hei denk bald Zyt z'gah", sagte Bäbi und übergab Käthe das Mitgebrachte; auch Elise übergab ihm seine Sache und Christen nötigte die

[18]) Guggisberg 459.

[19]) Ueber diesen Ausdruck s. Guggisberg 397.

[20]) Schweizerischer Bauernkalender (1883), S. 37.

Beiden in die Nebenstube, wo bereits der dampfende Kaffee wartete. „Lueg, meinte Bäbi, i möcht währli nüt. Es ist mer süst so eng und bi schnell g'laufe." Auch Elise fühlte im geringsten keinen Appetit; doch Käthe liess sich nicht überreden und die beiden mussten sich drein fügen und wollten Käthe nicht mit Komplimenten beleidigen. „E chli Züpfe müsst au versuche," sagte Käthe und bot ihnen dieselbe dar, „mer hei se selber g'macht, aber sie hätte besser solle ufgah; i weiss nit, wo's g'fehlt het." Käthe z'gfalle nahmen sie und beide versicherten, dass die Züpfe ausgezeichnet sei und no nie a bessere g'esse heige.

Den freundlichen Empfang der Paten in der alten Landschaft Basel schildert uns Carl Schneider[21]): „Fründlig het me ihn ufgno, dä Götti, bi 's Vetter Heiri's, wo hütte die Chindbetti (Taufmahl) het müese gfyret wärde .... Der Götti (het) müese es Glesli Eigegwächs und es Chüechli versueche. 's sig im schier z'früeh, het er gmeint, aber d'Bäsgvatter het gseit: ‚E bhüetis, es Chüechli und es Glesli guete Alte bringt mä eister abe, bsunders wenn mä scho wit vom Berg obe-n abe cho isch.' .... Will si no das und selb dischguriere, chunnt au d'Gotte Vreneli *). 's isch würdlig e liebligi Gotte gsi in sim schwarze Chleid und hübsche Chränzli im Hoor ... So chunts in d'Stube und grüesst Allizäme fründlig; doch isch's bim Sämi, bim Götti, e bitzeli gschiniert gsi. 's het im Maie gge, wie's der Bruuch gsi isch bime lidige Götti: eine uf e Huet und eine ins Chnopfloch. 's isch nüt schreiigs gsi, die Maie, sie hei im Eveli si Sinn usdrückt: Vergissmeinnichtli und Rösli und e bitzeli Grüens und Maieblümli derzwüsche — Sehnsucht, chönnt me säge-n, und Freud und Liebi und Hoffnig, wenn me's düte wett — denn so e Maieli seit eim mängisch meh ass villi Wort. Au der ander Götti isch mitim Eveli agruckt; 's isch kei Lidige meh, 's isch scho e bstandene Ma gsi. Das wird im Sämi wohl gfalle ha, denn bi zwe lidige Götti hätt's lycht chönne Yfersucht absetze."

[21]) Der Hausfreund (1886), S. 398.

*) Im Buch steht Vreneli; es ist doch aber wohl ein Druckfehler, da die Gotte sonst überall Eveli heisst!

8. Kapitel.

Zurüstung des Täuflings.

Gewöhnlich bringt die Gotte die Ausrüstung des Kindchens mit. So das *Kleidchen* [1]), die *Fäschi* [2]), das *Käppchen* und *Dackbettlein* [3]). Im „Zeitgeist“ [4]) heisst es: „Es ist... fast durchwegs Sitte, dass die Gevattersleute den Täufling beschenken mit einem *Einbund* und einer sogenannten *Alegig: Hemmeli, Strümpfli, Käppeli, Röckli,* auch *Schühli.* Aus den erhaltenen Alegige nimmt man die schönsten Stücke, zieht das Kind an und bringt es, wenn nämlich der Taufschmaus im eigenen Hause gehalten wird, zum Tische der Mutter, wo dann das Kind und die schönen Sachen nach Noten gerühmt werden [5]).“

Auch in Schwaben musste die Gotte das Taufzeug mitbringen; und im Kanton Bern u. a. in folgenden Ortschaften: Wyssachen, Biembach b. Hasle, Schangnau (vollständiges Kleid zur Taufe), Roggwil, Wohlen, Ferenbalm, Rubigen, Zumholz b. Schwarzenburg, Wyden, Grindelwald (Chäppeli, Schlüfeli, Strümpfchen, Schühlein); Kleidchen werden sonst noch an sehr vielen Orten gegeben; sie werden jedoch nicht immer zum Taufakt angezogen; oft sind sie für ein paar Monate später bestimmt.

Im „Uli“ (Vet. VI, 265) sagt Gotthelf: *„So rein* [6]) *und schön, als sie können, zieren die Eltern das Taufkind aus.“* Hier musste

[1]) Vgl. Vet. IX, 80: „Einen langen Rat gab es, ob man die Näherin wolle kommen heissen, um die Bekleidig für das Kind zu machen, oder ob man gleich alles beim Krämer nehmen wolle.“ In Glarus wird der Täufling im weissen Kleidchen zur Kirche getragen. (Archiv IV, 299.)

[2]) Sp. XIV, 492: „Am folgenden Tag abends ging Gretli ins Dorf.... beim Krämer die sog. Fäschi zu kaufen; man lässt sie sonst auch im Hause machen, aber sie waren räthig geworden, die Zeit sei wohl kurz, und es gebe weniger Umstände, wenn man sie kaufe.“

[3]) S. W. XVII, 14.

[4]) Sp. XIV, 291.

[5]) Vet. II, 52.

[6]) Das Kindchen wird sauber gewaschen; und ins Bad mischt man oft Milch und Kirschgeist, sowie Zimt und allerlei wohlriechende Kräuter und Wurzeln, in Kärnten ausserdem Weihbaum und Neugewürz (Franziszi, Kärnten II, 28).

die arme Taglöhnersfamilie selbst für die Kleidchen aufkommen und vermochte es nicht, viel neues anzuschaffen. „Da waren gelbgewaschene Windeln", fährt Gotthelf fort, „und keine ganze Käppchen, gar erbärmlich dünn das Decklein, in welches man es legte, und verschossen und schlecht das Tuch, mit welchem man es deckte." So mochte es bei vielen Armen ausgesehen haben, wenn Götti und Gotte nicht den Verstand und das Herz hatten, etwas zu stiften. Da mag es denn oft vorgekommen sein, dass die Gotte sich schämte, ein solch einfach gekleidetes Kind zur Taufe zu tragen; so hält sich in unserm Fall die alte Patin, Vrenelis Mitgotte, über diesen Anzug auf: „Die alte Pate ..... hatte das grausam ungern, konnte sich gar nicht darein schicken, mit einem so schlecht angekleideten Kinde zur Kirche zu gehen. Wenn sie das gewusst hätte, sagte sie, sie hätte die Magd gesandt; die hätte das auch verrichten können. Das arme Frauchen hatte die Tränen in den Augen und entschuldigte sich bestmöglichst. *Sie hätte besseres leihen wollen*[7]); aber, fremd hier, hätte man allenthalben Ausreden gehabt; da hätte sie gedacht, wegem lieben Gott hätten sie sich

[7]) Sehr oft wird die Taufausrüstung entliehen. Vgl. Rytz, Peterlis Peter 27: „Mädi musste um das „Taufgrust" zu Chorrichters, die eines hatten und gern damit aushalfen." Mündlich und schriftlich. Da und dort liefern die Hebammen die durch die Sitte vorgeschriebenen Prunkstücke, so werden z. B. auch im Frei- und Kelleramt die Täuflinge „in einem der Hebamme gehörenden, mit einem weissen, gazeartigen Tuche bedeckten Tragkissen zur Kirche getragen". (Archiv IV, 22.) An manchen Orten soll auch bei uns der Pfarrer oder der Küster ein der Kirche gehörendes Taufigrust verwahrt haben. S. Lauffer, Niederdeutsche Volksk. 93: „Der Taufanzug wurde noch bis in den Ausgang des vorigen Jahrhunderts an manchen Orten von der Kirche geliehen." Kück, Lüneburger Heide 3: „Vor der Kirche ging die Hebamme zur Pfarre, holte von den für Geld zu leihenden drei verschiedenen Taufkleidern (Kassel-tüg, von mittelniederdeutsch karsten, kassen = zum Christen machen, taufen) das von der Mutter gewünschte und wickelte das Kind. Ueber das Wickelband kam das Taufkleid, quer über dieses wurde ein kleines seidenes Tuch gesteckt, die Taufmoppe aus buntem Wollzeug aufgesetzt und nun der Täufling in dat grote Küssen gebunden." In Braunschweig war es früher Sitte, dass einzelne Gemeinden für die ärmern Gemeindemitglieder besonders feine Taufanzüge stifteten, welche bei der jedesmaligen Gelegenheit hergeliehen wurden. Ein solcher, sehr schön gearbeiteter Taufanzug aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts, den die Gemeinde Hondelage stiftete, findet sich im städtischen Museum zu Braunschweig und ist von Andree in seiner Braunschweiger Volkskunde näher beschrieben (S. 290).

nicht zu schämen, den Leuten aber nicht mehr nachzufragen als sie ihnen. — Da hätte sie es ja den Gevattersleuten können sagen lassen; die würden ihretwegen schon dafür gesorgt haben, zürnte die graue Alte, die eben auch nicht sehr appetitlich aussah." Wieviel edler benimmt sich hier Vreneli! „Da trat Vreneli ins Mittel, durch dieses unwürdige Geträtsche sehr bemüht. Es wolle das Kind schon tragen, sagte es, es schäme sich seiner gar nicht; vielleicht sei das Kind, welches Jesus unter die Jünger gestellt und gesagt: ‚So ihr nicht werdet wie dieses Kindlein, werdet ihr nicht ins Reich Gottes kommen', nicht besser gewesen als dieses" ..... [8]).

So wird noch manche gute Bäuerin gedacht haben in ähnlichen Fällen; denn der Gedanke ist ganz volkstümlich.

Wie anders sieht aber das Kindchen währschafter Bauerneltern aus! (Vgl. S. W. XVII, 14). „Doch da kam schon wieder die Hebamme mit dem schön eingewickelten Kinde, zog ihm das *gestickte Käppchen* an mit dem *rosenroten Seidenbande,* legte dasselbe in das *Dackbettlein* [9]), steckte ihm das *süsse Lulli* ins

[8]) Vet. VI, 266.

[9]) Im Kanton Bern legt man das Kind wohl überall auf solche Dackbettlein oder Kissen. Sie sind auch vielerorts in der französischen Schweiz, in Solothurn, Basel, der Innerschweiz, in Zürich usw. in Gebrauch, ebenso in vielen Gegenden Deutschlands und Frankreichs. Z. B. in der Oberpfalz (Ploss, Kind I, 177). Kück, Lüneburgerheide 3: „Dat grote Küssen." „Dieses bis zum Tauftage unbenutzte Kissen bildete ein besonderes Stück jeder Brautausstattung: es war eine halbe Elle länger als andere Kopfkissen und hatte gewöhnlich einen rotkarrierten baumwollenen Ueberzug. Nach der Taufe wurde es die Wiegendecke. In das hochkantig gestellte Kissen wurde eine Höhlung gedrückt, das Kissen, wenn das Kind hineingelegt war, mit baumwollenem Schürzenband zusammengebunden und um das Ganze ein Tuch geschlagen." — Von grosser Wichtigkeit ist die Trageinrichtung im Engadin: „Die Tauftücher sind gewöhnlich aus feiner Leinwand und mit schwarzer Seide gestickt. Eine gehäkelte oder geklöppelte Decke wird über den ganzen Arm ausgebreitet und hängt an allen Seiten herunter, darunter wird ein rotseidenes Tuch gelegt" (nach G. Barblan, Archiv XVIII, 152). Von Bevers wird ebenda berichtet S. 154: „Die Taufdecke wurde hinten an der Achsel der Trägerin befestigt und deckte das Kind und die Arme der Frau. Das Kind wurde ‚eingefäscht', d. h. die Arme an den Körper gedrückt und ganz umwickelt, so dass nur das Köpfchen frei blieb." Eingefäscht wurde der Täufling auf ähnliche Weise auch im Kanton Bern (Sp. XIV, 492; schriftlich und mündlich) und in Baselland (Hausfreund [1886] S. 399). Bei den Wenden begibt man sich in die Kirche „den Täufling in

Mäulchen und sagte: Sie begehre niemand zu versäumen und hätte gedacht, sie wolle alles zurecht machen, man könne dann immer gehen, wann man wolle." Als die Gotte das Kind in die Arme genommen hat, wird noch das *schöne weisse Tauftuch* [10]) mit den *schwarzen Quasten* in den Ecken über das Kind gelegt.

Auch in der Stadt Bern deckte und deckt man den Täufling mit prächtig gewobenen Spitzentüchern. In früheren Jahrhunderten scheint dabei noch ein grösserer Luxus geherrscht zu haben. Drum sah sich die Obrigkeit veranlasst, auch hier zur Einfachheit zu mahnen in den „Christenlichen Mandaten von 1628", S. 46: „Es sollend alle und jede kindbetteren an kindstauffenen sich ..... auch in zierung der umbhängen, techenen, und anderen betgewands, mit guldinen und silbernen schnüren, gäntzlich uberheben." Viel scheint das Gebot nicht genützt zu haben, denn in der „Ordnung die Kleider... betreffend" von 1747, S. 6, sanktioniert der Rat den alten Zustand: „So bleiben auch die Kinds-tauffs-Deckenen, wie von Alters hero bewilliget." Gotthelf lässt die Hebamme den Täufling rüsten; dies ist auch

einem weissen Bettchen tragend" (Wuttke, Sächsische Volksk. 362). Im Wallis (mündlich) und in Gressoney (Neue Alpenpost [1878], S. 67) trug man die Kinder in einer Wiege. In Kärnten wird das Kind in Tücher eingehüllt, dass es aussieht „wie eine winzige Mumie" (Franziszi 27), s. noch Mitteil. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. IV, 140 f., 156, V. 35 f., VI. 119 f.

[10]) Auf das Tauftuch wird überall grosse Sorgfalt gelegt. Vgl. Bitter I, 254: „(Die Gotte trug) den mit dem blendendweissen, reichbefranzten Tauftuch bedeckten Täufling." Rytz, Peterlis Peter 29: „Der Täufling in seinem weissen Taufanzug unter dem Tauftuch von schöner Weisstickerei." Schweizerischer Bauernkalender (1883), S. 38: „(Die Hebamme) deckte über jedes ein blumiges gesticktes Tauftuch." Hausfreund (1886) S. 399 (in Baselland): „(d'Hebamme) het im au roti sidigi Bändel um die wysse Deckene bunde, ass er gar schön ufputzt gsy isch." Siehe oben das Tauftuch im Engadin; ferner: Die Wenden legen ein buntbeblümtes Tuch und darauf eine weisse Tülldecke über das Tragbettchen (Wuttke, Sächsische Volksk. 362). In Wiedersbach-Gerhardsgereuth im Thüringer Wald reicht das Tuch, das die Mutter über das Taufkind spreitet, fast bis zur Erde. Nach der Taufe legt man ein zweites, grellfarbiges Tuch darüber. Früher wurden über weisse Tücher bunte gesteckt, so dass nur die Fransen sichtbar blieben. (F. Kunze, Z. d. V. f. V. VI, 176.) Die Südslawen in Syrmien (Slawonien) hängen dem Täufling eine Binde (povoj) aus farbiger Wolle um, an deren vier Enden lange Quasten, meist in Nationalfarben, herabhängen. (Renz, Kind I, 344.) In Ross-Shire werden die Täuflinge in den Wollenschal gehüllt, den die Wöchnerinnen als ein Geschenk des Bräutigams am Hochzeitstage getragen haben. (Sheila Macdonald, Old-World Survivals 383.)

meistens der Fall [11]). In Königsberg muss die Mutter das Kind selbst anziehen, damit es deren gute Eigenschaften erbt [12]). E. Friedli schildert uns das Schwarzenburger Taufgrust [13]): „Eh, da ist ja d's Chinnd schon g'riisets! Dier hiit nüüt vergässen, der Fueslumpen nit, und d's Aarmenwindeli nit, und d's Huuptentüechli nit. Aber jiz wüll ich doch noch d's Briisi [14]) hälffen ziehn."

In der Schweiz heisst das Taufkleidchen *Göttichittel* [15]) oder Taufgrust [16]), das Kinderhäubchen gewöhnlich *Taufschäppeli* [17]). Fast überall breitet man jetzt ein Tuch über den Täufling aus oder einen *Schleier*. Im Oberland heisst dieser *„Taufilumpe"* [18]). Statt des Tuches verwendet man oft das *„Westerhemd"*, so im Vogtlande, wo es in der Familie fortgeerbt und bei der Segensprechung von den Paten gehalten wird. Ebenso in der Lausitz, in Bayern und in der Innerschweiz [19]).

[11]) Vgl. Schweizerischer Bauernkalender (1883), S. 38: „Die Hebamme hatte auch die Kleinen ausgerüstet und zum ersten Gange eingekleidet." In Basel, Hausfreund (1886), S. 399: „Sider isch au d'Hebamme cho und het dä jung Brinz, wo hütte het müesse go si Ehretag fyre, ybuschelet, gwäsche und uf alli Sitte dreit und im d'Händli im Lyb noh abebunde, wie's sälbmoi der Bruuch gsi isch, het im roti sidigi Bändel um die wysse Deckene bunde, ass er gar schön ufputzt gsy isch." Kück, Lüneburgerheide 3: „Mit diesem Wickeln und einem nochmaligen am Abend des Tauftages hatten die Dienste der Hebamme ihr Ende erreicht." Wenn die Hebamme das Kind auf der Tischplatte fäscht, heiratet es früh (mündlich aus dem Simmental, s. auch Franziszi, Kärnten II, 28). In der Innerschweiz kleidet ebenfalls die Hebamme das Kind (Brandstetter, „Westerlege und Schlotterten", Geschichtsfr. LX, 158, mündlich). In Roding ziert die Hebamme das Kind „aufs schönste, legt es in die besten Windeln, setzt ihm das Häubchen mit roten Maschen auf, hüllt es in eine mit Bändern und Spitzen besetzte, abgenähte Decke, streckt es auf ein Kissen aus und deckt alles mit dem Tauftuche von Musselin voll Falten, Maschen und Bändern zu". (Ploss, Kind I, 177.)

[12]) Ploss, Kind I, 177.

[13]) Guggisberg 459.

[14]) Windelhalter: Grindelwald 482; Wortanknüpfung: Lützelflüh 189. Vgl. Idiotikon V, 789 ff.

[15]) Mündlich und schriftlich. Ploss, Kind I, 185.

[16]) Rytz, Peterlis Peter 25; mündlich.

[17]) Mündlich und schriftlich.

[18]) Mitgeteilt von Lehrer Allemann aus Lenk.

[19]) Ploss, Kind I, 185; Köhler, Voigtland 247, mündlich. (Aehnliches soll auch in Schwarzenburg vorgekommen sein.) Vgl. Geschichtsfr. LX, 157/58. Brandstetter bemerkt hier: „Bei uns tragen die Hebammen, die nach altem Brauche das Kind zur Taufe tragen, dasselbe mit einem langen

Vermutlich war dieses Westerhemd früher viel mehr verbreitet; seine Bedeutung war gross. Wahrscheinlich ist *auf reformiertem Gebiet das Häubchen ein Ueberrest davon. Eduard Wymann* weist dies für die katholische Kirche nach[20]). Bekanntlich ordnete die *Urkirche* an, die *Täuflinge in weisse Kleider zu hüllen* und sie erst nach Ablauf einer Woche abzunehmen; man nannte das *„entwestern"*. Diese Entwesterung wurde am Samstag nach Ostern vorgenommen[21]). Der *Neophyt* wurde bei der Taufe *mit Chrysam gesalbt;* zum Schutze des Chrysams erhielt der Täufling ein *Chrysmale*[22]). Nach und nach verlor sich, mit der Einführung der Kindertaufe, das Taufgewand; es *blieb nur noch das Chrysmale übrig,* welches immer mehr die *Form eines Häubchens annahm. Auf dieses Häubchen* wurde nun die *Zeremonie des An- und Auskleidens übertragen.* Das Taufkleid erscheint in den Agenden des XV. und XVI. Jahrhunderts als *„Cappa"*. Mittelhochdeutsch hiess es *Westerhemd, Westerhemdlin, Westerhuot*[23]). In der Konstanzer Agende von 1570 steht: „Post hoc accipiat cappam et

weissen, oft mit Spitzen und Stickerei gezierten Hemdchen, das sie etwas entstellt Wöspergwändli (Wesperkleidli) nennen, indem aus Missverständnis („sp" statt „st") gesetzt wurde." Brandstetter erklärt im weitern den vielumstrittenen Ausdruck, leitet ihn ab von „vestis alba" (weisses Taufgewand), die die Katechumenen nach dem Taufakt unter Salbung mit Oel erhielten. Am Ostertag erfolgte nach dem Gottesdienst die „depositio albarum", die Rückgabe des Taufekleides an den Bischof. Die genaue Uebersetzung hievon ist „westerlege"; es ist „wester"; also nicht etwa, wie verschiedene Wörterbücher angeben, vom gotischen „vasti" abzuleiten, sondern vom lateinischen vestis. Schon im Altertum lautet die Ansprache des taufenden Priesters an den Täufling: „Accipe vestem candidam et immaculatam..." Später erhielt „westerlege" die sekundäre Bedeutung von „Taufschmaus" und „Patengeschenk"; als solches wird es in den Luxusmandaten bezeichnet, s. Idiotikon III, 1200: „Es soll niemand kein westerlege nicht geben." Vgl. noch: Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters 1891; Allgäuer Geschichtsfr. 1890, S. 112.

[20]) E. Wymann, Liturgische Taufsitten in der Diözese Konstanz, Geschichtsfr. LX (1905).

[21]) Daher die Benennung „sabbato in albis" und „dominica in albis". Vgl. Marzohl und Schneller, Liturgia sacra, oder die Gebräuche der katholischen Kirche samt ihrer hohen Bedeutung II, 89; Kraus, Realencyklopädie I, 32.

[22]) Vgl. hierzu Marzohl und Schneller II, 132.

[23]) Vgl. Bennecke, Mhd. Wörterbuch III, 609; Lexer, Mhd. Handwörterbuch III, 803; Schade, Altd. Wörterbuch II, 1132. Schulz, Höfisches Leben 114.

ponat super caput ejus dicens: *Accipe vestem candidam sanctam et immaculatam,* quam perferas ante tribunal Christi, ut habeas vitam aeternam; vade in pace. Pax tecum." Aehnlich lautet die Form im Obsequiale von 1597 und im Rituale von 1686.

Die *Chrysambinde* wurde dem Täufling schon in der ältesten Zeit *vom Paten geschenkt.* Noch im Anfang des XVII. Jahrhunderts wurden *symbolische Hemdchen mitgeschenkt.* In Luzern wurde im Jahre 1619 verboten, „Hemmelin oder Huben" zu schicken [24]).

Wichtig ist nun, dass die *Uebergabe des Chrysamhemdes noch in den ersten protestantischen Taufagenden* zu finden ist. So in der Taufliturgie Zürichs von 1523: „So er imm das hemdlin anlegt, spricht er: ‚Nimm hin das *wyß vnd vnbefleckt kleit,* das du on flecken bringen solt für den Richterstuol Christi. Amen.' [25])." Ferner lesen wir in „Von dem Touff. Vom widertouff. Vnnd vom kindertouff durch Huldrych Zwingli. Getruckt zu Zürich durch Johannsen Hager": „Zuo dem *woesterhembd.* Gott verliech dir, dass wie du yetz mit dem wyssen kleid liplich angezogen wirst, also am jüngsten tag mit reiner, vnuermaßgoter conscientz vor jmm erschinist. Amen." Ebenso ist das Kleid in der „Form vnd Gstalt, wie der kinder tauff, des herren Nachtmal vnd der Krancken heymsuochung jetz zuo Basel von etlichen Predicanten gehalten werden. Die Warheyt bleybt ewig" von 1526 erwähnt: „Gebend das weyß Kleyd. Gott verleych dir, das wie du yetz mit dem weyssen Kleyd leyplich angezogen würst, also an dem Jüngsten tag mit reyner conscientz vor Christo dem richter erscheynest."

Auch im *Berner Taufbüchlein* steht der Passus [26]): *„Zu dem hembdly* spricht er: ‚Gott verlich dir dz du wie du yetz mit dem wyssen kleyd lyplich angezogen wirst, das du also am jüngsten tag mit reiner, vnuermaßgeter conscientz vor jm erschynest. Amen.' [27])."

[24]) Vgl. Geschichtsfr. X, 237, 240, ferner: Archiv VIII, 254.

[25]) Originaldruck der Zürcher Stadtbibliothek (jetzt Zentralbibliothek) Gal. V, 340.

[26]) Fluri, Taufbüchlein 19.

[27]) Bei den Wenden bedeckt man den Täufling nach der Besprengung mit dem Taufhemdchen. Wenn der Sohn in die Fremde geht, gibt es ihm die Mutter mit, wobei sie ihm ans Herz legt, so rein wiederzukehren wie das Hemdchen. Dunkle Erinnerungen an ähnliche Bräuche scheinen sich in Uri erhalten zu haben.

Diese Zeremonie mit dem „Hemdly" erhielt sich längere Zeit [28]). Wahrscheinlich wird das Taufehäubchen in protestantischen Gegenden vielfach eine ähnliche Bedeutung gehabt haben wie dieses sinnbildliche Kleid. Die Vielgestaltigkeit, Grösse und vor allem die Wichtigkeit, die ihm beigelegt wurde, sind Beweise dafür. Noch heute tut man da und dort recht geheimnisvoll mit diesem Häubchen. Auch die Farbe soll dabei von Einfluss sein. Bei Buben ist sie oft rot, bei Mädchen mehr blau [29]). „Eine Ahnung von der ursprünglichen Bedeutung des Westerhemds als des Königskleides lebt noch im Volk. Es

---

[28]) Theol. Zeitschr. aus d. Schweiz 1895 (Fluri, Das Bernertaufbüchlein von 1528), S. 103 ff; Wyss, Zur Gesch. unserer bernischen Liturgie (in Trechsel: Beiträge zur Gesch. d. schweiz. reform. Kirche 95 ff).

[29]) Mündlich aus Schwarzenburg, auch aus dem Elsass (Th. Courant). S. W. XVII, 14: „das gestickte Käppchen mit dem rosenroten Seidenbande". In Breslau verhält sich's umgekehrt, dort ist „die Farbe der Unterlage des Tauftuches, sowie der Bänder und Schleifen des Jäckchens und Häubchens blau für Knaben, rosa für Mädchen" (Renz, Kind I, 344). Rot und blau sind Schutzfarben gegen Verhexen, böse Geister und Dämonen. Ueber rote Bänder vgl. Wuttke § 83, 180, 413, 507, 515, 561, 581, 601, 693. Roter Faden: 492, 636. Rotes Tuch: 125, 288, 561, 591, 671, 693. Blaue Farbe: § 23, 524, 533, 581. So sehen wir denn an der Taufausrüstung an sehr vielen Orten irgendwie diese Farben angebracht. Vgl. Lemke, Ostpreussen 42: „Damit das Kind nicht verrufen werde, z. B. durch zu grosses Lob, bindet man ihm um das Handgelenk ein rotes Bändchen." Oft ist es das Bändchen, das um den Patenbrief gewickelt war, vgl. Wuttke, Sächsische Volkskunde 362 (bei den Wenden). In Reichenberg (Voigtland) wird der Patenbrief eines Mädchens mit einem roten, der des Knaben mit einem grünen Bande umwickelt. (Auch grün ist eine magische Farbe, was in der volkskundlichen Literatur bisher, wie mir scheint, noch viel zu wenig berücksichtigt wurde.) „Die Wenden der Lausitz umwinden das weisse Bettchen des Täuflings mit vielen bunten Bändern und auch das Tuch ist bunt gestickt." (Renz, Kind I, 344.) Diese farbigen Bänder treffen wir noch an manchem andern Ort. In Iglau ist das weisse Kissen mit einem brennend roten Bande zusammengeschnürt (Z. V. f. V. VI, 254). In Pommern waren die Taufkleider mit roten Borten benäht (Am Urquell VI, 145). Rote Mützen vgl. Z. f. rhein. u. westf. V. VI, 115. Schönwerth, Oberpfalz I, 167. Mit roten Korallen schmückte man im Thüringer Walde das Kind (Z. V. f. V. VI, 176). Die roten Bänder und Tücher, die die Paten vielfach tragen, dienen ebenfalls gegen böse Einflüsse, vgl. z. B. das rote, seidene Band, das man in Würschnitz den Gevattern um den Spazierknopf knüpft. (Köhler, Voigtland 245.) Rote und blaue Blumen (auch frisches Grün) schützen gegen böse Mächte, darum erhält sogar das Taufkind da und dort ein Tauf-Tschäppeli (mündl.).

gilt als Freuden- und Glückshemd, wie die Taufhaube oder Westerhaube als Glückshaube [30]).“

„Westerhaube“ heisst auch *die Eihaut,* die oft bei der Geburt nicht genügend platzt, und deshalb dem Kinde noch anhängt [31]). Man nennt die Eihaut auch etwa Glückshäutle, Kinderbälglein, Goldhaube, Glückskäppeli [32]), Glückshaube, Westerhemdlein [33]), Helm und Krone [34]). Es herrscht der Glaube, dass diese Eihaut Glück bringe. Ploss bemerkt: „Die Glückshaube wird sorgfältig aufbewahrt, in vielen Gegenden sogar als Amulett dauernd am Halse getragen, und sie muss jedenfalls dem Täufling beigelegt werden, damit sie heimlich mitgetauft wird [35]); sie bringt allerhand Glück und schützt vor allerhand Unglück, und zwar in erster Linie naturgemäss denjenigen, der in ihr geboren wurde; aber ihre wirksame Kraft überträgt sich auch auf andere, weshalb sie nicht selten von Hebammen gestohlen und ihren eigenen Kindern gegeben wurde. Aber auch ein grosser Handel wurde damit getrieben, namentlich in England, wo sie sogar durch öffentliche Anfragen in der „Times“ zu kaufen gesucht wird [36]).“

[30]) Freybe, Taufschatz 202. Das Westerhemd ist in Schwaben das erste Hemd, welches die Patin dem Kinde schenkt. (Birlinger, Schwaben II, 234.

[31]) Ploss, Weib II, 230.

[32]) Alle vier Ausdrücke bei Freybe 202 und mündlich.

[33]) Ebenda 202; Ploss, Weib II, 230; Fischer, Aus Schwaben II, 234.

[34]) Strackerjan § 127.

[35]) Soll auch in gewissen Gegenden des Kantons Bern vorkommen, wie mir eine alte Frau sagte. Vgl. Freybe, Taufschatz 203 („und später dem Kind ins Kleid genäht“).

[36]) Vgl. Binder G., Zürcher Unterland (N. Zürcher Zeitung, 1917, Nr. 253). „Alle Germanen betrachten diese Haut als eine, das zarte Köpfchen, d. h. das Leben, die Seele schützende Hülle, die im alten Norden geradezu hamingja, Schutzgeist, hiess. Die Glückshaube soll das Kind glücklich machen wie ein Sonntagskind, nicht nur im Hause und in der Schule, sondern auch in der Lotterie und in der Schlacht.“ (Freybe, Taufschatz 202/03.) „Wenn das Kind erwachsen ist und jene Krone mit zur Losung der Wehrpflichtigen nimmt, lost es sich frei. Trägt der Jüngling sie bei der Brautwerbung bei sich, so erhält er das Jawort.“ (Strackerjan § 127.) Die Glückshaube schützt gegen Feuer (Oberland). „In Norwegen wird sie zwischen Kienspänen aufbewahrt.“ Bei einer Feuersbrunst muss der Besitzer des Hauses die Eihaut auf den Kopf legen und ums Haus herum gehen, um damit das Feuer einzudämmen.“ (Liebrecht, Zur Volksk. 324. Vgl. noch: E. H. Meyer, Deutsche Volksk. 103; Drechsler, Schlesien II, I, 183; Meyer, Aberglauben 219; Grimm, Mythol. 728; Zimmersche Chronik II, 375; Roch-

holz. alemannisches Kinderlied 281; Wuttke § 182, 305, 548, 579, 627, 719; bei Fischhart heisst diese Haube „Helm oder Sturmhaube“ (Gargantua C. 28); Pauli, Brosämlein (Strassburg 1517), S. 109. In Osnabrück war noch im 18. Jahrhundert die Glückshaube des Hans Sachs zu sehen (Lamert 114).

Es muss hier auch auf die grosse Bedeutung der Nabelschnur bei der Taufe hingewiesen werden. Sie wird vielerorts sorgfältig aufbewahrt, sehr häufig zur Taufe mitgenommen (auch im Kanton Bern), damit sie geweiht werde und um so glücksbringender sei. Nach Andree (Braunschweiger Volksk. 289) wurde ein Teil der Nabelschnur des Kindes dem als Pate Gebetenen übergeben, s. Kapitel: Die Gevatterbitte. („Im Nachlasse des Besitzers der Martiniapotheke, Kurt Graberg, welcher oft Gevatter stehen musste, wurde eine ganze Schachtel voll solcher Nabelschnüre gefunden.“) Vgl. Ploss, Weib II, 344 ff; Ploss, Kind 40; Birlinger, Aus Schwaben II, 234; Meyer, Baden 18; Drechsler, Schlesien II, I, 182; John, Erzgebirge 49; Zeitschr. f. Ethnolog. IV, 186 ff; Kuhn & Schwartz, Norddeutsche Sagen 432; Am Urquell I, 133 f., II, 116 f; Grimm, Mythol. II, 728 f, III, 265; Wuttke, § 182, 475, 572, 577, 579, 602; Gennep, Rites de passage 72 ff.

9. Kapitel.

Aufbruch im Taufhause.

Wenn die Paten sich am Weinwarm gütlich getan haben und die Zeit zum Aufbruch naht, *wird der gerüstete Täufling hereingebracht.* Lassen wir wieder Gotthelf schildern (S. W. XVII, 14): *„Man umstand das Kind und rühmte es wie billig ...*[1]). *Die Mutter freute sich des Lobes* und sagte: *„Ich wäre auch so gern mit zur Kirche gekommen, und hätte es Gott empfehlen helfen,* und wenn man selbst dabei ist, wenn das Kind getauft wird, so sinnet man um so besser daran, was man versprochen hat. Zudem ist es mir so unbequem, wenn ich noch eine ganze Woche lang nicht vor das Dachtraufe darf[2]), jetzt, wo man alle Hände voll zu tun hat mit dem Anpflanzen." Aber die *Grossmutter* sagte, *soweit sei es doch noch nicht, dass ihre Sohnsfrau wie eine arme Frau in den ersten acht Tagen ihren Kirchgang thun müsse,* und die Hebamme setzte hinzu, sie hätte es gar nicht gerne, wenn junge Weiber mit den Kindern zur Kirche gingen. Sie hätten immer Angst, es gehe daheim etwas Krummes, hätten doch nicht die rechte Andacht in der Kirche, und auf dem Heimwege pressierten sie zu stark, damit ja nichts versäumt werde, erhitzten sich, und gar manche sei übel krank geworden und gar gestorben. — Da *nahm die Gotte das Kind im Dackbette auf die Arme,* die *Hebamme legte das* schöne, weisse *Tauftuch* mit den schwarzen Quasten in den Ecken *über das Kind,* sorgfältig den schönen Blumenstrauss an der Gotte Brust schonend, und sagte[3]): *„So geht jetzt in Gottes heiligem*

[1]) Dieser Brauch kommt, wie unsre Erhebungen ergaben, noch häufig vor; besonders im Sumiswald—Wasen-Gebiet ist es Sitte.

[2]) Vor dem ersten Kirchgang darf die Mutter nicht vor's Dachtraui treten, wenn sie ihr Glück nicht verscherzen oder bösen Einflüssen anheim fallen will. Vgl. Vet. IX, 131; ferner Rothenbach, Volkstümliches aus dem Kanton Bern 10. Samter, Geburt... 15. Witzschel, Sagen, Sitten und Gebräuche aus Thüringen 245. Aehnlich darf auch das Kind nicht vors Haus gebracht werden, bis es getauft ist, sonst haben die Hexen und bösen Geister Macht über ihns (Gempeler, Simmenthal 356). Sonst noch häufig schriftlich und mündlich.

[3]) Vgl. Schweizerischer Bauernkalender (1883), S. 38: „Da legte die Hebamme den beiden Gotten die Kinder auf die Arme, deckte über jedes ein blumiges, gesticktes Tauftuch, betete nach altem Brauch ein „Vater unser", und gingen von Christen (dem Vater) und Bethli (einem Geschwisterchen) begleitet, dem Gotteshause zu.

Namen!" Und *die Grossmutter* legte die Hände ineinander und betete still einen *inbrünstigen Segen*[4])".

Als Vreneli im Taufhause aufbricht, betet es einen Spruch, der im Emmental noch heute beliebt ist: „Gebt mir das Kind in Gottes Namen und gehen wollen wir in Gottes Namen, und dass des Kindes Eingänge und Ausgänge sein ganz Leben lang alle geschehen in Gottes Namen, das wolle Gott." (Vet. VI, 266.) *Solche* und *ähnliche Sprüche*[5]) *werden* in *allen Landesgegenden gesprochen;* bevor ich sie aufzähle, möchte ich erwähnen, dass auch in vielen deutschen Gegenden die verschiedenartigsten und oft recht sonderbare Sprüche hergesagt werden. Die Hebamme legt vor dem Aufbruch vom Taufhause den Täufling der Mutter in die Arme mit dem Spruch: „Einen Heiden trag ich fort, einen Christen bring ich wieder"; so soll es in der Oberpfalz, im Vogtland und in der Lausitz geschehen[6]). In der katholischen Rhein-

[4]) Dieser Spruch wird noch heute in Wasen und Umgebung gesprochen, wo die von Gotthelf beschriebene Taufe sich abspielt.

[5]) Oft wurden Sprüche gesprochen, die auf den Einbundzetteln standen, z. B.:

Werthes Kind, leb so auf Erden,
Dass Du mögest selig werden.
Ich will Gott auch für dich bitten
Dass er dich nach dieser Zeit
Nehme auf in Salems Hütten,
In die frohe Ewigkeit. Amen.

Gott geb den Glauben diesem Kind,
Und wasch ihm ab all seine Sünd;
Und geb ihm seinen guten Geist
Zu thun was Gott der Vater heisst.
Nach seinem Willen hier zu leben;
Nach dieser Zeit das ewige Leben.

Denke, Herr! an deine Güte,
Und vor Sünd diess Kind behüte;
Taufe es in deinem Blut,
Schenk ihm was ihm nutz und gut,
Dass es in der zarten Jugend,
Wachse in der Lehr und Tugend;
Treib es stets durch deinen Geist,
Dass es dir Gehorsam leist;
Mach es heilig in der Zeit,
Selig in der Ewigkeit.

[6]) Ploss, Kind I, 160; Köhler, Voigtland 246; Wuttke, Sächsische Volksk. 362.

pfalz lautet der Spruch: „Ein Jude geht fort, und ein Christ kommt wieder[7])." „In den siebenbürgisch sächsischen Gemeinden hebt die jüngere der Goden das Kind auf mit den Worten: „Bedenkt, bedenkt, was Gott uns schenkt. Es ist ein Englein fein, dem sollen wir heute Goden sein. Einen Heiden nehmen wir mit, einen Christen wollen wir bringen[8])." Im *Kanton Bern* wurde — oder wird teilweise noch heute — in folgenden Orten ein Spruch gesprochen oder gebetet[9]):

Emmental: In Oberburg sprach früher die Hebamme einen Spruch, den wir nicht erfahren konnten; in Schlosswyl wird ein Unser Vater gebetet; in Münsingen sonst ein Gebet; in Wichtrach sprach die Mutter oder eventuell die Hebamme ein Gebet; auch in Trachselwald übernimmt dies oft für die Eltern die Hebamme; Dürrenroth, vor der Taufe beten fromme Väter und Mütter das Unser Vater, oder aus einem Gebetbuch, heute wird nur gesprochen „In Gottes Namen".

Oberaargau: Ursenbach, früher wurde gewöhnlich von Vater oder Mutter ein Gebet aus einem Andachtsbuche gelesen, heute ist's seltener geworden; Madiswil, es wird vor dem Weggang aus dem Hause ein Unser Vater gebetet; in Thunstetten tut dies die betagte Hebamme; in Roggwil betet der Vater; in Grafenried spricht nur die ältere Hebamme ein Gebet, die jüngere weiss nichts von diesem Brauch.

Seeland: In Arch-Leuzigen spricht die Gotte ein Gebet; aus Oberwil konnte uns Herr Pfarrer Kocher ein bodenständiges, durchaus eigenartiges Gebet übermitteln, das ein Weibel Otthi in Oberwil ums Jahr 1800 verfasste; es wurde noch in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts in einer vom Verfasser abstammenden Familie verwendet. Es lautet:

Ungetauft wir dieses Kind wegtragen.
Getauft wir's wiederbringen.
Es wird auf den Namen der hl. Dreieinigkeit getauft,
Durch Jesu Blut gereinigt

[7]) Ploss, Kind I, 160; Renz, Kind I, 345.

[8]) Freybe, Taufschatz 123.

[9]) Oft glaubt man, dass das Gebet vor schlechten Menschen schütze (vgl. Bayrische H. Z. Vk. [1914], S. 230) oder gegen Dämonen und böse Geister. Das Gebet soll ferner das Kind vor Sünde, Schuld und Elend bewahren (vielfach mündlich). Das Gebet erwähnen auch Friedli (Guggisberg 460), R. v. Tavel (Götti und Gotteli 29) und Schweiz. Bauernkalender (1883), S. 38.

Und mit den Gaben des hl. Geistes ausgerüstet.
Gott gebe gnädiglich, dass Eltern, Grosseltern und Taufzeugen
Immerhin Freude und keine Schande an ihm erleben mögen.
Der göttliche Geist wolle seine Seele so ausbilden,
Dass es von ihm, wie vom König David heissen möge:
Es sei nach Gottes Wunsch und Willen.
Lass die Kleinen zu mir kommen!
Spricht der treuste Hirtenmund.
Er umarmet seine Frommen
Nimmt sie auf in seinen Bund.
Darum trag ich dieses Kind
Auch zu dieser Gnadenquelle.
In Glaub' und Trauen fest verbind'
Jesu seine teure Seele! Amen.

Neben diesem Gebet wurde auch etwa das Unser Vater gebetet; Büren, einzelne Hebammen sprechen über dem Täufling ein Gebet; Biel, früher wurde von den Hebammen ein Gebet gesprochen, Text unbekannt; Nidau, früher wurde ein Spruch aufgesagt; Vinelz, früher sprach die Hebamme ein kurzes Gebet oder einen Segen; Ins, bevor man zur Taufe ging, beteten früher die Paten gemeinsam kniend laut das Unser Vater, heute hat sich diese Sitte verloren; Kerzers, man spricht ein Gebet ohne bestimmte Form; Aarberg, da und dort flehte die Gotte um Segen für das Kind; Lyss, die Gotte holte das Kind im Hause ab, in der Stube sprach sie, umgeben von den Hausleuten, ein Gebet: „Jetztund will ich dieses Kind auf die Arme nehmen und es der heiligen Taufe übergeben"; den Schluss konnte Lehrer Ferdinand Mösch, der auf einem Fragebogen das Gebet mitteilte, nicht vernehmen; ich leider auch nicht. Der genannte Herr meldet noch einen diesbezüglichen überaus interessanten Glauben: „Bei Unterlassung des Gebets glaubte man, dass der Täufling nicht selig werden könne [10])."

Mittelland: Oberbalm, es wird ein Unser Vater gebetet; Albligen, bevor man mit dem Kinde aus dem Hause trat, umringten die Paten das geschmückte Kind, und vom Hausvater oder der Hausmutter wurde das Unser Vater gebetet.

Oberland: Heimenschwand, ziemlich allgemein scheint man vor dem Verlassen des Hauses ein Unser Vater zu beten, beim

[10]) Ein Glaube, der, wie ich später herausfand, auch im Oberland da und dort anzutreffen war.

Heimkommen von der Taufe wird ein Vers aus dem Testament gelesen; Steffisburg, die Gotte betet ein Gebet (Unser Vater); Hilterfingen, bei religiös gesinnten Leuten wird ein Unser Vater gebetet, ebenso in Dürrenast und Reutigen; Leissigen, Kandergrund, Brienz (hier wird oft dem Kinde ein Bibelvers mitgegeben), Guttannen.

Auch in der Ostschweiz werden in verschiedenen Gegenden vor dem Gang zur Taufe Sprüche hergesagt.

Vielerorts wurde nach der Taufe, bei der Rückkehr ins Taufhaus, ein Gebet gesprochen. (S. Kapitel „Nach der Taufe.") Oft legt man die Kinder vor der Taufe ein Weilchen unter den Tisch, damit sie demütig werden [11]).

Häufig wird das Kind *vor dem Aufbruch zur Taufe auf die offene Bibel gelegt* [12]); der Zweck ist ein verschiedener; an zahlreichen Orten glaubt man, *das Kind werde fromm.* Die Bibel übt nach weit verbreitetem Volksglauben eine magische Wirkung aus. Wenn man das Kind vor dem übernatürliche Wirkungen hervorbringenden Taufakt mit Gottes Wort in Berührung bringt, wird dies einen guten Einfluss auf den jungen Erdenbürger ausüben. Es mögen aber auch noch Ueberbleibsel von Exorcismen mitspielen; dies im einzelnen darzulegen, ist kaum mehr möglich. Der Glaube, dass das Kind durch Legen auf die Bibel fromm wird, war und ist oft noch heute an folgenden Orten verbreitet:

[11]) Mehrfach mündlich. Rothenbach, Volkstüml. 10: Wenn man neugeborne Kinder nicht unter den Tisch legt, essen sie den Käs nie gern. Nyffeler (Huttwil 321) kennt den Brauch, dass neugeborene Mädchen unter den Tisch gelegt werden; Hist. Biogr. Lexikon I, 57. Oft werden die Kinder vor dem Taufgang einfach auf den Boden gelegt (Archiv VIII, 144, 267), mündlich. Vgl. Wuttke § 18, 117 (Erde als heiliges Element ist ein Zauberschutz gegen Behexung), 453, 470, 506, 535, 580, und § 12: „Die Erde war den Deutschen und Slaven heilig; wie in altdeutscher Zeit legt man jetzt noch ein neugebornes Kind auf die blosse Erde, damit es stark und kräftig werde (Böhmen)." Weinhold, deutsche Frauen 78.

[12]) Vgl. Gempeler, Simmenthal 362: „Legt man einem Kinde ein Gebetbuch unter das Kopfkissen, so können ihm die Hexen nichts tun." Bemerkenswert ist, dass auch Hochzeitsleute Bibeln oder einzelne neutestamentliche Schriften im Busen trugen. Den Toten wurden ebenfalls Bibeln oder Gebetsbücher auf die Brust gelegt. (Mündlich und schriftlich.) S. auch: Fient, Begräbnisfeierlichkeit im Prättigau (Archiv I, 44). Vgl. Wuttke § 4, 199, 349, 368, 419, 449, 575, 724, 772.

Emmental: In Trub, Hasle, Lauperswil, Oberburg, Heimiswil, Sumiswald soll die Mutter das aufgeschlagene Kapitel lesen; in Eriswil ist der aufgeschlagene Bibelvers von grosser Bedeutung und wichtig für die Zukunft des Kindes.

Oberaargau: Lotzwil, Thunstetten, Roggwil, Herzogenbuchsee, Grafenried.

Seeland: Gampelen, Aarberg.

Mittelland: Vechigen (hier gibt man dem Kind ein Psalmenbuch mit, damit es fromm werde), Oberbalm, Rüeggisberg.

An manchen Orten wird geglaubt, dass der *Segen Gottes auf dem Täufling ruhe,* wenn man ihn auf die Bibel lege, so in Trachselwald, Wasen, Bleienbach (um des Schutzes Gottes und des Segens Christi teilhaftig zu werden), Münchenbuchsee (wo es dem Kinde ganz allgemein zum Heile gereichen soll); in andern Dörfern sieht man darin einen Schutz gegen das Verhexen; auch das ist leicht erklärlich: die Bibel bannt die bösen Geister. Solange man eine Bibel in der Hand hält, kann kein Geist, keine Hexe, kein Teufel einem etwas antun [13]). Tägliches Bibellesen allein kann gegen das Verhexen feien. Was man bei der Taufe tut, ist von ganz besonderer Wichtigkeit und wirkt fürs ganze Leben. Gegen das Verhexen wirkt das Auf-die-Bibel-legen in Wasen und Niederbipp, woselbst es ausserdem noch gleichsam als Amulett gegen Krankheit und den Teufel schützt; so auch in Wangelen und Guggisberg. Hier wird besonders das Evangelium Johannes, Kapitel I, Vers 1, aufgeschlagen: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort." Wer also auf dem Wort ruht, ruht in Gott [14]).

Vielfach sucht man durch Vornahme dieser Handlung *das Kind gescheit, intelligent zu machen,* so in Lauperswil, Thunstetten, Dotzigen. Diesem Glauben liegt wahrscheinlich die früher sehr verbreitete, und jetzt noch vielfach vorhandene Meinung zugrunde, dass ein Kind, das am meisten Bibelverse und Katechismussprüche auswendig weiss, das gescheiteste sei. In der alten bernischen Schule wurde ja das Hauptgewicht auf den

[13]) Vgl. S. W. XIX, 151 und noch öfters bei Gotthelf. Vielfach mündl.

[14]) Vgl. Wuttke § 199. Diese Stelle wird auch sonst häufig aufgeschlagen zum Schutz gegen böse Mächte. S. noch Hopf, Aberglauben im Kanton Bern (Archiv XXI, 46); Zahler, Simmenthal 41 f; Höhn, Sitten und Bräuche bei Geburt 269; Laistner, Rätsel der Sphinx I, 112.

als Memorierübung betriebenen Religionsunterricht gelegt. Wenn also das Kind gleich bei seinem Eintritt ins Leben oder vor und nach der Taufe mit Gottes Wort in Berührung gebracht wird, so ist ihm dadurch dieses Auswendiglernen erleichtert, d. h. es wird gescheit [15]).

Da und dort glaubt man, *das Kleine werde dadurch glücklich;* in Steffisburg, Kirchlindach, Dürrenroth, Münchenbuchsee. Da das Kind an den genannten Orten öfters auf den aufgeschlagenen ersten Psalm gelegt wird, der dem Frommen Glück und dem Gottlosen Untergang verheisst, erklärt sich diese Auffassung leicht; denn durch das Auf-die-Bibel-Legen wird das Kind erst fromm; infolgedessen verleiht ihm Gott auch Glück, wenn nicht das äussere, so doch das innere.

Der Brauch, das Kind vor der Taufe auf die Bibel zu legen, kommt noch an folgenden Orten vor, ohne dass ich eine genaue Grundangabe erfahren konnte: in Rohrbach, Eriswil, Radelfingen, Kappelen. Wie schon erwähnt, wird dieser Brauch auch schon bei der Geburt ausgeübt, so in Nidau. In Wasen wird dem Kind oft *überhaupt ein Testament unter den Kopf gelegt, damit es nicht vom Doggeli geplagt werde;* wenn man das bis zur Taufe tut, bleibt das Kind vor dem Verhexen verschont. In Braunschweig muss während der Taufe des Kindes ein Gesangbuch in dessen Wiege liegen, dann wird es klug und fromm [16]). Dieser Glaube findet sich auch bei uns!

Mit diesem Brauch, das Kind auf die Bibel zu legen, hängt fest der Aberglaube zusammen, *dass das Kind durch ein in den ersten Brei gekochtes Bibelblatt fromm werde.* Gotthelf lässt das listenreiche Anne Bäbi diese magische Erziehungskunst ausüben [17]).

Dem *Kinde wird oft zur Taufe allerlei mitgegeben, Brot, Käse, kleine Münzen, Korn, Aehren, Neues Testament* usf., *um dem Kinde zu allerlei guten Eigenschaften und zum Glück zu verhelfen.* Anne Bäbi, das so manche Vorsichtsmassregel weiss, kennt auch diesen Brauch (Vet. IX, 164): „Doch versäumte auch

[15]) Dass das erwähnte Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Gesangbuchliedern und Katechismusfragen die Hauptsache war im Schulunterricht und vom Volk als das Allerwichtigste und eigentlicher Prüfstein der „Geschicktheit" angesehen wurde, bestätigt Gotthelf immer und immer wieder.

[16]) Andree, Braunschweiger Volksk. 288.

[17]) Vet. IX, 128 f. Vgl. Rothenbach, Volkstümliches 16; Nyffeler, Huttwil 321.

hier Anne Bäbi eine Vorsichtsmassregel nicht, welche bei Meitleni b'sungerbar nötig sei, wie es sagte. Als man das Kind zur Taufe fäschete (einwickelte), band Anne Bäbi ein dünnes *Scheibchen Brot* und ein *dito Käse* ein, und sagte: ‚He nu so de, su wirst öppe, so Gottel nie Mangel leiden, sondern geng öppe gnue z'esse ha. Bi Buebe-n-ist das öppe nit sövli nötig, i meine, bi Lüte, wo öppe-n-ihri Sach hey, u-n-es Nest für die Junge, dass sie o öppe wüsse, wo sy, aber bi de Meitlene weiss me-n-öppe nie, wie's-ne geyt u wie si's astelle, die Drecklöcher. Gäb wie me meint, mi lueg öppe, hanget eys a-mene Hudel u-n-ist ds Tüfels für syr Lebtig u het nimme z'bysse u z'breche, dass mi si synere schäme muess u niemmere säge darf, dass es eym öppis ageyt.' So ward das Kind mit Käs und Brot zur Kirche getragen."

Dieser Brauch herrscht heute noch, nur ist die Wirkung, die die Mitgabe der genannten Dinge hervorrufen soll, eine verschiedene; so kennt schon *Rothenbach* zwei verschiedene Bedeutungen [18]): „Wenn ein Stücklein Brot in die Windeln zum Kinde eingewickelt wird, wann dasselbe zur Taufe gebracht werden soll, so widerfährt ihm nichts Böses (kein Hexenwerk)", und „In Aarberg wird ein ‚Brotrauft' ins Tauftuch gebunden, damit das Kind ein recht guter Mensch werde." Nach einer dritten Version sollen die Paten je drei Stücklein Brot in die Tasche nehmen, damit böse Leute keinen schlimmen Einfluss auf das Kind haben [19]).

[18]) Rothenbach, Volkstümliches 12. Vgl. Gempeler, Simmental 361: „Wer Käse und Brot zu seinem Geld legt, dem könnens die Hexen nicht ziehen."

[19]) Bei meinen persönlichen Erhebungen traf ich häufig diese und andere Vorstellungen; allerdings scheinen sie meistens der Vergangenheit anzugehören. Der Glaube Anne Bäbis war im Oberaargau und im untern Emmental zu finden. Gegen Hexenwerk schützte das in die Windeln gewickelte Brot in der Brienzerseegegend. Ein guter Mensch wurde man durch Mitgabe einer Brotkruste im Seeland. Auch die Meinung, dass die Paten durch Mitnahme von 3, 7 oder 9 Brotkrumen (auch Kässtücklein!) Unheil vom Kind abhalten können, war an verschiedenen Orten vorhanden. Daneben glaubte man, das Kind werde fleissig und begnügsam, gesund und munter. In Rüschegg legte man in den Korb oder auch die Wiege (Wagle) ein Beutelchen mit ein wenig Brot und Käse (Spys). Interessant ist, dass an einigen Orten Vater oder Mutter, an andern die Paten (ausnahmsweise auch die Hebamme) diese Speisen dem Kinde beigeben mussten. Dass die Paten dies besorgen mussten, beweist wieder, wie sehr man Pate und Kind

Oft werden den *Mädchen*[20]) *Nadeln, Faden, Flachs* und *Wolle zur Taufe mitgegeben,* damit sie *fleissig werden* und *mit den genannten Gegenständen gut umzugehen verstehen. Buben* erhalten oft *kleine Münzen*[21]), damit sie sparsam werden und jeden Rappen zu schätzen wissen; oft wird ihnen auch *Korn* und *Aehren* beigegeben, auf dass sie *Freude an landwirtschaftlicher Arbeit,* am *Getreidebau,* erhalten.

Vielfach wird *Salz* in das Taufkissen gestreut, um die bösen Geister zu bannen.

—

als geistig verwandt ansah. Das durch die Taufe gesegnete Brot besass nachher allerlei magische Kräfte (auch für andere Personen) und wurde deshalb sorgfältig aufbewahrt. Vielleicht haben wir es in diesem letzteren Falle lediglich mit einer Uebertragung der übernatürlichen Kräfte des Nachtmahlbrotes oder noch besser des heimlicherweise in der Tasche zur Kommunion mitgebrachten Krumens zu tun. (Vgl. Hopf, Aberglauben im Kanton Bern, Archiv XXI, 37; Wuttke § 451; Archiv VIII, 146, 153; Eberhardt, Sitte und Brauch in der Landwirtschaft 18; Seyfahrt, Sachsen 274. Hessische Bl. f. Volksk. IV, 176 ff.)

[20]) Auch diese Sitte war weit verbreitet und wird noch heute befolgt. Natürlich ist auch hier der Zweck dieser Handlungsweise ein recht verschiedenartiger. In Oberburg z. B. werden die Mädchen „hauslig" und lernbegierig; in Grosshöchstetten wird das Mädchen eine gute Näherin; gibt die Gotte Flachs- und Wollfäden mit, lernt das Kind gut die Leinwand bereiten oder spinnen. Auch Scheren wurden zuweilen ins Dackbett gelegt; sie mussten gelegentlich Schutz bieten gegen böse Einflüsse. Die Mitgabe von Leinsamen bewirkte, dass das Mädchen nie Mangel an Flachs hatte. Allerlei Kräuter schenkten dem Mädchen manche Tugenden und Eigenschaften.

[21]) Da und dort erhalten auch die Mädchen Geldstücke von den Paten ins Dackbettlein. Glaube: es fehlt den Kindern nie an Geld; sie werden sparsam und fleissig, und wissen den Geldwert zu schätzen. Vgl. Rothenbach, Volkstümliches 12: Die Taufzeugen geben gewöhnlich den „Einbund" für das Kind in solchen Geldstücken, die an Wert immer kleiner werden, z. B. Fünffrankentaler, Gulden, Franken, Batzen, Kreuzer und Heller, weil sie glauben, das Kind werde dann sparsam." Man muss also alle Sorten von Geldmünzen geben, um vollen Erfolg zu erzielen. Nicht immer wird das Geld in die Einbünde gepackt; oft legt man es auf die Herzgrüblein, z. B. in Kandersteg. Sehr oft wurden den Knaben Kornähren, Weizen, Haber und Gerstenkörner zur Taufe mitgegeben, damit sie gute, fleissige Landwirte würden. Aber auch Nachkommen sollten ihnen dadurch gesichert werden; aus demselben Grunde erhielten auch Mädchen Körner in die Einbünde oder ins „Fäschi". Aus einer vielleicht nicht ganz zuverlässigen Quelle vernahm ich, dass man auch hartgesottene und wohlverpackte Eier unter das Deckelein legte (aus demselben Grunde). Für weitere diesbezügliche Mitteilungen wäre ich sehr dankbar. Ueber den Einfluss von Eiern ver-

gleiche Hopf, Aberglaube im Kanton Bern, Archiv XXI, 39; Wuttke §. 156; Meyer, Badisches Volksleben 16; John, Westböhmen 67; John, Erzgebirge 65; Lammert, Volksmedizin 119; Strackerjan, Oldenburg I, 111; Z. V. f. V. XXV, 221. — Auch in deutschen Gegenden werden den Kindern die verschiedensten Gegenstände zur Taufe mitgegeben. Vgl. Lemke, Ostpreussen I, 42, 191: „Die Paten haben Macht, dem Kinde Gutes und Böses anzuwünschen. Zu dem Zwecke legen sie in das Wickelzeug, in welchem das Kind zur Taufe getragen wird, allerlei Gegenstände; im guten Sinne Silber-Geld, Hafer, Gerste, Brotstückchen usw. Wenn man aber dem Täufling eine Kupfermünze oder eine erloschene Kohle in das Wickelzeug steckt, so beschwört man herauf, dass das also gekränkte Wesen einst abbrenne, d. h. durch Feuer Schaden nehmen muss.“ Drechsler, Schlesien II, I, 191: „Das Patengeschenk wird dem Täufling fein gewaschen und geputzt (gewöhnlich ein neues Stück) hinter dem Altar ins Bettel gesteckt. Dann wird das Kind reinlich und sauber.“ Man legt in den Patenbrief dreierlei Geld (Silber, Kupfer, Nickel), damit dem Patenkinde nichts mangle. Wuttke, Sächsische Volksk. 362: „Nach der Taufhandlung steckt man dem Täufling den Patenbrief in das Bettchen. Der Patenbrief enthält Geld, meist Münzen verschiedener Art in ungerader Zahl, was andeuten soll, dass es dem Kinde nie am Geld fehlen möge. Gern legt man auch einen gefundenen alten Pfennig oder Dreier hinein, denn gefundenes Geld bringt Glück; hier und da tut man bei einem Knaben neunerlei Gesäme dazu, damit ihm in der Wirtschaft viel Getreide zuwachse; bei Mädchen Leinsamen, damit es ihm nicht an Flachs fehle, auch wohl eingefädelte Nähnadeln, was auf den Fleiss hinweisen soll.“ Im Voigtland wird von Wohlhabenden ein Gold-, ein Silber- und ein Kupferstück in den Patenbrief gelegt. Der Patenbrief wird von den Gevattern unter das Kopfkissen des Kindes gelegt. (Köhler 244.) Franziszi, Kärnten II, 28: „Das ‚Faschengeld‘, gewöhnlich ein Taler, wird in die Einbinddecke gesteckt, damit es so mitgeweiht wird. Dieser Taler wird dann sorgfältig aufbewahrt.“ Vgl. S. W. X, 470/71.

Zu diesen verschiedenen Beigaben vgl. noch: Meyer, Baden 25; Knoon, Hinterpommern 156; Toeppen, Masuren 81; Lemke, Ostpreussen III, 45; Fehrle, Deutsche Feste und Bräuche 82; Zingerle, Tirol 4; Mannhardt, Germanische Mythen 697 ff; Zeitschr. f. Deutsche Myth. IV, 2, 23; Grimm, Schenken und Geben 135 (Abhandl. d. Berliner Akademie 1848); Rochholz, Alemann. Kinderlieder 296, 665.

Dritter Teil

Die Taufhandlung

1. Kapitel: Zug zur Kirche

2. Kapitel: Der Taufakt

3. Kapitel: Nach der Taufe

4. Kapitel: Ungetaufte Kinder

1. Kapitel.

Zug zur Kirche.

„Um neun Uhr läutet es und der Pfarrer ist ein exakter; der wartet nit", sagt im „Zeitgeist" Uli zu Gretli [1]). An den meisten Orten [2]) *läuten die Glocken zur Taufe,* nicht nur am Sonntag, sondern auch während der Woche, wenn Tauftag ist. Nun heisst's aufbrechen, aber nicht allzu rasch; denn *je länger es läutet, desto klüger* wird das Kind. So wird dies im Kanton Bern ganz vereinzelt in Zimmerwald geglaubt, allgemeiner im sächsischen Erzgebirge [3]). Bevor man das Haus verlässt, nimmt man oft noch verschiedene Handlungen vor, um das Kind gegen Krankheit, Hexerei und Unglück zu schützen.

In einer *bestimmten Ordnung* wird der Zug angetreten; er soll einen möglichst feierlichen Eindruck darbieten [4]). Besonders *früher wurde viel Aufwand getrieben* [5]); *das Kind trägt*

[1]) Sp. XIV, 483. Vgl. Vet. VIII, 471: „Die Glocken haben einen wunderbaren Klang. Wer, der mit einer Leiche gegangen ist oder mit einer Taufe, hat die Klänge nicht im Herzen empfunden, wenn diese mahnend zu ihm herüberklangen? Aber noch viel anders läuten sie im Herzen der Braut ...."

Als dann die Glockentöne zum ersten Zeichen die feierliche sonntägliche Morgenluft durchzitterten ... da trat die Gotte ... aus der Türe, und bestieg mit Hilfe des jungen Taufvaters das Wägelein." (Arthur Bitter, Erzählungen I, 234.)

[2]) Mündlich und schriftlich; Ploss, Kind I, 180, 193; Renz, Kind I, 346, 347 („In der Pfarrei Illereichen-Altenstadt ‚unterzieht' man beim Läuten zur Taufe eines Knaben, d. h. man läutet in zwei Absätzen; zur Taufe eines Mädchens genügt kürzeres Geläute, ohne ‚Unterziehen', und für uneheliche Kinder läutet man gar nicht."); Freybe, Taufschatz 123; Weber V, 127. Verschiedene Kirchen haben besondere Taufglocken (Federer, Mätteliseppli 50); mit diesem Glöcklein wird Kindern unter sieben Jahren auch zur Beerdigung geläutet.

[3]) Mündlich; Ploss, Kind I, 187.

[4]) Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche d. Schw. 28; mündlich.

[5]) Ebenda 28; mündlich und schriftlich. S. die zahlreichen Bestimmungen gegen den Prunk, die Klagen an Kapitelsversammlungen, und in Chorgerichtsprotokollen: Die Chorgerichtsmanuale sind überhaupt eine grossartige Fundgrube für historisch-volkskundlich-kulturgeschichtliche Arbeiten; ich kann den Herren Pfarrern und Lehrern nicht genug ans Herz legen, in ihren Gemeinden die Bearbeitung der meist sehr umfangreichen

meistens die Gotte[6]), und zwar *vorwiegend die jüngere,* auch etwa *die Hebamme*[7]); die *Gotte* geht *voran*[8]), dann folgen die *Paten*[9]), dann der *Vater*[10]) und schliesslich das *übrige Geleite.* So ist der Zug auch in der Rheinpfalz[11]), nur dass hier die Hebamme den Täufling trägt. In Luxemburg trägt die Hebamme das neugeborene Kind in Begleitung der Paten[12]). Beim *Zug vom Pfarrhaus zur Kirche* geht der *Pfarrer voran, hinter ihm die Gotte;* sind mehrere Kinder vorhanden, *alle Patinnen,* dann *die Götti* und *die Väter,* und zuletzt die *Pfarrfamilie; Götti* und *Vater schliessen* sich *oft erst auf dem Wege vom Pfarrhaus zur Kirche an* (z. B. in Bolligen); Knaben haben meistens den Vortritt (auch in Obwalden). Beim Wegzug vom Hause schliesst sich oft ein grosses Gefolge an: „Je näher man der Kirche kam, desto mehr Leute[13]) schlossen dem Zuge sich an,

Manuskripte an Hand zu nehmen. Sonderbarerweise ist darüber bis heute noch wenig gehandelt worden. Als einer der ersten hat mein lieber Vater in verschiedenen Gemeinden Manuale durchgangen, das Wichtigste herausgezogen und da und dort — leider in vielen Zeitungen, Zeitschriften und Kalendern zerstreut — einiges publiziert, am zusammenhängendsten wohl im „Oberhasler" (1894) Nr. 27—40; er plante, gestützt auf weitreichende volkskundliche und historische Studien, eine Art Volkskunde des Oberlandes herauszugeben, kam aber leider nicht mehr zur Ausführung. Der fleissige und gewissenhafte Forscher, Herr Lehrer Marti-Wehren, in Bern, hat die überaus interessanten Chorgerichtsmanuale von Saanen bearbeitet und wird uns nächstens die Früchte seines Schaffens bieten. Wir wollen hoffen, dass er damit auch andere zur Nachfolge anspornt. Gerne, sehr gerne stehe ich Interessenten mit Rat und Tat — soviel in meinen schwachen Kräften steht — zur Verfügung. Jederzeit nehme ich auch Chorgerichtsprotokolle zur Bearbeitung entgegen (ins Staatsarchiv oder nach Hause, wo sie feuersicher aufbewahrt werden).

[6]) Mündlich und schriftlich. Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28; Rüttimann, Einige Gebräuche aus Vals (Archiv II, 166); weitere Quellen werden in den folgenden Ausführungen angegeben.

[7]) Mündlich und schriftlich. Andree, Braunschweig 291; Lauffer, Niederdeutsche Volksk. 93; Frei- und Kelleramt (Archiv IV, 22); Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28; Herrliberger, Gottesdienstliche Gebräuche in Zürich.

[8]) S. W. XVII, 15; Ploss, Kind I, 181; schriftlich und mündlich.

[9]) S. W. XVII, 15; mündlich und schriftlich; Ploss, Kind I, 181.

[10]) Ebenda; mündlich und schriftlich.

[11]) Ploss, Kind I, 181.

[12]) De la Fontaine 141; ebenso im Voigtland (Köhler 246).

[13]) Im Kreis Prüm wurden die Weiber der ganzen Nachbarschaft zur Kindtauf gerufen und gingen mit zur Kirche (Schmitz, Sitten und Bräuche des Eifler Volkes 64).

die einen warteten schon mit den Psalmenbüchern in der Hand am Wege, andere sprangen eiliger die engen Fusswege hinunter, und einer grossen Prozession ähnlich rückten sie ins Dorf ein", heisst es in der „Schwarzen Spinne" [14]).

Der Täufling wurde *von der jüngsten, womöglich ledigen Gotte* in die Kirche *getragen* [15]). An verschiedenen Orten ist es umgekehrt: *Die ältere* [16]) *und möglichst* eine *verheiratete Gotte* sollte das Kind tragen, wahrscheinlich weil das *Kind sonst ein „Ganggel" würde,* ähnlich, wie wenn nur Ledige als Paten geladen werden [17]). Gelegentlich *trägt die eine Gotte das Kind hinein und die andere hinaus.*

Es gibt daneben viele Zugsvariationen. So eröffnen in Neukirchen und Neustadt (Oberpfalz) und im Vogtland (in Hof und Kirchenlamitz) Gevatter und Vater den Zug [18]). Die Hebamme trägt das Kind, von der Patin begleitet in Kärnten [19]). In der Gegend von Meiningen schreitet der Vater voran, dann folgt die Hebamme, ihr schliessen sich Pate und Patin sowie die übrigen Teilnehmer an [20]). In Thüringen kommt zuerst der Vater, dann der Pate, hinter ihm dessen Frau, schliesslich die Hebamme mit dem Kinde; den Schluss bilden die Gäste [21]). In Gressoney geht dem Taufzuge ein Mädchen voran, welches den Täufling in einer mit einem roten Tuche überhangenen Wiege auf dem Kopfe trägt [22]). In verschiedenen Gegenden, im Wallis und in der Waadt, trägt das Kind der Vater oder ein

---

[14]) S. W. XVII, 17.

[15]) Mündlich und schriftlich; auch bei den Wenden (Wuttke, Sächsische Volkskunde 362).

[16]) Vet. VI, 265 f; mündlich und schriftlich. Im Unterengadin, Archiv XVIII, 152. Voraus eine der beiden Patinnen mit einem tassenartigen Gefäss, in welchem sich das Taufwasser befindet. (In jeder Familie ist zu diesem Zweck ein solches Gefäss vorhanden, oft aus Silber.) Dann folgt die zweite Patin mit dem Täufling, darauf der Pate, Vater und Bekannte. (Archiv XVIII, 152.)

[17]) Mitgeteilt von Lehrer Allemann (Lenk); Rothenbach, Volkstümliches 12, mündlich; R. v. Tavel, Houpme Lombach 66: „me nimmt gern ei hindersetzte Götti".

[18]) Ploss, Kind I, 181; Köhler, Voigtland 247.

[19]) Franziszi, Kärnten, neue Folge 26.

[20]) Ploss, Kind I, 182.

[21]) Renz, Kind VIII, 346 („Wo Taufgäste gebräuchlich, kommen diese nach der Hebamme").

[22]) Neue Alpenpost (1878), S. 67.

Pate in einer Wiege oder einem Korb; an andern Orten im Wallis, z. B. in Visp, brachte die Hebamme das Kind zur Taufe, und die Paten begleiten sie[23]) oder die Patin schreitet mit dem Kinde allein über das Gebirge zur Kirche[24]). Im Etschtal hält der Pate das Kind in einem Kissen und wird hierbei von der Patin begleitet[25]). Im Rheinland trägt die Hebamme, die „Ditsjebaas" („Ditsje" kleines Kind) oder „kindcheswäärs", oder die jüngste Nachbarsfrau das Kind. Vielerorts begleiten das Kind „auf seines Lebens erstem Gange" ausser den Paten und der Hebamme noch acht bis zehn Frauen oder noch mehr, in manchen Dörfern alle Frauen der zugehörigen Nachbarschaft[26])". In Adorf und im obern sächsischen Vogtland „trägt wohl auch der jüngste weibliche Taufzeuge das Kind, wenn dasselbe ein Mädchen ist; ist das Kind ein Knabe, so muss dies der jüngste männliche Pate tun[27]). Eine lustige Art bildet der „Gänsemarschzug", wie er in Würschnitz im sächsichen Vogtlande vorkommt; hier läuft eines hinter dem andern, von den Paten bis zur Hebamme[28]). *Sehr oft fährt man zur Kirche*[29]). Diese Mode nimmt immer mehr zu, besonders bei Reichen, und wenn man weit weg wohnt. Zu Gotthelfs Zeiten schien dies noch gefährlich. In der „Schwarzen Spinne"[30]) heisst es: „Der Grossvater erlaubt auch nie, das Wägeli zu nehmen, sagte die junge Frau. Er hat den Glauben, dass *ein Kind, welches man*

[23]) Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28; mündlich.

[24]) Rosegger, die Nottaufe, Wiesbadener Volksbücher, Nr. 60, S. 63.

[25]) Ploss, Kind I, 182.

[26]) Wrede, Rheinische Volkskunde 108.

[27]) Köhler, Voigtland 247.

[28]) Ploss, Kind I, 246; Köhler, Volksbrauch 246; Sartori, Sitte und Brauch 36. Weitere Zugsordnungen s. Hess Bl. f. V. VII, 74 f; Witzschel, Kleinere Beiträge zur deutschen Mythol. II, 247.

[29]) Mündlich und schriftlich. Bitter I, 233; eigene Beobachtung; Ploss, Kind I, 182; Strackerjan, Oldenburg § 451: „Im südlichen Landesteile musste früher der Vater das Kind an den Wagen bringen, der die Taufgesellschaft zur Kirche fuhr. Ebenfalls musste er das Kind wieder abholen, wenn der Wagen bei der Rückkehr von der Kirche vor dem Hause hielt. Man machte sich oft den Spass, ihm ein Bündel zu überreichen, worin kein Kind gebettet war. Kam er dann, nachdem er gesehen, dass er gefoppt worden, mit einem Glase Branntwein an den Wagen, wurde ihm der Täufling ausgeliefert."

[30]) S. W. XVII, 11. S. auch Rothenbach, Volkstümliches 13. Es gibt übrigens heute noch Leute, die nie zur Taufe fahren würden. Archiv VI. (Im St. Galler Oberland benutzt man kein Fuhrwerk.)

nicht zur Taufe trage, sondern führe, träge werde und sein Lebtag seine Beine nie recht brauchen lerne". In Müntschemier *fuhr die Gotte mit dem Täufling;* der *Götti ging zu Fuss;* in dem Fall wird also der Pate allein dafür zu sorgen haben, dass das Kind nicht träge werde. Auch sonst müssen *auf dem Weg zur Kirche allerlei Vorsichtsmassregeln* beobachtet werden. Die Paten dürfen sich *nicht umsehen,* sonst nimmt das Kind einen Schaden; auch die Person, die nach der Taufe das Kind heimträgt, muss die gleiche Regel beobachten. Die Paten dürfen *nicht stehen bleiben, nicht schwatzen;* die Gotte soll im Gegenteil *schnell marschieren;* der Taufzug muss dem *Kirch- oder Leichenweg folgen, Seitenwege vermeiden, grössere Steine,* die im Wege stehen, *umgehen,* und *nicht überschreiten.* Der Täufling darf *nicht über ein Wasser gefahren werden;* man muss ihn *darüber tragen,* und zwar soll ihn der *Vater hinüberbringen oder der Götti* (Weber V, 128). Das Kind hat man *vor Sonne und Licht zu bewahren; die Paten* dürfen den *Zug nicht verlassen,* um ein Bedürfnis zu verrichten[31]).

Einer Taufe wird auf dem Wege zur Kirche durch *Hutabziehen die Ehre erwiesen.* Die Leute halten mit der Arbeit inne[32]). Im Prättigau grüsst man den Götti[33]); er selbst braucht den Hut nicht zu ziehen. Im Kanton *Zug* wird *vor dem Zuge sogar die Strasse gewischt*[34]). In *Ins* wurde der Zug *durch ein Seil* von Kindern *aufgehalten,* ähnlich wie vielerorts die Hochzeiten[35]). Bei den Wenden hält man die Taufgesell-

[31]) Ueber diese und weitere abergläubische Vorstellungen werde ich später handeln.

[32]) Schriftlich und mündlich. Rytz, Peterlis Peter 29; Bitter I, 234; Franziszi, Kärnten, neue Folge 26.

[33]) Eigene Beobachtung.

[34]) Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28; Anna Ithen, Volkstümliches aus dem Kanton Zug (Archiv I, 62): „Bei der Taufe, die entweder am Tage der Geburt oder am darauffolgenden Tage stattfindet, war es eine alte Gepflogenheit, die noch nicht ganz ausgestorben ist, dass: Nachbarn oder sonst gute Bekannte zu Ehren des „hübschen Götti" oder der „hübschen Gotte" sich vor das Gevatterhaus begeben und beim Taufgang den ganzen Weg bis zur Kirche unmittelbar vor den Füssen der Paten her mit einem Besen rein wischen. Der also Ehrende wird entweder zum „Göttiwein" geladen, oder erhält ein Geldgeschenk." Laut einer Mitteilung der Verfasserin ans Idiotikon, war der Brauch auch in Schwyz üblich.

[35]) Schriftliche Mitteilung; Wuttke, Sächsische Volksk. 362; Birlinger, Schwaben II, 316; Meyer, Baden 26; Fehrle, Deutsche Feste und Bräuche 81; Bulletin de folklore II, 152. Vielleicht steht dieses Seil in Beziehung zu dem Faden der Nornen.

schaft durch farbige Bänder bei der Heimkehr aus der Kirche auf. Wahrscheinlich steckt auch hier ursprünglich eine abergläubische Vorstellung dahinter; es werden dadurch böse Geister aufgehalten. Hie und da wird, ähnlich wie bei Hochzeiten, *geschossen*[36]). In der Rheinpfalz fallen überall *Freudenschüsse,* auch in der Oberpfalz; bei Knaben drei, bei Mädchen zwei[37]). Auch angeblasen wird hier der Zug[38]), vom Rats- oder Wirtshaus aus. In vielen katholischen Gegenden der Schweiz hält der Zug vor der Kirche, und das Kind wird vom Pfarrer mit Weihwasser bespritzt[39]).

Oft gibt es noch bestimmte Festlichkeiten; der Zug kehrt im Wirtshaus ein[40]), wo tapfer getrunken wird, so tüchtig, dass gelegentlich die Täuflinge vergessen werden[41]). So wenigstens in Oesterreich; auch Gotthelf erzählt eine köstliche Anekdote, die allerdings erst nach dem Taufmahl passiert sein soll[42]), im „Schulmeister".

---

[36]) Schriftlich und mündlich; auch im Kanton Uri (nach Pfarrer Bissig); Gebräuche in Birseck (Archiv III, 234); Die jungen Burschen schiessen zu Ehren der Paten (Isach 1885, 145). „Hier musste der Götti die Jünglinge, welche geschossen hatten und die Gotte nach dem Taufmahle ins Wirtshaus einladen." Dies scheint wohl meistens der Fall zu sein, wenn geschossen wird, z. B. auch in Obwalden, wo mit Mörsern geschossen wird, wenn Vornehme taufen lassen, oder wenn endlich der langersehnte Bub angerückt ist. (Freundl. Mitteilung des Herrn Schäli.) Daneben geht man in Obwalden meist ‚im Stillen" zur Taufe, da wochentags oft am Nachmittag getauft wird. Die Hebamme trägt das Kind und man schreitet ganz ungezwungen zur Kirche. Vgl. De la Fontaine, Luxemburg 142: „Dem erstgebornen Sohn, auch manchmal dem, welcher zuerst Pate wird." Meyer, Baden 26; Schönwerth, Oberpfalz I, 167; Fehrle, Deutsche Feste und Volksbräuche 81. Man schlägt auch Steine und Dreschflegel gegen das Scheunentor. Deutlich ersieht man daraus die Schutzmassregeln gegen böse Mächte. „Im bayrischen Schwaben ist das ‚Anschiessen' der Taufe jetzt polizeilich verboten, aber auf dem Lande dennoch gebräuchlich' (Renz, Kind I, 347); Sartori, Sitte und Brauch 36.

[37]) Ploss, Kind I, 182; Renz, Kind I, 347.

[38]) Ploss, Kind I, 182; Bachmann in „Unser Egerland" XI, 60.

[39]) Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28. Vgl. auch Anneler, Lötschen 329/39.

[40]) S. W. XVII, 17, mündlich und schriftlich. Franziszi, Kärnten, neue Folge 27; in Obwalden (Herr Schäli); Ploss, Kind I, 182; Lauffer, Niederdeutsche Volkskunde 93.

[41]) Güntner, Handbuch d. öff. Sanitätspflege, 1865, S. 17.

[42]) Vet. II, 54.

Im Kanton Bern geht der Taufzug meistens nicht direkt in die Kirche. Mit Vorliebe *versammelt man sich im Pfarrhaus*[43]), um gleich hinter dem Pfarrer her in die Kirche zu marschieren. Man kommt so auf alle Fälle nicht zu spät zur Taufe, setzt das Kind, wenn es kalt ist, durch langes Wartenmüssen nicht der Gefahr der Erkrankung aus. Früher kehrte man öfters im Wirtshaus ein; heute aber gibt man dem Pfarrhaus immer mehr den Vorzug. Dann und wann kommt es vor, dass *nur die Gotte mit dem Kinde ins Pfarrhaus geht,* und die *Götti in der Kirche* oder vor der Kirche *unter dem Vorscherm (Vordach) warten*[44]), bis der Pfarrer mit den Gotten kommt, so in Limpach, Messen, Wengi, Bolligen, Albligen, Rüschegg, Schwarzenburg[45]). Im Pfarrhaus versammelt sich die ganze Gesellschaft an folgenden Orten:

Röthenbach, Rüderswil, Lützelflüh, Oberburg, Walkringen, Biglen[46]), Grosshöchstetten, Schlosswil, Affoltern, Worb, Dürrenroth, Heimiswil, Rohrbach, Lotzwil, Madiswil, Bleienbach, Thunstetten, Niederbipp, Wynigen, Utzenstorf, Koppigen, Kirchberg, Hindelbank, Grafenried, Biberist, Lüsslingen, St. Immer, Lengnau, Arch-Leuzigen, Rüti b. B., Oberwil, Diesbach b. B., Gottstatt, Bürglen, Nidau, Täuffelen, Vinelz, Ins[47]), Kerzers, Radelfingen, Bargen, Kappelen, Seedorf, Lyss, Schüpfen, Grossaffoltern, Rapperswil, Meikirch, Mühleberg, Neuenegg, Frauenkappelen, Wohlen, Kirchlindach, Bolligen, Vechigen, Muri, Bümpliz, Köniz, Niederscherli, Oberbalm, Schwarzenburg, Guggisberg, Rüeggisberg, Zimmerwald, Belp, Gerzensee, Thurnen, Heimenschwand, Schwarzenegg, Hilterfingen, Amsoldingen, Blumenstein, Spiez, Erlenbach[48]), Därstetten, Oberwil, St. Stephan, Abländschen, Aeschi, Kandergrund, Leissigen[48]), Beatenberg, Grindelwald, Habkern, Gadmen.

Im Wirtshaus versammelt man sich auch oft, um dort den Täufling zu trocknen[49]), oder ihm Milch zu geben, und um das Fuhrwerk einzustellen[50]). Hie und da geht man vom Wirtshaus aus noch ins Pfarrhaus, in Rüeggisberg, Belp, Schwarzenegg, Erlenbach, Gadmen, und wohl noch an manchen andern

43) Weber V, 129; in Vals (Archiv II, 166).

44) „Die Götti werden wohl im Dorf warten", Schweizer Bauernkalender (1883), S. 37.

45) Die Männer warten bei der Pfrundscheune, wo die Fuhrwerke eingestellt werden.

46) Früher im Wirtshaus.

47) Früher.

48) Fernerwohnende.

49) S. W. XVII, 17.

50) Schriftlich und mündlich.

Orten. Hauptsächlich im Wirtshaus kehrt man ausserdem an folgenden Orten ein:

Trub, Langnau, Lauperswil [48]), Biglen [51]), Münsingen, Trachselwald [52]), Ursenbach [48]), Wangen [53]), Herzogenbuchsee [54]), Derendingen, Pruntrut [48]), Biel [55]), Kappelen [56]), Reutigen [48]), Diemtigen, Erlenbach [57]), Boltigen, Lenk, Lauenen [48]), Frutigen [48]), Meiringen [48]).

In der Mehrzahl der Fälle werden wohl die Fernerwohnenden, die meistens im Fuhrwerk fahren, dieses im Wirtshaus abstellen. Sehr *oft kehrt man aber auch bei Verwandten ein.*

Auch das *Schulhaus* dient oft als Unterschlupf, besonders dann, wenn es gerade neben der Kirche liegt und Pfarrhaus und Wirtshaus etwas weiter entfernt sind; im Schulhaus steigt man ab in Schangnau, Lützelflüh [58]), Hasle [59]), Wichtrach.

Dann und wann versammelt man sich in einem besondern *Kommissions- oder Unterweisungszimmer,* das bei der Kirche liegt, z. B. in Schangnau. An verschiedenen Orten gibt es sogenannte *„Gotteschöpfli"*, d. h. offene oder geschlossene Vorräume an der Kirche. Ist dies der Fall, so versammelt sich die Taufgesellschaft dort, so in Sumiswald und Wasen [60]), Eriswil (hier heisst es *„Gottestübli"* und ist ein heizbarer Anbau an der Kirche).

Immer häufiger versammelt man sich im Kindtaufshaus und zieht von dort *direkt in die Kirche* oder in das beschriebene Gotteschöpfli. Diese Sitte hat ihren Ursprung darin, dass man die Kinder immer mehr wochentags tauft oder nach der Predigt. Direkt in die Kirche zieht man in:

Lauperswil [61]), Langenthal [62]), Roggwil, Wangen, Derendingen, Solothurn, Grenchen, Renan, Madretsch, Biel, Ligerz, Gampelen, Ins [63]),

[51]) Früher im Wirtshaus.
[52]) Aus lokalen Verhältnissen.
[53]) Oft.
[54]) Aus praktischen Gründen.
[55]) Früher; jetzt geht man direkt zur Kirche.
[56]) Oft.
[57]) Auch etwa.
[58]) Auch Pfarrhaus.
[59]) Unterweisungszimmer im Schulhaus.
[60]) Vorher geht man oft ins Wirtshaus. Nach Friedli (Lützelflüh 613) auch in Trachselwald.
[61]) Früher Pfarrhaus.
[62]) Mit Bernerwägeli, Droschke, Auto.
[63]) Früher Pfarrhaus.

Siselen, Aarburg, Bern-Stadt, Steffisburg, Wimmis, Reutigen, Erlenbach, Zweisimmen, Lenk[64]), Reichenbach, Frutigen, Adelboden, Unterseen, Meiringen, Innertkirchen, Guttannen.

Vergegenwärtigen wir uns die echt *volkstümliche Schilderung des Taufzuges in der „Schwarzen Spinne"*[65]): „Die *Mutter aber ging mit dem Zuge hinaus bis unter die Türe*[66]) und sagte: ‚Mein Bübli, mein Bübli, jetzt sehe ich dich drei ganze Stunden nicht, wie halte ich das aus!' Und alsobald schoss es ihr in die Augen, rasch fuhr sie mit dem Fürtuch darüber und ging ins Haus. — *Rasch schritt die Gotte die Halde* ab den *Kirchweg* entlang, auf ihren starken Armen das muntere Kind, *hintendrein die zwei Götteni, Vater* und *Grossvater, deren keinem* in Sinn kam, die Gotte ihrer Last zu entledigen, obgleich der *jüngere Götti* in einem *stattlichen Meyen* auf dem Hute das *Zeichen der Ledigkeit* trug und in seinem Auge etwas wie grosses *Wohlgefallen an der Gotte,* freilich alles hinter der Blende grosser Gelassenheit verborgen. — Der Grossvater berichtete, welch schrecklich Wetter es gewesen sei, als man ihn zur Kirche getragen, vor *Hagel und Blitz* hätten die Kirchgänger kaum geglaubt, mit dem Leben davon zu kommen. Hinterher hätten *die Leute* ihm allerlei *geweissaget* dieses Wetters wegen, die einen einen *schrecklichen Tod*[67]), die andern grosses *Glück im Kriege*[68]); nun sei es ihm gegangen in aller Stille wie den andern auch, und im fünfundsiebzigsten Jahre werde er weder früh sterben noch grosses Glück im Kriege machen. — Mehr als halben Weges waren sie gegangen, als ihnen die *Jungfrau* nachgesprungen kam, *welche das Kind nach Hause zu tragen hatte,* sobald es getauft war, während *Eltern und Gevattersleute nach*

64) Zuweilen.

65) S. W. XVII, 15.

66) Vgl. Bitter I, 234. Da steht ebenfalls die junge Mutter „mit feucht glänzenden Augen unter der Haustüre" und schaute „besorgten Blickes dem Fuhrwerke nach".

67) „Hagel und Blitz bedeuten einen schrecklichen Tod", Nyffeler 321; vgl. Sturmwind bei einer Beerdigung, S. W. XIX, 150 („Die Wege Gottes und der Menschen Gedanken").

68) „Wird man aber beim Gang zu oder von der Taufe von einem Gewitter überrascht, so bedeutet das im steyrischen Oberlande für das Kind Macht und Stärke." Ploss, Kind I, 190. Vereinzelt wird dies auch hier geglaubt. Andererseits fürchtet man, dass sich Gegenstände der Umgebung auf der Haut des Täuflings abzeichnen. Vgl. Wunder der Natur II, 64 (auf der Haut Erschlagener).

alter schöner Sitte noch der Predigt beiwohnten. Die Jungfrau hatte auch anwenden wollen nach Kräften, um auch schön zu sein; ob dieser handlichen Arbeit hatte sie sich verspätet und wollte jetzt der Gotte das Kind abnehmen; aber diese liess es nicht, wie man ihr auch zuredete. Das war eine gar zu gute Gelegenheit, dem schönen ledigen Götti zu zeigen, wie stark ihre Arme seien, und wieviel sie erleiden möchten ..... — Aber auf einmal ist's, als ob jemand die starke Gotte an den Züpfen halte oder sie vor den Kopf schlage; sie prallt ordentlich zurück, gibt der Jungfrau das Kind, bleibt dann zurück und stellt sich, als ob sie mit dem Strumpfband zu tun hätte. Dann kömmt sie nach, gesellt sich den Männern bei, mischt sich in die Gespräche, will den Grossvater unterbrechen, ihn bald mit diesem, bald mit jenem ablenken von dem Gegenstand, den er erfasst hat. Der aber hält, wie alte Leute meist gewohnt sind, seinen Gegenstand fest und knüpft unverdrossen den abgerissenen Faden immer neu wieder an. Nun macht sie sich an des Kindes Vater und versucht diesen durch allerlei Fragen zu Privatgesprächen zu verführen; allein der ist einsilbig und lässt den angesponnenen Faden immer wieder [69]) fallen. Vielleicht hat er seine eigenen Gedanken, wie jeder Vater sie haben sollte, wenn man ihm ein Kind zur Taufe trägt, und namentlich das erste Bübchen. Je näher man der Kirche kam, desto mehr *Leute schlossen dem Zuge sich an, ... einer grossen Prozession ähnlich* rückten sie ins Dorf. — Zunächst der Kirche stand das *Wirtshaus*, die so oft in naher Beziehung stehen und Freud und Leid miteinander teilen, und zwar in allen Ehren. Dort stellte man ab, *machte das Bübchen trocken,* und der *Kindbettimann bestellte eine Mass,* wie sehr auch alle einredeten, er solle das nicht machen, sie hätten ja erst gehabt, was das Herz verlangt, und möchten weder Dickes noch Dünnes. Indessen als der Wein einmal da war, tranken doch alle, vornehmlich die Jungfrau; die wird gedacht haben, sie müsse Wein trinken, wenn jemand ihr Wein geben wolle, und das geschehe durch ein langes Jahr durch nicht manchmal. Nur die Gotte war zu keinem Tropfen zu bewegen, trotz allem Zureden, das keine Ende nehmen wollte, bis die Wirtin sagte: Man solle doch nachlassen mit Nötigen; das Mädchen werde ja zusehends blässer, und Hofmannstropfen täten ihm nöter als Wein. Aber die Gotte wollte deren auch

[69]) S. 17.

nicht, wollte kaum ein Glas blosses Wasser, musste sich endlich einige Tropfen aus einem Riechfläschchen aufs Nastuch schütten lassen, zog unschuldigerweise manchen verdächtigen Blick sich zu und konnte sich nicht rechtfertigen, konnte sich nicht helfen lassen. *An grässlicher Angst litt die Gotte* und durfte sie nicht merken lassen. *Es hatte ihr niemand gesagt, welchen Namen das Kind erhalten solle,* und *den die Gotte nach alter Uebung dem Pfarrer,* wenn sie ihm das Kind übergibt, *einzuflüstern hat,* da derselbe die eingeschriebenen Namen, wenn viele Kinder zu taufen sind, leicht verwechseln kann [70]). Im Hast ob den vielen zu besorgenden Dingen und in der Angst, zu spät zu kommen, hatte man die Mitteilung dieses Namens vergessen, und *nach diesem Namen zu fragen,* hatte ihr ihres Vaters Schwester, die Base, ein für allemal streng *verboten, wenn sie ein Kind nicht unglücklich machen wolle* [71]); denn sobald eine Gotte nach des Kindes Namen frage, so werde dieses zeitlebens — *neugierig* [72]). — Diesen Namen wusste sie also nicht, durfte nicht danach fragen, und wenn ihn der Pfarrer auch vergessen hatte und laut und öffentlich danach fragte oder im Verschuss den Buben Mädeli oder Bäbeli taufte, wie würden da die Leute lachen, und welche Schande wäre dies ihr Leben lang! Das kam ihr immer schrecklicher vor; dem starken Mädchen zitterten die Beine wie Bohnenstauden im Winde, und vom blassen Gesicht rann ihm der Schweiss bachweise. — Jetzt mahnte die Wirtin zum Aufbrechen, wenn sie vom Pfarrer nicht wollten angerebelt werden; aber zur Gotte sagte sie: ‚Du, Meitschi, stehst das nicht aus, du bist ja weiss wie ein frischgewaschenes

[70]) S. 18.

[71]) Es ist Sache des Vaters, diesen Namen der Gotte mitzuteilen; so noch Vet. III, 147: „Während der ganzen Taufe musste er daran sinnen, ob er der Gotte gesagt, wie das Kind heissen solle.“ Rothenbach, Volkstümliches 13; Nyffeler, Huttwil 321. Wuttke § 590: „Vor der Taufe darf das Kind nicht bei dem Namen genannt werden, den es erhalten soll, sonst wird es unglücklich oder stirbt“ (Norddeutschland, Schlesien, Pfalz); „der gewählte Name muss vor der Taufe geheim gehalten und dem Geistlichen erst in der Kirche gesagt werden, sonst wird das Kind geschwätzig“ (Ostpreussen); „vor der Taufe muss man den Knaben Pfannenstielchen, das Mädchen Bohnenblättchen nennen“ (Pfalz). — Ploss, Kind I, 187. „Der Name des Kindes darf vor der Taufe nicht genannt werden, sonst lernt es schwer sprechen (Hannoverisch-Wendland usw.).

[72]) Mündlich und schriftlich. S. Hist. Biogr. Lexikon 57. Die Dämonen sollen den Namen nicht erfahren.

Hemd.' Das sei vom Laufen, meinte diese, es werde ihr wieder bessern, wenn sie an die frische Luft komme. Aber es wollte ihr nicht bessern, ganz schwarz schienen ihr die Leute in der Kirche, und nun fing noch das Kind zu schreien an, mörderlich und immer mörderlicher [73]). Die arme Gotte begann es zu wiegen in ihren Armen, heftiger und immer heftiger, je lauter es schrie, dass Blätter stoben von ihrem Meyen an der Brust. Auf dieser Brust ward es ihr enger und schwerer, laut hörte man ihr Atemfassen. Je höher die Brust sich hob, um so höher flog das Kind in ihren Armen, und je höher es flog, um so lauter schrie es und je lauter es schrie, um so gewaltiger *las der Pfarrer die Gebete.* Die Stimmen prasselten ordentlich an den Wänden, und die Gotte wusste nicht mehr, wo sie war; es sauste und brauste um sie wie Meereswogen, und die Kirche tanzte mit ihr in der Luft herum. *Endlich sagte der Pfarrer ‚Amen', und jetzt war der schreckliche Augenblick da, jetzt sollte es sich entscheiden, ob sie zum Spott werden sollte für Kind und Kindeskinder; jetzt musste sie das Tuch abnehmen, das Kind dem Pfarrer geben,* den *Namen ihm ins rechte Ohr flüstern.* Sie deckte ab, aber zitternd und bebend, reichte das Kind dar, und der *Pfarrer* nahm es, sah sie nicht an, frug sie nicht mit scharfem Auge, *tauchte die Hand ins Wasser, netzte des plötzlich schweigenden Kindes Stirne* und *taufte* kein Mädeli, kein Bäbeli, sondern einen Hans Uli, einen ehrlichen, wirklichen Hans Uli [74]). Da wars der Gotte, als ob nicht nur sämtliche Emmentaler Berge ihr ab dem Herzen fielen, sondern Sonne und Mond und Sterne, und aus einem feurigen Ofen sie jemand trage in ein kühles Bad; aber die ganze Predigt durch bebten ihr die

[73]) Im Frei- und Kelleramt sehen es gewisse Leute nicht gern, wenn der Täufling schreit, denn sie fürchten, er werde nicht glücklich werden oder er werde bald sterben, „es chöm nid dervo". (Archiv IV, 22.) Letzteres glaubt man auch im Zürcher Oberland (Archiv II, 218.) Weint ein Kind bei der Taufe, so bekommt es eine gute Stimme. Gempeler, Simmental 355. Ein Kind, das bei der Taufe schreit, wird selbes Jahr sterben (Archiv VIII, 314); Ochsner, Volkstümliches aus Einsiedeln.

[74]) Vgl. eine ähnliche Schilderung Robert Webers V, 131. Wer glaubt, diese Schilderung sei romanhaft zugespitzt, der irrt. Mir haben verschiedene Paten von ähnlichen Nöten erzählt, die sie einst bedrängt hatten. Der Uneingeweihte hat gar keine Ahnung, wie tief eine solche Glaubensvorstellung das Gemüt in Aufruhr bringen kann, und wie furchtbar man sich vor einem Verstoss gegen den landesüblichen Brauch fürchtet. Für mich ist auch diese Schilderung ein neuer Beweis für Gotthelfs Seelenkenntnis.

Glieder und wollten nicht wieder stille werden. Der Pfarrer predigte recht schön und eindringlich; ..... aber zur rechten Andacht brachte es die Gotte nicht, und als man aus der Predigt kam, hatte sie schon den Text vergessen. Sie mochte gar nicht warten, bis sie ihre geheime Angst offenbaren konnte und den Grund ihres blassen Gesichtes. Viel Lachens gab es, und manchen Witz musste sie hören über die Neugierde, und wie sich die Weiber davor fürchteten und sie doch allen ihren Mädchen anhängten, während sie den Buben nichts täte. Da hätte sie nur getrost fragen können [75])."

Um allen Ueberfluss und zu grossen Prunk abzuschaffen, erliess der Rat von Bern dann und wann Verordnungen. So wurde bereits kurz vor der Reformation bestimmt, dass „so das kind zum alltar getragen wird, alsdann mit demselben und der gotten .... nit mer dan dry personen" gehen dürfen [76]). Die „Christlichen Mandaten, Ordnungen und Satzungen" vom Jahre 1628 bestimmen [77]): „Es sollen alle und jede kindbetteren an kindstaufenen sich der abschülichen huben (mit ergerlichen ob sich ragenden spitzlinen) auch der von attlass oder anderem köstlichen zug gemachten, und mit guldinen oder silbernen schnüren prächtig besetzten ermlen, item alles uberfluss, prachts, unanständigkeit und köstlichkeit, in gemein, wie sunderlich in und an dem tauffzug, auch in zierung der umbhängen, techenen und anderen betgewandes mit guldinen und silbernen schnüren, gäntzlich uberheben, und hingegen wahrer dankbarkeit umb bewisne hilff und gnad, aller ehrbarkeit und bescheidenheit beflyssen, by mydung zehen pfunden buss [78]). In einem „Zedel an die drey Cantzel" vom Jahre 1677 wünschten die gnädigen herren, „dass die kinder und gotten nur von einem pahr oder zweyen der nechsten verwandten begleitet .... werden mögind" [79]). Die Ordnung „wider den Pracht und Ueberfluss in Kleidern, wie auch anderer Exsess und Ueppigkeiten" von 1715 und die „Ordnung, die Kleider und andere Sachen betreffend" (1747), gehen noch weiter, indem sie den Gotten gebieten, direkt in die Kirchen zu gehen und das Herbeitragen des Täuflings den Hebammen zu überlassen.

75) Der Glaube bezieht sich hauptsächlich auf Mädchen (mündl.).
76) Welti, Rechtsquellen des Kantons Bern I, 251.
77) S. 46.
78) Vgl. hierzu noch das Kapitel „Tracht der Gevattersleute".
79) Policey-Buch 8, 83/86.

2. Kapitel.

Der Taufakt.

In katholischen Gegenden der deutschen und französischen Schweiz hält der Taufzug vor der Kirche im Vorzeichen, einem Vordach, und wartet auf Pfarrer und Sigrist; der Priester segnet den Täufling mit Weihwasser [1]).

In bestimmter Ordnung tritt der Taufzug in die Kirche ein. Gewöhnlich geht die ledige Gotte mit dem Kinde voran [2]). Hintenher folgen die „Göttine", dann die Eltern und die sonstigen Teilnehmer [3]). Sind mehrere Kinder zu taufen, so wird ein Kind nach dem andern, begleitet von seinen Paten, ins Gotteshaus gebracht [4]). Buben hatten früher wohl immer den Vortritt [5]), und noch heute herrscht diese Sitte an den meisten Orten. Da und dort hat es aber geändert: Die Kinder werden entweder nach dem Alphabet, dem Alter oder dem Datum der Angabe beim Pfarrer in die Kirche getragen und getauft. Sehr oft haben auch die jungen ledigen Patinnen den Vortritt. Viel seltener schreitet die ältere oder verheiratete Patin voraus [6]). „In Lenk geht der Vater voran in die Kirche (bei unehlichen Kindern etwa der Grossvater). Dann folgen Gotte mit Kind und die übrigen Paten. Die „Göttiga" gehen häufig allein hinein [7])." In Unterseen schreiten die Patinnen zur einen Türe hinein, die Paten zur andern. In Kerzers tritt man mit dem rechten Fuss in die Kirche, damit man nicht Angst habe. In Schlosswyl geben einige Gotten vor dem Eintritt in die Kirche dem Kinde Küsse, damit es beim Lachen Grübchen bekommt [8]).

[1]) Vgl. die katholischen Taufvorschriften und die prächtige Darstellung Hedwig Annelers (Lötschen 329 f), ebenso die hervorragend tüchtige Arbeit E. Wymanns. Liturgische Taufsitten in der Diözese Konstanz (Geschfr. LX). Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 28. Archiv IV, 22.

[2]) Vgl. Wuttke, Sächsische Volksk. 362.

[3]) Zahlreiche schriftliche und mündliche Mitteilungen; eigene Anschauung.

[4]) Schriftlich; Weber V, 130; mündlich. Vgl. die Photographie in Friedlis Grindelwald, 624: „E Toiffi in der Tracht."

[5]) Weber V, 130.

[6]) Z. B. in Lenk. Mitgeteilt von Lehrer Allemann.

[7]) Mitgeteilt von Lehrer Allemann. S. Kapitel „Zug zur Kirche".

[8]) Mündlich; Ploss, Kind I, 188/89.

Wenn der Zug mit dem Pfarrer an der Spitze durch die Kirche schreitet, erhebt sich vielerorts die versammelte Gemeinde [9]). Beim Betreten des Chors machen die Paten oft einen Knix. Die Taufzeugen stellen sich rings um den Taufstein auf, die Götti auf der einen, die Gotten auf der andern Seite. Die Patinnen nehmen ihren Platz in derselben Reihenfolge ein, in der sie eingetreten sind. Die Gotten, die die Knaben tragen, stehen meist neben dem Pfarrer, weil die Buben an den meisten Orten zuerst getauft werden. Nach der Taufe nehmen die Paten irgendwo Platz; an manchen Orten sind noch besondere Gotten- und Göttistühle vorhanden [10]), ähnlich wie es sehr oft noch besondere Pfarrfrauenstühle gibt. So heisst es im „Schulmeister" [11]) von einem geplagten Kindbettimann: „Er muss daran denken, ... ob die Gevattersleute (wenn es nämlich fremde sind) .... am Ende die rechten Plätze finden werden." Die Väter, die das Kind zur Taufe begleiten, nehmen gleich nach dem Eintritt ihren Sitzplatz ein. Die Väter sind beinahe immer anwesend bei der Taufe; höchstens etwa in den Städten fehlen sie dann und wann, besonders oft in Arbeiterfamilien, wenn wochentags getauft wird, und sie dem Verdienst nachgehen müssen. Die Mutter dagegen bleibt meist zu Hause [12]). In Gotthelfs Schilderungen finden wir nie eine Mutter beim Taufakt anwesend. Dies entspricht der Wirklichkeit. Als die Mutter des Kindes, das in der „Schwarzen Spinne" getauft wird, den Gedanken äussert, sie wäre auch gern zur Kirche gekommen, um das Kind Gott zu empfehlen [13]), meint die Grossmutter [14]): „Soweit sei es doch noch nicht, dass ihre Sohnsfrau

[9]) Mündlich; schriftlich.

[10]) Z. B. in Wangen, Niederbipp, Grindelwald. Auch die Chorrichter, Gemeindeglieder und Familien nahmen früher ihre besondern Plätze ein, wovon noch heute einzelne Spuren sich finden lassen. (Ischer, Die kirchlich-religiöse Sitte 24.)

[11]) Vet. III, 147.

[12]) Freybe, Taufschatz 96; Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche 29.

[13]) S. W. XVII, 14.

[14]) Idem S. 15. Immerhin geht aus der Stelle hervor, dass gelegentlich die Mütter mitgingen. Auch Frickart (Kirchengebräuche 86) gibt an, dass oft mit der Taufe nicht geeilt werde, damit die Mutter bei dieser wichtigen Handlung zugegen sein könne. Vgl. noch Vet. III, 194: „Ich weiss eigentlich gar nicht, warum fast an allen Orten die Weiber ihre Kinder nicht auf ihrem ersten Ausgang zur Taufe geleiten, und warum sie wieder an vielen Orten die ihrigen nicht geleiten auf ihrem Heimgang. Haben sie

wie eine arme Frau in den ersten acht Tagen ihren Kirchgang tun müsse, und die Hebamme setzte hinzu, sie hätte es gar nicht gerne, wenn junge Weiber mit den Kindern zur Kirche gingen. Sie hätten immer Angst, es gehe daheim etwas Krummes,.... und auf dem Heimweg pressierten sie zu stark, damit ja nichts versäumt werde, erhitzten sich, und gar manche sei übel krank geworden und gar gestorben." Dies sind einige Gründe; andere liegen auf der Hand. Laut obrigkeitlichen Verordnungen wurden die Kinder in der Stadt in den ersten 1 bis 3 [15]) Tagen — auf dem Lande in den ersten acht — getauft; da hätte natürlich die Mutter nicht an einer Kirchentaufe teilnehmen können. Ferner bestand und besteht für die Mutter vielerorts die abergläubische Vorschrift, vor dem ersten Kirchgang nicht vor die Dachtraufe zu treten [16]). Viele betrachten das Mitgehen zur Taufe nicht als den ersten Kirchgang, zu dem sich die Wöchnerinnen gewöhnlich zum Freitagmorgengottesdienst einfinden. Sie glauben, einer besonderen Reinigung zu bedürfen [17]). In neuerer Zeit ist ein wichtigerer Grund, dass die Mutter es vor-

etwa nicht nötig, zu gedenken, dass fortan alle Wege, welche man das Kind trägt, führt und weiset, in Gott sich ausmünden sollen? Haben sie nicht nötig, ihrer Vergänglichkeit zu gedenken..."

[15]) In vielen katholischen Gegenden heute noch, z. B. in Obwalden in den ersten 1 bis 2 Tagen (Herr Schäli).

[16]) Rothenbach, Volkstümliches 10; Hopf, Aberglaube im Kanton Bern 39; Zeitschrift f. deutsche Mythologie und Sittenkunde IV, 1; Z. V. f. V. XXV, 236; Z. d. V. f. rheinische und westfäl. V. II, 179; Alemannia XXV, 105; Wuttke § 576; Köhler, Voigtland 437; Höhn, Sitte und Brauch bei Geburt und Taufe 265; John, Westböhmen 106; Schrameck, Böhmerwaldbauer 180; Witzschel, Thüringen II, 446; Bartsch, Mecklenburg II, 44; Leoprechting, Lechrain 236 f; Globus LXXIX, 352.

[17]) Frickart, Kirchengebräuche (im Kanton Bern) 94: „Der Kirchgang der Mütter nach der Genesung beruhte auf keiner Vorschrift in der christlichen Kirche, sondern war durchgängig alte Uebung. Die engländischen Puritaner missbilligten diesen Brauch, weil mit demselben ein abergläubischer Begriff von καθαρισμος verbunden sei. Man wird freilich zugeben, dass dieser Gebrauch aus dem Mosaismus stamme, und man muss bedauern, dass noch ausser jenem Begriffe von Purifikation bei dem ungebildeten Volke auch andere abergläubische Meinungen obwalten. Doch wer wird in Abrede sein, dass diese Sitte sehr geeignet sei, frohes Dankgefühl und andere wahrhaft religiöse Empfindungen zu beleben." Nach der Volksmeinung lasten auf der Wöchnerin böse Zauber; sie ist überall gefährdet und kann nur durch Kirchgang und Aussegnung befreit werden. Bei den Katholiken ist die Aussegnung durchweg üblich, bei den Protestanten meist nur der Kirchgang, bei dem besondere Gebete gelesen werden, die aber von

zieht, den Taufschmaus zu rüsten, damit sie gut vor den Gästen bestehen kann. Mit Recht wurde von den Pfarrern oft dagegen geeifert. Vom christlichen Standpunkt aus sollte man in der Tat meinen, bei Abwesenheit der Mutter fehle eine Hauptsache an der Taufe, „nämlich das mitfeiernde und mitbetende Mutterglück", wie E. Ryser schreibt [18]). Den beständigen Zureden und Aufmunterungen der Herren Pfarrer ist es gelungen, an vielen Orten wenigstens einen Teil der Mütter zur Teilnahme am Taufakt zu bewegen. An den Taufen, die wochentags stattfinden, nehmen die Mütter öfters teil als an Sonntagstaufen, besonders wenn keine Taufzeugen vorhanden sind [19]), oder sie uneheliche Kinder zu taufen haben. An folgenden Orten nehmen die Mütter häufig an der Taufe teil: Schlosswyl, Langenthal, Diesbach b. B., Bürglen, Biel, Vinelz, Gampelen, Bern (Heiliggeist-, Nydeck- und Johannesgemeinde), Rüschegg, Kandergrund [20]), Beatenberg.

In folgenden Orten erscheint die Mutter hie und da: Schangnau, Trub, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Lützelflüh, Affoltern, Worb, Münsingen [21]), Wichtrach, Trachselwald, Sumiswald, Wasen, Lotzwil [21]), Bleienbach, Hindelbank, Grafenried [21]), Wengi, Gottstatt, Nidau, Twann, Radelfingen, Bargen, Aarberg, Lyss [22]), Meikirch [22]), Wohlen, Bern (Pauluskirche, Münstergemeinde), Vechigen, Muri, Bümpliz, Niederscherli, Oberbalm, Zimmerwald, Belp, Gerzensee, Thurnen [23]), Schwarzenegg, Amsoldingen, Blumenstein, Erlenbach, Därstetten, Oberwil, Zweisimmen, St. Stephan, Lenk, Lauenen, Abläntschen, Adelboden, Unterseen, Grindelwald, Brienz, Meiringen. An den

vielen Frauen als Aussegnung aufgefasst werden. In Obwalden und andern katholischen Gebieten kommt der Pfarrer 14 Tage nach dem Kirchgang mit der violetten Stola ins Haus zur Aussegnung (Herr Schäli). Die Wöchnerin darf meist erst nach 6 Wochen ihren Kirchgang halten; vgl. Freybe, Taufschatz 96; Sartori, Sitte und Brauch 31; Meyer, Baden 393; Birlinger, Aus Schwaben II, 239. Ueber die Vorsichtsmassregeln s. John, Erzgebirge 65; Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen und Gebräuche 430 ff. Meyer, Baden 393; Z. V. f. V. IV, 48.

[18]) Reformblätter, 28. Jahrg. 71.

[19]) Vgl. Kap. „Zahl der Paten"; ich nenne daher diese Fälle im folgenden nicht.

[20]) Früher nicht; auf Wunsch des Pfarrers jetzt regelmässig.

[21]) Ausnahmsweise.

[22]) Wochentags.

[23]) Wochentags.

meisten übrigen Orten geht die Mutter nur ganz ausnahmsweise oder eher nie zum Taufakt in die Kirche.

Aus dem Jahre 1559 ist ein Fall von Anwesenheit der Mutter durch den Taufrodel [24]) von Reichenbach belegt; die Mutter war damals Gotte. Dass der Vater fast ausnahmslos anwesend ist bei der Taufe, findet seine Begründung durch verschiedene Erlasse der Regierung. Schon im Jahre 1607 wird in einem „Zedell an Kanzell“ [25]) darauf gedrungen, dass die Väter bei der Taufe anwesend sein sollen. Es wird darüber geklagt, dass die Väter „by derselben (der Kinder) insägnung und aktion des hl. touffs nitt erschynend und wol sobald entzwüschen sich jnn wirtshüseren oder an anderen orten finden lassendt, da sy jr schuldige andacht und gepätt für jhre khinder nitt verrichten khönnend, wie es aber jnen als elteren zuo befürderung jrer kinder heil und sälligkheidt woll anstendig were und sy für sich selber darzuo sölten bedacht und geneigt syn“. Im weitern wird befohlen, dass sich die Väter zu den „vorstenderen“ begeben sollen, um das Kind, die Eltern und Zeugen anzugeben, und „ouch persönlich wozu eim lybs halben müglich bym hl. Touff und der Jnsägnung erschinen und daselbst mitt anderen christengläubigen Gott dem Herren umb den sägen heil und geistliche widergeburt jrer kinden anruffen und pitten söllendt“.

Unter anderm erscheint das Gebot wieder in „der Statt Bern Chorgerichts Satzungen“ von 1667. Hier heisst es [26]): „Wir wöllen auch, ... dass die väter dem hl. tauff selbs beywohnen, und sich zuvor beym kirchendiener darumb anmelden sollen“ [27]). Auch in neuerer Zeit wurde in der Gemeinde- und Predigerordnung für die evangelisch reformierte Kirche [28]) vom Jahre 1881 bestimmt [29]): „Es ist darauf hinzuwirken, dass die

[24]) S. 33. Vgl. noch Rytz, Peterlis Peter 29. Früher scheinen die Mütter überhaupt öfters an der Taufe teilgenommen zu haben. Vgl. Gottfried von Strassburg, Tristan. Die Mutter trägt ihren Sohn nach 6 Wochen zur Taufe. S. Christliche Mandate 1628 die Bestimmungen über die Tracht der Kindbetterinnen am Taufzug. Grundangabe des Wegbleibens s. Freybe, Taufschatz 98.

[25]) Mand.-Buch III, 221.

[26]) S. 33.

[27]) Vgl. Predikantenordnung 1748: „Auch weil insonderheit der Aelteren Pflicht ist, ihre Kinder Gott mit Gebaet aufzuopfern, so befehlen wir, dass die Vaeter bey der Taufe ihrer Kinder zugegen seyen.“

[28]) Angenommen in der Kirchensynode vom 9. November 1880.

[29]) S. 49.

Eltern, wenigstens der Vater, bei der Taufe ihrer Kinder soweit möglich anwesend seien, ohne dass damit die Taufzeugen als überflüssig betrachtet würden." Laut einer Mitteilung anlässlich meines Vortrages im Historischen Verein (Bern) anerkennt der Vater durch seine Anwesenheit die Ehelichkeit des Kindes.

In Sargans ist der Vater nicht anwesend, ebenso wenig die Mutter; dem Taufakt wohnen nur Hebamme, Pate und Patin bei [30]). Bei den Masuren und in der Lüneburgerheide nehmen die Eltern auch nicht an der Taufe teil [31]). In Angeln an der Ostküste Schleswigs ebenfalls nicht. Wird hier die Taufe im Elternhaus abgehalten, so gehen die Eltern während der Taufhandlung hinaus [32]). Der Grund liegt hier sicher in abergläubischen Vorstellungen.

Die Gebräuche in der Kirche sind fast von Ort zu Ort verschieden. Daher bereitet es ortsfremden Paten oft nicht geringe Angst, in der Kirche aufzutreten. Immer und immer wieder fragen sie nach den Bräuchen. So heisst es im Anne Bäbi [33]): „Bangen Herzens ging Meyeli seiner Wege. Es hatte Kummer,

[30]) Archiv VI, 35.

[31]) Lemke, Ostpreussen I, 184; Hess, Bl. f. Vkd. V, 54; Meyer, Baden 24; Z. f. rhein. und westf. Vkd. IV, 113; Kück, Lüneburg 4 (hier lasen Vater und Mutter in einem geistlichen Buch, damit das Kind gut lerne; im Kanton Bern liest vielerorts die Mutter aus demselben Grunde in der Bibel. „In Siegelau kommt der Vater nach dem Taufzug in die Kirche und setzt sich auf eine hintere Bank." (Meyer, Baden 27).

[32]) Ploss, Kind I, 184. Vgl. auch E. H. Meyer, Deutsche Volksk. 113.

[33]) Vet. IX, 86/87. Vgl. auch Rytz, Peterlis Peter 29: „Vreneli und Bethli schlug das Herz ordentlich, denn beiden machte es ziemlich Sorge, in ihrer neuen Stellung vor die versammelte Gemeinde zu treten — Vreneli zum erstenmal als junges Mutterli, Bethli als Gotte —, da sie wohl wussten, wie sehr aller Augen auf sie gerichtet sein würden, ob sie recht absässen, recht dreinschauten, was sie anhätten usf.

Vgl. noch Vet. IX, 79: Da schimpft Anne Bäbis Magd Mädi: „Oeppe-n-e rechti Jumpfere wüsst, was sie zu tun hätte, und schämte sich, nit öppe-n-o z'tue, wie's dr Bruch syg, und öppe-n-o eini, die wüss, wie me tue söll i dr Chile, wo scho meh drby gsi syg. Was eine drvo hätti, wenn er scho lang e hoffärtigi Gotte heyg, u de die nit wüss, wie sie tue söll, u-n-er Schang anere erlebe müess für syr Lebtig."

Diese Verschiedenheit der Kirchenbräuche geht teilweise auf die katholische Zeit zurück. Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 5. Teil, 1. Hälfte, S. 357: „Die liturgischen Formulare für die Taufe, Beichte, Trauung und letzte Oelung, sowie für die Menge der Benediktionen und Exorzismen wurden in dem seit dem zwölften Jahrhundert in Aufnahme kom-

es könnte sich verfehlen bei der Taufe, gäb wie es gefragt hatte um den hiesigen Brauch: ob der Pfarrer die Kinder ins Deckeli nehme oder nicht, ob er allen zusammen den Segen gebe oder jedem besonders usw. Es hatte Angst vor den Leuten, die es g'schauen und zerlegen würden, und wie es bestehen möge in ihrem Urteil." Die Väter haben an manchen Orten den Paten die Bräuche zu nennen; so heisst es im „Schulmeister", der Gevattermann müsse daran sinnen, „ob die Gevatterleute alle üblichen Gebräuche recht machen" [34]).

Im Frei- und Kelleramt [35]) besorgen diese Aufklärung die Hebammen. „Sie haben noch gar vieles zu sagen betreffs der *Fragen* und *Antworten,* welche mit der Taufe verbunden sind, oder bezüglich des *Gehens, Stehens, Kniens* usw., wegen des *Tragens des Kindes, Händeauflegens beim Taufen* usw." *Heute hält* an den meisten Orten die *jüngere* [36]), womöglich ledige *Gotte das Kind,* auch dann, wenn der Pfarrer beim eigentlichen Taufakt das Besprengen mit Wasser vornimmt. Die *ältere Gotte* dagegen *hält das Kind* in Grosshöchstetten, Diemtigen, Därstetten, Oberwil, Lenk, Lauenen, Kandergrund, Unterseen [37]). In „Uli der Pächter" hätte die ältere Gotte das Kind einer armen Familie zur Taufe tragen sollen; des schlechten Taufkleidchens wegen überlässt die alte Frau den Täufling der

menden Ritualien oder Agenden gesammelt. Ich berühre damit ein Gebiet, dessen Erforschung noch im Beginne steht. Doch lässt sich jetzt schon sagen, dass es in dieser Zeit ebenso wenig wie für die Messe für die übrigen priesterlichen Handlungen identische Formulare gab. Die Grundlage bildeten wie dort die römischen Ordnungen; aber auch hier führten lokale und provinzielle Gewohnheiten zu einer grossen Mannigfaltigkeit der Formen im einzelnen. Sie ist erst dem restaurierten Katholizismus der nachreformierten Zeit fremd geworden. Die Kirche des Mittelalters hat sie mit erfreulichem Gleichmut geduldet. Indem sie weder die Gleichheit, noch die Verschiedenheit zum Gesetze machte, begnügte sie sich, auf würdigen Vollzug im allgemeinen zu dringen. Das charakterisiert die Vorschriften über die Taufe. Sie sind besonders darauf gerichtet, dass das nachlässige Auftreten der Priester ohne priesterliches Gewand, die Erteilung des Sakraments an einem ungeweihten Ort u. dergl. aufhöre."

34) Vet. III, 147.

35) Archiv IV, 22.

36) „Am Taufstein hält den Knaben der jüngste Pate, das Mädchen die jüngste Patin, doch geht die Sitte hier auseinander; an manchen Orten hält das Kind der Pate vom andern Geschlecht, weil es sonst ledig bleiben würde." (Wuttke, Sächsische Volksk. 362.)

37) Ebenso in Oelsnitz (Köhler, Voigtland 247).

jungen Gotte Vreneli. In verschiedenen Orten *trägt die Hebamme das Kind* beim Taufstein, so in Kirchberg, Lengnau, Büren, Ligerz, Bern (Breitenrain)[38]). Daneben wird in den genannten Gemeinden der Täufling auch oft von der Gotte gehalten. In der Pauluskirche in Bern hält die Hebamme den Täufling bis unmittelbar vor dem eigentlichen Taufakt; dann übergibt sie ihn der Gotte[39]). Nicht selten trägt neuerdings *die Mutter* das Kind, besonders an *Freitagstaufen,* und *wenn keine Paten vorhanden sind.*

Die *ehemalige Taufsitte* war die, dass *die Gotte* den *Täufling dem Pfarrer übergab;* dieser *nahm die Taufhandlung vor, reichte* das Kind *dann dem Götti*[40]), dieser einem eventuellen *zweiten Götti,* der es *der andern Gotte* in die Arme legte, so dass alle das Kind einmal in den Händen hatten.

Gotthelf schildert den Brauch ausser in der schon erwähnten Stelle noch in der „Schwarzen Spinne“[41]).

Das *erste Taufbüchlein* vom Jahre *1528*[42]) *schrieb bereits* vor, dass *der Pfarrer das Kind auf die Arme nehme:* „Demnach nimpt der diener das kind in sin hand.“ Auch in der Taufordnung vom Jahre 1529 erscheint die Zeremonie, ebenso in „Cantzel- und Agendtbüchlin“ vom Jahre 1612[43]) und in allen folgenden bis ins XIX. Jahrhundert.

Diese *Sitte hat sich da und dort noch bis heute erhalten,* so in Biglen, Herzogenbuchsee[44]), Albligen, Heimenschwand, Beatenberg, Grindelwald, Meiringen. An manchen Orten wurde der Brauch erst *vor verhältnismässig kurzer Zeit abgeschafft;* in

[38]) In Reichenbach (Köhler, Voigtland 247).

[39]) In Obwalden (und manchen andern katholischen Gebieten) trägt die Hebamme das Kind bis zum Taufakt, dann übergibt sie ein Mädchen der Gotte, einen Buben dem Götti (Herr Schäli).

[40]) „An einigen Orten wurden die Kinder zuerst vom männlichen Taufzeugen abgenommen, an andern nicht. Die älteste Kirchenordnung hatte dies freigestellt.“ (Frickart, Kirchengebräuche 87); s. auch Hs. Stockar, Tageb. 122.

[41]) Vet. IX, 86/87. S. W. XVII, 19. In Beatenberg (Buchmüller 419) musste der Götti den Täufling „möglichst in die Höhe heben, damit er recht gross werde“. In Kärnten hält die Patin das Kind über das Taufbecken (Franziszi II, 28).

[42]) Fluri, Taufbüchlein 18.

[43]) S. 29.

[44]) „Soweit die Pfarrer dazu nicht zu ungeschickt sind“, bemerkt Pfarrer Haller.

Röthenbach nahm die *Götte* das Kind *mit einer Verbeugung wieder in Empfang;* in Sumiswald legte der Pfarrer den Täufling auf den linken Arm; da starb einmal einer; seither werden die Kinder während des ganzen Aktes von der Gotte gehalten [45]). Aehnliche Vorkommnisse, *die Angst, die die Götti befiel,* wenn sie das Kind abnehmen mussten, und die *Unbequemlichkeit,* die das Tragen des Kindes dem Pfarrer verursachte, wirkten mit, diese Sitte nach und nach verschwinden zu lassen, als sie nicht mehr vorgeschrieben wurde.

Auch hier gab es *Variationen.* An verschiedenen Orten, wie z. B. in Röthenbach, Sumiswald, Heimenschwand, *übergab der Pfarrer das Kind gleich wieder derselben Patin,* an andern Orten *reichte er es der andern Gotte;* so in Steffisburg; es blieben dann also die Götti ausgelassen. Die ganze Rundfahrt: Erste Gotte — Pfarrer — erster Götti — zweiter Götti — zweite Patin — musste das Kind in Kallnach, Müntschemier, Albligen, Kandergrund, Leissigen, Grindelwald, Meiringen absolvieren. In Albligen gelangte das Kind sogar *wieder zur ersten Gotte zurück.* An verschiedenen Orten, wie in Habkern und Uetendorf, wurde der Pfarrer verschont, und *die Götti hatten zum eigentlichen Taufakt den Täufling zu halten.* In Habkern hat der Kirchgemeinderat vor etlichen Jahren den Usus abgestellt; in Uetendorf soll er noch vorkommen [46]).

Wieder ein anderer Brauch ist, dass *die erste Gotte den Täufling* nach der Besprengung mit Wasser *der zweiten Gotte überreicht,* so in der Pauluskirche (Bern), in Hilterfingen, Reichenbach, Frutigen.

In Grindelwald soll der Pate das Kind nicht mit der ganzen Hand, sondern in der Regel nur mit dem Daumen und dem Zeigefinger, die er stark spreizt, in Empfang nehmen. Noch heute leben manche Witze über das täppische Benehmen der schüchternen Neulinge im Patenstand fort. Rudolf von Tavel schildert eine solche köstliche Szene im „Götti und Gotteli“ [47]): „Dass ihm der zeremoniell Zwöischpitz, wo-n-er ganz vor-

[45]) Mitg. von Lehrer Gugger in Wasen. Vgl. S. W. XVII, 19.

[46]) Mitg. von Lehrer Ammann. Für weitere diesbezügliche Mitteilungen, auch aus andern Kantonen und dem Auslande, wäre ich sehr dankbar.

[47]) S. 30.

schriftsmässig z'underobe-n-under-em Arm treit und mit em Ellbogen-a-d'Syte drückt het, im Momänt a Bode g'falle-n-isch, wo-me-n-ihm ds'Chind uf d'Arme g'leit het, isch ihm nid übel z'näh. Er het sech e Momänt b'sunne, ob er ds'Chind well vorem Pfarrer a Bode lege, für der Huet ufz'läse. Aber e gueti Seel ... het g'schwind dä fatal Huet vo hinde wäggnoh, bevor öppis ungschickts het chönne passiere."

Nach Ploss [48]) *halten* in ganz Süd- und Norddeutschland *die Paten das Kind bei der Taufe;* in Mecklenburg diejenige Person, die dem Geschlechte nach allein steht; in Oldenburg und bei den Wenden tragen weibliche Personen die Knaben, männliche die Mädchen, weil sonst das Kind unverheiratet stirbt. Ebenso ist es im Frei- und Kelleramt [49]) und in Ostpreussen, wo man glaubt, damit dem Kinde Glück in der Liebe herbeizuzaubern [50]). Gerade umgekehrt ist es in Ostfriesland. Bei den Wenden hält den Knaben der jüngste Pate, das Mädchen die jüngste Patin [51]). In Thüringen und Sachsen bekommt jeder der Taufzeugen das Kind einmal in die Arme; die Hebamme bringt es von einem zum andern. Auch die Braunschweiger Paten halten das Kind abwechselnd auf den Armen und „derjenige, auf dessen Arm während des Aktes das Kind weint, hat diesem zu Weihnachten ein neues Kleid zu schenken" [52]).

Im Vogtland halten die Paten die Zipfel des über das Kind gebreiteten weissen Tuches [53]). Im Kirchspiel Danmar in Schweden übergibt die ältere Patin das Kind dem Pfarrer, dieser überreicht es nach dem Taufakt der Jungfrau Gevatterin und diese der Mutter. In verschiedenen Wendenortschaften Niedersachsens und des Vogtlandes hält der älteste Gevatter das Kind. Bei den österreichischen Südslaven wird das Kind oft von einem Paten gehalten. In Zürich gingen nach David Herrliberger [54]) die Paten, eine Gotte und ein Götti, erstere in Begleitung einer Freundin, letzterer in Gesellschaft einer Per-

[48]) Kind I, 184. Hier sind auch die folgenden Bräuche angegeben; sie wurden mir teilweise mündlich bestätigt. S. auch Renz, Kind I, 348 f.

[49]) S. Meier, Volkstümliches aus F. u. K., Archiv IV, 22.

[50]) Lemke, Ostpreussen I, 43.

[51]) Wuttke, Sächsische Volksk. 362; Lauffer, Niederdeutsche Volkskunde 93; Strackerjan, Oldenburg § 451.

[52]) Andree, Braunschweig 291.

[53]) Köhler 247.

[54]) Kurze Beschreibung der gottesdienstlichen Gebräuche in Zürich.

son von den seinigen, oder auch alleine, beim Einläuten mit den übrigen Zuhörern in die Kirche; auf dem Lande war das Geleite grösser, und man trat erst während des Gesanges ein. Die Hebamme brachte das Kind, wenn die Predigt bald vollendet war. Nach der Predigt und dem gesprochenen Gebet trat der Prediger vor den Taufstein, wohin sich auch die Paten begaben. Die Patin hielt das Kind auf den Armen, währenddem der Geistliche die Taufhandlung vornahm. Sie hielt es beim Taufakt mit nach unten gekehrtem Gesicht über den Taufstein; der Pfarrer begoss das Hinterhaupt des Kindes mit Wasser; an einigen Orten nahm er den Täufling selbst in die Hand, begoss ihm dann die Stirne, und reichte ihn wieder der Gotte, die ihn der Hebamme, die während der Taufe etwas beiseite stand, reichte. Zugleich bekam sie von den Taufzeugen das Eingebinde für das Kind und trug den Täufling und die Einbünde heim. Der Taufe wartete, hinter dem Pfarrer stehend, ein Glöckner ab.

Wirz schreibt in seinen historischen Darstellungen [55]) folgendes: „In Ansehung der äusserlichen Taufhandlung war anfänglich die Uebung, dass der Kirchendiener das Kind mit seiner Hand über den Taufkessel hielt und nach der h. Handlung das Kind wieder zurückgab (anno 1581, 1626, Liturgie). Hernach fing man an, das Kind durch die Taufgotten (die Taufpaten) bei der h. Handlung halten zu lassen; diese Abänderung war zuerst nicht allen Pfarrern gefällig, deswegen wurde denselben angerathen, sich womöglich nach der Uebung der Stadtkirchen zu richten (anno 1671, 1790 Circulare Antistis); heutzutage ist aber befohlen (anno 1758, Predik.-Ordnung), „bey den eingeführten Gebräuchen unsrer Kirche ohne die geringste eigenmächtige Abänderung zu verbleiben."

Aus Lyss meldet Lehrer Ferdinand Mösch, dass die Paten *während der Taufe niederknien* und dem Pfarrer das *Glaubensbekenntnis nachmurmeln mussten* [56]). Bei den Wenden in Nie-

[55]) S. 69/70.

[56]) Hieraus mögen wir ersehen, wie weit die Erinnerung des Volkes oft zurück reicht. Alte Leute teilten mir öfters Kirchengebräuche aus frühern Jahrhunderten mit (sogar vorreformatorische!), die genau mit den obrigkeitlichen Vorschriften übereinstimmen. Von alten Bräuchen zu reden war namentlich früher eines der beliebtesten Erzählungsmotive des Volkes. So ging eben die Kenntnis der Bräuche und der Glaubensvorstellungen von einer Generation auf die andere über. Für unsern Fall s. die Taufliturgien von 1529 und 1612 (S. 27): „vnd sprechend also ein Vatter

dersachsen[57]) *müssen die Gevattern die Bibelstellen nachsprechen,* damit das Kind einst gut lerne[58]). Auch in *Limpach knieten* laut einer Mitteilung von Lehrer Pflugshaupt *die Paten auf Schemeln.* Dieses Knien muss früher ziemlich allgemein verbreitet gewesen sein[59]); denn noch die *Liturgie* von 1761 *schreibt vor: „Kniet darum nieder und sprechet mit andächtigem Herzen die folgenden Gebete ...".* Die Götti hielten dann betend den Hut vors Gesicht[60]).

Wenn der Pfarrer der *Gotte* das Kind zurückreichte, machte sie meistens einen *ehrerbietigen Knix* oder *Kratzfuss;* letzterer ist besonders im Oberland üblich. Dieselbe *Verbeugung* nimmt man vor, wenn *der Seelsorger* beim Verlesen der

unser Verjähend den glouben. Ich gloub in Gott Vatter etc." Bei meinen persönlichen Erhebungen fand ich heraus, dass man auch an manchen andern Orten sich dieses Brauches erinnert; in vielen Dörfern aber weiss man gar nichts davon. Das stimmt auch wieder mit den Tatsachen überein, denn das Beten wurde, obschon es liturgisch war, nicht überall befolgt. Vgl. Frickart, Kirchengebräuche 87. Im reformierten Ritus war das öffentliche Beten der Laien nie beliebt. Die religiösen Gemeinschaften, wo dies geschieht, taxiert man als „Stündeler".

[57]) Ploss, Kind I, 191; Wuttke § 595.

[58]) Ploss, Kind I, 191; Wuttke § 595. Dieser Glaube war einst auch im Seeland und Oberland verbreitet, denn noch heute flüstern gelegentlich die Paten — ohne dabei die Lippen zu bewegen — die Gebete und sogar die ganze Taufliturgie nach.

[59]) S. Fluri, Das Berner Taufbüchlein von 1528, Theol. Zeitschr. aus der Schweiz 1895, S. 113; auch an manchen andern Orten erinnert man sich dieses Niederkniens, das durch liturgische Vorschriften bedingt war. Vgl. Fluris Taufbüchlein, S. 18: „Ouch heysst er (der „Diener") yederman niderknüwen, vnnd ein yetlichs ein Pater noster vnnd ein Aue Maria bätten." (Das Ave Maria wurde, wie wir gesehen haben, bereits im Kanzel- und Agendbüchlein von 1529 durch das Glaubensbekenntnis ersetzt.) Trotz den liturgischen Vorschriften knieten die Paten nicht überall nieder zu diesen Gebeten. Vgl. Frickart, Kirchengebräuche 87. In vielen Dörfern erinnert man sich gar nicht mehr an dieses Niederknien; man weiss sogar gelegentlich, dass es im Gegensatz zu andern Orten unterblieb. In reformierten Gebieten war man mit dem Niederknien eher zurückhaltend; vgl. Frickart 30: „Das Niederknien war in unserer Kirche bloss bei der Taufe für Taufzeugen, bei der Admission für die Katechumenen, und bei Trauungen, und endlich bei kirchlichen Abbitten eingeführt, nicht aber bei Gottesdiensten überhaupt, und alles Knien und Leisebeten auf der Kanzel ward am 2. Aug. 1647 durch eine ausdrückliche Verordnung abgestellt." S. noch Frevelbuch (Staatsarchiv) 1557, 29. November; Wolfensberger, Die Zürcher Gebete in ihrer geschichtlichen Entwicklung 45.

[60]) Mündlich; Archiv II, 64.

Liturgie *die Taufzeugen anspricht;* auch die Götti verbeugen sich[61]). Die *Aufforderung an die Taufzeugen* lautet im *Taufbüchlein von 1528*[62]): „Wellend jr, daß das kind getaufft werde in dem Touf vnsres Herrn Jesu Christi? Antwurt des Göttys vnd der Gotten: Ja." Hier erfolgte wohl schon damals die Verbeugung. Gegen Ende dieser Taufvorschrift erfolgte nochmals dieselbe Frage[63]). Dann nahm der Predikant das Kind und taufte es. Die Anrede an die Taufzeugen ist geblieben; noch die neueste Taufordnung hat sie beibehalten. Noch immer erfolgt vielerorts die Verbeugung der Paten, wenn der Pfarrer sie anspricht: „Werte Taufzeugen! Ihr habt dieses Kind (diese Kinder) zur heiligen Taufe gebracht und seid also Zeugen, dass es (sie) in die Gemeinschaft der Kirche Christi aufgenommen wird (werden). Ihr bezeuget aber auch im Namen der Eltern, dass sie ihr Kind (ihre Kinder) dem Herrn weihen und sich damit verpflichten, es (sie) durch eine christliche Erziehung dem Herrn, ihrem Gott, zuzuführen. So ermahne ich euch denn im Namen des Herrn, dieser Verpflichtung eingedenk zu sein und nach besten Kräften zu helfen, dass dieses Kind (diese Kinder) zur Ehre Gottes, dem wir es (sie) jetzt darbringen, erzogen werde (werden)[64])." Wo die Namen *„Gott"* oder *„Jesus"* vorkamen, *verneigten* sich in einigen Gemeinden *die Gevattersleute*[65]).

Auch am *Schluss des Taufaktes verbeugen sich oft die Paten,* hierauf begeben sie sich an ihre Plätze; die Gotte[66]) bringt das Kind vor die Türe und gibt es der dort wartenden Person.

Im Frei- und Kelleramt begeben sich Götti und Gotte nach vollzogener Taufe mit dem Täufling zum Hochaltar, wo sie auf der untersten Stufe niederknien und ein kurzes Gebet (Englischer Gruss oder ein Vaterunser) verrichten. Ist der Täufling ein Knabe, so wird er bei diesem Anlasse meistenorts vom Götti

[61]) Weber V, 117: „Es ward ihm ernstlich eingeschärft, bei den Worten „Werteste Taufzeugen!" doch ja den Kratzfuss und das Nicken mit dem Haupt nicht zu vergessen." S. Herrliberger, Gottesdienstl. Gebräuche in Zürich.

[62]) S. 16.

[63]) S. 18.

[64]) Liturgie des Kantons Bern 1909, S. 150.

[65]) Vgl. Archiv II, 64 (Kant. Zürich in Erlenbach und Zollikon) mündl.

[66]) Gewöhnlich die ältere Gotte; s. auch Wuttke, Sächsische Volkskunde 362.

auf den Armen getragen, ist's aber ein Mädchen, so besorgt dies die Gotte. Während der Dauer des Gebetes haben die übrigen Taufzeugen ihren Platz in den vordersten Bänken [67]).

Gotthelf schildert uns den *eigentlichen Taufakt nicht oft* und *erwähnt* dann *vorwiegend volkstümliche Bräuche.* Von liturgischen und obrigkeitlichen Vorschriften nennt er nur die wichtigsten. Das alles kann ja der Leser sonst zusammensuchen und finden; *ihm kommt es nur auf den Volksbrauch an, den möchte er der Nachwelt überliefern.*

Wie es einer jungen Gotte und besonders einem jungen Weibchen *bei einer Taufe zu Mute ist,* beschreibt er prächtig im „Anne Bäbi" [68]), als Meyeli zu Gevatter steht; er benützt die Gelegenheit, uns mit verschiedenen Bräuchen bekannt zu machen: „Als Meyeli einmal in der Kirche war, schwand ihm die Angst, und gar seltsam ward ihm zu Mute. *Es wiegte sanft das Kindlein in seinen Armen,* damit es nicht erwachen, nicht schreien möchte; und wie es wiegte, ward es ihm, als schmiege das Kindlein an seine Brust sich an, als fühle es dessen warmen Hauch in seinem Herzen, ... und ein innig Sehnen trieb es an, das Tauftuch zu heben, des Kindes Gesichtlein zu schauen, es zu küssen, es fest an seine Brust zu drücken. *Als es endlich das Tauftuch heben konnte,* das friedliche Gesichtchen in süssem Schlummer sah, da brannten seine Augen in heisser Liebe; *seine ganze Seele senkte sich in den Segen hinein, den der Herr über das Kindlein gab,* und als es dasselbe *der Frau draussen abgeben* musste, um es heimzutragen, dünkte es ihns, es gebe etwas vom eigenen Herzen weg; es konnte sich nicht trennen vom Kindlein; der Thränen konnte es sich kaum erwehren, als die Frau mit dem Kinde davonging. Träumerisch *kam es in die Kirche zurück;* das Guggen und Schauen der Leute achtete es nicht; seltsame Ahndungen wogten in ihm auf und ab; ..... Als die Predigt aus war, war es ihm, als erwache es aus einem tiefen Traume, und was es geträumt, wusste es doch nicht, und anstrengen musste es sich, ... Worte zu finden, die *freund-*

[67]) Archiv IV, 22. Ebenso in Obwalden (freundl. Mitteil. des Herrn Schäli). Nur gehen derweilen die übrigen Teilnehmer mit dem Pfarrer in die Sakristei und entrichten hier Pfarrer und Sigrist (oft auch dem Organisten) die Stolgebühren.

[68]) Vet. IX, 87.

lichen Grüsse zu erwidern, welche *ihm ausserhalb der Kirche* von *mancher Seite her gebracht wurden*[69])."

Wir sehen aus dieser Stelle wieder, *dass die Gotte das Kindlein hält*[70]), dass sie *das Tauftuch von dem Gesichte des Täuflings heben muss,* um es *über den Taufstein zu halten* oder es *dem Pfarrer zu reichen.* Wir hören, dass der *Pfarrer einen Segen über das Kindlein spricht.* Die *Gotte muss das Kind hinaustragen,* um *es einer Frau,* sehr oft der Hebamme, *zu übergeben;* die *Gotte* selbst *kehrt* in die *Kirche zurück,* um *der folgenden Predigt beizuwohnen. Der Segen, den der Pfarrer spricht,* findet sich *teilweise in den Liturgien*[71]). Er ist abhängig von den katholischen Agenden. In der Basler Agende von 1488 lautet er z. B.: „Accipe vestem candidam, sanctam et immaculatam; quam perferas ante tribunal Christi, ut habeas vitam eternam. Amen. Vade in pace: fides tua te salvum fecit." Im ersten reformierten Berner *Taufbüchlein von 1528* spricht der Predikant *„zu dem hembdly" eine Art Segen*[72]). In der *Taufordnung von 1529* und in den folgenden findet sich bereits ein *eigentlicher Segensspruch* des Pfarrers: *„Gott verlyche dir synen sägen, zur fromkeit und ewigem läben*[73])." In den *Liturgien von 1761, 1846* und *1878* (in der ersten Formel, die Kinder zu taufen), lautet er: „Gott verleihe diesem Kinde, welches jetzt in seinem Namen getauft worden, die Gnade seines heiligen Geistes, dass es ihm in Aufrichtigkeit diene in diesem Leben, und ihn einst mit Freuden preise in der Ewigkeit.

[69]) Vgl. auch Rytz, Peterlis Peter 29: „Aber einen heiligen Ernst merkte man ihnen an, denn alle waren sich der Wichtigkeit und Bedeutung der Feier wohl bewusst. Ein Kindlein und vor allem ein eigen Kindlein, die beste und herrlichste aller Gottesgaben, dem Herrn darbringen, es öffentlich vor der ganzen Gemeinde ihm zum Eigentum übergeben, über das Kindlein von neuem mit seinem Gott einen heiligen Bund schliessen und dasselbe auch in den aufnehmen lassen, es gleichsam zum zweitenmal von Gott zum Geschenk erhalten, jetzt nicht mehr als ein blosses Menschenkind, sondern als ein Gotteskind, als ein anvertrautes heiliges Gut, über das einst treue Rechenschaft muss abgelegt werden — sollte eine solche feierliche Handlung, wie es die Taufe ist, nicht ernst und feierlich stimmen?"

[70]) Vgl. auch S. W. XVII, 18.

[71]) S. Kap. Zurüstung des Täuflings.

[72]) Taufbüchlein 19. Zitiert im Kapitel „Zurüstung des Täuflings".

[73]) Cantzel vnd Agendtbüchlein der Kilche zu Bern, 1612, S. 29. Schon nach Verlesung des Evangeliums findet sich hier der kurze Wunsch: „Er wel es segnen."

Amen[74])." Deutlicher ist der Segen in der zweiten Form[75]): „Der Herr segne und behüte dich, er behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen." In der dritten Form hat der Segen den Wortlaut: „Der Gott der Gnade, der dich berufen hat, zur Erlösung in Christo Jesu, schenke dir die Kraft seines heiligen Geistes, dass du Glauben haltest, Sünde und Welt überwindest, und durch seine Kraft bewahret werdest zum ewigen Leben. Amen."

In der *Liturgie von 1909* lesen wir in der ersten Form[76]): „Gott verleihe diesem Kinde die Gnade seines heiligen Geistes, dass es ihm in Aufrichtigkeit diene in diesem Leben und ihn einst mit Freuden preise in der ewigen Seligkeit. Amen." In der zweiten Form steht: „Der Gott der Gnade, der dich zu seinem Kinde berufen hat, helfe dir aus mit seiner Kraft, dass du sein eigen bleibest in Zeit und Ewigkeit. Amen." Die dritte Form enthält das „Der Herr segne dich und behüte dich."

Es ist aber sehr zweifelhaft, ob Gotthelf mit dem erwähnten Segen einen Liturgie-Segen gemeint hat. Es kann ebenso gut *ein persönlicher Segen des Pfarrers* oder *ein Spruch* sein, und ich halte dies für wahrscheinlicher. Denn im selben „Anne Bäbi" fragt Meyeli: „Ober der Pfarrer allen zusammen den Segen gebe oder jedem besonders[77])." *Der Liturgiesegen wird* — und wurde wohl auch, nach Aussage alter Leute, zu Gotthelfs Zeit — *über alle Kinder zusammen gesprochen.* In folgenden Gemeinden werden, wie mir die Herren Pfarrer mitteilten, *Bibelsprüche* gesprochen: In Trub, Lützelflüh, Affoltern[78]), Biglen, Ursenbach, Niederbipp, Hindelbank, Krauchthal, Utzenstorf[79]), Messen, Biberist, Lüsslingen[80]), Biel, Radelfingen[81]), Lyss, Mühleberg, Neuenegg, Frauenkappelen, Bern (Pauluskirche und Heiliggeistkirche[82]), Johanneskirche), Bolligen,

[74]) Liturgie 1761, S. 105, Liturgie 1878, S. 150.
[75]) S. 152.
[76]) S. 150.
[77]) Vet. IX, 87. Frickart, Kirchengebräuche 87.
[78]) Jesaias 54, 10.
[79]) Jesaias 121, 8.
[80]) Psalm 37, 5; Sprüche 3, 6; IV. Mose 6, 24.
[81]) Klagelieder 3, 24; I. Korinther 10, 13.
[82]) Für alle Täuflinge gemeinsam.

Muri, Bümpliz, Schwarzenburg[83]), Rüeggisberg[84]), Zimmerwald[85]), Belp, Gerzensee[86]), Blumenstein, Erlenbach[87]), Zweisimmen, Aeschi, Adelboden[88]), Meiringen, Innertkirchen, Gadmen[89]), Guttannen[90]).

Die Paten wurden nach den *ersten Taufordnungen* in der Kirche *um den Namen des Täuflings gefragt*[91]). In der *„Kurtzen, gmeinen form, kinder zetouffenn, ...“* von 1528 spricht der „Diener“ unmittelbar vor der eigentlichen Taufe[92]): „Wellend jr, daß das kind getoufft werde. Sy sprechend: Ja. *So nennend es ....*“ Im Cantzel und Agendt-Büchlin von 1612 sagt der Pfarrer ebenfalls unmittelbar vor der Taufe: *„Nennend das Kind.“* Ebenso in *verschiedenen folgenden Liturgien.* In

[83]) Psalm 37, 5; 121, 8; 23, 3; I. Joh. 3, 1.

[84]) „Dein Wort ist meines Fusses Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“

[85]) Ein Spruch, der sich auf den Vornamen des Täuflings, den Sonntag, oder die nachfolgende Predigt bezieht.

[86]) Jesaias 43, 1; 42, 10; 54, 10; Psalm 121, 7, 8; Galater 3, 26, 27; II. Timotheus 4, 22.

[87]) Matthäus 5; Psalm 121; IV. Mose 6, 24.

[88]) „Seht, welch eine Liebe hat uns der Vater erzeiget, ...“ und „Fürchte dich nicht; ich habe dich erlöset; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein“.

[89]) IV. Mose 6, 24—26. Jesaias 54, 10; Markus 10, 14. Offenbarung 2, 10.

[90]) Im Kirchenbuch für die Ev. Kirche des Kantons Zürich II, 46 ff sind eine Anzahl Taufsprüche angeführt.

[91]) Diese Sitte geht auf die katholischen Vorschriften zurück. Vgl. Taufsitten der Reichstadt Biberach bis zur Reformation. (Freiburger Diözesan-Archiv, Freiburg, 1887, Bd. XIX; Geschichtsfr. LX, 77; Basler Agenda 1488; Konstanzer Obsequiale 1502 und 1570; Strassburger Agenda 1513; Sacerdotale Romanum 1537—1614; Taufliturgie Zürich 1523 (vgl. Theol. Zeitschr. aus der Schweiz 114); Zwinglis Taufliturgie 1525; Taufliturgie Basel 1526; Herrliberger, Gottesdienstliche Gebräuche in Zürich; Frickart, Kirchengebräuche im Kanton Bern 86; Wyss, Zur Gesch. unserer bernischen Liturgie (in Trechsels Beiträgen I. Heft 92).

[92]) Wie übrigens schon am Anfang der Taufform (gleich nach dem einleitenden kurzen Gebet, Fluri, Taufb. 16): „Wellend jr dass das kind getaufft werde in den Touff vnsers Herren Jesu Christi? Antwurt des Göttys vnd der Gotten: Ja. So spricht der diener: Nemmend das kind. Vnd so sy es genennend, spricht der diener: So wellend wir alle mit einander Gott also bitten.“ (Nemmend = nennend; die gleiche Form steht in der Taufliturgie Zürichs von 1523.) In der „Ordnung vnnd satzung dess Eegrichts... ouch form vnnd gestalt ... dess Touffs ...“ von 1529 spricht der Pfarrer am Schluss der Taufform unmittelbar vor dem Taufakt: „Wellend

den *neueren Liturgien steht die Frage nicht mehr.* Bereits in den „Gebätten bey dem öffentlichen Gottesdienst der Kirche zu Bern" (1846) brauchen die Paten den Namen nicht mehr anzugeben. Da und dort mag der Pfarrer die Frage schon früher ausgelassen haben, da das Kind vorher bei ihm angemeldet und in die Taufrödel eingeschrieben wurde, kannte er ja den Namen desselben.

Gotthelf kennt beide Bräuche. Als Käthi die Grossmutter ihrem Enkel Johannesli Gevatter stehen muss, wird sie in der

jr, dass das Kind getoufft werde. Antwort: Ja. Nemmend das Kind N." Es kamen auch Missbräuche vor, indem die Gotten andere Namen angaben als die Väter beim Pfarrer hatten einschreiben lassen. (Vgl. Polizeybuch 10/857 (29. Okt. 1722). Wie mir Herr Thoman versicherte, wollten die Gotten damit andeuten, das Kind sei im Ehebruch erzeugt worden. Da aber in vielen Fällen (wie die Durchnahme verschiedener Taufrödel ergab) die Gotten dem Kinde den Namen des Göttis oder ihren eigenen beilegten, scheinen sie einfach in vielen Fällen von dem Namengebungsrecht der Paten Gebrauch gemacht zu haben. Z. B. Ausburger Tauf-Rodel II (1649—1664), S. 18 (3. April 1651): „Christen Newenschwander von Trub und Catharina Buchholtzer ein David getouft. Zeugen... ward beym touff von der Gotten angeben und also auch genamset, nämlich Christian". Der eine Götti hiess David; ob vielleicht nicht gerade die beste Eintracht herrschte zwischen den beiden? S. 48 (1653): „Hans Brüchi von Langnauw und Magdalena Moseman ein Michel getoufft.... ward hernach bey dem Touff von der Gotten Hans Rudolph angeben und also auch genamset." (Der eine Götti und der Mann der Patin hiessen so.) S. 65: „Casper Witschi von Krauchthal und Maria Gramm ein Maria (ward von der Gotten hernach bey dem Touff Margreth angeben, und also auch genamset) getoufft. Zeugen Daniel Küpfer, Margreth Burri, Maria Siber." S. denselben Fall S. 71 (1634). S. 72: „Ein Abraham getoufft... Zügen Hr. Abraham Amport, Hr. Caesar Lentulus. Dieses kind ist von der Gotten Caesar angäben und also getauft worden (wollte die Gotte sich wohl dem ersten Götti günstig erweisen?)." S. 87 wird wieder ein Name, den auch ein Götti trägt, umgeändert. S. 89 tauft die Gotte nach ihrem Namen um, ebenso S. 109, 130. S. 138 findet das Entgegengesetzte statt, die Gotte gibt einem nach ihr benannten Kind einen anderen Namen. S. 113 wird aus einem Johannes ein Hans-Rudolph, weil beide Götti so heissen. S. 114, 129 usw. werden Knäblein nach einem Götti benannt. S. 143 gibt die Gotte einem Knaben Jacob den Namen seines Vaters: Niclaus. Auch aus andern Taufrödeln (ich zit. nur einen, um das öftere Vorkommnis darzutun) wären manche Beispiele beizubringen. Wir verstehen lebhaft, dass die Berner Regierung diesem Unfug ein Ende setzte. — In Basel frägt, laut einer freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Hoffmann-Krayer, der Pfarrer den Vater: „Wie soll es heissen? Antwort: X. — Pfarrer: X, ich taufe dich auf den Namen des Sohnes und des heiligen Geistes."

Nacht vorher von schweren Träumen gefoltert: „Sie gab es dem Pfarrer verkehrt .... sie sagte die Namen unrichtig, dass das Kind Anne Bäbi geheissen ward[93]). Hier muss die Gotte also den Namen sagen. Der Pfarrer in der „Schwarzen Spinne" dagegen kennt den Brauch nicht. Wie wir schon gesehen haben, ängstigt die Gotte sich aber fast zu Tode, ob der „Herr" sie nach dem Namen des Kindes fragen werde oder nicht. Sie hatte nach den abergläubischen Vorstellungen nicht nach dem Namen fragen dürfen und kannte ihn deshalb nicht. „Endlich sagte der Pfarrer Amen. ....[94]); jetzt musste sie das Tuch abheben, das Kind dem Pfarrer geben, den Namen ihm *in's rechte Ohr flüstern*[95]),....; der Pfarrer nahm es, sah sie nicht an, frug sie nicht mit scharfem Auge, ..." Er taufte das Kind beim richtigen Namen.

Hieraus ersehen wir, *dass die Gotten rechts vom Pfarrer* stehen, die Götti links. *Heute* ist die Aufstellung *vielfach umgekehrt.* Der Brauch, dass die Gotte dem Pfarrer den Namen des Kindes ins Ohr flüstert, kommt noch heute vor, *wenn verschiedene Kinder zu taufen sind* und der *Pfarrer deshalb die Namen leicht verwechseln könnte.* Oft heftet man auch kleine Zettel mit der Namensangabe an das Kleidchen des Täuflings, aber natürlich — wie mir einige Herren Pfarrer klagten — meistens „verkehrt". Auch sonst hat man Mittelchen, um eine Verwechslung zu verhüten. Wie schlimm wäre es doch, wenn irgendein Mädi Benzli oder ein Chrigi Bethli getauft würde! Daher Geschlechtertrennung! Die *Buben als Herren der*

---

93) S. W. X, 58. Aehnliches soll gelegentlich vorgefallen sein, und bietet heute noch Stoff zum Lachen. Vgl. auch Weber V, 131: „(Das Lauenmädi) vergass dem Pfarrer den Namen zuzuflüstern, stand, als es den Fehler gewahr wurde, schamrot da und wusste sich weder zu raten noch zu helfen. Der Prediger war in sichtlicher Verlegenheit, bis endlich aus der Menge hinten in der Kirche der Ruf erscholl: ‚Rösi, ume Rösi!', worauf das gleiche Wort, wie ein Echo, aus dem Munde des jugendlichen Seelenhirten zurücktönte und dann der priesterliche Segen die Handlung abschloss."

94) Dies stimmt auch überein mit den Gebätten bey dem öffentlichen Gottesdienst in der Kirche zu Bern." Gleich nach dem „Amen" erfolgt die Taufe, S. 79.

95) Die Gotte musste wahrscheinlich flüstern, damit die Dämonen den Namen nicht vor der Besprengung mit Wasser erfuhren.

Schöpfung kommen zuerst dran[96]); es ist dies ein alter Brauch. *Buben gelten viel mehr als Mädchen.* Als Uli der Pächter bei der Angabe des Kindes gefragt wird: „Und? Was habt Ihr, einen Knaben oder ein Mädchen?“ antwortet der Vater betrübt: „Nur ein Mädchen[97]).“ Und der Pfarrer suchte mit einem leichten Verweis zu trösten[98]). Der Gnepfiwirt Steffen meint zu seiner Frau Eisi, die schöneres Taufgeschirr anschaffen möchte: „.... Wenn du dieses Mal einen Buben hast, so kannst du anschaffen, so schöns als du willst, dann muss e Fure gah, ist's ein Meitschi, so machen wir's nur wohlfeil, und die alte Rustig thut's auch noch[99]).“ Und als es dann wirklich einen Buben gibt, wird unsinnig gekauft und gefeiert. Auch Anne Bäbi meint: „So-n-es Meitschi heyg nüt z'bidüte, gege-n-e Bueb; mängisch chöme sie eym chumlig, aber notti hätt's aparti kes higehrt[100]).“ Die Beispiele liessen sich häufen[101]).

---

[96]) Vielfach mündlich und schriftlich. Vgl.: „Ich hab' aber Acht geben müssen, dass nicht die andere Gotte vor mir zu stehen kam; sie hat scheint's nicht gewusst, dass ich einen Buben habe; da sie ja nur ein ‚Kindli‘ (Mädchen) hatte, so gehörte ich voran.“ (Historischer Kalender oder der Hinkende Bot, 1893, S. 3.); Weber V, 129/30: „Endlich zogen sie nach der Kirche, und hier, in der von vier runden Holzsäulen getragenen grossen Vorhalle wurde die Eggbäuerin noch einmal die Retterin der schulmeisterlichen Ehre. Bethli und das Lauenmädi, die Gotte des andern Kindes, waren so ziemlich im gleichen Alter, und da erhob sich ein nicht geringer Eifer, zuerst in die Kirche zu kommen. Bethli hatte wohl gehört, dass die zu taufenden Knaben das Vorrecht hätten; allein seine Schüchternheit erlaubte ihm nicht, wie die grosse, schwere Nebengotte aufzutreten. Der Schulmeister zählte die Entscheidung hierüber nicht zu den Pflichten eines Kindbettimanns, und auch Fritz fühlte sich in diesem weiblichen Rangstreit nicht zum Friedensrichter berufen, obschon er gern seinem Gotteli den Ehrenplatz gegönnt hätte. Endlich kam Bäbi ... Jetzt gab es Luft; dieser fühlte sich das Lauenmädi nicht gewachsen. Wenn es nicht vor allen Leuten mit wenig schmeichelhaften Titeln übersäet werden wollte, so musste es zurücktreten. Langsam und schüchtern trippelte nun Bethli hinein; festen Schrittes hinter ihm die Mutter. Seelenvergnügt setzten sie sich dann in den ersten Stuhl, und die Eggbäuerin fand sich nicht wenig geschmeichelt, als die Augen aller Kirchgänger dort mit neidischen, hier mit aufrichtiger Bewunderung auf dem hübschen Töchterlein ruhten.“

[97]) Vet. VI, 117/18.

[98]) 3. Kap.: „Angabe des Kindes beim Pfarrer.“

[99]) Sp. XVIII, 360/61.

[100]) Vet. IX, 163.

[101]) „Heute hatte sie einige Einkäufe besorgt in der nahen Stadt für ein Tauffest, das morgen... gefeiert werden sollte. Es war des Sohnes

Diese Höherschätzung des männlichen Geschlechts scheint mir ein Hauptgrund zu sein, dass es *überall den Vortritt* hat: bei Taufe, Konfirmation, Abendmahl [102]), Umzügen, oft auch beim Herausgehen aus der Kirche und bei zahlreichen weltlichen Anlässen. Viele der von uns angefragten Herren Pfarrer und Lehrer bestätigen dies.

Stark mögen natürlich auch *biblische Gründe mitgewirkt* haben. Massgebend ist besonders die Stelle: „Und dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein [103])." Noch auf verschiedene andere biblische Stellen beruft man sich. Da schon die Römer, Griechen, Kelten und alten Germanen einen Knaben höher schätzten als ein Mädchen — lange vor der Verbreitung des Christentums —, scheint mir der erste Grund zu sein, *dass die Buben eben das Geschlecht fortpflanzen* und ausbreiten. Man ist im Volke auch etwa der Ansicht, dass den *zukünftigen* Vaterlandsverteidigern ein Vorrecht gebühre. Mancherorts sucht man hinter dem Brauch *abergläubische Vorstellungen.* Ich bin überzeugt, dass sie nur sekundär sind, und vielleicht sogar auf schlechte Witze zurückgehen, die bei leichtgläubigen Seelen Eindruck hinterliessen und schliesslich geglaubt wurden. So findet sich in Roggwil der Glaube, wenn die Mädchen zuerst kommen, so stehlen sie den Buben den Schnurrbart [104]). In Büren glaubte man, ein vor einem

Erstgeborener, dem das Fest galt, da durfte man nicht knausern." (Hist. Kalender oder der Hinkende Bot, 1890, S. 3); R. v. Tavel, Götti und Gotteli 29: „wär's e Bueb gsi, so hätti me la aschpanne — und hätt ne nach altem Bruch ga Bärn yne g'führt, für ne-n im Münster la z'toufa". In Beatenberg (Buchmüller 202) wird der Hebamme „bei der Geburt eines Knaben mehr bezahlt als bei derjenigen eines Mädchens".

[102]) Truog, Geographie von Graubünden 131: „Zu Ehren für die Tapferkeit der Schierserinnen am 24. April 1622 haben die Schierserinnen bei der Kommunion noch immer den Rang vor dem männlichen Geschlecht." (S. auch Sprecher, Geschichte der Unruhen 268.) Dies hat sich auf viele andere Orte übertragen. (Freundl. Mitteilung des Herrn Dr. Friedli.)

[103]) I. Mose 3, 16. Grosse Bedeutung wird dem Umstand beigelegt, dass Adam vor Eva erschaffen wurde. Da und dort ist man der Ansicht, die Höherschätzung der Knaben gehe auf die katholische Geringschätzung des Weibes zurück; diese hängt wieder mit biblischen, besonders alttestamentlichen Vorstellungen zusammen.

[104]) Derselbe Glaube herrscht in Zürich. (Ploss, Kind I, 192.) In Oberglatt; Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche (die Knaben bekommen sonst keine Bärte); in Ostpreussen „müssen zuerst die Mädchen getauft werden, denn wenn zuerst die Knaben von dem gemeinsamen Wasser des

Buben getauftes Mädchen bekomme einen Bart [105]). In Kandersteg ist man der Ansicht, dass das Geschlecht, das nachher getauft wird, feinere Haut bekomme. Und wem kommt die feine Haut zu? Den Mädchen! Daneben sagt man in Kandersteg, man taufe die Buben zuerst, weil sonst die Mädchen den Buben das Wasser „verdrecken" würden. Hier haben wir einen solchen „Witz", der leicht in einen Aberglauben übergehen kann [106]). In Herzogenbuchsee tauft man die Mädchen nach den Buben, weil sie sonst unverschämt würden, und in Schwarzenegg glaubt man gar, die Buben kämen sonst unter den Pantoffel und „gäben nur Höseler", wenn sie schon bei der Taufe hinter dem Weibervolk kämen. An manchen Orten aber nimmt man keine Rücksicht mehr auf das Geschlecht der Kinder. Die jüngste Patin muss dann mit dem Kinde zuerst an den Taufstein treten. Vielerorts tauft der Pfarrer nach der Reihenfolge der Einschreibung, nach dem Alter oder dem Alphabet. An folgenden Orten kommen die Buben nicht mehr zuerst an die Reihe: Röthenbach, Langnau, Lauperswil, Rüderswil, Oberburg, Hasle, Biglen, Worb, Trachselwald, Lotzwil, Langenthal, Lengnau, Diesbach b. B., Gottstatt, Bürglen, Biel, Nidau, Twann, Aarberg, Rapperswil, Meikirch, Bern, Albligen, Zimmerwald, Blumenstein, Diemtigen, Unterseen, Guttannen.

In Wichtrach und Madiswil wurden *früher die Burgerkinder zuerst getauft.*

Früher machte man oft *zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einen Unterschied.* Heute ist diese unschöne Sitte zum grössten Teil ausgerottet, dank der Weitsichtigkeit der Pfarrer.

Sogar in den Taufrödeln suchte man früher gelegentlich die Böcke von den Schafen zu scheiden. Man hob natürlich recht

Taufbeckens besprengt wurden, bekommen die nachfolgenden Mädchen einen Bart", Lemke, Ostpreussen I, 44. Vgl. auch Drechsler, Schlesien II, I, 195; Wuttke, Sächsische Volksk. 362.

[105]) In Neumark herrscht der Glaube, dass ein mit dem Taufwasser eines Knaben getauftes Mädchen einen Schnurrbart bekomme. In Altmark und in hannoverisch-Wendland wird der Knabe ein Mädchenjäger, und das Mädchen bekommt einen Bart. In Altpreussen tauft man das Mädchen zuerst, damit es nicht den Jünglingen „in geiler Lust" nachlaufe. Ploss, Kind I, 192. Vgl. noch Z. V. f. V., Berlin XIII, 385; Globus LXXVII, 223; Toeppen, Masuren 79.

[106]) Gotthelf bietet auch hierfür zahlreiche Beispiele. Vgl. auch Pestalozzi, Lienhard und Gertrud.

saftig hervor: das ist auch so ein mit dem Kainszeichen behaftetes Wesen, und trug dann und wann die Notizen quer zu den übrigen Eintragungen ein.

Die *Taufe unehlicher Kinder* findet *vorzugsweise wochentags* statt, und in Ermangelung von Paten *trägt die Mutter das Kind* selbst zum Taufstein, begleitet etwa von einigen Verwandten, z. B. dem Grossvater. Früher durften vielerorts solche Taufen nur wochentags stattfinden.

In Oberwil und andern Orten war es ehemals *einer unverheirateten Mutter nicht erlaubt, die Zöpfe aufzubinden;* sie musste sie hängen lassen. Gelegentlich wurde da und dort Stroh um die Haarzöpfe geflochten [107]). In der bayrischen Oberpfalz trägt die Hebamme unehliche Kinder allein zur Taufe oder wird nur von einer Person begleitet [108]). In derselben Gegend werden die ehlichen Kinder vom Türmer mit einem Choral angeblasen, bei unehlichen dagegen wird es unterlassen [109]). Im Kanton Bern wurden früher die unehlichen Kinder meist

[107]) Mündlich; E. H. Meyer, Deutsche Volksk. 113; Freybe, Taufschatz 124; s. ebenda: „Früher musste die gefallene Mutter eines Täuflings mit ihrem Geleit vor der Kirchentür warten, bis alle aus dem Gottesdienst heimkehrenden Kirchgänger an ihr vorbei waren." Sie hatte ihre eigene, von Frauen und Mädchen gemiedene Bank in der Kirche. — In Kl. Schöppenstedt musste die Mutter eines unehelichen Kindes „in einem weissen Laken" und „mit Asche auf dem Haupte" in der Kirche erscheinen (Andree, Braunschweig 291). Vgl. ganz allgemein: Jakob Käser, Melchnau 18: „War eine Jungfrau offenbar in ihrer jungfräulichen Ehre verletzt, oder hatte sie ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, so musste sie neben der Abbusse zum öffentlichen Zeichen die Haare aufbinden und durfte bei Strafe nicht mehr den Jungfrauenkranz tragen." Deflorierte Mädchen durften, wenn sie als Patinnen gebeten waren, unter keinen Umständen im Kränzchen erscheinen (mündlich und schriftlich).

[108]) Köhler, Voigtland 247; Spengler, Volksleben in Kirchenlamitz 33; Ernst, Beschreibung des Bezirkes und der Stadt Hof 50; Ploss, Kind I, 184; Renz, Kind I, 346 (im bayrischen Vogtland).

[109]) Ploss, Kind I, 184; vgl. Renz, Kind I, 347; Unser Egerland XI, 60; Freybe, Taufschatz 124 (es wird nicht geläutet!).

Uneheliche Kinder bringt man in Obwalden abends beim Eindunkeln zur Taufe. Sie werden nicht wie die ehelichen durchs grosse Portal in die Kirche getragen, der Sigrist öffnet nur die Seitentüre Zu Götti und Gotten werden ungeachtet der Verwandtschaft jene Personen genommen, die es mit der unglücklichen Mutter und ihrem Kinde gut meinen und sich ihrer annehmen. Gewöhnlich nimmt der Pfarrer keine Stolgebühren, und der „Göttiwein" wird nicht öffentlich gehalten; er findet beim Götti statt. (Freundliche Mitteilung des Herrn Schäli.)

nach den ehlichen getauft. Bis heute hat sich diese Sitte in Herzogenbuchsee, Kappelen, Habkern, und wohl noch an einigen Orten erhalten. Beim Verlesen der Liturgie werden die Eltern nicht angesprochen, da der Vater natürlich nie anwesend ist. In Zürich schien man ziemlich früh keinen Unterschied zwischen ehlichen und unehlichen Kindern zu machen. Wenigstens im Taufformular wurde nichts geändert [110]). Missgeburten jedoch wurden in Nebenstunden getauft [111]).

Bei Gotthelf ersehen wir aus allen in Betracht kommenden Stellen, dass der *eigentliche Taufakt* erst *gegen Schluss der liturgischen Gebete erfolgte.* Dies *stimmt mit allen Taufagenden überein.* Die Gotte in der „Schwarzen Spinne" muss den schreienden Täufling lange halten und hin und herwiegen, bis die Taufe sich vollzieht [112]). Ebenso muss Meyeli lange am Taufstein stehen [113]). Aus der Stelle in der „Schwarzen Spinne" ersehen wir zugleich, dass der Pfarrer Gebete liest; in der Tat zerfällt die liturgische Taufform in eine Anzahl Gebete.

Gotthelf zeigt auch, *wie der Pfarrer tauft:* „Der Pfarrer nahm es, ... *tauchte die Hand ins Wasser, netzte des* schweigenden *Kindes Stirne und taufte* — einen Hans Uli." Auch diese Taufform stimmt mit obrigkeitlichen Verordnungen überein. *Man besprengt nur die Stirne mit Wasser, nicht den ganzen Leib, wie es in katholischer Zeit üblich war.* Schon der *Berner Synodus* vom Jahr *1532* bestimmt [114]), „dass das kindlin in-

[110]) 1761, Acta ecclesiastica; Wirz, Historische Darstellungen 73.

[111]) Wirz, ibidem, anno 1733. Acta ecclesiastica.

[112]) S. W. XVII, 18.

[113]) Vet. IX, 87.

[114]) S. 34/35. In den lutherischen Kirchen erhielt sich das Untertauchen des Täuflings bis ins 18. Jahrhundert. (Schiele, Religion, S. 1523.)

Vgl. über diesen Brauch in vorreformatorischer Zeit: Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, 5. Teil, Das spätere Mittelalter, 1. Hälfte, S. 358: „Eigentümlich ist, dass sich eine übereinstimmende Gewohnheit darüber, ob die Taufe durch Untertauchen oder durch Besprengen zu vollziehen sei, nicht gebildet hat. In Köln war nicht nur im 13. Jahrhundert das Untertauchen noch üblich, sondern ebenso fordert die älteste gedruckte Agende, dass das Kind wenigstens einmal zur Darstellung des Begräbnisses und der Auferstehung Christi untergetaucht werde. (Köln um 1280 c. 4, S. 660: cum immergit baptizandum in aqua. Ermländ. Agende, S. 23; Kölner Ritualbücher, S. 90. Die Pass. Statut. v. 1260—1264, S. 460 und Utrecht 1293 c 6, S. 17 fordern dreimaliges Untertauchen des Hauptes, in Utrecht aber mit der Beschränkung, nisi fuerit debilis vel infirmus vel frigidum tempus.) Ebenso war das Untertauchen im 14. Jahrhundert in Augsburg, im 15. in

gewicklet blybe, und allein das houptlin getaufft werde, dann es vil krankheiten gebyret, so ein zartes fleischlin, das noch roth ist vom mutterlyb, und des lufts nit gewonet hat, sölle in das kalt wasser gestossen und vom kalten lufft angeweigt werden. Da by soll sich nyemant jrren lassen, das von altem gesagt, wie es soll um der bedüttung willen, dry mal under das wasser gestossen werden, denn es sind alles menschengedenken, wolte man so fürwitzig im üsseren der bedüttung warnemmen, so müessen wir nit touffen in geschöpften wassern, und viertzig mass wasser haben, die die Juden Sata oder Saym nennen nach fürgebung jrs Talmudes. Item um der bedüttung willen us dem Propheten Esaia müssten es lebendige und fliessende wasser syn. Dann die jnwendigen wasser syn lebendig, und allweg uffquellend in das ewige leben; aber wo blybe unsere fryheyt, wie wurden wir so hoch bemühet mit den usswendigen dingen; und von anschowung der ewigen Händel Gottes, so im glouben geschehen verhindert? Deshalb lieben brüder und mit Diener im H. Euangelio Christi, so wöllen wir meer sechen uff unser fürnempst ampt, uf verkündigung unsers Herren Christi, und uns nit beschwören lassen mit unrüwiger menschen nebentphantasyen, die es ja gut meynen, aber die einfaltigen in aberglouben fürend der usswendigen hendel halb".

Auch *den Ort, wo getauft wird,* gibt Gotthelf an. Im Anne Bäbi heisst es [115]): „Am Taufstein stand schon der Pfarrer und wartete." Also um den Taufstein versammelt sich die ganze Taufgesellschaft, wie übrigens noch heute [116]). An derselben Stelle vernehmen wir auch, wann getauft wird: Gleich am Anfang des Gottesdienstes, wie dies die obrigkeitlichen Bestimmungen vorschrieben [117]).

Münster üblich. In Meissen und Schwerin kam es noch im 16. neben dem Begiessen vor. (Augsb. 1309—1331 c. 1, Steiner S. 73. Agenda des B. Münsters, S. 40. Benedict eccl. Misn. S. 32: Ter merge in fontem vel super infunde. Schweriner Agenda, S. 21: Hic ablue seu merge.) Dagegen wurde es in Lüttich bereits von der Synode von 1287 verboten (c. 2, S. 685)."

[115]) Vet. IX, 132.

[116]) S. Ochs, Gesch. v. Basel VIII, 23.

[117]) Berner Synodus 1532, S. 33; Fluri, Rituale ecclesiae bernensis 1673 (S. A. aus den „Blättern für bernische Gesch., Kunst u. Altertumsk."), S. 6; Polizey-Buch 8, 83; Münsterbaubericht 1913, S. 24 (seit 25. Febr. 1677 vor der Predigt); Predikantenordnung 1748, S. 48. Auch in Glarus (Archiv IV, 299); im Unterengadin (Archiv XVIII, 153).

Nach vollzogener Taufe wurde der Täufling von der Gotte vor der Kirchentüre an einen dienstbaren Geist abgegeben, und die *Paten, sowie der Vater wohnten der ganzen Predigt bei.* Gotthelf erwähnt diesen Brauch öfters, z. B. in der „Schwarzen Spinne“ [118]), im „Zeitgeist“, im „Anne Bäbi“ [119]) und in „Käthi die Grossmutter“ [120]).

Die *Person,* die *sonntäglich gerüstet vor der Kirchentüre* oder im „Gotteschöpfli“ [121]) oder im „Vorscherm“ die heilige Handlung *abwartet,* um den Täufling in Empfang zu nehmen, ist oft eine *Hebamme,* häufig eine *Verwandte,* nicht selten eine *Magd* oder *Vorgängerin. Gotthelf lässt auch die verschiedensten Personen den Täufling heimtragen.* Im „Schulmeister“ tut es die Hebamme [122]). In der „Schwarzen Spinne“ besorgt das Geschäft eine Magd; die Hebamme muss in dem Hornbacher Bauernhause den Taufeschmaus bereiten. „Mehr als halben Weges waren sie gegangen, als ihnen die Jungfrau nachgesprungen kam, welche das Kind nach Hause zu tragen hatte, sobald es getauft war“, schreibt hier Gotthelf [123]). Von Meyeli erfahren wir: „Es konnte sich nicht trennen vom Kindlein, als die Frau mit dem Kinde dahinging [124]).“ Da es sich hier um das Kindchen eines Hechlers handelt, wird unter der „Frau“ weder eine Vorgängerin, noch eine Hebamme und selbstverständlich auch keine Magd zu verstehen sein, sondern irgendeine dienstfertige Nachbarsfrau.

Selbst die Berner Regierung bekümmerte sich um das Heimtragen der Täuflinge; in einem „Zedel an die drey Cäntzel [125]) “ vom *Jahre 1677* bestimmte sie, „dass die kinder und gotten nur von einem pahr oder zweyen der nechsten ver-

[118]) S. W. XVII, 19. „Während Eltern und Gevattersleute nach alter schöner Sitte noch der Predigt beiwohnten.“ Vgl. auch Rytz, Peterlis Peter 29.

[119]) Vet. IX, 87.

[120]) S. W. X, 58.

[121]) S. Friedli, Lützelflüh 613.

[122]) Vet. III, 150; S. W. VI, 437 (Anmerkung); vgl. Rytz, Peterlis Peter 28: „Die Chorrichterin wollte es sich nicht nehmen lassen „die Geschäfte der Hebamme auch am Tauftag zu besorgen“.

[123]) S. W. XVII, 16.

[124]) Vet. IX, 87. Im Engadin bringen die Patinnen der Mutter das Kind zurück (Archiv XVIII, 154).

[125]) Policey-Buch 8, 83, 86.

wandten begleitet, und *die kinder nach empfangnem Tauff wider nach haus getragen werden mögind*". Die Ordnung „Wider den Pracht und Uberfluß in Kleideren / Wie auch andere Excessen und Uppigkeiten" *von 1715* schreibt näheres vor [126]). Es wird hier befohlen: „dass inskuenfftig die zu Tauff-Zeuginnen oder *Gotten* erbaettene Weibs Personen .... weder vor dem Hl. Tauff das Kind bei der Kindbetteren abholen, noch nach demselben solches nach Hauß tragen, sondern gleich den Tauff-Zeugen *ihre Plicht allein in der Kirche verrichten,* die *Hebammen aber die Kinder in die Kirchen und zuruck tragen,* also die Tauff-Zeuginnen selbigen Tags die Kindbetterinnen nicht zu besuchen haben sollind. Alles bei ob aufgesetzter Straf der fünfzig Pfunden" [127]). Also musste laut obrigkeitlichen Bestimmungen die Hebamme den Täufling hin- und zurücktragen. In derselben „Ordnung wider den Pracht" werden die „Kindbettinen" und Collationen gänzlich verboten, und diese Bestimmungen sollten endlich einmal dazu dienen, den immer und immer wieder erlassenen Geboten die Taufmähler betreffend etwas mehr Rückhalt zu verleihen. Die Ordnung, die Kleider und andere Sachen betreffend, vom Jahre 1747 wiederholte vorige Bestimmung wörtlich. Sie wurde aber nicht strenge geachtet. Wie wir aus Herrliberger ersehen, *trug* auch in *Zürich die Hebamme den Täufling heim.* In *katholischen Gebieten* ist dies *meist noch heute der Fall;* z. B. bestätigt mir dies aus Leukerbad Pfarrer Amherd, aus Wassen Pfarrer Bissig; an letzterem Orte trägt die Hebamme den Täufling auch zur Kirche [128]).

Im *Kanton Bern* herrscht hier *heute die bunteste Mannigfaltigkeit.* An manchen Orten besorgt das Geschäft des Heimtragens fast ausnahmslos *die Hebamme;* in andern Dörfern tritt sie seit kaum erdenklichen Zeiten nicht mehr dazu an; sehr oft gehen in solchen Fällen die *Gotten* gleich nach dem Taufakt mit dem Täufling nach Hause; häufiger aber wartet vor der Kirchentüre ein *Schwesterchen des Täuflings* — dieser letztere Brauch kommt immer mehr auf — oder sonst *ein Schulmäd-*

[126]) S. 30.

[127]) Vgl. Taufsitte in Zürich bei Herrliberger: Geschichtsfr. LX, 158.

[128]) Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche, 28. Meier, Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt, Archiv IV, 22. Vielfach mündlich aus den Kantonen Wallis, Uri, Unterwalden (Herr Schäli). Vgl. „Die Taufsitten der Reichsstadt Biberach bis zur Reformation", Geschichtfr. LX, 78, und ebenda S. 32 und 158; Franziszi, Kärnten II, 29.

chen. Nicht selten erwartet dort *die Mutter* ihr Kind, oder es steht eine *Magd* bereit; *Tanten, Schwägerinnen, Grossmütter, Freundinnen, Nachbarstöchter und -frauen* werden sehr häufig um diesen Dienst angesprochen. An sehr vielen Orten herrscht keine Regel mehr, sondern ein fortwährendes Aendern, ein Uebergehen von einem Brauch in den andern.

Vielerorts muss die Hebamme den Taufeschmaus bereiten [129]). Da heute in grossen Dörfern viele Taufen zusammenfallen, könnte die Wehmutter unmöglich alle Täuflinge heimtragen; also ist man gezwungen, andere Personen zu wählen. Oft wohnen die Hebammen auch zu weit weg, oder haben überhaupt zuviel zu tun, um bei der Taufe noch assistieren zu können. *Wenn wochentags getauft wird* und die Paten keiner Predigt beizuwohnen haben, *ist die Sache sehr einfach,* besonders wenn etwa ein *Fuhrwerk* oder gar ein *Automobil* vorhanden ist, wie in Städten und grossen Ortschaften; da *verschwindet eben der Täufling mit der Taufgesellschaft.* Der Brauch, dass die *Mutter* den Täufling selbst heimbringt, scheint immer mehr aufzukommen, zum Teil aus demselben Grunde.

Versuchen wir, in das Chaos einige Richtlinien zu bringen; in einem Jahrzehnt wird sich der jetzige Zustand wieder stark verändert haben; interessant wäre es dann, die Unterschiede hervorzuheben.

Die Hebamme bringt den Täufling in folgenden Orten noch „meist", „häufig", „dann und wann" oder „selten", vom Taufakt nach Hause:

Schangnau [130]), Trub, Langnau a), Lützelflüh b), Hasle [131]), Biglen b), Grosshöchstetten, Schlosswil, Worb, Wichtrach b), Sumiswald, Wasen b), Dürrenroth a), Ursenbach, Lotzwil, Madiswil [132]), Thunstetten b), Langenthal, Niederbipp a), Kirchberg, Hindelbank a), Grafenried a), Limpach b), Wynigen [112]), Lengnau [133]), Arch, Leuzigen a), Rüti b. B., Oberwil b. B. a),

[129]) Auch im Kanton Glarus besorgt die Hebamme die Aufwartung (Archiv IV, 299). Binder Gottlieb, Zürcher Unterland (Neue Zürcher Ztg., 1917, Nr. 253). Hier heisst sie „Chüchlimueter": auch bei uns öfters, oder „Küchlifrau" (Weber V, 108).

[130]) Sofern sie nicht das Taufmahl bereiten muss. a) zuweilen; b) selten.

[131]) Sofern sie zur Kindbetti geladen ist.

[132]) Wenn keine Angehörigen vorhanden.

[133]) Bei vermöglichen Personen.

Büren [134]), Wengi, Diesbach [134]), Biel a), Nidau [135]), Twann [136]), Ligerz a), Vinelz, Aarberg, Schüpfen a), Rapperswil, Biberist, Messen, Lüsslingen [133]), Derendingen b), Solothurn [137]), Laufen, Pruntrut, Unteres St. Immertal, Neuenegg b), Wohlen, Bern: Münster [138]), Nydeck [139]), Breitenrain, Vechigen a), Muri, Oberbalm [140]), Schwarzenburg, Guggisberg, Rüeggisberg, Belp b), Thurnen b), Spiez [133]), Wimmis [133]), Därstetten b), Oberwil a), Frutigen, Unterseen [133]), Grindelwald, Habkern b), Meiringen, Innertkirchen, Guttannen, Gadmen.

In folgenden Orten versehen das Geschäft des Heimbringens *die Gotten:* Oberburg [141]), Trachselwald [142]), Lotzwil, Bleienbach, Wangen, Kirchberg [141]), Lengnau [143]), Nidau [142]), Täuffelen, Ins, Grenchen, Frauenkappelen [142]), Bern: Breitenrain, Vechigen, Köniz, Schwarzenegg [144]), Wimmis [142]), Leissigen, Unterseen, Brienz.

Wohl in den meisten Fällen wird heute der Täufling *von Familienangehörigen, Verwandten,* Nachbarn und Freunden heimgetragen. Ich will nur noch die Orte nennen, wo das Geschäft vorwiegend Familienangehörige besorgen:

Trub, Rüderswil [145]), Heimiswil [145]) u. [146]), Hasle [145]), Walkringen, Biglen [145]), Grosshöchstetten [146]) u. [147]), Schlosswil [147]), Münsingen, Sumiswald [145]), Rohrbach [146]), Lotzwil, Madiswil, Limpach [145]), Wynigen [145]) u. [146]), Wengi b. B., Bürglen [146]), Ligerz [146]), Vinelz, Gampelen [146]), Radelfingen [146]), Bargen, Aarberg [145]), Kappelen, Lyss, Meikirch [146]), Lüsslingen [146]), Wohlen [145]), Bern: Breitenrain [145]), Bümpliz, Köniz, Niederscherli [145]), Albligen, Rüschegg [145]) u. [146]), Guggisberg [146]), Rüeggisberg, Zimmerwald [147]) u. [148]), Belp, Thurnen [146]), Heimenschwand, Hilterfingen [146]), Amsoldingen, Blumenstein [146]), Diemtigen, Därstetten [146]), Reichenbach [145]) u. [146]), Kandergrund [145]), Meiringen [146]).

Den Hebammen wurden früher von der Obrigkeit bei der Taufe ausser dem Hin- und Zurücktragen der Kinder noch ver-

[134]) Sie trägt das Kind hinein und hinaus.
[135]) Kein fester Brauch.
[136]) Wenn keine Verwandten anwesend.
[137]) Im Verhinderungsfalle die Gotte.
[138]) Als Abschluss ihrer Verpflichtungen; doch auch Patin und Mutter.
[139]) Bei bemittelten Eltern.
[140]) Keine feste Regel.
[141]) Neben der Hebamme.
[142]) Die zweite Gotte (Schlottergotte).
[143]) Sind zwei Gotten, gibt es die eine der andern.
[144]) Früher Verwandte, Geschwister, nicht aber die Hebamme.
[145]) Oft die Mutter.
[146]) Schwestern.
[147]) Magd.
[148]) Grossmutter.

schiedene *andere Aemter aufgetragen.* Sie mussten, wie eine „Ordnung wegen Verköstigung der Gevatterschaften" vom Jahre 1704 festlegt, auch *die Einbünde für das Kind in Empfang nehmen,* sie *dem Predikanten zur Kontrolle ins Haus bringen,* dort *wieder abholen und den Eltern des Kindes überreichen* [149]). Dasselbe Schreiben bestimmt ferner: „Es soll auch hinfüro *des Sigristen Gelt* nicht mehr auf den Tauffstein gelegt, sondern dem Sigristen entweders *in das Haus geschickt, oder* aber wie dismahl üblich *von den Hebammen Ihnen in der kirche in die Hand gegeben werden* [150]); welches M. G. Hrn. zu jedermänigliches nachricht von cantzlen verlesen lassen wollen." Unter dem *Sigristengeld* ist ein *Trinkgeld* zu verstehen, das meistens die Paten dem Küster entrichteten.

Aus dem allem ersehen wir, wie *vielgestaltig die Bräuche sind, fast von Ort zu Ort verschieden.* Das Bild wäre noch viel bunter, wenn wir auch die *verschiedenen abergläubischen Vornahmen, Massregeln* und *Vorstellungen* der Paten berücksichtigen oder etwas mehr mit katholischen Gebräuchen vergleichen wollten; es würde uns dies hier aber zu weit führen; wir müssen uns leider etwas beschränken und das übrige auf eine an-

[149]) Policeybuch IX, 694 (4. April 1704).

[150]) Noch heute wird dem Sigrist das Geld vielfach zugeschickt oder durch die Hebamme entrichtet. Vgl. auch de la Fontaine, Luxemburg 141, wonach dem Küster auch Zucker gegeben wird. In seiner höchst wertvollen Arbeit „Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt" (Archiv IV, 23) berichtet S. Meier: „Für seine Mühewalt erhält der Sigrist eine Gabe an Geld, die, wenn er höflich genug war, den Paten das Knien auf den Altarstufen durch Hinlegen von Kissen zu erleichtern, noch um etwas vermehrt wird. Im Allgemeinen aber beträgt die Gabe 50 Cts. und wird vom Paten entweder unter das Kissen, auf dem er kniete, geschoben (Tägerig, Bremgarten) oder dem Sigristen persönlich übergeben." In Obwalden wird dem Sigrist etwa 50 Cts. oder 1 Fr. entrichtet. Bei uns 50 Cts. bis 2 Fr. Ausnahmsweise wird der Sigrist auch zum Essen eingeladen. — Gelegentlich wird auch der Pfarrer beschenkt. Früher gab es besondere Stolgebühren. In Luxemburg z. B. Geld und ein Paar Hähnchen (Publications XII, 135); XV, 217); Archiv VI, 35. In Obwalden und in verschiedenen andern katholischen Gegenden wird eine Stolgebühr von 5 Fr. entrichtet (Herr Schäli). In Leukerbad 50 Rp. bis 1 Fr. Im Kanton Bern wollen in allen Gegenden die vermöglicheren Leute dem Pfarrer Geld schenken; die meisten Herren nehmen es zu wohltätigen Zwecken entgegen (gelegentlich 5 bis 10 Franken und mehr). Daneben werden den Pfarrern etwa Züpfen, Torten, Eier, Schinken, Würste, „Laffli" und dergleichen überreicht. Diese Geschenke sind seltener geworden, da sie öfters zurückgewiesen werden.

dere Gelegenheit sparen. *Jetzt verstehen wir besser,* warum ein Meyeli so grosse *Angst hat, als Patin aufzutreten;* jetzt begreifen wir, dass selbst ein *sonst so kuraschiertes Anne Bäbi* [151]) *von bösen Träumen* [152]) *gefoltert wird,* als es Gevatter stehen soll. In *seiner Angst lehnt es ab:* „Nimm, wen d'witt, aber ich will nicht; ich habe diese Nacht einen Traum gehabt, der hat es mir erleidet; nicht um viel Geld wollte ich alle Nächte einen solchen ausstehen. Zuerst war es mir, als täte ich Flöh fangen [153]), und je mehr ich fing, desto mehr sprangen an mir herum; es war alles schwarz, und da war ich gsundiget wie zum Nachtmahl, hatte ein Kind auf dem Arm und wollte es zur Taufe tragen, hatte aber ein Kränzlein auf dem Kopf. Ich rief allen Leuten, sie sollten es mir doch abnehmen; aber niemand achtete sich mein, und nirgends konnte ich das Kind abstellen, um mit eigenen Händen das Kränzchen abnehmen zu können ... So kam ich vor die Kirche, und *am Taufstein stand schon der Pfarrer und wartete,* und geschwind wollte ich hinein; aber plötzlich war ich wie verhext. Sowie ich vor die Kirchentüre kam, war es mir, als drehe mich jemand um [154]); und hintersich sollte ich zur Kirche hinein [155]). Lange wehrte ich mich; aber immer war wieder der Stärkere voran; und endlich musste ich doch hinein; und alle Leute sahen so wunderlich auf mich, und da wollte ich geschwind machen, um zum Taufstein zu kommen, und sah den Tritt nicht hinter mir, stolperte [156]) und fiel mitsamt dem Kinde schrecklich um. Da erwachte ich, war bachnass, ganz sturm und wusste lange nicht, war's oder war's

[151]) Vet. IX, 132.

[152]) Böse Träume vor einer Taufe gelten als schlimme Vorbedeutung für den Paten oder das Kind; führt man im Traum einen Brauch bei der Tauffeier nicht richtig aus, fürchtet man, sich gegen irgendeine Sitte zu verstossen.

[153]) Flöhe sehen bedeutet: Unangenehmes zu hören bekommen; Flöhe fangen: in etwas Ordnung machen. (Modernes Traumbuch 40.) Der Flöhe nicht Herr werden können, bringt Schande und Unglück.

[154]) Im Traum nicht zur Kirchentüre hinein können, kündet eine Strafe Gottes an.

[155]) Rückwärts in die Kirche schreiten zeigt an, dass man sich beim nächsten Kirchgang gegen Hexen vorsehen muss.

[156]) Stolpern bedeutet Unglück. Mit einem Täufling im Traume fallen warnt, dass man unter keinen Umständen ein Kind aus der Taufe heben darf. Ein wirklicher Fall auf dem Wege zur Taufe, sagt einen schweren moralischen Fall eines Kindes oder dessen frühen Tod voraus.

nicht. Nun, es war gottlob nicht, sondern bloss geträumt; aber Gotte sein will ich nicht; nehmt meinethalben, wen ihr wollt; es weiss kein Mensch, was mir begegnen könnte." So sehr vermag eine Taufe ein Gemüt aufzuregen!

Auch *Käthi der Grossmutter war das Gevatterstehen für Johannesli bedeutungsvoll.* Die gute Alte wird ebenfalls *von bösen Träumen gequält* [157]): „Als Johannesli geboren wurde, da sollte Käthi dessen Patin sein. Lange weigerte sie sich dessen, musste am Ende doch nachgeben. Am *Abend vor dem Tauftage* war es ihr gar *seltsam zu Mute,* fast wie am Abend vor dem ersten Abendmahl oder vor dem Hochzeitstage; im Schlafe ängstigten sie allerlei Träume; sie liess das Kind fallen [158]), sie gab es dem Pfarrer verkehrt, dass er es bei den Beinen taufte, sie sagte die Namen unrichtig, dass das Kind Anne Bäbi geheissen ward. Als sie das Kind zur Taufe trug, hatte sie Angst wie ein siebzehnjährig Mädchen, und erst als sie das Kind abgegeben hatte, sass und singen hörte, da wich die Angst, und es ward wirklich wieder ein *grosser Tag für Käthi.* Derselbe ... *verwischte das Bangen vor den Menschen und knüpfte Käthi wieder mit der Gemeinde zusammen.* Sie hatte erfahren, dass an den geringen Kleidern niemand Aergernis nahm, *ging nun, so oft sie konnte, zur Kirche,* und es tat ihr unbeschreiblich wohl; es ward ihr viel heiterer vor den Augen, *viel leichter im Herzen, und dieses hatte sie dem Johannesli zu verdanken;* er war ihr *von Gott gesandt,* sie *wieder einzuführen in sein Haus."*

Rudolf von Tavel lässt den jungen 15jährigen *Götti Karludi* ebenfalls *Angst ausstehen* [159]): „Däm guete Bueb isch es z'ersch grusam peinlech z'Muet gsi i der Chilche. Und doch het's ne du wunderschön dunkt, wo-n-er ds Chind het i syne-n-Arme dörfe ha, währed Toufi und Säge-n-uf ihn's cho sy. Es het ne schier greut, s'wieder müesse wyter z'gä."

Auch auf *das Verhalten der anwesenden Gemeinde weist Gotthelf öfters hin,* z. B. im „Zeitgeist" [160]): „Es war eine *stattliche Gevatterschaft, wie sie jedem Kinde wohl ansteht* und *in fremden Kirchen Aufsehen erregte,* wo die Mädchen lange,

157) S. W. X, 58.

158) Das Kind im Traum fallen lassen kündet die Möglichkeit dieses Missgeschickes an.

159) Götti und Gotteli 30.

160) Sp. XIV, 509/10 und 528. S. auch Ochs, Gesch. v. Basel VII, 398.

lange Hälse machen, länger als die Giritzen, um zu sehen, was die Gotten anhaben und was für Knöpfe der Götti an seinem Rocke, und was für Mienen er mache, und wie er ihnen überhaupt gefalle." Auch *Meyeli schien wacker begafft worden zu sein;* „das Guggen und Schauen der Leute achtete es nicht", meint Gotthelf [161]). In der Tat *müssen die Gevatterleute ein wahres Examen bestehen; wehe dem, der einen Brauch nicht richtig befolgt oder sich ungeschickt benimmt; Kinder und Kindeskinder werden es noch hören.*

Von grosser Wichtigkeit ist, wer zusammen getauft wird. Sehr oft herrscht *zwischen im gleichen Taufwasser getauften Personen innige Freundschaft.* So hebt Gotthelf als einen Hauptgrund der Freundschaft zwischen Ankenbenz und Hunghans hervor: „... (sie) waren im gleichen Taufwasser getauft worden" [162]), oder: *„Du weisst, wir sind im gleichen Taufwasser gewaschen."* Wenn ein Aermerer mit einem Reichen getauft wurde, so gereicht ihm das zu nicht geringem Stolze; überall erzählt er es. Und erst die Mütter!: „Denkt euch, welche Ehre; mein Kind wurde mit dem und dem im selben Wasser getauft [163])!"

Sehen wir noch rasch, *welche Bedeutung Gotthelf, der Volksinterpret, selbst der Taufe beimisst.* Manches geht schon aus vielen bereits zitierten Stellen hervor. Im „Schulmeister" [164]) schreibt er: „Wenn man so darüber nachdenkt, so kömmt einem sicher *nichts schöner* und *feierlicher vor, als eine Kindstaufe.* Das *Kind, das der Herr gegeben, weiht man dem Herrn wieder.* Da liegt es vor uns, eine *Aufgabe, die alle unsere Kräfte in Anspruch nimmt, von deren Lösung unser Lohn* und *unser Glück abhängt,* ein Rätsel, das die Zeit enthüllen wird; eine Gabe, die

[161]) Vet. IX, 87. Vgl. Hausfreund 1886, S. 399: „'s het scho zämeglütet, si si no gsässe, hei mit enander dischguriert und e bitzeli ggässe und trunke; 's het im nit pressiert, im Gvattermeister, im Heiri: 's gang Niem, wo leu taufe, in d'Chille, bis si d'Lüt e chlei verloffe heige. Me het scho hauthöchlige gsunge in der Chilche, wo die Gvatterlüt ine cho si, und alli Lüt, bsunders d'Wibervölcher hei über ihri Gsangbüechli ewäg die hoffärtigi Taufi agluegt und d'Köpf über d'Bänk übere gstreckt. Der Gsang ist fast gstocket, und wenn si der Schuelmeister vorm Altar und der Imbers-Friedli im Chor, der ‚Buebestüpfer', mit siner dünne, höche Fistelstimm, nit so grüslig gwehrt hätte, 's wer nümme in Gang cho." S. auch Weber V, 130.

[162]) Vet. IX, 87.

[163]) Vgl. Friedli, Lützelflüh 612.

[164]) Vet. III, 146.

Gift oder Gold in unsern Händen werden kann; ein *klein unbewusst Wesen, für das wir sorgen sollen,* dass alle Dinge zu seiner Seligkeit gereichen, wie der Herr allen denen, die ihn lieben, alles zur Seligkeit gedeihen lässt; ein *anvertrautes Gut, das wir regieren sollen,* wie wir wünschen von Gott regiert zu werden, also *ein Prüfstein,* an welchem wir erproben, inwiefern wir Gott ähnlich zu werden vermögen. Eine *Kindstaufe* ist also *einer der erhebendsten Tage im Menschenleben,* und nur wer sie nicht begreift, kann sich an ihr ärgern, und nur der Vater, der seinen göttlichen Beruf nicht vernimmt, kann sich ihr entziehen. *Und wehe denen, welche aus Rechthaberei und Buchstabensucht den Vätern diese Taufen verdächtigen* und *den Kindern rauben die Früchte dieses Taufens, die Früchte im Vaterherz und im Mutterherz* [165]).“

Auch im „Uli“ spricht sich Gotthelf über die Bedeutung der Taufe aus [166]): *„Der Tauftag* eines Kindes ist in allwege immer *ein sehr feierlicher Tag.* Die *Eltern heiligen ein Pfand der Gnade Gottes,* und *drücken* damit *öffentlich das Bewusstsein aus, dass sie es von Gott empfangen,* und *dass es einst aus ihrer Hand wieder werde gefordert werden;* sie drücken ihre Freude aus; denn wo gibt es auf Erden reinere und süssere Freuden, als aus einem Kinde erblühen können? Aber zugleich auch die Ueberzeugung, dass, wie Gottes Hand und Macht auf dem Acker walten müssen, wenn der Same gesegnet sein und zur reichen Ernte reifen soll, so auch seine Huld und Gnade über dem Kinde, wenn es zum Weinstocke erwachsen soll, von welchem die Eltern Trauben lesen können, und nicht zum Dornstrauch, wo die Dornen wachsen, an welchen so gern elterliche Herzen verbluten.“

[165]) Dies letztere ist eine Anspielung auf die Wiedertäufer, die auch der Obrigkeit so viel zu schaffen machten.

[166]) Vet. VI, 119.

3. Kapitel.

Nach der Taufe.

Wie wir sahen, wird der Täufling gleich nach dem Taufakt heimgebracht; die Paten wohnen der Predigt bei. Von *einem eigentlichen Taufzug kann also nun nicht mehr die Rede sein;* der Zug von der Kirche zum Wirtshaus oder Taufhause ist daher *ganz ungezwungen.* Vor dem Verlassen der Kirche *lädt da und dort der Vater — oft auch der Götti — den Pfarrer zum Taufschmaus ein* [1]); im Frei- und Kelleramt begibt sich der Pate zu diesem Zwecke in die Sakristei [2]).

Sehr *oft legen die Paten* beim Hinausgehen etwas *in die Opferbüchse für die Armen* [3]).

[1]) Diese Sitte war früher wahrscheinlich allgemein üblich. Es kam sogar vor, dass Predikanten, die sich an den Taufmählern durch Essen und Trinken auszeichneten, an den Kapitelsversammlungen einen Verweis erhielten. Heute nimmt der Pfarrer am Kindbettimahl häufig nicht mehr teil. Da oft an den Sonntagen mehrere Taufen stattfinden, könnte er doch nicht bei allen Familien erscheinen, und um niemand zu verletzen, nimmt der Pfarrer dann keine Einladung an.

[2]) Meier, Archiv IV, 23. Ebenso in Obwalden, wo auch der Sigrist eingeladen wird (Herr Schäli).

[3]) Früher sollen auch bei uns die Paten kleine Geldstücke und Körner Kindern und Freunden überreicht haben. Vgl. Archiv I, 98. In Beurnevésin bei Pruntrut verteilen die Paten Geschenke, und die Gotten werfen den von allen Seiten herbeigerannten Kindern Bonbons zu. (Hier herrscht übrigens noch der eigentümliche Brauch, dass man Pate und Patin eine Pistole zum Abdrücken überreicht.) Archiv XXV, 280, clos du Doubs. Geld und Süssigkeiten werden auch in verschiedenen deutschen Gegenden ausgeteilt, s. Wrede, Rheinische Volksk. 109. Besonders freigebige Paten werden mit dem Rufe „süsser Pate", „süs Got" beehrt, knickrige aber, „saurer Pate" und „saure Got" genannt. Drechsler, Schlesien II, I, 190. Das Patengröschel soll Glück bringen. Vierteljahresschrift für Gesch. und Heimatkunde der Grafschaft Glatz IX, 203; John, Westböhmen 115; Zeitschr. für rhein. und westf. Volksk. I, 143. In Luxemburg heissen nach De la Fontaine 141 die Paten, die keine Zuckerkörner unter den Kindern verteilen, „Strepétter", „Stregiédel" (Strohpate, Strohpatin). Oft verteilen die Paten bereits bei der Ankunft Zuckerwerk und Geld. John, Erzgebirge 63; Ploss, Kind I, 183. Der Brauch geht wohl auf ein ehemaliges Seilspannen vor dem Taufzuge zurück. Da mussten sich — ähnlich wie bei Hochzeiten die Brautleute — die Paten das Weitergehen erkaufen. In Ins und Pruntrut wurde

Vor der Kirchtüre versammelt man sich, um möglichst *gemeinschaftlich dem Bestimmungsorte zuzugehen.* Das *Hauptregiment* fällt wieder *dem Kindbettimann* zu, wie Gotthelf im „Schulmeister" erwähnt: „Kaum ist die Taufe aus, so muss er die *Gevattersleute* hüten, *zusammenhalten,* wie eine Herde Flöh, damit ihm niemand davonlaufe. ‚Seh, chömit, chömit doch!' muss er rufen, bis er im Hause [4]) oder im Wirtshause ist, und sollte er darüber heiser werden, wie eine alte Aue. Und hat er sie endlich auch beisammen, so *entrinnt ihm doch das eine oder andere* unter irgendeinem Vorwande *wieder.* Dann muss er *den Wirt pressieren,* dass er bald auftragen lasse; denn die *Zeit vor dem Essen* ist furchtbar *langweilig;* man weiss gar nicht, was anfangen; denn da viel Reden den Appetit nimmt, so will niemand dieser Gefahr sich aussetzen. Und hat endlich der Wirt die Suppe auf dem Tisch, so sind die Leute nicht mehr da. *Die, welche da sind, muss man zerren und stossen;* es ist, als ob sie keine Beine machen können; und doch mögen sie kaum warten, bis sie am Tische sitzen; aber sich schreissen, pressieren lassen zu dem, nach dem man lechzet, wie ein Hirsch nach einer Wasserquelle, *das ist halt der Welt Sitte.* Nach den andern muss man ausschicken, und vernimmt den Bescheid, sie werde öppe cho, me söll nume afe näh. Der Kindbettimann weiss nicht, soll man warten oder zufahren, und ist in peinlicher Klemme, der oder die könnten es zürnen. Aber nun pressiert der Wirt [5])."

auch wirklich vor dem Taufzug ein Seil gespannt. In vielen sächsischen Dörfern werden farbige Bänder über den Weg gezogen. (Wuttke, s. Volksk. 362); Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben II, 316; E. H. Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jahrh. 26; Tetzner, Die Slaven in Deutschland 325; Samter, Geburt, Hochzeit und Tod 162 ff. (Er kommt zum richtigen Schluss, dass dadurch die Geister aufgehalten werden sollten. Samter erwähnt auch die Zauberkraft der Schnur (S. 170). Vgl. Schmidt, Liebe und Ehe in Indien 401.

[4]) Ins väterliche Haus werden die Paten auch in Vals zum Göttimahl geladen.

[5]) Diese Gebräuche wurden mir mündlich alle bestätigt. Vgl. Weber V, 132: „Die Gevattersleute wollten geheissen sein", und S. 134: „Endlich kamen sie . . ., und nach vielem Mahnen und Nötigen gelang es dem Kindbettimann, die Geladenen an seinem Tische zu versammeln, die nun auch ihrerseits zeigten, dass sie nicht umsonst gewartet hätten." Carl Schneider schildert, ganz an Gotthelf erinnernd, die diesbezüglichen Bräuche in der Landschaft Basel. Hausfreund (1886), S. 399: „Do het denn dä Hürlig-Heiri si fast z'tod müese beinele, bis er die Lüt alli zämetrummet gha het und bis si si no lang bsunne gha hei und ändlig gseit, sie wölle

Ganz so schlimm geht's nicht überall zu, aber oft wenig besser [6]), wie wir aus der „Schwarzen Spinne" vernehmen: „Schöne Haberacker, niedliche Flachsplätze, herrliches Gedeihen auf Wiese und Acker zogen aber bald die Aufmerksamkeit auf sich und fesselten die Gemüter. Sie fanden manchen Grund, langsam zu gehen, stille zu stehn, und doch hatte die schöne, steigende Maiensonne allen warm gemacht, *als sie heimkamen*, und *ein Glas kühlen Weins* tat jedermann wohl [7]), wie sehr man sich auch dagegen sträubte. Dann setzte man sich vor das *Haus* [8]), während in der Küche die Hände emsig sich rührten, das Feuer gewaltig prasselte. Die Hebamme glühte wie einer der Drei aus dem feurigen Ofen. *Schon vor elf rief man zum Essen,* aber *nur die Diensten, speiste sie vorweg* und zwar *reichlich* [9]), aber man war doch froh, wenn sie, die Knechte namentlich, einem aus dem Wege kamen. Etwas langsam floss den vor dem Hause Sitzenden das Gespräch, doch versiegte es nicht; vor dem Essen stören die Gedanken des Magens die Gedanken der Seele, indessen lässt man nicht gerne diesen innern Zustand inne werden, sondern bemäntelt ihn mit langsamen Worten über gleichgültige Gegenstände. Schon stand die Sonne überm *Mittag,* als die *Hebamme* mit flammendem Gesicht, aber immer noch blanker Schürze, unter der Türe erschien und die allen willkommene *Nachricht brachte, dass man essen könnte* [10]), wenn alle da wären. Aber *die meisten der Geladenen fehlten noch* [11]), und die schon früher nach ihnen gesandten Boten brachten wie die Knechte im Evangelium allerlei Bescheid, mit

denn öppe luege. Do sig nüt meh z'luege; 's Ursi, d'Frau, heig in gschickt, ‚und mir Bedi dete's grüslig zürne, mir cheme-n ech euser Läbtig nümme in's Hus ine'. — ‚Aber, was dänket Er au, Vetter Gvatter, d'Ihr müesst Ech wege eus nit so verchöstige; das wer grob und unverschämt, wenn mir nume so chäme go zuehoke.' — ‚D'Ihr heit's jetz scho gchört', seit der Heiri druf; ‚jo wolle, das wer mer afange fuul, so Kumplimente z'mache — i hätt' bald öppis gseit!' — He, si wölle denn cho luege öppe um Zwölfi umme, het's gheisse. Und so goht's dem Gvattermeister fast in alle Hüsere, wo-n er yglade het, und er het gseit zum Ursi, wo-n er hei cho isch, er sig vor Zorn fast dubedänzig worde ob dem ebige Bättle."

[6]) Mündlich.

[7]) Oft bestätigt.

[8]) Ebenfalls oft bestätigt im Emmental.

[9]) Dito.

[10]) Dito.

[11]) Dito.

dem Unterschied jedoch, dass eigentlich alle kommen wollten, nur jetzt noch nicht; der eine hatte Werkleute, der andere Leute bestellt, und der dritte musste noch wohin, — aber warten solle man nicht auf sie, sondern nur fürfahren in der Sache. Rätig war man bald, dieser Mahnung zu folgen; denn wenn man allen warten müsste, sagte man, so könne das gehen, bis der Mond käme. Nebenbei freilich *brummte die Hebamme:* es sei doch nichts Dümmeres, als ein solches Wartenlassen; *im Herzen wäre doch jeder gerne da und zwar je eher je lieber, aber es solle es niemand merken.* So müsse man die Mühe haben, alles wieder an die Wärme zu stellen, wisse nie, ob man genug habe, und werde nie fertig [12])."

Rudolf von Tavel schildert uns einen lustigen Zug bei der Rückkehr aus der Kirche. In der Stadt Bern wurden die Kinder in späterer Zeit nicht mehr vor versammelter Gemeinde getauft, sondern zu besonderen Stunden. Folglich verstösst es nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir hier den Täufling mitten unter der fröhlichen Taufgesellschaft finden. Wir treffen ihn auf dem alten Nydeckbrücklein [13]). Dort ist der bejahrte

[12]) S. W. XVII, 19, 20.

[13]) Der Houpme Lombach 60. R. Weber schildert uns ebenfalls eine bewegte Heimkehr von der Taufe (V, 132): „Plötzlich vernahmen sie das Gerassel eines hübschen neuen Bernerwägeleins; es war der Krämerhansli, der an die „Kindbetti" wollte. (Bei dem Taufakt hatte ihn ein Schlotterpate vertreten.) Der Krämer fragte Bethli (die Gotte), ob es aufsteigen wolle, es mache seine Kleider wüst über das Moos; er würde gerne auch die andern mitnehmen, aber es habe zu wenig Platz. (Der Krämerhansli hatte Heiratsabsichten auf die reiche Bauerntochter.) Gegen die Einladung liess sich vernünftigerweise nichts einwenden; im Gegenteil, die Eggbäuerin (die ihre Tochter und den reichen Krämer zusammenbritteln wollte) fand die Sache ganz in der Ordnung. Fritz (der heimlich Verlobte des Mädchens) war ob diesem Vorgang rot geworden; aber er verriet mit keinem Worte, was in ihm vorging. Nur fing er jetzt an, einen noch schnelleren Schritt anzuschlagen, und da die Eggbäuerin durchaus links über die Egg wollte, wo sie noch etwas vergessen hatte, so gingen die Taufleute ihr zu lieb sämtlich den etwas weitern Fussweg und langten noch fast gleichzeitig mit dem Fuhrwerk an, das dort stehen blieb. Da kam nun der Waldeggpeter mit freundlicher Miene heraus und fragte, wie es gegangen und ob Bethli nichts Dummes gemacht. Als jedermann voll Lobes war über das Benehmen des Gotteli, musste natürlich der Schulmeister diese Teilnahme mit einer Einladung zum Kindbettimahl erwidern. Der Bauer sagte, er sei nicht deswegen vors Haus gekommen; nein, so unverschämt sei er denn doch nicht, und denke, dass sie die Sachen wohl selber nötig haben werden. Allein der

Torwart über einer „Lismete“ eingeschlafen; ein Schalk hat das Garn quer über die Brücke gespannt und mit dem Spruch versehen: „Achtung! Wer zum Dor hinauswill, muss warthen, biss der Grumbacher Sami denn Strummpff aussgelismett hatt.“ „Vor däm wullige Schlagbaum“, heisst es weiter, „isch ... e stattlechi pürschi Vorgängere blybe stah, die under mene prächtig gwobene Spitzetuech es Poupon treit het. Hinder ihre het sech der Toufizug, wo grad vo der Nydegg abecho isch, gstouet, und es sy Schtimme druus lut worde: ‚was isch los? -- Was git's?‘ ... ‚Da schteit ja z'vorderst der Houpme Lombach und het ds Blanche Hackbrätt am Arm, wo dryluegt wie der guldig Abestärn, so lieb und heiter. Sie sy Götti und Gotte [14]) ... Der Houpme Lombach het natürlich e bsundere Gschpass gfunde-n-a der Lismete und het däm alte Stadtsoldat welle-n-uf sy Art Bei mache. Mit nere wahre Donnerstimm brüelet er i ds Torgwölb yne: ‚He, Wacht in's Gwerrrr! Patrouille‘. .... Und der Grumbacher Sami het usmene dienschtleche Troum use brummlet: ‚Batrull vorbei‘ und wyter duslet. Under allg'meinem Glächter isch der Luron jitz i d'Linie grückt und hets mit sim spanische Rohr uf ds Grumbachers Buuch g'füehrt, dass dä mit mene Söiferlätsch ufgumpet isch u der Huet u d'Lismete het la falle. Bis er z'vollem erwachet gsi isch, het ds Blanche mit gleitige Hände ds Garn ufgwigglet, ... Druf het sech der Zug wieder formiert und me isch i der luschtigschte Schtimmig der Chlöschterlischtutz u ds Haschpelgässli ufzoge. .... Underem Schatte vo alte wuchtige Nussbäume-n-isch ne d'Frou Elisabeth bis schier zur Waldegg etgäge cho .... D'Vorgängere het natürlech ihri choschtbari Lascht der schöne Mama abträtte, und die het du mit lüchtende-n-Ouge-n-und früsch-rosigem Lache d'Komplimänt vo de Gescht ygheimset.“

So ungefähr kehrte man in Bern — von der lustigen Episode abgesehen — in früherer Zeit aus der Kirche heim.

Schulmeister begriff wohl, dass ihm heute auf der Waldegg ein Stern entweder auf- oder untergehe, und legte sich deshalb aufs Bitten, und wirklich gab der Bauer endlich nach, aber ausdrücklich, wie er sagt, nicht etwa wegen des Essens, sondern weil er mit dem Krämerhansli etwas Wichtiges zu verhandeln habe. — Die schon ordentlich starke Truppe, die noch durch den Schlottergötti und dessen Frau vermehrt wurde, langte nach kurzer Zeit beim alten Schulhause an.“ Auch diese Bräuche und Kniffe wurden mir bestätigt.

[14]) Sie wollen ein Paar werden. Es wird also „gebrittelt“.

Auf dem Lande war der *Empfang bei der Rückkehr aus der Kirche ein freundlicher.* Da und dort reicht man den Taufgästen *vor dem Mahle eine kleine Erfrischung* [15]). Anders machte es ein Bauer in Wachseldorn, wie unser Gewährsmann mitteilt. „Nach der kirchlichen Feier fuhr man dort nach Hause. Als abgespannt war, liess der Bauer Götti und Gotte im Schopf stehen und verschwand im Hause. Nach etwa zwanzig bis dreissig Minuten einsamen Harrens wollten die Gevattersleute heimgehen, erbost über die Taktlosigkeit des Bauern. In diesem Augenblick öffnete sich die Küchentüre. Der Bauer trat mit einem Bein über die Schwelle und rief im Feldweibelton: ‚Lah gseh, chömet ine cho fresse, susch wird's chalt.' Dabei waren Götti und Gotte sehr angesehene Personen."

Langweilig scheint im allgemeinen die Zeit vor dem Mahle zu sein [16]). Wir ersahen es schon aus den zitierten Gotthelfstellen. *Bitzius weist noch des öftern darauf hin,* z. B. in „Uli der Pächter". Es heisst hier: „Vreneli verarbeitete grausam viel Langeweile, ehe die Mahlzeit aufgetragen wurde. Mit seiner Mitgevatterin stund es auf gespanntem Fusse; mit den andern war nicht viel zu reden; die Wirtin war nicht redselig, und der Wirt handelte mit Juden um Kühe. .... Der kleine Bauernsohn (der Götti) war ein Dorfrenommist. Ungeheure Heldentaten hatte er vollbracht; aber alle waren mit Schmutz angemacht oder nahmen ein schmutziges Ende. Vreneli kriegte grossen Ekel darüber [17])."

Wie gut also, wenn etwa *bestimmte Anlässe und Vorkommnisse* gleich von Anfang an *Stoff zu lustiger Unterhaltung bieten,* zu einer Unterhaltung, die sich meist aus ergötzlichen Anekdoten zusammensetzt. Im „Zeitgeist" führt uns Gotthelf anlässlich einer Taufe einige solcher volkstümlichen Erzählungen vor Augen. Der Pfarrer predigt dort schön, aber etwas wohl laut

[15]) S. W. XVII, 19; mündlich, schriftlich.

[16]) Vielfach sind die Leute schweigsam aus Ehrfurcht vor der kurz vorher erfolgten heiligen Handlung. Man muss erst einige Stunden vergehen lassen, bis man lustig und laut wird. In Kärnten wird während des Taufessens wenig gesprochen, und das Wenige nur im Flüsterton. „Auch der Wirt, den Hut auf dem Kopfe, sitzt fast stumm daneben, mit den Fingern auf der Tischplatte trommelnd" (Franziszi, Kärnten 28). Das anfängliche Flüstern kannte man auch im Wallis. Die Dämonen sollen nicht auf das Festchen aufmerksam werden.

[17]) Vet. IX, 88.

und lange. Der älteren Gotte, der Bäuerin im Gschwätz, muss sie gefallen haben; denn sie meinte: „So eine Predigt höre sie gerne alle zwei oder drei Jahre; es putze nichts besser die Ohren, als so eine. Es dünke sie immer, sie höre nachher z'Halbe besser; es mahne sie so an eine brave Kemirussete [18])." .... Etwas später [19]) heisst es: „Nun diesmal hatte diese lange Predigt das Wohltätige, dass sie Stoff gab zu allerlei Bemerkungen und Anekdoten, mit welchen man sich die langwierige Fröhlichkeit zwischen dem Essen und der Predigt verkürzte." Die Bäuerin im Gschwätz erzählt mancherlei Anekdoten von zu langen Predigten. „Ich glaube bald," meinte sie, „die Kindbettimannli stecken mit dem Pfarrer unter einer Decke. *Je länger die Gevattersleute in der Kirche sein müssten, desto kürzer können sie im Wirtshaus sein.* Und wenn es so kalt ist wie heute, ist ihnen der Hals zugefroren, dass sie längs Stuck nicht schlucken können, so sparen sie mit einer langen Predigt weiss Gott wie manche Mass." So fährt die Bäuerin noch fort [20]).

---

[18]) Sp. XIV, 510.

[19]) S. 511.

[20]) Dass dies nicht etwa ein Scherz ist, sondern bitterer Ernst, hat schon mancher arme Kindbettimann erfahren. Robert Weber schildert die Nöte, in die ein „Wigeliatt" durch eine zu kurze Predigt gerät, in der wahren Erzählung „Schulmeisters Kindtaufe", die sich im Emmental abspielt (V, 131): „Der Schulmeister war mit dem heutigen Prediger nicht zufrieden. Er hatte ihm den Vortrag allzu kurz gemacht. Der alte Pfarrer, meinte er, hätte den schönen Text: ‚Freuet Euch im Herrn allezeit!' bei einem so andächtigen Publikum wohl noch drei Mal gewendet und von einer andern Seite her beleuchtet, und dieser liess jetzt die Leute kurz und gut nach einer Stunde wieder laufen und dazu gerade noch an seiner Kindtaufe, wo jeder Aufschub für ihn Gewinn war. Langsam und übler Laune zog er mit seinen Leuten heim. Ihm pressierte es wenig; die Gevattersleute wollten geheissen sein, und an dieses dachte er in seinem Kummer nicht." S. 133: „Im alten Schulhause waren die Zurückgebliebenen ob der baldigen Heimkehr fast erschrocken, denn in der Küche war alles noch weit zurück. Beim alten Pfarrer, sagte die Küchlifrau, wäre es wenigstens noch eine halbe Stunde gegangen..., und so kam es, dass die Suppe noch nicht bereit und das Kalbsvoressen noch nicht ‚lind' war. Die Gevattersleute sagten wohl, dass sie schon warten könnten und nicht halb so pressieren; aber beim Krämer (einem Götti) bemerkte man doch ein eigenes Blinzeln gegen die Gotte und ein vornehmes Lächeln gegen Peter (den Taufvater)." Welche Angst der „Wigelimann" ausstehen muss während des ganzen Taufmahles, ob ihm — wegen der durch den Vikar verschuldeten längeren Taufestlichkeit — der Wein nicht ausgehe, möge jeder selbst nachlesen. Nur auf einen Punkt will ich noch hinweisen (S. 143): „Denn schon bei der

Der Täufling ist beim Heimtragen viel leichter, denn aus dem Heiden ist ein Christ geworden [21]). Meistens wird er gleich ins Kindbettihaus gebracht, auch wenn das Mahl im Wirtshaus stattfindet. Die Person, die ihn heimbegleitet, darf nicht stehen bleiben, nicht schwatzen unterwegs; sie muss schnell gehen. Wenn das Kind in der Kirche weinte, muss die Mutter der Kindsträgerin rasch drei Gläser Wein geben, und derweilen eifrig beten und das Kind segnen, damit es keinen Schaden nehme. Gotthelf schildert den Brauch im „Schulmeister“ [22]).

In der Oelsnitzer Gegend legt man das Kind quer über auf das Bett der Mutter und kugelt es von dem Kopfende nach der Fusslage dreimal herab, „so dass bald das Gesicht, bald der Hinterkopf auf die Bettdecke zu liegen kommt. Dann wird das Kind nicht behext“. „In Planschwitz musste dies die Mutter tun wenn sie von ihrem ersten Kirchgang nach Hause zurückgekehrt war.“ Das hatte zur Folge, dass das Kind später im Leben nicht gefährlich fiel [23]).

Oefters wird *das Kind gleich nach seiner Ankunft* im Elternhaus *auf die Bibel gelegt,* wie vor dem Aufbruch, und aus denselben Gründen; oft schiebt *die Mutter,* wenn sie vom Kirchgang heimkommt, *die Bibel* oder das *Gesangbuch auf oder unter die Decke des Bettchens,* um dem Kleinen damit *Segen zu spenden* [24]).

An einigen Orten legt man die Täuflinge wie vielerorts nach der Geburt *eine Weile unter den Tisch,* damit sie *demütig* wer-

letzten Mass musste er einen groben Bengel hinten unter das glucksende Fässlein legen, und jetzt hätte dasselbe notwendig vertropfen müssen. — ein Verbrechen gegen die Gevattersleute, wie die Welt seit Kainszeiten keines gesehen. Mit dem endlichen Abzug derselben fiel dem Gequälten der letzte Stein vom Herzen.“

[21]) Mündlich Oberland! Franziszi, Kärnten II, 29.

[22]) Vet. III, 150. Vgl. Zeitschr. f. rhein. u. westf. Volksk. IV, 113.

[23]) Köhler, Voigtland 247; Z. V. f. V. I, 184; Kuhn & Schwartz, Norddeutsche Sagen 430. Diese abergläubische Vorsichtsmassregel kennt man auch im Oberland.

[24]) Kück, Lüneburgerheide 7; mündlich aus Wangen; oder die Mutter schlägt betend die Bibel auf; die Stelle, auf die der Blick zuerst fällt, gibt Aufschluss über die Schicksale des Kindes, s. auch Hist. biogr. Lexikon I, 56; Rothenbach, Volkstümliches 14. Vgl. Archiv XXI, 39: Lässt man ein soeben getauftes Kind eine Viertelstunde auf einer Bibel liegen, wird es geschickt; Höhn, Sitte und Brauch bei Geburt und Taufe 262; Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie I, 207.

den. *Gotthelf kennt den Brauch auch*[25]). Er lässt ihn die Utzenstorferin Anne Bäbi ausführen, aber nicht nach der Taufe, sondern gleich nach der Geburt. Dieser Brauch soll in Utzenstorf wirklich vorgekommen sein[26]).

Wie beim Verlassen des Hauses werden vielfach *nach der Taufe Gebete und Sprüche gesprochen.* Es spricht aus diesen Sprüchen die grosse Freude, dass nun das Kind getauft und dem Teufel entrissen ist. Die Taufe hat seine und der Dämonen Gewalt gebrochen. Das Kind braucht nicht mehr so ängstlich und umständlich behütet und durch allerlei Vorsichtsmassregeln beschützt zu werden wie bisher. *Gotthelf lässt* im „Schulmeister" die *Mutter Mädeli ihr Kind segnen*[27]). Eingedenk des Sprichwortes „Muttersegen reicht über die höchsten Berge" sagt die Mutter öfters: *„Gott segne es"*, so in Konolfingen, Wynigen, Albligen und Grindelwald[28]). Es entspricht dies dem Brauch der Wenden in Niedersachsen, wo bei der Taufe, die dort im Hause stattfindet, sich bejahrte, schwarz gekleidete Frauen der Wiege nahen und über dem Kinde den Spruch sprechen: Gott segn's[29]). Im Oberland hört man etwa den Spruch: *„Ueber dir walte Gottvater, Sohn und Heiliger Geist."* Ploss zählt verschiedene interessante Sprüche auf, die teilweise die Kehrseite zu den Sprüchen vor der Taufe bilden, z. B. in Thüringen lautet ein Spruch: „Einen Heiden haben wir fortgetragen, einen Christen bringen wir wieder[30])." In der Altmark sagt jeder

[25]) Vet. IX, 163; Nyffeler Ernst, Huttwil 321. Rothenbach, Volkstümliches 14: „Legt man das Kind in die Taufedrucke, so bleibt es zeitlebens vor Hunger verschont." Ueber die Bedeutung der Vorbereitung dieses Niederlegens vgl. Samter, Geburt, Hochzeit, Tod 1 ff.

[26]) Mündlich.

[27]) Vet. III, 150; vgl. auch Sp. XIV, 291/92; ähnlich auch nach Beerdigungen S. W. XIX, 151.

[28]) Mündlich.

[29]) Ploss, Kind I, 180.

[30]) In Braunschweig wird an den gleich lautenden Spruch noch angehängt: „Nu wünsche ik'r jich vêl glücke midde." Andree, Braunschweig 291 (hier sagt die Hebamme den Spruch); s. auch Wuttke, Sächsische Volksk. 362. Wenig verändert erscheint der Spruch wieder in der Lüneburgerheide (Kück 6): „We hebbt 'n lütten Heiden mit na Kark nommen un bringt jo 'n lütten Christen weller." — In der Grafschaft Ruppin lauten die Sprüche: Hier bring ich meinen Paten, mag er Euch wohlgeraten, mög er auch wohl gedeihen, dass Menschen und Engel sich über ihn freu'n. — Einen Heiden hab ich fortgetragen, einen Christen bring ich wieder. Ich lege die Hoff-

Pate zur Mutter: „Einen Heiden haben wir weggetragen, einen frommen Christen bringen wir wieder. Unser Herrgott mag ihn wachsen lassen, ihm bald zu einer Frau verhelfen, und dass er reich und selig werde.“ Im steirischen Oberlande lautet der Anfang ähnlich; dort sagt die Hebamme: „An Juda hobe ma fuattrage und an Christa bringa ma wieda z'ruck.“ Einen Segensspruch, der im Vogtlande gebräuchlich ist, habe ich hier auch schon gehört: „Der liebe Gott helfe ihn Euch grossziehen und lasse Euch viel Ehr' und Freud' daran erleben[31]).“ *Oefters wird in hiesiger Gegend nach der Taufe gebetet;* z. B. in Eriswil und Wyssachen; doch kommt die Sitte erst neuerdings auf, man liest dabei aus dem Testament vor. In Hasle bei Burgdorf wird, wie wir gesehen haben, vor der Taufe ein „Gott segne es“ ausgesprochen, und nach dem Taufakt bei der Ankunft im Kindbettihaus von der Mutter oder der Grossmutter ein Unservater gebetet. Auch aus Heimenschwand teilt uns Pfarrer Leuenberger mit, dass dort vor und nach der Taufe gebetet wird, beim Wegzug ein Unservater und bei der Heimkehr ein Vers aus dem Testament.

Ein Gebet, das früher nach der Taufe, besonders im Oberland, öfters gesprochen wurde, ist das im *„Kurtzen Christlichen Underricht aus Gottes Wort“* enthaltene *Gebet der Eltern für ihre Kinder*[32]).

Ein sonderbarer Brauch herrscht in der Oberpfalz. Hier geht der Zug unter Jauchzen in das Wirtshaus[33]). *An zahl-*

nung zu frohen Tagen in Deinem Schosse nieder. — Gottes Segen, Gottes Schutz sei mit meinem Paten. Allem Bösen biet' er Trutz. Gott lass ihn wohl geraten (Friedrich Wienecke, Lebenssprüche aus der Grafschaft Ruppin, in Beiträge zur Volksk., Brandenburgia, Berlin 1908).

[31]) Köhler, Voigtland 246. Vgl. zu diesen Sprüchen noch: Hess. Bl. für Volksk. V, 55; Zeitschr. f. rhein. u. westf. Volksk. IV, 113; John, Erzgebirge 61, 63; Witschel, Thüringen II, 247; Kuhn, Märkische Sagen 366; Strauss, Die Bulgaren 295. Im Kanton Bern wurden früher öfters Verse, Lieder und Sprüche, die auf den Einbundzetteln standen, aufgesagt. Hierüber wird Dr. Grunau handeln.

[32]) S. 40, Ausgabe 1703.

[33]) Ploss, Kind I, 200. Wrede berichtet aus dem Rheinland: „In nicht wenigen ländlichen Kreisen, auf dem Maifelde und in der Gegend von Prüm und Adenau so gut wie an der Niers (Niederrhein) führen Pate und Gote nach der Taufe die Hebamme und die Frauen, die die Taufprozession bil-

reichen Orten kehrt der Zug vorübergehend oder zur „Kindbetti" im Wirtshaus ein, besonders wenn die Paten einen weiten Weg zurückgelegt haben. *Vielerorts nimmt man den Täufling mit* [34]), was im Kanton Bern selten mehr der Fall ist. Vielleicht wirkte eine Anekdote abschreckend, die Gotthelf zum Besten

deten, ins Wirtshaus und bewirten sie dort auf ihre Kosten mit Kaffee und Kuchen, danach mit Wein, früher mit Branntwein. Das geschieht besonders da, wo es sich um Bauern aus einem Filialdorf handelt, die zu kirchlichen Handlungen das weiter entfernte Pfarrdorf aufsuchen müssen. Die Stärkung artet bald in ein sehr ausgelassenes Krähen und Juchzen aus. Vor allem mutet der Heimzug der Frauen fast orgiastisch an. Sie haben oder nehmen sich dann das Recht, jede Mannsperson, die ihnen begegnet, festzuhalten und ihr aus voller Kraft in die Ohren zu schreien. Vgl. auch: „Kölnische Volkszeitung Nr. 639 vom 4. August 1905; ebenso: Schmitz, Sitten und Bräuche des Eifeler Volkes 64: „Wenn (im Maifeld) ein neugebornes Kind getauft wird, so pflegen Pathe und Gothe nach der h. Taufe die dabei gewesenen Weiber ins Wirtshaus zu führen, lassen ihnen eine kalte Weinsuppe mit Rosinen und Zucker anrichten. Sie essen alsdann diese Suppe so begierig, dass sie davon trunken werden; auch muss ihnen der Path und die Gothe noch daneben gezuckerten Wein wohl einschenken. Und wenn sie nunmehr betrunken sind, so fangen sie an zu „krähen", welches denn auch wohl in den Strassen, auf dem Wege bis zu des Kindes Heimat geschieht, und wenn die Weiber nicht gekräht haben, vermeinen sie nicht recht wohl Kindtauf gehalten zu haben." — Mir scheint dieses Schreien und Krähen ursprünglich eine tiefere Bedeutung gehabt zu haben. Vielerorts ist auch auf dem Heimzug von der Kirche der Täufling den grössten Gefahren ausgesetzt; die wohltätigen Wirkungen der Taufe beginnen erst, wenn er wieder innerhalb der Dachtraufe ist. Krähen und Jauchzen sollen die Dämonen täuschen. Jemandem in die Ohren schreien hindert vor Besprechung und bösem Blick. Eigentümlicherweise ist im Kanton Bern in vielen Ortschaften der Täufling nach der h. Handlung gegen alle bösen Mächte gefeit, in andern, oft daneben liegenden Dörfern ist er des grössten Schutzes bedürftig.

Notes de folklore du clos du Doubs von Jules Surdez (Archiv XXV, 280): On porte naturellement l'enfant à l'auberge où la „bonne-femme" (sage-femme) le fait admirer aux clients. Ce jour-là, on fête l'enfant par un repas, le „dîner de baptême" ou „comêré". — „Nach der Taufe begeben sich die Paten nebst Hebamme und Täufling in eine Wirtschaft, um sich bei einem Glase Wein und Bitschgertie (ein Konfekt, Eierbrot mit Weinbeeren) gütlich zu tun. (Volkstümliches aus Sargans von A. Zindel-Kressig, Archiv VI, 35). — „In Luzern ist es bei Taufen in alten Bürgersfamilien Sitte, dass die Gotte die eingeladenen Damen mit Kaffee und Kuchen bewirtet, während die Götti den Herren in einem Hotel einen Schmaus auftischen lassen." (Ribeaud, mœurs Lucernois, Archiv I, 39).

[34]) Franziszi, Kärnten 28.

gibt. Von Schulmeisters Vater sagt er[35]): „Der Frau schickte er das Kind aus der Kirche alsobald heim, so dass nicht begegnen konnte, was zu N. einmal sich zutrug. Dort sassen Mann und Weib mit den Gästen lustig am Tisch; auf dem Ofen eingepackt lag das Kind und war endlich nach langem Schreien eingeschlafen. Als es bald Mitternacht schlug, die Flaschen leer, die Köpfe schwer waren, brach man auf, und das Ehepaar wanderte wohlgemut und singend von dannen und vergass das Kind. Als die Wirtin abräumte, fing es an zu wimmern auf dem Ofen in dunkler Ecke. Sie erschrak und glaubte es sei unghürig. Sie lief aus der Stube und schrie das ganze Haus zusammen, und vor der Türe hörten alle das Wimmern; aber keines durfte hinein. Endlich kam der Wirt aus dem Keller und wagte von ferne zu zünden. Da entdeckte er auf dem Ofen den zurückgelassenen Kram, das weebernde Kind. Sie wollten es aber nicht behalten. Der dem saubern Elternpaar mit dem Kinde nachgesandte Knecht hatte die grösste Mühe, es ihnen aufzudringen; sie behaupteten, es sei nicht das ihre; das hätten sie längstens heimgeschickt."

Aehnliche Anekdoten werden noch heute erzählt, und besonders gern an Taufmählern. Vielleicht hat Gotthelf die zitierte auch an einer Taufe aufgefangen[36]).

Der Täufling wird möglichst schnell heimgetragen, namentlich in verschiedenen katholischen Gegenden. Nach dem Betläuten darf das Kind nicht mehr im Freien sein, sonst wird es zu einem Wechselbalg[37]); ebenso darf man das Kind nach dem Aveläuten nicht mehr anrühren, sonst bekommt es die „Nachtwana" (das nächtliche Weinen!)[38]).

Die Taufgesellschaft findet oft die Haustür verschlossen und wird erst nach Entrichtung einer kleinen Geldsumme herein gelassen. Dadurch werden die bösen Geister aufgehalten[39]).

---

[35]) Vet. II, 54. Fellenberg 2: „Wie traurig, wenn die Tauffeier in Trunk oder Schlägereien ausläuft, oder doch die heilige Handlung und das Kind so völlig vergessen werden, wie dort, wo man letzteres abends erstickt unter den Kleidern der Gäste fand."

[36]) Vgl. Polizeiverordnung des Churfürstentums Sachsen von 1661 und Güntner, Handbuch der öffentlichen Sanitätspflege 1865, S. 17.

[37]) Mündlich aus dem Goms, Franziszi, Kärnten 27.

[38]) Ebenda; mündlich aus Naters.

[39]) Peterle, deutsche Feste und Volksbräuche 81, Z. V. f. V. XIII, 385.

4. Kapitel.

Ungetaufte Kinder.

Ungetauft verstorbene Kinder werden nach dem Volksglauben *nicht selig*. Dieser Glaube ist in der Schweiz und in Deutschland sehr weit verbreitet und hängt natürlich mit dem *katholischen Dogma* zusammen, wonach *ungetaufte Kinder ins Fegfeuer kommen*, d. h. in eine mildere Art der Verdammung [1]). *Seit Augustin*, der in seinen späteren Schriften diese unverantwortliche These vertrat, ist dieser Glaubenssatz Axiom geblie-

[1]) Rothenbach, Volkstümliches aus dem Kanton Bern 11; schriftlich und mündlich aus allen Landesgegenden; Gempeler, Simmental 352; Hist. Biogr. Lexikon I, 57; Binder Gottlieb, Zürcher Unterland (N. Zürcher Ztg., 1917, Nr. 253): „War das Kind schwächlich, so holte man in den ersten Tagen den Pfarrer ins Haus und bat ihn, die Taufe vorzunehmen, damit das Kind allenfalls nicht unselig sterbe." Rytz, Peterlis Peter 24: „Dass ungetauft gestorbene Kinder, wenn schon nicht geradewegs in die Hölle, so doch auch nicht in den Himmel kämen, war in Peterlis und Vrenelis Familie noch nie bezweifelt worden." (Wenn der gesunde Bub nur ein wenig schrie, hatte die ganze Familie, Vater, Mutter, Geschwister, Grosseltern Angst.) „Nachher, wenn er ‚den heiligen Tauf' empfangen, dann mache es nüt meh sövli grüseli, schröckeli viel, wenn es etwas Ungrads mit dem Büebi gebe", meinte das kluge Mädi (eine Schwester Peters); Lehrer S. Meier schreibt aus dem Frei- und Kelleramt (Archiv IV, 20): Ein Kind, das ungetauft stirbt, kommt, wie es in Boswyl heisst, an einen Ort, wo es weder Freud noch Leid gibt, oder es wird in einem Sack vor den Himmel hinausgehängt (Tägerig). Leute, welche mit dem Taufenlassen länger als drei Tage warten, kommen daher auch gewöhnlich stärker ins Gerede, und solche, welche acht und noch mehr Tage vorbeigehen lassen, werden schier als religions- und glaubenslos verschrien. Im Lötschental (Anneler 328 f.) sagen viele: „Im Feuer und derlei werden sie schon nicht sein, gepeinigt werden sie schon nicht werden wie die Gewachsenen, wo gesündiget haben. Aber verdammt sind sie doch; es heisst: ‚sie werden ewig Gottes Angesicht nicht schauen'!" — Manche sagen, das sei ihre Verdammnis: „sie haben weder Freud noch Leid". „Ganz glauben kann ich denn das doch nicht. Das weisst du wohl, dass der Sankt Johannes unserm Herrgott vor dessen Scheiden eine Bitte getan hat, und diese Bitte ist ihm gewährt worden; aber unser Herrgott hat doch gesagt: diese Bitte soll nicht geoffenbart werden bis zum jüngsten Tag." Das meine ich denn (und ich bin nicht der einzige), diese Bitte sei gewesen: „die ungetauften Kinder sollten nicht verdammt sein!" Hedwig Anneler erwähnt ferner den Glauben, dass oft aus den „Tschideln" des Beinhauses zu Kippel eine Schlange hervorgekrochen sei, als man in „Reifdrucken" die Leiber kleiner Kinder gefunden, von Kindern, von denen wohl niemand etwas habe wissen wollen. Die seien wohl nicht getauft worden.

ben [2]). Thomas von Aquino z. B. bestätigte diesen Glauben von neuem [3]).

Leider konnte sich auch Luther von dieser Ansicht nicht losringen [4]). *Die reformierte Kirche verwarf diesen Lehrsatz* und untersagte deshalb die Nottaufe durch Laien [5]). Der *Rat von Bern bekämpfte diesen Aberglauben* auf alle mögliche Weise. Nach dem Berner Taufbüchlein von 1529 (S. 25) musste das Volk belehrt werden, „das die säligkeit nit an dem Wassertouff stande" und deshalb die Kinder nicht die Nottaufe empfangen, sondern ordentlich zur Taufe getragen werden sollten. Im „Berner Synodus" vom Jahre 1532 [6]) wird die *Nottaufe durch Hebammen verboten* und bemerkt: „Und es ist ein falscher glaub mit ingemischet, dass man fürgibt, wo das kindlin nit von ussen getoufft wurde, so müsste es ewiglich verloren syn."

Nach anderer Vorstellung kamen die ungetauften Kinder *unter das wütende Heer* [7]). Diesen Glauben trifft man auch im Bernerlande, jedoch nur ganz vereinzelt, und er scheint sich kaum über ganze Dörfer erstreckt zu haben. Ebenso traf ich den Glauben an, *dass ungetaufte Kinder zu Kobolden werden* [8]).

Ungetaufte Kinder werden oft *Irrlichter;* dies glaubt man vereinzelt im Kanton Bern [9]), allgemeiner in Ostpreussen, Bran-

---

Vgl. S. 328 die Erzählung von dem Vater, der herkommt, um sein uneheliches Kindchen vom Pfarrer nottaufen zu lassen. Um die Nottaufe werden auch unsere bernischen Pfarrer häufig angehalten. Mein lieber Vater, sonst ein kerngesunder Mann, holte sich einst, als er in einer stürmischen, regnerischen Winternacht unter flehentlichem Bitten zu einer Nottaufe gerufen wurde, eine schwere Erkrankung.

Vgl. ferner Strackerjan, Oldenburg § 450: „Die getauften Kinder werden aber, wenn sie auch früh sterben, von allen Engeln in allem unterrichtet, was zur Seligkeit zu wissen nötig; ungetaufte Kinder erfahren nichts davon." — Herzog, Realencyklopädie XIX, 415.

[2]) Herzog, Realencyklopädie XIX, 415.

[3]) An. 68, a, 1; Herzog, Realencyklopädie XIX, 414.

[4]) Joh. Gerhard, de baptismo § 24; Herzog, Realencykl. XIX, 416, 417, 418, 443.

[5]) Herzog, Realencyklopädie XIX, 443.

[6]) Neuaufgelegt 1728, S. 33 f.

[7]) Grimm III, 457; Wuttke § 16; De la Fontaine, Luxemburg 143. Da und dort auch im Berner Mittelland, mündlich.

[8]) In Bern; im Voigtland (Köhler 476). Ehespiegel. Strassburg 1576, 387 b; Mannhardt, Germanische Mythen 719; Rochholz, Alemann. Kinderlied 346. Vgl. das Gedicht „Der Seelenbaum" von Avenarius.

[9]) Mündlich; Hist. Biogr. Lexikon I, 57; Schwebel, Tod und ewiges Leben 269; Lempke, Ostpreussen I, 41, 64; Drechsler, Schlesien II, I, 188.

denburg, Mecklenburg, Schlesien, Lausitz, Böhmen und Sachsen [10]). Im Emmental und Oberaargau hält man an vielen Orten sonst die Irrlichter für Geister der Grenzsteinversetzer, Landabpflüger und anderer Uebeltäter. Gotthelf erwähnt sie öfters [11]).

Im *Emmental* herrscht vielerorts der Glaube, dass *der Teufel mit grosser Vorliebe ungetaufte Kinder in Empfang nehme;* je jünger, desto lieber nehme er sie. Um so besser könne er sie dann nach seinem Geschmack erziehen, und *es fehle diesen Kleinen vollständig die schützende, kräftigende Macht, die die Taufe ausübe* [12]).

Gotthelf verewigt diesen Glauben in der Wiedergabe einer *alten,* schauerlichen *Emmentaler Volkssage* [13]) der „Schwarzen Spinne".

Eine *interessante Arbeit von Richard Riegler* [14]) ermöglicht mir, meine längere Analyse und Erörterung der Sage hier auszulassen. Ich kann mir dies um so mehr erlauben, als der genannte Forscher und ich — natürlich vollständig unabhängig von einander — zu ähnlichen Resultaten kommen. — Richtig bemerkt Rieger, dass hier *verschiedene Sagenmotive* eng miteinander verknüpft sind (S. 62): „die Motive des geprellten Teufels [15]), des Menschenopfers [16]), der Gesichtskröte (hier

[10]) Wuttke § 762; Grohmann, Aberglauben und Gebräuche in Böhmen und Mähren I, 20; Wuttke, Sächsische Vkd. 320, 361. Neben den bereits erwähnten sind noch viele andere Vorstellungen zu treffen. In Schlesien glaubt man, dass sie unter die Vögel kommen, die am Allerseelentag um die Kreuze der Kirchhöfe fliegen (Drechsler, Schlesien II, I, 188; Peter, Volkstümliches aus österreichisch Schlesien [Troppau 1867] II, 211). In Langenau bei Löwenberg glaubt man, dass Ungetaufte in der Hölle zwischen Tür und Pfosten gestellt und jedesmal gedrückt werden, wenn ein anderes zur Hölle fährt (Drechsler II, I, 188). Bei uns glaubt man gelegentlich auch, dass die ungetauften Kinder als Geister die Angehörigen quälen und dringend getauft zu werden wünschen. In Kleinrussland jammern sie kläglich und lachen sie laut, indem sie sich auf Weiden und Rohr hin und her schaukeln (Papst, über Gespenster in Sage und Dichtung 29).

[11]) Vet. IX, 249, 271, I. 10; Rothenbach, Volkstümliches 60.

[12]) Besonders in der Gegend von Sumiswald-Wasen.

[13]) Manuel, J. G. 76, 93.

[14]) Spinnenmythus und Spinnenaberglauben in der neueren Erzählungsliteratur, Archiv XXVI, 55 ff, 123 ff.

[15]) Vgl. Wünsche, Der Sagenkreis des geprellten Teufels.

[16]) Vgl. Wuttke § 440; Panzer, Bayerische Sagen und Bräuche II, 95; Zeitschr. f. Ethnologie (1898) 9 ff, 28 ff, 32 ff; Grimm, Deutsche Mythol. I,

Spinne) [17]) und der Verpflöckung von bösen Geistern" (und Krankheiten, möchte ich noch beifügen) [18]). Ich hatte in dieselben Gedankenreihen eingeteilt; nur fasste ich den drittgenannten Beweggrund ganz einfach als ein durchaus selbständiges (mit den Gesichtskrötenvorstellungen allerdings teilweise in Parallele zu setzendes) Motiv der *unglückbringenden Spinne* (hier vor allem des Krankheitsdämons Spinne) auf. Mir scheint, Rieger beweise die Richtigkeit dieser Auffassung mit seinen trefflichen Ausführungen selbst nachdrücklich. Einem Motiv, dem wichtigsten, hat Rieger zu wenig Beachtung geschenkt: *der alten Gedankenreihe des ungetauften Kindes.* Nicht um ein gewöhnliches Menschenopfer, bei dem in den meisten Fällen, wie auch Rieger bemerkt, der Teufel der lächerlich Geprellte ist, handelt es sich hier, sondern um die doppelt und tausendfach sündhaftere und gefährlichere Verschacherung eines ungetauften Kindes, das ohnehin der Macht des Satans und der Dämonen in beängstigender Weise ausgesetzt ist. Ein ungetauftes Kind dem Teufel ausliefern heisst aus ihm — nach dem Volksglauben — einen furchtbaren Dämon schaffen; denn der Teufel gewinnt über ein Wesen, das die Taufe (und folglich die Dreieinigkeit) nicht schützt und das ihm in frevelhafter Weise von ruch-

37, II, 957; Rochholz, Schweizersagen II, 93; Köhler, Voigtland 607; Bechstein, Sagenschatz des Thüringerlandes IV, 157; Wucke, Sagen von der mittleren Werra I, 85, 141, 149; v. Tettau und Temme, Volkssagen Ostpreussens 109.

[17]) Ueber Spinnensagen und Spinnenmythus s. A. de Gubernatis, Die Tiere in der indogermanischen Mythologie; A. Bastian, Das Tier in seiner mythologischen Bedeutung (Zeitschr. f. Ethnologie I, 45 ff, 158 ff; K. Knortz, Die Insekten in Sage, Sitte und Literatur 105 ff; O. Dähnhardt, Natursagen I, 144 f, II, 66 f, 254 f, III, 40, 135, 498 (und viele andere Stellen); O. Keller, Die antike Tierwelt II, 461; Wuttke § 150 (und weitere Stellen); Wundt, Völkerpsychologie II, 211; Hovorka-Kronfeld, Volksmedizin I, 401; Grimm, Märchen Nr. 145; Bolte-Polioka, Anmerkungen zu Grimms Märchen III, 167 ff, II, 414; Alpenburg, Deutsche Alpensagen 127. Beziehung der Spinne zur Pest: Keller, Antike Tierwelt II, 469; Sébillot, Folklore de France III, 395.

[18]) Ueber die Verpflöckung von Krankheiten s. Wuttke § 490: „Nach einigen Sagen wurde einst die Pest in das Loch eines Balkens gebannt; als man aber den Pflock später herauszog, wurde die Pest wieder frei" (Hess., Old.); Mühlhause, Urreligion des deutschen Volkes in hessischen Sitten 310; Sébillot, Le paganisme contemporain chez les peuples celto-latins 136; Mannhardt, Wald- und Feldkulte I, 22. Aehnliche Vorstellungen habe ich in den verschiedensten Gegenden des Kantons Bern feststellen können.

losen Menschen überliefert wird, alle Gewalt. Einem unschuldigen, zum Engel bestimmten Kinde *die Taufe zu entziehen und es dem Bösen auszuliefern, das ist das furchtbarste Vergehen. Gott muss diese Sünde furchtbar strafen,* und er tut es dadurch, dass er *den bösen Mächten Gewalt verleiht über die Schuldigen,* dass er sie mit der furchtbarsten Zuchtrute drein schlagen lässt, der *Pest.* Wie in dieser Sage es geschildert ist, so erklärt sich das Volk das Ausbrechen dieser einst grässlichen Krankheit, die das Volksgefühl in seinen Tiefen aufgewühlt hat. In unzähligen Sagen suchte die Volksseele die Ursachen dieses Elendes zu deuten, die meisten suchen die Ursache in der Sünde der Menschen. Die grösste Sünde wird stets mit Ausbruch dieser Seuche bestraft. Wenn man bei uns (wenigstens im Emmental) die Pest als Strafe für die Auslieferung eines ungetauften Kindes an den Bösen auffasst, so mögen wir daraus die kaum gross genug anzuschlagende Bedeutung, die im Volke der Taufe noch beigemessen wird, erkennen!

Dass dieses *Motiv der Preisgabe eines ungetauften Kindes an den Bösen* die *Grundlage der ganzen Sage* ist, *deutet Gotthelf* schon rein äusserlich *durch* die *Rahmenerzählung an.* Mitten in einem Kindbettischmaus, nach glücklich vollzogener Taufe, lässt er den Grossvater die Geschichte erzählen. Ich nehme mit Hans Blösch an, „Bitzius habe hier in dem Hornbacher Bauernhause der beschriebenen Taufe beigewohnt und bei der Gelegenheit die alte Sage vernommen", denn „das Innere des Hauses und der Baumgarten entsprechen vollkommen der Schilderung Gotthelfs" [19]). Ebenso stimmen die mit naturalistischer Treue beschriebenen Taufbräuche genau mit den damals in jener Gegend üblichen überein, und auch *die Sage hat uns der Dichter,* von den einzelnen Ausschmückungen abgesehen, *wahrheitsgetreu wiedergegeben;* wenn dies nicht Versionen der Volkssage selbst bestätigen würden, müsste man es aus dem ehrlichen, naturgetreuen Stile des Volksdarstellers schliessen. Wer Gotthelfs Art der Volksschilderung kennt, kann unmöglich annehmen, der Dichter habe hier, nachdem er erst die Taufbräuche mit einer fast raffinierten Vollständigkeit der Wirklichkeit entsprechend geschildert, seiner Phantasie freien Lauf gelassen. Nein, auch die Sagen gab Bitzius, dem es daran gelegen war, der Nachwelt einen Spiegel seiner Zeit und des Volkslebens

[19]) S. W. XVII, 484.

in allen seinen Aeusserungen zu hinterlassen, in den Grundzügen ganz wahrheitsgetreu wieder. Dagegen beweisen unsere heutigen Sagenüberbleibsel aus einer einst gemütstiefen, poesiereichen Zeit rein nichts. Unsere, trotz allem äussern Getue gemütsarme, materialistische Gegenwart hat keine Musse mehr, die oft langfädigen Erzählungen der Vergangenheit anzuhören; man begnügt sich mit wesentlich verkürzter Darstellung [20]). Immerhin bieten uns auch die zwei von M. Sooder [21]) wiedergegebenen Sagen die wesentlichsten Züge der Gotthelfschen „schwarzen Spinne". Einige Versionen, die ich vernommen habe, kommen ihr noch viel näher.

Gotthelf schildert uns den Glauben, dass ungetaufte Kinder nicht selig werden, wiederholt, und *weil er hier gewiss auf grosse Schwierigkeiten stiess* — wie noch heute viele Pfarrer —, auf grosses Herzeleid oder beständiges Bitten, bei kranken Kindern die Nottaufe vorzunehmen, *sucht er den Aberglauben zu erklären* und abzuschaffen; so besonders im Schulmeister [22]). Lassen wir des Dichters Worte folgen:

„Als es Morgen ward, kamen Weiber zu uns, die gehört hatten, unser Kind werde sterben. Sie brachten allerlei mit, dem Kind und der Mutter zur Labung .... „Du hast doch recht," sagte eines der Weiber zu meiner Frau, „tust du nicht so wüst und nötli, wie menge Göhl. Dem Kind ist es wohl gegangen; es ist manchem ab." — „Ja," sagte eine andere mit bedenklichem Gesichte, „wenn es nur wegen dem wäre, so hättist recht; aber es ist noch wegen etwas anderem. *Wenn es nur getauft gewesen wäre, so wollte ich nichts sagen;* aber so ungetauft kann mich das Kind doch erbarmen; denn kein Mensch weiss jetzt, wie es ihm geht." — „Ja, du hast recht," sagte die erste, „an das habe ich gar nicht g'sinnet. Es sind mir auch vier Kinder gestorben, gottlob [23])! Aber gottlob keins vor der Taufe. Ich

[20]) Ich kann Sagensammlern nicht genug empfehlen, vorsichtig nach dem ehemaligen Erzählungsbestand zu forschen. Nur die ältesten Leute können hier Auskunft erteilen.

[21]) Archiv XXV, 51 ff. Die Vermutung des Verfassers, Gotthelfs Sage sei im Volke umgebildet worden, ist unrichtig. Manuel bezeugt, dass G. eine Volkssage schildert. Ich glaube nicht, dass Erzählungen von Schriftstellern sich heute noch zu Volkssagen verdichten.

[22]) Vet. III, 179.

[23]) Diese Redewendung hört man öfters; arme, kinderreiche Leute empfinden es oft als ein Glück, wenn einige davon sterben. Als mir einst

glaube, ich hätte mich hintersinnet. *Em liebe Gott ma me se wohl gönne, aber em Tüfel, ne nadisch Gott nit;* vor dem gruset's mr, u we-n-i zweu Doze Ching müesst bhalte. Mi seyt zwar, *sie chöme nit i die hingeristi Höll;* aber es wird vornache o no heiss gnue sy [24]). Die arme Tröpf [25])!" — Das stieg mir gewaltig zu Gemüte. Diesen Glauben, der noch allgemein aus der alten Katholizität her verbreitet ist, dass alle Kinder, welche nicht getauft stürben, verdammt würden, kannte ich gar wohl; ich hatte aber nie darüber nachgedacht. Ich hatte wohl einmal gelesen, dass der weichherzige, bekannte Stilling [26]) sich ihrer angenommen hätte, indem er in seinen Geistererscheinungen die Jungfrau Maria unter diese Kinder als Lehrgotte versetzte, um sie auf den Himmel gehörig vorzubereiten [27]). Als es nun aber mein eigen Kind betraf, da ging es mir tief zu Herzen. Ich bebte vor dem Gedanken, dass ein holdselig Wesen in des Teufels Gewalt gekommen sein sollte; aber Widerlegung wusste ich keine. Es war so angenommen, und nach Gründen frägt man bei angenommenen Dingen nicht. Ich lief die Stube auf und nieder und fühlte eine Beklemmung zum Schreien; aber mein Weib blieb ruhig. Als endlich die Weiber fort waren mit ihren sonderbaren Tröstungen, beugte ich das Haupt auf meines Weibes Bett nieder und begann zu schluchzen wie ein Kind [28]). ... Endlich rangen sich mir auch die Worte auf: „Aber wie cha is de es Ching Gott zuefüehre, we's selber ds Tüfels isch, wil's nit isch tauft worde?" Da richtete sich mein Weibchen im Bette auf und sagte mir: „Wie chasch doch das glaube-n-u

zwei Geschwisterchen miteinander starben, meinte ein armer, etwas verwahrloster Vater zu meiner tiefbetrübten Mutter: „Das ist doch keine Gerechtigkeit; Ihnen sterben gleich zwei Kinder, und von meinen nimmt es nie eines."

[24]) Dies wird öfters geglaubt, in Anlehnung an den Fegfeuerglauben der Katholiken.

[25]) Vgl. zu diesem taktlosen Gerede auch die grausigen Kindbetti-Erzählungen der Frauen anlässlich der Niederkunft des Mädeli, S. 130, oder den Ausspruch einer Bäuerin über die Erkrankung eines Kindes, Vet. III, 170. Siehe Peterlis Peter 15.

[26]) Stillings Schriften wurden und werden öfters gelesen unter dem Volke, besonders seine „Theorie der Geisterkunde" (1808); vgl. auch Vet. Ergänzungsband 110.

[27]) Wird auch noch da und dort geglaubt.

[28]) So mächtigen Eindruck konnte ein Aberglaube selbst auf einen Schulmeister ausüben; gar vielerorts passiert noch ähnliches

denke! Ich bin kein Schulmeister," fuhr es fort, „ich weiss nicht, warum die Weiber so was sagten, und warum dieser Glaube ist. Allein *ich habe das ganze neue Testament durchlesen und kein Sterbenswörtchen darin gefunden, dass ungetaufte Kinder nicht selig würden.* Ich habe aber gefunden, dass Jesus sagte: man solle die Kinder nur zu ihm kommen lassen; denn ihnen gehöre das Himmelreich. Nun glaube ich der Bibel, und mit dem, was die Bibel nicht sagt, können die Leute mich nicht erschrecken [29])."

Selbst der feste, fromme Glaube seines Weibchens vermag dem Schulmeister die Bedenken nicht zu verscheuchen; er muss noch den Pfarrer, dem er das Kind zur Begräbnis angibt, zu Hilfe nehmen [30]). „Von neuem kam die Angst in meine Seele, und ich brachte sie recht gross zum Pfarrer, der mich um meinen Verlust bedauerte. „Ach," sagte ich, „ich wollte mich darein ergeben, wenn es nur getauft worden wäre." — „Warum?" sagte der Pfarrer. — „Ach, wenn es öppe jetzt nicht selig werden sollte." .... Der Pfarrer [31]) sagte, er könne doch nicht begreifen, dass die Leute so fest an einem alten Vorurteil hingen, das durchaus keinen Grund habe. Ich fragte, wie es denn möglich sei, dass so ein Vorurteil ohne Grund entstehen könne? [32]) .... „Schulmeister," sagte der Pfarrer, „die Sach ist die. *Die Juden glaubten daran, dass alle Heiden von bösen Geistern besessen seien;* daher, wenn sie *Heiden zu Proselyten* machten, *liessen sie dieselben untertauchen im Wasser,* gleichsam als wenn die bösen Geister dadurch ersäuft würden. Jesus hatte

[29]) Dass viele Leute, selbst in den abergläubischen Gemeinden, sich ganz oder teilweise vom Aberglauben losreissen, findet sich häufig, und meist belegen fromme Leute ihre abweichenden Ansichten mit der Bibel; es stehe ja dort kein Wort davon, also könne es nicht sein. Anderseits untersucht man gar nicht, woher man das hat, was man glaubt. Vgl. Vet. III, 10. Gestützt wird der Dämonenglaube durch Eph. 6, 12.

[30]) S. 181.

[31]) S. 182.

[32]) Es ist zu beachten, wie künstlerisch-natürlich hier Gotthelf vorgeht; vorhin liess er des Schulmeisters Weibchen sagen nur was in dessen Horizont passt; es lehnt diesen Glauben ab, weil er nicht in der Bibel steht, in der es Bescheid weiss. Um den Aberglauben zu erklären, braucht es eine wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit, und die ist der Pfarrer. Was Gotthelf selbst am Herzen liegt, lässt er durch den Pfarrer aussprechen. Solche Hilfspersonen, um seine eigenen Gedanken ausdrücken zu können, führt Gotthelf immer wieder ein.

nicht lange die Taufe als Sinnbild der innern fortdauernden Reinigung befohlen, als der *Glaube, der Mensch sei vor der Taufe vom Teufel*[33]) *besessen, sich einschlich,* und weil bei seiner Taufe Jesus vom heiligen Geiste bewillkommt wurde, so glaubte man, *es sei der heilige Geist, der ins Wasser komme, den Teufel*

[33]) Schon im zweiten und dritten Jahrhundert führte die Kirche (nach Tertullian und Cyprian) eine besondere Teufelsentsagung ein. Die erwachsenen Taufkandidaten mussten dem Teufel und allen seinen Werken entsagen (Freybe, Taufschatz 148; Höfling, Das Sakrament der Taufe I, § 57 ff.) Der Täufling wandte sich nach Sonnenuntergang mit den Worten: „Ich entsage dir Satan und allem deinem Dienst" (*Ἀποτάσσομαί σοι Σατανᾶ καὶ πάσῃ τῇ λατρείᾳ σου*) nach Sonnenaufgang sprach er: „Ich sage mich dir zu, Christus" (*Συντάσσομαί σοι Χριστέ*). Diese Abrenuntiation ist nicht etwa identisch mit dem Exorcismus. „Der wesentliche Unterschied ist der, dass bei jener der Teufel nicht beschworen, sondern ihm und seinem Dienste abgeschworen wird und dass der Taufkandidat diese Abschwörung selbst leistet und diese nicht, wie die Beschwörung, nur an ihm und mit ihm vorgenommen wird." (Freybe, Taufschatz 149; s. auch Tertullian, De corona milit. c. 3.) „Die Absagung war ursprünglich das Versprechen des Täuflings, dass er Götzen, Götzendienst, heidnische Fest- und Schauspiele verabscheuen und meiden wolle; sie leitete aber auch weiter zum Exorcismus und enthielt schon die Anlage dazu." (Freybe, Taufschatz 150.) „Die Taufriten, welche die alte Kirche an den Katechumenen vollzog, blieben dann in der spätern katholischen Kirche, welche mehr oder weniger die ganze liturgische Behandlung des Katechumenats und der Taufe der Proselyten auf die Kindertaufe übertrug und dies durch die Bedeutung und Stellung ermöglichte, welche sie dem Pateninstitut anwies. Entweder mussten, was die alte Kirche durchaus nicht wollte, die Kinder in wesentlich anderer Weise getauft werden als die Erwachsenen, es mussten bei der Kindertaufe die uralten Tauffragen, die Abrenuntiation und die Glaubensgelobung wegfallen, oder es musste jemand da sein, der das Kind ‚mit Rede und Antwort vertrat'. Sie verband daher auch mit der geforderten Vertretung der Kinder bei der Taufe von Anfang an den Begriff einer gewissen Bürgschaftleistung, sie betrachtete und behandelte die respensores als sponsores et fidejussores. Und hinter ihnen und ihre etwaige Mängel ergänzend soll die moralische Person der ganzen Kirche stehen (vgl. Augustin epist. 23 ad Bonifatium), die diese ebenso vertreten wie die Kinder, wenn auch vorzugsweise die Paten selbst verpflichtet bleiben. So konnte auch, was für uns hier die Hauptsache ist, die alte liturgische Behandlung des Katechumenats auf die Kindertaufe übertragen werden." (Freybe, Taufschatz 168.) Die römische Abrenuntiationsformel lautet (nach dem Ordo Romanus, De divinis catholicae ecclesiae officiis. Parisiis 1610 (col. 35 B): „Abrenuncias satanae? Resp. Abrenuncio. Et omnibus operibus ejus? Resp. Abrenuncio. Et omnibus pompis ejus? Abrenuncio. Deinde dicat: Credis in Deum patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae? Resp. Credo. Credis et in Jesum Christum filium ejus unicum, Dominum nostrum, natum

eigentlich *austreibe,* das Inwendige des Menschen ganz rein mache, so dass er in diesem Augenblick ohne Sünde sei. Um dieses Glaubens willen liessen manche Leute sich nicht taufen bis zu ihrem Ende, um dann gleichsam frisch gewaschen, ohne alle Sünde in den Himmel zu kommen und so den Himmel gewiss zu haben, während bei einer früheren Taufe spätere Sünden den Zugang leicht verschliessen können. Aber man konnte unerwartet sterben ohne Taufe und blieb dann dem Teufel unabänderlich und unwiderruflich: am Schlagfluss z. B., wo [34]) viele Leute bei jedem Aussprechen des Wortes Schlagfluss hinzusetzen: Gott bhüet is drvor. Daher *fing man an, früher zu taufen,* so früh als möglich; denn der Gefahr des Sterbens war man vom ersten Tage an ausgesetzt. Man taufte also junge Kinder,

et passum? Resp. Credo. Credis et in Spiritum sanctum, sanctam Ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem et vitam aeternam? Resp. Credo." Bei den germanischen Völkern war die Abrenuntiation bei der Taufe von wesentlicher Bedeutung, weil bei ihnen „der Glaube an die Macht der heidnischen mit der kirchlichen Lehre vom Satan und den Dämonen zusammenfloss". (Freybe, Taufschatz 176.) „Wenn die lateinische Kirche von dem Täufling forderte, dass er dem Teufel entsage, so wurde das in der fränkischen Kirche ersetzt durch die Frage: Entsagst du den Unholden? also den feindlichen Gewalten überhaupt, so dass man nicht unterschied, ob Göttern oder Dämonen. Das gesamte fränkische Taufgelöbnis lautete: Forsahhistû unholdun? ih fursahhu. Forsahhistû unholdûn uuerc inde uuillon? ih fursahhu. Forsahhistû allêm thêne bluostrum indi dên gelton indi dên gotum thie im heidene man zi bluostrum indi zi geldom enti zi gotum habênt? ih, fursahhu. Gilaubistû in got fater almahtîgan? ih gilaubu. Gilaubistû in Christ gotes sun nerientun? ih gilaubu. Gilaubistû in heilagan geist? ih gilaubu. Gilaubistû einan got almahtîgan in thrînisse inti in einisse? ih gilaubu. Gilaubistû heilaga gotes chirîchûn? ih gilaubu. Gilaubistû thuruh taufunga sunteôno forlâznessi? ih gilaubu. Gilaubistû lîb after tôde? ih gilaubu. (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler der Poesie und Prosa 154.) Diese Formel ist erhalten in einer Handschrift des Domkapitels zu Merseburg (Nr. 58, Bl. 16a) und in einer Abschrift aus einem Speierer Kodex (vgl. Kelle, Lit. Gesch. I, 44 und Zeitschr. für d. Phil. IV, 463 ff). Sie weicht stark ab von der römischen Liturgie und stimmt (nach Freybe, Taufschatz 171) fast wörtlich überein „mit jenem Text, den Rhabanus Maurus in seinem Werke De institutione clericorum I, 27, De catechizandi ordine aus alten Quellen anführt". Vgl. noch die Tauffragen der Sachsen: Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler (1878), S. 85, Freybe Taufschatz 172. (Sie ist aufgezeichnet in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek, codex palat. 577, Bl. 6 b, 7a.)

[34]) S. 183.

und das konnte man recht gut, ward ja im A. Testament auch die Beschneidung am achten Tage verrichtet, und sagte Christus kein Wort, wie früh oder spät man taufen solle. Nach langem Streit wurde der neue Brauch allgemein; aber *der alte Glaube, dass Ungetaufte des Teufels seien, blieb,* blieb nicht nur unterm Volk, sondern *ward auch Kirchenglauben,* obgleich er durchaus keinen Grund in der Bibel hatte. So war z. B. in der *Stadt Büren* in der dortigen Kirche ein *Muttergottesbild,* von dem man behauptete, *alle ungetauft gestorbenen Kinder würden in dessen Armen auf solange wieder lebendig, dass ihnen das Sakrament der Taufe könne gegeben werden*[35]). Man kann denken, wie *unendlich viele Kinder zu demselben gebracht wurden* und wieviele Eltern weinten, als man es bei der Reformation verbrannte. Denn obgleich das Bild verbrannt wurde, blieb doch der alte Glauben. Es ist sonderbar, wie mancher Aberglauben der Vorzeit so fest den Leuten in den Köpfen sitzt, während so manche alte schöne Wahrheit nie in die Köpfe will. Habt ihr nie bemerkt, Schulmeister, dass, wenn euch eines Tages Kinder unrichtig antworten, und ihr verbessert die Antwort, stellt das Rechte dar, und ihr kommt morgen wieder und fragtet: was ihr gestern gehabt? die Kinder euch das Unrichtige repetieren als verhandelte Wahrheit und von der wirklichen nichts mehr wissen? Wenn man übrigens den Glauben der Menschen untersuchen würde, den Glauben, der auf ihr Leben eigentlich Einfluss hat, man würde da wunderliches Zeug finden; man würde finden, dass an diesem Glauben die Bibel den wenigsten Anteil hat. *Dieser eigentliche, kursierende Volksglauben wechselt etwas im Laufe der Zeiten, aber langsam,* und wenn derselbe einmal mit dem Bibelglauben zusammentrifft, dann ist's gut; aber leider sind wir noch nicht da!"

Diese *Ausführungen Gotthelfs treffen* durchaus *das Richtige. Er ist beim Erklären von Bräuchen und Vorstellungen sehr sparsam und vorsichtig; nur wo er historisch vorgehen kann, tut er es. Darin zeigt sich der wahre Volkskenner.* Dieser vermisst sich nicht, wie leider viele Volkskundler, die das Volk nur

[35]) Vgl. Vet. Ergänzungsband 110; v. Mülinen, Heimatkunde, Heft 6; mündlich; s. De Quervain, Kirchliche Zustände in Bern 103 ff. R. M. 226/54 u. 58, 6. Juli 1530; R. M., 31. Juli 1530; R. M., 12. Oktober 1532; R. M., 8. Oktober 1533; Unnütze Papiere 81/14, 2. August 1534; Chorgerichtsm. 5/46; 5. August 1534; Hofer, Berner Taschenbuch 1904.

aus der Studierstube her „kennen", Bräuche erklären zu wollen, wo nichts zu erklären ist, oder möglichst viele Parallelen zusammenzustellen und daraus, trotz ihrer bei näherem Zusehen vollständigen Zusammenhanglosigkeit, „zwingende Schlüsse" zu ziehen.

Auch im „Bauernspiegel" [36]) weist *Gotthelf* auf die Bedeutung dieses Glaubens hin: „Meine Kränklichkeit erregte grosse Angst, ich möchte vor der Taufe sterben; dann wären die Eltern schuld, wenn mir durch diese Versäumnis die Seligkeit fehlen würde. Im ganzen Hause hingen alle fest an dem Vorurteil, ohne Taufe könne man nicht selig werden; dabei glaubten sie doch an einen gütigen Gott, an einen Vater im Himmel [37])."

Auch gegen diese Gefahr des Unseligwerdens weiss der Volksgeist die kleinen Kinder zu schützen. Auf welche Weise dies geschieht, erfahren wir wieder von *Gotthelf* [38]): .... „andächtig brachte ich des andern Morgens früh die kleine Leiche, die wir vorher noch brünstig geküsst hatten, dem *Totengräber* auf den Kirchhof. Derselbe hatte *das kleine Gräbchen in der Dachtraufe gemacht* und gar *nicht tief.* Ich frug ihn: warum er es gerade hier gemacht, wo es ihm mehr Mühe gegeben hätte. Er sah mich kurios an und sagte endlich: ich sei ja ein Schulmeister und werde das wohl wissen. Endlich, nachdem ich meine Unwissenheit augenscheinlich an den Tag gelegt, dadurch aber nicht wenig an meinem Respekt eingebüsst hatte, sagte mir der weise Totengräber folgendes: *je näher der Kirche man begraben werde, desto sicherer sei man vor den bösen Erdgeistern, und da ungetaufte Kinder nicht durch die Taufe vor ihnen geschützt würden, so tue man sie an die Kirche, um durch die Kirche selbst beschützt zu werden.* Dann tue man sie ins *Dachtrauf, damit sie noch hier getauft würden.* Wenn nämlich der Pfarrer das *Taufwasser bsegne,* so werde *alles Wasser in und an der Kirche zu Taufwasser* (d. h. der Geist komme in dasselbe), so dass, *wenn es einmal stark regne zu selber Zeit,* so *werde* auch das *Regenwasser auf dem Dach Taufwasser,* und wenn es nun *hinunterrinne* und *bis zum Kinde dringe,* so *werde das Kind im Boden so gut und gültig getauft, als das Kind in der Kirche."*

[36]) Vet. I, 10.

[37]) Vgl. auch hier die interessante Erklärung.

[38]) Vet. III, 184/85.

Dieser Glaube, der in zahlreichen Dörfern des Kantons Bern existiert, lässt sich auch anderwärts belegen [39]). *Rochholz* gibt an [40]), dass man *die zu Irrlichtern gewordenen ungetauften Kinder* [41]) durch *Begräbnis unter die Dachtraufe der Kirche erlösen kann.*

Ungetaufte Kinder *beerdigte* man früher in folgenden Orten *unter der Dachtraufe der Kirche:*

Trub [42]), Lützelflüh, Oberburg, Hasle [43]), Krauchthal, Heimiswil, Biglen [44]), Grosshöchstetten [45]), Schlosswil, Affoltern [46]), Worb [47]), Wichtrach, Trachselwald [48]), Sumiswald, Dürrenroth [49]), Ursenbach [50]), Madiswil [51]), Bleienbach [52]), Roggwil [53]), Niederbipp [54]), Wangen, Herzogenbuchsee, Grafenried, Limpach, Lengnau, Arch-Leuzigen [55]), Rüti bei Büren [56]), Oberwil, Diesbach bei Büren, Nidau, Gampelen [57]), Ins [58]), Radel-

[39]) Rothenbach, Volkstümliches 11; Nyffeler, Huttwil 322; Liebrecht 351; Wuttke, d. Volksabergl. § 762. Auch in England; Henderson Notes, on the Folk Lore of the Northern counties of England, London 1866, S. 5, Love to the baby that ne' er saw the sun, all alane and alane, oh! His body shall lie in the kirk 'neath the rain. All alane and alane, oh! His grave must be dug at the foot of the wall, all alane and alane, oh! And the foot that treadeth his body upon. Shall have scab that will eat to the bane, oh! etc.

[40]) Naturmythen 178.

[41]) Grohmann, Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren 20. Zur Beerdigung ungetaufter Kinder vgl. ferner Vet. Ergänzungsband 110; Friedli, Lützelflüh 612.

[42]) Seit den 40er Jahren nicht mehr.

[43]) Seit 70 Jahren wird hier nicht mehr um die Kirche herum beerdigt; damit kommen solche Bräuche von selber in Wegfall.

[44]) Geschieht teilweise heute noch, früher allgemein.

[45]) Bei Frühgeburten, bis Ende des 18. Jahrhunderts.

[46]) Geschieht jetzt noch.

[47]) Seit 50 Jahren nie mehr.

[48]) Noch vor 40 bis 50 Jahren.

[49]) Bis etwa 1870.

[50]) Solange der Friedhof bei der Kirche benützt wurde.

[51]) Kam mit dem Zivilstandsgesetz von 1876 in Abgang.

[52]) Schon seit Jahrzehnten nicht mehr.

[53]) Bis 1880; aber nur Kinder, die keinen Tag gelebt hatten.

[54]) In einer besonderen Ecke des Friedhofes.

[55]) Bis 1874.

[56]) Längst nicht mehr.

[57]) Etwa bis in die 70er Jahre.

[58]) Solange man auf dem alten Friedhof bei der Kirche beerdigte, bis 1877.

fingen [59]), Aarberg [60]), Frauenkappelen [61]), Bern [62]), Muri, Oberbalm [63]), Schwarzenburg, Guggisberg [64]), Rüeggisberg [65]), Zimmerwald, Belp [66]), Thurnen, Heimenschwand [67]), Schwarzenegg [68]), Steffisburg, Hilterfingen [69]), Blumenstein [70]), Wimmis, Reutigen [71]), Därstetten [72]), Oberwil i. S. [73]), Zweisimmen [74]), Reichenbach [75]), Kandersteg [76]), Adelboden [77]), Leissigen [78]), Grindelwald [79]), Habkern.

Herr alt Rektor Keller teilte mir mit, dass auch im Aargau ungetaufte Kinder noch zu seiner Jugendzeit unterm Dachtrauf beerdigt wurden.

Wir sehen daraus, dass der Brauch früher sehr verbreitet war. Er geht natürlich auf die katholische Ansicht zurück, dass das Regenwasser vom Kirchendach zu Weihwasser wird und deshalb segenspendende Kräfte besitzt. Deshalb beerdigt man vielerorts, wie wir bald sehen werden, auch verstorbene Kindbetterinnen unter dem Dachtrauf.

Da und dort wurden die Kinder *auf einem besonderen Teil des Friedhofs beerdigt,* aber nicht unter dem Kirchendach. Man wollte dadurch *verhüten, dass Getaufte, d. h. Christen, neben Nichtchristen zu liegen kämen,* wie man vielerorts Mörder, Selbstmörder und Diebe an einem besonderen Platz begrub, um

[59]) Schon lange nicht mehr.
[60]) Schon längst nicht mehr.
[61]) Bis zirka 1874.
[62]) In der Stadt seit langen Zeiten nicht mehr der Fall.
[63]) Warum es geschah, können auch älteste Leute nicht mehr sagen.
[64]) Alte Leute wissen noch etwas davon.
[65]) Bis 1876.
[66]) Geschieht noch heute.
[67]) Es geschah wohl nur dann, wenn die Mutter mitstarb.
[68]) Schon lange nicht mehr.
[69]) Bis vor kurzem.
[70]) In ganz alter Zeit.
[71]) Bis Ende des letzten Jahrhunderts.
[72]) Unterm Scherm des Kirchendachs.
[73]) Bis Mitte letzten Jahrhunderts.
[74]) Bis in die 70er Jahre, auch unter dem Kirchenboden.
[75]) Bis vor zirka 40 Jahren; in Kandergrund, zu welcher Kirchgemeinde Kandersteg gehört, weiss man davon nichts.
[76]) Bis etwa 1850; innerhalb dem Kirchendachtrauf.
[77]) Ist Brauch gewesen bis vor 10 Jahren.
[78]) Der Brauch liegt noch zwei Generationen zurück.
[79]) Kam vor zwei Generationen noch vor; es wird noch davon erzählt.

ja keinem „Frommen“ durch Begräbnis neben einem Frevelhaften ein Leid zuzufügen oder seiner Ehre nahezutreten. Das ehemalige Landrecht bestimmte, dass ungetaufte Kinder nicht in geweihter Erde begraben werden durften. Erst allmählich wurde erlaubt, ungetauft verstorbene Kinder an der äusseren Seite des Friedhofes zu beerdigen [80]). Durch die Zivil-, Kirchen- und Begräbnisgesetze von 1874 und 1876 hat sich die Sitte des Abseits-Begrabens glücklicherweise an den meisten Orten geändert; man begräbt *jetzt fast überall die Toten ausnahmslos in Reihe und Glied.*

Wie die Herren Pfarrer melden, und wie man mir oft erzählte, haben sie ihr möglichstes getan, um mit diesen abergläubischen Vorstellungen und Unsitten aufzuräumen. Nicht überall drangen Gesetze und Belehrungen durch. *Da und dort begräbt man die Kinder noch heute unter der Dachtraufe,* so in Biglen, Affoltern, Heimenschwand. An einem besondern Platze des Friedhofes beerdigte man die ungetauften Kinder in Niederhipp [81]) und Seedorf [82]). In Reichenbach und anderwärts *grub man das Grab im Kirchenboden* [83]), um sie dem Einfluss der bösen Erdgeister zu entziehen.

Sterben die Mütter mit, so legt man die Kinder in dieselben Gräber *über den Kopf der Verstorbenen* [84]), so in Schwarzen-

[80]) Freybe 66, Drontheimer Landrecht; Rechtsbuch von Södermannland. Christenrecht von Smaland; Schonisches Recht; seeländisches Recht König Waldemars und König Eriks; s. de la Fontaine, Luxemburg 143; vgl. Sartori, Sitte und Brauch 28. In der Oberpfalz ist der „unschuldige Kinderfriedhof“, wo diejenigen Kinder, die ohne Taufe sterben, begraben liegen, getrennt von dem „Engelgarten“, der Begräbnisstelle der getauften Kinder (Schönwerth, Oberpfalz I, 204 f). Nach dem Volksglauben werden alle getauften, frühzeitig durch den Tod ereilten Kinder Engel im Himmel. (De la Fontaine, Luxemburg 143; Leoprechting, Lechrain 235; Z. V. f. V. VI, 311.)

Vgl. Liebrecht, Zur Volksk. (1879), S. 352: Auch die suggrundaria der alten Römer (suggrundaria antiqui dicebant sepulchra infantium qui necdum XL dies implessent etc. Fulg. Planciad., Expos. serm. ant. p. 171 ed. Gothofr.) befanden sich am Fusse der Mauer, wie aus ihrer Benennung erhellt, und ihnen entstammte wahrscheinlich die später christlich umgedeutete Sitte hinsichtlich der Kindergräber.“

[81]) Schon lange nicht mehr.

[82]) Bis 1902; seither in Reihe und Glied.

[83]) S. den diesbezüglichen Handel zwischen Bern und Freiburg vom Jahre 1564; Teutsch. Missivenbuch, DD 1075/1095.

[84]) „Er hätte nie davon gehört, dass man zwei in einen Sarg getan, ausser etwa eine Kindbetterin mit ihrem Kinde“, sagt der Ammann als man Harzer Hans und seine Frau in einen Sarg betten will (S. W. XIX, 294).

burg, Diemtigen, Schwarzenegg. In Diemtigen, Erlenbach und Boltigen und Schwarzenburg bettet man sie *überhaupt in irgendein frisches Grab.* In Schwarzenburg brachte man sie nicht nur unter dem Kirchendach zur letzten Ruhe, sondern sogar *unter der Dachtraufe des Hauses.* Sicher wirkt hier der Aberglaube mit, *dass Ungetaufte vielerorts nicht unter dem Dachtraufe hervorgetragen werden dürfen,* um nicht unter den Einfluss böser Geister zu kommen; das gilt also hier auch von den Toten. Aus demselben Grunde beerdigte man diese Kinder, *besonders aber die Frühgeburten, im Keller,* so z. B. in Seedorf, Albligen, Schwarzenburg [85]). Vielleicht spielt auch Furcht vor Schändung der Gräber mit.

Warum alle diese Gebräuche vorkommen, ist dem Volke selbst oft kaum mehr in Erinnerung; man tut es eben, weil es die Vorfahren taten. Dass aber *das Wasser des Kirchendaches als solches schon eine gewisse Weihe und segnende Kraft besitzen soll,* ist vielen Leuten noch bekannt.

Sehr wichtig ist die Zeit, während welcher das Kind begraben wird [86]). Früher, teilweise noch heute, findet das Begräbnis *bei einbrechender Nacht* oder *am Morgen früh* statt. Auch dies hat seinen Grund wieder in einem Aberglauben, wonach die *Fingerchen eines ungetauft gestorbenen Kindes unsichtbar machen können* [87]), ähnlich wie etwa ein einer ausgegrabenen Leiche entnommenes Hemd denselben Zweck erfüllt [88]). Schelme, Marksteinversetzer und sonstige Uebeltäter gruben deshalb solche Kindsleichen aus und beraubten sie der Finger. Diese

[85]) Bis in die 70er Jahre begrub sie der Vater früh morgens oder abends im Keller.

[86]) Ungetaufte Kinder müssen nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang begraben werden. Ungetaufte Kinder gehören an den Zaun. (Lempke, Ostpreussen III, 50.)

[87]) Wuttke § 184, § 474; Meyer, Aberglaube des Mittelalters 279; Lammert, Volksmedicin und medicinischer Aberglaube in Bayern 84 (gibt an, dass in Speyer der Kirchhof bewacht werden musste, um den Raub solcher Kinderfingerchen zu verhindern. „Der Dieb schneidet einem toten Kinde, womöglich einem aus dem Mutterleibe geschnittenen, einen Finger ab und lässt ihn trocknen, bis er sich entzünden lässt (nach andern wird er mit Talg umhüllt); diese ‚Diebeskerze' macht ihn unsichtbar und sichert ihn vor aller Störung; niemand erwacht bei dem Einbruch." (Böh., Old.) Grohmann, Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren 106, 205; Wuttke § 184.

[88]) Grohmann, u. a. O. 56/57; Gempeler, Simmenthal 360.

kleinen *Knöchlein besassen* zudem noch *die Eigenschaft, dem Diebe gleich einer Kerze zu zünden. Ueberhaupt* waren sie den Dieben *beim Stehlen glückbringend*[89]). Bei einem Einbruch suchte laut einer Mitteilung von Pfarrer Nil in Trub der Dieb die Fingerchen anzuzünden; *jedes brennende Knöchelchen zeigte eine wachende Person im Hause an;* er wird also auf diese Weise vor dem Entdecktwerden geschützt. Pfarrer Wildi von Trachselwald erwähnt den Aberglauben, dass *Hexen mit einem Aermchen eines ungetauften Kindes hexen können.* Pfarrer Schweizer in Sumiswald erzählt, dass ihm ein angesehener Mann aus Trub berichtete: Diebe hätten den Brauch, einem ungetauften Kinde ein Händchen abzuhauen; das *Händchen werde gedörrt* und beim Diebstahl angezündet. *Brannte es, so gelang das Geschäft; andern Falles misslang es.* Einmal habe der Daumen nicht gebrannt, was als Zeichen des Misslingens angesehen wurde. In der Tat wurden sie dann erwischt, wodurch der Aberglauben an den Tag kam.

Rothenbach kennt den Glauben in der Form, dass, *wenn alle Fingerchen brennen, alle Leute im Hause schlafen* und solange nicht erwachen, als jene brennen[90]). *Soviel Finger nicht brennen, soviele schlafen nicht*[91]). Er kennt ferner auch die Vorstellung, *dass solche Händlein den Dieben zünden*[92]) *und sie damit die Schlösser öffnen können*[93]).

Dieser Aberglaube gab früher zu entsetzlichen Verbrechen Veranlassung, indem, bestimmt noch im 17. Jahrhundert, Räuber und Diebe schwangere Frauen ermordeten, um zu jenem Zaubermittel zu gelangen[94]).

---

[89]) Wuttke § 184 (in Schles., Thür. u. Böhmen).

[90]) Wuttke § 184; Strackerjan, Oldenburg § 141 (Wenn man den Finger auf den Tisch legt, werden alle Bewohner des Hauses im Schlaf erhalten).

[91]) Volkstümliches aus dem Kanton Bern 11; vgl. Hist. Biogr. Lexikon I, 56.

[92]) Strackerjan, Oldenburg § 141.

[93]) Wuttke § 184 (in Thüringen, Pfalz).

[94]) „Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts soll nach der Sage ein Mann ins Zuchthaus gekommen sein, der seine schwangere Frau zu jenem Zweck an einen Juden verhandelte (Old.)." In den Jahren 1577 und 1601 töteten verruchte Gauner schwangere Frauen, um Kinderknochen, die ihnen bei Diebstählen zünden sollten, zu erhalten (Lammert, Volksmedizin 84). Tettau und Temme, Volkssagen Ostpreussens 266; s. auch Strackerjan § 141: „Hardemente, ein Räuberhauptmann des 18. Jahrhunderts..... wurde in

Aehnliche magische Kräfte, wie die Finger und Knochen, besassen auch andere Gliederteile ungetaufter Kinder. In Mittelfranken glaubten die Verbrecher, „das aus den Genitalien eines unschuldigen Knaben mit drei Holzscheitern aufgefangene Blut mache sie bei ihren Diebstählen unsichtbar“ [95]).

Ein furchtbarer Verbrecher, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts herum in Bayreuth hingerichtet wurde, hatte nicht weniger als acht schwangere Frauen ermordet, ihren Leib aufgeschnitten und die noch zuckenden warmen Herzen der Kinder gegessen, in der Meinung, durch Genuss von neun solchen Herzen sich die Fähigkeit des Fliegens erwerben zu können [96]).

Aus der Haut eines ungetauften Kindes bereitete man das Jungfernpergament, das zur Erweckung von Liebe diente [97]).

Wenn man die ungetauften Kinder bei Nacht, am Abend oder am Morgen früh ohne Leichengeleite begräbt, *sucht man ihren Begräbnisplatz zu verheimlichen.* Das *Grab* wird *sorgfältig zugedeckt;* aus demselben Grunde wird auch kein Kreuz oder Stein darauf gesetzt.

Während der Nacht begräbt man die ungetauften Kinder in Trub [98]), Madiswil [99]), Bleienbach [100]), Roggwil [101]), Lengnau [102]), Arch-Leuzigen [100]), Oberwil bei Büren [103]), Biel [100]),

Iburg gehängt. In dem peinlichen Verhör ..... hat er anfangs alles geleugnet, bis endlich der Teufel in Gestalt einer schwarzen Fliege aus seinem Ohre geflogen ist, da hat er bekannt. Unter anderem hat er gestanden, dass er neun schwangere Frauen ermordet habe, um sich der Frucht zu bemächtigen. Wenn man nämlich einen Einbruch in ein Haus mache und so viele Finger von ungeborenen Kindern, getrocknet und mit Talg umgeben, anzünde, als Personen im Hause seien, so würden die Hausbewohner von dem festesten Schlafe befallen, und man könne ungestört das Haus ausräumen. Als er einmal, so hat er erzählt, einen Finger zu wenig angezündet, hat der Knecht gewacht. Der hat den Gegenzauber gekannt und die brennenden Finger in süsse Milch getaucht. Nun sind sämtliche Leute erwacht und haben Hardemente vertrieben.“ Vgl. Mitteil. des Vereins für Gesch. und Altertumskunde des Hasegaus VII. Heft. 1898.

95) Meyer, Aberglaube d. Mittelalters 279; Lammert, Volksmedizin 84.
96) Ebenda.
97) Anhorn, Magiologia 947; Meyer, Aberglaube 263.
98) Ohne Licht.
99) Seit 1876 nicht mehr.
100) Früher.
101) Um die Kosten zu sparen. (?)
102) Nur die Unzeitigen.
103) Bis vor 30 Jahren.

Gampelen, Schwarzenburg [104]), Schwarzenegg [105]), Hilterfingen [104]), Boltigen, Reichenbach, Frutigen [100]), Kandersteg. An verschiedenen Orten trägt man die Kinder früh morgens auf den Friedhof, so in Schlosswil, Sumiswald [106]), Schwarzenburg, Zimmerwald [107]), Heimenschwand [100]). Am Abend werden ungetaufte Kinder beigesetzt in Hasle [108]), Heimiswil [109]), Worb [110]), Sumiswald, Niederbipp, Ins, Aarberg [111]), Neuenegg [100]), Steffisburg [112]), Diemtigen [113]), Erlenbach.

Vielerorts begräbt man die Kinder *am Tage, aber nicht zur gewöhnlichen Begräbniszeit,* sondern *zum Mittagläuten,* so in Nidau [114]), Twann [115]), Ligerz, Sieselen [115]), Seedorf. *Während des Vier- oder Dreiuhrläutens* werden sie in Habkern beigesetzt.

An der Beerdigung ungetaufter Kinder *nimmt meistens der Vater teil. Er trägt das kleine Särglein,* wie Gotthelf den Schulmeister Käser das tote Kindchen selbst zum Friedhof tragen lässt [116]). *Auf dem Totenhof* nimmt es dann *der Sigrist in Empfang.* In Wynigen, Niederbipp, und wohl auch noch an andern Orten *begleitet der Schreiner den Vater;* in Ligerz die *Hebamme.*

Bereits die alten Rituale schlossen ungetaufte Kinder von den kirchlichen Begräbnis-Zeremonien aus. Wie streng die katholische Kirche bis in die neueste Zeit hinein daran festhielt, geht besonders deutlich aus einem Schreiben des Bischofs Carl

[104]) Oder früh morgens.

[105]) Nur dann, wenn es sich um Todesfälle bei Anlass der Geburt oder in den zwei bis drei ersten Tagen handelte.

[106]) Auch spät abends.

[107]) Vor Sonnenaufgang.

[108]) Auch am Spätnachmittag; etwas ältere, ungetaufte Kinder werden mit Leichengeleite und Gebet bestattet.

[109]) Nach 6 Uhr abends.

[110]) Totgeborene und unmittelbar nach der Geburt verschiedene.

[111]) Totgeborene und ganz kleine, in aller Stille; mehr und mehr verlangt man, dass der Pfarrer im Hause ein Gebet hält, was früher nicht geschah.

[112]) Um 8 Uhr.

[113]) Weil kein öffentliches Leichengebet stattfindet.

[114]) Statt um 1 Uhr.

[115]) Statt um 2 Uhr.

[116]) Vet. III, 85.

von Basel an den Regierungsrat des Standes Aargau hervor [117]). Die dortige Regierung verordnete in einem Kreisschreiben vom 31. August 1860 [118]), „dass die Geistlichen bei totgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern die üblichen kirchlichen Amtshandlungen zu einem förmlichen Leichenbegängnisse in allen Fällen verrichten, wo es von den Eltern verlangt wird". Für die protestantischen Pfarrämter war dies bereits am 15. Mai 1838 bestimmt worden. Nun sollte sich auch die katholische Kirche danach richten. Bischof Carl wendet sich energisch gegen diese Bestimmung, die die Rechte der katholischen Kirche verletze. Er weist auf die Bestimmungen der ältesten Rituale hin, und erklärt: „Die kirchliche Uebung, die totgebornen oder sonst ungetauft gestorbenen Kinder nicht mit feierlichen Zeremonien zu begraben", hänge „mit den dogmatischen Wahrheiten über die Erbsünde, über die Bedingungen der Teilnahme an den Erlösungsverdiensten Christi, über die wesentliche Beschaffenheit der Kirche (als einer unsichtbaren) innigst zusammen". Er weist ferner auf den grossen Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Auffassung hin. Der reformierte Katechismus des Kantons Aargau antworte auf die Frage 157, S. 66: In welcher Absicht werden die Kinder getauft? mit folgendem Satze: „Keineswegs in der Meinung, als ob die, welche frühe und ungetauft sterben, dadurch der Seligkeit verlustig würden, sondern um den lebenden Kindern, vermöge der Verpflichtung, welche die Taufe den Eltern, den Taufpaten und der Gemeinde auferlegt, die Segnungen des Christentums durch eine christliche Auferziehung zuzuwenden." Im katholischen Katechismus dagegen werde die Frage 14, S. 126: Warum ist die Taufe das erste und notwendigste Sakrament? beantwortet: „Die Taufe ist das erste Sakrament, weil wir durch dieselbe in die Kirche Christi aufgenommen werden; — sie ist das notwendigste Sakrament, weil wir ohne sie keinen Anteil an Christo und seinem Reiche haben." Ferner (Frage 15): Warum ist die Taufe schon den Kindern notwendig? Antwort: „Weil die Kinder im Zustande der Erbsünde geboren werden, so ist ihnen auch die Wiedergeburt durch die Taufe notwendig, um zum ewigen Le-

[117]) Schweiz. Kirchenzeitung, herausgegeben von der katholischen Gesellschaft, Solothurn; B. Schwendimann, 1860, S. 456 ff.

[118]) Vgl. Gesetzesblatt Nr. 53, Jahrg. 1860.

ben zu gelangen"; darum hat die Kirche von Anfang an die Kinder getauft.

Noch viel energischer wehrt sich ein Mitarbeiter der Schweiz. Kirchen-Zeitung [119]) gegen die Bestimmung der Regierung. Er weist namentlich schroff darauf hin, dass ungetaufte Kinder nachts an ungeweihtem Orte beerdigt werden müssen. Ferner rügt er, dass die Regierung auch totgebornen Kindern das kirchliche Begräbnis ermögliche [120]). Wie nun, wenn dieses totgeborene Kind eine Missgeburt, ein Monstrum, wenn es nicht einmal einem Menschen ähnlich ist? Soll auch in diesem Fall ein kirchliches Begräbnis eintreten? Und wer soll in zweifelhaften Fällen entscheiden? Ferner fragt es sich, wie alt soll die Geburt sein, wenn ihm dieses kirchliche Begräbnis zuteil werden soll. Muss das Kind ausgewachsen sein? oder bezieht sich diese Staatsverordnung auch auf solche Kinder, die zu früh geboren werden? In diesem Falle drängt sich wieder die Frage auf: wann ist ein zu früh gebornes Kind als ein beseeltes, menschliches Wesen zu betrachten? Ist nicht die unsterbliche Seele der unterscheidende Vorzug des Menschen? Wird der Körper oder die Seele getauft? Könnte nicht mit demselben Fug für das Tier eine feierliche kirchliche Beerdigung gefordert werden, wie für den unbeseelten Fötus? — — Die katholische Kirche hat in diesem Punkte durch ihre weisen Vorschriften die richtige Mitte eingehalten (siehe das Basler Rituale, S. 12)."

[119]) Jahrgang 1860, S. 394 ff; 399 ff; 407 ff.
[120]) S. 400.

5. Kapitel.

Die Taufrödel.

Lange Zeit glaubte man, dass erst mit der Reformation Tauf- oder allgemeine Kirchenbücher eingeführt wurden. Diese Ansicht stützt sich erstens auf die Tatsache, dass *nur wenige und lange Zeit keine vorreformatorischen Kirchenbücher vorhanden waren,* und zweitens auf den Umstand, dass bekannte Kirchenrechtslehrer, wie Otto Meyer [1]) und Richter [2]) behaupteten, erst die protestantische Kirche habe solche Register, die Taufe, die Ehe, den Tod und die Anzahl der Seelen betreffend, eingeführt. Man bezeichnete das Register von Nürnberg [3]) aus dem Jahre 1533 als das älteste. Schon was die protestantischen Kirchenbücher anbelangt, ist dies unrichtig; wie wir sehen werden, *haben wir im Kanton Bern schon welche vom Jahre 1528;* in diesem Jahre hatte der Rat die *Anlegung von Tauf- und Eheregistern* im ersten Taufbüchlein *geboten* [4]). Aber auch für die katholische Kirche trifft obige Behauptung durchaus nicht zu; dies haben Prof. Lampert und Pfarrer Rütscher nachgewiesen [5]).

Gewöhnlich wurde sonst behauptet, in der katholischen Kirche seien Kirchenbücher erst durch das Konzil von Trient eingeführt worden [6]). Nun aber führte man bereits im dritten Jahrhundert sogenannte Diphtychae ecclesiasticae vivorum et mortuorum [7]).

Für die spätere Zeit, d. h. für die Zeit kurz vor der Reformation oder während derselben, liegen ebenfalls Beweise vor. Im Jahre 1490 legte Johann Ulrich Surgaut, Professor an der

[1]) Instit. des gm. Deutsch. Kirchenrechts, 2. Aufl., Göttingen 1856, S. 433.

[2]) Lehrbuch des kath. und prot. Kirchenrechts, 7. Aufl., Leipzig 1874, S. 1033.

[3]) Richter, die Kirchenordnungen des XVI. Jahrh. I, 210; II, 518.

[4]) Fluri, Taufbüchlein 25.

[5]) Lampert, Führung von Kirchenbüchern vor der Reformation, Kirchenzeitung, Luzern, 1900, S. 305, und Rütscher, Urspr. und Gesch. der Kirchenbücher, Kirchenbl. 1900, S. 444/45.

[6]) Sess 24, Kap. 1 und 2, De ref. matr. (1563).

[7]) De Cange, Glossarium mediae et infimae lat. (Paris 1842) II, 863, und Kraus, Realenzyklop. der christl. Altertümer.

Universität Basel und Pfarrer von St. Theodor, ein Taufbuch an, und bezeugt zugleich das Vorhandensein von Ehe- und Sterberegistern [8]). Auch in Deutschland waren welche vorhanden, so recht häufig in Schwaben. *Das älteste befindet* sich in *Löfflingen* und wurde zwischen 1280 und 1290 angelegt [9]). Oft findet man in katholischen Kirchenbüchern die Bemerkung, dass die ältern Register während des dreissigjährigen Krieges verloren gegangen seien. Auch *kirchliche Bestimmungen, solche Register betreffend, lassen sich* in verschiedenen Diözesen aus den Jahren 1463, 1474, 1483, 1533, 1539, 1548 *nachweisen* [10]). In Oesterreich fanden sich ebenfalls solche Bücher, z. B. in Pirano (Istrien) ein vollständig erhaltenes Taufbuch vom Jahre 1457, und eines in Prag vom Jahre 1500.

In Italien fand man ein Taufbuch, das im Jahre 1379 in Siena begonnen wurde. Ein anderes in Florenz von 1450, ferner eines in Pisa, 1457. Seit 1490 mussten in der Diözese Florenz Duplikate der Taufbücher an die erzbischöfliche Kurie abgeliefert werden. In Frankreich reicht ein Kirchenbuch, das von Givry, bis 1336 zurück [11]). Auch in Belgien befinden sich Kirchenbücher, die bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückgehen [12]).

An vielen Orten und gerade in der Schweiz *verdanken viele Kirchenbücher ihr Entstehen dem Kampfe der Konfessionen.* Durch solche Tauf- und Ehebücher konnte man am besten die Zugehörigkeit zum einen oder andern Bekenntnis unterscheiden. In Zürich und Bern [13]) und andern Orten mochten ausserdem *die zahlreichen Wiedertäufer eine schärfere Kontrolle nötig gemacht haben.* Am 11. Oktober *1463 ordnete die Diözesansynode von Konstanz für alle Pfarrer die Führung von Kirchenbüchern*

[8]) Lampert, Kirchenzeitung S. 305.

[9]) Kirchenzeitung 305; Kirchenblatt, 1900, S. 444.

[10]) Ebendaselbst. Auf dem Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden, am 6. Mai 1555 zu Brunnen, wurde bestimmt: Die Priester sollen ein Buch haben, in das sie die Namen und Zunamen der Kinder, die sie taufen, ebenso die Namen von Götti und Gotten und das Jahr und den Tag aufschreiben (bei 5 imperialischen Pfund Busse). Eidgenöss. Abschiede 1549 bis 1555, Bd. IV, Abteilung 1e, S. 1197.

[11]) Vide Riccard de Gérin, Les anciens registres paroissiaux de Provence, 1503 bis 1790, Paris 1898.

[12]) Kirchenzeitung 1900, S. 305.

[13]) Fluri, Taufbüchlein 25.

an. Fast genau hundert Jahre später, am 11. November *1563,* führte das *Konzil von Trient* die Führung von Kirchenbüchern als *obligatorisch* ein [14]).

Diese Kirchenbücher, katholische wie protestantische, *waren* weiterhin *rechtsgültig für den Staat;* erst die französische Revolution machte 1792 damit in Frankreich ein Ende. *In der Schweiz führte man erst 1875 die staatlichen Zivilstandsämter ein.* In verschiedenen Ländern bestehen noch heute nur die kirchlichen Register. In Russland und Oesterreich hat erst die Revolution eine Aenderung gebracht.

Wie ich bereits erwähnte, befasste sich schon das *erste Berner Taufbüchlein* mit der Frage der Tauf- und Eherödel. Der Schlussabschnitt dieses Büchleins lautet [15]): „Der getoufften kinden namen verzeychnet man in eyn buch / das man allweg bey der Kilchen behalt / damit man wüsse, wär getoufft sye oder nit / dem yrsal der toufflöugneren vnd widertöuffern zu fürkummen. Ouch findt man das alter der kinden allweg in disem buch / das inn der Eebeziehung gar nützlich ist; man findt ouch allweg hie wär eelich oder vneelich geboren ist. Ouch verzeychnet man in das selb buch deren namen, die die Ee beziehend / das man wüsse, wär eelich oder vneelich by einander sitze: vnnd das man jnen / so sy anderstwo kundschafft notturfft sind / zügnuß jres eelichen stands gebenn möge."

Es ist interessant, dass dieses Taufbüchlein ohne Wunsch und Wissen der Regierung bei Froschauer in Zürich voreilig gedruckt wurde; im Reformationsedikt vom 7. Februar 1528, „Gemein Reformation vnd verbesserung der bisshergebrachtenn verwändten gotzdiensten vnd Ceremonien . . ." [16]) lesen wir im sechsten Abschnitt [17]): „zum sächsten, so nun vß söllichem volgt, das die Sacramenten vnd ander ordnungen einer yetlicher versammlung vnd kilchen hinfür anderer gestalt, dann bißhar beschechen, müssen gehalten werden, es sye das nachtmal Christi Jesu zuobegan, der Touff bestätung der Ee, der Bann,

[14]) Vgl. Geschfr. XX, 50; XXVIII, 126; LX, 144; ferner Schmidlin, Solothurner Glaubenskampf, Soloth. 1904, S. 371; Egli, Zwingliana I, 86 u. 125.

[15]) Fluri, Taufbüchlein 25.

[16]) De Quervain, Kirchliche Zustände 189; Mand.-Buch I, 1; Stürler, Urkunden 253 bis 262.

[17]) Stürler, Urkunden 258; s. auch Unnütze Papiere, Band 77, Berner Staatsarchiv.

versechung der krancken etc., werden wir üwern pfarrern des alles schriftlich bericht zuoschicken".

Schon vor dem 21. Februar war das Büchlein gedruckt (bei Froschauer in Zürich), aber, wie gesagt, ohne Zustimmung des Rates; denn schon am 21. Februar erteilte er dem Gesandten Sebastian von Diesbach für den Tag von Zürich die Instruktion [18]): „.... Uch ist ouch befolchen, mit unsern eydgnossen von Zürich ze reden, dass min herren zu grossem undanck uffnemmen, das jr burger Christoffel Froschouwer, der trucker, zufert und ettlich büchly last ußgan im truck under miner herren namen und aber min herren nützit darvon wüssen, alls da ist das büchly vom touff.... usw. Darzu, wenn min herren jme zuschicken ettwas zu trucken, schickt er von stund an die büchly in frombde land, ob min herren die besichtiget haben und corrigiert syend, deßhalb sy mit im verschaffen, das er sich des müssige, und wann min herren ime etwas ze trucken zuschicken, das niemands zukommen lasse, an miner herren erloubnuß. Dise meynung sollend ir im insonders ouch fürhalten, sich darnach wüssen ze richten." — Da aber das Büchlein kaum viel von der Meinung des Rates abwich, hatte er vorläufig wenig dagegen einzuwenden; denn schon am 23. Februar wird in der „Instruction uf die Boten, so in Statt und Land von Schultheiss, Räthen und Burgern von wegen der Reformation abgefertiget und usgesandt sind", befohlen [19]), „die boten söllen eim jeden kilchspel und Pfarrer ein truckte Reformatz- und toufbüchli lassen, sich darnach wüssen ze richten" [20]).

Das Taufbüchlein [21]) ist, wie Dr. Fluri nachweist, sehr stark abhängig von der Zürcher Ordnung aus den Jahren 1526 oder 1527, die ebenfalls bei Froschauer gedruckt wurde [22]). *Der Abschnitt über die Tauf- und Eherödel fehlt in der Zürcher Ord-*

[18]) S. Instruktionsbuch A, 91 b; Ratsmanual 216/178.

[19]) Instruktionsbuch A, 92 b; Stürler, Urkunden 267 bis 270.

[20]) Auf S. 270 macht Stürler die Notiz, „Aus den Akten des Staatsarchivs ist nicht ersichtlich, was der Inhalt des im Schlussatz erwähnten Taufbüchli gewesen."; es ist natürlich das von Dr. Fluri herausgegebene. Ueber die interessanten Fata des Büchleins, s. Fluri Taufb. S. 3 und 4. Zur Sache vgl. noch: Anshelm, Berner Chronik V, 247.

[21]) Das Berner Taufbüchlein von 1528, Theol. Zeitschr., red. von Fried. Meili, Zürich, Aug. Frick, 1895, XII, 103 bis 118; und „Das Berner Taufbüchlein von 1528, Bern, Stämpfli, 1904.

[22]) Fluri, Theol. Zeitschr. XII, 110; Taufbüchlein 6.

nung. Doch liegt auch ihm eine Zürcher Ordnung zugrunde[23]): „Was man by den kilchenbücher habin und die Eelüth vnd getoufften kinder daryn schryben sölle."

Die Anregung zur Errichtung dieser Register ging von den Geistlichen aus, wie überhaupt die Geistlichen nach Vorbild der Zürcher Ordnung das Taufbüchlein scheinen verfertigt zu haben. Die Agende von 1529 sagt nichts über die Aufzeichnung der Taufen; hingegen bestimmt sie: „Die nammen der Eelüten söllend ouch vfgeschriben werden / dz dienstlich ist, nachuolgend irrthumb abzustellen[24])". *Lange Zeit werden die Taufen und Ehen in dasselbe Buch eingetragen,* wie das Durchgehen vieler Taufrödel bewies.

Totenrödel führte man vorläufig noch keine, obschon am 18. Dezember 1528 der Rat den Beschluss fasste: „Die tottengreber hinfür al sambstag die todten lichen Hrn Berchttold in schrifft anzeigen, rych vnd arm, by iren eyden[25])."

Nach der Predigt wurden jeweilen die Namen der während der Woche Verstorbenen genannt; dies bestimmt schon das Taufbüchlein von 1528[26]).

Diese allwöchentliche Verkündigung der Toten veranlasste in Zürich die Führung von Totenbüchern[27]); *in Bern wurden sie erst 1719 eingeführt.*

Anfänglich wurde nichts Näheres über die Taufrödel bestimmt; in den *„Ordnungen der Predicanten.* Wie sich die Decanen, Juraten, Predicanten vnnd Haelffer der Statt vnd Landtschafft Bernn in jhren Aemteren halten vnnd tragen soellend *1587", wird verordnet, dass die Juraten Tauf- und Eherödel zu besichtigen haben.*

[23]) Fluri, Theol. Zeitschr. XII, 117; Taufbüchlein 11; Egli, Zwingliana, 1899, S. 86 und 125; Egli, Aktensammlung Nr. 982, vom 30. Mai 1526; Bullinger, Reformationsgeschichte I, 381.

[24]) Blatt 6 a.

[25]) S. dazu noch den „Todten grebern-Eyd", Eidbuch III, 181; abgedruckt bei de Quervain, Kirchl. und soz. Zustände in Bern..., 207/08: „Sie söllend.... ouch all wuchen uff jeden sampstag den predicanten angäben, wieviel lych sy der selben wuchen vergraben habind, rych oder arm, frömbd old heimbsch."

[26]) S. 23/24.

[27]) Egli, Zwingliana, 1899, S. 86.

In einem „zedell an Kanzell“[28]) vom 15. Januar *1607 wird den Vätern* und den Eltern überhaupt *geboten, ihre Kinder vor der Taufe den Vorständen der Kirche anzugeben,* der Paten und der Eltern Namen zu nennen. Lange Zeit war es üblich, dass die Kinder erst bei der Taufe angegeben wurden, was natürlich zur Führung genauer Rödel nicht von Vorteil war[29]).

Unterm *22.* März *1607 steht im Ratsmanual*[30]): Den h. Helffern soll ein abschrift geben werden deren, so nach nun gemachter ordnung angenommen werden, sidt gemachter ordnung, und söllen dann nachensuchen, was sy entzwüschen denselben für kinder getoufft, und *ob sy ein underscheid zwüschen den burgern und hintersessen, ouch usseren, machind* oder nit, und M. H. fürlegen.“

Seit 1577 existierte in Bern ein *besonderer Taufrodel für Ausburger.*

Ein ziemlich scharfes Mandat erliess der Rat ans „Wältsch landt“ am 4. Dezember 1610[31]). Er beklagt sich, dass die Mehrzahl der Predicanten die Kirchenbücher schlecht führe, „undt sich darneben wältlicher trölen und gescheften mher denn nütz undt guott ist annemendt undt auch den märithen nachlouffendt“. Im weitern wird befohlen, die angelegenheit in der nächsten Zusammenkunft der „Klass“ vorzubringen und die Predikanten ernstlich zu ermahnen, *dass bei jeder Kirche ein Rodel angelegt werden solle, „In welchen diejenigen, so getoufft werden söllend, neben vermeldung, wär jre eltern, götti undt gotten, ouch welches jars undt tags sölliches verrichtet sye, . . ., geschriben und verzeichnet .... werde“. Auch Eherödel sollen geführt werden.* Diese *Bücher sollen bei der Kirche bleiben* und dürfen nicht etwa beim Ableben oder Wegzug eines Prädikanten weggenommen werden.

1636 ergeht wiederum der *Befehl an die Dekane, die Taufrödel zu visitieren*[32]), und zwar als Postskriptum zu dem Mandat: „An die Herren Decanen der Capitlen jm Tütschen Land, die gewondten capitel zu halten.“ Es wird hier befohlen: „Jetzt und jn künftigen zeiten nit ze underlassen, flyssyfrig und

[28]) Mand.-Buch III, 221.
[29]) Vgl. Kapitel: Angabe des Kindes beim Pfarrer.
[30]) Ratsmanual XIII, 234.
[31]) Mand.-Buch III, 460.
[32]) Mand.-Buch VI, 100.

grundtliche nachforschung ze halten, wie es der *Tauff-, Ehe-* und *Chorgrichts-Rödlen* halb beschaffen, und was fleiss oder mangel by den einen und anderen Predicanten jn der visitation .... gefunden worden siye."

Auf dem Thuner Kapitel vom *22.* Mai 1651 [33]) wurde von neuem eingeschärft, dass die Chorgerichtsmanuale sowohl als die Tauf- und Eherödel bei den Pfrundhäusern verbleiben sollen. Am 13. Juli *1676 bestimmt der Rat, dass Kinder aus den umliegenden „Kilchhörinen" nicht mehr in der Hauptstadt getauft werden dürfen.* Hierin sind die Kinder der Hausleute in den Stadtgütern nicht inbegriffen; sie werden, wie bisher, in der Stadt getauft, aber in einen besonderen Taufrodel eingetragen [34]). Die Namen müssen aber der betreffenden Gemeinde, in der sich das Gut befindet, zur Eintragung in den dortigen Taufrodel übermittelt werden. 1662 „wird den umb die Statt in Güteren sitzenden hausleüten Kindern" ihr bisheriges Vorrecht entzogen, „damit nicht us dem jn der Statt empfannen Tauff, auch das burgerrecht mit der Zeit an sich gezogen werden könne".

Am *23.* Juli *1705* ging ein Mandat aus „an alle Classes im Welschlandt, dass ein jeder Predikant sölle mit einem Tauff- und Eherodel versehen sein" [35]). Das Mandat lautet: „Wir habend mit Verwunderung vernemmen müessen, *dass einicher Ohrten in dem Weltschen Land keine Tauff- und Ehe-Rödel bey dem Predikanten sich befinden;* dahero wir nohtwendig befunden, Euch hiemit zuo befehlen, bey allem Predikandten Eüwer class die Veranstaltung zuo verfügen, dass ins künftig ein Jeder Predikant mit einem authentischen Tauff- und Ehe-Rodel versehen seye, damit alle Jahr bey der gewohnten Visitation selbige den Visitatoren ordentlichermassen ufgewiesen, undt nach dem Tod eines Jeden Predikanten in den Pfruondheüseren gelassen, undt dem Successoren übergeben werden könnind, massen beschehen werde, wir uns versehend. Gott mit Eüch."

Das Welschland gab auch in diesem Punkt, wie in so manchem andern, *dem Rate von Bern am meisten zu schaffen.* 1708

[33]) Acta classica, M. 792.
[34]) Mand.-Buch IX, 228 ff.
[35]) Mand.-Buch XI, 31.

befahl der Rat[36]), dass die Dekane und Juraten die Taufrödel examinieren sollten. In Lausanne kamen noch immer Fälle vor, dass Kinder getauft wurden, ohne eingeschrieben zu werden. In dem genannten Mandat steht: „An Lausanne allein. In Specie solstu zu Lausanne die Veranstaltung thun, dass von keinem Predicanten oder Proposanten keine kind getaufft werden, es seye dan bevorderst in den Tauffrodel eingeschriben."

Bisher hatten die Taufrödel den grossen Nachteil, dass nur das Taufdatum, nicht aber auch der Geburtstag angegeben war. Es war aber z. B. bei Hochzeiten und andern Anlässen und rechtlichen Fragen wichtig, das genaue Alter eines Bürgers zu kennen. Diese Gründe veranlassen den Rat zu folgenden Bestimmungen[37]): „Zedel an M. h. w. Hrn. der Burgerkammer. — Weilen nach den Tauffrödlen das Alter der in den Stand pretendierenden Burgeren nach dem Tag des Tauffs und nicht nach dem Tag der Gebuhrt zu finden, als habend über dahero begehrten Wegweisung Mn. g. Hrn. und Obere Rath und Burger für disere und künfftige Zeiten geordnet, dass den eint und anderen, so in disen casum fallen werde, vor der Zeit des Taufs noch acht Tag für die Gebuhrt zugegeben werden solle. Welches aber in extraordinari fählen, als da Burgerskinder änet dem Gebirg oder an ausseren Orten zeugen (sic!) und erst hernaher zur Tauffe gebracht wurden, oder da die Kinder by herber Zeyt oder entlegenheyt der Orthen nach kumligkeit zur Tauffe befürderet werden müessen, den vernünfftigen Unterscheid haben soll, und zwar also, *dass die Elteren bey begehrendem Tauff den Tag der Geburth angeben und der Herr Helffer, so Wuchner, nach eigentlicher Erkundigung den Gebuhrtstag neben den Tauftag dem Taufrodel zum Nachricht einverleiben solle.*" (Soweit das Ratsmanual.) Im Burgertaufrodel Nr. XI, S. 627, steht im Anschluss an das Vorhergehende noch folgendes: „Dess Ihr, meine wohlgeehrten Herren, hiemit nachdrucklich verständiget werdet, mit Befelch, diseren oberkeitlichen Willen an gebührendem Orth also einschreiben zuo lassen, dass ein jedtwesender Helffer .... deme dar genügen ze leisten, genugsam instruiert seye." (Actum coram 200, 8. März 1709.)

---

[36]) Mand.-Buch XI, 177.

[37]) Ratsmanual XXXVI, 211, Februar 1709.

Beim ersten auf diese Weisung hin im Taufrodel eingetragenen Kind ist das Datum noch ausgelassen; beim zweiten steht es [38]). 16. Martii (1709). P. { H. Abraham Baumgartner / Fr. Margaritha Steiner
Inf. Simeon, natus d. 11. d.

Am 5. Januar 1719 musste der Rat wiederum den Welschen ein wenig die Leviten lesen, weil die Kinder nicht der Reihe nach eingetragen wurden und oft verschiedene Blätter leer blieben. Das Mandat lautet [39]): „An alle W. Ambtleuth, Schulth. und Rath u. — weilen wir beobachtet, dass unseren hievorigen Ordnungen in Ansehen der Tauff-Rödlen nicht in allem gebührendt nachgelebt, in sondernheit aber die zum h. Tauff befürdernde kinder nicht einanderen nach eingeschrieben, sondern von etwelchen Predigkanten lähre und ohngeschriebene Bläter in den Rödlen allwegen gelassen, denne auch dieseren Rödel Beyfaltung der Capitlen nicht, wie es seyn soll, vorgewiesen werden; des habendt wir alle Classes unsers Weltschen Landts jhrer dissohrtigen Pflichten erinneret, dir aber gleich allen unsern w. Ambtleuthen befehlen wollen, daran zuo seyn, dass diesem ordentlichen massen nachgelebt werde und allwegen zuo veranstalten, ob es geschechen oder underlassen worden, den actis einverleybet werde."

Am selben 5. Januar 1719 schickte der Rat ein Schreiben „an die Classen weltschen Landts", in welchem wiederum eingeschärft wird, *die Rödel genau zu visitieren und künftighin bei der jährlichen Classversammlung vorzulegen.* Wieder wird befohlen, diesen Befehl „bey erster haltung der Class zu aller derselben Gliederen Observantz ablesen ze lassen, auch künftig hin jährlich den actis einverleyben ze lassen, ob die Tauff-Rödel vorgewiesen, ob selbe nach der Ordnung eingerichtet befunden worden, wie zethun sie wüssen werden" [40]).

Am 9. Januar 1719 ging der Befehl aus, die Register der Burgergeschlechter besser einzurichten [41]).

[38]) Der Beschluss fällt 4½ Monate nach A. Hallers Geburt. Er wurde getauft am 22. Oktober 1708 und geboren am 16. Oktober; war also bei der Taufe 6 Tage alt.

[39]) Mand.-Buch XII, 358.

[40]) Mand.-Buch XII, 357.

[41]) Mand.-Buch XII, 359.

Im selben Jahr, am 19. May, erliess der Rat ein Schreiben an die „Ambt-Leuth item Freyweibel und Ammann" mit zahlreichen *Bestimmungen über die von benachbarten Kirchspielen und Stadtgütern nach Bern zur Taufe gebrachten Kinder*[42]).

In einem „Zedell" an die Helfer, vom 29. Oktober 1722, tritt der Rat dem Unfug, dass Patinnen beim Taufakte andere Namen angaben, als die vom Vater bestimmten, kräftig entgegen. *Nur wenn der Vater selbst die Abänderung des Taufnamens ausdrücklich verlangt, darf nunmehr eine Korrektur im Taufrodel vorgenommen werden*[43]).

In der Predikantenordnung 1748 wird wiederum bestimmt, dass in der Hauptstadt keine Kinder aus benachbarten Dörfern getauft werden dürfen. Kinder aus den umliegenden Stadtgütern werden getauft, erhalten einen Taufschein, müssen aber in den betreffenden Wohnorten in die Rödel geschrieben werden[44]). Dieselbe Predikantenordnung bestimmt ferner (S. 26), *dass bei Angabe fremder Kinder, die „Prediger" alle Vorsicht gebrauchen und „allen Umständen der Aelteren ihrem Heimath, Religion, ja auch ihrer Erkanntnus nachforschen*[45]), und solches alles fleißig einschreiben (sollen), damit das Heilige nicht vor die Hunde geworfen werde". *In der Tat findet man in den Taufrödeln oft alles Mögliche und Unmögliche verzeichnet.*

Eine wichtige Neuerung brachte das Jahr *1751;* da wurde nämlich bestimmt[46]), dass ausser dem Chorgerichtsmanual noch vier Rödel geführt werden sollten: *Eheeinsegnungs-Rödel, Tauf-, Communikanten-, Toten-Rödel,* und zwar, und das ist das Neue. sollten sie *getrennt geführt werden.* Bisher waren Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse einträchtig in dieselben Rödel eingeschrieben worden, allerdings unter verschiedenen Rubriken.

Am 10. Januar *1753* erliess der Rat den *Befehl*[47]), wie übrigens schon 1719[48]), *der Burgerkammer ein Verzeichnis aller Burgerkinder, die auf dem Lande getauft wurden, einzuschicken.*

[42]) Mand.-Buch XII, 468.
[43]) Policeybuch X, 857.
[44]) S. 24/25.
[45]) Also gab es auch hier ein Examen.
[46]) Mand.-Buch XVIII, 183 und 170.
[47]) Mand.-Buch XVIII, 367.
[48]) Mand.-Buch XII, 359.

Die nachlässige Führung vieler Rödel gab am 15. Februar 1753 den Anlass zu einem Schreiben an alle Dekanen [49]) und einem andern an alle „Teütsche Ambtleüthe [50]) so die Capitels besuchen". In ersterem Mandat *wird über die Einschreibung unnötiger, anstössiger und zur Sache gar nicht dienender Umstände in die Tauf-, Ehe- und Totenrödel geklagt.* Es wird weiter bestimmt: „dass ein jeglicher Pfarrherr sich bey seiner abhabenden Pflicht solle angelägen seyn lassen, diese Büecher mit aller Vorsichtigkeit und also zu führen, *dass darinnen nichts, als was zur Sache dienet, eingerukt* und alles andere ausgelassen werde. Die Visitatoren haben die Bücher zu examinieren, und *die Rödel* sollen *von Zeit zu Zeit dem ‚Ambtsmann' zur Einschau und zur Abstattung seines Berichts in der Capitelsversammlung übergeben werden".*

Das Mandat „An alle Teütsche Ambtleuthe so die Capituls besuchen" lautet ähnlich; ich lasse es folgen: „Verordnung die Tauff-, Ehe- und Todten-Rödel wie auch die Chorgerichtsmanual zu visitieren. Schultheiss und Raht etc. Aus vorgefallenem Anlass sind wir bemüessiget worden, den Befehl an unsere Decanons Teütschen Lands zu jhrem Selbseygenen und zu Handen jhrer gesamten Capituls-Brüederen dahin abzugeben, dass in die jeden Ohrts führende Tauff-, Ehe- und Todten-Rödel, wie auch in die Chorgerichts-manuale anders nichts als was zu der Matery dienet, eingerukt von Seithen dann der Visitatoren in Specie darauf achtung gehalten und dieser Rödel occasione jhres Besuchs eingesehen werdind, gleichwie aber dabey auch unser Willen dieser ist, dass sie die Pfarrherren zothane Rödel von Zeit zu Zeit dem Oberambtmann des Ohrts communicieren, um solche auch seines Theils — und mithin — ob unserem Intent ein Genügen geschehen, zu untersuchen; also befehlen wir Eüch hiemit, in folge dessen ein Solches nit nur so viel Eüch obliegen mag, zu erstatten — sonderen auch darüber in der von Eüch besuchenden Versammlung des Capituls den Bericht abzulegen, wie zu thun Jhr wüssen werdet; Gott mit Eüch." (15. Februar 1753.)

[49]) Mand.-Buch XVIII, 399.
[50]) Mand.-Buch XVIII, 402.

Literaturverzeichnis.

A. Gedruckte Quellen.

Alemannia, Zeitschr. f. alemannische u. fränkische Geschichte, Volksk., Kunst u. Sprache. Freiburg i. Br.

Ammann J., Zur Erinnerung an J. G. (Mitteilungen der Gesellschaft f. deutsche Sprache in Zürich. Heft 11.)

Andree R., Braunschweiger Volksk. 2. Aufl. Braunschweig 1901.

Andree R., Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Stuttgart 1878. Neue Folge 1889.

Annalas della Società reto-romantscha. Coira Bd. I. (1886) ff.

Appenzeller G., Die Kirchgemeinde Rapperswil, 1911.

Arnold G., Unpartheyische Kirchen und Ketzer-Historien vom Anfang des neuen Testaments biss auf das Jahr Christi 1688. Schaffhausen 1740.

Archiv. Schweizerisches A. für Volksk. hrsg. von E. Hoffmann-Krayer, Zürich 1896 ff. Basel 1906 ff.

Archiv für Religionswissenschaft. Leipzig und Berlin 1897 ff.

Augusti J. Ch. W., Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Leipzig 1829.

Baader B., Volkssagen aus Baden, 1851.

Bächtold H., Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Eine vergleichend volkskundliche Studie. Schriften der schweiz. Gesellsch. f. Volksk., Strassburg 1914.

Bartels A., Jeremias Gotthelf, Leipzig und Berlin 1902.

Bartels A., Jeremias Gotthelfs Leben und Schaffen. Einleitung zur Hesseausgabe.

Bauernfeind W., Aus dem Volksleben, Sitten, Sagen und Gebräuche der Nordoberpfalz, Regensburg 1910.

Bavaria, Landes- u. Volkskunde des Königreichs Bayern, von Richl u. a., 4 Bde. 1860—67.

Bayerische Hefte für Volksk. h.g. vom Bayer. Verein f. Volksk.

Bechstein L., Sagenschatz des Frankenlandes, Würzburg 1842.

Bechstein L., Sagenschatz des Thüringerlandes, 4 Bde. 1835 ff.

Bennecke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1861.

Berlepsch H. A., Schweizerkunde. Land und Volk übersichtlich vergleichend dargestellt. 2. Aufl. Braunschweig 1875.

Billeter M., Der Berner Synodus vom Jahre 1532, in „Berner Beiträge", von Nippold, Bern 1884.

Binder G., Volkstümliches aus dem Zürcher Unterland. (Neue Zürcher Zeitung, 138. Jahrgang, Nr. 253 ff.)

Birlinger A., Volkstümliches aus *Schwaben.* Freiburg i. Br. 1861—62. 2 Bde.

Birlinger A., Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch. München 1864.

Birlinger A., Aus Schwaben, Sagen, Legenden, Aberglauben, Sitten, Rechtsbräuche, Ortsneckereien, Lieder, Kinderreime. Neue Sammlung. Wiesbaden 1874. 2 Bde.

Bitter A., Erzählungen, Novellen und Gedichte. 4 Bde. Bern, 1865.

Bitzius H., Vorrede zur Ausgabe des „Schulmeister", 1877.

Blätter des badischen Vereins für Volkskunde. Freiburg i. Br. 1904—08.

Blösch C. A., Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes, Biel 1854/56.

Blösch E., Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen. Bd. I. Bern 1898.

Blösch H., Zeitgeist und Berner Geist. Ein Beitrag zur Kenntnis der Persönlichkeit J. Gotthelfs. Separat-Abdruck aus „Die Alpen", Nr. 1 und 2, VI. Jahrg.

Böhme F. M., Deutsches Kinderlied und Kinderspiel, Leipzig 1897. 2 Bde.

Bölsterli J., Sempach. Die Heimatkunde für den Kanton Luzern. Luzern 1867.

Brandenburgia, Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin.

Brändli O., Kirchentaufe, Haustaufe, Nottaufe. Schweizer Familienwochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Zürich 1906. Jahrg. 25.

Brandstetter J., Westerlege und Schlotterten. (Im Geschichtsfreund, Bd. LX, 1905.)

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München-Leipzig 1921.

Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV—VII. 1839. 2 Bde.

Brüschweiler A., Tätigkeit eines Chorgerichtes hinter dem Kirchet von 1713—1813. Ein Sittenbild aus der Vergangenheit. Mitgeteilt von A. B., Pfarrer. Im „Oberhasler" (1894) Nr. 27—40.

Bulletin de folklore. Siège. Bruxelles.

Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse Romande, publié par la Rédaction du Glossaire. Bern 1902 ff., Zürich 1907 ff.

Buchmüller G., St. Beatenberg. Geschichte einer Berggemeinde. 1914.

Bullinger H., Reformationsgeschichte, h.g. von J. Hottinger und H. H. Vögeli, Zürich 1838/40.

Buschan G., Die Sitten der Völker. Stuttgart, Berlin, Leipzig, Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

Buss, Die religiösen und weltlichen Festgebräuche im Kt. Glarus. Archiv IV.

Canisius-Basnage, Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum. Amsterdam 1725.

Caspari, Ungedruckte, unbeachtete und wenig beachtete Quellen zur Geschichte des Taufsymbols und der Glaubensregel. Christiania 1869.

Chor- und Ehegerichtssatzungen von 1530, 1587, 1603, 1613, 1634, 1640, 1652 (Verschärfung), 1661, 1667, 1672 (Eheversprechen), 1711, 1739, 1743, 1746, 1757, 1779, 1787.

Cunche G., La société paysanne bernoise dans la première moitié du XIX^e^ siècle, d'après les romans de J. G. Alençon 1918.

Daniel H. A., Codex liturgicus ecclesiae universae in epitomen redactus. Leipzig 1847—53. 4 Bde.

Diener H., Geschichte der Gemeinde Oberglatt im Bezirke Regensburg. Zürich 1863.

Dierauer J., Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. Gotha 1887—1907. 3 Bde.

Dietrich A., Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. Leipzig und Berlin 1905 (1913).

Dirksen C., Volkstümliches aus Meiderich. Bonn 1895.

Drechsler P., Sitte, Brauch und Volksglaube in Schlesien. Leipzig 1903 bis 1906. 2 Bde.

Drews, Der Einfluss des gesellschaftl. Lebens, 1906.
Ebel J. G., Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz. Leipzig 1798 u. 1802. 2 Teile.
Ebeling, Blicke in vergessene Winkel. Leipzig 1889, 2 Bde.
Eber, Ueber Kindtaufen. Volksgebräuche in Oberfranken: Volkskunst und Volkskunde. München, VII (1909).
Egli E., Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Zürich 1879.
Egli E., Schweizerische Reformationsgesch. Bd. I, 1512—1525. Im Auftrag des Zwinglivereins in Zürich herausg. von Georg Finsler, Dr. theol. et phil. in Basel. Zürich 1910.
Egli E., Analecta reformatoria I u. II. Zürich 1899—1901.
Egli E., Zwingliana 1899.
Eidgenössische Abschiede. (Verschiedene Bände.)
Emch, J. Gotthelf (Hausfreund 1886).
Engelhard, Statistisch-historisch-topographische Darstellung des Bezirks Murten. Bern 1840.
Engelien und Lahn, Der Volksmund in der Mark Brandenburg. Sagen, Märchen, Spiele, Sprichwörter und Gebräuche. Berlin 1868.
Fankhauser E., Die Flexion des Berner Dialektes nach J. G., Basel 1898.
Fehr H., Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena 1912.
Fehrle E., Deutsch. Feste u. Volksbräuche. Leipzig u. Berlin 1916.
Feist S., Kultur, Ausbreitung u. Herkunft der Indogermanen. Berlin 1913.
Fischart, Gargantua 1575.
Fischer H., Schwäbisches Wörterbuch. Tübingen 1901 ff.
Fischer S., Geschichte der Disputation und Reformation in Bern. Bern 1828.
Fluri A., Das Berner Taufbüchlein von 1528, eine bibliographische Untersuchung. Theolog. Zeitschr. aus d. Schweiz, redigiert von Fr. Meili, XII. Jahrg. Zürich 1895.
Fluri A., Das Berner Taufbüchlein von 1528, nach dem einzigen erhaltenen Exemplar in der Berner Stadtbibliothek h.g. von A. F. Bern 1904.
Fluri A., Die bernische Schulordnung von 1548, in den „Mitteilungen der Ges. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte", Jahrg. XI (1903), Heft 3.
Fluri A., Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf (1480—1536). Bern 1913. (Beilage zum Jahresbericht 1912 der Schweizer. Gutenbergstube.
Fluri A., Meister Albrecht und der Taufstein. Münster-Ausbau in Bern, XXVI. Jahresbericht (1913).
Fluri A., Rituale ecclesiae bernensis, 1673. S. A. aus den „Blättern für bernische Gesch., Kunst und Altertumskunde". Jahrg. IX (1913), Heft 4.
Folk-Lore. Transactions of the Folk-Lore Society. A quarterly Review of Myth, Tradition, Institution, and Custom. London 1889 ff.
Fontaine (de la) Ed., Luxemburger Sitten und Bräuche. Luxemburg 1883.
Fontes rerum Bernensium. Bern 1877 ff.
Franz A., Das Rituale von St. Florian. Freiburg i. Br. 1904.
Franz A., Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1909, 2 Bde.

Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Gesch. der Liturgie u. des religiösen Volkslebens. Freiburg 1902.

Franziszi F., Ueber Volksleben, Sitten und Bräuche in Kärnten. Graz und Wien. 3. Aufl.

Franziszi F., Volkslebensbilder aus Kärnten. Zweite Folge. 4. Aufl. Graz u. Wien.

Freybe A., Das deutsche Haus und seine Sitte. 2. Aufl. 1910.

Freybe A., Die heilige Taufe und der Taufschatz in deutschem Glauben und Recht, in der Sitte des Volks und der Kirche, in deutscher Sage und Dichtung. Gütersloh 1900.

Frickart J. J., Beiträge zur Geschichte der Kirchengebräuche im ehemaligen Kanton Bern seit der Reformation. Aarau 1846.

Friedli E., Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums. I. Bd. Lützelflüh (Bern 1905), II. Bd. Grindelwald (1908), III. Bd. Guggisberg (1911), IV. Bd. Ins (1914), V. Bd. Twann (1922), VI. Bd. Aarwangen (1925).

Fronius Fr. Fr., Bilder aus dem sächsischen Bauernleben in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. 3. Aufl. Wien und Hermannstadt 1885.

Geiser K., Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern 1894.

Geiser K., Land und Leute bei J. Gotthelf. Neujahrsblatt der lit. Gesellsch. Bern 1898.

Gelpke, Kirchengeschichte des Kt. Bern. 1856.

Gempeler-Schletti D., Heimatkunde des Simmenthals. Bern 1904.

Gempeler D., Sagen u. Sagengeschichten aus dem Simmenthal, Thun 1883. (Neue Auflage 1893.)

Gennep A. van, Les rites de passage. Paris 1909.

Gercke und Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft. 2 Bde. Leipzig 1912.

Geschichtsfreund (Der), Mitteilungen des histor. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1844 ff.

Globus. Illustr. Zeitschr. für Länder- u. Völkerkunde. Braunschweig 1862 ff.

Glur J., Roggwyler Chronik. Oder: histor.-topogr.-statistische Beschreibung von Roggwyl, im Ober-Aargau, Amt Aarwangen. Zofingen 1835.

Gotthelf Jeremias, Werke. Vom Verfasser dieser Arbeit wurden sämtliche Erstdrucke Gotthelfs, die Ausgaben von Springer, Vetter, Bartels, Zahn und Hunziker-Blösch gelesen und die volkskundlich wichtigen Stellen nach dem Inhalt geordnet herausgeschrieben. Zitiert wird im allgemeinen nach folgenden Ausgaben und Abkürzungen:

Sp. I ff. *Ausgabe des Verlags Julius Springer.* (Jeremias Gotthelfs [Albert Bitzius] gesammelte Schriften.) Berlin 1856/57. 24 Bde. Mit der Biographie von C. Manuel. Zitiert Sp. + Nummer des betreffenden Bandes.

Vet. I ff. Ausgabe von *Prof. Ferdinand Vetter.* (J. G. Volksausgabe seiner Werke im Urtext.) Erschienen 1898/1900, bei Schmid u. Francke. 10 Bde., nebst Ergänzungsband. Zitiert Vet. + Nummer des betreffenden Bandes.

S. W. I ff. J. G. (Albert Bitzius). *Sämtliche Werke in 24 Bänden.* In Verbindung mit der Familie Bitzius und mit Unterstützung des Kantons Bern herausgegeben von *Rudolf Hunziker* und *Hans Blösch.* Im

Eugen Rentsch-Verlag, erst in München und Bern, dann in Erlenbach (Zürich). 1911 ff. Zitiert S. W. + Nummer des betreffenden Bandes.

Bartels, Ausgewählte Werke in 10 Bänden. Hesseverlag, Leipzig. (Zitiert Bartels I ff.)

Durchgesehen wurden auch die bisher noch in keine Gesamtausgabe aufgenommenen Kalenderarbeiten, z. B.: Neuer Berner Kalender für das Jahr 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845.

Alpenrosen, 1850, 1853, 1854. Republikaner-Kalender, 1839.

Briefe von A. Bitzius an Prof. Dr. Ed. Fueter im Berner Taschenbuch, 1886.

Briefe von J. G. an Amtsrichter Burkhalter, hrg. von Joss, Bern 1897.

Briefwechsel zwischen J. G. und A. E. Fröhlich, hrg. von Prof. Dr. *R. Hunziker,* Winterthur 1906.

Jeremias Gotthelf und K. R. Hagenbach. Ihr *Briefwechsel* aus den Jahren 1841 bis 1853, hrg. von Prof. *F. Vetter,* Basel 1911.

„Gespräch zwischen Luther, Zwingli und Calvin im Himmel über die religiöse Gestaltung in der Welt seit ihrem Tode" (Handschr. Nachlass, Titel von Pfr. Albert v. Rütte), hrg. von Dr. *R. Hunziker* im Berner Taschenbuch, 1917.

Die Visitationsberichte des Pfarrers A. Bitzius im N. Berner Taschenbuch, 1906.

Einleitung zu „Herr Esau", hrg. von Dr. Hunziker im Lesezirkel, 2. Jahrg., Heft 12, Zürich 1915.

Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 2. Ausg., Nördlingen 1869.

Grässe J. G. Th., Unsere Vor- und Taufnamen. Dresden 1875.

Greyerz (O. von), Jeremias Gotthelf. Volksbücher des deutsch-schweiz. Sprachvereins. Heft 4. Basel.

Grimm J., Deutsche Mythologie, 4. Ausgabe, besorgt von E. H. Meyer. 3 Bde. Berlin 1876—77.

Grimm J., Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Ausg. Leipzig 1899. 2 Bde.

Grimm J. und W., Deutsche Sagen. Berlin 1865.

Grimm J. und W., Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854.

Grohmann J. V., Aberglaube u. Gebräuche aus Böhmen u. Mähren. Prag 1867.

Grunder E., Geschichte der Gemeinde Vechigen. Bern 1903.

Gruner, Deliciae Urbis Bernae. Zürich 1732.

Güntner, Handbuch der öffentl. Sanitätspflege. 1865.

Haller B., Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. Bern 1900—1902. 3 Bde.

Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1898 ff. 2. Aufl. 5 Bde.

Hauswirth J., Das Emmenthal nach Geschichte, Land u. Leuten. Bern 1876.

Hazelius A., Ur de nordiska folkens lif. Stockholm 1882.

Herrliberger D., Kurze Beschreibung der Gottesdienstlichen Gebräuche, wie solche in der Reformierten Kirche der Stadt und Landschaft Zürich begangen werden. Zürich u. Basel 1751.

Herrliberger D., Gottesdienstliche Ceremonien oder H. Kirchen-Gebräuche und Religions-Pflichten ..., Zürich 1746.

Herzog H., Schweizerische Volksfeste, Sitten und Gebräuche. Aarau 1884.

Herzog J. J., Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. In dritter verbesserter und vermehrter Auflage..., hrg. von A. Hauck, Leipzig 1896 ff.

Hessische Blätter für Volkskunde. Leipzig 1891 ff.
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Neuchâtel 1921 ff.
Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. St. Gallen und Bern. Bd. I, III, V, VI, VII, X, XI, XII, XIII, XVI, XVII, XVIII, XIX.
Hoffmann-Krayer E., Feste und Bräuche des Schweizervolkes. Kleines Handbuch des schweiz. Volksbrauchs der Gegenwart in gemeinfasslicher Darstellung. Zürich 1913.
Hovorka und Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin. Stuttgart 1908.
Hunziker R., Aus Gotthelfs Vikariatszeit (Berner Taschenbuch 1917).
Hunziker R., J. Gotthelf und J. J. Reithard in ihren gegenseitigen Beziehungen. Zürich 1903. (Siehe ferner unter: Gotthelf.)
Jahn A., Emmenthaler Altertümer u. Sagen. Bern 1865.
Jahn, Volkssagen aus Pommern, 1886.
Idiotikon (Schweizerisches I.), Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881 ff. (Benutzt wurde auch das handschriftl. Material, das mir die Direktion im Bureau des Idiotikons in verdankenswerter Weise zur Verfügung stellte.)
Jensen, Einführung in das geistliche Amt, übersetzt von Harling, Leipzig 1895.
Jenzer J. J., Heimatkunde des Amtes Schwarzenburg. Bern 1869.
Imobersteg J., Das Emmenthal nach Geschichte, Land u. Leuten. Bern 1876.
Imobersteg J., Das Simmenthal in alter und neuer Zeit. Bern 1874.
John A., Sitte, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen. Prag 1905. (Beiträge zur deutsch-böhmischen Volksk. Bd. VI.)
John E., Aberglaube, Sitte und Brauch im sächsischen Erzgebirge. Annaberg 1909.
Joss G., Amtsrichter Burkhalter u. seine Briefe an J. G. Bern 1899.
Joss G., Grossvater, Vater und Sohn Bitzius. Bern 1898.
Iscber Rob., Die kirchlich-religiöse Sitte im Volksleben der Gegenwart. Biel 1891.
Iscber Rud., Zur Charakteristik J. Gotthelfs (Sonntagsblatt des Bund 1906. Nr. 5—6).
Juratenordnung. Bern. In Hoch-Oberkeitlicher Truckerey 1732.
Justinger C., Berner Chronik, herausg. von G. Studer, Bern 1871.
Käser J., Darstellung des Dorfes u. Gemeindebezirkes Melchnau in seinen Beziehungen zur Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft. Langenthal 1855.
Kasser H., Das Bernbiet ehemals u. heute. Emmenthal 1905. Mittelland 1906.
Kasser P., Geschichte des Amtes u. Schlosses Aarwangen. Bern 1908.
Kaut G., Hessische Sagen, Sitten u. Gebräuche, 1846.
Keller G., Nachgelassene Schriften; hrg. von Bächtold. Berlin 1893.
Keller H., Werbungs- u. Abdankungsbüchlein. Zürich 1679.
Kirchenblatt für die reform. Schweiz. Zürich 1845 ff.
Kirchenbuch für die evangel. Kirche des Kt. Zürich.
Kirchenzeitung (Schweizerische K.).
Kliefoth, Theorie des Kultus der evangelischen Kirche. Parchim u. Ludwigslust 1844.
Köhler J. A. E., Volksbrauch, Aberglauben, Sagen und andere alte Ueberlieferungen im Voigtlande, mit Berücksichtigung des Orlagau's und des Pleissnerlandes. Leipzig 1867.
Kolbe W., Hessische Volks-Sitten und Gebräuche im Lichte der heidnischen Vorzeit. Marburg 1886.

Kondziella F., Volkstümliche Sitten und Bräuche im mittelhochdeutschen Volksepos. Breslau 1912.

Kraus, Realencyklopädie. Freiburg 1882.

Krauss F. S., Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.

Kück E., Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Leipzig 1906.

Kuhn, Märkische Sagen und Märchen nebst einem Anhange von Gebräuchen u. Aberglauben. Berlin 1843.

Kuhn A., Sagen, Gebräuche u. Märchen aus Westfalen. Leipzig 1859. 2 Bde.

Kuhn A. und Schwartz, Norddeutsche Sagen, Märchen u. Gebräuche. Leipzig 1848.

Kuhn G. J., Die Reformatoren Berns im XVI. Jahrh. Bern 1828.

Kuhn G. J., Die Kirchenvisitation und ihr geschichtlicher Gang im reformierten Theile des Kantons Bern. In Trechsels „Beiträgen". Bern 1841.

Kuhn, Ein Blick über das Emmenthal (Alpenrosen 1822).

Kurzer christlicher Unterricht aus Gottes Wort. 1. für die, welche ihre Kinder durch die heil. Taufe der Gemeinde Gottes wollen einverleiben lassen... Mehrere Ausgaben.

Lammert G., Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und den angrenzenden Bezirken. Würzburg 1869.

Lampert U., Führung von Kirchenbüchern vor der Reformation. Kirchenzeitung. Luzern 1900.

Laufer O., Niederdeutsche Volksk. Leipzig 1917.

Lehmann H., Die gute alte Zeit. Neuenburg.

Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. 7. Auflage. Leipzig 1874.

Lemke E., Volksthümliches in Ostpreussen. Mohrungen 1884—1899. 3 Teile.

Leonhardi G., Rhätische Sitten und Gebräuche. St. Gallen 1844.

Leoprechting (von) K., Aus dem Lechrain. Zur deutschen Sitten- und Sagenkunde. München 1855.

Leuenberger J., Chronik des Amtes Bipp. Bern 1904.

Leuthold-Wenger, Zu Vrenelis Läbzite. Bern 1913.

Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Leipzig 1872—78. 3 Bde.

Liebrecht F., Zur Volksk. Alte und neue Aufsätze. Heilbronn 1879.

Liturgien: Das Taufbüchlein von 1528. „Ein kurtze gmeine form / kinder zetouffenn / die Ee zebestaeten. Die Predig anzefahen vnd zuo enden / wie es zuo Bernn gebrucht wirdt. (Neu hrg. von Dr. A. Fluri„ Bern 1904.)

1529. Ordnung vnnd / satzu(n)g dess Eegrichts, straff / dess Eebruchs vnd Hury ze Bernn. Ouch form vnd gestalt der Eeelüten ynfürung, dess Touffs vnnd / Herren Nachtmal, wie es / ze Bernn gebrucht wirdt.

1541. Cancell / vnnd Agend / büchly der kilchen zuo Bärn.

Denselben Titel (nur oft orthographisch abweichend — vgl. Steck, Die bernische Liturgie 20f. —) tragen die Ausgaben von 1586, 1598, 1612, 1643, 1675, 1701, 1724, 1752.

1761. Gebaette / bey dem offentlichen / Gottesdienst / der Kirche / zu / Bern.

1775. Gebaette / für den offentlichen Gottesdienst / der Kirche / zu Bern.

1846. Gebete / für den öffentlichen Gottesdienst der evangelisch-reformierten Kirche / des / Cantons Bern.

1878. Liturgie / für die / Evangelisch-reformierte Kirche / des / Kantons Bern.

1909. Liturgie. Gebete für die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern 1909 (Probedruck). 1912.

Lohner C. F. L., Die reformierten Kirchen u. ihre Vorsteher im eidgenöss. Freistaate Bern. Thun 1864.

Lötscher M., Gotthelf als Politiker. Bern 1905.

Läpkes W., Ostfriesische Volksk. Emden 1908.

Mandate. Sammlung gedruckter Mandate (Originaldrucke) im Staatsarchiv. 29 Bände. Vgl. das handschr. Register im Archiv. Benutzt wurden vor allem die „christenlichen Mandate" (z. B. 1587, 1628). Reformations- u. Sitten- u. Kleider-Mandate, die Erlasse über Kirchen- u. Sittenzucht. Einige ausführliche Titel sind im Text zu finden. Kleiderbestimmungen erschienen z. B. 1661, 1672, 1661, 1706, 1708, 1715, 1724, 1728, 1730, 1747, 1766, 1769, 1774, 1777, 1778.

Die Mandate sind zu zahlreich und die Titel zu langfädig, um hier einzeln wiedergegeben werden zu können.

Mannhardt W., Antike Wald- und Feldkulte. Berlin 1875—77. (2. Auflage 1904—05. 2 Bde.)

Mannhardt W., Mythologische Forschungen. Aus dem Nachlasse. Hrg. von Hermann Patzig. Strassburg 1884.

Mannhardt W., Weihnachtsblüten in Sitte u. Sage. Berlin 1864.

Manuel C., Albert Bitzius (Jeremias Gotthelf), sein Leben und seine Schriften. (24. Bd. der Springerschen Gesamtausgabe.) Berlin 1858.

Martène E., De antiquis ecclesiae ritibus. Editio secunda. Antuerpiae 1736—38. 4 Bde.

Marzohl u. Schneller, Liturgia sacra, oder die Gebräuche und Alterthümer der kathol. Kirche. Luzern 1839—44.

Maurer-von Constant, Zur Erinnerung an J. G. (Rheinische Blätter für Erziehung u. Unterricht. 1855. Heft 1.

Mayne H., J. Gotthelf, eine Charakteristik. (Internationale Monatshefte für Wissenschaft, Kunst und Technik. Jahrg. 1913, Heft 11—12.

Meier E., Deutsche Sagen, Sitten u. Gebräuche aus Schwaben. Stuttgart 1852.

Meier S., Volkstümliches aus dem Frei- und Kelleramt (Archiv IV).

Meyer A., Bitzius, Vater u. Sohn (Kirchenbl. f. die ref. Schweiz, Nr. 40).

Meyer C., Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte. Basel 1884.

Meyer E. H., Badisches Volksleben im neunzehnten Jahrh. Strassburg 1900.

Meyer E. H., Deutsche Volksk. Strassburg 1898.

Meyer E. H., Germanische Mythologie 1889.

Mielke H., Der deutsche Roman des 19. Jahrh. 1890.

Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft f. Volksk. Breslau 1894 ff.

Mitteilungen des Vereins für sächsische Volksk. Leipzig 1897 ff.

Moerikofer, Die schweizer. Liter. des 18. Jahrh. 1861.

Mogk E., Die deutschen Sitten und Gebräuche. Leipzig und Wien. (Meyers Volksbücher Nr. 1561/62.)

Morgenblatt für gebildete Leser, 45. Jahrg. Nr. 101—103.

Mühlhause E., Die Urreligion des deutschen Volkes, in hessischen Sitten, Sagen, Redensarten, Sprichwörtern und Namen. Cassel 1860.

Mülinen (von) W. F., Aus des Emmenthals Geschichte (Berner Heim 1892, Nr. 29—30).

Mülinen (von) W. F., Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern. Bern.

Müllenhof-Scherer, Denkmäler der Poesie und Prosa.

Müller E., Geschichte der Bernischen Täufer nach den Urkunden. Frauenfeld 1895.

Muret G., J. Gotthelf in seinen Beziehungen zu Deutschland. München 1912.

Muret G., Jérémie Gotthelf, sa vie et ses œuvres. Paris 1913.

Niderberger F., Sagen, Märchen und Gebräuche aus Unterwalden. Sarnen 1909—14. 3 Bde.

Nork F., Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker mit Bezugnahme auf die aus den kirchlichen, abergläubischen und Rechtsgebräuchen hervorgegangenen Mythen und Volkssagen. Stuttgart 1849.

Nyffeler J., Heimatkunde von Huttwyl. Bern 1871. (Neu bearbeitet von Ernst Nyffeler, Huttwil 1915.)

Obsequiale (verschiedene, s. Angabe im Text!).

Ochs P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bde V, VII, VIII. Basel 1821 ff.

Oekolampadius, Form und Gestalt, wie die Kindertauf, des Herrn Nachtmahl, der Kranken Heimsuchung, ist zu Basel von etlichen Predicanten gehalten worden, 1526, 1537, 1565, 1590, 1602, 1634, 1666, 1707.

Osenbrüggen E., Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz. Zürich 1858—59.

Ordnungen wider den Pracht usw. siehe: Mandate.

Pauly-Wissowa, Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft. Stuttgart 1894 ff.

Pfister H., Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau. Marburg 1885.

Philipp M., Beiträge zur Ermländischen Volksk. Greifswald 1906.

Ploss H., Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. Anthropologische Studien. Stuttgart 1876. 3. gänzlich umgearbeitete Aufl., hrg. von B. Renz, Leipzig 1911/12.

Ploss H., Das Weib in der Natur und Völkerkunde. Anthropolog. Studien. (3. vermehrte Aufl.) Nach dem Todes des Verf. hrg. von M. Bartels. Leipzig 1891.

Predikantenordnungen. Ordnungen der Predicanten. Wie sich die Decanen Juraten / Predicanten / vnnd Haelffer der Statt vnd Landtschafft Bernn / inn jhren Aempteren halten vnd tragen soellend. 1587. Weitere P.-Ordnungen erschienen 1638, 1667, 1746, 1748. Gemeinde- und Prediger-Ordnung für die evang.-reform. Kirche des Kts. Bern. Bern 1881. (S. noch: Chorgerichtssatzungen.)

Pröhle H., Harzbilder. Leipzig 1855.

Pröhle H., Hausbüchlein für das Volk u. seine Freunde. Leipzig 1852.

Quervain (de) Th., Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation 1528—1536. Bern 1906.

Reformation. Gemein Reformation vnd verbesserung der bisshar gebrachtenn verwändten gotzdiensten vnd Ceremonien ... Bern 1528. (Weitere Reformationsmandate s. unter Mandate.)

Rehm H. S., Deutsche Volksfeste und Volkssitten. Leipzig 1908. (Aus Natur und Geisteswelt 214.)

Reichhardt R., Geburt, Hochzeit und Tod im deutschen Volksbrauch und Volksglauben. Jena 1913.
Revue des Traditions populaires. Paris 1886 ff.
Richter A. L., Die evangelischen Kirchen-Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Bde.
Richter, Lehrbuch des kath. u. protest. Kirchen-Rechts. 7. Aufl. Leipzig 1874.
Rietschel G., Lehrbuch der Liturgik. Berlin 1900—1909. 2 Bde.
Rituale (verschiedene, genauere Angabe im Text!).
Rochholz E. L., Alemannisches Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz. Leipzig 1857.
Rochholz E. L., Deutscher Glaube und Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit. Berlin 1867. 2 Bde.
Rochholz E. L., Naturmythen. Neue Schweizer-Sagen. Leipzig 1862.
Rockenphilosophie. Die gestriegelte R. (von J. G. Schmidt). 5. Auflage. Chemnitz 1759.
Roggen E., Die Motive in Auerbachs Dorfgeschichten. Bern 1913.
Rothenbach J. E., Volksthümliches aus dem Kt. Bern. S.-A. der „Neuen Alpenpost". Zürich 1876.
Rudolph F., Die Welt des Sichtbaren in ihrer Darstellung bei Jeremias Gotthelf. Bern 1906.
Rütscher, Ursprüngliche Geschichte der Kirchenbücher. Kirchenzeitung. Luzern 1900.
Rüttimann, Volksglaube in Vals (Archiv VI).
Ryser E., Die Taufe. Schweiz. Reformblätter. XXVIII. Jg. Nr. 2, 3, 4, 5.
Rytz A., Geschichte von Peterlis Peter (Verein für Verbreitung guter Schriften, Nr. 107). Bern 1917.
Saitschik R., Meister der schweizer. Dichtung des XIX. Jahrh. 1894.
Samter E., Geburt, Hochzeit und Tod. Beiträge zur vergleichenden Volksk. Leipzig und Berlin 1911.
Sartori P., Sitte und Brauch (Handbücher zur Volksk. V—VIII. Leipzig 1910.
Schade O., Altdeutsches Wörterbuch. Halle 1872—82. 2. Aufl. 2 Bde.
Schattenberg H., Alte Volksbräuche im Dorfe Eitzum (in Festgabe für die IX. allgem. luth. Kirchenkonferenz). Braunschweig 1898.
Schedius, Abdankungen. (Rar 63, Stadtbibliothek.)
Scheppach, Erinnerungen an J. G. Sonntagsblatt des Bund. 26. Okt. 1879.
Schiele F. M., Die Religion in Geschichte und Gegenwart ... Tübingen 1913.
Schiffmann Ch., Dorf und Landschaft Steffisburg im Laufe der Jahrhunderte. Bern 1917.
Schmidt B., Das Volksleben der Neugriechen und das hellenische Altertum. Leipzig 1871.
Schmitz J. H., Sitten und Sagen, Lieder, Sprichwörter und Räthsel des Eifeler Volkes nebst einem Idiotikon. Trier 1856—58.
Schneider E., Die Bernische Landschule am Ende des XVIII. Jahrhunderts. Archiv f. Schweiz. Schulgeschichte Bd. I. Bern 1905.
Schönwerth F., Aus der Oberpfalz. Sitten und Sagen. Augsburg 1851. 2 Bde.
Schrader O., Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Strassburg 1901
Schultz A., Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger. Leipzig 1889. 2 Bde.
Schwarz F., Volksglaube und Volksbrauch aus Oberthal im Emmenthal. S. A. aus den Blättern f. bernische Gesch., Kunst u. Altertumskunde.

Schwebel O., Tod u. ewiges Leben im deutschen Volksglauben. Minden 1887.
Schweizer J. J., Topographie der emmenthal. Alpgemeinde Trub. Bern 1830.
Schweizer K., Chronik von Oberburg. Burgdorf 1902.
Schweizer Volkskunde. Korrespondenzblatt der schweiz. Gesellschaft für Volkskunde. Basel 1911 ff.
Sébillot P., Le Folk-Lore de France. Paris 1906.
Schling E., Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1902 ff.
Seippel, Die Schweiz im XIX. Jahrh. Bern u. Lausanne 1899 ff. 3 Bde.
Sepp, Altbayerischer Sagenschatz. München 1876.
Sepp, Völkerbrauch bei Hochzeit, Geburt und Tod. München 1892.
Sepp J. N., Das Heidentum u. dessen Bedeutung für das Christentum.
Seyfarth C., Aberglaube und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens. Leipzig 1913.
Simrock K., Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluss der nordischen. Bonn 1874.
Stalder J. J., Versuch eines schweiz. Idiotikons mit etymologischen Bemerkungen untermischt. Aarau 1812. 2 Bde.
Stebler F. G., Am Lötschberg. Zürich 1907.
Stebler F. G., Das Goms u. die Gomser. Bern 1905.
Steck R., Die bernische Liturgie in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zur Gegenwart. Mit einem Verzeichnis der Ausgaben. Erweiterter Abdruck aus den Schweiz. Reformblättern. (Jahrgang XL, 1906.) Bern 1906.
Steck R., J. Gotthelf als Theologe. (Schw. Reformblätter, Bern 1898.)
Steiger K., Sitten und Sprüche der Heimat. St. Gallen 1839.
Steiner D. E., Die Probe Taufbitte. („Die Schweiz." Zürich 1900. Bd. X.)
Stickelberger, Aberglaube aus dem Kanton Bern. (Archiv I.)
Stickelberger H., Ueber die Sprache J. Gs. (Mitteilung der Gesellsch. für deutsche Sprache in Zürich. Heft III. 1897.)
Stiefel J., Ueber J. Gs. Erzählungen u. Bilder aus der Schweiz 1887.
Stockar H., Heimfahrt von Jerusalem 1519 und Tagebuch von 1520—1529, hrg. von Maurer v. Constant. Schaffhausen 1839.
Stoll O., Zur Kenntnis des Zauberglaubens, der Volksmagie u. Volksmedizin in der Schweiz. Aus dem Jahresberichte der geograph.-ethnogr. Gesellschaft in Zürich 1908/09.
Strackerjan L., Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg. 2. erweit. Aufl., hrg. von K. Willoh. Oldenburg 1909. 2 Bde.
Strauss, Die Bulgaren. Leipzig 1898.
Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgesch. in den Jahren 1521—1532. Zürich 1878—84.
Stürler (v.) M., Urkunden der Bernischen Kirchenreform. aus dem Staatsarchive Berns gesammelt, hrg. v. histor. Verein des Kts. Bern. Bern 1862.
Sutermeister C., Schwizer-Dütsch. Sammlung deutsch-schweiz. Mundart-Literatur. Zürich 1882 ff.
Synodus. Berner S. von 1532. (Mehrfach gedruckt.)
Taufbüchlein. Die bernischen s. unter Liturgie.
Tauffbüchlein, verdeutscht durch Martin Luther 1523. (Erlangener Ausgabe, Bd. 22.)

Das Taufbüchlein aufs neue zugerichtet 1526. Ausgabe Clemen, III. Bd.

Ein Kurze vnd gemeine Form fur die schwach gleubigen / kinder zuo Thouffen. Ouch andere ermanungen zuo gotso da gemeinlich geschehen in der Christenlichen versamlung. Zürich 1523.

Von dem Touff. Vom widertouff. Vnnd vom kindertouff durch Huldrych Zwingli. Getruckt zuo Zürich durch Johannsen Hager. (1525.)

Ordnung der christenlichen Kilchen zu Zürich 1526/27.

Form vnd gstalt wie der kinder tauff / Des herren Nachtmal / vnd der Krancken heymsuochung / jetz zuo Basel von etlichen Predicanten gehalten werden. Die warheyt bleybt ewig. 1526.

Verschiedene der zahlreichen benutzten katholischen Agenden sind im Text genügend bezeichnet.

Tavel (v.) R., Der Hauptme Lombach. Berndeutsche Novelle. Bern 1903.

Tavel (v.) R., Götti und Gotteli. Berndeutsche Novelle. Bern 1906.

Tettau u. Temme, Volkssagen Ostpreussens 1837.

Tetzner F., Die Slawen in Deutschland. Braunschweig 1902.

Tillier (v.) A., Geschichte des eidg. Freistaates Bern. Bern 1838—40. 6 Bde.

Toeppen M., Aberglaube aus Masuren. 2. Aufl. Danzig 1867.

Truog L., Neue Geographie von Graubünden. Chur 1826.

Türler C. A., Das romantische Emmenthal. Burgdorf 1887.

Türler H., Aus dem ältesten Eherodel von Murten. Berner Taschenbuch 1904.

Ur-Quell (am). Monatsschrift für Volksk. 1890 ff.

Vernaleken Th., Alpensagen. Volksüberlieferungen aus der Schweiz, aus Vorarlberg, Kärnten. Wien 1858.

Vetter F., Ergänzungsband zu seiner Gotthelfausgabe.

Vetter F., J. Gs. Leben. (Sonntagsblatt des „Bund" 1896, Nr. 22—26.)

Vetter F., Eine Studentenfahrt von J. G. (Sonntagsblatt des „Bund", 1887.)

Vetter F., Vorrede zu „Uli der Knecht" (Reklamausgabe).

Vetter F., Vortrag, gehalten an A. B. hundertstem Geburtstage. Neue Zürcher Ztg., Nr. 280—283 (1897).

Wander K. F. W., Deutsches Sprichwörterlexikon. Leipzig 1867—1880. 5 Bde.

Weber R., Sämtliche Schriften. Basel 1881—83.

Wehren Chr., Der Amtsbezirk Laupen. Bern 1840.

Weinhold K., Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Wien 1877.

Weinhold K., Die Verehrung der Quellen in Deutschland. Berlin 1898.

Welti F. E., Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau 1902. 3 Bde.

Willi A., Kirchliche Zustände im Oberhasle vor der Reformation. 1880.

Wirz J. J., Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Gesch. des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. Zürich 1793—94. 2 Bde.

Witzschel A., Kleine Beiträge zur deutschen Mythologie, Sitten und Heimatkunde in Sagen u. Gebräuchen aus Thüringen. Wien 1866—78.

Wolf J. W., Beiträge zur deutschen Mythologie. Göttingen 1852—57. 2 Bde.

Wolfensberger J. R., Die Zürcher Kirchengebete und ihre geschichtliche Entwicklung. Zürich 1868.

Wundt, Völkerpsychologie. Leipzig 1900—1920. 10 Bde.

Wuttke A., Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Dritte Bearbeitung von E. H. Meyer. Berlin 1900.

Wuttke R., Sächsische Volksk. Dresden 1900.

Wymann E., Liturgische Taufsitten der Diözese Konstanz. Geschichtsfreund LX.

Wyss C., Zur Gesch. unserer Bernischen Liturgie oder Kirchenagende (in Trechsels „Beiträgen".) Bern 1841.

Zeitschrift des Vereins für Volksk. Berlin (Z. V. f. V.).

Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volksk. (Z. V. f. rhein. u. westf. Vkd.)

Zeitschrift f. deutsche Mythologie u. Sittenkunde Göttingen. 1853—59. 4 Bde.

Zeitschrift für Ethnologie. Berlin 1868 ff.

Zingerle (v.) J., Sitten, Bräuche und Meinungen des Tiroler Volkes. Innsbruck 1871.

Zwingli, H. Zs. Werke. Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Joh. Schulthess. Zürich 1828—42. Sup. 1861.

Manche hier nicht genannte Werke sind im Text ausführlich zitiert. Weitere Literatur-Angaben werden in dem später erscheinenden zweiten Teil der Arbeit geboten.

B. Ungedruckte Quellen.

I. Staatsarchiv Bern.

Acta classica.
Aemterbücher.
Allerhand Bedenken.
Chorgerichtsmanuale (C. M.).
Eherödel.
Eidbücher.
Instruktionsbücher.
Konventsarchiv.
Mandatenbücher (Mand. b.).
Lateinische Missivenbücher (L. Miss.).
Teutsch-Missivenbücher (T. Miss.).
Polizeibücher (Pol. B.).
Ratsmanuale (R. M.).
Spruchbücher.
Stiftsmanuale.

Taufrödel (Burger u. Ausburger Rodel von Bern, Taufrödel von Bremgarten, Herzogenbuchsee, Reichenbach, Sumiswald).

Unnütze Papiere.

Verschiedenes (auch in andern Archiven u. Bibliotheken; z. B. wurden in der Stadtbibliothek Bern zahlreiche Handschriften [Mss. Hist. Helv.] angesehen. Sie werden in der Hauptsache im zweiten Teil der Arbeit zitiert und daher dort genannt werden).

II. Fragebogen.

Von Lehrern beantwortete etwa 250.
Von Pfarrern beantwortete etwa 170.

Es liegen somit fast aus jedem Dorf und vielen Weilern des Kantons Bern und der Umgebung Nachrichten vor, die im grossen und ganzen sehr wertvoll sind. Die Herren nahmen sich mehrere Wochen und Monate Zeit, um nachzuforschen.

III. Zahlreiche sonstige schriftliche Mitteilungen.

IV. Persönliche volkskundliche Erhebungen in den meisten Dörfern und Weilern des Kantons Bern, in vielen Ortschaften anderer Kantone und des Auslandes.